Handbuch der Psychiatrie

Herausgegeben von

Prof. Dr. G. Aschaffenburg

Allgemeiner Teil

5. Abteilung.

Gerichtliche Psychiatrie

von

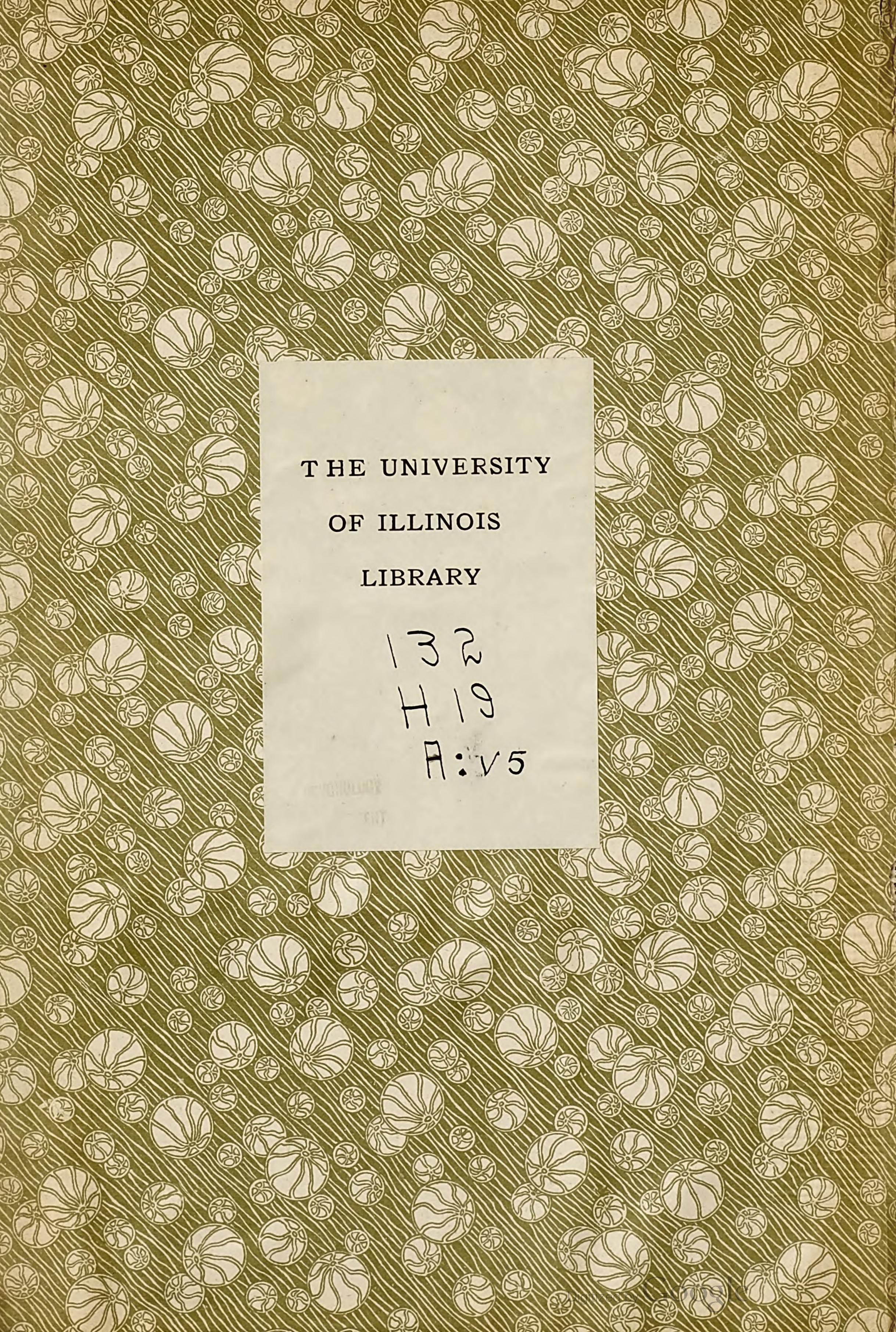
Prof. Dr. O. Bumke

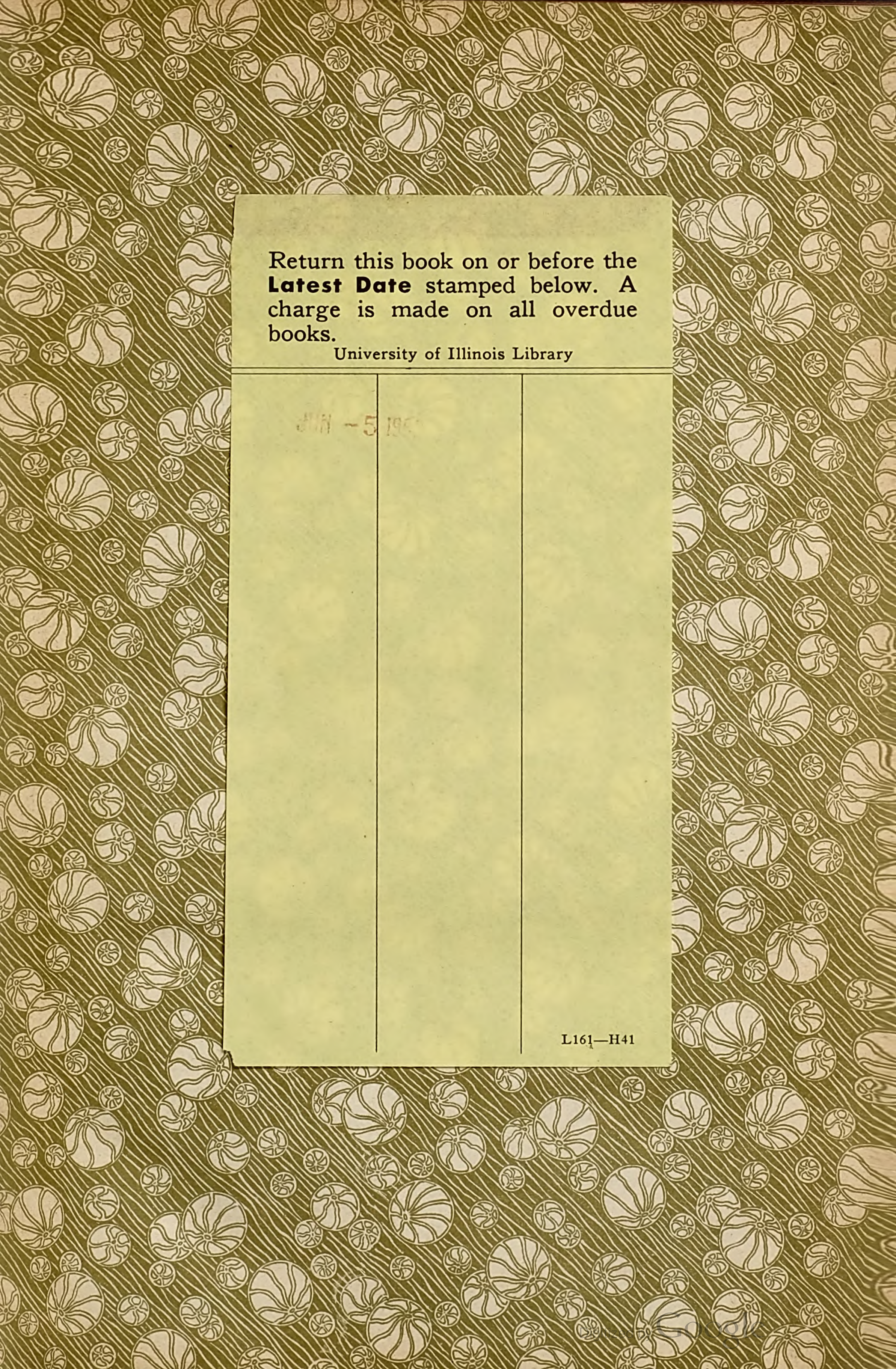
Das Irrenrecht

von

Prof. Dr. E. Schultze

Leipzig und Wien
FRANZ DEUTICKE





Verlag von Franz Deuticke in Leipzig und Wien.

PROSPEKT

DAS

HANDBUCH DER PSYCHIATRIE

soll nicht dem Zwecke dienen, alle psychiatrischen Fragen der Gegenwart zu lösen, es soll nur den Bestand unseres Wissens feststellen, inmitten der widersprechenden Ansichten eine Orientierung ermöglichen. Nicht als ein bleibender Ruhepunkt ist das Handbuch gedacht, auch nicht als ein Wendepunkt in der Entwicklung der klinischen Psychiatrie, sondern als Ausgangspunkt neuer Arbeiten, neuer Forschungen.

Ein Handbuch, an dem so zahlreiche Mitarbeiter tätig sind, kann den Fehler einer mangelnden Einheitlichkeit nicht ganz vermeiden, aber diesen Fehler teilt es mit allen großen Werken, ja auch mit den meisten Lehrbüchern unseres Faches, bei denen einem aufmerksamen Auge Widersprüche überall herantreten. Gewiß hätte eine größere Einheitlichkeit dadurch erzielt werden können, daß ein Forscher die ganze Psychiatrie bearbeitet hätte. Aber es übersteigt bei weitem die Arbeitsfähigkeit eines einzelnen, innerhalb jedes Kapitels auch nur zu den wichtigsten Ansichten anderer Stellung zu nehmen und die unendliche Literatur in der Weise zu übersehen und zu berücksichtigen, wie es wünschenswert war. Deshalb war der Zusammenschluß einer größeren Zahl von Mitarbeitern notwendig.

Wenn dadurch der Zusammenklang gestört ist, so mag das denen, die Grund zu ernsten Bedenken zu haben glauben, Anlaß zu neuer Arbeit geben. Und wenn es gelingt, das Interesse an der klinischen Beobachtung und an einer Vertiefung unseres Wissens zu heben und zu fördern, wenn neue und gründliche Forschungen alles Aufgebaute umstürzen, unserer Wissenschaft kann das nur zugute kommen. Deshalb glaube ich, wird auch jedem der Mitarbeiter die Freude, an seinem Teil zu den Fortschritten der Psychiatrie beigetragen zu haben, nicht verkümmert werden, wenn die weitere Entwicklung bald über seinen Standpunkt hinauswächst.

Prof. Aschaffenburg.

Die beabsichtigte Einteilung des Handbuches umstehend!

Verlag von Franz Deuticke in Leipzig und Wien.

HANDBUCH DER PSYCHIATRIE.

Herausgegeben von

PROFESSOR Dr. GUSTAV ASCHAFFENBURG

IN KÖLN A. RH.

A. Allgemeiner Teil.

1. Abteilung: Alzheimer, Prof. Dr. A., Die normale und pathologische Anatomie der Hirnrinde.
2. Abteilung: Rosenfeld, Prof. Dr. M., Physiologie des Großhirns.
   Isserlin, Privatdozent Dr. M., Psychologische Einleitung.
3. Abteilung: Voss, Privatdozent Dr. G., Die Ätiologie der Psychosen.
   Aschaffenburg, Prof. Dr. G., Allgemeine Symptomatologie der Psychosen.
4. Abteilung: Kirchhoff, Prof. Dr. Th., Geschichte der Irrenheilkunde.
   Gross, Direktor Dr. A., Allgemeine Therapie der Psychosen.
5. Abteilung: Bumke, Prof. Dr. O., Gerichtliche Psychiatrie.
   Schultze, Prof. Dr. E., Das Irrenrecht.

B. Spezieller Teil.

1. Abteilung: Aschaffenburg, Prof. Dr. G., Einteilung der Psychosen.
   Vogt, Prof. Dr. H., Epilepsie.
2. Abteilung: Weygandt, Prof. Dr. W., Idiotie und Imbezillität oder die Gruppe der Defektzustände aus dem Kindesalter.
   Wagner v. Jauregg, Prof. Dr. J., Myxödem und Kretinismus.
3. Abteilung, 1. Hälfte: Bonhoeffer, Prof. Dr. K., Die Psychosen im Gefolge von akuten Infektionen, Allgemeinerkrankungen und inneren Erkrankungen. Schroeder, Prof. Dr. P., Intoxikationspsychosen. Preis M. 12·—.
   2. Hälfte, I. Teil: Redlich, Prof. Dr. E., Die Psychosen bei Gehirnerkrankungen.
   2. Hälfte, II. Teil: Bonvicini, Privatdozent Dr. G., Aphasie und Geistesstörung.
4. Abteilung, 1. Hälfte: Bleuler, Prof. Dr. E., Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien. Preis M. 13·—.
   2. Hälfte: Mercklin, Direktor Dr. A., Die Paranoia.
5. Abteilung: Hoche, Prof. Dr. A., Dementia paralytica.
   Spielmeyer, Privatdozent Dr. W., Die Psychosen des Rückbildungs- und Greisenalters.
6. Abteilung: Stransky, Privatdozent Dr. E., Das manisch-depressive Irresein. Preis M. 10·—.
7. Abteilung: Gaupp, Prof. Dr. R., Die nervösen und psychopathischen Zustände.



HANDBUCH DER PSYCHIATRIE.

UNTER MITWIRKUNG VON

PROFESSOR A. ALZHEIMER (MÜNCHEN), PROFESSOR E. BLEULER (ZÜRICH), PROFESSOR K. BONHOEFFER (BRESLAU), PRIVATDOZENT G. BONVICINI (WIEN), PROFESSOR O. BUMKE (FREIBURG I. B.), PROFESSOR R. GAUPP (TÜBINGEN), DIREKTOR A. GROSS (RUFACH I. E.), PROFESSOR A. HOCHE (FREIBURG I. B.), PRIVATDOZENT M. ISSERLIN (MÜNCHEN), PROFESSOR T. KIRCHHOFF (SCHLESWIG), DIREKTOR A. MERCKLIN (TREPTOW A. R.), PROFESSOR E. REDLICH (WIEN), PROFESSOR M. ROSENFELD (STRASSBURG I. E.), PROFESSOR P. SCHROEDER (BRESLAU), PROFESSOR E. SCHULTZE (GREIFSWALD), PRIVATDOZENT W. SPIELMEYER (FREIBURG I. B.), PRIVATDOZENT E. STRANSKY (WIEN), PROFESSOR H. VOGT (FRANKFURT A. M.), PRIVATDOZENT G. VOSS (GREIFSWALD), PROFESSOR J. WAGNER RITTER VON JAUREGG (WIEN), PROFESSOR W. WEYGANDT (HAMBURG-FRIEDRICHSBERG)

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. G. ASCHAFFENBURG

IN KÖLN A. RH.

ALLGEMEINER TEIL.

5. ABTEILUNG.

GERICHTLICHE PSYCHIATRIE

VON PROFESSOR DR. O. BUMKE.

DAS IRRENRECHT

VON PROFESSOR DR. E. SCHULTZE.

LEIPZIG UND WIEN.
FRANZ DEUTICKE.
1912.

GERICHTLICHE PSYCHIATRIE

VON

PROF. DR. O. BUMKE

IN FREIBURG I. B.

DAS IRRENRECHT

VON

PROF. DR. E. SCHULTZE

IN GREIFSWALD.

LEIPZIG UND WIEN.

FRANZ DEUTICKE.

1912.

Verlags-Nr. 1937.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhaltsverzeichnis.

GERICHTLICHE PSYCHIATRIE

VON

PROF. DR. O. BUMKE.


Digitized by Google

DAS IRRENRECHT

VON

PROF. DR. E. SCHULTZE.



GERICHTLICHE PSYCHIATRIE.

VON

Prof. Dr. O. BUMKE.

I. Einleitung.

Die Beziehungen zwischen Psychiatrie und Rechtspflege sind im Laufe der letzten Jahrzehnte immer engere geworden. Schon die praktische Ausübung des irrenärztlichen Berufes setzt heute ein ungleich größeres Maß von juristischen Fachkenntnissen voraus, als noch vor zwanzig Jahren erforderlich war. Zudem legen einige der wichtigsten gesetzgeberischen und sozialen Aufgaben unserer Zeit gerade dem Psychiater die Verpflichtung auf, seine Erfahrungen bei ihrer Erörterung mit in die Wagschale zu werfen, und eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Fragen, die augenblicklich in der psychiatrischen Literatur mit besonderem Interesse diskutiert werden, betreffen ein Grenzgebiet, in dessen Bearbeitung sich Irrenärzte und Juristen, Psychologen und Soziologen zusammenfinden. Fruchtbar kann dieses Zusammenarbeiten aber nur dann sein, wenn jeder nach Möglichkeit den Standpunkt des andern zu würdigen und die Grundanschauungen der Nachbardisziplin zu verstehen gelernt hat.

Am dringendsten wird sich allerdings das Bedürfnis nach juristischen Kenntnissen dem Irrenarzte heute wie früher im Gerichtssaal fühlbar machen, an der Stelle, an der Richter und Ärzte gemeinsam praktisch tätig und an der beide unbedingt darauf angewiesen sind, die Aufgaben und die Rechte des anderen zu respektieren.

In den folgenden Blättern soll deshalb versucht werden, das materielle Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz so weit darzustellen, wie es der forensischen Tätigkeit des psychiatrischen Fachmannes zur Grundlage zu dienen pflegt. Dabei wird nicht nur das Straf- und das Zivilrecht besprochen, sondern außerdem auch die Unfallsgesetzgebung wenigstens kurz gestreift werden müssen. Wir werden aber darüber hinaus auch zu den Fragen Stellung zu nehmen haben, welche die Abänderung bestehender Gesetze betreffen, und zu deren Beurteilung der Psychiater mitberufen ist. In erster Linie wird es sich dabei um die Gesichtspunkte handeln, die bei der bevorstehenden Reform der Strafgesetzgebung nach psychiatrischer Auffassung unbedingt beachtet werden sollten, und speziell um die Konsequenzen, die aus den Ergebnissen der modernen Kriminalpsychologie früher oder später einmal gezogen werden müssen. Allerdings sind wir durch die Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden Raum gezwungen, lediglich die Hauptresultate dieser modernen Disziplin zu berücksichtigen und nur die Grundlinien der bisherigen und der weiteren Forschung zu skizzieren.

Dieser Ausblick auf die Lex ferenda ist aber nicht die einzige Veranlassung, wenn der Rahmen, der unsere Darstellung umspannen soll, vielfach weiter ausgedehnt werden muß, als es mit Rücksicht auf die tägliche gerichtsärztliche Praxis unbedingt erforderlich wäre.

In den schwierigen Situationen, die durch die Geisteskrankheit eines Menschen für diesen selbst und für seine Angehörigen in sozialer und rechtlicher Beziehung so überaus häufig geschaffen werden, ist der Irrenarzt oft genug der nächste und der natürliche Berater eben dieser Angehörigen. Gewiß muß jeder Übergriff in die Tätigkeit des Juristen, des Richters und des Anwalts, vermieden werden; wie in einem gegebenen Falle die Gesetze in Anspruch genommen werden sollen, das werden die Beteiligten immer erst von ihrem Anwalt erfahren können; ob aber eine solche juristische Aktion möglich und zweckmäßig ist, das zu entscheiden, ist häufig eine Aufgabe des Irrenarztes, der er sich schlechterdings nicht entziehen kann. Man denke an die Einleitung eines Entmündigungs- und eines Ehescheidungsprozesses oder an die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, dessen Objekt ein inzwischen erkrankter Geisteskranker gewesen war. Beispiele der Art sind jedem Irrenarzt geläufig, und sie demonstrieren in durchsichtiger Weise, daß über Zweck und Aussichten solcher Prozesse sehr häufig nur der Psychiater zu urteilen vermag. Nur er kennt ja die materiellen Voraussetzungen eines derartigen gerichtlichen Verfahrens im speziellen Falle, und er kann diese Kenntnis, selbst wenn die Angehörigen das zulassen würden, einem Dritten, also etwa einem Anwalte, nicht ohne weiteres vermitteln. Um aber aus diesen Voraussetzungen richtige Schlüsse ziehen zu können, bedarf der Arzt wieder eines gewissen Maßes von formalem juristischem Wissen, und jeder Rat, der ohne das gegeben wird, ist für die Beteiligten nicht ohne Gefahr.

II. Die Stellung des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht[1]).

Das Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Das Verhältnis des ärztlichen Sachverständigen zum Gerichtshof ist prinzipiell geregelt durch einige dem Sinne nach gleiche Bestimmungen der Straf- und der Zivilprozeßordnungen, und zwar dahin, daß ihm die Rolle eines Beraters des Richters in technischen Fragen zukommt. Der § 260 der deutschen St.-P.-O.[2]), dem der § 287 Z.-P.-O.[3]) entspricht, bestimmt: „*Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.*“ Ganz ähnlich lautet der § 272 der österreichischen Z.-P.-O., mit dessen Inhalt sich der des § 852 der österreichischen St.-P.-O. deckt: „*Das Gericht hat, sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht.*“

Damit ist das in allen modernen Gesetzgebungen durchgeführte Prinzip der freien Beweiswürdigung festgelegt, das eine der wichtigsten Voraussetzungen der Gerichtsverfassung überhaupt darstellt. Der Richter ist an keine beeidete Zeugenaussage gebunden und ebensowenig an das Gutachten irgend eines Sachverständigen. Dieses Prinzip an einem einzelnen Punkte zu durchbrechen, wäre unmöglich, selbst wenn es vom Standpunkte irgend einer Spezialdisziplin sonst erwünscht wäre. Die Wünsche, die in dieser Beziehung von Frank und Näcke z. B. geäußert worden sind, sind also schon deshalb praktisch unerfüllbar, und der Satz, den Näcke zur Begründung dieser Forderung aufgestellt hat: „Da der Sachverständige zweifellos mehr in seinem Fache weiß als selbst der bestunterrichtete Richter, so hat sich letzterer seinem Urteile im allgemeinen unbedingt zu fügen“, beruht, in dieser Formulierung jedenfalls, auf einer völligen Verkennung einer der wesentlichsten Einrichtungen unserer

---

[1]) In der Schweiz existiert bisher keine einheitliche Zivil- beziehungsweise Strafprozeßordnung; auf die in den einzelnen Kantonen geltenden Sonderverordnungen einzugehen, haben wir aus Raummangel unterlassen müssen.

[2]) Strafprozeßordnung.

[3]) Zivilprozeßordnung.

modernen Justiz. Dazu kommt, daß wir Irrenärzte keine Veranlassung haben, für uns eine Ausnahmestellung allen anderen gerichtlichen Sachverständigen gegenüber zu wünschen und speziell in der Strafrechtspflege die Entrüstung auf uns zu lenken, die bei der Freisprechung geisteskranker Verbrecher oft genug in breiten Kreisen der Öffentlichkeit auszubrechen pflegt.

Die Aufgabe des Psychiaters ist somit die eines unparteiischen Gehilfen der Rechtspflege, der am Ausgange des Prozesses und an seinen Folgen durchaus uninteressiert und von jeder persönlichen Anteilnahme am Schicksale der Prozeßbeteiligten gänzlich unbeeinflußt sein soll. Gewiß kann es den einzelnen kränken, wenn sein Gutachten keine Beachtung findet; es darf aber schon hier gesagt werden, daß dies Mißgeschick dem wirklichen Sachverständigen, der seine Ausführungen dem Niveau des richterlichen Laien anzupassen versteht, ganz außerordentlich selten begegnet[1]).

Bei dieser Auffassung von der Stellung des Sachverständigen erscheint die gelegentlich diskutierte Streitfrage, ob der Sachverständige wirklich als Richtergehilfe oder vielmehr als „Beweismittel" anzusehen sei, unerheblich. Der Richter ist formell an die Aussage des Sachverständigen doch niemals gebunden. Sieht er ihn als Beweismittel an, so unterliegt seine Aussage der freien richterlichen Beweiswürdigung, und wenn er ihn als Richtergehilfen betrachtet, so kann er sich in seinem Urteile über die Ergebnisse des Gutachtens wiederum hinwegsetzen.

Die Auswahl des Sachverständigen.

Die natürliche Konsequenz aus dieser Rechtslage ist die, daß der Richter das Recht hat, nicht nur die Sachverständigen auszuwählen, die ihm geeignet erscheinen, sondern überhaupt über die Frage, ob er Sachverständige hinzuziehen will oder nicht, nach freiem Ermessen zu entscheiden. In den Motiven zur Deutschen Strafprozeßordnung heißt es darüber: „*Es hat das Gesetz darüber, in welchem Falle Sachverständige zuzuziehen sind, so wenig Bestimmungen getroffen, wie darüber, in welchem Falle ein Zeugenbeweis zu erheben sei. Auch in technischen Fragen entscheidet die Überzeugung des Richters und es folgt daraus, daß er von Einholung von Gutachten absehen kann, ferner, daß er an das abgegebene Gutachten nicht gebunden ist, und daß er beim Widerspruche mehrerer Gutachten ohne weiteres dem einen oder dem andern den Vorzug geben darf, wenn er eines Obergutachtens nicht zu bedürfen glaubt.*" Ganz ähnlich hat das Reichsgericht[2]) entschieden, das ausführt: „. . . . . Angesichts der § 73 ff. St.-P.-O., ihres Wortlautes und ihrer Motive kann darüber kaum ein Zweifel obwalten, daß das Gesetz — von einigen hier nicht in Betracht kommenden Fällen abgesehen — es frei in das gewissenhafte Ermessen des Tatrichters hat stellen wollen, inwieweit er bei der Entscheidung besondere Fachkenntnisse, wissenschaftliche Erfahrungen, künstlerische oder gewerbliche Übung voraussetzender Fragen Sachverständige als Experten heranzuziehen für notwendig hält oder solche

---

[1]) Vgl. das Ergebnis einer kürzlich (Klinik für Psychiatrie und nervöse Krankheiten, 1910) veranstalteten Umfrage R. Sommers.

[2]) R.-G.-E., Bd. 25, S. 326.



Hilfe entbehren zu können glaubt. Der in der Literatur gelegentlich gemachte Versuch, für sogenannte technische Fragen anderen Grundsätzen Geltung zu verschaffen, erscheint verfehlt."

Das Recht, die Person des zuzuziehenden Sachverständigen zu bestimmen, ist übrigens durch die §§ 73 der deutschen St.-P.-O. und 404 der deutschen Z.-P.-O. und durch die §§ 118 und 119 der österreichischen St.-P.-O. und 351 der österreichischen Z.-P.-O. ausdrücklich festgelegt worden. Nur der erste der erwähnten Paragraphen sei ganz mitgeteilt; er lautet: § 73 St.-P.-O. „*Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter; sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.*" — Die österreichischen §§ 118 und 119 St.-P.-O. weichen davon nur in einem wesentlichen Punkte ab, indem sie bestimmen: „*Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei zuziehen.*"

Der oben erwähnten Bestimmung, nach der das Gericht öffentlich bestellte Sachverständige regelmäßig bevorzugen soll, kommt ein besonderes Interesse insofern zu, als in Preußen vor einigen Jahren auf Grund dieses Paragraphen der Versuch gemacht worden ist, bei der Entmündigung von internierten Geisteskranken nicht die behandelnden Anstaltsärzte, sondern die zuständigen Kreisärzte als Sachverständige zuzuziehen. Auf einen energischen Protest von psychiatrischer Seite ist dieser Versuch aufgegeben und die erwähnte Bestimmung dahin ausgelegt worden, daß in dem Aufenthalt eines solchen zu entmündigenden Geisteskranken in einer Irrenanstalt ein „besonderer Umstand" im Sinne des § 404 der deutschen Z.-P.-O. zu erblicken sei.

Sinngemäß ergänzt werden die erwähnten Bestimmungen durch die §§ 83 der deutschen St.-P.-O., 412 der deutschen Z.-P.-O., 125 und 126 der österreichischen St.-P.-O. und 362 der österreichischen Z.-P.-O., durch die dem Gerichte das Recht zugesprochen wird, einen oder mehrere neue Sachverständige zuzuziehen, wenn ihm das Gutachten des zuerst beauftragten Experten nicht ausreichend zu sein scheint.

Nur für ganz bestimmte, seltene Fälle ist das Gericht zur Zuziehung von Sachverständigen durch gesetzliche Bestimmung verpflichtet. So bestimmt der § 655 der deutschen Z.-P.-O., dem der § 273 des österreichischen B.-G.-B. und der § 374 des schweizerischen Z.-G.-B. entsprechen: „*Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.*" Ähnliche Bestimmungen der deutschen St.-P.-O. beziehen sich nicht auf psychisch Kranke. Dagegen kommt für unsere Zwecke der § 134 der österreichischen St.-P.-O. in Frage, in dem es heißt: „*Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemütszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Ärzte zu veranlassen.*" In Deutschland ist das Gericht bekanntlich berechtigt, ohne Zuziehung eines Sachverständigen die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten selbst zu beurteilen — ein Recht, von dem allerdings erfahrungsgemäß praktisch außerordentlich selten Gebrauch gemacht wird. Nur wenn Sachverständige vom Angeklagten unmittelbar geladen — was nach



§ 219 St.-P.-O. zulässig ist — und erschienen sind, müssen sie vernommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht ihre Vernehmung für erheblich hält oder nicht[1]) (§ 244 St.-P.-O.).

Mit Ausnahme der hier berührten Fälle hat der Richter also nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob er überhaupt Sachverständige hören will, und er hat weiter das Recht, die Person eines solchen Experten zu bestimmen. Er kann unter mehreren Persönlichkeiten, die in Frage kommen, eine Auswahl treffen; nur von den Parteien direkt geladene Sachverständige müssen, wie gesagt, wenn sie erschienen sind[2]), unter allen Umständen gehört werden. Aus dieser Sachlage folgt, daß sich das Gericht in irgend einer Weise ein Urteil über die Qualität der etwa zuzuziehenden Experten bilden muß. Die Art und Weise, wie das geschehen soll und geschehen ist, ist gelegentlich literarisch behandelt worden. Mittermaier hat in solchem Zusammenhange den Fall erwähnt, in dem sich ein Gerichtshof in öffentlicher Sitzung bei dem zuständigen Amtsarzte nach der Befähigung eines von der Verteidigung vorgeschlagenen Sachverständigen erkundigt hatte. Ob die Form dieser Erkundigung für angemessen gelten kann, mag dahingestellt bleiben; daß aber über die sachliche Kompetenz eines technischen Beraters überhaupt Informationen eingezogen werden, dagegen wird sich gerade vom psychiatrischen Standpunkte aus nichts einwenden lassen.

Es läßt sich gar nicht bestreiten, daß ein großer Teil der Schwierigkeiten, die bei dem Zusammenarbeiten von Juristen und Medizinern vor Gericht gelegentlich immer noch entstehen, und daß eine große Zahl der Mißerfolge, die ärztliche Experten hie und da mit ihren Gutachten in foro erleben, auf einer ungenügenden Auswahl dieser Sachverständigen beruhen. Daß die vielfach vorhandene Ansicht des Gerichtes: alle Ärzte seien zu psychiatrischen Sachverständigen qualifiziert, heute noch grundfalsch ist, braucht an dieser Stelle nicht auseinandergesetzt zu werden. Bis vor nicht langer Zeit hat in Deutschland der eigentümliche Zustand bestanden, daß die Mehrzahl aller Ärzte, die im Publikum und bei den Behörden als die natürlichen Berater auch bei allen geistigen Erkrankungen gelten, tatsächlich niemals eine Vorlesung über Psychiatrie besucht, niemals selbst Geisteskranke untersucht hatte. Ja, manchen hatte die Universität, denen sie ihre klinische Ausbildung verdankten, nicht einmal die Möglichkeit dazu geboten, weil sie kein psychiatrisches Institut und keinen psychiatrischen Lehrer besaß. Durch die Neuregelung des medizinischen Studienganges und des Hauptexamens ist diesem Zustande ein Ende gemacht worden. Immerhin wird es noch lange dauern, bis die Mehrzahl der überhaupt praktizierenden Ärzte auch in dieser Beziehung über ein Maß von Fachwissen verfügt, das ihnen in der Beurteilung psychiatrischer Probleme in foro die subjektive Sicherheit verleiht, die durch die tief in die Rechte des einzelnen eingreifenden Folgen ihrer Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne unbedingt geboten ist.

Wenn das erreicht ist, werden die unzulänglichen oder geradezu falschen Gutachten fortfallen, über deren erschreckend große Anzahl ein so erfahrener Autor wie Kraepelin unlängst geklagt hat; werden aber deshalb alle prak-

---

[1]) Nur in Schöffen- und in allen Privatklagesachen 1. und 2. Instanz brauchen nach § 244, Abs. 2, auch die herbeigeschafften Beweismittel nur insoweit benutzt zu werden, als es das Gericht für nötig hält.

[2]) R.-G.-E., Bd. 1, S. 196.



tischen Ärzte psychiatrische Sachverständige in dem Sinne sein, daß sie die Fragen der Zurechnungsfähigkeit, der Entmündigungsbedürftigkeit usw. mit Sicherheit und zuverlässig in jedem Fall entscheiden können? Man wird diese Frage mit Hoche verneinen dürfen; die Zahl der wirklich Sachverständigen wird infolge des psychiatrischen Staatsexamens nicht erheblich zunehmen. Ohne spezialistische Erfahrung und ohne Kenntnis der speziellen Fragestellungen und Bedürfnisse der gerichtlichen Psychiatrie werden die schwierigen Fragen, die bei der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht häufig entstehen, nicht beantwortet werden können. Was erreicht werden kann, und was deshalb in erster Linie erstrebt werden muß, ist ein größeres Verständnis für die Schwierigkeiten, die eine solche Begutachtung in sich birgt, und ein größeres Maß von Zurückhaltung in der Beurteilung namentlich von Grenzzuständen, deren endgültige Analyse stets nur dem Psychiater möglich sein wird. Die forensisch-psychiatrische Tätigkeit des nicht spezialistisch ausgebildeten Arztes wird sich deshalb, gerade wenn er über einige allgemeine psychiatrische Kenntnisse verfügt, immer mehr darauf beschränken, daß er nur einfache Fälle selbst erledigt und in allen anderen den Richter darüber belehrt, daß das Urteil eines Fachpsychiaters eingeholt oder daß etwa eine Beobachtung des betreffenden Menschen in einer Irrenanstalt veranlaßt werden müsse.

Aus der oben umschriebenen rechtlichen Stellung des ärztlichen Experten ergeben sich ohne weiteres mehrere Pflichten und Rechte, die teils mehr äußerlicher, formaler Art sind, teils das Wesen der Sachverständigentätigkeit selbst betreffen, und die wir jetzt kurz abhandeln wollen.

Die Verpflichtung, als Sachverständiger tätig zu sein.

Der § 407 der deutschen Z.-P.-O., dem der § 75 St.-P.-O. wörtlich gleicht, bestimmt:

§ 407 Z.-P.-O.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

Ganz identisch ist der Inhalt des § 353 der österreichischen Z.-P.-O., der ebenfalls mitgeteilt sei.

§ 353 Z.-P.-O.

Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

Aus denselben Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage

berechtigen, kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

Öffentliche Beamte sind überdies auch dann zu entheben, wenn ihnen die Verwendung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Rücksichten untersagt wird, oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

Beachtenswert ist, daß in Deutschland die Verpflichtung, vor Gericht zu erscheinen, für den Sachverständigen im Strafverfahren auch dann besteht, wenn er von dem Angeklagten unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung des Gerichtes, geladen wird. § 219 St.-P.-O. bestimmt darüber:

§ 219 St.-P.-O.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Die praktischen Konsequenzen dieser für beschäftigte Ärzte oft sehr lästigen Bestimmung hat R. Sommer deutlich beleuchtet; was zum mindesten zu fordern wäre, wäre die Einhaltung einer bestimmten, nicht zu kurzen Frist zwischen Ladung und Termin. So wie die Dinge heute liegen, muß der Sachverständige nicht selten wichtige Berufsgeschäfte im Stiche lassen, nur um als „unmittelbar" geladener Experte dem Gerichte schließlich zu erklären, daß er auf Grund der Hauptverhandlung allein ein Gutachten doch nicht abgeben könne.

Ausnahmen.

Verweigerung des Gutachtens. Berufsgeheimnis.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung, als Sachverständiger tätig zu sein, sind in den nahezu gleichlautenden §§ 408 Z.-P.-O. und § 76 St.-P.-O. festgesetzt worden; der § 408 Z.-P.-O. sei wörtlich mitgeteilt:

§ 408 Z.-P.-O.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.



Erklärt und ergänzt wird dieser Paragraph durch die Bestimmung des § 383 Z.-P.-O., der identische § 76 St.-P.-O. durch die §§ 51 und 52 St.-P.-O.; diese seien wörtlich mitgeteilt:

§ 51 St.-P.-O.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;

2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 52 St.-P.-O.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

3. Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(In der österreichischen Z.-P.-O. entsprechen diesen Bestimmungen der oben mitgeteilte § 353, Abs. 2 beziehungsweise der § 321, während die österreichische St.-P.-O. analoge Festsetzungen nicht enthält. Im § 321 der österreichischen Z.-P.-O. ist übrigens nicht von einem ärztlichen Berufsgeheimnisse direkt, sondern nur ganz allgemein von Fragen die Rede, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren.)

Über die Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses sei an dieser Stelle nur das eine gesagt, daß die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die uns Ärzten durch den § 300 St.-P.-O. auferlegt wird, keine absolute ist; einmal hat das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen das Recht der Ärzte, ihr Berufsgeheimnis zu verletzen, wenn es mit höheren sittlichen Pflichten kollidiert, im allgemeinen anerkannt (Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 19. Januar 1903 und Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 17. Mai 1897); außerdem ist durch denselben höchsten Gerichtshof unter dem 8. Juli 1889 die durch den § 300 St.-G.-B. auf der einen und den § 75 St.-P.-O. auf der andern Seite geschaffene Sachlage ausdrücklich dahin erläutert worden, daß der Sachverständige zwar nicht gezwungen werden könne, seine Schweigepflicht zu verletzen (also gegen den Wortlaut des § 300 zu handeln), daß er aber, **wenn** er aussage und somit auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichte, doch niemals auf Grund des § 300 bestraft werden könne. Es bleibt also dem pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen Arztes überlassen, ob er als Sachverständiger über Dinge aussagen will, über die er außerhalb des Gerichtssaales nicht sprechen dürfte.

Dann sei noch eine besondere Schwierigkeit erwähnt, die bei der Begutachtung von strafrechtlich verfolgten Personen zuweilen akut wird, und deren endgültige praktische Lösung, soviel ich sehe, durch die bisherige literarische Erörterung noch nicht gelungen ist. Nicht selten machen Angeklagte dem mit ihrer Begutachtung beauftragten Arzte Mitteilungen, die geeignet wären, sie schwer zu belasten. Nun ist es selbstverständlich, daß wir Ärzte dann nicht verpflichtet sind, diese Selbstanklagen an den Richter weiterzugeben, wenn sie für die Beurteilung des Geisteszustandes des Täters unerheblich sind. Auf der andern Seite ist es wohl ebenso sicher Pflicht des ärztlichen Sachverständigen, in seinem Gutachten ein Geständnis mitzuteilen, das — etwa als Beweis gegen eine eventuelle Bewußtseinstrübung zur Zeit des Reats — bei der Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen des § 51 St.-G.-B. entscheidend ins Gewicht fallen muß. Es gibt aber Fälle, die weniger einfach liegen; genannt seien z. B. Sittlichkeitsverbrecher, die dem Arzte zuweilen zur Erklärung einer perversen Anlage von bisher nicht verfolgten Reaten Mitteilung machen, und zwar nicht selten unter der ausdrücklichen Voraussetzung, der Arzt sei zur Verschwiegenheit verpflichtet. — Die Frage ist, wie gesagt, soweit ich die Literatur übersehe, bisher nicht eindeutig beantwortet worden.

Der zweite Absatz des § 76 der deutschen St.-P.-O. wird in der Praxis allgemein so ausgelegt, daß die Vernehmung eines Beamten durch seine vorgesetzte Behörde nicht nur dann verhindert werden kann, wenn der Inhalt seiner Aussage die dienstlichen Interessen gefährden würde, sondern auch schon in solchen Fällen, in denen die Tatsache der Vernehmung selbst, also etwa die durch sie bedingte Abwesenheit vom Amtssitze als dienstlich unerwünscht angesehen wird. Damit ist beamteten Psychiatern eine Möglichkeit geboten, einer allzu großen Belastung durch Gerichtstermine entgegenzutreten.

Übrigens bedürfen die §§ 407 Z.-P.-O. und 75 St.-P.-O., die von der Verpflichtung, als Sachverständiger vor Gericht tätig zu sein, handeln, noch einer bestimmten Erläuterung, die mir durch eine hie und da mündlich und literarisch vertretene, meines Erachtens irrtümliche Auffassung geboten erscheint. Hoppe hat einmal in einer Diskussion, welche über die forensisch-psychiatrische Beurteilung des gewöhnlichen („normalen") Rausches zwischen ihm und Gaupp geführt wurde, geäußert: „Wir Ärzte seien ja gar nicht in der Lage, ein Gutachten über eine vom Richter gestellte Frage abzulehnen." Das ist in dieser Form und so, wie Hoppe es im Zusammenhange seiner Arbeit meint, gewiß unrichtig; der Wortlaut des angeführten Paragraphen zeigt das ohne weiteres. Wir können Gutachten über jede Frage ablehnen, die nicht Gegenstand der Wissenschaft ist, deren Ausübung uns zum Experten qualifiziert hat. Es ist nicht ganz unwichtig, das festzustellen. Man wird z. B. nicht selten gefragt, ob ein auf Grund des § 176 angeklagter Mensch den abnormen Geisteszustand der von ihm gebrauchten Frauensperson hätte erkennen müssen; oder es wird vor dem Militärgerichte unsere Ansicht darüber eingeholt, ob ein — von uns als nicht geisteskrank begutachteter — Deserteur wohl die Absicht gehabt habe, sich dauernd von seiner Truppe zu entfernen; endlich kommt es, wie ich aus Erfahrung weiß, vor, daß man als Psychiater über die angeblichen telepathischen Qualitäten eines Menschen interpelliert wird — in allen solchen Fällen tut man gut daran, sich als nicht zuständig zu bezeichnen und daran



auch auf etwaige Vorhaltungen des Richters unter Berufung auf den Wortlaut der §§ 75 St.-P.-O. und 407 Z.-P.-O. entschieden festzuhalten. Der Psychiater also, der sich für die Beurteilung des „normalen" Rausches selbst nicht für kompetent hält, ist auch berechtigt, ein Gutachten über einen solchen Zustand zu verweigern.

Noch wichtiger ist die eigentlich selbstverständliche Tatsache, daß die Ladung eines Experten diesen nicht verpflichten kann, ein schlüssiges Gutachten mit bestimmten, positiven Resultaten abzugeben. Im allgemeinen Interesse der psychiatrischen Sachverständigen ist es sogar dringend erwünscht, daß die Beantwortung der vom Richter gestellten Fragen grundsätzlich dann abgelehnt wird, wenn das bis dahin angesammelte Material zu ihrer Beantwortung nicht ausreicht. Die Abneigung der Parteien, ein Verfahren durch weitere Erhebungen in die Länge zu ziehen oder eine Hauptverhandlung zu vertagen, bis der Angeschuldigte in der Irrenanstalt auf seinen Geisteszustand beobachtet worden ist, kann uns niemals veranlassen, von diesem Grundsatze abzuweichen. Wir kommen unten (bei Besprechung des § 81 St.-P.-O.) darauf noch zurück.

Auf der andern Seite ist es zulässig und zweckmäßig, wenn der Sachverständige sich nicht immer auf die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen beschränkt, sondern auch solche Punkte erörtert, an die der Richter nach Lage der Dinge selbst nicht denken kann, deren sachverständige Beurteilung er aber wünschen muß, sobald er auf sie aufmerksam gemacht worden ist. So wird bei ruhigen Paralytikern z. B. gelegentlich die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit versäumt, und es ist dann unter Umständen Aufgabe des Arztes, sie selbst aufzuwerfen und eventuell zu verneinen.

Ablehnung von Sachverständigen.

Ebenso wie Richter, die zu den Parteien oder zu der verhandelten Sache in irgend welchen persönlichen Beziehungen stehen, von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind oder doch als befangen abgelehnt werden können (§ 22 und 24 St.-P.-O.), ebenso können aus den gleichen Gründen Sachverständige zurückgewiesen werden. Der § 74 der deutschen St.-P.-O., dem der § 406 Z.-P.-O. und die §§ 355 und 356 der österreichischen Z.-P.-O. (vgl. dazu §§ 19—21 der österreichischen Z.-P.-O., in der österreichischen St.-P.-O. vgl. § 120 und § 152, Abs. 1) inhaltlich entsprechen, bestimmt darüber:

§ 74 St.-P.-O.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Ablehnung eines Sachverständigen kann aber (im Gegensatze zu den für Richter geltenden Normen) in der Berufungsinstanz nicht damit begründet werden, daß derselbe Experte bereits in der ersten Instanz vernommen worden ist (R.-G.-E. VII, 7. Mai 1901).

Bestrafung von Sachverständigen.

Darüber bestimmt in Deutschland der § 77 St.-P.-O., dem der § 409 Z.-P.-O. inhaltlich gleicht:

§ 77 St.-P.-O.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Verweigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal auf eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Ähnlich ist die Bestimmung des § 119, Abs. 2, der österreichischen St.-P.-O., dem in der österreichischen Z.-P.-O. der § 354 entspricht:

§ 119, Abs. 2.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

Vereidigung.

Der § 410 deutscher Z.-P.-O. bestimmt in Übereinstimmung mit dem § 79 St.-P.-O.:

§ 410 Z.-P.-O.

Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

(Nach dem Entwurf einer neuen St.-P.-O. sollte in Analogie zur Z.-P.-O. die Vereidigung der Sachverständigen [wie die der Zeugen] eingeschränkt und im allgemeinen von dem Wunsche der Parteien abhängig gemacht werden.)

Die österreichische Z.-P.-O. setzt in § 358 fest:

§ 358 Z.-P.-O.

Jeder Sachverständige hat vor dem Beginne der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten. Von der Beeidigung des Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten.



Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderten Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung und Berufung auf den geleisteten Eid.

Eine analoge Bestimmung enthält der § 121 der österreichischen St.-P.-O. Der Mitteilung dieses Paragraphen seien nur wenige Bemerkungen hinzugefügt. Der Sachverständigeneid bezieht sich nach mehrfachen Reichsgerichtsentscheidungen (XII, 128; XX, 235) nur auf den Inhalt des Gutachtens, die Beeidigung der Angaben des Sachverständigen über die ihm vorgelegten General- und Personalfragen ist in der St.-P.-O. nicht vorgeschrieben. Ein Irrtum über das eigene Alter z. B. kann also keinen fahrlässigen Falscheid enthalten.

Der Sachverständigeneid wird nach der geltenden St.-P.-O. im allgemeinen vor dem Gutachten abgelegt; nach einer Entscheidung des III. Strafsenates des Reichsgerichtes (7. Januar 1900, Z. 4815, J. W., 1900, S. 497) deckt aber ein nachträglich geleisteter Eid trotz seiner versprechenden Form bei entsprechender Erklärung des Experten auch eine vorher gemachte Aussage.

Die Grenzen der Gültigkeit eines im allgemeinen geleisteten Sachverständigeneides werden in den einzelnen Bundesstaaten verschieden weit gezogen. In Baden z. B. ist der ein für allemal vereidigte Sachverständige von jeder Eidesleistung vor allen Zivil- und Militärgerichten entbunden, während ein allgemein erstatteter Eid in Preußen nur die im Bezirke des betreffenden Landesgerichtes erstatteten Gutachten deckt.

Über die materielle Bedeutung der Vereidigung gibt — soweit sie sich nicht von selbst versteht — eine Kammergerichtsentscheidung vom 27. März 1903[1]) Auskunft, die wörtlich mitgeteilt sei. Es heißt dort: „Jedenfalls ist die Möglichkeit, den durch fahrlässige Abgabe eines falschen Gutachtens entstandenen Schaden von dem Sachverständigen zu erlangen, damit gegeben, daß nach Abs. 2 des § 823 (B.-G.-B.) auch derjenige, der gegen ‚ein den Schutz des andern bezweckendes Gesetz' verstößt, dem andern zum Ersatze des ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist." Die Vereidigung der Sachverständigen ist aber ebenso wie die Strafbarkeit des Meineides und des Falscheides eine zum Schutze der Parteien geschaffene Einrichtung.

Sachverständige Zeugen.

Im § 414 Z.-P.-O., dem der § 79 St.-P.-O. und der § 350 der österreichischen Z.-P.-O.[2]) entsprechen, ist eine Einrichtung getroffen worden, die vielfach den Widerspruch der Ärzte hervorgerufen hat. Der Paragraph lautet:

§ 414 Z.-P.-O.

Insoweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Sagt also ein Arzt bei Erstattung seines Gutachtens zugleich über Tatsachen aus, oder wird er nur über solche Tatsachen vernommen, so hat er (auch)

[1]) E. Schultze, Entscheidungen.

[2]) Die österreichische St.-P.-O. kennt diese Einrichtung nicht.



den Zeugeneid zu leisten (E. I, 402; R. I, 698), soweit er seine tatsächliche Wahrnehmung nicht eben in seiner Eigenschaft als Sachverständiger, also z. B. bei der Beobachtung eines nach § 81 St.-P.-O. in einer Anstalt eingewiesenen Menschen gemacht hat (E. II, 153, Abs. 1, 389; IV, 231; R. II, 293).

Gegen diese Bestimmung wäre nichts einzuwenden, wenn sie nicht gelegentlich im fiskalischen Interesse dazu benutzt würde, die Vernehmung eines Arztes als Sachverständigen zu umgehen. Begegnet wird diesem unzulässigen Verfahren am besten dadurch, daß dann wirklich nur über Tatsachen ausgesagt und jede Äußerung über die Schlüsse verweigert wird, die sich aus diesen Fakten ziehen ließen. Erwähnt sei übrigens, daß die Art der Vereidigung (als Zeuge oder als Sachverständiger) dann, wenn sich Differenzen über die Gebühren ergeben, nicht von Belang ist: wer bei einer Vernehmung als Zeuge ein Sachverständigengutachten abzugeben hat, kann die Gebühren eines Sachverständigen verlangen und eventuell einklagen (vgl. Bücking, Hoche-Fingers Sammlung V, S. 64)..

Erwähnt sei endlich, daß sich der § 58, Abs. 1 St.-P.-O. auf Grund dessen Zeugen einzeln vernommen werden müssen, nach einer Reichsgerichtsentscheidung auf Sachverständige auch dann nicht bezieht, wenn sie zugleich als Zeugen geladen sind.

Die Rechte des ärztlichen Sachverständigen.

Fast ebenso wichtig wie die Kenntnis der Aufgaben und Pflichten des psychiatrischen Experten ist eine genaue Bekanntschaft mit den Rechten, die ihm bei Ausübung seiner forensischen Tätigkeit durch das Gesetz gewährleistet sind. Die Gerichte sind im allgemeinen gewohnt, diese Kenntnis bei den von ihnen vernommenen Sachverständigen vorauszusetzen, und ziehen deshalb daraus, daß ein Arzt das eine oder andere dieser Rechte nicht in Anspruch nimmt, nicht ganz selten den Schluß: in dem betreffenden Falle sei die Begutachtung eben ohne derartige gesetzlich vorgesehene Hilfen möglich.

Eine nahezu stets unerläßliche Voraussetzung jeder sachverständigen Begutachtung ist die genaue Kenntnis des gesamten Aktenmaterials. Da, wo ein regelmäßiges Zusammenarbeiten zwischen Gerichten und psychiatrischen Anstalten stattfindet, pflegt uns diese Kenntnis stets spontan vermittelt zu werden, sobald ein Gutachten eingefordert wird. Unterbleibt diese Mitteilung der Akten, so ist sie regelmäßig, eventuell unter Berufung auf den § 80 St.-P.-O., zu fordern. Dieser Paragraph, der in der deutschen Z.-P.-O. merkwürdigerweise kein Analogon besitzt, lautet:

§ 80 St.-P.-O.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.



Die entsprechenden Bestimmungen der österreichischen St.-P.-O. und Z.-P.-O. seien gleich angeschlossen:

Es sind die

§ 123 St.-P.-O.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Verteidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsakten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgeteilt werden.

§ 359 Z.-P.-O.

Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

Aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen ergibt sich eine wichtige Erweiterung des grundsätzlichen Rechtes auf Überlassung der schon entstandenen Akten: Der Sachverständige kann selbst Erhebungen über solche Punkte veranlassen, die ihm wesentlich zu sein scheinen. Wer die Unzulänglichkeit der meisten gerichtlichen Protokolle, die ohne psychiatrische Mithilfe entstanden sind, gerade für die Zwecke einer solchen Begutachtung kennt, wird von diesem Rechte, selbst Fragen aufzuwerfen, recht häufig Gebrauch machen.

Nun liegt es nahe, die Feststellungen, die sich dabei als nötig erweisen, direkt, ohne Vermittlung des Gerichtes, selbst zu machen, also Zeugen, Angehörige usw. selbst einzubestellen, Lehrer, Pfarrer, Militärbehörden unmittelbar um Auskunft zu bitten. Das hat den doppelten Vorzug, daß Zeit gespart und daß Mißverständnisse möglichst vermieden werden. Trotzdem sollte dieser direkte Weg nur im dringendsten Notfalle beschritten werden. Es wird ohnedies den Sachverständigen allzuoft — und nicht immer mit Unrecht — Mangel an Vorsicht in der Benutzung einseitiger Aussagen vorgeworfen, also z.B. in der Verwertung solcher Angaben, die vom Angeklagten selbst oder von seinen Angehörigen stammen. Dazu kommt, daß das Gericht, das ja an die Innehaltung bestimmter prozessualer Vorschriften selbst gebunden ist, von der eidlichen Erhärtung wichtiger Tatsachen im allgemeinen nicht absehen darf. Unter Umständen werden also die Richter ein Sachverständigengutachten wegen irgend eines, vielleicht unwesentlichen Teiles seiner Voraussetzungen fallen lassen und seine Schlußfolgerungen, eventuell unbeschadet ihrer Richtigkeit, eben deshalb verwerfen müssen, weil sie auf nicht durchweg „gerichtskundigen", d. h. in formell ausreichender Weise festgestellten Tatsachen aufgebaut sind. Die Sachlage wird am besten durch eine Kammergerichtsentscheidung beleuchtet, in der es heißt: der Sachverständige könne wohl Auskünfte von Dritten

benutzen, das Gericht dürfe sie aber dann nicht verwenden, wenn ihre tatsächliche Wichtigkeit von einer Partei bestritten würde.

Noch wichtiger als die Kenntnis der Zeugenaussagen ist selbstverständlich die genaue Untersuchung des Menschen, dessen geistige Gesundheit vor Gericht in Zweifel gezogen wird. Nun besteht — auch für die Richter — nicht in allen Fällen dieser Art die Möglichkeit, jemand gegen seinen Willen zu einer Exploration durch den Psychiater zu zwingen. Das gilt für geisteskranke Zeugen in Straf- wie in Zivilprozessen und für manche andere Fälle. Dagegen ist die Untersuchung und sogar die Beobachtung von Angeklagten sowohl wie von solchen Menschen vorgesehen, gegen die ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden ist. Die betreffenden Paragraphen, für die in Österreich Analogien leider nicht bestehen, sind:

§ 81 St.-P.-O.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Verteidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 656 Z.-P.-O.

Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, daß der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen, soweit tunlich, zu hören.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem Staatsanwalte und binnen der für den zu Entmündigenden laufenden Frist den sonstigen im § 646 bezeichneten Personen die sofortige Beschwerde zu.

Die Kenntnis namentlich des § 81 ist deshalb so notwendig, weil seine Anwendung zurzeit[1]) noch den Antrag des ärztlichen Sachverständigen zur Voraussetzung hat. Das ist nicht allen Kollegen bekannt, und es bedarf nicht ganz selten mehrerer Winke durch den Richter, bis dieser Antrag endlich erfolgt. Aber auch da, wo diese formelle Kenntnis vorhanden ist, wird von dem durch den § 81 geschaffenen Antragsrechte lange nicht häufig genug Gebrauch gemacht[2]). Schon oben wurde hervorgehoben, daß die Ernennung zum Sach-

[1]) Im § 80 des Regierungsentwurfs einer neuen St.-P.-O. war darin eine Änderung vorgeschlagen.

[2]) Erwähnt sei, daß (in Preußen?) von 1901—1903 1200 Personen auf Grund des § 81 St.-P.-O. und § 656 Z.-P.-O in 69 Anstalten auf ihren Geisteszustand beobachtet



verständigen niemand zu einem irgendwie präzisierten Gutachten zwingen könne, und daß es besser sei, gegebenenfalls seine Inkompetenz hervorzuheben und im Notfalle sein Gutachten auf ein „Ich weiß es nicht" hinauslaufen zu lassen, als ohne feste eigene Überzeugung ein Urteil in dem einen oder andern Sinne abzugeben. Es verrät immer einen Mangel an Routine und Sicherheit, wenn Sachverständige auf das bereits erwähnte häufige Ansinnen der Gerichte eingehen und lediglich auf Grund einer mündlichen Verhandlung, eines Besuches im Gefängnisse usw. über die geistige Gesundheit eines Menschen urteilen. Das einzig richtige Verhalten in Fällen dieser Art besteht in der Stellung des Antrages gemäß § 81 St.-P.-O.

Noch erwähnt sei, daß die in dem § 81 St.-P.-O. und § 656 Z.-P.-O. vorgeschriebene Beobachtung die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen darf, und zwar auch dann nicht, wenn innerhalb eines Verfahrens verschiedene Sachverständige mit derselben Sache befaßt werden. Dagegen kann der Angeklagte, wenn dieser Zeitraum bereits erschöpft ist, zum Zwecke der Beobachtung durch einen andern Arzt in ein anderes Gefängnis übergeführt werden (R.-G.-E., IV, 2. Juli 1901).

Selbstverständlich, aber durch eine Reichsgerichtsentscheidung ausdrücklich bestätigt worden ist, daß die inzwischen sicher erfolgte Genesung eines zur Zeit der Tat möglicherweise geisteskranken Angeklagten der Anordnung seiner Beobachtung in der Irrenanstalt gemäß § 81 St.-P.-O. nicht im Wege steht (R.-G.-E., XX, S. 378).

Schwierig zu beurteilen ist die rechtliche Stellung eines nach § 81 in die Irrenanstalt eingewiesenen Angeschuldigten. Die Frage berührt die Verantwortlichkeit des Irrenarztes und wird deshalb an anderer Stelle erörtert werden. Hier sei nur erwähnt, daß Ärzte und Wärter, die einem Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zum Entweichen geben, gemäß § 121 St.-P.-O. bestraft werden können (R.-G.-E. XIX, S. 330).

Die Entlohnung des ärztlichen Sachverständigen.

Der § 413 der deutschen Z.-P.-O., dem der § 84 St.-P.-O. entspricht, bestimmt:

§ 413 Z.-P.-O.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

Der § 365 der österreichischen Z.-P.-O. sei gleich angeschlossen, er lautet:

§ 365 Z.-P.-O.

Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der ihm verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann einen angemessenen Vorschuß begehren.

---

worden sind, darunter 40 Jugendliche. 850 mal wurde Geisteskrankheit angenommen, in den übrigen Fällen ihr Vorliegen negiert oder die Frage offen gelassen. (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie, 1905, S. 123.)



Der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, können anordnen, daß der Beweisführer einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschußweise erlege (§ 392, Abs. 2).

Zu den deutschen Paragraphen bemerkt Aschaffenburg, dessen Äußerungen ohne Kommentar wiedergegeben seien:

„Sehr reich bemessen ist die Entlohnung mit 2 *M.* für die Arbeitsstunde nicht. Das beweisen am besten die Anträge der verschiedenen Handelskammern auf Erhöhung der Gebühren, die, soweit wenigstens Zivilprozesse in Frage kommen, seitens der Gerichte viel Entgegenkommen finden. Eine Ausnahme aber machen die Gebühren für die Ärzte.

Die meisten Bundesstaaten haben besondere Vorschriften erlassen, durch welche die dem ärztlichen Sachverständigen zustehenden Gebühren noch erheblich reduziert werden. So setzt die kgl. Verordnung vom 17. September 1876 in Preußen als Gebühr für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebenes Gutachten eine Vergütung von 6—24 *M.* fest, in welcher auch diejenige für die in der Wohnung des Sachverständigen vorgenommene Untersuchung der zu begutachtenden Person sowie die für das Aktenstudium eingeschlossen ist. (Entscheidungen des Reichsgerichtes, V. Zivilsenat, 6. Februar 1893 und 11. April 1896.)

Die höheren Sätze (d. h. bis 24 *M.*!) sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten notwendig war.

Nach § 6 hat der Sachverständige das Recht, drei Vorbesuche, die nicht in seiner Wohnung stattfanden, mit einer Gebühr von je 3 *M.* zu berechnen. Hält er drei Vorbesuche für nicht ausreichend, so hat er die Genehmigung der auftraggebenden Behörde einzuholen; andernfalls steht es ihm zwar frei, den Angeschuldigten so oft und so eingehend zu beobachten, als er im Interesse seiner Begutachtung für notwendig erachtet; eine Entschädigung aber erhält er nicht.

Das Maximum der dem Sachverständigen zustehenden Gebühren ist also in Preußen 33 *M.*, in einzelnen Bundesstaaten, z. B. Bremen (50 *M.*), Sachsen (45 *M.*), etwas mehr[1]).“

Über die Verhältnisse in Österreich entnehme ich der Darstellung von Fritsch das Folgende:

„Für Österreich wurde mittels Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 34, ein neuer Tarif für die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren eingeführt.

Hiernach entfällt für Untersuchung des Geisteszustandes mit Befund und Gutachten eine Gebühr von 10—40 *K* (im Falle außergewöhnlichen Aufwandes an Zeit und Mühe, nach § 384 St.-P.-O., Schlußsatz, zu bemessen). Hiernach ist die Gebühr, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen 2 und 20 Gulden (4—40 *K*) bemessen; zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes II. Instanz einzuholen.

---

[1]) In Baden besteht eine derartige Verordnung, wenigstens für nicht beamtete und Anstaltsärzte, nicht. In Preußen sind die Gebührensätze inzwischen etwas erhöht worden.



Für Anwesenheit bei Hauptverhandlungen samt den hierbei abzugebenden Äußerungen, Befunden und Gutachten beträgt die Gebühr bis zur Dauer einer Stunde 6 *K*, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde 2 *K*. Die Berechnung des Zeitaufwandes ist für jeden Tag abgesondert vorzunehmen und ist eine die Dauer einer Stunde nicht erreichende Unterbrechung während einer Hauptverhandlung oder zwischen mehreren am selben Tage vorgenommenen Hauptverhandlungen in die Dauer der Anwesenheit einzurechnen.

Für Studium von Akten, je nach deren Umfang, 3—10 *K*.

Für erfolgloses Erscheinen auf Grund einer ergangenen Vorladung, falls kein Anspruch auf Taggelder gegeben ist, 3 *K*.

Taggelder und Reisekosten bei staatlich angestellten Ärzten nach ihrer Rangklasse, bei allen übrigen Ärzten nach der IX. Rangklasse, d. h. gemäß Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873 an Taggeld 8 *K*."

Dazu bemerkt Fritsch:

„Wenn auch in Österreich mit der Einführung des neuen Tarifs eine relative Besserung der Entlohnungsverhältnisse für die psychiatrischen Sachverständigen insoferne eingetreten ist, als die bis dahin bestandene Gebühr für Anwesenheit bei einer Hauptverhandlung von 3 fl. 15 kr. für einen halben, von 5 fl. 25 kr. für einen ganzen Tag aufgelassen wurde, so bildet die nunmehr festgesetzte Entlohnung von 2 *K* per Stunde immer noch ein würdiges Seitenstück zum vorerwähnten Satze per 2 *M*. Für den nicht selten großen Zeitaufwand, den der Sachverständige zur Vorbereitung für den meist erst Wochen und Monate nach beendigter Untersuchung angesetzten Verhandlungstermin benötigt, besteht überhaupt keine Möglichkeit eines Anspruches.

Hinsichtlich der übrigen Gebühren haben sich eigentlich wesentliche Änderungen nicht ergeben; während aber früher die Bestimmung von Gebühren bis zum Betrage von 40 *K* dem Gerichtshofe erster Instanz überlassen war, unterliegen gegenwärtig schon Beträge von 10 *K* aufwärts der Genehmigung durch den Gerichtshof zweiter Instanz; praktisch kommt damit die Neigung zur Schonung des Staatsschatzes doppelt zum Ausdrucke durch fast regelmäßige Reduktion der angesprochenen Gebühren in beiden Instanzen mit dem Endeffekt eines durchschnittlich 40%igen Abzuges.



III. Der Geisteskranke im Prozeßverfahren.

A. Der Geisteskranke als Angeschuldigter, Angeklagter und Verurteilter.

Die wichtigsten Bestimmungen der geltenden Prozeßordnungen, die der Staatsanwaltschaft und dem Richter für ihr Verhalten zweifelhaften Geisteszuständen der Angeschuldigten gegenüber Direktiven geben, haben wir bereits (S. 16) kennen gelernt. Hier seien einige prozessuale Bestimmungen nachgetragen, die den Fall berücksichtigen, daß der mutmaßliche oder wirkliche Täter nach der Tat geisteskrank geworden ist.

Einstellung des Verfahrens. Verhandlungsunfähigkeit.

§ 203 der deutschen St.-P.-O. setzt fest:

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist.

Ob in manchen Kantonen der Schweiz heute ein entsprechender Paragraph in Kraft ist, habe ich nicht feststellen können; in Österreich fehlt eine derartige Bestimmung, während — charakteristischerweise — der Fall, daß der Angeschuldigte Geisteskrankheit nur simuliert, im § 203 der österreichischen St.-P.-O. ausdrücklich berücksichtigt worden ist. — Im übrigen bedarf der deutsche § 203 wohl keiner weiteren Erklärung. Er bezieht sich auch auf die Fälle, in denen die Krankheit des Täters erst in der Hauptverhandlung zutage tritt — Fälle, für die in Österreich durch die §§ 226 und 275 St.-P.-O. gesorgt ist:

§ 226 der österreichischen St.-P.-O.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit . . . bei einer Hauptverhandlung nicht erscheinen kann . . ., so entscheidet hierüber die Ratskammer.

§ 275 der österreichischen St.-P.-O.

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Der Angeschuldigte kann also durch geistige Störungen nach allgemeinen Grundsätzen über die Prozeßfähigkeit verhandlungsunfähig werden. Er muß aber nicht in jedem derartigen Falle dafür gelten, das ergibt sich aus dem Wortlaute der zitierten Paragraphen und aus mehrfachen Reichsgerichtsentscheidungen (E. I, S. 149, XIX, S. 324). Danach kann die bloße Tatsache, daß gegen einen Geisteskranken überhaupt verhandelt werde, als Revisionsgrund nicht aufgefaßt werden. Dagegen — und das ist für den Sachverständigen wichtig — ist nach der Praxis vieler Gerichte ein Kranker dann als verhandlungsunfähig anzusehen, wenn er nicht imstande ist, seine Rechte als Angeklagter wahrzunehmen. Ich habe dieses Argument wiederholt mit Erfolg gegen die Verhandlungsfähigkeit eines geisteskranken Angeschuldigten angeführt.

Erkrankung nach der Verurteilung.

§ 485, Abs. 2, der deutschen St.-P.-O.

An . . . . . geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 487.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

§ 348 der österreichischen St.-P.-O.

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte zur Zeit, wo das Strafurteil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwerkrank . . . ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

§ 1118, Abs. 2, der Züricher Rechtspflege.

Die Vollziehung einer Freiheitsstrafe muß jedoch verschoben werden:

1. wenn der Verurteilte sich in einem Zustande von Geisteskrankheit befindet.

§ 12 St.-G.-V.-G. des Kanton Zürich.

Muß ein Verhafteter während der Erstehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftungsanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

Auch in Österreich wird auf Grund eines Ministerialerlasses die Verbüßung der Strafe durch den Aufenthalt in einer Irrenanstalt nicht unterbrochen. Nur Preußen macht darin eine Ausnahme, die um so unbegreiflicher ist, als der § 493 St.-P.-O. bestimmt:

§ 493 der deutschen St.-P.-O.

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in einer von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen . . .

Die trotzdem, wohl aus fiskalischen Gründen (A. Cramer), in Preußen

geübte Praxis[1]) wird von Heimberger[2]) als ein direkter Verstoß gegen diesen Paragraphen aufgefaßt; sie bringt Härten mit sich, die jeder Irrenarzt beobachtet hat. „Die Strafdauer, vom ersten Antritt an gerechnet, zieht sich endlos in die Länge, und immer wieder wird der Kranke wie ein Spielball zwischen Irren- und Strafanstalt hin- und hergeschleudert" (Aschaffenburg[3]).

B. Der Geisteskranke als Zeuge.

Deutsches Recht:

§ 56 St.-P.-O.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

Österreichisches Recht:

§ 170 St.-P.-O.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidigt werden:

4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden.

Beide Lösungen des Problems, soweit sie auch sonst voneinander abweichen, müssen vom psychiatrischen Standpunkte aus als unbefriedigend bezeichnet werden. Jede berücksichtigt eine Seite der Frage, und die Verbindung beider Paragraphen würde schon einen großen Fortschritt bedeuten. Aber auch sie würde nicht allen Ansprüchen genügen, denn selbstverständlich ist eine Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens zur Zeit der Vernehmung (!) nicht die einzige mögliche Ursache für objektiv falsche Zeugenaussagen psychisch abnormer Personen. Der deutsche Paragraph macht aber nicht einmal den Versuch, die inhaltliche Richtigkeit solcher Aussagen sicherzustellen. Eine Vernehmung von geistesschwachen oder geisteskranken Personen muß auch dann erfolgen, wenn ihre Erinnerungen durch Wahnbildungen oder Sinnestäuschungen verfälscht oder durch Gedächtnisstörungen reduziert sind.

Dieser Sachlage gegenüber muß zunächst betont werden, daß der § 56 St.-P.-O. einen solchen Schutz gegen objektiv unrichtige Aussagen seiner Bestimmung gemäß gar nicht gewährleisten soll. Er soll lediglich eine Entheiligung des Eides verhindern. Der Richter — von juristischer Seite ist darauf

[1]) Die Annahme Aschaffenburgs, daß diese Praxis bei körperlich Kranken nicht geübt werde, wird von Litten, Monatsschr. für Krim.-Psych., I, S. 768, bestritten.

[2]) Gerichtsärztliche Wünsche usw., S. 93.

[3]) Hoche, Handbuch.



wiederholt aufmerksam gemacht worden[1]) — ist an beeidete Aussagen ebensowenig gebunden wie an nicht beeidete, er kann einem nicht eidesfähigen Kinde glauben und eine beschworene Behauptung für erlogen halten. Das wird man bei der Kritik dieser Bestimmung nicht übersehen dürfen.

Trotzdem kann sie nicht als zweckmäßig gelten. Sie erfüllt nicht einmal den Zweck, dem sie ausdrücklich dienen soll. Sehr viele gemütskranke Menschen und ebenso andere, die an Sinnestäuschungen und Wahnideen leiden, besitzen eine durchaus genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides, ja, diese rein verstandesmäßige Einsicht kann selbst vielen manischen Patienten nicht abgesprochen werden. Sie sind somit ebenso eidesfähig wie ein Querulant, der, bewußt oder unbewußt, aus pathologischer Ursache falsch schwört, oder wie ein Halluzinant, der seine Visionen als wirklich beeidet.

Aber man wird auch das nicht bestreiten können, daß die Tatsache der Beeidigung wenigstens auf Laienrichter leicht suggestiv zu wirken und der so erhärteten Aussage ein verstärktes Gewicht zu verleihen vermag. Die Fälle, auf die Hoche[2]) und Gottlob[3]) ihre Kritik der bestehenden Bestimmungen gegründet haben, machen das zum mindesten überaus wahrscheinlich.

Somit verdient der Vorschlag unbedingte Zustimmung, den Aschaffenburg gemacht hat. Dieser schlägt folgende Fassung vor:

„Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen . . ., deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind."

Nicht anschließen möchten wir uns dagegen dem Vorschlage, den derselbe Autor in Übereinstimmung mit A. Cramer macht, und der in der Forderung besteht, auch Zeugen sollten gegen ihren Willen in der Anstalt beobachtet werden können, wenn ihr Geisteszustand zu Zweifeln Anlaß gibt.

Die Gründe, die für diesen Vorschlag sprechen, liegen klar zutage. Wir würden sie selbst dann nicht für ganz durchschlagend ansehen können, wenn ihnen nicht so sehr starke Gegengründe gegenüberstünden. Der Richter muß dem Angeklagten seine Schuld beweisen, er muß im Zweifelfalle zugunsten des Angeschuldigten entscheiden. Tauchen also Zweifel an der geistigen Gesundheit und damit an der Zuverlässigkeit eines Belastungszeugen auf, so wird der Richter dessen Aussage solange für wertlos halten, als ihre Richtigkeit nicht anderweitig erwiesen worden ist. Ist eine endgültige psychiatrische Beurteilung eines solchen Zeugen der fehlenden Anstaltsbeobachtung wegen nicht möglich, so muß das Urteil unterstellen, daß diese Anstaltsbeobachtung ein für den Zeugen ungünstiges Resultat gehabt haben würde.

Auf der andern Seite ergeben sich wie gesagt sehr ernste Bedenken gegen die Einführung einer solchen Internierung von Zeugen. Schon der § 81 St.-P.-O. führt heute gelegentlich zu Härten, die nicht gewollt, aber infolge der Existenz dieses Paragraphen auch nicht vermeidbar sind. Wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten in Bagatellsachen auftauchen, so steht der sechswöchentliche Aufenthalt in der Irrenanstalt oft genug

[1]) Vgl. z. B. Beling, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 26, S. 709.
[2]) Hoches und Fingers Sammlung, Halle, Marhold, 1904.
[3]) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 53, S. 695.



im Mißverhältnis zu der Höhe der überhaupt möglichen Strafe. Eine Ausdehnung des gleichen Internierungsrechtes auch auf Zeugen würde einen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten, der häufig sehr drückend empfunden werden müßte. So hat dieser Vorschlag wohl kaum Aussicht auf Verwirklichung, und deshalb erscheint es uns auch aus taktischen Gründen als richtig, ihn nicht öffentlich zu vertreten.

Auf die Ergebnisse der modernen Psychologie der Aussage kann an dieser Stelle natürlich nicht eingegangen werden; dagegen mögen einige Worte über eine Methode gestattet sein, die unter dem Namen der „psychologischen Tatbestandsdiagnostik"[1]) neuerdings mit Nachdruck empfohlen und deren Wert von anderer Seite ebenso energisch bestritten worden ist.

Das Wesen dieser Methode besteht in einer zielbewußten Anwendung des Assoziationsexperiments. Dieses Experiment soll andere Ergebnisse liefern, wenn die gewählten Reizworte bei der Versuchsperson bestimmte Vorstellungskomplexe berühren, die — allgemein gesprochen — bei anderen Personen nicht vorhanden sind und deshalb nicht wirksam werden können. So soll insbesondere das Mobilwerden gewisser gefühlsbetonter Erinnerungen in dem Ausfalle des Versuches deutlich und die Erkennung eines Verbrechers dadurch möglich werden, daß er entweder durch den Inhalt seiner Antworten seine Kenntnis der Tatumstände direkt verrät oder sich durch eine Verzögerung der Reaktionen auf differente Reizworte wenigstens verdächtig macht.

Die Methode schien zunächst theoretisch gut fundiert zu sein; die praktische Prüfung jedoch hat so ungünstige Ergebnisse geliefert, daß ihre Anwendung im Ernstfalle vorläufig für absolut unzulässig erklärt werden muß (Heilbronner).

C. (Latente) Geistesstörung bei Richtern, Parteien, Zeugen und Sachverständigen.

Anhangsweise seien hier einige Fragen[2]) behandelt, die vor einiger Zeit Hegler und Finckh aufgeworfen und beantwortet haben. Was hat es für Rechtsfolgen, wenn die zur Zeit eines Prozesses latente Geistesstörung einer der beteiligten Personen nachträglich erkannt wird? War ein Richter krank, so kann das von ihm erlassene Urteil (von der Berufung abgesehen) durch die Revision angefochten werden, solange es noch keine Rechtskraft erlangt hat. Nach Ablauf der Revisionsfrist kann gegen eine zivilrechtliche Entscheidung die Nichtigkeitsklage angestrengt werden, gegen ein strafrechtliches Urteil aber nicht. Die Strafprozeßordnung enthält keine derartige Bestimmung, und die Auffassung, eine solche Entscheidung sei ipso jure schlechtweg nichtig, ist deshalb unhaltbar,

---

[1]) Wertheimer und Klein, H. Groß' Archiv, XIV. S. 72 und XV, S. 50. — Jung, Schweizerische Zeitschrift für Strafrechtslehre, 1906 und Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, IV, 2. — A. Groß, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 10. Mai 1907. — Löffler, Monatsschrift für Kriminalpsychiatrie, III, S. 453. — Heilbronner, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXVII, 1907. — Zürcher, Monatsschrift für Kriminalpsychiatrie, III, S. 173. — Lederer, ebenda, III, S. 162 und Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXVI, H. 3.

[2]) Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, IV, 7/8, Halle, Marhold, 1907.



weil ein in korrekten Formen erlassenes Urteil nach dem geltenden Rechte niemals ohne weiteres als nicht existierend behandelt werden kann.

Was Parteien und Parteivertreter anlangt, so fehlt diesen im Sinne der Z.-P.-O. die Prozeßfähigkeit, wenn sie geisteskrank sind; also sind ihre Handlungen und Unterlassungen rechtsunwirksam. Damit kann je nach der Sachlage und dem Stadium, in dem sich der Rechtsstreit befindet, Berufung, Revision oder Nichtigkeitsklage begründet werden. In der Strafrechtspflege ist dagegen ein Revisionsgrund nur in der Handlungsunfähigkeit einer derjenigen Personen zu erblicken, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Die Handlungsunfähigkeit würde dann der Abwesenheit gleichzusetzen sein. Eine Nichtigkeitsklage — also die Anfechtung einer rechtskräftigen Entscheidung — ist aber auch hier unzulässig.

Waren endlich Zeugen oder Sachverständige geisteskrank, so kann (nach einer R.-G.-E.) ein rechtskräftiges Urteil in Zivilsachen deshalb nicht angefochten werden, während im Strafprozeß eine Wiederaufnahme, aber nur zugunsten des Angeklagten, in Frage kommt.

IV. Der Geisteskranke im bürgerlichen Rechte.

A. Einführung.

Die Gesetze aller Kulturstaaten enthalten Bestimmungen, durch die geisteskranke Menschen vor den sozialen Folgen ihrer Störung nach Möglichkeit geschützt werden sollen. Die Strafgesetzbücher verfolgen bestimmte Handlungen nur deshalb, weil sie psychisch kranken Personen gegenüber begangen werden, als Verbrechen und entziehen auf der andern Seite Rechtsbrecher, die geistesgestört sind, der Verfolgung durch den Strafrichter. In analoger Weise werden im bürgerlichen Rechte Geisteskranke im allgemeinen nicht wie Gesunde für den Schaden verantwortlich gemacht, den sie anderen zugefügt haben; sie sind nicht zum Ersatze verpflichtet; denn sie gelten als nicht deliktsfähig, die von ihnen begangenen unerlaubten Handlungen existieren mit wenigen Ausnahmen als solche für das Gesetz nicht.

Ebenso sind aber fast alle Rechtsgeschäfte, die ein an ausgesprochener Seelenstörung leidender Mensch abschließt, ungültig, sie werden entweder von vornherein als nicht geschehen, als nichtig angesehen oder können doch unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich angefochten werden. Der Geisteskranke ist also nicht geschäfts- beziehungsweise nicht handlungsfähig. (Kaum erwähnt braucht wohl zu werden, daß die Rechtsfähigkeit eines Menschen weder durch die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit noch durch das Fehlen der Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit aufgehoben wird; rechtsfähig ist und bleibt jeder Mensch, und nur die Ausübung und Vertretung der bürgerlichen Rechte kann durch Unmündigkeit oder durch Geisteskrankheit unmöglich gemacht oder beeinträchtigt werden.)

Es ist also eine der wichtigsten Aufgaben des ärztlichen Sachverständigen, festzustellen, ob bei einem bestimmten Menschen zur Zeit eines Rechtsgeschäftes, oder zur Zeit eines strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgbaren Deliktes die medizinischen Voraussetzungen der Geschäfts- beziehungsweise der Deliktsfähigkeit vorgelegen haben oder nicht. Daß diese Feststellung sehr häufig erst nachträglich getroffen werden muß, macht diese Aufgabe besonders deshalb so schwierig, weil der Geisteszustand, der zur Zeit der Untersuchung besteht, keinesfalls immer und nicht ohne weiteres dem, der bei Begehung der Tat vorgelegen hat, gleichgesetzt werden kann. Nicht ganz selten ist eine derartige ntscheidung sogar schlechterdings unmöglich.

Schon deshalb ist es zu begrüßen, daß alle Zivilgesetzgebungen neben den genannten noch andere und wirksamere Schutzmaßregeln zugunsten der Geisteskranken getroffen haben, wie sie die Entmündigung und die Pflegschaft (Verbeistandung) darstellen. Wäre stets eine Entscheidung nur für den einzelnen Fall, eine (nachträgliche) Beurteilung des zur Zeit einer bestimmten Handlung vorhandenen Geisteszustandes möglich, so würde selbstverständlich nur ein kleiner Teil der von Geisteskranken abgeschlossenen Rechtsgeschäfte angefochten und für nichtig erklärt werden können; der Kranke würde reichliche Gelegenheit behalten, sich durch Unternehmungen, die ihrer Natur nach einer nachträglichen Korrektur unzugänglich sind, finanziell und gesellschaftlich zu ruinieren, und er würde ferner dauernd einer zweckentsprechenden aktiven Vertretung seiner Rechte entbehren. Zugleich aber würde durch die Existenz derartiger geschäftsunfähiger Individuen und durch ihre unkontrollierte Teilnahme am Erwerbsleben eine Unsicherheit in den Rechtsverkehr hineingetragen werden, die unerträglich wirken müßte. Selbst unter den bestehenden Gesetzen klagen die Kaufleute gelegentlich nicht ganz ohne Grund über die Verluste, die ihnen aus der nachträglichen Annullierung von Geschäften erwüchsen, die sie mit unauffälligen[1]) Geisteskranken abgeschlossen hätten[2]).

Übrigens besteht in dieser Hinsicht zwischen den Gesetzgebungen der drei Staaten, die in dieser Darstellung berücksichtigt werden sollen, ein Unterschied, der schon jetzt kurz hervorgehoben werden muß: während in Österreich schlechtweg jeder geschäftsunfähige Geisteskranke einen Kurator bekommen soll, gleichviel, ob seine soziale Lage das dringlich erscheinen läßt oder nicht, ist der Ausspruch der Entmündigung im Deutschen Reiche nicht ausschließlich und unmittelbar von medizinischen Voraussetzungen, sondern ebensosehr von der durch äußere Umstände bedingten praktischen Schutzbedürftigkeit des Kranken abhängig gemacht worden. Der deutsche Richter kann also die Einleitung des Entmündigungsverfahrens auch dann als unnötig unterlassen, wenn über die — theoretische — Geschäftsunfähigkeit des Kranken an und für sich kein Zweifel besteht. Wir kommen auf diese Bestimmungen — die des Schweizer Zivilgesetzbuches nähern sich in dieser Beziehung denen des österreichischen Rechtes — bei der Besprechung der Entmündigung ausführlicher zurück; an dieser Stelle sollte nur betont werden, daß infolge dieses Unterschiedes die nachträgliche Beurteilung des Geisteszustandes, in dem sich einer der Kontrahenten bei einem Rechtsgeschäfte befunden hat, in Deutschland viel häufiger notwendig werden wird als in Österreich, wo sie eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Ausnahme darstellt.

B. Natürliche Geschäftsunfähigkeit.

Es scheint uns zweckmäßig, die Entmündigung im nächstfolgenden Kapitel gesondert zu behandeln; hier sollen zunächst diejenigen Bestimmungen der deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesetzgebung besprochen werden, die von der „natürlichen" durch Geisteskrankheit bedingten Geschäfts-

[1]) Oder „heimlichen" Geisteskranken, wie Leonhard, Archiv für Kr. A., 1906, S. 153 sagt.

[2]) Vgl. E. Schultze, S. 218.



unfähigkeit handeln, mit anderen Worten, von den Paragraphen, die solche Rechtsgeschäfte nachträglich anzufechten oder für nichtig zu erklären erlauben, welche von nicht entmündigten Geisteskranken abgeschlossen worden sind.

Es braucht deshalb die Abstufung der Geschäftsfähigkeit, welche die deutsche und die österreichische Gesetzgebung vorgesehen hat, an dieser Stelle nur kurz gestreift zu werden. Wie ein Kind nach vollendetem siebenten Lebensjahre mehr bürgerliche Rechte erhält, als es vorher besaß, so werden in Deutschland, wie wir sehen werden, dem nur wegen „Geistesschwäche" Entmündigten mehr Rechte belassen als dem wegen „Geisteskrankheit" Bevormundeten. Das gilt aber, das sei ausdrücklich betont, nur für die durch die Entmündigung bedingte Geschäftsunfähigkeit, für die „natürliche" Geschäftsunfähigkeit existieren keine Abstufungsgrade; wird die Verfügungsfähigkeit eines nicht entmündigten Geisteskranken in Zweifel gezogen, so läuft die Frage für den Richter wie für den Sachverständigen stets auf ein aut-aut hinaus. Diese natürliche, nicht durch einen Entmündigungsbeschluß festgestellte Geschäftsunfähigkeit ist, wie die im folgenden mitgeteilten Paragraphen zeigen mögen, immer eine vollkommene, eine absolute.

Als praktisch wichtig sei dann noch erwähnt, daß die volle Verfügungsfähigkeit in der Schweiz mit dem vollendeten 20., im Deutschen Reiche mit dem 21. und in Österreich mit dem 24. Lebensjahr erreicht wird. Selbstverständlich finden aber die im folgenden erörterten Paragraphen auch auf minderjährige und deshalb an und für sich nur beschränkt geschäftsfähige Menschen dann Anwendung, wenn die ihnen belassene Handlungsfähigkeit durch Geisteskrankheit vollends aufgehoben worden ist.

1. Deutsches Recht.

Wir beginnen mit den einschlägigen Paragraphen des deutschen B. G.-B.:

§ 104 B. G.-B.

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;

3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Zu diesem Paragraphen seien die folgenden Bemerkungen gestattet. Zunächst mag schon hier darauf hingewiesen werden, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ipso facto Geschäftsunfähigkeit bedingt; die Geschäftsfähigkeit kann also für eine Zeit, in der die Entmündigung in dieser Form in Kraft war, niemals und für keine Handlung angenommen werden; schon die Versuche, das Gegenteil zu beweisen, sind durch die Tatsache der Entmündigung abgeschnitten. Umgekehrt aber legt die Entmündigung wegen Geistesschwäche, die, wie wir sehen werden, als solche nur beschränkte Geschäftsfähigkeit zur Folge hat, die Entscheidung des Richters über die Wirksamkeit einzelner Handlungen des Mündels nicht nach allen Richtungen hin fest. Zwar

kann auch in diesem Falle niemals volle Geschäftsfähigkeit angenommen werden, dagegen ist das Prozeßgericht durch den Entmündigungsbeschluß insofern nicht gebunden, als es jemand gemäß § 104, Abs. 2, für ganz geschäftsunfähig erklären kann, auch wenn er nur wegen Geistesschwäche entmündigt (also durch die Entmündigung nur für beschränkt geschäftsfähig erklärt) worden ist (Urteil des O.-L.-G. München vom 27. Februar 1901, D. R., Entsch. Nr. 1311). Die Gründe für diese Bestimmungen und ihre praktischen Folgen werden uns noch später näher beschäftigen.

Der zweite Teil (Nr. 2) des § 104, der uns hier ausschließlich angeht, lehnt sich in seinem Wortlaut eng an den Strafausschließungsparagraphen des deutschen Strafgesetzbuches, den § 51, an. Fast alle kritischen Erörterungen, die sich bei der Besprechung dieser Bestimmung ergeben werden, gelten auch für diesen § 104 B. G.-B. Wir wollen uns hier damit begnügen, die Ergebnisse dieser Erörterungen vorwegzunehmen, und die grundsätzliche Beurteilung, die der Paragraph vom psychiatrischen Standpunkte aus verdient und gefunden hat, zu skizzieren versuchen.

Unbedingt zu begrüßen ist wohl, daß alle Abweichungen vom normalen psychischen Geschehen, die für die Handlungsfähigkeit eines Menschen überhaupt Bedeutung erlangen können, unter dem Ausdrucke „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ zusammengefaßt worden sind. Der Ausdruck — dem mit Rücksicht auf den Inhalt des folgenden § 105 nicht wie im § 51 St.-G.-B. der andere: „Bewußtlosigkeit“ an die Seite gestellt ist — ist so allgemein gehalten, daß jeder Versuch, ihn nach der qualitativen Seite hin einzuengen und etwa bestimmte Formen seelischer Störung aus dem Inhalte seines Begriffes auszuschließen, von vornherein unmöglich gemacht worden ist. Die einzige qualitative Einschränkung, die gemacht ist, enthält der Zusatz: „sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“; wir werden gleich sehen, daß und weshalb für diese vorübergehenden Zustände eine besondere Bestimmung (im § 105) getroffen worden ist.

Dagegen ist im § 104 B. G.-B. der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit nach der quantitativen Seite hin eingeschränkt worden, und es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung darüber, daß diese Einschränkung an sich nicht entbehrt werden kann. Innerhalb dieses Handbuches ist es unnötig zu erörtern, weshalb unmöglich jede dauernde geistige Anomalie die Geschäftsunfähigkeit ihres Trägers zur Folge haben darf[1]).

---

[1]) O.-L.-G. Karlsruhe, III, C. S. vom 2. Mai 1901. — Mugdan und Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Bd. III, S. 29: „Allerdings ist nach dem Gutachten der Beklagte erheblich psychisch erkrankt. Allein die Tatsache, daß jemand im medizinisch-technischen Sinne als geisteskrank bezeichnet werden muß, ist für sich allein weder für die Frage, ob der Kranke entmündigt werden kann, noch für die Frage, ob er auch ohne Entmündigung für geschäftsunfähig zu erachten ist, entscheidend.“

Hierher gehört auch die Entscheidung des R.-G., IV vom 8. März 1906, D. R., S. 501, Entsch.-Nr. 1144, die ausführt: „Dagegen hört eine nach § 104, Abs. 2, eingetretene Geschäftsunfähigkeit nicht nur dann auf, wenn die krankhafte Störung der Geistestätigkeit gehoben ist, sondern auch dann, wenn eine solche Störung zwar noch fortdauert, aber nicht mehr die Folge hat, daß dadurch die freie Willensbestimmung aufgehoben ist. In einem solchen Falle sind lichte Zwischenräume möglich und von rechtlicher Bedeutung.



Eine Einschränkung ist also notwendig. Es kann aber füglich bezweifelt werden, daß die dem § 51 St.-G.-B. entlehnte Form dieser Einschränkung glücklich gewählt ist. Wir werden später sehen, daß sich die Urheber des § 51 ihrerzeit ausdrücklich gegen die Auslegung verwahrt haben, als beabsichtigten sie einer bestimmten positiven Anschauung über den metaphysischen Begriff der Willensfreiheit Ausdruck zu verleihen. Tatsächlich soll in beiden Paragraphen nur der Begriff der juristisch in Betracht kommenden Geistesstörung auf solche psychische Anomalien beschränkt werden, die dem Grade nach genügend ausgesprochen sind, um das Handeln der erkrankten Menschen in abnormer und zugleich in erheblicher Weise zu beeinflussen. Es fragt sich aber, ob man das nicht geradezu und ohne Umschweife im § 104 (und im § 51) hätte sagen können. In der Praxis wird der Sachverständige wie der Richter doch immer nur zu prüfen haben, ob das Quantum der vorhandenen Störung den Voraussetzungen dieses Paragraphen in dem oben erläuterten Sinn entspricht, und der Maßstab, der in Grenzfällen bei dieser Schätzung angewandt werden muß, wird immer nur ein subjektiver sein können und in der Regel von der persönlichen Erfahrung des Sachverständigen abhängen. Kommt der Arzt zu dem Ergebnis, daß er die Frage des Richters nach dem Vorliegen einer die Geschäftsfähigkeit ausschließenden Seelenstörung bejaht, so wird diese qualifizierte Geisteskrankheit durch den Ausdruck: „ein Zustand von erheblicher krankhafter Störung der Geistestätigkeit" zum mindesten ebenso klar bezeichnet werden, wie durch die dem Wortlaut des § 104 entsprechende Fassung: ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand von psychischer Störung. So wie die Dinge jetzt liegen, ist der deterministisch gesinnte Sachverständige gezwungen, sich den Wortlaut des Paragraphen entweder in seine naturwissenschaftliche Sprache zu übersetzen und von einer Aufhebung der normalen Bestimmbarkeit durch normale Motive (Aschaffenburg) oder von einem Mangel an adäquater plastischer Anpassungsfähigkeit des Gehirns (Forel) zu sprechen, oder aber er wird ihn mit Moeli dahin interpretieren müssen, daß unter freier Willensbestimmung die von krankhaften Motiven freie Willensbestimmung zu verstehen sei. In beiden Fällen wird er doch das unbehagliche Gefühl nicht ganz beseitigen können, in einem eidlich bekräftigten Gutachten mit einem Begriff operiert zu haben, der seinem wissenschaftlichen Denken fremd ist. Trotzdem nimmt die Zahl der Psychiater, die mit Mendel ein Gutachten über diesen Teil des Paragraphen überhaupt ablehnten, sehr schnell und erheblich ab, und man darf wohl sagen: mit Recht. Über den Sinn des § 104 herrscht ja gar kein Zweifel, und daß sich der Arzt, der seinen Wortlaut aufnimmt, damit nicht als ein Anhänger des Glaubens an die Freiheit des Willens bekennt, das bedarf keines Beweises.

Oben wurde gesagt: nur dann könne eine Geistesstörung Geschäftsunfähigkeit zur Folge haben, wenn sie ihrer Art und ihrem Grade nach für das Handeln des Erkrankten von Bedeutung sei. Die Bemerkung bedarf nach zwei Richtungen hin der Erläuterung. Im § 104 ist ebensowenig wie im § 51 St.-G.-B. von einer Aufhebung der freien Willensbestimmung in bezug auf die in Frage stehende Handlung die Rede. Ein psychologischer Zusammenhang zwischen bestimmten Symptomen der Geisteskrankheit und der Art des angefochtenen Rechtsgeschäftes braucht also nicht nachgewiesen zu werden;

das Vorhandensein einer quantitativ erheblichen Seelenstörung überhaupt genügt, um den Tatbestand des Paragraphen zu erfüllen. Daraus folgt ohne weiteres, daß es keine partielle Geschäftsunfähigkeit (Schultze) geben kann: Wer im Sinne des § 104, Abs. 2, zu einer bestimmten Zeit geschäftsunfähig ist, ist es für alle Rechtsgeschäfte, welcher Art sie auch sein mögen.

Des weiteren ergibt sich aus dem Wortlaute des Paragraphen aber auch mit genügender Deutlichkeit, daß es keineswegs immer oder ausschließlich intellektuelle Störungen sein müssen, die Geschäftsunfähigkeit verursachen können, oder, anders ausgedrückt, daß die Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit nicht etwa einzig und allein in der Fähigkeit beruht, die Zweckmäßigkeit und die Folgen eines Rechtsgeschäftes verstandesmäßig richtig zu überlegen und zu beurteilen. Es ist nicht unwichtig, das hervorzuheben; denn bekanntlich neigen die meisten Laien dazu, in allen menschlichen Entschlüssen und Handlungen das einfache Ergebnis rein intellektueller Erwägungen zu erblicken und den wesentlichen Anteil zu übersehen, der bei ihrem Zustandekommen den Gemütsbewegungen, den Gefühlen und den Willensqualitäten zukommt. Es ist nur der Ausdruck dieser allgemein verbreiteten Betrachtungsweise, wenn manche Richter ihre im Sinne des § 104 gemeinte Frage an den Sachverständigen so formulieren, daß sie ein Gutachten darüber fordern, ob der betreffende Mensch „die nötige Einsicht" besessen hätte, um die rechtlichen Folgen einer Handlung (oder der ihm zugegangenen Erklärung eines andern) zu erkennen. (Ich selbst habe ein Beispiel dafür früher mitgeteilt.) Der Sachverständige muß demgegenüber unter Umständen betonen, daß diese Einsicht vorhanden und daß die Geschäftsfähigkeit — etwa durch Störungen der gemütlichen oder der Willensqualitäten — dennoch aufgehoben gewesen sein kann. Schon aus prinzipiellen Gründen werden wir Ärzte gut daran tun, wenn wir einer allzu einseitigen Überschätzung der rein intellektuellen Störungen in foro so oft wie möglich entgegentreten. Das deutsche B. G.-B. hat zum erstenmal alle die alten irrtümlichen und unvollständigen Umschreibungen der Seelenstörungen, wie Verstandesschwäche usw., beseitigt und durch ganz unverbindliche Ausdrücke (geisteskrank, geistesschwach) ersetzt; damit ist eine durch lange Zeit vergeblich erhobene Forderung der Psychiater erfüllt worden, die auf eine stärkere Berücksichtigung der Gemütskrankheiten hinauslief. Wir haben allen Grund, diese Errungenschaft festzuhalten und ihre Vorzüge den älteren Bestimmungen der deutschen und österreichischen Gesetze gegenüber hervorzuheben, deren Mängel wir besonders im strafrechtlichen Teile zu beleuchten haben werden.

Endlich bedarf der Zusatz „sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist" eines Kommentars. Durch diesen Zusatz wird der § 104 in einen Gegensatz zu dem folgenden Paragraphen gebracht, der ihn ergänzt, indem er auch die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegebenen Willenserklärungen (ebenso wie die Erklärungen von im Sinne des § 104 Geschäftsunfähigen) für nichtig erklärt. Daraus ergibt sich die Frage, wo die Grenze zwischen den Zuständen gezogen werden soll, die in den beiden Paragraphen einander gegenübergestellt worden sind. Die Frage wird nicht beantwortet werden können, ehe die rechtlichen Folgen erörtert sind, welche der Tatbestand des § 104, Abs. 2, auf der einen und der des § 105, Abs. 2, auf der andern Seite nach sich zieht. Wir müssen

also die Begründung des hier vertretenen Standpunktes bis zu der Besprechung des folgenden Paragraphen aufschieben und können hier nur das Resultat dieser Überlegungen vorwegnehmen, das übrigens mit der für die psychiatrische Auffassung natürlichsten Auslegung übereinstimmt: wir werden unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104, Abs. 2, alle ausgesprochenen, akuten und chronischen Psychosen von irgend welcher längeren Dauer verstehen und ihnen als „ihrer Natur nach vorübergehende Zustände" die transitorischen Geistesstörungen im epileptischen und hysterischen Dämmerzustande, im Rausch, im Fieber, in der Schlaftrunkenheit, nach Schädelverletzungen usw. gegenüberstellen. Es entspricht das insoweit auch der Auffassung der seinerzeit mit der Redaktion dieser Paragraphen betrauten Kommission; nur hatte diese auch den zirkulären Wahnsinn unter den Beispielen für derartige vorübergehende Zustände genannt. Man wird kaum in der Annahme fehlgehen, daß dieser Äußerung eine nicht zutreffende Anschauung über den durchschnittlichen klinischen Verlauf des manisch-depressiven Irreseins zugrunde gelegen hat: gewiß kommen ausnahmsweise auch bei dieser Krankheit ganz kurze transitorische Störungen vor; eine Manie oder Melancholie von monate- oder jahrelanger Dauer aber kann, wie gleich gezeigt werden wird, unmöglich als ein „seiner Natur nach vorübergehender Zustand" im Sinne des § 104, Abs. 2, angesehen und damit aus dem Tatbestande dieses Paragraphen ausgeschlossen werden.

Die Folgen der natürlichen Geschäftsunfähigkeit und die rechtlichen Wirkungen transitorischer Seelenstörungen.

Wir wenden uns nun zu denjenigen Bestimmungen, die von den forensischen Folgen der vollen Geschäftsunfähigkeit und zugleich von den rechtlichen Wirkungen vorübergehender, transitorischer Seelenstörungen handeln.

Es sind die folgenden:

§ 105.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 131, Abs. 1.

Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Aus dem Wortlaute dieser beiden Paragraphen geht zunächst hervor, daß die volle Geschäftsfähigkeit aus zwei Faktoren besteht: aus der Fähigkeit, rechtsgültige Willenserklärungen abzugeben, und aus der anderen, solche Erklärungen von anderen in rechtsverbindlicher Weise entgegenzunehmen, zu empfangen. Beide Rechte gehen bei Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104, Abs. 2, also infolge einer ihrer Natur nach nicht vorübergehenden Seelenstörung von erheblichem Grade verloren. Wer geschäftsunfähig ist, kann rechtswirksame Willenserklärungen weder abgeben noch empfangen.

Die rechtliche Stellung eines Geschäftsunfähigen ist danach klar; er bedarf zur Teilnahme am Rechtsverkehr eines Vertreters, eines Vormundes, und solange

dieser nicht bestellt, die Entmündigung also nicht ausgesprochen ist, sind Rechtsgeschäfte mit ihm unmöglich; wird versucht, sie trotzdem abzuschließen, so sind sie nichtig, d. h. sie gelten als nicht geschehen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich ohne weiteres, weshalb der Gesetzgeber volle Geschäftsunfähigkeit nur bei länger dauernden Seelenstörungen annehmen, und weshalb er wenigstens den Empfang der Willenserklärung eines andern dann als gültig zulassen will, wenn die psychische Störung des Empfängers in einer kurzen Bewußtseinstrübung besteht oder doch sonst nur vorübergehender Natur ist. Die Kündigung oder was es sonst sei, die einem dauernd Geisteskranken zugegangen ist, gilt als nicht erfolgt; es hieße, die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährden, wollte man das gleiche Schicksal allen Mitteilungen zuteil werden lassen, die der Empfänger im Zustand eines momentanen seelischen Ausnahmezustandes erhalten hat. Ihm bleibt ja die Möglichkeit, nach Ablauf dieses krankhaften Zustandes — etwa eines epileptischen Dämmerzustandes — von der Willenserklärung seines Kontrahenten Notiz zu nehmen[1]).

Auf der andern Seite zeigt gerade das Beispiel der Epileptiker, daß es ungerecht wäre, wollte das Gesetz diese Kranken nicht vor den Folgen schützen, die aus der Abgabe von Willenserklärungen, von Versprechen usw., in Ausnahmezuständen für sie entstehen könnten. Deshalb die Ergänzung des §104, Abs. 2, durch den § 105, Abs. 2, so daß nun Willenserklärungen, die in einem dem Grade nach erheblichen Zustande von psychischer Störung abgegeben worden sind, in jedem Fall unwirksam, nichtig bleiben, gleichviel, ob die Störung in einer länger dauernden Psychose oder in einer transitorischen Seelenstörung, wie etwa einer Bewußtseinstrübung, bestanden hat.

Unter diesen Umständen werden wir nicht zweifeln können, welche Zustände der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 105, Abs. 2, im Auge gehabt und wieweit er den Begriff der vollen Geschäftsunfähigkeit bedingenden, dauernden Seelenstörung im Sinne des § 104, Abs. 2 und § 131, Abs. 1, hat ausdehnen wollen. Eine Willenserklärung gilt im B. G.-B. als zugegangen, als empfangen, nicht bloß wenn der Empfänger von ihr Kenntnis genommen, sondern auch dann, wenn er nur die Möglichkeit gehabt hat, von ihr Notiz zu nehmen. Jede länger dauernde Psychose, wenn sie dem Grade nach stark genug ist, raubt ihm diese Möglichkeit, eine heilbare Manie ebensowohl wie die unheilbare Paralyse. Zustände von Schlaftrunkenheit, von Rausch oder kurzdauernde Dämmerzustände dagegen heben im allgemeinen die Möglichkeit rechtzeitiger Kenntnisnahme nicht auf. Die

[1]) Die Absicht des Gesetzgebers wird besonders klar, wenn man sich erinnert, daß der zweite Abschnitt des § 131, Abs. 1, die nur folgerichtige Anwendung einer ganz allgemeinen Auffassung über die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung darstellt. Es seien deshalb die folgenden Sätze aus H. Neumanns Handausgabe des B. G.-B. mitgeteilt: „Zugehen erfordert nicht Kenntnisnahme, sondern nur die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Die in einem verschlossenen Briefe enthaltene Erklärung ist dem Adressaten zugegangen, sobald der Brief in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten (z. B. in seinen Briefkasten) oder eines andern, der ihn, wie Familienangehörige, Dienstboten usw., in der Empfangnahme von Briefen vertreten konnte, gelangt und ihm in dieser Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft ist, R.-G., 50, 194...... Nicht nur bei doloser Verhinderung des Zugehens, sondern auch dann gilt die Erklärung als zugegangen, wenn ihr Empfang oder ihre Wahrnehmung nur durch besondere Umstände in der Person des Adressaten verhindert ist, und der Erklärende alles nach der Verkehrssitte Erforderliche getan hat.

Grenze zwischen dem Tatbestande des § 104, Ab. 2, und dem des § 105, Abs. 2, kann also folgerichtig nur zwischen eigentlichen Psychosen und ausgesprochen transitorischen Seelenstörungen in dem in der älteren Psychiatrie vielfach gebrauchten Sinne gezogen werden (vgl. dazu E. Schultze, l. c.).

Im übrigen bedarf der § 105 kaum eines Kommentars. Nur darauf sei eigens aufmerksam gemacht, daß der Paragraph von Bewußtlosigkeit schlechtweg und nicht von krankhafter Bewußtseinsstörung spricht. Der Sachverständige braucht also in Fällen von Rausch z. B. oder von Schlaftrunkenheit den Nachweis, daß es sich um pathologische Vorkommnisse gehandelt hat, nicht zu führen, er muß lediglich eine gewisse Tiefe der Bewußtseinstrübung feststellen. Selbstverständlich ist aber der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ nicht wörtlich zu nehmen, bei völlig aufgehobenem Bewußtsein wird niemals eine Willenserklärung abgegeben werden (vgl. die entsprechende Auslegung des § 51 St.-G.-B.).

Von Interesse ist dann noch, daß im § 105 von (aufgehobener) freier Willensbestimmung nicht gesprochen wird. Auf die Erklärung dieser eigentümlichen Abweichung von dem Wortlaute des § 104 hat E. Schultze hingewiesen: sie liegt in der Entstehung des Paragraphen, in dem ursprünglich nur von Bewußtlosigkeit die Rede gewesen war. Für diese existieren nach landläufiger Laienansicht keine Abstufungen. Daß vom psychiatrischen Standpunkt aus das Fehlen dieser Worte einen Vorzug des Paragraphen bedeutet, bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Ausführung. Gerade der § 105 illustriert in sehr deutlicher Weise die oben aufgestellte Behauptung, daß der Sinn und der Wert des § 104 (und des § 51 St.-G.-B.) in keiner Weise verändert werden würden, wollte man den Begriff der freien Willensbestimmung aus ihm ganz ausmerzen. Denn kein Gericht (und kein Arzt) wird den Tatbestand des § 105, nur weil diese Einschränkung fehlt, nun etwa bei jeder kleinen Abweichung vom normalen psychischen Geschehen ohne weiteres für erfüllt halten.

Daß die Begriffe Bewußtlosigkeit und vorübergehende Störung der Geistestätigkeit sich in der Praxis häufiger decken als ausschließen werden, bedarf im Zusammenhange dieses Handbuches keines Beweises.

Die eben besprochenen Bestimmungen schützen, wie wohl behauptet werden kann, Geisteskranke in fast allen Fällen vor den zivilrechtlichen Schädigungen, die ihnen aus ihrer Krankheit erwachsen können. Nur einer Möglichkeit begegnen die erwähnten Paragraphen nicht, weil ihr auf diesem Wege nicht begegnet werden kann: der, daß ein psychisch abnormer Mensch, etwa ein leicht Imbeziller, Verträge abschließt, die für ihn unvorteilhaft sind, und die doch nicht annulliert werden können, weil das Quantum der Störung den Voraussetzungen des § 104, Abs. 2, nicht voll entspricht. Es ist deshalb zu begrüßen, daß durch das Urteil eines oberen Gerichtshofes noch ein weiterer Weg gewiesen worden ist, um wenigstens groben und absichtlich herbeigeführten Mißbräuchen derartiger Situationen vorzubeugen. Das O.-L.-G. Kassel (11. Januar 1906, Mugdan und Falkmann, Rechtssprechung des Oberlandesgerichtes, Bd. XII, S. 239) hat einen auf diese Weise zustande gekommenen Vertrag unter Be-



rufung auf den § 138 B. G.-B. für nichtig erklärt. Dieser Paragraph bestimmt in seinem ersten Absatze:

§ 138, Abs. 1.

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(Der zweite Absatz führt als besondere Fälle für die Anwendung des Paragraphen die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit an.)

Es verstieße, hat das genannte O.-L.-G. entschieden, gegen die guten Sitten, in bewußter Ausnutzung der Geistesschwäche einer Person mit dieser ein sie benachteiligendes, für den Vertragsgegner aber vorteilhaftes Geschäft abzuschließen.

Ganz auf demselben Boden steht eine Entscheidung des Reichsgerichtes (V. Zivilsenat), Urteil vom 12. Februar 1908, Bd. 67, S. 393, wo es heißt:

„Das Gesetz sieht einen Verstoß gegen die guten Sitten schon in der Ausbeutung der bloßen ‚Unerfahrenheit'; die Ausbeutung der geistigen Minderwertigkeit und Beschränktheit eines Menschen enthält unbedenklich einen Verstoß gegen die guten Sitten in noch weit höherem Maße."

2. Die Handlungsunfähigkeit im österreichischen Recht.

Die Bestimmungen des österreichischen allgemeinen B. G.-B., die den eben besprochenen deutschen Gesetzen entsprechen, sind die folgenden:

§ 21 B. G.-B.

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich Abwesende.

§ 310.

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Kurator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§ 865.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Kurator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteile gemachtes Versprechen annehmen, wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den, in dem dritten und vierten Haupt-

stücke des ersten Teiles, gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

Das österreichische Gesetz weicht also in wesentlichen Punkten von den deutschen Bestimmungen ab; insbesondere fehlen in ihm detaillierte Vorschriften für die Beurteilung von dauernden und von vorübergehenden Seelenstörungen im Sinne der deutschen §§ 104, 105 und 131; es ist nur ganz im allgemeinen die totale Geschäftsunfähigkeit derjenigen festgesetzt, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben. Diese sind unfähig, ein Versprechen zu machen oder anzunehmen, und sie sind außerstande, Besitz von etwas zu ergreifen. Das entspricht in jeder Hinsicht dem deutschen Begriff der Geschäftsunfähigkeit (§ 104, Abs. 2, B. G.-B.). (Die Testier- und die Ehefähigkeit soll gesondert abgehandelt werden.)

Das österreichische Recht enthält also keine Sonderbestimmungen für transitorische Psychosen und für Bewußtseinstrübungen. Man darf aber wohl annehmen, daß der § 865 praktisch gerade auch auf diese Zustände recht oft angewandt werden wird; denn bei dauernder Seelenstörung muß im Gegensatze zum deutschen Rechte in Österreich die Entmündigung grundsätzlich ausgesprochen werden. Jedenfalls ist die Meinung von Wien, nach der „für das Vorhandensein des Irrsinns im rechtlichen Sinne eine gewisse Dauer des die Geschäftsfähigkeit ausschließenden Zustandes“ Voraussetzung sein soll, durch den Wortlaut des § 865 nicht gerechtfertigt. Wien will „vorübergehende Sinnesverwirrungen“, wie z. B. fieberhafte Delirien, Trunkenheit, traumhafte Zustände, den Zustand des Nachtwandelns, der Hypnose u. dgl. nicht unter den Begriff des Irrsinns im Sinne des Gesetzes fallen lassen und zieht, um in solchen Zuständen abgeschlossene Verträge doch als nichtig erklären zu können, den § 869 des österreichischen B. G.-B. heran, nach dem die Einwilligung in einen Vertrag frei und ernstlich erklärt werden muß. Dieser Auffassung gegenüber muß, wie es oben geschehen ist, betont werden, daß § 865 die Dauer der psychischen Störung mit keinem Worte berührt.

Meines Erachtens wird also dieser Paragraph in allen Fällen Anwendung finden müssen, in denen ein Vertrag während eines psychischen Ausnahmezustandes eines der beiden Kontrahenten zustande gekommen ist, also im Falle eines epileptischen Dämmerzustandes ebensowohl wie in dem einer chronischen Psychose. Notwendig ist nur, daß die Störung den Befallenen „des Gebrauches der Vernunft beraubt“ hat.

Dieser Ausdruck ist, vom psychiatrischen Standpunkte aus, wohl der schwächste Teil des Paragraphen. Es ist gewiß zu begrüßen, daß auch das österreichische Recht (absichtlich) auf jede Definition der Geisteskrankheit verzichtet und ebenso, daß es den Begriff der freien Willensbestimmung nicht eingeführt hat. Die Fassung: „Gebrauch der Vernunft“ aber bedeutet wohl eine Reminiszenz an die früher ganz allgemein und auch heute noch weit verbreitete Laienmeinung, die den Begriff der Geisteskrankheit in den Störungen des Intellekts aufgehen lassen will. Insofern ist die Wahl des Wortes: Vernunft an dieser Stelle gewiß zu bedauern; praktisch unerwünschte Konsequenzen lassen sich jedoch deshalb vermeiden, weil der Paragraph von „Gebrauch“ der Vernunft spricht. Man

wird als Sachverständiger bei Gemütskranken (Manischen, Melancholischen), wie etwa bei Halluzinanten, zwar häufig nicht das Fehlen der Vernunft, wohl aber die Fähigkeit der Kranken bestreiten können, von ihr Gebrauch zu machen. Bei dieser Auslegung, die nichts Gezwungenes enthält, umfaßt der Paragraph schlechthin alle Seelenstörungen mit jener quantitativen Einschränkung, die, wie wir oben sahen, niemals wird entbehrt werden können.

Einer besonderen Besprechung bedarf noch die Beziehung der erwähnten Bestimmungen zu der Entmündigung. Wir haben oben gesehen, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Deutschland ipso facto geschäftsunfähig macht, selbst für den Fall, daß sie zu Unrecht ausgesprochen worden war oder doch schon hätte aufgehoben werden sollen. Für Österreich hat v. Krafft-Ebing bei Besprechung der sogenannten lichten Zwischenräume behauptet: „Da die Dispositionsfähigkeit wegen Wahnsinns und Blödsinns durch die Krankheit und nicht durch die etwaige Kuratel bedingt ist, so steht kein Grund entgegen, eine Handlungsfähigkeit im Zustande der Lucida intervalla anzunehmen, aber dies muß als zur Zeit des Aktes tatsächlich vorhanden erwiesen sein. Es ist dabei gleichgültig, ob der fragliche Dispositionsfähige schon unter Kuratel stand oder nicht."

Wäre das richtig, so würde die Sicherheit im Rechtsverkehre durch die Existenz derartiger entmündigter und doch geschäftsfähiger Menschen zweifellos leiden. Die Auffassung v. Krafft-Ebings ist aber sicher irrtümlich, oder vielmehr, sie trifft nur für den Fall der Testamentserrichtung zu, den wir später besonders erörtern werden. Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist der entmündigte Mensch auch in Österreich eo ipso handlungsunfähig (vgl. dazu Wien).

Umgekehrt aber kann man demselben Autor auch darin nicht zustimmen, wenn er — in einem gewissen Widerspruche zu der eben zitierten Ausführung — schreibt: „Die mit dem Alter der Mündigkeit eingetretene Verfügungsfreiheit erlischt nur auf Grund eines rechtskräftigen Urteils beziehungsweise Beschlusses des zuständigen Richters, der sie aberkennt." Allerdings ist es die Absicht des österreichischen Gesetzes, daß dem Abschlusse von ungültigen Rechtsgeschäften durch geisteskranke Personen durch rechtzeitige Entmündigung vorgebeugt werden soll; die Nichtigkeit der eingegangenen Verträge aber ist von der vorausgegangenen Verhängung der Kuratel nicht abhängig gemacht worden. Wird die Geisteskrankheit für die Zeit des Rechtsgeschäftes bewiesen, so gilt das Geschäft als nichtig, auch wenn der Kranke nicht entmündigt war. War er aber entmündigt, so ist ein solcher Beweis überflüssig. Die Sachlage ist also in dieser Beziehung genau die gleiche wie in Deutschland.

§ 310 des österreichischen B. G.-B. spricht Geisteskranken ausdrücklich die Fähigkeit ab, Besitz zu erwerben, an ihre Stelle tritt ein Kurator. Daraus könnte nicht rechtzeitig entmündigten Kranken ein Nachteil entstehen, dem der § 1494 des österreichischen B. G.-B. vorbeugt. Dieser bestimmt:

§ 1494.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetz-



lichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwei Jahren nach den behobenen Hindernissen vollendet werden.

Endlich sei erwähnt, daß in Analogie zu dem oben zitierten § 138, Abs. 1, des deutschen B. G.-B. der österreichische § 878 u. a. bestimmt, daß, wer aus eines andern Schaden einen Nutzen zieht, dafür verantwortlich bleibt. Ob der Paragraph in ähnlicher Weise zum Schutze von nicht entmündigungsreifen Geisteskranken verwandt worden ist, wie der deutsche § 131, Abs. 1, ist mir nicht bekannt.

3. Die Handlungsunfähigkeit in der Schweiz.

Die hierher gehörigen Bestimmungen des neuen Schweizer Z.-G.-B. seien gleich angeschlossen. Es sind die Paragraphen:

§ 16.

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

§ 17.

Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig oder die unmündig oder entmündigt sind.

§ 18.

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Die Bestimmungen dieses neuen Gesetzbuches lehnen sich in vieler Hinsicht eng an die entsprechenden Vorschriften des deutschen B. G.-B. an. Nur fehlt auch hier die Unterscheidung zwischen länger dauernden und transitorischen Störungen, beide sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirkung gleichgestellt. Ebenso ist wie im österreichischen Rechte der Begriff der freien Willensbestimmung vermieden und die quantitative Einschränkung der rechtlich in Betracht kommenden psychischen Anomalien durch den Ausdruck: „Unfähigkeit, vernunftgemäß zu handeln" herbeigeführt worden. Man kann diese Fassung wohl ohne Vorbehalt als zweckentsprechend und einwandfrei bezeichnen.

Die Bezeichnungen: Geisteskrankheit (maladie mentale), Geistesschwäche (faiblesse d'esprit) und Trunkenheit sind als gleichwertig nebeneinander gestellt und durch den Zusatz: „oder ähnliche Zustände" so ergänzt worden, daß über die Absicht des Gesetzgebers, jede qualitative Einschränkung der Seelenstörungen in diesem Zusammenhange zu vermeiden und zu verbieten, kein Zweifel bestehen bleiben kann. Es kommt auch hier nur auf den Grad, nicht auf die Art oder auf die Form der Störung an.

Für die literarische und namentlich für die didaktische Behandlung der Materie ist es etwas unbequem, daß das eigdenössische Zivilgesetz die Ausdrücke Geisteskrankheit und Geistesschwäche in durchaus anderem Sinne und in ganz anderer Absicht gebraucht, als es das deutsche Recht in seinem Entmündigungs-

paragraphen tut. Wir werden später sehen, daß die beiden Worte im § 6 des deutschen B. G.-B. verschiedene Grade psychischer Krankheit bezeichnen, im schweizerischen § 6 sind lediglich verschiedene Formen seelischer Störung unter diesen Namen verstanden und in der Absicht nebeneinandergestellt worden, alle denkbaren Arten geistiger Anomalie vollzählig aufzuzählen. Wir würden also in diesem Zusammenhange, ganz im Sinne des gewöhnlichen psychiatrischen Sprachgebrauches, unter Geisteskrankheit jede nach Zeit und Verlauf begrenzte, akute oder chronische Psychose und unter Geistesschwäche einen Endzustand intellektueller Minderwertigkeit, also eine angeborene Imbezillität sowohl wie eine erworbene Demenz zu verstehen haben. Eine strenge Scheidung im einzelnen Falle ist unnötig, weil die rechtlichen Folgen, unabhängig von ihrem Ergebnisse stets die gleichen bleiben.

Die Folgen der Handlungsunfähigkeit sind im § 18 festgelegt; sie sind die gleichen wie die der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des deutschen B. G.-B.: der Handlungsunfähige ist persönlich aus dem Rechtsleben ausgeschaltet und bedarf eines Vertreters; Verträge, die er abschließt, sind ungültig. Die gesetzlichen Ausnahmen, von denen der Paragraph spricht, beziehen sich nach einer Bemerkung in den Erläuterungen zum Vorentwurfe des Gesetzes auf gewisse Bestimmungen des (noch nicht verabschiedeten) Obligationsrechtes und sind für unsere Zwecke ohne Belang.

Ebenso klar wie im deutschen B. G.-B. sind die Beziehungen zwischen der natürlichen und der durch die Entmündigung verursachten Handlungsunfähigkeit geregelt. Der § 17 läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Tatsache der Entmündigung an und für sich handlungsunfähig macht (mit welchen geringen Einschränkungen, werden wir später sehen). Der Versuch, die Geschäftsfähigkeit eines Menschen für eine Zeit zu beweisen, in der er entmündigt war, ist also nicht zulässig, und zwar selbst dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Entmündigung niemals oder doch zu der fraglichen Zeit nicht mehr wirklich bestanden haben. Umgekehrt aber kann auch in der Schweiz natürlich Handlungsunfähigkeit bei Nichtentmündigten angenommen werden.

Noch erwähnt sei eine Übergangsbestimmung, die das Gesetz zur Einführung des neuen eidgenössischen Z.-G.-B. (das 1912 in Kraft tritt) enthält. Es ist der

§ 5.

„Die Handlungsfähigkeit wird in allen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt.

Wer indessen nach dem bisherigen Rechte zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes handlungsfähig gewesen ist, nach den Bestimmungen des neuen Rechtes aber nicht handlungsfähig wäre, wird auch nach diesem Zeitpunkte als handlungsfähig anerkannt.“

Auf Geisteskranke wird diese Bestimmung allerdings wohl kaum je angewandt werden.



C. Die Entmündigung wegen geistiger Krankheit und die Pflegschaft.

1. Deutsches Recht.

Das deutsche Recht kennt drei Formen der Fürsorge für psychisch kranke und deshalb schutzbedürftige Personen. Die leichteste Form besteht in der Pflegschaft, die nur mit Einwilligung des Patienten verfügt werden darf, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm unmöglich ist. Sie beschränkt den Kranken an und für sich in seiner Geschäftsfähigkeit nicht, stellt ihm aber einen Helfer, eben einen Pfleger zur Seite, der einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften für ihn erledigen darf, ohne daß er selbst dadurch an der Besorgung auch nur dieses einen Teiles seiner Geschäfte verhindert würde.

Eingreifender ist die Entmündigung wegen Geistesschwäche, durch die der Bevormundete „beschränkt geschäftsfähig", d. h. in seiner Verfügungsfähigkeit einem Minderjährigen zwischen 7 und 21 Jahren gleichgestellt wird.

Die wirksamste und folgeschwerste Form der gesetzlichen Fürsorge endlich stellt die Entmündigung wegen Geisteskrankheit dar, durch die der Kranke „geschäftsunfähig" gemacht, d. h. durch die sein eigener Wille bei der Vertretung seiner Rechte so gut wie ganz ausgeschaltet wird.

Wir wollen, indem wir mit den beiden letzten Formen beginnen, diese drei Arten der Fürsorge für Geisteskranke nacheinander besprechen und dabei vor allem auch prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen des B. G.-B. in dieser Beziehung allen praktisch vorkommenden Möglichkeiten gerecht werden, oder ob das System, nach dem diese Fürsorge geregelt ist, in irgend einer Hinsicht eine Lücke enthält. Später sollen dann die entsprechenden Gesetze Österreichs und der Schweiz dargestellt und hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit mit den deutschen verglichen werden.

Eine allgemeine Bemerkung, die mehrere spezielle Erörterungen an späterer Stelle unnötig macht, mag der Mitteilung der hierher gehörigen Paragraphen des deutschen B. G.-B. vorausgeschickt werden: die Entmündigung wegen psychischer Störung und die Pflegschaft sind lediglich im Interesse der Kranken eingerichtet worden, es sind Schutzmaßregeln, die nur mit Rücksicht auf das Wohl der Patienten, niemals von anderen Gesichtspunkten aus angewendet werden sollen.

Dann sei als Einleitung zu dem zunächst folgenden Abschnitt kurz vorläufig bemerkt, daß die Ausdrücke „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" vorerst absichtlich vermieden werden sollen, wie überhaupt jeder Versuch einer Definition einer psychischen Störung im Sinne des § 6 vor der Hand unterbleiben muß. Den beiden eben genannten Ausdrücken kommt ein bestimmter forensisch-psychiatrischer Inhalt zu, dessen Bedeutung erst später erläutert werden kann.

§ 6 B. G.-B. bestimmt:

Entmündigt kann werden:

1. Wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

Hier soll zunächst nur der erste Absatz dieses Paragraphen besprochen werden; einer ausführlicheren Erläuterung bedarf sein klar gefaßter Wortlaut nur in zwei Punkten.

Die Entmündigung geisteskranker Personen soll nach deutschem Rechte ausschließlich von praktischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden. Für den Tatbestand des § 6 ist deshalb die Frage nach der Form einer vorliegenden Seelenstörung ohne jedes und die andere Frage nach dem Grade einer solchen Störung, wie wir sehen werden, erst mittelbar und von sekundärem Interesse. Der Richter hat in erster Linie das praktische Bedürfnis nach der Bevormundung einer Person zu prüfen, und dieses Bedürfnis ist mit der Feststellung einer noch so schweren Seelenstörung allein nicht nachgewiesen[1]). Gewiß ist ein verblödeter Paralytiker unter allen Umständen geschäftsunfähig, alle Rechtsgeschäfte, die er etwa vornehmen würde, wären nichtig; ob er jedoch entmündigt werden muß, das hängt wesentlich von den sozialen Bedingungen ab, unter denen der Kranke lebt, oder, um mit den Worten des § 6 zu reden: es hängt von der Art seiner „Angelegenheiten" ab. Sind diese nicht derart, daß ohne Entmündigung Schaden für den Patienten befürchtet werden muß, so kann der Richter von dieser Maßregel absehen.

Es wäre z. B. zwecklos, vermögenslosen Insassen von Irrenanstalten gegenüber, deren Interessen etwa durch nahe Verwandte in genügender Weise wahrgenommen werden, das immerhin kostspielige Entmündigungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. So ist das „Kann" im § 6 zu verstehen, durch das die Verhängung der Kuratel dem freien richterlichen Ermessen, der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen wird.

Die Tätigkeit des ärztlichen Sachverständigen im Entmündigungsverfahren erstreckt sich somit, nachdem er zuerst die Tatsache der Seelenstörung an sich festgestellt hat, in der Hauptsache auf die Prüfung der Frage, ob diese Störung den betreffenden Kranken an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert. Mit dem Nachweise, daß die festgestellte Psychose überhaupt auf das Handeln Einfluß hat, ist diese Aufgabe noch nicht vollständig gelöst; nach der ständigen Rechtssprechung des Reichsgerichtes muß gezeigt werden, nicht daß diese oder jene, sondern daß die Gesamtheit seiner Angelegenheiten von dem Patienten nicht besorgt werden kann.

Was sind nun Angelegenheiten im Sinne des § 6, und was bedeutet insbesondere die Gesamtheit der Angelegenheiten eines Menschen?

Es könnte scheinen, als ob beide Fragen den Arzt nichts angingen. In der Tat ist gelegentlich die Ansicht vertreten worden, das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen sei mit der Feststellung einer seelischen Störung von bestimmten Eigenschaften erschöpft. Nach dem oben Angeführten ist diese Meinung in dieser schroffen Form gewiß nicht haltbar; für den Tatbestand des § 6 ist nicht das Vorhandensein einer Psychose an und für sich, sondern ihr Einfluß auf das Handeln des Kranken von Wichtigkeit. Der Arzt wird also

---

[1]) Vgl. dazu die auf S. 31 zitierte Entscheidung des O.-L.-G. Karlsruhe vom 2. Mai 1901.



die sozialen Konsequenzen der von ihm festgestellten Krankheit in jedem Falle berühren müssen, und es fragt sich nur, ob er diesen Teil seiner Ausführungen mit einer präzisen Äußerung über die Fähigkeit des Patienten, „seine Angelegenheiten“ im Sinne des § 6 zu besorgen, beschließen, oder ob er es dem Richter überlassen soll, diesen letzten Schluß selbst zu ziehen. Zu bedenken ist dabei, daß der Richter in seinem Urteile hier wie überall an die Resultate des Gutachtens nicht gebunden ist.

Über die Beantwortung der soeben ausgesprochenen Frage herrscht heute kaum noch eine Meinungsverschiedenheit. Die überwiegende Mehrzahl der medizinischen und juristischen Autoren vertritt den Standpunkt, der Arzt habe sich über den Tatbestand des § 6 in seinem ganzen Umfange zu äußern. Das entspricht wohl dem Willen des Gesetzgebers ebensosehr, wie es den tatsächlichen Verhältnissen gerecht wird. Wie weit eine Seelenstörung krankhafte Momente in das Handeln eines Menschen einführt und insbesondere, welche Folgen eine bestimmte Psychose für das Handeln eines bestimmten Menschen haben wird, das wird immer nur der Arzt entscheiden können. Auf der andern Seite allerdings würde in der Frage des § 6 auch der erfahrene Irrenarzt Entgleisungen und irrtümlichen Schlüssen ausgesetzt sein, wenn er sich über seine Voraussetzungen in dem eben umgrenzten Sinne äußern wollte, ohne über die juristische Bedeutung des Wortes „Angelegenheiten“ volle Klarheit zu besitzen.

Nach landläufiger Meinung werden unter Angelegenheiten zumeist nur die Vermögensangelegenheiten verstanden, die ja gewiß die Bestellung eines Vormundes auch am häufigsten notwendig machen. Die Ansicht ist durch zahlreiche Entscheidungen oberster Gerichtshöfe [R.-G.-E. vom 29. Oktober 1900 (Jurist. Wochenschr., 1900, S. 848)] als irrtümlich verworfen worden. Unter Angelegenheiten ist vielmehr der ganze Kreis der Beziehungen eines Menschen zur Außenwelt zu verstehen, deren Vertretung ihm normalerweise obliegt. So z. B. die Erziehung seiner Kinder, die Wahrung seiner sozialen Stellung usw.

Nun könnte man sagen, wer einen Teil seiner Angelegenheiten, also etwa seine Finanzverhältnisse, nicht zu regeln vermag, erweist sich dadurch als unfähig, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen. Auch diese Auffassung ist von den Gerichten mehrfach als unrichtig zurückgewiesen worden. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Dresden vom 5. Dezember 1901 möge in diesem Zusammenhange wörtlich mitgeteilt werden:

„Als ‚Angelegenheiten‘ im Sinne des Gesetzes kommt nicht bloß der Abschluß von Rechtsgeschäften, sondern alles in Betracht, was in rechtlich erheblicher Weise das Wohl der Kranken angeht (z. B. die Aussicht auf Heilung der Geisteskrankheit, Schutz des Kranken gegen Ausbeutung, Rücksicht auf die Sicherung seiner Angehörigen, etwa Gemeingefährlichkeit). Die Betonung ‚seine‘ Angelegenheiten erheischt eine Prüfung der Frage der Entmündigung nach den individuellen Interessen des Kranken und schließt die Entmündigung aus, falls der Kranke nur zeitweilig oder nur für einzelne seiner Angelegenheiten zu deren Besorgung unfähig ist. Insbesondere rechtfertigt das Unvermögen zur Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises seiner Angelegenheiten lediglich die Anordnung einer Pflegschaft gemäß § 1910, Abs. 2.“

Aber auch diese Entscheidung begegnet für sich allein noch nicht allen möglichen Mißverständnissen. E. Schultze meint sehr mit Recht: „Der Nachweis einer völligen Unfähigkeit in allen Angelegenheiten würde kaum je zu erbringen sein", und er erwähnt eine Reichsgerichtsentscheidung (18. März 1907), nach der eine absolute Unfähigkeit des Kranken, seine Angelegenheiten zu besorgen, für die Annahme des Tatbestandes des § 6 nicht erforderlich ist. Näher erläutert wird die Auffassung durch eine frühere Entscheidung (vom 23. Januar 1905[1]), in der ausgeführt wird: „Indem das Berufungsgericht annimmt, daß der Klient unfähig sei, seinen Handlungen und Familienangelegenheiten vorzustehen, daß er nicht imstande sei, seiner Stellung im sozialen und öffentlichen Leben gerecht zu werden, will es hierunter nicht bloß einzelne Kreise der Angelegenheiten des Klienten begreifen. Es hält vielmehr nach seinen Feststellungen für dargetan, daß die Unfähigkeit des Klienten, in diesen Angelegenheiten tätig zu sein, nach der individuellen Lebensstellung des Klienten die Unfähigkeit desselben zur Besorgung seiner Angelegenheiten in ihrer Totalität enthalte. Darauf allein aber kann es begriffmäßig ankommen, und es ist bedeutungslos, ob der Klient im übrigen in einer oder mehreren vereinzelten Richtungen verfügungsfähig geblieben ist."

Die Konsequenzen, die sich aus diesen Entscheidungen für die ärztliche Sachverständigentätigkeit ergeben, sind somit diese: es genügt für die Entmündigung nicht, die Unfähigkeit eines Geisteskranken zur Besorgung eines Kreises seiner Angelegenheiten nachgewiesen zu haben; es ist aber anderseits unnötig, den Nachweis dieser seiner Unfähigkeit für alle Kategorien durchzuführen, in die man die Angelegenheiten eines Menschen einteilen könnte. Vielmehr braucht nur im allgemeinen gezeigt zu werden, daß der betreffende Patient alle die Interessen nicht selbst zu vertreten vermag, die bei Beurteilung seiner Gesamtpersönlichkeit als für ihn besonders wichtige erscheinen.

Nach der allgemeinen Bemerkung, die über den Zweck der Entmündigung schon oben gemacht ist, braucht kaum eigens erwähnt zu werden, daß ein Grund zur Entmündigung immer nur in den Interessen des Kranken selbst, in dem „Stand" seiner Angelegenheiten gegeben sein kann. Es ist deshalb ausgeschlossen, die Kuratel im öffentlichen Interesse oder, wie es in einem Erlasse des preußischen Justizministeriums heißt: „lediglich aus polizeilichen Gründen oder im ausschließlichen Interesse anderer Personen" auszusprechen. Somit wird auch die Forderung, die E. Hitzig seinerzeit speziell mit Rücksicht auf die geisteskranken Querulanten und zum Teil im Interesse der Irrenärzte aufgestellt hat, daß nämlich eine Entmündigung zum Schutze der bedrohten Rechte dritter Personen möglich sein sollte — diese Forderung wird ebenso wie der analoge mit Rücksicht auf die vermindert zurechnungsfähigen Verbrecher geäußerte Wunsch im Rahmen des deutschen Entmündigungsrechtes, ohne Durchbrechung seiner Grundprinzipien, nicht erfüllt werden können. Das Reichsgericht hat (unter dem 17. November 1896, also schon vor Geltung des B. G.-B.) entschieden[2]):

[1]) Juristische Wochenschrift, 1905, S. 133, Nr. 4.

[2]) Zitiert nach Moeli.



„So wenig Gemeingefährlichkeit an sich ein Grund der Entmündigung ist, so wenig kann sie selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit für sich allein die Entmündigung rechtfertigen. Voraussetzung für letztere bleibt immer, daß die Störung die selbständige zweckentsprechende Besorgung der eigenen Angelegenheiten ausschließt oder doch wesentlich beeinträchtigt. Solange aber trotz Störungen der Geistestätigkeit Handlungsfähigkeit besteht, ist die Entmündigung nicht zulässig, selbst wenn der den Störungen Unterliegende eine Gefahr für die öffentliche Ordnung sein sollte. Hieran ist auch durch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft am Entmündigungsverfahren nichts geändert worden. Die Aufhebung oder Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit kann nun allerdings auch schon durch akute transitorische Geistesstörungen herbeigeführt werden. Wie weit die Wirkungen solcher Störungen reichen, ist im einzelnen Falle zu ermitteln. Wird die Handlungsfähigkeit durch vorübergehende Störungen nur vorübergehend beeinträchtigt, und bleibt der Kranke imstande, seine Angelegenheiten zweckentsprechend zu besorgen, so ist die Entmündigung nicht gerechtfertigt, während sie notwendig wird, wenn die Störungen über ihre Dauer hinaus den Kranken zur ordnungsmäßigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig machen."

Aus dem gleichen Grunde ist es natürlich unstatthaft, bei der Frage der Entmündigung wegen Geisteskrankheit den Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen, daß der Kranke dadurch ein für allemal für eidesunfähig erklärt werden würde (vgl. Hahn, Schultze). Immerhin werden dieselben Eigenschaften, die einen Kranken gemeingefährlich machen, unter Umständen, wenigstens mittelbar, auch seine Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, bedingen können. Querulanten vernachlässigen, eben weil sie Zeit, Kraft und Geld ausschließlich der Verfolgung ihrer Feinde opfern, nicht selten ihre wirklichen Interessen so sehr, daß man den aussichtslosen Kampf, den sie führen, und den Schaden, den sie sich dadurch zufügen, geradezu als einen Beweis für ihre Schutzbedürftigkeit und als ein Zeichen ihrer Unfähigkeit, die Gesamtheit ihrer Interessen zweckmäßig zu vertreten, gelegentlich verwerten kann.

Im allgemeinen freilich illustrieren gerade die Paranoiker am häufigsten die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Tatsache, daß jemand schwer geisteskrank und zivilrechtlich und strafrechtlich unverantwortlich sein kann, und daß er deshalb doch nicht entmündigungsbedürftig zu sein braucht. Sehr viele chronisch Verrückte besorgen ihre Angelegenheiten im Sinne des § 6 recht gut. Allerdings die Rechtsgeschäfte, die sie abschließen würden, müßten für nichtig erklärt werden, wenn sie angefochten würden, aber der Begriff der Angelegenheiten im Sinne des § 6 ist eben mit dem des Rechtsgeschäftes nicht erschöpft. Die Sorge für ihre eigene Person, für ihre Kinder usw. kann vielen derartigen Kranken überlassen bleiben, und wenn das der Fall ist, dürfen sie nicht entmündigt werden.

Wir haben bisher vermieden, den Begriff der seelischen Störung, welche nach dem Willen des Gesetzgebers als Voraussetzung der Entmündigung nachgewiesen werden soll, also den Begriff der qualifizierten Geistesstörung im Sinne des § 6 B. G.-B. näher zu definieren.

Das entspricht in einem ganz bestimmten Sinne der Absicht des B. G.-B., die in den Motiven zu seinem ersten Entwurfe ausdrücklich hervorgehoben

worden ist. Es heißt dort: „Abgesehen ist von einer näheren Bezeichnung der sogenannten Geisteskrankheiten, vermieden insbesondere die im Anschlusse an den gewöhnlichen Sprachgebrauch übliche Einteilung in Raserei, Wahnsinn und Blödsinn. Jeder Versuch einer derartigen Scheidung ist bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äußeren Anzeichen noch der Umstand, ob die Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistestätigkeit ergreift, für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von maßgebender Bedeutung sein können."

Vom psychiatrischen Standpunkte aus ist — davon war schon früher die Rede — diese vorsichtige Zurückhaltung durchaus zu billigen. Es fragt sich aber, ob sie bei der später getroffenen Wahl der Ausdrücke „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" wirklich bewahrt worden ist. Wie wir sehen werden, kann die Frage in vollem Umfange bejaht werden; der Inhalt, der beiden Worten entspricht, besteht nicht in einer qualitativen Kennzeichnung bestimmter psychischer Anomalien.

Der Gesichtspunkt, nach dem die Unterscheidung zwischen „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" nach dem Willen des Gesetzes getroffen werden soll, ist überhaupt kein eigentlich medizinischer, sondern ein juristischer; und in diesem Sinne bedürfen die beiden Ausdrücke allerdings einer Erläuterung.

Es gibt in Deutschland zwei Formen oder, wenn man so will, **zwei Grade der Entmündigung** wegen psychischer Störung; wählt der Richter die leichtere Form, so nennt er die Krankheit des Bevormundeten „Geistesschwäche", hält er die schwerere für angezeigt, so muß er wegen „Geisteskrankheit" entmündigen.

Erfahrungsgemäß gibt dieser Zustand leicht zu Mißverständnissen Anlaß. Wir sind den in Rede stehenden Ausdrücken, und zwar in ähnlichem Zusammenhange, bereits in neuem Schweizer Z.-G.-B. begegnet. Dort stehen sie gleichwertig nebeneinander, um die denkbaren Abweichungen vom normalen psychischen Geschehen möglichst vollständig aufzuführen. Wir haben deshalb bei der Besprechung dieses Schweizer Gesetzes die beiden Bezeichnungen im Sinne des gewöhnlichen psychiatrischen Sprachgebrauches ausgelegt. Danach würde der Begriff Geistesschwäche alle Endzustände von (erworbenem oder angeborenem) Schwachsinn, mithin alle Grade der Imbezillität und der Demenz, und der der Geisteskrankheit alle krankhaften Hirnprozesse, d. h. die nach Zeit und Verlauf begrenzten akuten und chronischen Psychosen, umfassen.

Innerhalb des deutschen § 6 kommt beiden Ausdrücken eine durchaus andere Bedeutung zu. Die Unterscheidung von zwei verschieden benannten Arten oder vielmehr von zwei Graden seelischer Störung ist wie gesagt lediglich nach juristischen Kriterien getroffen worden, und daß diese beiden Begriffe — unglücklicherweise — gerade die Namen Geisteskrankheit und Geistesschwäche erhalten haben, ist, wie E. Schultze ausdrücklich entwickelt hat, ausschließlich auf historische Gründe zurückzuführen. Die Protokolle der Kommissions-



beratungen und die Motive zum B. G.-B. lassen darüber keinen Zweifel bestehen[1]).

Die Absicht des Gesetzgebers, der im § 6 B. G.-B. nicht verschiedene Formen seelischer Störung, sondern vielmehr zwei nach der Stärke und der Art der Krankheit abgestufte Grade der Entmündigung unterscheiden wollte, wird in Übereinstimmung mit Planck, E. Schultze und zahlreichen anderen juristischen und medizinischen Autoren[2]) vom Reichsgerichte (IV, Z.-S., Urteil vom 13. Februar 1902, Bd. 50, S. 203) wie folgt ausgelegt:

„Wenn nun auch hierdurch die Meinung entstehen könnte, als ob nur die Geisteskrankheit als eine wirkliche Erkrankung, die Geistesschwäche dagegen als eine nur ungenügende, unvollkommene Entwicklung der geistigen Kräfte zu denken sei, so reichen doch die in dieser Richtiung gegebenen bloßen Andeutungen in keiner Weise aus, um hierauf eine begriffmäßige Unterscheidung zu gründen“ . . . . . . „Fehlt es nun hiernach an jedem zuverlässigen Merkmal eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, so ergibt sich mit Sicherheit doch so viel, daß jene die **schwerere**, und diese die **leichtere** Form ist. Bei der Feststellung, ob die erstere oder die letztere im Sinne des § 6, Nr. 1, B. G.-B. vorliegt, ist man im wesentlichen darauf angewiesen, aus der Stärke der Wirkung auf die Stärke der Ursache zu schließen und nach diesem Maßstabe zu bestimmen, ob das Denken, Wollen und Handeln des Kranken durch die Störung seiner Geisteskräfte in einem solchen Grade regelwidrig beeinflußt wird, daß er entweder, wie ein Kind, gänzlich geschäftsunfähig oder nach Art eines Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur in beschränkter Weise geschäftsfähig erscheint. In dem ersteren Fall entspricht es der Absicht des Gesetzes, wie sie aus den entsprechenden normierten Rechtsfolgen erkennbar wird, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, in dem zweiten, sie wegen Geistesschwäche eintreten zu lassen. Die Entscheidung ist daher, mangels hierüber feststehender medizinischer Begriffe, keine psychiatrische, sondern eine überwiegend tatsächliche, welche der Richter trifft, und die nur zum Teil auf dem ärztlichen Gutachten, das den Stoff zu seinen Schlüssen liefert, beruht.“

Die Sachlage ist also, kurz gesagt, die: wer wegen Geistesschwäche entmündigt wird, behält mehr Rechte als der wegen Geisteskrankheit Bevormundete. Ist die Tatsache der Seelenstörung an sich und des weiteren die Notwendigkeit einer Kuratel überhaupt festgestellt, so hängt es von dem Grade der Störung und noch mehr von dem Maße der Schutzbedürftigkeit des Kranken ab, ob die eine oder die andere Form der Entmündigung ihm gegenüber angewandt werden soll.

Nach dem zuletzt zitierten Satze der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung könnte es scheinen, als ob sich das Interesse des psychiatrischen Sachverständigen an den Ausdrücken Geisteskrankheit und Geistesschwäche mit der Feststellung

---

[1]) Die dadurch geschaffene eigentümliche Sachlage wird am besten dann illustriert, wenn gelegentlich ein hochintelligenter Kranker, etwa ein Manischer, wegen „Geistesschwäche“ entmündigt werden muß.

[2]) Die Ansicht des Reichsgerichts hat Landauer bekämpft.



erledigt hätte, daß ihnen ein rein medizinischer Inhalt nicht zukommt. Würde der Irrenarzt vor Gericht stets nur gefragt, ob jemand an einer Seelenstörung litte, und ob er seine Angelegenheiten besorgen könnte, so wäre eine ausführliche Auseinandersetzung über die rechtlichen Folgen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit auf der einen und der wegen Geistesschwäche auf der andern Seite an dieser Stelle vielleicht entbehrlich. Tatsächlich verlangen die meisten Richter aber auch Auskunft über den Grad der Störung und darüber, ob nach Art ihrer voraussichtlichen sozialen Folgen die schwerere oder die leichtere Form der Kuratel angebracht erscheine. Daß der Arzt in der Regel darüber besser zu urteilen vermag als der Jurist, ist ebenso selbstverständlich, wie daß der Richter an die Schlußfolgerungen des Gutachtens in seinem Urteile nicht gebunden ist. Da aber die Unterscheidung von Geisteskrankheit und Geistesschwäche in der Praxis tatsächlich fast regelmäßig dem Sachverständigen zugeschoben wird, müssen die praktischen Konsequenzen ihrer Beantwortung in dem einen oder in dem andern Sinne hier kurz dargestellt werden.

Die Folgen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und der wegen Geistesschwäche

bestehen kurz gesagt in dem ersten Falle in „Geschäftsunfähigkeit", im zweiten in „beschränkter Geschäftsfähigkeit".

Die Bedeutung dieser beiden Begriffe ergibt sich aus den folgenden, zum Teil früher schon besprochenen Paragraphen:

Geschäftsunfähigkeit (bei „Geisteskrankheit").

§ 104.

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;

und

3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

§ 131.

Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

§ 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit (bei „Geistesschwäche").

§ 114.

Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 106.

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107—113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107.

Der Minderjährige bedarf zu seiner Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108, Abs. 1.

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.

§ 110.

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem dritten überlassen worden sind.

§ 112.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zurückgenommen werden.

§ 113.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtung betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 131.

Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 108.

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Vor Besprechung dieser Paragraphen sei auf einige schon früher gemachte allgemeine Bemerkungen nochmals kurz hingewiesen: die Tatsache der Entmündigung beeinträchtigt die Geschäftsfähigkeit an und für sich. Wer entmündigt ist, ist je nach der Form der Entmündigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, und zwar selbst dann, wenn er nie krank, seine Entmündigung also nachweislich zu Unrecht erfolgt war[1]). Der Beweis der Geschäftsfähigkeit für die Zeit der Entmündigung ist also nicht zulässig, wohl aber kann umgekehrt der Beweis der Geschäftsunfähigkeit für einen Nichtentmündigten oder auch für einen nur wegen Geistesschwäche Entmündigten (der durch diesen Beschluß selbst nur beschränkt geschäftsfähig wird) geführt werden. Endlich: während (wie bekannt) Geschäftsunfähigkeit auch ohne Entmündigung vorkommt, kennt das Gesetz den Begriff der beschränkten Geschäftsfähigkeit wegen psychischer Störung nur für wegen Geistesschwäche Entmündigte.

Die rechtliche Lage eines wegen Geisteskrankheit entmündigten Menschen läßt sich mit wenigen Worten schildern: er ist geschäftsunfähig, d. h. sein Wille ist aus dem Rechtsverkehre ausgeschaltet, alle Handlungen, die er vornimmt, sind ungültig. Deshalb sind detaillierte Bestimmungen, wie sie für die beschränkte Geschäftsfähigkeit getroffen sind, also über die Fähigkeit zum Testieren usw., unnötig; es gibt nur eine Handlung, die der wegen Geisteskrankheit Bevormundete in rechtsgültiger Weise selbständig vornehmen kann, das ist die Erhebung der Klage auf Anfechtung (§ 664 Z.-P.-O.) oder auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§ 675 Z.-P.-O.).

Weniger einfach ist die rechtliche Stellung des beschränkt Geschäftsfähigen, also speziell des wegen Geistesschwäche Entmündigten, der sein Schicksal mit den Minderjährigen zwischen 7 und 21 Jahren und mit den wegen Trunksucht und Verschwendung Bevormundeten teilt.

---

[1]) Vgl. R.-G.-E., IV, 8. März 1906: Wenn im Falle des § 104, Abs. 3, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen ist, hat die Entmündigung die Geschäftsunfähigkeit zur Folge; solange die Entmündigung fortdauert, kommt es nicht darauf an, ob auch die Geisteskrankheit weiter besteht, oder ob bei dem Entmündigten lichte Zwischenräume eingetreten sind.



Praktisch nicht sehr wesentlich ist das Recht, das ihm im Gegensatze zum Geschäftsunfähigen durch den § 107 und 131, Abs. 2, belassen wird, das Recht, solche Rechtsgeschäfte selbständig abzuschließen, durch die er lediglich rechtliche Vorteile erlangt. Das Recht läuft im wesentlichen auf die Befugnis hinaus, Geschenke anzunehmen, während selbst einem an und für sich vorteilhaften Kaufgeschäfte die Tatsache entgegensteht, daß für den erworbenen Gegenstand irgend eine, wenn auch noch so geringe Gegenleistung verlangt wird.

Wichtiger ist schon, daß alle Verträge, die der beschränkt Geschäftsfähige abschließt, nicht nur durch die vorherige Einwilligung, sondern auch durch die nachträgliche Genehmigung des Vormundes rechtswirksam werden.

Eine ganz wesentliche Abweichung von der Stellung des voll Geschäftsfähigen endlich wird durch die §§ 110, 112 und 113 bewirkt. Danach hat es der Vormund eines nur wegen Geistesschwäche Entmündigten in der Hand, seinem Mündel, nicht nur Taschengeld zu seinen täglichen Ausgaben zu geben, sondern ihm auch den Betrieb eines Geschäftes und die Annahme irgend einer Dienst- oder Arbeitsstelle zu gestatten. Für alle Rechtsgeschäfte, die das übernommene Geschäft oder die das Dienstverhältnis mit sich bringt, ist der Bevormundete dann ohne weiteres geschäftsfähig.

Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen, daß psychisch abnorme, entmündigte Menschen ruhig ihren Berufsgeschäften nachgehen können, wenn ihr Zustand das erlaubt. Ob das der Fall ist, darüber entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des Vormundes beziehungsweise als ihm übergeordnete Instanz das Vormundschaftsgericht. Die Erlaubnis des Vormundes kann natürlich jederzeit zurückgezogen werden. — (Übrigens beruht auf genau den gleichen Bestimmungen die Bewegungsfreiheit zahlreicher junger Leute, die vor vollendetem 21. Lebensjahre am Erwerbsleben teilnehmen oder doch — als Studenten z. B. — außerhalb des Elternhauses selbständig leben. Auch diese „bewirken die vertragsmäßige Leistung" [etwa beim Bezahlen ihrer Wohnung] mit Mitteln, die ihnen zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von ihrem gesetzlichen Vertreter überlassen worden sind.)

Wichtig sind schließlich noch einige Einzelheiten, die kurz erwähnt sein mögen. So, daß auch der beschränkt Geschäftsfähige ohne Einwilligung seines Vertreters seinen Wohnsitz weder begründen noch aufheben darf (§ 8), eine Bestimmung, die für die Regelung der freiwilligen und zwangsweisen Aufnahme in Irren- und Trinkerheilstätten eine gewisse Bedeutung besitzt. (Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Karlsruhe (6. Dezember 1906) bleibt der Wohnsitz eines in einer Anstalt verbrachten entmündigten Kranken so lange der ursprüngliche, bis der Vormund für ihn den Willen äußert, den Wohnsitz zu verlegen. Ferner kann der wegen Geistesschwäche Entmündigte zwar kein Testament errichten (§ 2229), wohl aber ein bereits abgefaßtes Testament (auch ohne Einwilligung seines Vertreters) widerrufen (§ 2253). Und schließlich kann der beschränkt Geschäftsfähige (wie andere Rechtsgeschäfte) mit Einwilligung seines Vertreters eine Ehe eingehen, während eine ohne diese Einwilligung geschlossene, also an sich anfechtbare Ehe durch die nachträgliche Genehmigung des Vormundes Rechtskraft erhält.

Weitere Details müssen als weniger wichtig hier übergangen werden; eine genaue Darstellung der Materie haben E. Schultze und Moeli gegeben.



Noch erwähnt sei, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auch schon gegen Minderjährige eingeleitet werden kann, eine Einrichtung, die vornehmlich dazu bestimmt ist, Gefahren, die nach erlangter Volljährigkeit eintreten könnten, rechtzeitig vorzubeugen.

Vorläufige Vormundschaft.

Um die Interessen eines Kranken während des oft langwierigen regelrechten Entmündigungsverfahrens nicht ohne Schutz zu lassen, hat das B. G.-B. die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft getroffen.

§ 1906 B. G.-B. bestimmt:

Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person des Volljährigen für erforderlich erachtet.

Nach § 114 B. G.-B. ist der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte beschränkt geschäftsfähig. Nach § 115 können aber Rechtsgeschäfte, die er in dieser Zeit abgeschlossen hat, auf Grund des die vorläufige Vormundschaft verfügenden Beschlusses dann nicht angefochten werden, wenn der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung.

Die materiellen Grundlagen der Wiederaufhebung einer bestehenden Entmündigung lassen sich aus dem bisher Gesagten und aus den letzten Worten des § 6 ohne weiteres ableiten. „Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.“ Da der Grund der Entmündigung nicht in dem Bestehen einer Psychose an sich, sondern in der Art ihrer sozialen Folgen gelegen ist, so sind die Voraussetzungen der Wiederaufhebung der Kuratel gegeben, auch ohne daß sich der Zustand des Entmündigten gebessert hat, „wenn er sich nur dahin geändert hat, daß er bei der neuen Sachlage seine Angelegenheiten besorgen kann.“ (R.-G.-E. vom 20. Mai 1901, Jurist. Wochenschrift, 1901, S. 476.)

Das Entmündigungsverfahren.

Das Entmündigungsverfahren regelt sich in Deutschland nach den §§ 645—674 Z.-P.-O., auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden muß.

Eingeleitet wird das Verfahren danach durch einen Antrag, der von nahen Verwandten oder vom Staatsanwalte beim zuständigen Amtsgerichte gestellt werden muß. Ein ärztliches Zeugnis braucht diesem Antrage nicht regelmäßig (§ 649) beigefügt zu werden, wird aber doch zweckmäßigerweise gleichzeitig vorgelegt. Sieht sich das Gericht veranlaßt, dem Antrage Folge zu geben, so erhält zunächst der zu Entmündigende Gelegenheit, sich zu äußern und eventuell Beweismittel anzugeben. Im übrigen stellt das Amtsgericht die nötigen Ermittlungen an, wobei es in erster Linie einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden hören und außerdem diesen selbst persönlich vernehmen muß. Diese Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder ohne Nachteil für



den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nicht ausführbar ist. Wie im Strafverfahren kann nötigenfalls auch eine Beobachtung des zu Entmündigenden in einer Irrenanstalt angeordnet werden, die aber die Dauer von höchstens sechs Wochen nicht überschreiten darf (§ 656). Das Gutachten des Sachverständigen kann mündlich (im Termin) oder schriftlich erstattet werden. Eine Vernehmung des Entmündigten unter Zuziehung eines Sachverständigen ist auch in einem auf Wiederaufhebung der Entmündigung gerichteten Verfahren notwendig. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so ist das etwa erlassene Urteil nichtig (R.-G.-E. vom 3. Januar 1901, Jurist. Wochenschrift, 1901, S. 80).

Wird die Entmündigung ausgesprochen, so muß der betreffende Beschluß dem Entmündigten dann zugestellt werden, wenn er wegen Geistesschwäche entmündigt worden ist.

Die Handhabung dieser Bestimmung durch viele Gerichte hat Pfister einer scharfen Kritik unterzogen. Nicht selten werden Geisteskranken inner- und außerhalb der Anstalt Urteile mitgeteilt, in denen die Äußerungen ihrer Krankheit sowie deren wahrscheinlicher Verlauf und Ausgang ohne jede Rücksicht auf den Zustand der Kranken ausführlich auseinandergesetzt, und in denen ferner die im Gutachten des psychiatrischen Experten niedergelegte Beurteilung ihrer psychischen Qualitäten mit Nennung des Namens des Autors wiedergegeben ist. Beides ist aus naheliegenden Gründen sehr häufig außerordentlich unzweckmäßig und schädlich. In der Praxis läßt sich jedoch — wie wenigstens die Erfahrung in Baden zeigt — eine für den Kranken weniger aufregende Fassung des zugestellten Beschlusses durch entsprechende Aufklärung des Richters durch den Arzt fast immer erreichen.

Auf die Möglichkeit, einen Entmündigungsbeschluß anzufechten, und auf die Voraussetzungen dafür kann hier nicht eingegangen werden.

Dagegen sei die Formulierung der Schlußfolgerungen des innerhalb des Entmündigungsverfahrens zu erstattenden ärztlichen Gutachtens noch kurz besprochen (wir folgen auch darin E. Schultze). In einem solchen Gutachten, dessen Aufbau sich aus unseren früheren Ausführungen ohne weiteres ergibt, hat sich der Sachverständige zu äußern:

1. ob der betreffende Mensch psychisch krank ist. Er wird dabei die Ausdrücke „geisteskrank" und „geistesschwach" vermeiden und durch juristisch unverbindliche Termini, wie psychisch abnorm, krank, seelisch gestört usw. ersetzen müssen;

2. ob der Kranke durch diese Störung daran verhindert ist, seine Angelegenheiten (und zwar die Gesamtheit seiner Angelegenheiten) zu besorgen;

3. und endlich erst an dritter Stelle: ob die psychische Störung, nach dem Maße dieser ihrer sozialen Folgen geschätzt, als Geisteskrankheit oder nur als Geistesschwäche bezeichnet werden muß.

Die Pflegschaft.

Für diese Form der Fürsorge gelten folgende Normen:

§ 1910 B. G.-B.

Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Ge-

brechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

§ 1920.

Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgerichte aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

Aus der Fassung des uns allein interessierenden zweiten Absatzes des § 1910 ergibt sich ohne weiteres, daß er dazu bestimmt ist, den § 6 zu ergänzen. Entmündigt kann nur werden, wer die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; eine Pflegschaft zugunsten von psychisch kranken Personen ist ausdrücklich nur für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zulässig.

Danach würde also für alle denkbaren Fälle, in denen sich eine gesetzliche Fürsorge für psychisch Kranke als nötig erweist, vorgesorgt sein. Es bleibt aber zu prüfen, ob der Wortlaut des § 1910 nicht doch Einschränkungen enthält, welche die Geschlossenheit dieses Fürsorgesystems zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Frage ist berechtigt, einmal, weil — außer wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist — die Pflegschaft an die Einwilligung des Kranken gebunden ist (NB. eine Einwilligung, die jederzeit zurückgezogen werden kann), und ferner, weil die Pflegschaft an sich die Geschäftsfähigkeit des Patienten im allgemeinen nicht beeinträchtigt. Das Kammergericht hat darüber unter dem 11. Mai 1903[1]) (D. Juristenzeitung, 1903, S. 454) entschieden:

„Die Bestellung eines Pflegers hat nicht die Bedeutung, den Pflegling in seiner Geschäftstätigkeit zu beschränken. Vielmehr hat der Pfleger nur die Stellung eines von Staats wegen für die betreffenden Angelegenheiten bestellten Prozeßbevollmächtigten. Er ist berechtigt, wirksame Rechtshandlungen für den Pflegling vorzunehmen, schließt diesen aber nicht vom Selbsthandeln aus (Motive zum B. G.-B., IV, S. 1356, Motive zur Z.-P.-O.-Novelle, S. 52). Eine Ausnahme hiervon tritt nur für einen Rechtsstreit ein. Hier erfordert das Bedürfnis des Rechtsverkehres den Ausschluß der Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier gleich Verfügungsberechtigter. Deshalb stellt § 53 Z.-P.-O. während eines schwebenden, vom Pfleger geführten Rechtsstreites den Vertretenen einer nicht prozeßfähigen Person gleich. Außerhalb dieses Falles behält der Vertretene volle eigene Verfügungsfreiheit.“

Wie nun, wenn jemand, der etwa nur zur Besorgung seiner Finanzangelegenheiten unfähig ist, seine Einwilligung zur Pflegschaft nicht gibt, sie

[1]) Ähnlich lautete die Entscheidung vom 1. Oktober 1902, die jedoch in der Beurteilung der Prozeßfähigkeit von der im Text erwähnten abwich. Danach hieß es: Der Fall der Stellung unter Pflegschaft findet sich als Grund des Aufhörens oder der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen im B. G.-B. nirgends erwähnt. Letzterer behält hiermit die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, und daher auch die Prozeßfähigkeit.



zurückzieht oder endlich, trotz bestehender Pflegschaft, selbst Rechtsgeschäfte abschließt? Entmündigt kann er nicht werden, solange seine soziale Unfähigkeit sich nur auf diesen einen Kreis seiner Angelegenheiten beschränkt.

Wie sich leicht zeigen läßt, ist im B. G.-B. auch für diese Fälle Vorsorge getroffen; eine Lücke im Rechtssystem besteht nicht.

Zu beachten ist zunächst, daß das Bestehen einer Pflegschaft zwar an sich die Geschäftsfähigkeit des betreffenden Kranken nicht hindert oder beeinträchtigt, ebensowenig aber selbstverständlich einer natürlichen Geschäftsunfähigkeit im Wege steht. Die Voraussetzungen einer solchen natürlichen Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104, Abs. 2, jedoch werden, da sie rein medizinischer Natur sind, recht häufig auch da erfüllt sein, wo die Entmündigung noch nicht gerechtfertigt ist. Wer wegen geistiger Störung seine Vermögensangelegenheiten nicht besorgen kann, braucht zwar deshalb noch nicht entmündigungsreif zu sein, wohl aber kann seine Psychose einer seine freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104, Abs. 2, entsprechen. Dann sind alle Rechtsgeschäfte, die er abschließt, nichtig, und diejenigen, die sein Pfleger für ihn erledigt, haben allein Rechtskraft. Und was ganz besonders wichtig ist: zu den Handlungen, die ein solcher Kranker in gültiger Weise nicht vornehmen kann, gehört auch der Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft gemäß § 1920. Es ist wiederholt (vgl. z. B. R.-G., Bd. 65, S. 200, Beschluß vom 21. Februar 1907; übereinstimmend mit einem in derselben Sache ergangenen Beschluß des O.-L.-G. München vom 26. Januar 1907) entschieden worden, daß diesem Antrage keine Folge gegeben zu werden braucht, wenn der Antragsteller als geschäftsunfähig im Sinne des § 104, Abs. 2, anzusehen ist.

Somit bleibt nur noch die Möglichkeit, daß sich ein Kranker der Pflegschaft dadurch entzieht, daß er von vornherein seine Einwilligung verweigert. Auch diese Möglichkeit kommt praktisch als störend nicht in Betracht. Das Reichsgericht (R.-G.-E. vom 10. Mai 1906, Jurist. Wochenschrift, 1906, S. 376; ebenso Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 2, 340) hat den Begriff der Verständigung im Sinne des § 1910 so ausgelegt, daß die Pflegschaft in allen den Fällen auch ohne Einwilligung des Kranken verfügt werden kann, in denen die Art seiner Psychose das wünschenswert erscheinen läßt. Eine Verständigung mit einem solchen Patienten gilt wieder ohne weiteres als unmöglich, wenn er als geschäftsunfähig im Sinne des § 104, Abs. 2, angesehen werden muß. So hat das Oberlandesgericht München unter dem 20. Oktober 1906 (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 3, 151) entschieden:

„Ist infolge eines geistigen Gebrechens ein Volljähriger außerstande, eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Willensmeinung zu äußern, so kann für ihn ohne seine Einwilligung ein Pfleger bestellt werden.

Die Möglichkeit der Verständigung liegt nicht schon deswegen vor, weil S. M. B. die Bedeutung der beantragten Anordnung einer Pflegschaft kennt und seiner Willensmeinung über diese Maßregel klaren Ausdruck zu geben vermag. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Willensmeinung, die er äußert, durch vernünftigen Erwägungen folgende Überlegung bestimmt oder von krankhaften Vorstellungen beherrscht ist. Ist bei seiner Entschließung infolge der Geisteskrankheit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, so ist dar-

über, ob die Pflegschaft anzuordnen sei, eine Verständigung mit ihm nicht möglich, sein Widerspruch stellt sich nicht als das Ergebnis einer Verständigung dar, sondern als ein Ausfluß seiner Geisteskrankheit und vermag deshalb die Anordnung einer Pflegschaft nicht zu verhindern . . . ."

Um es noch einmal kurz zu wiederholen: Wenn jemand die Voraussetzungen des § 104, Abs. 2, erfüllt, aber nicht die des § 6, Abs. 1, so kann der § 1910 (gegen seinen Willen), dagegen nicht der § 1920 angewendet werden.

Dadurch wird die Pflegschaft rechtlich zu einer absolut vollkommenen Ergänzung der Entmündigung. Die drei Formen der Fürsorge, die durch die §§ 6 und 1910 B. G.-B. geschaffen sind, schützen die Rechte der Kranken ebensowohl, wie sie den Forderungen entsprechen, die im Interesse der Sicherheit im Geschäftsverkehr erhoben werden können. Tatsächlich kann jeder, der durch seine Psychose verhindert ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, aus dem Rechtsverkehre ausgeschaltet werden. (Daß derselbe Zweck im schweizerischen Zivilgesetzbuche in einer Form erfüllt wird, die vor der deutschen praktische Vorzüge besitzt, wird später gezeigt werden).

Einem Mißverständnisse, das durch unsere bisherigen Ausführungen entstanden sein könnte, muß noch begegnet werden. Man könnte meinen, daß sich der Tatbestand des § 6 und der des § 1910, weil der eine Paragraph den andern ergänzt, gegenseitig ausschlössen, oder anders ausgedrückt: daß jemand, der die medizinischen Voraussetzungen des § 6 erfüllt, keinen Pfleger erhalten könnte. Die Frage wird in Irrenanstalten nicht selten aktuell. Es kommt oft vor, daß Kranke an sich alle Voraussetzungen des § 6 erfüllen und doch nicht entmündigt zu werden brauchen, weil die Art ihrer Interessen diese Maßregel zunächst nicht notwendig erscheinen läßt. Nun wird eines Tages irgend eine vielleicht nicht einmal wichtige Erklärung (vielleicht nur die Unterschrift einer Gehaltsquittung) von ihnen verlangt, die sie, als geschäftsunfähig im Sinne des § 104, Abs. 2, in wirksamer Weise nicht abzugeben vermögen. Muß dann die Entmündigung ausgesprochen und ein Vormund ernannt werden? Das Reichsgericht[1]) hat die Frage verneint und entschieden, daß in solchem Falle die Bestellung eines Pflegers genügt, und daß sie statthaft ist. Die betreffende Entscheidung lautet: „Auch Geisteskranken und Geistesschwachen, welche im Sinne des § 6 B. G.-B. ihre Angelegenheiten im allgemeinen nicht zu besorgen vermögen, kann gemäß § 1910, Abs. 2 des B. G.-B. ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, falls das praktische Bedürfnis im konkreten Falle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt (so z. B. in dem Falle, daß der Ehemann gegen seine Ehefrau wegen ihrer Geisteskrankheit auf Ehescheidung klagen will), ... ohne eine solche Vorschrift würde sich im Rechtssystem eine Lücke ergeben, nicht bloß für den Fall, daß sich nach gestelltem Entmündigungsantrage die Bestellung des gesetzlichen Vertreters verzögert. Die Fürsorge ist insbesondere auch dann geboten, wenn ein Entmündigungsantrag gar nicht gestellt wird."

Im übrigen bedürfen die §§ 1910 und 1920 keines weiteren Kommentars. Nur einige Einzelheiten seien noch erwähnt. Der Begriff der geistigen Gebrechen

[1]) Beschluß vom 6. Oktober 1902, B.-Z., Bd. 52, S. 240; damit stimmt überein die Entscheidung des Kammergerichts vom 18. November 1901 bei Johow, Bd. 23, A. 16.



ist so allgemein gefaßt, daß er für alle überhaupt vorkommenden psychischen Störungen zutrifft. Deshalb ist auch die (nicht vorgeschriebene) Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen nicht in allen Fällen erforderlich. Zweckmäßig wäre es aber, wenn die Leiter der Irrenanstalten den Vorzügen dieses billigen und gewöhnlich schnell erledigten Verfahrens dadurch Rechnung trügen, daß sie in allen geeigneten Fällen das zuständige Gericht auf das Vorhandensein eines dieser Fürsorge bedürftigen Kranken aufmerksam machten. Die Einfachheit und Schnelligkeit, mit der eine Pflegschaft rechtswirksam eingesetzt werden kann, macht es auch verständlich, wenn das deutsche Recht ihre einstweilige Anordnung als vorläufige Maßregel nicht kennt (Entscheidung des Kammergerichtes vom 7. Dezember 1903).

Klinische Gesichtspunkte bei der Frage der Entmündigung und der Pflegschaft.

Im vorstehenden Abschnitte wurde gezeigt, daß für die Frage der Entmündigung weder die Art noch der Grad eines psychischen Leidens in erster Linie in Betracht kommt, sondern vielmehr das Maß seines Einflusses auf das Handeln des betreffenden Kranken. Daraus folgt, daß klinische Erörterungen an dieser Stelle, etwa unter dem Gesichtspunkte, welche Psychosen am häufigsten die Anordnung einer Vormundschaft erforderlich machen, wenig Wert hätten; sie sind um so mehr entbehrlich, als die etwa notwendigen Andeutungen in den die spezielle Psychiatrie behandelnden Abschnitten dieses Handbuches ohnehin noch gegeben werden müssen. Schon jetzt erfordern dagegen eine Beantwortung zwei allgemeinere Fragen, die zwar an und für sich klinischer Natur sind, deren Beantwortung sich jedoch in letzter Linie doch wieder als von der juristischen Auslegung des § 6 abhängig erweisen wird.

Die erste dieser Fragen lautet: Inwiefern kommt die voraussichtliche Dauer einer Psychose für die Entmündigung des betreffenden Kranken in Betracht? Im § 6 selbst ist die Dauer der Seelenstörungen mit keinem Wort erwähnt und ein direkter Anhaltspunkt für die Beantwortung unserer Frage auch sonst nicht gegeben. Es ist aber selbstverständlich und entspricht durchaus dem Geiste der ganzen Einrichtung, wenn eine gewisse voraussichtliche Dauer des psychischen Leidens als eine notwendige Voraussetzung der Entmündigung angesehen wird. Fraglich bleibt nur, wieweit dieser Begriff einer länger dauernden Psychose gefaßt werden soll.

Daß alle verblödeten oder der Verblödung sicher entgegengehenden Kranken ebenso wie alle sonstigen bestimmt unheilbaren Patienten (Paranoische z. B.) in dieser Hinsicht zu Schwierigkeiten keinen Anlaß geben werden, bedarf keines Beweises. Auf der andern Seite wird niemand daran zweifeln, daß der § 6 bei Deliranten z. B. nicht wohl Anwendung finden kann. Wie aber sind akute und im Prinzip heilbare Psychosen, wie die Manie, die Melancholie und die akute halluzinatorische Verworrenheit zu beurteilen?

Daß die prinzipielle Heilbarkeit einer Psychose der Entmündigung eines daran Erkrankten an und für sich nicht im Wege steht, geht aus der vom Gesetze vorgeschriebenen Möglichkeit, die Vormundschaft wieder aufzuheben, unzweideutig hervor. Dieser Fall ist nach dem Wortlaute des § 6 gegeben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt. Wenn E. Schultze im Gegensatze zu dieser



Auffassung den Satz aufstellt: Heilbare Psychosen schließen der Regel nach eine Entmündigung aus, so kann er sich allerdings auf eine Ministerialverfügung berufen, in der es heißt: „Die Stellung des Antrages auf Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache noch nicht als unheilbar erkannt ist.“ Aber diese (offenbar an die Staatsanwaltschaften gerichtete) Verfügung ist selbstverständlich für die Rechtsprechung nicht bindend, und die Entscheidungen des Reichsgerichtes haben die Anwendbarkeit der Entmündigung lediglich auf solche Leiden beschränkt, „deren Beendigung sich nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit nicht erwarten läßt.“ Damit sind allerdings bestimmte Psychosen, wie die Halluzinose der Trinker oder die Amentia (Moeli), ausgeschlossen, während sich der Zeitpunkt für die Heilung einer Manie z. B. so gut wie niemals „absehen“ läßt. Es wird deshalb in jedem speziellen Falle in erster Linie die Art der Angelegenheiten, die der Kranke zu besorgen hat, berücksichtigt und dann an zweiter Stelle die Frage erwogen werden müssen, ob diese Angelegenheiten für die voraussichtliche Dauer der bestehenden Psychose einer Fürsorge bedürfen oder nicht.

Für den eben genannten Fall einer Manie besteht allerdings noch eine andere Möglichkeit, den Tatbestand des § 6 für gegeben zu erachten, und damit ist das zweite hierher gehörige Problem berührt, das aus praktischen Gründen noch wichtiger erscheint als das eben diskutierte. Dieses Problem betrifft die forensische Beurteilung des zirkulären Irreseins unter dem Gesichtspunkte der Entmündigung; es berührt also den Fall der „einfachen“ Manie wie den der Melancholie nur unter der nicht überall gemachten Voraussetzung, daß man in beiden Psychosen stets Phasen im Verlaufe des manisch-depressiven Irreseins zu sehen gewohnt ist.

Speziell bei Fällen von Zyklothymie, bei Kranken mit wenig intensiven, aber vielleicht sehr häufigen Stimmungsschwankungen scheinen der Anwendung des § 6 B. G.-B. zunächst sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenzustehen. Die Dauer der einzelnen Krankheitsphase kann niemals mit Sicherheit als voraussichtlich groß geschätzt werden, und selbst der Grad der manischen wie der depressiven Störung unterliegt fortgesetzten Schwankungen. Wäre also der § 6 so auszulegen, daß die medizinischen Voraussetzungen der Entmündigung in jedem Momente demonstrabel sein müßten, so könnte man derartige Kranke entweder überhaupt nicht entmündigen, oder eine je ausgesprochene Kuratel müßte doch sehr bald wieder aufgehoben werden. Die Schwierigkeiten der Situation würden noch dadurch verschärft, daß der Zustand, in dem sich ein solcher Kranker in der einen Phase eines amtsgerichtlichen Verfahrens, also etwa zur Zeit der Antragstellung, befindet, selten seinem Verhalten in einem andern Stadium, z. B. bei der mündlichen Einvernahme, entsprechen wird. Praktisch würde also unter der oben gemachten Voraussetzung über die Auslegung des § 6 diesen Kranken der Schutz durch die Entmündigung nicht zuteil werden, obwohl gerade sie von den sozialen Folgen ihrer gesteigerten Unternehmungslust in der Manie und ihrer Entschlußunfähigkeit in der Depression recht schwer betroffen zu werden pflegen.

Tatsächlich besteht die ganze Schwierigkeit nur scheinbar, oder sie besteht für den Anhänger der Lehre vom manisch-depressiven Irresein doch nur deshalb, weil der § 6 in dieser Beziehung gelegentlich mißverstanden wird. In den



Motiven zum B. G.-B. ist die richtige Auslegung unzweideutig klargestellt; es heißt dort: „Unerheblich für die Entmündigung ist, ob die mangelhafte Geistesbeschaffenheit sich fortwährend oder mit Unterbrechungen äußert, ob die ihr zugrunde liegende Krankheit beziehungsweise das sie veranlassende Gebrechen die geistigen Kräfte in vollem Umfange oder nur teilweise beherrscht. Die Entmündigung wird im besonderen nicht ausgeschlossen durch lichte Zwischenräume, wie solche bei sogenannten intermittierenden oder periodischen Geisteskrankheiten vorkommen, während welcher der die Regel bildende Krankheitszustand eine zeitweilige Unterbrechung erfährt, die Krankheitsanlage aber derart fortbesteht, daß ein erneuter Ausbruch des Leidens vorauszusehen ist."

Danach wird die Entmündigung in jedem Falle von periodischer Geistesstörung, der nach seinem klinischen Verhalten und nach Lage der sozialen Umstände eine Vormundschaft wünschenswert erscheinen läßt, auch rechtlich durchführbar sein.

2. Die Entmündigung in Österreich.

Die österreichische Gesetzgebung weicht hinsichtlich der Entmündigung so sehr von der deutschen ab, daß wir in dem folgenden Abschnitte nur wenig Gelegenheit finden werden, auf den vorhergehenden Bezug zu nehmen; immerhin sollen im Interesse der Kürze lediglich die Abweichungen vom deutschen Gesetze hervorgehoben, gleichartige Bestimmungen dagegen nur eben festgestellt werden.

Der wichtigste prinzipielle Unterschied gegenüber dem deutschen Rechte liegt darin, daß das österreichische Gesetz nur eine Form der Entmündigung, ja, überhaupt nur eine Art der Fürsorge für Geisteskranke kennt. Eine Abstufung der Entmündigung gibt es ebensowenig wie eine freiwillige oder unfreiwillige Pflegschaft; eine Ausnahme besteht nur für Taubstumme.

Es seien zunächst die wichtigsten Bestimmungen im Wortlaute zitiert. Schon früher hat uns der § 21 des österreichischen B. G.-B. beschäftigt, durch den neben anderen Personen Rasende, Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche des Gebrauches der Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt werden. Der Paragraph wird ergänzt durch die folgenden:

§ 187 B. G.-B.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Kurator besonderen Schutz.

§ 269.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Kurator oder Sachwalter zu bestellen.



§ 270.

Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§ 225); oder die in einem besonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungeborenen; zuweilen auch bei Taubstummen, bei Abwesenden und bei Sträflingen.

§ 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Kurator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde als jenem der Minderjährigkeit selbst zu besorgen unfähig sind.

Für unsere Zwecke würde also aus diesen Paragraphen zu entnehmen sein, daß *„rasende“. „wahnsinnige“ oder „blödsinnige“ Personen, die durch ihre Krankheit des Gebrauches der Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, und die deshalb ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, entmündigt werden müssen.*

Darin liegt der erste wesentliche Unterschied gegenüber dem deutschen § 6: wenn die medizinischen Voraussetzungen der Entmündigung erfüllt sind, muß die Kuratel nach österreichischem Rechte verfügt werden; die praktische Notwendigkeit dieser Maßregel für den einzelnen Fall zu prüfen, ist nach dieser Feststellung nicht mehr angängig.

Da das österreichische Gesetz wie gesagt nur eine Form der Entmündigung wegen geistiger Störung kennt, so haben alle aus diesem Grunde bevormundeten Personen dieselbe rechtliche Stellung; eine Abstufung der Geschäftsfähigkeit wie in Deutschland existiert in Österreich für sie nicht. Daraus folgt, daß den Ausdrücken Raserei, Wahnsinn und Blödsinn mit denen die §§ 21 und 270 den allgemeinen Begriff der psychischen Störung umschreiben, im Zusammenhange des österreichischen B. G.-B. eine grundsätzlich andere Bedeutung zukommt als etwa den Bezeichnungen „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ im § 6 des deutschen B. G.-B. Das österreichische Gesetz versucht ähnlich wie das schweizerische die tatsächlich vorkommenden Formen geistiger Anomalien vollzählig aufzuzählen. Daß es dabei Ausdrücke verwendet, welche die modernen Anschauungen der wissenschaftlichen Psychiatrie sehr schlecht widerspiegeln, ist gewiß bedauerlich, aber historisch erklärlich. Und da überdies die rechtlichen Wirkungen einer Seelenstörung nicht davon abhängen, ob sie als Raserei, als Wahnsinn oder als Blödsinn bezeichnet wird, so ist diese Reminiszenz an längst überwundene Phasen in der Geschichte der Psychiatrie praktisch bedeutungslos. Eine Erläuterung der genannten Ausdrücke hat das österreichische Gesetz — im Gegensatze zum früheren preußischen Landrechte — nie versucht, und schon damit hat es gezeigt, daß eine qualitative Einteilung der Psychosen nicht beabsichtigt war.

In der Praxis wird der Sachverständige, wenn er im gegebenen Fall eine Seelenstörung klinisch diagnostiziert und eventuell nach moderner Terminologie bezeichnet hat, um den Anschluß an den § 21 zu finden, nur hervorzuheben



brauchen, daß das von ihm festgestellte Leiden zu einer der in den §§ 21 und 370 gemeinten Krankheiten gehöre.

Selbstverständlich ist auch im österreichischen Rechte der Begriff der geistigen Störung, die zu einer Entmündigung Anlaß geben kann, nach der quantitativen Seite hin eingeschränkt worden. Allerdings in einer ganz andern Form als im deutschen B. G.-B. Während in Deutschland lediglich der praktische Gesichtspunkt, das Maß der sozialen Bedenklichkeit über das Vorliegen einer qualifizierten Geistesstörung im Sinne des § 6 entscheidet, verlangt das österreichische Gesetz im § 21 den Nachweis, daß derartige Kranke des Gebrauches der Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend seien, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen. Diese Fassung begegnet ernsten psychiatrischen Bedenken; denn sie ist der offensichtliche Ausfluß einer rationalistischen Betrachtungsweise, die von der wissenschaftlichen Psychologie und Psychiatrie längst aufgegeben worden ist. Die Formel: „des Gebrauches der Vernunft gänzlich beraubt“ kann man, wie wir früher sahen (vgl. S. 38), allenfalls noch dadurch praktisch brauchbar gestalten, daß man bei der Auslegung den Nachdruck auf das Wort „Gebrauch“ legt; dann können auch Gemütskrankheiten, soweit sie die betreffenden Patienten durchaus „unvernünftig“ handeln lassen, in den Kreis der durch diese Formulierung umgrenzten Störungen miteinbezogen werden. Es besteht dann aber noch die Schwierigkeit, daß der „Gebrauch der Vernunft“ gänzlich aufgehoben sein soll. Ein Zusatz, der eine mildere Handhabung des Paragraphen möglich macht, ist also unbedingt notwendig, und der Ausdruck: „unvermögend die Folgen ihrer Handlungen einzusehen“ ist gewiß aus dem Wunsch entstanden, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Daß er seinen Zweck voll erfüllt, muß aber entschieden bestritten werden. Das Vermögen, die Folgen ihrer Handlung einzusehen, bleibt sehr vielen Geisteskranken erhalten, die trotzdem unmöglich für verfügungsfähig gelten können. Erinnert sei nur an manche Manische, Melancholische und besonders an viele Paranoiker. Ein Querulant kann die Konsequenzen einer Handlung bis ins kleinste richtig voraus berechnen und kann doch von durchaus falschen Motiven gelenkt werden. Wien spricht deshalb direkt aus: „Sogenannter Querulantenwahnsinn ist daher kein Entmündigungsgrund.“ Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes freilich, aus der er diesen Satz ableitet, ist so offensichtlich von nicht voll zutreffenden psychiatrischen Anschauungen diktiert, daß eine Änderung der Rechtssprechung in dieser Frage durch einen psychiatrisch besser informierten Obersten Gerichtshof an sich wohl möglich erscheint[1]). Die Ent-

[1]) Die Entscheidung vom 26. November 1889, die die oben stehenden Ausführungen in mehr als einer Richtung illustriert, lautet nach Wien: Aus den §§ 21, 269 und 273 B. G.-B. ergebe sich deutlich, daß nicht jede Anomalie der geistigen Fähigkeiten als Grundlage für die Verhängung der Kuratel zu dienen geeignet sei; die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Kuratel könnten nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn der Gebrauch der Vernunft entweder gänzlich ausgeschlossen wäre, oder wenn er wenigstens an der Einsicht in die Folgen vorgenommener Handlungen fehlte, und wenn die sich hieraus ergebende Unfähigkeit zur Wahrung der Rechte im allgemeinen und zur Vermögensverwaltung insbesondere die Gewährung eines gesetzlichen Schutzes gegen die Folgen einer solchen Unfähigkeit notwendig machte. „Wenn dagegen die Erscheinungen, aus denen gefolgert wird, es habe sich die Verwirrung in dem Kopfe einer ungebildeten und schlecht erzogenen Person zu geistiger Krankheit gesteigert, und es seien die unverständigen Äußerungen,



mündigung zirkulärer Kranker dagegen ist in Österreich wohl unter allen Umständen unmöglich.

Im übrigen ist die literarische Erörterung der eben diskutierten Bestimmung, soviel ich sehe, in den medizinischen Kreisen Österreichs namentlich in der letzten Zeit nicht so lebhaft gewesen, daß man daraus auf fühlbare Härten in ihrer praktischen Anwendung zurückschließen dürfte[1]). Man scheint vielmehr in der Praxis von diesem Versuche, die sozialen Wirkungen geistiger Störung in gesetzlichen Formeln auszudrücken, wenig Gebrauch zu machen und den Nachdruck auf den Punkt zu legen, der den österreichischen Paragraphen mit den deutschen gemein ist. Es ist das die Unfähigkeit des Kranken, „seine Angelegenheiten zu besorgen", eine Formel, die durch den Zusatz „und seine Rechte selbst zu verwahren", wohl mehr erläutert als ergänzt oder eingeschränkt werden soll.

Nach der Auslegung, die den in Österreich die Entmündigung regelnden Paragraphen von den neuesten Autoren (vgl. z. B. Wien) gegeben wird, gelten die meisten Ausführungen, die oben über den Begriff dieser „Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten" für das deutsche Recht gemacht worden sind, auch für österreichische Verhältnisse. Mit einer wichtigen Ausnahme allerdings. Der Nachweis, daß der Kranke die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht besorgen könne, scheint in Österreich nicht erforderlich zu sein; der Oberste Gerichtshof hat wenigstens unter dem 13. Dezember 1887 entschieden, daß die aus dem ganzen Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung außer Zweifel gesetzte Unfähigkeit zur Verwaltung eines beträchtlichen Vermögens die Verhängung der Kuartel rechtfertigen könne.

---

unbegründeten Auffassungen und verwerflichen Handlungen derselben auf das Vorhandensein eines die Verantwortlichkeit ausschließenden Verfolgungswahns zurückzuführen, sich ausschließlich auf solche Verhältnisse beziehen, in denen die betreffende Person bestrebt war, ein vermeintliches Unrecht abzuwehren, so kann die Kuratelsverhängung nicht als begründet erachtet werden, weil Verhältnisse dieser Art, sowie die sich aus denselben ergebenden Konflikte weit davon entfernt sind, ein ganzes Leben auszufüllen, und weil aus dem Vorhandensein des Verfolgungswahns nicht gefolgert werden kann, die ganze geistige Tätigkeit sei nur als das Ergebnis einer geistigen Störung anzusehen."

Man könnte diese Ausführungen allenfalls noch gelten lassen, wenn sie nicht das Wort „Verfolgungswahn" enthielten. Ist damit eine chronische Paranoia gemeint und der Schluß von Wien auf den Querulantenwahn gerechtfertigt, dann sind eben die Ansichten des Obersten Gerichtshofes über diese klinischen Formen seelischer Störung falsch. Eine nähere Kritik an dieser Stelle ist umso entbehrlicher, als wir die Frage der partiellen Zurechnungsfähigkeit auf die sie uns führen würde, im strafrechtlichen Teil ausführlich erörtern werden.

[1]) Das soll nicht heißen, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Österreich überhaupt leicht möglich sei. Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes lassen keinen Zweifel darüber, daß eher das Gegenteil der Fall ist. Das oben erwähnte Urteil schließt (vgl. Wien): „Nur wenn die Einsicht in die Folgen einer Handlung gänzlich versagt sei und wenn feststehe, daß ein ausnahmsweiser Schutz zur Wahrung der Rechte im allgemeinen oder zur Verwaltung des Vermögens notwendig sei, können die materiellen Voraussetzungen der Entmündigung als vorhanden angenommen werden."

Auch unter dem 6. Juni 1898 hat der Oberste Gerichtshof entschieden (Wien, S. 391), daß die im Gesetze zugelassenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit nach der Natur der Sache auf das strengste interpretiert und unter keinen Umständen weiter ausgedehnt werden dürfen, als es der Wortlaut und der klare Sinn des Gesetzes erfordert und daß sohin eine bloße Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit nicht als Entmündigungsgrund angesehen werden darf.

Als eine weitere, praktisch übrigens unerhebliche Abweichung vom deutschen Gesetze sei erwähnt, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Österreich zwar nur bei Volljährigen möglich, daß aber für den Fall einer vor Erreichung der Volljährigkeit eintretenden Seelenstörung doch genügend Vorsorge getroffen ist. Der § 173 sieht in der Unfähigkeit des Kindes, wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen sich selbst zu verpflegen oder seine Angelegenheiten zu besorgen, eine gerechte Ursache, ungeachtet seiner Volljährigkeit die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht nachzusuchen.

Dann besitzt das österreichische B. G.-B. eine besondere Bestimmung für Taubstumme, die einer Erläuterung nicht bedarf, aber im Wortlaute mitgeteilt sein mag. Sie lautet:

§ 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünfundzwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

Damit ist für Taubstumme die Zulässigkeit einer freiwilligen Kuratel, die es in Österreich sonst nicht gibt, anerkannt.

Die Wirkungen der Entmündigung in Österreich.

Über die Folgen der Entmündigung drückt sich das österreichische Gesetz insofern nicht so klar aus wie der deutsche § 104, als die dort unzweideutig beantwortete Frage offen bleibt, ob die Tatsache der Entmündigung jede Diskussion über das etwaige Vorliegen von Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit) ausschließt. An der Hand eines praktischen Beispieles läßt sich diese Frage so formulieren: Sind die Rechtsgeschäfte eines Menschen gültig, der bei ihrem Abschlusse unter Kuratel stand, dessen Entmündigung aber entweder überhaupt zu Unrecht erfolgt oder doch zur Zeit dieses Geschäftes durch seinen Zustand nicht mehr gerechtfertigt war?

v. Krafft-Ebing hatte gemeint: „Da die Dispositionsfähigkeit wegen Wahnsinns und Blödsinns durch die Krankheit und nicht durch die etwaige Kuratel bedingt ist, so steht kein Grund entgegen, eine Handlungsfähigkeit im Zustande des Lucidum intervallum anzunehmen; aber dieses muß als zur Zeit des Aktes tatsächlich vorhanden erwiesen sein. Es ist dabei gleichgültig, ob der fraglich Dispositionsfähige schon unter Kuratel stand oder nicht."

Damit würde also bei Entmündigten nur die Beweislast verschoben sein, sie hätten im fraglichen Falle ihre Handlungsfähigkeit zu erweisen, die bei nicht Entmündigten bis zum Beweise des Gegenteiles vorausgesetzt wird.

Daß sich gegen diese Auffassung schwere Bedenken geltend machen lassen, geht schon aus der Tatsache hervor, daß das deutsche Recht die Geschäftsunfähigkeit eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten besonders und ausdrücklich hervorhebt. In der Tat könnte die Existenz entmündigter und doch nach Umständen handlungsfähiger Personen die Sicherheit des Rechtsverkehres nicht unerheblich gefährden. Und in jedem Falle würde die Notwendigkeit, die Frage der Geschäftsfähigkeit trotz bestehender Kuratel, so oft es verlangt



würde, nachzuprüfen, Gerichte und Sachverständige ganz ungebührlich belasten. Tatsächlich ist die Auffassung v. Krafft-Ebings wohl irrtümlich gewesen. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist auch in Österreich „schlechthin, also auch in lichten Zwischenräumen und auch nach wiedererlangter geistiger Gesundheit, insolange vertragsunfähig, als die Kuratel nicht behoben ist" (Wien). Eine einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft die letztwilligen Verfügungen. Nach § 567 ist der Beweis, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des „Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei", jederzeit und auch bezüglich der entmündigten Wahnsinnigen zulässig.

Mit dieser einzigen Einschränkung ist der Entmündigte also auch in Österreich in jeder Hinsicht handlungsunfähig. Im einzelnen gelten folgende Normen, die einer näheren Erläuterung nicht bedürfen:

§ 310.

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Kurator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§ 865.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Kurator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteile gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

§ 1494.

Gegen solche Personen, welche aus Mangel ihrer Geisteskräfte ihre Rechte selbst zu verwalten unfähig sind, wie gegen Pupillen, Wahn- oder Blödsinnige, kann die Ersitzungs- oder Verjährungszeit, dafern diesen Personen keine gesetzlichen Vertreter bestellt sind, nicht anfangen. Die einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft zwar fort; sie kann aber nie früher als binnen zwei Jahren nach den gegebenen Hindernissen vollendet werden.

(Zu diesen Paragraphen ist zu bemerken, daß die durch seinen zweiten Satz gemachte Einschränkung für wegen Geisteskrankheit Entmündigte ganz offensichtlich nicht gilt, sondern nur für Minderjährige und für solche Personen, die wegen Verschwendung oder infolge einer gegen sie verhängten Freiheitsstrafe einen Kurator erhalten haben.)

Außerdem macht die Entmündigung in Österreich — wir kommen darauf noch zurück — im Gegensatze zum deutschen Rechte unbedingt unfähig, eine Ehe zu schließen (§ 48 B. G.-B.) und ferner Vormund (§ 191) oder Zeuge eines letzten Willens (§ 591) zu sein. Die Unfähigkeit, selbst zu testieren, ist dagegen stets nur Folge der Geisteskrankheit; sie wird allerdings bei bevormundeten

Personen zunächst vorausgesetzt, der Beweis des Gegenteiles kann aber trotz bestehender Entmündigung versucht werden.

In analoger Weise scheinen endlich die gesetzlichen Bestimmungen ausgelegt zu werden (vgl. Wien), durch welche die Deliktsunfähigkeit geisteskranker Personen festgelegt worden ist. Auch hier soll, wenn ich wenigstens Wien recht verstehe, der Beweis der Deliktsfähigkeit auch in bezug auf Entmündigte zulässig sein. Gegen diese Auffassung spricht meines Erachtens, daß eine dem § 567 entsprechende Bestimmung, durch welche der Beweis der Zurechnungsfähigkeit einer an sich schadenersatzpflichtigen, aber entmündigten Person ausdrücklich für zulässig erklärt wird, im österreichischen B. G.-B. nicht enthalten ist.

(Eine genaue Darstellung der Wirkungen der Entmündigung in Österreich findet sich bei Wien, auf dessen Arbeit hier ausdrücklich verwiesen sei.)

Provisorische Kuratel.

Eine besondere Bestimmung, durch die in Analogie zu dem deutschen § 1906 die vorläufige Einsetzung einer Vormundschaft geregelt würde, enthält das österreichische B. G.-B. nicht; nach der von dem Obersten Gerichtshofe gebilligten Rechtssprechung wird von dieser Maßregel jedoch praktisch auch in Österreich Gebrauch gemacht; ihre gesetzliche Rechtfertigung liegt in dem Wortlaute des § 269 selbst.

Wiederaufhebung der Entmündigung.

Der § 283 B. G.-B. bestimmt — in voller Übereinstimmung mit dem Schlußpassus des deutschen § 6 — in seinem ersten Satze: „*Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte geendiget sind oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben.*“

Eines Kommentars bedarf diese Bestimmung nicht. Ergänzt sei ihre Mitteilung an dieser Stelle nur durch die Bemerkung, daß — wiederum wie in Deutschland — auch der Entmündigte selbst berechtigt ist, den Antrag auf Aufhebung der Kuratel zu stellen.

Das Entmündigungsverfahren in Österreich.

§ 273 allgemeines B. G.-B.

Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gericht ebenfalls dazu verordneten Ärzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwender aber muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt und sich oder seine Familie durch mutwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Notstande preisgibt. In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.



§ 283.

Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte geendigt sind oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe, oder ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Ärzte entschieden werden.

Für die Vorbereitung einer Entmündigung ist in Österreich das für den Ort des Kuranden in Betracht kommende Bezirksgericht zuständig. An dieses muß ein entsprechender Antrag, zu dem jedermann berechtigt ist, gerichtet werden. Darauf werden, wie in Deutschland, entsprechende Erhebungen angestellt und mindestens zwei (Gerichts-) Ärzte als Sachverständige vernommen, die ihr Gutachten mündlich im Termine oder schriftlich erstatten können.

Die Unterbringung der zu Entmündigenden in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung ist nicht vorgesehen, die persönliche Einvernahme des Kuranden durch den Richter dagegen zulässig, aber auch nicht vorgeschrieben.

Nach Schluß der Untersuchung werden die Akten dem k. k. Landesgerichte übersandt, durch welches das Urteil gefällt und publiziert wird. (Die Veröffentlichung des Entmündigungsbeschlusses ist obligatorisch. Eine Berufung an das Oberlandesgericht und sodann an den Obersten Gerichtshof ist zulässig.)

Anhang.

Der österreichische Regierungsentwurf eines Entmündigungsgesetzes[1]).

Anhangsweise sei dieser Gesetzentwurf in einer Kürze besprochen, die sich durch die Hoffnung rechtfertigt, daß er nie Gesetz werden möge. Er ist diktiert von der Rücksicht auf sattsam bekannte Laienmeinungen und Laienbefürchtungen und würde im ganzen eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes herbeiführen.

Von Vorschlägen, die eine Verbesserung bedeuten, seien erwähnt: die Einführung einer beschränkten Entmündigung nach deutschem Muster, die Zulassung der vollen Entmündigung bei Minderjährigen, die Ermöglichung einer sechswöchigen Anstaltsbeobachtung, die vorläufige Kuratel. Für die zwei Grade der Entmündigung gilt als entscheidend: die Unfähigkeit des zu Entmündigenden, seine Angelegenheiten selber zu besorgen, für die volle, und das Bedürfnis eines Beistandes zur gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten für die beschränkte Entmündigung. Die Mißverständnisse, zu denen im deutschen B. G.-B. die Begriffe Geisteskrankheit und Geistesschwäche Veranlassung gegeben haben, werden hier also vermieden. Die beiden Ausdrücke sind im österreichischen Entwurf als rechtlich gleichwertig nebeneinander gebracht, merkwürdigerweise aber nicht konsequent an allen Stellen, so daß,

[1]) F. v. Sölder, Jahrbuch für Psychiatrie und Neurologie, XXVI. Bd., Deuticke, Leipzig und Wien, 1909 und E. Schultze, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1909.

wenn hier nicht noch eine Redaktion stattfindet, doch wieder Unzuträglichkeiten entstehen müssen. In einen wohl kaum berechtigten Gegensatz zum deutschen B. G.-B. stellt sich der Entwurf hinsichtlich der Testierfähigkeit, die durch die Entmündigung an sich nicht aufgehoben werden soll; testierfähig soll sein, wer „bei voller Besonnenheit ist". Ebensowenig zu loben ist eine andere Abweichung vom B. G.-B.: die Vorschrift, daß die erfolgte Entmündigung bekannt gegeben werden muß.

Ganz unzweckmäßig ist das Entmündigungsverfahren geregelt. Die Entmündigung soll nach dem Entwurfe von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen. Das Antragsrecht kommt der Sippe oder dem gesetzlichen Vertreter und dem Rechtsanwalte nur dann zu, wenn der Kranke zur Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig und zugleich gemeingefährlich ist. Über die Entmündigungen entscheidet das Bezirksamt. Durch „Einspruch" (seitens des Kranken oder seines Vertrauensmannes) gegen die Durchführung des Entmündigungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte kann jeden Augenblick mit der weitern Erledigung des Verfahrens der Gerichtshof erster Instanz befaßt werden. Dieser entscheidet nach mündlicher, öffentlicher, kontradiktorischer Verhandlung. Er besteht aus drei Richtern und zwei Laien. „Nicht die Sachkenntnis" (?) macht „die Beiziehung von Laien wünschenswert, sondern deren Unbefangenheit und die in ihrer Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung liegende Garantie gegen den Einfluß der Routine, die leicht zu gleichmäßiger Behandlung ungleichmäßiger Fälle führen kann." Neu ist daran, daß sich das Mißtrauen des Gesetzgebers nicht bloß gegen die Sachverständigen, sondern auch gegen die Berufsrichter wendet.

Was die Sachverständigen angeht, so soll (statt der bisher vorgeschriebenen beiden) jetzt in der Regel nur ein Arzt zugezogen werden. Ein zweiter Sachverständiger soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Untersuchte, sein Vertrauensmann oder Bevollmächtigter es verlangt und wenn sich der Fall vor oder während der Untersuchung als zweifelhaft darstellt. Nach der ganzen Tendenz des Gesetzes ist der Grund dieser Änderung wohl in der Auffassung zu sehen, daß die psychiatrische Untersuchung einen relativ weniger wichtigen Teil des Verfahrens bilde. „Um den Verdacht der Parteilichkeit auszuschließen," schließt § 23 die Verwendung von Anstaltsärzten als Sachverständige derselben Anstalt aus. Die Sachverständigen sollen „erfahrene Ärzte" sein, eine psychiatrische Ausbildung brauchen sie offenbar nicht grundsätzlich zu besitzen. Warum schließlich im Schlußsatze des § 22 noch der selbstverständliche Rechtsgrundsatz ausdrücklich wiederholt ist: „Das Gutachten des Sachverständigen ist für das Gericht nicht bindend", bleibt unaufgeklärt. Ob v. Sölder und E. Schultze recht haben, daß damit die Bedeutung des Sachverständigengutachtens noch einmal eigens herabgesetzt werden soll, mag dahingestellt bleiben. — Die negative Entscheidung, die Ablehnung der Entmündigung, ist an die Anhörung von Sachverständigen nicht gebunden.

Jede Person, die entmündigt werden soll, ist durch den Richter persönlich zu vernehmen, sofern nicht die Vernehmung unausführbar oder mit einem Nachteile für den Gesundheitszustand verknüpft ist.

Eine völlig neue, anscheinend ohne jedes Vorbild geschaffene Einrichtung ist die des Vertrauensmannes (§ 35), den sich der zu Entmündigende zur Wahrung



seiner Rechte bestellen kann. „Die Originalität dürfte wohl der einzige Vorzug sein, die dieser Institution anhaftet," meint v. Sölder, und man wird ihm wohl zustimmen müssen. Der Vertrauensmann wird von dem zu Entmündigenden ohne jede Formalität bestellt, besitzt die weitgehenden Rechte einer Partei, bedarf jedoch keinerlei Qualifikation und hat keine nennenswerten Pflichten. Er „ist zu allen Untersuchungen und Vernehmungen zu laden. Er ist befugt, bei diesen Verhandlungen anwesend zu sein, Sachverständige abzulehnen, Fragen an Sachverständige, Zeugen und Auskunftspersonen zu stellen, ihm wichtig scheinende Punkte für die Untersuchung zu bezeichnen und Anträge zu stellen, ferner in die Akten Einsicht zu nehmen und Abschrift zu erheben". Der Vertrauensmann bedarf im Gegensatze zum Bevollmächtigten keiner Vollmacht; die Ausführungen des Entwurfs rechnen wunderbarerweise geradezu mit der Möglichkeit, daß der zu Entmündigende keine Vollmacht aus ‚Mißtrauen', einer häufigen Begleiterscheinung gewisser Geisteskrankheiten, geben will. Dann kann man aber doch nicht mehr von einem Vertrauensmanne reden. Der Entwurf räumt dem Vertrauensmanne die Stellung eines Verteidigers ein, ohne die geringsten Anforderungen an seine Qualifikation zu stellen; und es besteht nicht die mindeste Gewähr, daß der Vertrauensmann sachlich, unparteiisch und taktvoll vorgeht. Der zu Entmündigende kann jeden Beliebigen zum Vertrauensmann ernennen, absetzen, durch einen neuen Vertrauensmann ersetzen, und wenn jeder Vertrauensmann gewissenhaft die Aufträge des zu Entmündigenden erfüllt (Ablehnung des Sachverständigen!), so mag man sich vorstellen, welche unnötigen Verschleppungen und Verteuerungen das Verfahren dadurch erleidet" (E. Schultze).

Eine Pflegschaft im Sinne des deutschen B. G.-B. sieht der Entwurf nicht vor — leider, kann man nach den bei uns gemachten günstigen Erfahrungen wohl nur sagen.

Neu ist für Österreich der Vorschlag einer (beschränkten) Entmündigung wegen Trunksucht. Sie kann einer volljährigen Person gegenüber ausgesprochen werden, die „infolge von gewohnheitsmäßigem Mißbrauche von Alkohol (Trunksucht) oder von Nervengiften sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes preisgibt oder die Sicherheit anderer gefährdet oder eines Beistandes zur gehörigen Besorgung ihrer Angelegenheiten bedarf". Der Paragraph könnte also auch Morphinisten und Kokainisten gegenüber angewandt werden. Zu bedauern ist (wie in Deutschland) das Fehlen des Antragsrechtes der Staatsanwaltschaft, das fortgelassen ist, weil es „leicht zu Befürchtungen wegen vexatorischer Handhabung des Gesetzes oder einer nicht begründeten Einmengung in private Verhältnisse Anlaß geben könnte". — Das Gericht kann die Beschlußfassung über die Entmündigung wegen Trunksucht aufschieben, wenn sich der zu Entmündigende „für eine vom Gerichte bestimmte Zeit von wenigstens sechs und höchstens zwölf Monaten in einer vom Gericht... bestimmten Entwöhnungsanstalt" einer Heilbehandlung unterzieht. Nach Ablauf dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden — merkwürdigerweise ohne daß die Anhörung eines Sachverständigen vorgeschrieben wäre.

Von besonderem Interesse sind wegen ihrer prinzipiellen Neuheit die Bestimmungen, die eine ungerechtfertigte Zurückhaltung eines Geistesgestörten in einer Anstalt verhüten sollen. Die Aufnahme eines jeden Geisteskranken,

der „nicht ausschließlich auf eigenes Verlangen“ (?) aufgenommen ist, muß von dem Leiter der Anstalt innerhalb 24 Stunden dem zuständigen Bezirksamt angezeigt werden. Das Bezirksamt hat in der Regel innerhalb drei Wochen nach der Aufnahme des Kranken „darüber zu entscheiden, ob die weitere Anhaltung des Aufgenommenen in der Anstalt zulässig ist“. Der mit der Untersuchung betraute Einzelrichter hat den Angehaltenen unter allen Umständen persönlich zu vernehmen. Der „Entscheidung hat eine Untersuchung des Kranken durch einen oder zwei Sachverständige unter Leitung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters des Bezirksgerichts vorauszugehen“. Die Anstaltsärzte sind als Sachverständige grundsätzlich ausgeschlossen, ja, die Sachverständigen dürfen nicht einmal mit dem Eigentümer oder leitenden Arzt der Anstalt, also auch der öffentlichen Anstalt, in bestimmtem, nicht einmal sehr nahem Grade verwandt sein. Ein Beweis des Mißtrauens, der unterstrichen zu werden verdient! „Zu Sachverständigen sind erfahrene Ärzte, und zwar nach Möglichkeit (?) solche zu bestellen, die über psychiatrische Bildung und Erfahrung verfügen.“ Die oben erwähnten Bestimmungen hinsichtlich des Vertrauensmannes gelten auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anstaltsverwahrung.

E. Schultze schließt seine Kritik mit folgenden Worten, denen man wohl bedingungslos zustimmen muß: „Auch der vorliegende Entwurf beweist einwandsfrei, wie ungemein schwer es ist, ein Irrengesetz zu erlassen, das billigen Anforderungen aller beteiligten Parteien gerecht wird, und die Lösung dieser Aufgabe wird dadurch noch erheblich schwieriger, als über die Annahme des Entwurfs das Parlament zu entscheiden hat, von dem auch nicht allzuviel Verständnis für die verwickelten Aufgaben eines Irrengesetzes erwartet werden kann. Nach der Durcharbeitung des hier kritisch besprochenen Entwurfs stehe ich nicht allein mit dem Wunsche, daß uns in Deutschland in absehbarer Zeit noch kein Irrengesetz beschert werden möge.“

3. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, die freiwillige Vormundschaft und die Beistandschaft in der Schweiz.

Die eidgenössische Zivilgesetzgebung weicht hinsichtlich der Fürsorge für psychisch Kranke vom deutschen wie vom österreichischen Recht in wesentlichen Punkten ab; so jedoch, daß sie grundsätzlich jenem näher steht als diesem. Es gibt in der Schweiz wie in Österreich nur eine Form der Entmündigung, die verhängt werden muß, wenn die Bedingungen erfüllt sind, bei deren Vorhandensein in Deutschland entmündigt werden kann. Außerdem aber können schutzbedürftige Personen für die Besorgung bestimmter Angelegenheiten einen Beirat erhalten — und zwar auch gegen ihren Willen — und endlich ist eine freiwillige Vormundschaft vorgesehen. Diese beiden letzten Einrichtungen entsprechen im Erfolge ziemlich der deutschen Pflegschaft, die ja auch bei verfügungsfähigen Menschen mit ihrem Einverständnis, bei nichtverfügungsfähigen ohne dieses angeordnet werden kann.



Die eigentliche Entmündigung regelt der

§ 369.

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Die Besprechung dieses Paragraphen wird am kürzesten so erfolgen, daß wir seinen Inhalt Punkt für Punkt mit den entsprechenden österreichischen und deutschen Bestimmungen vergleichen.

Schon erwähnt wurde, daß die Entmündigung wegen Geistesstörung in der Schweiz in Übereinstimmung mit dem österreichischen und im Gegensatze zum deutschen Rechte obligatorisch ist. Sie muß verhängt werden, wenn die Voraussetzungen des § 369 erfüllt sind, nicht aber schon dann, wenn nur eine psychische Störung überhaupt nachgewiesen ist. Die Motive zum Vorentwurfe sagen darüber: „Geisteskrankheit allein soll kein Bevormundungsgrund sein. Ruhige Irre, die an einer fixen Idee leiden, können sehr wohl fähig bleiben, ihren Geschäften nachzugehen. Sie befinden sich unter Umständen in so guter Hut, daß eine Bevormundung in keiner Weise Bedürfnis ist . . . . ." Die Motive fahren dann fort: „Dabei wird es selbstverständlich so aufzufassen sein, daß die Unfähigkeit nur angenommen werden darf, wenn der Zustand längere Zeit andauert. Ein akuter Anfall von Melancholie, der in einigen Wochen geheilt werden kann, rechtfertigt noch nicht die Annahme jener Unfähigkeit. Für solche vorübergehende Zustände hilft nötigenfalls ein Beistand."

Die Voraussetzungen der Vormundschaft über Geisteskranke nun, die der § 369 aufführt, sind mannigfaltiger als in Deutschland; die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten ist nicht die einzige Bedingung, die zur Entmündigung eines psychisch kranken Menschen Veranlassung geben kann, außerdem kommen dauernde Fürsorgebedürftigkeit und Gemeingefährlichkeit als Entmündigungsgrund[1]) in Betracht.

Der Begriff der „Unfähigkeit, eine Angelegenheit zu besorgen" ist bei der Besprechung des deutschen § 6 B. G.-B. so ausführlich erörtert worden, daß hier darauf verwiesen werden kann. Dagegen muß wiederholt hervorgehoben werden, daß die Ausdrücke Geisteskrankheit (maladie mentale) und „Geistesschwäche"

[1]) Der Wortlaut des § 369 läßt allerdings noch eine andere Auslegung zu. Im Text ist vorausgesetzt, daß das Interpunktionszeichen zwischen: „Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag" und: „zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes bedarf" das Wort: „oder" vertreten soll. Dann hätten wir drei Bedingungen der Entmündigung als gleichwertig nebeneinander gestellt: die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten, die Fürsorgebedürftigkeit und endlich die Gemeingefährlichkeit. Denkbar wäre nun aber auch, daß das zu ergänzende Wort ein „und" wäre. Dann würde die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten eine regelmäßige und unentbehrliche Voraussetzung der Entmündigung bilden, und zu dieser einen würde von den beiden anderen Bedingungen entweder die eine oder die andere hinzutreten müssen. Es wären dann nur zwei verschiedene Fälle unterschieden. Natürlicher erscheint uns die im Text vertretene Auslegung.



(faiblesse d'esprit) nicht wie im deutschen Recht verschiedene Grade, sondern wie im § 16 des schweizerischen Zivilgesetzbuches verschiedene Formen seelischer Störung bezeichnen sollen. Die beiden Worte, die im Interesse einer vollzähligen Aufzählung der möglichen Fälle nebeneinander gestellt worden sind, würden also die Übersetzungen der Fachausdrücke: „Psychose" und „Demenz" (beziehungsweise Imbezillität) darstellen.

Der Passus: „zu ihrem Schutze dauernden Beistandes und der Fürsorge bedarf" kann wahl ohne nähere Erläuterung übergangen werden.

Dagegen muß als eine sehr wesentliche Abweichung vom deutschen und österreichischen Recht die hervorgehoben werden, daß der eidgenössische § 369 die Entmündigung wegen Gemeingefährlichkeit, die Kuratel im Interesse anderer Personen zuläßt.

Freiwillige Vormundschaft.

Ehe wir die Wirkungen der Entmündigung besprechen, seien noch die §§ 372 und 438 erwähnt, die eine freiwillige Vormundschaft zulassen. Sie lauten:

§ 372.

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, daß sie infolge von Altersschwäche oder anderen Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

§ 438.

Die Aufhebung einer auf eigenes Begehren des Bevormundeten angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, wenn der Grund des Begehrens dahin gefallen ist.

Zu diesen Bestimmungen führen die Motive aus, daß das eigene Begehren für sich einen Grund der Entmündigung darstellen solle. „Allein dann darf man doch nicht das Begehren selber als genügend erachten, sondern es muß sich beziehen auf einen Zustand, der es innerlich rechtfertigt. Man wird dabei namentlich an Frauen denken, die alleinstehend in älteren Jahren in schwieriger Verwaltung nicht alles besorgen wollen und doch in die vertragliche Vermögensverwaltung kein rechtes Zutrauen fassen. Dann stellen wir hierher auch die körperlich Gebrechlichen, die ihr Vermögen nicht selber besorgen können. Es erscheint wohl als richtiger, sie nicht zwangsweise unter Vormundschaft zu stellen". (Der Blinde, der Taubstumme, der Lahme werden ausdrücklich genannt.)

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die freiwillige Vormundschaft auch bei geistigen Gebrechen zulässig ist. Sie entspricht insofern der deutschen Pflegschaft, nur mit dem sehr wesentlichen Unterschiede, daß es sich bei dem eidgenössischen § 372 um wirkliche Entmündigung handelt, welche die Geschäftsunfähigkeit des Bevormundeten zur Folge hat. Daraus erklärt sich die an sich überraschende Bestimmung des § 438, nach der eine auf eigenes Begehren erfolgte Entmündigung nicht etwa auf den bloßen Wunsch des Bevormundeten hin wieder aufgehoben werden kann. Vielmehr muß dieser Wunsch durch den Nachweis begründet werden, daß der früher für die Vormundschaft geltend gemachte Grund nicht mehr besteht.

Die Wirkungen der Entmündigung in der Schweiz.

Der § 17 des schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt (in Übereinstimmung mit dem deutschen § 104, Abs. 3):

§ 17.

„*Handlungsunfähig sind die Personen, die nicht urteilsfähig oder die unmündig oder entmündigt sind.*“

§ 12 hatte gesagt:

„*Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.*“

Gleich angefügt seien die

§ 406.

Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt.

§ 407.

Der Vormund vertritt den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

§ 412.

Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmäßigen Betriebe gehören, und haftet hieraus mit seinem ganzen Vermögen.

§ 414.

Was einem Bevormundeten zur freien Verwendung zugewiesen wird oder was er mit Einwilligung des Vormundes durch eigene Arbeit erwirbt, kann er frei verwalten.

§ 377.

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

Ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über.

Die Bevormundung ist in diesem Falle am neuen Wohnsitze zu veröffentlichen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst als wichtigste Folge, daß die Tatsache der Entmündigung auch in der Schweiz an und für sich Handlungsunfähigkeit nach sich zieht. Allerdings ist diese Unfähigkeit „durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen“ (§ 12) keine absolute, wie die Geschäftsunfähigkeit eines wegen „Geisteskrankheit“ entmündigten Deutschen; die Wirkungen der Kuratel in der Schweiz entsprechen im großen und ganzen mehr denen der deutschen Entmündigung wegen Geistesschwäche. Der Vormund kann hier wie dort dem Mündel Geld zur freien Verfügung überlassen und ihm den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes — und zwar in der Schweiz

sowohl ausdrücklich wie stillschweigend — gestatten. Innerhalb eines solchen Betriebes kann dann der Bevormundete alle Geschäfte vornehmen und sich hierdurch in rechtswirksamer Weise verpflichten.

Nicht ganz so eindeutig sind die Bestimmungen der §§ 410 und 411.

§ 410.

Ist der Bevormundete urteilsfähig, so kann er Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt.

Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch den Richter ansetzen läßt.

§ 411.

Erfolgt die Genehmigung des Vormundes nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete haftet nur insoweit, als die Leistung in seinem Nutzen verwendet wurde oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Daß diese Paragraphen bei psychisch Kranken, die unter Kuratel stehen, nur ganz ausnahmsweise Anwendung finden könnten, ist ohne weiteres klar; in erster Linie beziehen sie sich auf solche Personen, die nicht wegen Geistesstörung, sondern z. B. wegen einer länger dauernden Freiheitsstrafe bevormundet werden; es bleibt aber zu fragen, ob sie in diesem Zusammenhange überhaupt in Betracht kommen, mit anderen Worten: ob ein wegen Geistesstörung Entmündigter im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches jemals für „urteilsfähig" gelten kann.

Wir sind einer ähnlichen Frage schon früher bei Behandlung des deutschen bürgerlichen Rechts begegnet. Wir sahen dort, daß ein wegen Geistesschwäche Entmündigter durch die Tatsache der Kuratel in seiner Geschäftsfähigkeit nur beschränkt wurde, daß er aber darüber hinaus für voll geschäftsunfähig gelten müsse, wenn er sich in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden dauernden Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 104, Abs. 2, befände. Das ergab sich aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes und aus den Entscheidungen des Reichsgerichts mit Sicherheit. Wie steht es nun damit in der Schweiz? Decken sich die Begriffe „nicht urteilsfähig" und „wegen Geistesstörung entmündigungsbedürftig" so wenig, daß der Beweis der Urteilsfähigkeit bei einem wegen psychischer Krankheit Entmündigten zulässig ist?" Oder ist mit der Kuratel die Urteilsunfähigkeit schon endgültig festgelegt?

Der Wortlaut der einschlägigen Paragraphen gibt darauf wie gesagt keine eindeutige Antwort. „Urteilsfähig" ist nach § 16, wer nicht infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unfähig ist, „vernunftgemäß zu handeln"; entmündigungsbedürftig dagegen, wer aus denselben Ursachen „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag". Der Fall ist nicht undenkbar, daß die eine Fähigkeit fehlt und die andere vorhanden ist, oder anders ausgedrückt, daß ein psychisch abnormer Mensch zwar unter Kuratel gehört, weil er seine Angelegen-

heiten im allgemeinen nicht besorgen kann, und daß ihm trotzdem so viel Urteil zugetraut werden muß, als zur vernunftgemäßen Erledigung dieses oder jenes Geschäftes erforderlich ist. Mit dieser Möglichkeit muß deshalb gerade für eidgenössische Verhältnisse gerechnet werden, weil hier Querulanten z. B. ihrer Gemeingefährlichkeit wegen einen Vormund erhalten können.

Eine gewisse vorläufige Antwort auf die hier aufgeworfene Frage ist in den Motiven zum Vorentwurfe von 1902 enthalten; es heißt dort von der „Selbständigkeit des Mündels nicht im selbständigen Gewerbebetriebe“ (vgl. § 412), „sondern in anderen Verwaltungshandlungen“: „Doch ist hier Vorsicht geboten: einmal kann diese Freiheit nur der Person eingeräumt werden, die auf eigenes Begehren oder wegen Geistesschwäche, Verschwendungssucht, Trunksucht oder lasterhaften Lebenswandels bevormundet ist, und auch dann nur, soweit sie im einzelnen Falle der eigenen Handlung in dem gegebenen Kreise fähig ist.“ Danach würde also wenigstens „Geistesschwachen“, also mäßig Imbezillen, etwa die Erleichterung der Entmündigung durch den § 410 zugute kommen können. Sie würden dadurch auch in dieser Beziehung den beschränkt Geschäftsfähigen des deutschen Rechts gleichgestellt sein. Gerade wegen dieser Analogie bedarf übrigens der Tatbestand der beiden Paragraphen an sich keiner näheren Erläuterung.

Vorläufige Vormundschaft.

§ 386 bestimmt:

Wird es vor der Wahl (scil. des Vormunds) notwendig, vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen, so trifft die Vormundschaftsbehörde von sich aus die erforderlichen Maßregeln.

Sie kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen und eine Vertretung anordnen.

Eine solche Maßregel ist zu veröffentlichen.

Wiederaufhebung der Entmündigung.

Die Beendigung einer Vormundschaft regelt sich in der Schweiz nach den folgenden Bestimmungen, die einer Erläuterung nicht bedürfen:

§ 433.

Die Vormundschaft über andere Personen endigt mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde.

Die Behörde ist zu dieser Aufhebung verpflichtet, sobald ein Grund zur Bevormundung nicht mehr besteht.

Der Bevormundete sowie jedermann, der ein Interesse hat, kann die Aufhebung der Vormundschaft beantragen.

§ 436.

Die Aufhebung einer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche angeordneten Vormundschaft darf nur erfolgen, nachdem das Gutachten von Sachverständigen eingeholt und festgestellt ist, daß der Bevormundungsgrund nicht mehr besteht.

§ 435.

Wurde die Entmündigung veröffentlicht, so ist auch die Aufhebung zu veröffentlichen.

Die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit hängt von der Veröffentlichung nicht ab.

Das Entmündigungsverfahren in der Schweiz.

Das Entmündigungsverfahren ist — wie das Verfahren im Zivilprozesse überhaupt — in der Schweiz bisher nicht einheitlich geregelt.

§ 373 bestimmt:

Die Kantone bestimmen die für die Entmündigung zuständigen Behörden und das Verfahren.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Im übrigen ist nur das folgende für die ganze Eidgenossenschaft festgesetzt:

§ 374.

Wegen Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels oder der Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung darf eine Person nicht entmündigt werden, ohne daß sie vorher angehört worden ist.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche darf nur nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erfolgen, das sich auch für die Zulässigkeit einer vorgängigen Anhörung des zu Entmündigenden auszusprechen hat.

§ 375.

Ist ein Mündiger bevormundet, so muß die Bevormundung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, wenigstens einmal in einem amtlichen Blatte seines Wohnsitzes und seiner Heimat veröffentlicht werden.

Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine Verschiebung der Veröffentlichung bewilligen, solange der Geisteskranke, Geistesschwache oder Trunksüchtige in einer Anstalt untergebracht ist.

Vor der Veröffentlichung kann die Bevormundung gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 376.

Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitze der zu bevormundenden Person.

Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

§ 377.

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

Ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über.

Die Bevormundung ist in diesem Falle am neuen Wohnsitze zu veröffentlichen.

§ 379.

Als Vormund hat die Vormundschaftsbehörde eine mündige Person zu wählen, die zu diesem Amte geeignet erscheint.

Bei besonderen Umständen können mehrere Personen gewählt werden, die das Amt gemeinsam oder auf Grund einer amtlichen Ausscheidung der Befugnisse führen.

Die gemeinsame Führung einer Vormundschaft kann jedoch mehreren Personen nur mit ihrem Einverständnisse übertragen werden.

§ 380.

Sprechen keine wichtigen Gründe dagegen, so hat die Behörde einem tauglichen nahen Verwandten oder dem Ehegatten des zu Bevormundenden bei der Wahl den Vorzug zu geben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes.

§ 381.

Hat die zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichnet, so soll dieser Bezeichnung, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden.

§ 385.

Die Vormundschaftsbehörde hat mit aller Beförderung den Vormund zu bestellen.

Das Entmündigungsverfahren kann nötigenfalls schon eingeleitet werden, bevor der zu Bevormundende das Mündigkeitsalter erreicht hat.

Wenn mündige Kinder entmündigt werden, so tritt an Stelle der Vormundschaft in der Regel die elterliche Gewalt.

§ 420.

Gegen die Handlungen des Vormundes kann der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen.

Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann binnen 10 Tagen nach deren Mitteilung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

Eine Bestimmung, die in Analogie zum § 656 der deutschen Z.-P.-O. die zwangsweise Unterbringung eines Menschen in einer Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung gestattet, enthält also das schweizerische Zivilgesetzbuch nicht; wie Herr Prof. Bleuler mir freundlichst mitgeteilt hat, existiert auch wohl nirgends eine kantonale Bestimmung, die das Gesetz in dieser Beziehung ergänzte. Es kann sich also ein Querulant z. B. unter Umständen der Entmündigung einfach dadurch entziehen, daß er eine psychiatrische Untersuchung und Beobachtung vereitelt.

Die Beistandschaft.

Für diese Form der Fürsorge, die ein genaues Analogon weder im deutschen noch im österreichischen Rechte besitzt, gelten die folgenden Normen:

§ 392.

Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:



1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit oder dergleichen weder selbst zu handeln noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;

2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;

3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

§ 393.

Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

1. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist.

§ 394.

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.

§ 395.

Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden, dessen Mitwirkung für folgende Fälle erforderlich ist:

1. Prozeßführung und Abschlüß von Vergleichen;
2. Kauf, Verkauf, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken;
3. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Wertpapieren;
4. Bauten, die über die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen hinausgehen;
5. Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
6. Entgegennahme von Kapitalzahlungen;
7. Schenkungen;
8. Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten;
9. Eingehung von Bürgschaften.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Verwaltung des Vermögens dem Schutzbedürftigen entzogen werden, während er über die Erträgnisse die freie Verfügung behält.

§ 419.

Wird dem Beistande die Verwaltung oder Überwachung eines Vermögens übertragen, so hat er sich auf die Verwaltung und die Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens zu beschränken.

Verfügungen, die darüber hinausgehen, darf er nur auf Grund besonderer Ermächtigung vornehmen, die ihm der Vertretene selbst oder, wenn dieser hierzu nicht fähig ist, die Vormundschaftsbehörde erteilt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß — wenn wir von Fällen, die lediglich juristisches Interesse haben, absehen — die Beistandschaft für geistig abnorme Personen unter den folgenden Voraussetzungen in Frage kommt:

1. Wenn ein mündiger Mensch in einer dringenden Angelegenheit wegen Krankheit nicht selbst handeln und auch keinen Vertreter bezeichnen kann (*§ 392, Abs. 1*).

Der Fall trifft selbstverständlich bei vielen akuten Geisteskrankheiten und Bewußtseinstrübungen zu.

2. Wenn ein nicht entmündigter Mensch aus psychischen Ursachen sein Vermögen nicht selbst verwalten kann und doch nicht die Voraussetzungen der Entmündigung erfüllt (*§ 393, Abs. 2*).

3. Ganz im allgemeinen dann, wenn sich unter im übrigen ähnlichen Umständen zum Schutze eines Menschen die Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit in einer bestimmten Beziehung als notwendig erweist (*§ 395*).

4. Wenn jemand infolge von geistigen Gebrechen (*Altersschwäche*) *seine Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag und selbst einen Beistand wünscht* (*§ 394*).

Man darf wohl sagen, daß damit für alle überhaupt denkbaren Möglichkeiten, die eine rechtliche Vertretung eines psychisch kranken Menschen nötig machen können, vorgesorgt worden ist. Besonders zu begrüßen ist vom psychiatrischen Standpunkte aus der § 392, Abs. 1, der unbeschadet seiner Ähnlichkeit mit den deutschen Bestimmungen über die Pflegschaft doch vor diesem den großen Vorzug besitzt, daß er eine unverzügliche Fürsorge auch in den ganz akuten Fällen eines epileptischen oder sonstigen Dämmerzustandes z. B. gewährleistet. Übrigens fällt der Vergleich der oben aufgeführten Bestimmungen mit dem deutschen § 1910, für die ärztliche Betrachtungsweise jedenfalls, überhaupt zugunsten des schweizerischen Rechtes aus. Die Lücken, welche die Entmündigungsparagraphen beider Länder notwendigerweise enthalten, lassen sich mit Hilfe dieser mannigfaltigen Bestimmungen leichter und schneller, vielleicht aber auch vollständiger ausfüllen, als es die deutsche Pflegschaft erlaubt. Vor allem gestalten die eidgenössischen Bestimmungen die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen zu einer sehr einfachen und klaren. Die für medizinische Anschauungen immerhin etwas umständliche Konstruktion, daß manche Geisteskranke gegen ihren Willen Pfleger erhalten können, weil sie als geschäftsunfähig anzusehen sind, und weil deshalb eine Verständigung mit ihnen für unmöglich gelten muß, diese Konstruktion ist für eidgenössische Verhältnisse unnötig. In dem gewöhnlichen Falle, daß ein Geisteskranker sein Vermögen gar nicht oder nicht zweckmäßig verwaltet, braucht in der Schweiz weder die Frage nach den Voraussetzungen der Entmündigung noch die nach der Geschäftsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) aufgeworfen zu werden; lediglich die Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung selbst muß festgestellt werden, ehe ein Beistand ernannt werden darf. Vom rein juristischen Standpunkte aus genügt schließlich für diesen wie für alle übrigen möglichen Fälle wohl auch der deutsche § 1910, seine Anwendung setzt aber gerade in den dringendsten Fällen nicht selten schwierige Feststellungen und Überlegungen voraus, die zeitraubend und deshalb störend werden können.

Noch günstiger wird für die Schweiz die Sachlage dadurch, daß die Vormundschaftsbehörde in dringenden Fällen, anstatt einen Beistand zu ernennen, die betreffenden Handlungen selbst vornehmen kann (Motive zum Vorentwurfe, S. 279).



Die rechtlichen Wirkungen der Beistandschaft.

§ 417 bestimmt:

Die Beistandschaft hat unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Mitwirkung eines Beirates auf die Handlungsfähigkeit der verbeistandeten Person keinen Einfluß.

Die Amtsdauer und die Entschädigung werden von der Vormundschaftsbehörde festgestellt.

Wir haben gesehen, daß der Fall einer Beistandschaft die Handlungsunfähigkeit des Vertretenen nicht notwendig voraussetzt. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß ihm diese seine Geschäftsfähigkeit durch die Verbeistandung auch nicht genommen werden kann (§ 417). Wenn er es vorher war, bleibt er verfügungsfähig und kann selbständig handeln; allerdings: wenn seine Handlungen mit denen seines Vertreters kollidieren, so sind diese rechtskräftig und der Vertretene muß sie gelten lassen (vgl. Motive zum Vorentwurfe, S. 279).

Wiederaufhebung der Beistandschaft.

§ 439 lautet:

Die Vertretung durch den Beistand hört auf mit der Erledigung der Angelegenheit, für die er bestellt worden ist.

Die Vermögensverwaltung hört auf, sobald der Grund, aus dem sie angeordnet wurde, weggefallen und der Beistand entlassen ist. Die Beistandschaft des Beirates endigt mit der Aufhebung durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften über die Aufhebung der Vormundschaft.

Eine Erläuterung dieser Bestimmungen ist wohl unnötig.

Das Verfahren bei Einsetzung einer Beistandschaft

ist durch die folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 396.

Die Vertretung durch einen Beistand wird für die der Beistandschaft bedürftige Person von der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnsitzes angeordnet.

Die Anordnung einer Vermögensverwaltung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde des Ortes, wo das Vermögen in seinem Hauptbestande teilverwaltet worden oder der zu vertretenden Person zugefallen ist.

Der Heimatgemeinde stehen zur Wahrung der Interessen ihrer Angehörigen die gleichen Befugnisse zu wie bei der Vormundschaft.

§ 397.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Bevormundung.

Die Ernennung wird nur veröffentlicht, wenn es der Vormundschaftsbehörde als zweckmäßig erscheint.

§ 440.

Das Aufhören der Beistandschaft ist in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen, wenn deren Anordnung veröffentlicht wurde oder die Vormundschaftsbehörde es sonst für angezeigt erachtet.

Anhang: Die Entmündigung wegen Trunksucht.

Eine Entmündigung wegen Trunksucht kennt nur das deutsche und das eidgenössische Zivilrecht, in Österreich[1]) kann diese Maßregel nur dann verhängt werden, wenn die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geistesstörung erfüllt sind. Die Paragraphen des deutschen und des schweizerischen Gesetzes aber stimmen inhaltlich so sehr überein, daß sie hier nebeneinander gestellt und zusammen besprochen sein mögen.

Das **deutsche B. G.-B.** bestimmt in

§ 6. Abs. 3.

Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Das **eidgenössische Zivilgesetzbuch** ordnet an:

§ 370.

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Beide Paragraphen bedürfen kaum eines Kommentars. Was Angelegenheiten im Sinne des § 6 sind, wurde schon besprochen, und die übrigen Begriffe des deutschen wie des schweizerischen Paragraphen erklären sich selbst. Der Erläuterung bedarf höchstens der Begriff der Trunksucht selbst. Das Reichsgericht (Erlaß 27. Oktober 1902) nimmt diesen Zustand bei dem an, „dessen Hang zu übermäßigem Trinken in dem Grade ein krankhafter geworden ist, daß er die Kraft verloren hat, dem Anreize zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen" — eine Definition, der wir uns wohl anschließen können. Nicht notwendig ist der Nachweis, daß die Sucht „dauernd" besteht (E. Schultze); Fälle von Dipsomanie können unter den Tatbestand des § 6, Abs. 3, fallen.

Von den meisten Kommentatoren wird auch die im deutschen Osten ja leider nicht ganz seltene Äthersucht zur Trunksucht gerechnet; dagegen vermag der Morphinismus bedauerlicherweise die Voraussetzungen des § 6, Abs. 3, nicht zu erfüllen, ein Mangel, der namentlich morphinistischen Ärzten gegenüber oft fühlbar wird.

Die Wirkung der Entmündigung wegen Trunksucht ergibt sich für die Schweiz aus dem oben Mitgeteilten von selbst; in Deutschland besteht sie in beschränkter Geschäftsfähigkeit. Besonders wichtig ist das Recht des Vormundes (Bayerisches O.-L.-G. 13. August 1902 und Motive V, S. 1238), sein Mündel gegen dessen Willen in eine Trinkerheilstätte zu verbringen.

Wenn die praktischen Erfolge des § 6, Abs. 3, trotzdem weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, die man an sie ursprünglich geknüpft hatte,

[1]) Vgl. aber oben S. 69.

so liegt das an der Bestimmung des § 680 Z.-P.-O., nach der eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei diesem Entmündigungsverfahren nicht statt hat. Gerade hier wäre sie aber erwünscht, denn bekanntlich sind die Ehefrauen und die Kinder der Trinker aus naheliegenden Gründen allzu oft geneigt, den Antrag auf Entmündigung entweder nicht zu stellen oder ihn vor Erledigung des Verfahrens zurückzuziehen. Das Recht der Gemeinden und Armenverbände zur Stellung dieses Antrags bleibt meistens ebenfalls unbenutzt (A. Cramer, E. Schultze). Auch in der Schweiz ist eine Anzeigepflicht der Behörden nicht vorgeschrieben. Das schließt aber nach den Motiven zum Vorentwurfe (S. 272) nicht aus, „daß die Anzeigen von den Gerichtsbehörden und den Verwaltungsorganen gemacht werden, sobald sie glauben, daß nach ihrer Beobachtung der Bevormundungsfall eingetreten sei“.

D. Geisteskrankheit und Testierfähigkeit.

1. Deutsches Recht.

Im deutschen Recht ist die Unfähigkeit von ausgesprochen geisteskranken Personen, ein gültiges Testament zu errichten, nicht eigens hervorgehoben worden, diese Unfähigkeit versteht sich — als ein Spezialfall der Geschäftsunfähigkeit — von selbst. Sie wird deshalb wie bei allen total Geschäftsunfähigen auch bei den wegen „Geisteskrankheit“ Entmündigten ohne weiteres vorausgesetzt. Hat diese Form der Entmündigung zur Zeit der Errichtung des Testaments in rechtsgültiger, unanfechtbarer Weise bestanden, so ist der Beweis der Testierfähigkeit nicht mehr zulässig. Wenn das nicht ohnedies schon nach den allgemeinen und an keinem Punkte durchbrochenen Grundsätzen, die im B. G.-B. für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit gelten, feststünde, so würde es sich jedenfalls aus dem § 2230 ergeben, der wörtlich mitgeteilt sei:

§ 2230 B. G.-B.

Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintrtite der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrages auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

Diese Bestimmung selbst hat zunächst nur juristisches Interesse; hier braucht zu ihrer Auslegung nur das eine gesagt zu werden: daß sie der Anfechtung und der Nichtigkeitserklärung eines von einem geisteskranken Menschen errichteten Testamentes natürlich nicht im Wege stehen kann. Hat jemand seinem letzten Willen zu einer Zeit Ausdruck gegeben in der ein gegen ihn gerichtetes Entmündigungsverfahren zu einem rechtskräftigen und unanfechtbaren Entmündigungsbeschluß noch nicht geführt hatte, so ist von diesem Entmündigungsverfahren einfach abzusehen und der Testator nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, die für alle Erblasser gelten, deren Geisteszustand

nachträglich in Zweifel gezogen wird. Das heißt: wenn sich seine volle Geschäftsunfähigkeit beweisen läßt, so gilt das Testament nicht; aber die Geschäftsunfähigkeit muß eben nachgewiesen werden, während sie ohne weiteres hätte vorausgesetzt werden können, wenn die Entmündigung (wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) schon endgültig ausgesprochen gewesen wäre.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit hebt also die Testierfähigkeit ohne weiteres auf. Wie steht es nun mit Menschen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beshränkt, und speziell mit solchen, die wegen Geistesschwäche entmündigt sind? Darüber bestimmt der

§ 2229.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

Also auch der nur wegen Geistesschwäche Entmündigte kann nicht testieren; dagegen kann er ein bereits vor erfolgter Entmündigung errichtetes Testament in gültiger Weise widerrufen. Diese Bestimmung enthält der

§ 2253.

Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerrufe eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

2. Österreichisches Recht.

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes seien gleich angeschlossen; sie decken sich inhaltlich im großen und ganzen mit den deutschen, nur in einem allerdings sehr wesentlichen Punkte weichen sie von ihnen ab.

§ 566 B. G.-B. bestimmt:

Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinns, Blödsinns oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungültig.

Was in Deutschland als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß die Geschäftsunfähigkeit die Unfähigkeit, ein gültiges Testament zu errichten, einschließt, ist hier also noch ausdrücklich hervorgehoben worden. Im übrigen lehnt sich der Wortlaut des zitierten Paragraphen so eng an die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen B. G.-B. über die Handlungsunfähigkeit an, daß er einer eigenen Erläuterung nicht bedarf.

Schon früher ist die Bestimmung des § 567 gestreift worden, die jetzt wörtlich mitgeteilt sei:



„Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muß die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemütszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden."

Damit ist ausgesprochen, daß — im Gegensatze zum deutschen Recht — die Tatsache der Entmündigung die Unfähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, nicht unbedingt nach sich zieht. Nur die Beweislast ist verschoben: bei Nichtentmündigten muß die Handlungsunfähigkeit, bei Entmündigten die Testierfähigkeit bewiesen werden. Das allgemeine Prinzip der Verfügungsunfähigkeit aller unter Kuratel stehenden Personen ist somit an diesem Punkte durchbrochen worden.

Noch erwähnt sei der

§ 718.

Der Widerruf kann nur in einem Zustande gültig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen gültig widerrufen.

Der Widerruf eines Testamentes ist also nach genau den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen, die für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung Geltung haben.

Anhangsweise sei endlich mitgeteilt, daß geisteskranke, nicht handlungsfähige Personen auch nicht gültige Zeugen bei der Errichtung eines Testamentes durch einen andern sein können (§ 541 B. G.-B.).

3. Schweizerisches Recht.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt im

§ 519.

Eine Verfügung von Todes wegen wird auf erhobene Klage für ungültig erklärt:

1. wenn sie vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht verfügungsfähig war;

2. wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist.

Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, daß die Verfügung für ungültig erklärt werde.

Diese Bestimmung — die einzige, die für diese Frage in Betracht kommt — bedarf in mehrfacher Hinsicht der Erläuterung. Der § 519 ordnet die Unfähigkeit zum Testieren einfach und ohne Einschränkung der allgemeinen Verfügungsunfähigkeit unter. Man könnte danach annehmen, diese Unfähigkeit, in gültiger Weise zu testieren, müsse bei wegen psychischer Krankheit entmündigten Personen in der Schweiz (wie in Deutschland) ohne weiteres als nachgewiesen betrachtet werden. Das ist jedoch anscheinend nicht der Fall. In den Erläuterungen zum Vorentwurfe des Zivilgesetzes von 1902 ist gesagt: „In betreff der Verfügungsfähigkeit bevormundeter Personen bestand ursprünglich

die Absicht ..... ähnlich wie bei der Eheschließung eine behördliche Erlaubnis vorzusehen ..... Allein es zeigte sich, daß mit einer solchen Ordnung mancherlei Schwierigkeiten verbunden gewesen wären, so daß vorgezogen ist, durch Bevormundung die Verfügungsfähigkeit nicht aufheben zu lassen[1]). Die Bevormundung zu erwähnen, war alsdann gar nicht notwendig. Das Alter von 18 Jahren in Verbindung mit der natürlichen Handlungsfähigkeit[1]) soll ohne jeden Vorbehalt hinreichen, sich der gesetzlichen Verfügungsbefugnis zu bedienen. Geisteskranken fehlt also diese Fähigkeit, wenn ihnen die natürliche Handlungsfähigkeit abgeht ..... Selbstverständlich bleibt dabei die Tatsache der Bevormundung, sobald sie wegen eines geistigen Gebrechens verhängt ist, praktisch nicht ohne Bedeutung, indem sie bis auf weiteres Beweis macht für das Fehlen der in Artikel 492 (519) verlangten Fähigkeit."

Die Sachlage ist danach dieselbe wie in Österreich. Nicht die Entmündigung als solche, sondern die „natürliche" Handlungsunfähigkeit hebt die Fähigkeit zum Testieren auf. Ist jemand wegen geistiger Krankheit entmündigt, so gilt er so lange als handlungsunfähig, bis das Gegenteil erwiesen ist. Läßt sich seine Handlungsfähigkeit aber feststellen, so muß sein Testament trotz des Bestehens der Entmündigung zur Zeit der Errichtung anerkannt werden.

Dann muß die Frage aufgeworfen werden, ob unter einer Verfügung, die „aus mangelhaftem Willen hervorgegangen" ist (§ 519, Abs. 2), unter Umständen auch das Testament einer psychisch abnormen Person verstanden werden soll. Ein solcher mangelhafter Wille des Erblassers könnte ohne besonderen Zwang auch in Eigentümlichkeiten seines psychischen Zustandes begründet gefunden werden, die ihrer Art und dem Grade nach die Voraussetzungen der Urteils- und der Verfügungsunfähigkeit nicht voll zu erfüllen brauchten, und die dennoch das von einer solchen Persönlichkeit errichtete Testament als aus krankhaften oder wenigstens aus abnormen Motiven hervorgegangen erscheinen ließen. Daß solche Fälle — bei leicht Imbezillen, bei senil Dementen, bei Hypomanischen, bei Benommenen (Bonhoeffer) usf. — praktisch vorkommen, muß an dieser Stelle nicht eigens betont werden. Die Motive zum Vorentwurfe des eidgenössischen Gesetzes stützen die eben skizzierte Auffassung jedoch nicht. Es heißt dort nur: „Kann nachgewiesen werden, daß der Erblasser durch Irrtum, Zwang, Drohung oder Betrug zur Errichtung seiner Verfügung bestimmt worden sei, und geht ferner aus der Sachlage mit genügender Klarheit hervor, daß er ohne diesen bestimmenden Einfluß diese Verfügung nicht errichtet haben würde, so soll dieselbe ungültig sein." Von Mängeln in der psychischen Konstitution des Erblassers ist in diesem Zusammenhange auch später nie die Rede, und wir werden deshalb wohl annehmen dürfen, daß sie die Testierfähigkeit stets nur dann aufheben sollen, wenn sie dem Grade und der Art nach der Urteilsunfähigkeit im Sinne des eidgenössischen Gesetzes, mithin also den Voraussetzungen des § 519, Abs. 1, entsprechen. Das schließt natürlich nicht aus, daß Irrtümer, wie sie der § 519, Abs. 2, im Auge hat, bei psychisch defekten Menschen relativ häufiger vorkommen werden als bei ganz gesunden. Für den Tatbestand dieses § 519, Abs. 2, aber kommt es auf den Nachweis des Irrtums und nicht auf die Feststellung der geistigen Anomalie an.

---

[1]) Im Original nicht gesperrt.



Kritik.

Die eben besprochenen Bestimmungen der drei Gesetzgebungen decken sich in allen für uns wesentlichen Punkten so sehr, daß einige kritische Erörterungen, die vom psychiatrischen Standpunkte aus angezeigt erscheinen, für deutsche, österreichische und schweizerische Verhältnisse in gleicher Weise Geltung haben.

Die gesetzliche Regelung, welche die Frage der Testamentserrichtung durch geisteskranke Personen gefunden hat, ist vielfach als ungenügend bezeichnet und angegriffen worden. Man hat ihr insbesondere vorgeworfen, sie suche nur die allergrößten Mißstände zu verhüten, aber sie würde der unzweifelhaften Tatsache nicht gerecht, daß gerade bei letztwilligen Verfügungen psychische Anomalien ihrer Verfasser viel häufiger eine entscheidende Rolle spielten als bei anderen Rechtsgeschäften.

Diese Tatsache als solche ist gewiß richtig. Auch das ist zuzugeben, daß die oben mitgeteilten Gesetze Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ganz offenbar von dem Bestreben diktiert sind, die Anfechtung von Testamenten nur dann zuzulassen, wenn schwere psychische Defekte des Erblassers bei ihrer Errichtung sicher mitgewirkt haben. Anders ausgedrückt: eher soll einmal das Testament eines psychisch abnormen Menschen anerkannt werden, als daß durch zu weit gefaßte Bestimmungen eine allzu häufige Anfechtung letztwilliger Verfügungen ermöglicht würde. Die Rechtssicherheit im allgemeinen ist über die Interessen vereinzelter Fälle gestellt worden; diese Tendenz, deren grundsätzliche Berechtigung keines Beweises bedarf, kommt in der Bestimmung des deutschen § 2230 B. G.-B. ebenso deutlich zum Ausdrucke wie in der im österreichischen und im schweizerischen Recht vorgesehenen Möglichkeit, den Beweis der Testierfähigkeit sogar für wegen Geisteskrankheit entmündigte Menschen zu versuchen.

Das Unbehagen, von dem Kreuser spricht, daß nämlich ganz gewiß jahraus, jahrein viele Testamente vollstreckt werden müssen, die bei voller geistiger Gesundheit der Erblasser niemals verfaßt worden wären, ist an sich durchaus berechtigt. Es fragt sich nur, ob sich dieser Eventualität in einer Form begegnen läßt, die eine Gefährdung der Rechtsicherheit ausschließt. Die Vorschläge, die bisher vorliegen, scheinen mir eine Bejahung dieser Frage nicht zu gestatten. Die Idee, daß sich jeder, der in seinem Testamente von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will, zuvor seine geistige Gesundheit bestätigen lassen müsse, ist so absurd, daß sie keiner ernsten Diskussion bedarf. Dagegen muß der Vorschlag Kreusers erörtert werden, der eine ausführliche Begründung erheblicher Abweichungen von der gewöhnlichen Erbfolge verlangt, um so eine Handhabe für eine etwa später geforderte psychiatrische Begutachtung zu schaffen. Daß eine solche Unterlage für die in manchen Fällen außerordentlich schwierige Begutachtung oft sehr erwünscht wäre, ist gewiß; die Zahl solcher Fälle aber ist im Verhältnisse zu der Gesamtsumme aller überhaupt errichteten Testamente doch wohl nicht groß genug, als daß die Forderung Kreusers als ein allgemeines psychiatrisches Postulat den beteiligten gesetzgeberischen Faktoren gegenüber mit Nachdruck vertreten werden dürfte.



Bei wirklich latenter Geistesstörung eines Testators werden die gesetzlichen Erben vor Überraschungen und Enttäuschungen durch ein ungerechtes, aber nicht anfechtbares Testament niemals geschützt werden können; in der überwiegend großen Mehrzahl der Fälle jedoch besitzen die Angehörigen in der Entmündigung eine vollkommen ausreichende Handhabe, um die Geisteskrankheit des Erblassers und seine Testierunfähigkeit bei seinen Lebzeiten feststellen und festlegen zu lassen. Daß von dieser Möglichkeit allzuoft aus genügend bekannten Gründen kein Gebrauch gemacht wird, ist wohl kein hinreichender Grund, eine Änderung der Gesetzgebung zu verlangen.

E. Geisteskrankheit und Ehe.

1. Deutsches Recht.

Hinsichtlich des Einflusses der Geistesstörung eines Ehegatten auf die Gültigkeit oder auf den rechtlichen Bestand der Ehe kommen nach deutschem Rechte drei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten in Betracht.

Eine Ehe, bei deren Eingehung ein Gatte geschäftsunfähig war, ist **nichtig**, gilt als nicht geschlossen. Wer beschränkt geschäftsfähig (also auch wer wegen Geistesschwäche entmündigt) ist, kann heiraten, bedarf aber dazu der Einwilligung seines Vormundes; hat diese gefehlt und ist sie auch später nicht nachgeholt worden, so kann der kranke Teil die Ehe **anfechten**[1]), d. h. auf Auflösung des Ehebundes klagen. Zu derselben Klage ist der gesunde Gatte nicht nur in diesem Falle, sondern ganz allgemein dann berechtigt, wenn er sich bei Eingehung der Ehe über solche (psychische) Eigenschaften des andern Teiles geirrt hat, die ihn mit Fug von der Eheschließung abgehalten halten würden, wenn er von ihnen gewußt hätte. Endlich drittens kann eine Ehe auf Wunsch eines Gatten **geschieden** werden, wenn der andere Teil in eine Geisteskrankheit von bestimmten Eigenschaften und bestimmter Dauer verfallen ist. Statt der Scheidung kann auch nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft verlangt und ausgesprochen werden.

Von mehr mittelbarem Interesse sind für unsere Zwecke dann noch die Bestimmungen über die Ehescheidung wegen Verschuldens des einen Teiles. Dieses Verschulden muß hier wie sonst nicht nur objektiv erwiesen, sondern auch subjektiv vorhanden, der betreffende Gatte muß also für seine Handlungen verantwortlich gewesen sein. Unter diesem Gesichtspunkte wird gelegentlich die Mitwirkung eines psychiatrischen Sachverständigen auch bei Scheidungsprozessen dieser Art erforderlich.

Vorweg bemerkt sei, daß die Ehefähigkeit des Mannes mit der Volljährigkeit, die der Frau mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt.

---

[1]) Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit ist in der Denkschrift, S. 254, scharf hervorgehoben worden. Es heißt dort: „Im allgemeinen tritt Nichtigkeit ein, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem Wesen der Ehe und der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar sein würde, Anfechtbarkeit, wenn es sich um einen Mangel handelt, bei welchem wesentlich das Interesse des verletzten Ehegatten darüber entscheiden muß, ob die Ehe bestehen bleiben soll oder nicht.“



Nichtigkeit der Ehe.

§ **1325 B. G.-B.** bestimmt:

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

Der Wortlaut des Paragraphen lehnt sich eng an die analoge Bestimmung der §§ 104 und 105 an, deren Tatbestand ja den hier umschriebenen streng genommen schon mit einschließt. Da nicht jeder Zustand von Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit voll geschäftsunfähig macht (vgl. § 105), mußten diese Zustände neben der Geschäftsunfähigkeit noch ausdrücklich genannt werden.

Im übrigen sind geschäftunfähige Menschen zwar an und für sich ohne weiteres auch unfähig, einen Ehevertrag einzugehen; ist aber ein solcher ungültiger, nichtiger Vertrag doch einmal zustande gekommen, so kann er noch nachträglich Rechtskraft erlangen, wenn der kranke Gatte gesund und geschäftsfähig wird und nun seine Ehe anerkennt. Juristisch spricht man dann von einer Heilung des Nichtigkeitsgrundes.

Anhangsweise sei noch der § 1699 wörtlich mitgeteilt:

§ **1699.**

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

Aus dem bisher Gesagten geht ohneweiters hervor, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit die Ehefähigkeit ipso facto aufhebt; sie bewirkt ja volle Geschäftsunfähigkeit. Die Entmündigung wegen Geistesschwäche (und wegen Trunksucht) hat diese Folge dagegen nicht; wer in seiner Geschäftsfähigkeit nur beschränkt ist, kann mit Einwilligung seines Vertreters beziehungsweise des Vormundschaftsgerichtes heiraten. Das setzt der § 1304 fest, der wörtlich mitgeteilt sei:

§ **1304.**

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Praktisch wird diese Bestimmung auf psychisch kranke Menschen selten Anwendung finden; besonders vom ärztlichen Standpunkte aus erscheint ja die Heirat derartiger Individuen schon der Deszendenz wegen fast niemals angezeigt. Immerhin kommen — z. B. wenn eine Nachkommenschaft sicher nicht erwartet werden kann — Ausnahmen von dieser Regel vor, und in diesen Fällen beugt die erwähnte Bestimmung einer unnötigen Härte des Gesetzes vor.

Anfechtung.

Die notwendige Konsequenz aus der Bestimmung des § 1304 ist in den §§ 1331 und 1336 gezogen, die von der Anfechtung einer Ehe handeln, bei deren Abschluß die im § 1304 verlangte Bedingung nicht erfüllt worden war. Diese Paragraphen lauten:

§ 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1336.

Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331, kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

§ 1337.

Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

§ 1339.

Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen,

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203 und 206 entsprechende Anwendung.

Der Unterschied zwischen der von einem Geschäftsunfähigen und der von einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Menschen geschlossenen Ehe ist danach der folgende: im ersten Falle ist die Ehe so lange ungültig, nichtig, bis sie nachträglich anerkannt wird, im zweiten Falle gilt die Ehe so lange als geschlossen, bis sie von dem geschädigten Teil angefochten wird. Als dieser kann in diesem Zusammenhange nur der bei der Eheschließung kranke Teil angesehen werden, für den hier, wie sonst, solange seine Geschäftsunfähigkeit fortbesteht, sein gesetzlicher Vertreter eintritt.

Der Vormund eines wegen Geistesschwäche Entmündigten kann also eine Ehe, die dieser ohne seine Einwilligung geschlossen hat, sofort anfechten und lösen lassen. Tut er das im Verlaufe von sechs Monaten nicht, so wird das als Zustimmung aufgefaßt, und die Ehe wird dadurch unanfechtbar.

Es könnte auffallen, daß bei der Heirat eines beschränkt geschäftsfähigen Menschen nur dieser als der geschädigte Teil angesehen und nur ihm das Recht zur Anfechtungsklage erteilt wird. Tatsächlich fehlt eine analoge Bestimmung zugunsten des gesunden Gatten nur scheinbar. Hat dieser um den Zustand des andern Teiles bei der Eheschließung gewußt, so ist er allerdings zur nachträglichen Anfechtung dieser Ehe nicht berechtigt — was durchaus billig ist; ist ihm aber die Tatsache der geistigen Anomalie und der beschränkten Geschäftsfähigkeit seines Verlobten unbekannt gewesen, so besteht eben darin ein Grund zur Anfechtung, Die Paragraphen, in denen das ausgesprochen ist, sind die folgenden:

§ 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihm bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

Selbstverständlich kann der Tatbestand beider Paragraphen unter Umständen durch psychische Anomalien eines Gatten erfüllt werden. Zu beachten ist aber, daß der Inhalt des § 1334 in vieler Hinsicht viel weiter gefaßt ist als der des § 1333; ist der Irrtum des einen Teiles durch arglistige Täuschung von seiten des andern hervorgerufen worden, so genügt er als Anfechtungsgrund auch dann, wenn er nur irgend welche wichtige „Umstände" überhaupt zum Gegenstande gehabt hat. Diese Umstände brauchen sich keinesfalls immer auf persönliche Eigenschaften des andern Gatten zu beziehen, sie würden gelegentlich, wie ich im Gegensatze zu E. Schultze annehmen möchte, z. B. auch in der



Tatsache schwerer erblicher Belastung in bezug auf geistige Erkrankungen usf. gefunden werden können. Ob und wann das der Fall sein wird, ist Sache des freien richterlichen Ermessens und einzig und allein von der Beurteilung der Persönlichkeit des getäuschten Gatten abhängig. Was den einzelnen bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe vom Heiraten abgehalten haben würde, läßt sich allgemein nicht entscheiden.

Sehr viel enger ist der Kreis der Anfechtungsgründe begrenzt, die den Tatbestand des § 1333 ausmachen. Hier muß es sich um persönliche Eigenschaften des andern Gatten handeln oder, wenn wir nur die für unsere Zwecke wichtigen Fälle in Betracht ziehen, um psychische oder körperliche Qualitäten dieses Gatten selbst, während erbliche Belastung allein z. B. die Voraussetzungen dieses Paragraphen nicht erfüllen würde (E. Schultze).

Welche psychischen Krankheiten im einzelnen als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 angesehen werden oder besser: welche dabei nicht in Frage kommen können, das kann hier leider nicht ausführlich dargestellt werden; es sei deshalb ausdrücklich auf die gründliche Erörterung verwiesen, die diese Frage durch E. Schultze in Hoches Handbuch erfahren hat, und der man in allen Punkten beistimmen kann. An dieser Stelle soll nur gegen eine Reichsgerichtsentscheidung, die auch Schultze in diesem Zusammenhange anführt, vom psychiatrischen Standpunkte aus entschieden Stellung genommen werden. Sie geht von einer Auffassung aus, die für psychische Krankheiten jedenfalls so gut wie niemals zutrifft, und das rechtfertigt den Versuch, durch Bekämpfung dieser Grundanschauung in der literarischen und in der praktisch forensischen Behandlung der Frage eine Änderung der Rechtsprechung anzustreben. Die betreffende Entscheidung lautet: „Das Bestehen einer Krankheit ist etwas Vorübergehendes und kann den Begriff einer bleibenden Eigenschaft einer Person nicht erfüllen. Ebensowenig stellt eine vorübergehende Geistes- oder Gemütsstörung oder eine bloße Anlage zur Geisteskrankheit eine Eigenschaft im Sinne des § 1333 dar. Auch eine bloße geistige Minderwertigkeit kann regelmäßig zur Anfechtung einer Ehe wegen Irrtums nicht genügen."

An dieser Stelle braucht nicht gesagt zu werden, daß Seelenstörungen, wie sie der oberste deutsche Gerichtshof bei dieser Entscheidung im Auge gehabt hat, praktisch ganz außerordentlich selten beobachtet werden; als vorübergehende Geistesstörungen in diesem Sinne, d. h. als solche, die nicht Ausdruck einer bleibenden Eigenschaft des davon Betroffenen sind, würden nach moderner Auffassung, außer vielleicht der Amentia, nur ganz ungewöhnliche Ausnahmefälle in Frage kommen. Auch wer nicht geneigt ist, in jeder Manie oder Melancholie eine Phase des manisch-depressiven Irreseins zu sehen, wird doch zugeben müssen, daß diese Krankheiten eine dauernd vorhandene Disposition des betreffenden Individuums manifest werden lassen, ebenso wie auch der entschiedenste Gegner der Kraepelinschen Dementia praecox in jedem Zustandsbilde, das auch bei weitester Fassung des Begriffes noch zu dieser Gruppe gerechnet werden könnte, unter allen Umständen — auch wenn das Leiden zunächst in Heilung übergeht — eine Gefahr für das spätere Leben des erkrankten Menschen wird erblicken müssen. Kurz, es läßt sich kaum ein Fall von psychischer Krankheit vor der Eheschließung konstruieren, in dem nicht die Kenntnis dieses Umstandes für den andern Gatten, wenn er zugleich auch über die möglichen Konsequenzen



aufgeklärt worden wäre, eines der wichtigsten Ehehindernisse dargestellt hätte, das sich überhaupt denken läßt[1]).

Nun spricht das Reichsgericht allerdings geradezu aus, daß eine bloße Anlage zur Geisteskrankheit den Tatbestand des § 1333 nicht erfüllt. Ist das so gemeint, daß auch die bereits erfolgte Manifestation einer solchen Anlage — etwa durch einen oder mehrere Anfälle von Manie oder Melancholie — den Voraussetzungen dieses Paragraphen noch nicht entspräche, so wäre allerdings jeder Versuch, durch sachverständige Belehrung der Richter eine Änderung der Rechtsprechung in dieser Frage zu erzielen, aussichtslos. Dann könnte eben auf Grund des § 1333 selbst die Ehe eines zirkulär kranken Menschen nicht angefochten werden, der schon mehrere Attacken seiner Krankheit vor der Heirat durchgemacht hat; denn mehr als eine bloße Anlage zur Geisteskrankheit liegt auch bei ihm nicht vor, er kann möglicherweise gesund bleiben. Das kann aber unmöglich die Meinung des Reichsgerichts sein. Man darf vielmehr wohl annehmen, daß unter bloßer Anlage zu geistigen Erkrankungen lediglich die vage Möglichkeit von späteren psychischen Störungen verstanden werden soll, wie sie etwa durch die Tatsache erblicher Belastung oder durch das Vorhandensein gehäufter Degenerationszeichen allein gegeben wäre. Damit könnte man sich vom psychiatrischen Standpunkte aus durchaus einverstanden erklären.

---

[1]) Gegen die im Text vertretene Auffassung läßt sich noch ein Einwand erheben, der kurz erörtert werden mag. Aus dem Wortlaut des § 1333 ergibt sich, daß der Nachweis eines objektiven Ehehindernisses — etwa vom Standpunkt des Gerichtes aus betrachtet — für den Tatbestand dieses Paragraphen noch nicht genügt; außerdem muß festgestellt werden, daß dieses objektive Hindernis auch von der subjektiven Auffassung des anfechtenden Gatten anerkannt und als wesentlich empfunden sein würde, wenn er es gekannt hätte. Das R.-G. (14. Januar 1904) drückt das so aus: „Der objektive Standpunkt der Allgemeinheit muß mit dem subjektiven Standpunkt des Anfechtenden zusammenfallen.“ Selbstverständlich ist dabei, daß der Kläger diesen Standpunkt nach Ansicht des Gerichts bei Kenntnis der Sachlage schon vor der Eheschließung gehabt haben würde. Nun wissen natürlich die meisten Laien von den prognostischen Aussichten, die eine überstandene Seelenstörung gewährt, so gut wie gar nichts. Daraus ergibt sich die Frage: ist der Tatbestand des § 1333 in subjektiver Hinsicht auch dann als erfüllt anzusehen, wenn der klagende Gatte zugibt, zur Zeit der Eheschließung von den Chancen eines an einer bestimmten Psychose krank gewesenen Menschen, wieder krank zu werden, nichts gewußt zu haben?

Veranlassung zu dieser Frage gibt mir eine Formulierung, die E. Schultze am Ende seiner Besprechung des § 1333 als Schema für das ärztliche Gutachten gewählt hat. Es heißt dort:

3. Ist diese Eigenschaft derartig, daß eine mit Rücksicht auf ihr Vorhandensein begründete Aufhebung des Verlöbnisses einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe, vor allem der aus der Eheschließung sich ergebenden sittlichen Rechte und Pflichten entspricht?

4. Wäre die gleiche, vom wissenschaftlichen und ärztlichen Standpunkt aus gerechtfertigte Stellungnahme auch von dem Anfechtenden zu erwarten gewesen, wenn er rechtzeitig von der fraglichen Eigenschaft Kenntnis erhalten hätte?

E. Schultze hat die oben gestellte Frage selbst nicht gestreift. Man darf aber wohl annehmen, daß sie bejaht werden muß. Wer von einer überstandenen Geistesstörung bei seinem Verlobten hört, wird sich — bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe — nach den prognostischen Möglichkeiten erkundigen und, wenn diese Nachrichten ungünstig lauten, die Verlobung aufheben. Daraus folgt ohne weiteres, daß ihn die Kenntnis der überstandenen Krankheit vom Heiraten abgehalten haben würde, und daß somit der Tatbestand des § 1333 auch in subjektiver Hinsicht erfüllt ist.



Übrigens wird die eben vertretene Auffassung durch eine andere Entscheidung eines (welchen?) oberen Gerichtshofes gestützt, die Straßmann mitgeteilt hat, und die der eben erwähnten geradezu widerspricht. Das betreffende Urteil lautet: „In der krankhaften Anlage des Ehemanns, die ihn dazu bestimmte, dem Alkoholismus zum Opfer zu fallen, sah das Gericht eine solche persönliche Eigenschaft (scil. Im Sinne des § 1333)."

Die Auslegung des § 1333, die diesem Urteile zugrunde liegt, ist so liberal, daß sie allen ärztlichen Wünschen gerecht wird. Denkt man sie auf alle analogen Fälle übertragen, so würden schlechthin sämtliche endogenen Geistesstörungen, auch wenn sie erst nach der Ehe in die Erscheinung treten, als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 in Frage kommen. In Wirklichkeit würde ja auch kaum je ein Mensch einen anderen heiraten, wenn er von derartigen Dispositionen zu psychischen Entgleisungen rechtzeitig Kenntnis erlangte. Noch erwähnt sei, daß Lues einen Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 darstellt.

Auch für die §§ 1333 und 1334 gilt die zeitliche Beschränkung durch den § 1339 (siehe oben), nach dem die Anfechtung sechs Monate, nachdem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung erfahren hat, erfolgen muß. Über die Auslegung dieser Bestimmung sind verschiedene Urteile ergangen, deren Hauptinhalt hier mit den Worten E. Schultzes wiedergegeben sei: „Die Frist beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in dem der Ehegatte volle Gewißheit über den ganzen Tatbestand erlangt hat und im Besitze von triftigen Gründen und Beweismitteln für seine Überzeugung ist, so daß er seine Anfechtungsklage auf das von ihm erlangte Material mit Aussicht auf Erfolg stützen kann. So muß zu der Erkennung der geistigen Störung unter Umständen noch die begründete Kenntnis von deren Unheilbarkeit hinzukommen (R.-G. 11. April 1904) oder beispielsweise die Kenntnis des besonderen Umstandes, daß die frühere Erkrankung an Chorea das auch jetzt noch vorhandene Grundleiden zu einer besonderen und erheblich schweren Krankheit stempelt[1]) (R.-G. 13. April 1908). Die Frist wird unterbrochen, wenn der zur Anfechtung berechtigte Ehegatte in seiner Vermutung oder bereits gebildeten Überzeugung erschüttert wird, ohne fahrlässig zu sein, wenn also z. B. ein anderer Sachverständiger eine mildere, nicht zur Anfechtung berechtigende Auffassung der Sachlage überzeugend dartut, oder wenn der Ehegatte alle Bedenken des Anfechtungsberechtigten durch glaubwürdige Versicherungen des Gegenteils zerstreut."

Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Das deutsche B. G.-B. läßt die Scheidung einer Ehe wegen Geisteskrankheit eines Gatten unter bestimmten Bedingungen zu. Damit ist ein Prinzip durchbrochen worden, das ursprünglich die Frage der Ehescheidung ganz einheitlich regeln sollte: das Prinzip, daß gültige Ehen nur wegen schwerer Verschuldung eines Teiles geschieden werden sollten. Die Äußerungen einer psychischen Krankheit werden dem Betroffenen natürlich auch im Bürgerlichen Rechte nicht zugerechnet; trotzdem kann der gesunde Gatte in solchem Falle die Lösung des Ehebundes verlangen.

Wir werden sehen, daß die Bestimmungen des deutschen § 1569, auf dem

[1]) Vgl. dazu die Anmerkung auf S. 92.



die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit beruht, nach der Auslegung des Reichsgerichts außerordentlich eng gefaßt sind; der Tatbetsand dieses Paragraphen kann nur in seltenen Fällen festgestellt und erwiesen werden. Wer als Arzt die schweren sozialen Folgen einer durch die Psychose eines Gatten tatsächlich gelösten, rechtlich aber nicht trennbaren Ehe täglich vor Augen hat, wird diesen Zustand lebhaft bedauern müssen. Nur darf man nicht vergessen, daß es sich um einen Zustand handelt, der von den gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich gewollt ist. Gegen die Einführung des § 1569, selbst in seiner heutigen Fassung haben sich seinerzeit gewichtige Stimmen erhoben, und mächtige politische Parteien haben in zielbewußtem, parlamentarischem Kampfe die Bedingungen dieses Ehescheidungsgrundes so eingeengt, daß sie praktisch außerordentlich selten erfüllt werden können.

Den Erfolg dieser Bestrebungen und zugleich den Gegensatz zwischen der Auffassung des psychiatrischen Praktikers auf der einen und des juristischen Theoretikers auf der andern Seite spiegelt am deutlichsten eine Diskussion wider, die vor einigen Jahren in der Göttinger gerichtlich-psychiatrischen Vereinigung stattgefunden hat. Dort hatte A. Cramer die durch den Wortlaut des § 1568 geschaffene Rechtslage vom Standpunkte des Psychiaters in einem Vortrage beleuchtet, auf den Planck erwiderte: Das sei gerade die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zu erschweren. Cramer kam darauf in seinem Schlußworte sehr folgerichtig mit der Äußerung zurück: Wenn Plancks Auslegung die richtige sei, so sei dem Gesetzgeber die Ausführung dieser Absicht so gut gelungen, daß dieser Ehescheidungsgrund praktisch kaum noch je vorkommen dürfte.

§ 1569 lautet:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Der Paragraph bedarf in dreifacher Richtung des Kommentars; es muß gefragt werden:

1. was im Sinne dieses Paragraphen unter „Geisteskrankheit";
2. was unter „Krankheit" und
3. was unter Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zu verstehen ist.

Aus der Beantwortung dieser drei Fragen werden sich die Grenzen der praktischen Verwendbarkeit des Paragraphen ergeben.

Die erste (und damit die zweite) Frage muß gestellt werden, weil das B. G.-B. im § 6 und in allen zu diesem in Beziehung stehenden Paragraphen den Begriff der Geisteskrankheit im juristischen Sinne zwar nicht ausdrücklich, aber tatsächlich in ganz bestimmter Weise definiert hat. Wie wir sahen, versteht das B. G.-B. unter Geisteskrankheit den schwereren Grad seelischer Störung, deren sozial minder bedenkliche Äußerungsformen es als „Geistesschwäche" bezeichnet. Wer an „Geisteskrankheit" im Sinne des B. G.-B. leidet, erfüllt damit eo ipso die medizinischen Voraussetzungen der schwereren Entmündigungsform.

Gebraucht also der § 1569 das Wort „Geisteskrankheit" im Sinne des § 6 und mit absichtlichem Bezuge auf diesen Paragraphen, so gehört zu seinem Tatbestande zunächst der Nachweis, daß die Seelenstörung des beklagten Ehegatten nach ihrem Grade und insbesondere nach ihren sozialen Wirkungen seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit rechtfertigen würde. (Die Entmündigung selbst brauchte deshalb natürlich weder ausgesprochen sein noch eingeleitet zu werden. Für die Vertretung des kranken Gatten im Ehescheidungsprozesse selbst genügt ein Pfleger.)

E. Schultze ist nun der Ansicht, der Gesetzgeber habe im § 1569 ohne weitere Absicht den geläufigsten Ausdruck für Psychose, für Geistesstörung gewählt, und die Anwendbarkeit dieses Paragraphen sei von der Feststellung, daß eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit gerechtfertigt sei, nicht abhängig. A. Cramer, Planck, Moeli, Lenel u. a. sind anderer Meinung, und sie können sich dabei auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Mai 1902[1]) stützen, die meines Erachtens Zweifel in dieser Beziehung leider nicht mehr zuläßt. Das betreffende Urteil lautet: „Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Scheidungsgrund aus § 1569 des B. G.-B. nur im Falle der Geisteskrankheit, nicht aber im Falle der bloßen Geistesschwäche Platz greift. Diese Auffassung erscheint zutreffend im Hinblicke auf die tief greifenden Unterschiede, welche das B. G.-B. an anderen Stellen in betreff der Handlungsfähigkeit von Geisteskranken und Geistesschwachen vorsieht".

Danach werden wir das Wort „Geisteskrankheit" auch im Zusammenhange des § 1569 nach den Kriterien auslegen müssen, die wir als die Voraussetzungen der schweren Entmündigungsform bei Besprechung des § 6 kennen gelernt haben.

Anders wird die zweite der oben aufgeworfenen Fragen beantwortet werden müssen. Gerade wenn das Wort „Geisteskrankheit" in bestimmter Absicht gewählt worden ist, so kann die unbestimmtere Fassung des gleich darauf folgenden Ausdrucks „Krankheit" nicht unabsichtlich entstanden sein. Hätte der Gesetzgeber die gleiche Einschränkung des Begriffs der Seelenstörung auch an dieser Stelle gewünscht, so würde er darüber Zweifel gewiß nicht offen gelassen haben.

Betrachtet man den Wortlaut des § 1569 unter diesem Gesichtswinkel, so erscheint die eben gegebene Auslegung nicht nur als die natürlichste, sondern zugleich auch als die einzige, die eine praktische Anwendung des Paragraphen überhaupt möglich macht. Würde zum Tatbestande auch noch der Nachweis gehören, daß die Seelenstörung der erkrankten Gatten durch drei Jahre hindurch dauernd dem Begriffe der „Geisteskrankheit" im Sinne des § 6 B. G.-B. entsprochen hatte, so würde die Ehescheidung wegen psychischer Störung in der Praxis nahezu regelmäßig an der Unmöglichkeit dieser Feststellung scheitern.

Der § 1569 kann also nur angewendet werden, wenn der kranke Gatte zur Zeit der Klage „geisteskrank" im Sinne des § 6, und wenn er seit mindestens drei Jahren (während der Ehe), und zwar ununterbrochen[2]), überhaupt psychisch

[1]) Juristische Wochenschrift, Beilage Nr. 8, S. 244.

[2]) Selbstverständlich unterbrechen bloße Remissionen einer Paralyse z. B. diese Frist nicht, da der krankhafte Prozeß, die „Krankheit" also fortbestand.



krank gewesen ist. Drittens endlich muß aber noch bewiesen werden, daß durch diese Seelenstörung die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und daß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Was ist unter geistiger Gemeinschaft im Sinne dieses § 1569 zu verstehen?

Beachtung verdient zunächst, daß auch diese Frage von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Individualitäten beider Gatten beantwortet werden muß. Darin stimmen alle Gerichte überein; dagegen hat die Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs der geistigen Gemeinschaft selbst lange Zeit geschwankt, und ganz feste Normen können auch aus den letzten Entscheidungen des Reichsgerichts wohl noch nicht abgeleitet werden. Zum Teil liegt das in der Natur der Sache, die scharfen Grenzbestimmungen nicht zugänglich ist, zum Teil wieder daran, daß der ganze § 1569 einen Kompromiß aus verschiedenen, widerstreitenden Anschauungen darstellt. Deshalb geben die Motive und die Protokolle der Kommissionsberatungen über den Sinn und den Inhalt dieses Paragraphen weniger klare und unzweideutige Auskunft als bei anderen Bestimmungen. Der Wortlaut des § 1569 ist das Produkt langwieriger Kämpfe; indem die schließlich gewählte Formel diese Kämpfe widerspiegelt, erlaubt sie den Gegnern hüben und drüben, ihr die von einem jeden gewünschte Bedeutung unterzulegen.

Einige der extremsten Anschauungen, die in den Urteilen oberster Gerichtshöfe niedergelegt sind, seien hier nebeneinander gestellt.

Das Oberlandesgericht Köln hat unter dem 23. März 1901 entschieden: „Der Mangel des Bewußtseins der mit dem andern Ehegatten gemeinsamen Interessen und des Willens, diesen nach Kräften zu dienen, genügt nicht, vielmehr hat nur der geistige Tod, also ein Zustand, in welchem der Kranke die Scheidung nicht mehr empfindet, und nur mehr von einer animalischen Fortexistenz gesprochen werden kann, als Scheidungsgrund angenommen zu werden".

Ganz ähnlich, aber weniger bestimmt entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe unter dem 2. Mai 1901: „Nach der Entstehungsgeschichte des § 1569 B. G.-B. ist die Annahme gerechtfertigt, daß die gesetzgebenden Faktoren mit dem Ausdrucke „Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten" nichts anderes sagen wollten, als was bei den Beratungen mit dem bildlichen Ausdruck „geistiger Tod" zum Ausdrucke gebracht wurde, ein Zustand völliger Verblödung. Ob aber die Absicht des Gesetzgebers, dem Ehescheidungsgrunde des § 1569 so enge Grenzen zu setzen, im Gesetze hinreichenden Ausdruck gefunden hat, ob nicht vielmehr die Worte notwendigerweise dem Ehescheidungsgrunde eine weitere Ausdehnung geben, ist zweifelhaft" ..... „Selbst wenn infolge des Verhaltens des kranken Teils ein Zusammenleben der Ehegatten nicht mehr möglich ist, kann noch eine geistige Gemeinschaft zwischen ihnen bestehen, so hinsichtlich der Besorgung vermögensrechtlicher Angelegenheiten und vor allem hinsichtlich der Fürsorge für das Wohl und die Erziehung der Kinder."

Kurz vorher hatte das Hanseatische Oberlandesgericht (unter dem 22. Januar 1901) geurteilt: „Der Paragraph beschränkt sich nicht auf die Fälle eines geistigen Todes des erkrankten Ehegatten, sondern verlangt nur Aufhebung der geistigen Gemeinschaft durch die Geisteskrankheit; eine solche liegt aber



vor, wenn der kranke Ehegatte nicht mehr imstande ist, an dem Lebens- und Gedankenkreis des andern Ehegatten irgendwie teilzunehmen."

Noch entschiedener äußerte sich das Oberlandesgericht in Königsberg unter dem 4. Juni 1901: „Wenn auch zugegeben sein mag, daß der Begriff des geistigen Todes von einem gewissen Einfluß auf das Zustandekommen des Gesetzes gewesen ist, so kann dieses dennoch nicht dazu führen, in den Gesetz gewordenen Text ..... etwas hineinzutragen, was in demselben nicht Aufnahme gefunden hat und nicht steht, und auf diese Weise nur die Fälle des ‚geistigen Todes' als einer völligen Verblödung des Geistes als Scheidungsgrund im Sinne des § 1569 gelten zu lassen" ..... „Der § 1569 ..... verlangt nach seinem Wortlaute, daß infolge des besonderen Grades und der besonderen Art der Geisteskrankheit das geistige Band, das an sich die Ehegatten verknüpft, völlig und dauernd — unwiderherstellbar — gelöst ist; daß die geistigen Beziehungen des einen Ehegatten zum andern, beruhend auf der ehelichen Gemeinschaft, aus der sittliche Rechte und Pflichten entfließen, dauernd erloschen sind, und es ein gemeinschaftliches Familieninteresse für die Eheleute jetzt nicht gibt und auch für die Zukunft nicht mehr denkbar erscheint. Der kranke Ehegatte muß unfähig erscheinen, an dem Lebens- und Gedankenkreis des andern Ehegatten teilzunehmen" .....

Dem Sinne nach ähnlich lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Colmar: „Durch diese Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, daß auch eine nicht bis zum geistigen Tode, bis zur vollständigen geistigen Verblödung vorgeschrittene Geisteskrankheit einen Scheidungsgrund abgeben kann" ..... „Ein Ehegatte aber, dessen Gedankenkreis infolge einer geistigen Erkrankung sich soweit demjenigen des andern Ehegatten entfremdet, daß er mit diesem nicht mehr zum Erreichen jenes Zweckes (scil. des sittlichen Zweckes der Ehe) zusammenwirken kann, ist unfähig, in der geistigen Gemeinschaft mit ihm zu verbleiben."

Diese Zitate seien durch die Mitteilung einer Reichsgerichtsentscheidung[1]) beschlossen, durch welche die Sachlage bis zu einem gewissen Grade geklärt worden ist. Es heißt darin: „Für das Zutreffen des Begriffs der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft kommt die Empfindung des geisteskranken Ehegatten nicht in Betracht" .... „Mit Recht ist im Berufungsurteil ausgeführt, daß § 1569 B. G.-B. auf seiten des geisteskranken Ehegatten nicht, wie in den Fällen des sogenannten geistigen Todes, der völligen Verblödung, die Unmöglichkeit voraussetzt, mit irgend welchen Personen irgend welche geistige Gemeinschaft zu pflegen. Es genüge vielmehr, daß solche Unmöglichkeit zwischen den Ehegatten besteht. Die Anwendung des § 1569 sei mithin auch nicht bei nur partiellem Wahnsinn und nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil dem geisteskranken Gatten ..... noch die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und die Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Auch der Begriff der ‚geistigen Gemeinschaft' ist nicht verkannt, wenn in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Königreichs Sachsen darunter eine höhere Gemeinschaft als das bloße Zusammenleben der Eheleute, nämlich eine solche verstanden wird, wobei sie zu gemeinsamem Fühlen und Denken befähigt sind ..... Umgekehrt ist aber auch das Fortbestehen der geistigen Gemeinschaft nicht schon damit dargetan,

[1]) Vom 8. Mai 1905, Deutsche Juristenzeitung, 1905, S. 747.



daß die geisteskranke Frau noch weiß, sie stehe in der Ehe, und aus dem Ehebunde kommen ihr gewisse, z. B. Unterhaltungsrechte, zu."

Man wird zugeben müssen, daß auch die zuletzt mitgeteilten Entscheidungen nicht alle Schwierigkeiten der Auslegung ohne Rest beseitigen. Endgültig zurückgewiesen ist wohl nur die unter dem Schlagworte „geistiger Tod" eine Zeitlang verfochtene Auffassung; im übrigen ist in der Anwendung des § 1569 dem subjektiven Ermessen des Richters — und damit dem Einflusse des ärztlichen Gutachtens — ein selten großer Spielraum zugelassen worden. Das würde an sich der Eigenart der Materie entsprechen, bedenklich ist nur, daß sich aus den mitgeteilten Urteilen der ziemlich bestimmte Eindruck ergibt, als ob die Schwankungen der Rechtsprechung in letzter Linie doch auf ungenügend sichere und unzutreffende Vorstellungen der Richter über die Erscheinungsformen des Irreseins zurückzuführen wären. So erklärt sich wohl auch der an sich unlösliche Widerspruch zwischen den beiden Reichsgerichtsentscheidungen vom 5. Mai 1902 und vom 8. Mai 1905, von denen die erste den Begriff der Geisteskrankheit innerhalb des § 1569 mit dem gleichen Begriffe des § 6 B. G.-B. identifiziert, und die andere die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit auch dann für möglich erklärt, wenn dem kranken Gatten die Fähigkeit verblieben ist, die meisten bürgerlichen und die Vermögensangelegenheiten zu besorgen. Es ist eben praktisch kaum ausführbar, ein so geläufiges medizinisches und noch dazu populär-medizinisches Wort wie „Geisteskrankheit" für bestimmte juristische Zwecke zu reservieren; namentlich in einer Sache, in der Richter und Ärzte zusammen arbeiten, und dabei beide mit diesem Begriffe operieren sollen, müssen daraus notwendig Mißverständnisse und Widersprüche entstehen.

Im übrigen wird die Zahl der Fälle, in welchen eine Ehescheidung wegen Geisteskrankheit möglich sein wird, auch bei der mildesten Auslegung der Bestimmungen des § 1569 immer schon deshalb eine recht kleine bleiben, weil zum Tatbestande dieses Paragraphen nicht bloß die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Eheleuten, sondern zugleich auch die Feststellung gehört, daß eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft für alle Zukunft ausgeschlossen ist. Dadurch wird der Kreis der in Betracht kommenden Fälle ohne weiteres auf das Gebiet der Verblödungsprozesse beschränkt.

Jeder Scheidung einer Ehe wegen Geisteskrankheit muß nach § 623 Z.-P.-O. die Vernehmung eines oder mehrerer ärztlicher Sachverständigen vorausgehen (die Beobachtung des kranken Gatten in einer Anstalt ist nicht vorgesehen). Eine Mitwirkung des Psychiaters erweist sich aber, wie schon eingangs erwähnt wurde, auch bei Ehescheidungsprozessen anderer Art gelegentlich als notwendig. Bei schwerem Verschulden eines Teils (Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht, § 1565; Mordabsichten gegen den andern Gatten § 1566; bösliche Verlassung § 1567; schwere Verletzungen der durch die Ehe begründeten Pflichten oder ehrloses und unsittliches Verhalten § 1568) kann der andere Gatte die Scheidung verlangen. Das setzt aber die Verantwortlichkeit, die Zurechnungsfähigkeit des objektiv schuldigen Gatten voraus; krankhafte, die freie Willensbestimmung ausschließende Wahnvorstellungen z. B. schließen eine schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten im rechtlichen Sinne aus (R.-G. vom 30. Juni 1904[1]). In solchen Fällen wird also ein

[1]) Juristische Wochenschrift, S. 470.



ärztliches Gutachten über das Vorliegen der freien Willensbestimmung bei dem beklagten Gatten zur Zeit der ihm zur Last gelegten Handlungen erhoben werden müssen.

Das psychiatrische Interesse der erwähnten Paragraphen ist aber damit nicht erschöpft. Aus der Tatsache, daß in den Fällen des § 1565 bis 1568 ein subjektives Verschulden des beklagten Ehegatten nachgewiesen werden muß, ergibt sich eine weitere praktisch außerordentlich wichtige Frage, die kurz erörtert werden muß. Ihr Inhalt und ihre Bedeutung gehen aus den §§ 1567 und 1353 hervor, die wörtlich mitgeteilt seien:

§ 1567.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteil nicht Folge geleistet hat;

2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat, und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abs. 2, Nr. 2, unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

§ 1353.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

Die Sachlage, die durch diese Bestimmungen in der Praxis nicht ganz selten herbeigeführt wird, ist die folgende. Ein psychisch Kranker mache seinem Ehegatten durch sein Verhalten das weitere Zusammenleben unerträglich; eine Auflösung der Ehe ist weder wegen Verschuldens des kranken Teils, der unzurechnungsfähig ist, noch wegen Geisteskrankheit möglich, weil die Voraussetzungen des § 1569 nicht alle vorliegen. Kann nun der kranke Gatte von dem gesunden die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verlangen und ein entsprechendes Urteil im Sinne des § 1567 erzielen?

Die Frage ist glücklicherweise verneint worden. Das preußische Kammergericht hat unter dem 30. November 1901[1]) entschieden: „Mißbrauch des Rechtes (scil. im Sinne des § 1353) setzt nicht notwendig ein Verschulden voraus. Es kann auch dann vorliegen, wenn der die Herstellung (scil. der ehelichen Gemeinschaft) verlangende Ehemann durch Tätlichkeiten oder andere Handlungen der Frau das Verbleiben in der Ehewohnung unmöglich gemacht hat, die Handlungen aber infolge einer noch bestehenden Geisteskrankheit begangen sind, die Scheidung also nicht rechtfertigen würden."

---

[1]) Mugdan, Bd. IV, S. 339.

Schlußbemerkungen.

Wir müssen aus Platzmangel leider darauf verzichten, die praktischen Wirkungen des geltenden deutschen Eherechts für die häufigsten Fälle von psychischer Krankheit im einzelnen zu besprechen; nur ein von mir erlebtes Beispiel darf vielleicht kurz mitgeteilt werden, das nahezu alle rechtlichen Möglichkeiten an der Hand eines häufigen und typischen Falles zu erörtern erlaubt. Es handelt sich um einen erblich schwer belasteten Gerichtsassessor, der vor einigen Jahren geheiratet hat und Vater eines Kindes ist. Während seiner Verlobungszeit hat er einen länger dauernden Depressionszustand in einem Sanatorium, und zwar mit Wissen seiner Braut, durchgemacht. In der Ehe sind noch andere schwere manische und melancholische Anfälle in so kurzen Fristen gefolgt, daß jetzt dauernde Anstaltsinternierung nötig geworden ist. In einem Anfalle hat Patient unsittliche Handlungen an Kindern vorgenommen und ist dann auf Grund des § 51 B. G.-B. freigesprochen worden. Der Patient ist entmündigt, und zwar eigentümlicherweise wegen „Geisteskrankheit", weil das seinerzeit erstattete Gutachten von einem Schweizer Arzte abgegeben wurde, der den Unterschied zwischen „Geistesschwäche" und „Geisteskrankheit" im Sinne des deutschen B. G.-B. nicht berücksichtigt hatte. Seine „maladie mentale" war dann mit „Geisteskrankheit" übersetzt worden.

Der betreffende Kranke hat in seinen hypomanischen Phasen mehrfach die Absicht geäußert, von seiner Frau die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verlangen. Eine entsprechende Klage würde natürlich auf Grund der oben erwähnten Kammergerichtsentscheidung abgewiesen werden müssen, weil sein Verlangen nach Lage der Dinge zweifellos einen Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Neuerdings klagt nun aber seine Frau auf Auflösung beziehungsweise Scheidung der Ehe, und zwar in der Form der folgenden Eventualanträge:

1. Es wird Nichtigkeitserklärung der Ehe gefordert, weil der Patient bei der Eheschließung nicht geschäftsfähig gewesen sei.
2. Die Ehe wird auf Grund des § 1353 angefochten, weil die Gattin sich über den Grad der Krankheit ihres Mannes getäuscht hatte.
3. Sollte auch dieser Antrag abgewiesen werden, wird auf Ehescheidung wegen Geisteskrankheit auf Grund des § 1569 geklagt.
4. Für den Fall, daß das Gericht die Voraussetzungen des § 1569 ebenfalls nicht für gegeben hält, wird Ehescheidung wegen Verschuldens (Ehebruch, der zugegeben wird) verlangt.

Bei der ersten Betrachtung dieses (nicht konstruierten) Falles erscheint es nahezu selbstverständlich, daß eine der hier herangezogenen Möglichkeiten, die Ehe zu trennen, ausführbar sein müßte. Tatsächlich werden aber wohl alle Klagen abgewiesen werden müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Nachweis, daß der Patient bei der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen ist, ist nicht, jedenfalls heute nicht mehr zu führen.
2. Es steht fest, daß seine Frau von der Tatsache seiner Psychose vor der Ehe Kenntnis gehabt hat, in Frage kommt nur — und das ist wohl die einzige Chance, die der Klägerin bleibt —, daß ihr im Sinne einer früher zitierten Reichsgerichtsentscheidung geglaubt wird, daß sie sich über die Schwere dieser Psychose

getäuscht hat. Auch diese Möglichkeit wird praktisch vielleicht wieder dadurch illusorisch, daß die Klage erst Jahre nach der ersten schweren Attacke erhoben ist, die der Kranke während der Ehe durchgemacht hat. Die sechsmonatliche Frist ist also wohl verstrichen gewesen.

3. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit ist schon deshalb unmöglich, weil die prognostischen Aussichten des Falles den Kriterien des § 1569 in keiner Weise entsprechen.

4. Die Scheidung wegen Verschuldens ist für einen Teil der in Rede stehenden Handlungen des jetzt kranken Gatten dadurch ausgeschlossen, daß seine Unzurechnungsfähigkeit für die fraglichen Zeiten festgestellt ist. Für die übrigen Fälle wird sich in keinem Falle das Gegenteil erweisen lassen.

Wir haben diesen Fall deshalb so ausführlich dargestellt, weil er in ziemlich deutlicher Weise die durch das B. G.-B. geschaffene Rechtslage beleuchtet. Die Trennung gültig geschlossener Ehen wegen psychischer Störung ist in Deutschland für jede der überhaupt vorgesehenen Formen dermaßen erschwert, daß sie in Fällen, wie in dem oben geschilderten, auch dann nicht in Frage kommt, wenn beide Teile sie wünschen. Daß das eine Härte ist, bedarf keines Beweises, aber es kann nur wiederholt werden, daß der Gesetzgeber diesen Zustand gewollt hat. Hier sollte es durch ein Beispiel noch besonders illustriert werden, weil wir Irrenärzte in solchen Fällen für die Angehörigen (und für die Kranken) so sehr häufig die natürlichen und die ersten Berater bilden, und weil erfahrungsgemäß nicht selten gerade von Ärzten Hoffnungen in dieser Beziehung erweckt werden, die nach Lage der Gesetzgebung nicht erfüllt werden können.

Anhang: Die Scheidung wegen Trunksucht.

Noch angefügt seien einige Bemerkungen über die Ehescheidung wegen Trunksucht. Wir haben schon gesehen, daß in der Anlage zu krankhaftem Alkoholismus unter Umständen ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 gesehen werden kann. Des weiteren ist durch ein Reichsgerichtsurteil festgestellt worden, daß Trunkfälligkeit als unsittliches Verhalten im Sinne des § 1568 und somit als Ehescheidungsgrund aufgefaßt werden kann. Natürlich wird das eben nur dann möglich sein, wenn das Gericht den beklagten Gatten für verantwortlich, für zurechnungsfähig hält. Ist das nicht der Fall und der § 1353 nicht anwendbar, so bleibt nur noch die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit auf Grund des § 1569. Daß die Kriterien dieses Paragraphen bei Potatoren so gut wie niemals zutreffen werden, bedarf an dieser Stelle ebensowenig eines Beweises wie die Behauptung, daß eine häufigere Trennung gerade dieser Ehen nicht nur im Interesse des leidenden Gatten und der Kinder, sondern oft auch im allgemeinen sozialen Interesse gelegen wäre. Leppmann hat deshalb eine Sonderbestimmung gefordert, die er wie folgt formuliert hat: ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn durch Trunkfälligkeit oder Trunksucht des andern Ehegatten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses bewirkt wird, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Vom psychiatrischen Standpunkte aus kann die Forderung wohl nur als angemessen bezeichnet werden; sie würde selbst dadurch nicht entbehrlich werden, daß der § 1333 regelmäßig in dem oben besprochenen Sinne auf Al-



koholisten angewendet würde; denn dann würden immer noch die überwiegend häufigen Fälle ausscheiden, in denen der leidende Gatte die Trunksucht des andern schon vor der Ehe oder doch schon mehr als sechs Monate vor der Klage erkannt hatte. Ob die Ausführung des Leppmannschen Vorschlages vor der Hand wahrscheinlich ist, sei dahingestellt.

2. Österreichisches Recht.

Der Einfluß von psychischen Störungen auf die Gültigkeit, den rechtlichen Bestand einer Ehe ist in Österreich deshalb ein ganz anderer als in Deutschland, weil die Gesetzgebung dieses vorwiegend katholischen Landes eine Ehescheidung wegen Geisteskrankheit überhaupt nicht kennt. (Die Trennung einer Ehe aus anderen Gründen kommt nach §§ 115, 133—135 nur für nicht katholische Österreicher in Frage.) Dagegen sind natürlich auch in Österreich Ehen nichtig, bei deren Eingehung ein Gatte nicht geschäftsfähig war, und ebenso ist die Möglichkeit einer Anfechtung der Ehe wegen Irrtums in der Person des Gatten vorgesehen.

In formaler Hinsicht ist zu bemerken, daß die österreichische Ehetrennung der deutschen Scheidung, also der definitiven und vollkommenen Lösung des Ehebundes, entspricht, und umgekehrt die österreichische Scheidung dem deutschen Begriff der Trennung einer Ehe.

Im einzelnen seien die folgenden Paragraphen kurz nacheinander besprochen:

Die Nichtigkeit einer Ehe.

§ 48 bestimmt:

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außerstande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten.

Für die Auslegung dieser Bestimmungen sind selbstverständlich alle die Gesichtspunkte maßgebend, die wir bei Besprechung der Handlungsunfähigkeit von psychisch Kranken in Österreich früher kennen gelernt haben. Nur muß — ähnlich wie bei der Testierfähigkeit — das Verhältnis der natürlichen Eheunfähigkeit von nicht entmündigten Geisteskranken und der durch die Kuratel festgelegten Eheunfähigkeit noch eigens erörtert werden.

Da das österreichische Recht den Begriff der beschränkten Geschäftsfähigkeit von psychisch abnormen Personen nicht kennt, so existiert selbstverständlich keine Sonderbestimmung, die psychisch kranken Menschen das Heiraten unter dem Vorbehalte gestattete, daß ihr Vormund die Ehe genehmigte. Die Frage der Ehefähigkeit ist grundsätzlich zu einem Entweder-Oder zugespitzt; wer als „rasend“, „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“ im Sinne des Gesetzes gilt, ist ohne weiteres unfähig, eine Ehe einzugehen. Auch das ist selbstverständlich, daß diese Unfähigkeit von der — in Österreich ja allerdings obligatorischen — Entmündigung nicht abhängig ist. Wird die psychische Störung eines Teiles vor der Heirat erwiesen, so darf die Ehe nicht geschlossen werden; wird die Krankheit erst nachher entdeckt, so ist die Ehe ungültig, gleichviel ob die Kuratel ausgesprochen war oder nicht.

Trotzdem soll nach der Ansicht mancher Autoren (vgl. die ausführliche Darstellung dieser Frage durch v. Mayr) hinsichtlich der Ehefähigkeit ein Unterschied zwischen bevormundeten und nicht bevormundeten Personen bestehen. Der nicht entmündigte „Geisteskranke" soll nämlich in „lichten Zwischenräumen" für ehefähig, der entmündigte Kranke dagegen auch in diesen Zuständen für nicht ehefähig angesehen werden.

Der letzte Teil dieses Satzes ist wohl sicher richtig, die Entmündigung zieht in Österreich wie in Deutschland ohne weiteres Handlungsunfähigkeit im vollen Umfange nach sich; solange die Kuratel nicht aufgehoben ist, gilt also die Geisteskrankheit als gerichtlich festgestellt, und der Beweis des Gegenteils ist — außer bei der Beurteilung von Testamenten — nicht zulässig.

Wir brauchten also diese Frage nach dem Begriffe der „lucida intervalla", der in der älteren gerichtlich-psychiatrischen Literatur eine ziemlich große Rolle gespielt hat, hier nicht aufzurollen, wenn nicht der erste Abschnitt der oben zitierten Behauptung den Gegenstand einer lebhaften Diskussion bildete. Der nicht entmündigte Geisteskranke soll nach der Meinung mancher Autoren im lichten Zwischenraum für ehefähig gelten; andere — wie Wien — bestreiten diese Auffassung.

Die Kontroverse illustriert in sehr deutlicher Weise die innere Halt- und Wertlosigkeit des ganzen Begriffs der lucida intervalla. Daß sich Juristen unter „Geisteskranken im lichten Zwischenraum" etwas vorstellen können, zeigt die Literatur; der Psychiater wird in dieser Zusammenstellung die Behauptung nicht geisteskranker Geisteskranker, also eine Contradictio in adjecto, erblicken müssen. Die praktischen Konsequenzen daraus ergeben sich von selbst: ein an zirkulärer Psychose leidender Mensch muß unbedingt, wenn er sich im Intervalle befindet, für handlungsfähig gelten — außer wenn er unter Kuratel steht, was ja, wie wir gesehen haben, zulässig ist. Gerade dieses Beispiel zeigt, wie nützlich die Entmündigung derartiger manisch-depressiver Individuen unter Umständen sein kann; sie enthebt Richter und Ärzte der gelegentlich sehr peinlichen Notwendigkeit, für jeden einzelnen Fall die Geschäftsunfähigkeit nachweisen zu müssen, und verhindert zugleich Rechtsgeschäfte, die an und für sich auf Grund des augenblicklichen Geisteszustandes des Kuranden nicht anfechtbar wären, die aber bei Beurteilung seines Gesamtzustandes doch als unzweckmäßig erscheinen müßten. Deshalb aber eine eigene soziale Kategorie von gesetzlich „Geisteskranken" schaffen zu sollen, die tatsächlich zuzeiten auch gesund sein können, ist ein Unding.

Die Sachlage würde danach in Österreich genau die gleiche sein, wie sie in Deutschland durch die §§ 104 und 105 B. G.-B. geschaffen ist. Die Geisteskrankheit und damit die Eheunfähigkeit eines Teiles muß bei nicht entmündigten Menschen durch sachverständige Feststellungen erwiesen werden, wenn die Ehe für ungültig erklärt werden soll; während bei Entmündigten die Ehefähigkeit ohne weiteres und ohne daß die Möglichkeit des Gegenbeweises zugelassen werden könnte, als aufgehoben anzusehen ist.



Anfechtung einer Ehe.

§ 57 bestimmt:

Ein Irrtum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.

Der Paragraph wird ergänzt durch die Bestimmungen des

§ 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrtum in der Person oder die Furcht, in welche der andere Teil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§ 49, 50, 51, 52, und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§ 96.

Überhaupt hat nur der schuldlose Teil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

Die zitierten Bestimmungen entsprechen im Erfolge im wesentlichen dem deutschen § 1333; auch für das österreichische Recht kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß vorhandene und überstandene psychische Störungen, wenn sie dem andern Gatten zur Zeit der Eheschließung unbekannt geblieben sind, den Tatbestand dieses § 57 erfüllen können.

Ehetrennung und Scheidung (wegen Verschuldens).

In Frage kommen die Paragraphen:

§ 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

§ 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Teil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

§ 111.

Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band

der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.

§ 115.

Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen, aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurteilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich bewilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen, versucht werden. Übrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurteilung einer ungültigen Ehe gegeben sind.

§ 123.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstück allgemein bestehenden Eherechte statt.

§ 132.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden und dieser die oben erteilte Anordnung zu beobachten (§§ 104—110).

§ 133.

Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittels eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugnis auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, unbeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschluß abzubringen nicht vermocht habe.

§ 135.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die Tat erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landgericht des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht und gleich einer andern Streitsache behandelt werden.

Das Interesse aller dieser Paragraphen im Zusammenhang dieser Darstellung erschöpft sich in der Frage, ob auch nach österreichischem Rechte für

die Trennung beziehungsweise Scheidung einer Ehe wegen Verschulden eines Gatten die Zurechnungsfähigkeit dieses Gatten eine notwendige Voraussetzung bildet; mit anderen Worten, ob ein Gatte die Trennung seiner Ehe auf Grund von Mißhandlungen, die er erlitten hat, auch dann verlangen kann, wenn der andere Gatte geisteskrank ist und für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Wortlaut der zitierten Paragraphen gibt keine eindeutige Antwort auf die Frage; dagegen scheint die Auslegung der erwähnten Bestimmung in der Praxis sie im positiven Sinne zu beantworten. Wenigstens schreibt Wien: „Die unheilbare Geisteskrankheit bildet im allgemeinen auch keinen Ehescheidungsgrund, es sei denn, daß die Geisteskrankheit schwere Mißhandlungen, dem Leben und der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, boshafte Verlassung oder Gefahren für das Vermögen oder die guten Sitten der Familie zur Folge hat.“

3. Schweizerisches Recht.

Die Bestimmungen des neuen eidgenössischen Zivilgesetzbuches lehnen sich nach Inhalt und Form so eng an die des deutschen B. G.-B. an, daß sie aus diesem Grunde hier relativ kurz abgehandelt werden können.

Auch das schweizerische Gesetz unterscheidet zwischen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Scheidung einer Ehe.

Die Definition der beiden zuerst genannten Begriffe ist dieselbe wie in Deutschland; in den Erläuterungen zum Vorentwurfe heißt es darüber: „Unterschieden wird: die Nichtigkeit, die von Amts wegen verfolgt wird, und die Anfechtbarkeit, die nur fakultativ, d. h. von gewissen Berechtigten angerufen werden kann.“

In materieller Hinsicht ist die Sachlage gegenüber dem deutschen Rechte dadurch wesentlich vereinfacht worden, daß Geisteskranke unter allen Umständen für nicht ehefähig gelten sollen. Ein Unterschied, wie er in Deutschland zwischen geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Kranken gemacht wird, existiert für das eidgenössische Gesetz nicht. Die Paragraphen, welche die Heirat einer entmündigten Person von der Einwilligung des Vormundes abhängig machen, finden also auf Geisteskranke grundsätzlich keine Anwendung. Wenn ein psychisch Kranker doch geheiratet hat, so ist seine Ehe mithin ohne weiteres nichtig, und zwar kann dieser Nichtigkeitsgrund — wieder wie in Deutschland — „heilen“, wenn der Kranke gesund wird und seine Ehe anerkennt.

Aus dieser Rechtslage folgt, daß die Anfechtung von Ehen, die psychisch abnorme Personen geschlossen haben, einmal überhaupt weniger häufig in Frage kommen wird als in Deutschland (und zwar zugunsten der Nichtigkeitserklärung), und daß ferner der Kreis der zur Anfechtung Berechtigten etwas enger gezogen werden kann, als es dort der Fall ist. Wir kommen darauf unten zurück.

Eine unzweifelhafte Verbesserung stellt im Vergleiche zum deutschen B. G.-B. die Regelung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit dar, die wohl allen psychiatrischen Ansprüchen gerecht wird.



Die Eheunfähigkeit und die Nichtigkeit einer Ehe.

§ 97 des schweizerischen Z.-G.-B. bestimmt:

§ 97.

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Verlobten urteilsfähig sein. Geisteskranke sind in keinem Fall ehefähig.

Der Paragraph bedarf keines weiteren Kommentars — wenigstens keines solchen, der heute, vor Einführung des neuen Gesetzbuches, schon gegeben werden könnte. Wie wiederholt hervorgehoben worden ist, bedeutet „Geisteskrankheit" im Zusammenhang dieses Zivilgesetzbuches keinen besonderen Grad psychischer Störung, ja, diesem Worte ist bisher überhaupt kein durch eine Definition irgendwie genau bestimmter Sinn unterlegt worden. An anderen Stellen nennt dasselbe Gesetz wohl Geisteskranke und Geistesschwache nebeneinander, aber wohl nur, um auf jeden Fall vollständig zu sein und keine Form psychischer Störung zu vergessen. Immerhin könnte aus dieser Zusammenstellung das eine gefolgert werden, daß die leichtesten Grade und die sozial unbedenklichsten Formen der Imbezillität nicht unbedingt unter den Begriff der „Geisteskrankheit" geordnet werden sollen. Das wäre eben auch die einzige Handhabe, die das Gesetz selbst und die Erläuterungen zum Vorentwurf für den Versuch einer Umgrenzung dieses Begriffes bieten könnten. Dem Richter und dem ärztlichen Sachverständigen ist also in der Schweiz ein Spielraum für die Auslegung des § 97 gelassen worden, der sie in seiner Anwendung praktisch ganz souverän machen wird. Wie diese Auslegung und damit die Anwendung des zitierten Paragraphen ausfallen wird, muß abgewartet werden; die Tatsache als solche aber, daß der aussichtslose Versuch, einen medizinischen Begriff juristisch zu definieren, vermieden worden ist, werden wir entschieden begrüßen können.

Daß zum Begriffe der Eheunfähigkeit wegen Geisteskrankheit eine vorausgegangene Entmündigung nicht gehört, ergibt sich aus dem Wortlaute des § 97 von selbst.

Die eben besprochene Bestimmung wird folgerichtig ergänzt durch die §§ 120 und 121:

§ 120.

Eine Ehe ist nichtig:

2. Wenn zur Zeit der Eheschließung einer der Ehegatten geisteskrank oder aus dauerndem Grunde nicht urteilsfähig ist.

§ 121.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ist durch die zuständige Behörde von Amts wegen zu erheben.

Überdies kann sie von jedermann, der ein Interesse hat, erhoben werden.

Die Fassung dieser Paragraphen bestätigt zunächst die oben geäußerte Vermutung, daß Geistesschwache, d. h. also wohl mäßig Imbezille, nicht zu den Geisteskranken im Sinne des § 97 gezählt werden sollen. Im § 120 werden die Begriffe „geisteskrank" und „aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig" in einen gewissen Gegensatz zueinander gebracht und gegenübergestellt. Nicht urteilsfähig soll aber nach § 16 sein, wem wegen Kindesalters oder infolge von



Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftsgemäß zu handeln. Von diesen Zuständen scheidet für den Tatbestand des § 120 außer der Geisteskrankheit selbst die Trunkenheit als vorübergehende Episode ohne weiteres aus; es bleiben also nur Kindesalter und Geistesschwäche als dauernde Gründe der Urteilsunfähigkeit im Sinne des § 120 übrig und, wenn die Geistesschwachen mit zu den Geisteskranken gerechnet werden, überhaupt nur das Kindesalter. Man darf nun wohl annehmen, daß die Bestimmung anders formuliert worden wäre, wenn sie nur Geisteskranke auf der einen und Kinder auf der andern Seite hätte treffen sollen, und wird daraus folgern können, daß es bei Imbezillen von Fall zu Fall entschieden werden soll, ob der Grad und die Art ihres Defektes sie der Urteilsfähigkeit und damit der Ehefähigkeit beraubt.

Eine Einigung über die Auslegung des § 120 in dieser Beziehung ist besonders auch deshalb wichtig, weil, wenn die oben vorgetragene Auffassung die richtige wäre, die §§ 90 und 99 folgerichtig auch auf entmündigte Geistesschwache angewendet werden müßten. Diese Paragraphen lauten:

§ 90.

Das Verlöbnis wird durch Eheversprechen begründet. Unmündige oder entmündigte Personen werden ohne die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter durch ihre Verlobung nicht verpflichtet.

§ 99.

Entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen.

Gegen die Weigerung des Vormundes kann der Entmündigte bei den vormundschaftlichen Behörden Beschwerde erheben.

Die Weiterziehung an das Bundesgericht bleibt vorbehalten. Imbezille, Trunksüchtige und in Haft befindliche Verbrecher, die unter Kuratel stehen, würden danach hinsichtlich ihrer Ehefähigkeit in der Schweiz ebenso gestellt sein wie in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Menschen in Deutschland. Sie können mit Einwilligung des Vormundes oder des Vormundschaftsgerichtes heiraten.

Schließlich sei noch erwähnt, daß — in voller Analogie zu dem § 1325, Abs. 2 des deutschen B. G.-G. — eine „Heilung" des durch § 120, Abs. 2, vorgesehenen Nichtigkeitsgrundes eintreten kann. Das setzt der § 122 fest, der lautet:

§ 122.

Nach Auflösung der Ehe wird die Nichtigkeit nicht mehr von Amtes wegen verfolgt, es kann aber jedermann, der ein Interesse hat, die Nichtigerklärung verlangen.

Ist die Urteilsunfähigkeit oder die Geisteskrankheit eines Ehegatten gehoben, so kann die Nichtigerklärung nur noch von dem einen oder andern Ehegatten verlangt werden.

Ist im Falle der Eheschließung einer schon verheirateten Person der andere Ehegatte im guten Glauben gewesen und die frühere Ehe seither aufgehoben worden, so ist die Nichtigkeitserklärung ausgeschlossen.

Es wird also, wenn der kranke Teil genesen ist, aus dem Nichtigkeitsgrunde nur noch ein Anfechtungsgrund, allerdings ein solcher, den beide Gatten geltend machen können.

Im übrigen muß die Nichtigkeit ausdrücklich ausgesprochen werden, das bestimmt der

§ 132.

Die Ungültigkeit einer Ehe wird erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigkeitserklärung ausgesprochen hat.

Bis zu diesem Urteile hat die Ehe, selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrunde leidet, die Wirkungen einer gültigen Ehe.

[Ganz allgemeine Gültigkeit — auch für mit Erfolg „angefochtene" Ehen — hat ebenso wie der eben erwähnte auch der § 131, der dem § 1699 des deutschen B. G.-B. entspricht:

§ 133.

Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so gelten die Kinder gleichwohl als ehelich, ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern.

Das Verhältnis zwischen den Kindern und den Eltern wird nach den gleichen Vorschriften geordnet wie bei der Scheidung.

Anfechtung der Ehe.

a) Von seiten des kranken Teiles oder durch dessen Vertreter.

§ 123 bestimmt:

Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten, wenn er bei der Trauung aus einem vorübergehenden Grunde nicht urteilsfähig gewesen ist.

Der Paragraph unterscheidet sich von dem deutschen § 1325 bloß dadurch, daß der Anfechtungsgrund nur in einer vorübergehenden psychischen Störung gefunden werden darf; es erklärt sich das damit, daß dauernde Störungen, die bei der Eheschließung wirksam gewesen sind, die Ehe zu einer nichtigen, also ihre Auflösung ex officio notwendig machen.

Wichtig ist, daß hier nur der bei der Trauung kranke Teil zur Anfechtung berechtigt ist (vgl. § 122 des Zivilgesetzbuches und das deutsche Recht). Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß ein mäßig Imbeziller, der entmündigt ist und unter den Voraussetzungen des § 99 mit Einwilligung seines Vormundes in gültiger Weise hätte heiraten können, die Einholung dieser Erlaubnis versäumt hat. Unter solchen Umständen findet der § 128 Anwendung, der lautet:

§ 128.

Ist eine nicht ehefähige oder unmündige oder entmündigte Person ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes getraut worden, so kann die Ehe von Vater oder Mutter oder von dem Vormund angefochten werden.

Eine Ungültigerklärung darf jedoch nicht mehr erfolgen, wenn inzwischen der Ehegatte ehefähig oder mündig oder wenn die Frau schwanger geworden ist.



b) Die Anfechtung der Ehe durch den gesunden Gatten wird durch die folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 124.

Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten:

1. Wenn er aus Irrtum sich hat trauen lassen, sei es, daß er die Trauhandlung selbst oder daß er die Trauung mit der angetrauten Person nicht gewollt hat;

2. wenn er zur Eheschließung bestimmt worden ist durch einen Irrtum über Eigenschaften des andern Ehegatten, die von solcher Bedeutung sind, daß ihm ohne ihr Vorhandensein die eheliche Gemeinschaft zugemutet werden darf.

§ 125.

Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten:

2. Wenn ihm eine Krankheit verheimlicht worden ist, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet.

Über die Auslegung dieser Paragraphen, die im Erfolg im wesentlichen den § 1333 und 1334 des deutschen B. G.-B. gleichkommen werden, im ganzen aber doch etwas enger gefaßt sind, äußern sich die Erläuterungen zum Vorentwurfe wie folgt: „Der Irrtum ist ... auf die beiden Fälle bezogen worden: Irrtum in der Person, d. h. Verwechslung und Irrtum in bezug auf persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten, bei deren Mangel die eheliche Gemeinschaft dem irrenden Ehegatten nicht zugemutet werden kann. Es müssen also persönliche Eigenschaften sein, nicht nur Zustände gesellschaftlicher Natur, Vermögensverhältnisse, Familienbeziehungen u. dgl. In bezug auf letztere rechtfertigt der Irrtum keine Anfechtung. Der Mangel in jener Eigenschaft muß sodann von der Bedeutung sein, daß das eheliche Leben dem Irrenden nicht zugemutet werden kann. Diese Formel, die später wiederkehrt, drückt in schlichten Worten ein sehr strenges Anfordernis aus. Allerdings überläßt sie die Würdigung, wie es in solchen Fällen wohl nicht anders sein kann, dem Richter und dessen sittlicher Überzeugung. Man denke etwa an folgendes: geschlechtliche Mißbildung, andauernd ekelerregende Krankheit, Prostitution, was unter Umständen mit dem Mangel der Virginität übereinstimmt. Stets aber muß der Mangel derart sein, daß der Irrtum für die Bestimmung zur Eheschließung wesentlich war, also in dieser Richtung bestimmt gewirkt hat.

Der Betrug als Anfechtungsgrund war in möglichst entsprechender Weise zu formulieren, da es sich auch hier um einen Irrtum handelt, der aber betrüglicherweise hervorgerufen worden ist. Die arglistige Täuschung muß durch den andern Ehegatten selbst oder durch eine andere Person mit dessen Vorwissen herbeigeführt worden sein und sich auf ein Moment beziehen, das hier wegen der besonderen Grundlage weiter gefaßt werden darf als beim Irrtum, immerhin aber auch hier genau zu umschreiben ist. Art. 147 (127) nennt hierfür: „Die Familie oder die Ehrenhaftigkeit des andern Ehegatten und ferner die Verheimlichung einer Krankheit, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet. Man wird hier namentlich an syphilitische Erkrankungen denken. Medizinisch Sachverständige befürworten die Ausdehnung unter Berufung auf das große Elend, das die Fortführung der Ehe unter solchen Umständen den Ehegatten und den Kindern bereiten kann. Sie verlangen sogar, daß hieraus



ein Nichtigkeitsgrund gemacht werde, was der Entwurf aber aus der Erwägung ablehnt, daß auch solche unglückliche Kranke der Ehe sollen teilhaftig werden können, sobald der andere Ehegatte dieses Elend bewußt auf sich nimmt und nicht unter arglistiger Täuschung zu der Ehe verleitet worden ist, die er bei Kenntnis der Verhältnisse niemals eingegangen hätte."

Wir werden nach diesen Erläuterungen den Bemerkungen, die wir bei Besprechung der deutschen §§ 1333 und 1334 gemacht haben, kaum noch etwas hinzufügen müssen. Im ganzen ist der Wortlaut der zitierten schweizerischen Bestimmungen und die Auslegung durch den Vorentwurf der Anwendung dieser Paragraphen auf den Fall der vor der Ehe durchgemachten psychischen Störung eines Gatten etwas weniger günstig als der Inhalt der analogen deutschen Paragraphen. Es ist das aber deshalb ziemlich unbedenklich, weil, wie wir gleich sehen werden, die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit in der Schweiz so sehr viel leichter möglich ist als in Deutschland.

In Analogie zum deutschen § 1339 B. G.-B. bestimmt in der Schweiz der

§ 127.

Die Anfechtungsklage verjährt mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Anfechtungsgrund entdeckt worden ist oder der Einfluß der Drohung aufgehört hat, und in jedem Falle mit Ablauf von 5 Jahren seit der Eheschließung.

Eines Kommentars bedarf diese Bestimmung nicht. Mit der Beschränkung der äußersten Frist auf 5 Jahre kann man auch vom ärztlichen Standpunkte aus wohl einverstanden sein.

Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

§ 141 bestimmt:

Ist ein Ehegatte in einen solchen Zustand von Geisteskrankheit verfallen, daß dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, und wird die Krankheit nach dreijähriger Dauer von Sachverständigen für unheilbar erklärt, so kann der andere Ehegatte jederzeit auf Scheidung klagen.

Zu diesem Paragraphen führten die Erläuterungen zum Vorentwurfe aus: „Endlich in betreff der Geisteskrankheit würde der Entwurf gerne die Fassung aufgenommen haben, daß auch hier die Scheidung nur erfolgen dürfe, wenn die Fortsetzung der Ehe, nach den Umständen des Falles, dem Ehegatten nicht zugemutet werden könne. Es gibt Fälle der geistigen Erkrankung, wo dies sehr wohl in Betracht gezogen werden dürfte, z. B. Aphasie, Agraphie und auch unter Umständen eine fixe Idee. Allein schließlich überwog in der Kommission doch der Gedanke, die Geisteskrankheit, deren Eindruck auf den andern Ehegatten so sehr individuell verschieden sein kann, überhaupt wie im geltenden Rechte, als speziellen Scheidungsgrund anzuerkennen."

Später ist die einschränkende Formel: „daß dem andern die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf", doch in den Text des Paragraphen aufgenommen worden. Trotz dieses Zusatzes übertrifft die schweizerische Bestimmung die des deutschen § 1569 an Liberalität so sehr, daß ihr gegenüber psychiatrische Bedenken schlechterdings nicht mehr geltend gemacht werden können. Tatsächlich werden — eine humane Handhabung des



Paragraphen in der richterlichen Praxis vorausgesetzt — auf Grund dieses § 141 in der Schweiz künftig alle die Ehen geschieden werden können, deren Unlöslichkeit in Deutschland als eine Härte gegen den gesunden Gatten und zugleich als eine soziale Gefahr empfunden wird.

Anhangsweise sei noch der § 180 erwähnt, der lautet:

§ 180.

Für Abschluß, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages bedürfen die Vertragschließenden der Urteilsfähigkeit.

Sind sie unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

F. Geisteskrankheit und Schuldhaftung (Deliktsunfähigkeit Geisteskranker).

Eine Definition der Deliktsfähigkeit ist früher schon gegeben worden; sie besteht einfach darin, daß der erwachsene und gesunde Mensch für Nachteile, die er durch unerlaubte Handlungen anderen zufügt, verantwortlich ist, und daß er für den Schaden, der aus solchen Handlungen entsteht, haftbar gemacht werden kann. Wer wegen Kindesalters oder wegen Geisteskrankheit unzurechnungsfähig ist, besitzt diese Deliktsfähigkeit nicht, weil auch diese zivilrechtlichen Delikte (ebenso wie die strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches) ein subjektives Verschulden des Täters voraussetzen.

Die Folge der Deliktsunfähigkeit eines Menschen ist also zunächst die, daß er für Schaden, den er anrichtet, nicht verantwortlich gemacht, der Ersatz dieses Schadens also von ihm nicht verlangt und nicht eingeklagt werden kann. Ohne Einschränkung und ohne Ergänzung würde dieser Rechtszustand jedoch eine Härte für alle die bedeuten, welche durch (Kinder oder) Geisteskranke Schaden erleiden. Deshalb macht das Gesetz durchgehend an Stelle von selbst nicht deliktsfähigen Menschen diejenigen Personen für den von jenen angerichteten Schaden haftbar, die von Natur oder von Amts wegen dazu verpflichtet sind, jene zu beaufsichtigen. Das Prinzip der „Schuldhaftung" wird auf diese Weise durch die Haftpflicht dritter Personen ergänzt; wir werden zudem sehen, daß dasselbe Prinzip von den Gesetzen Deutschlands und Österreichs außerdem an einem wichtigen Punkte durchbrochen und eingeschränkt worden ist.

1. Deutsches Recht.

In Frage kommen zunächst die Paragraphen:

§ 827.

Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem andern Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit



zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

§ 828.

Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das 7., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zu der Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.

Zu diesen Paragraphen mögen die folgenden Bemerkungen gestattet sein. § 827 entspricht dem Wortlaute und seinem Geiste nach in vieler Hinsicht den §§ 104 und 105, die von der Geschäftsunfähigkeit geisteskranker Personen beziehungsweise von ihrer Unfähigkeit, eine gültige Willenserklärung abzugeben, handeln. Da der Zusatz: „sofern der Zustand nicht seiner Natur nach ein vorübergehender ist" im § 827 aus naheliegenden Gründen fehlt, so umfaßt sein Tatbestand hinsichtlich des psychischen Verhaltens des Täters die Bedingungen sowohl des § 104 wie die des § 105.

Ein Unterschied gegenüber diesen Bestimmungen über die Abgabe von Willenserklärungen (wie auch gegenüber dem Inhalte des § 51 St.-G.-B.) besteht nur insofern, als eine unerlaubte Handlung, auch wenn sie im übrigen die Voraussetzungen dieses § 827 erfüllt, doch als solche, als unerlaubte Handlung existiert. Nur dadurch wird es möglich, daß eventuell ein Dritter für sie haftbar gemacht wird, und daß die Beihilfe bei einem solchen Delikt rechtliche Wirkungen nach sich ziehen kann (K.-G.-E. vom 16. März 1906, vgl. E. Schultze, S. 391).

Besonders berücksichtigt ist im § 827 das Handeln berauschter Personen; diese sind deliktsfähig, wenn sie ihre Alkoholvergiftung selbst verschuldet haben, in anderen Fällen sind sie für den Schaden, den sie anrichten, nicht verantwortlich. Die Anwendung dieser Bestimmung in der forensischen Praxis wird naturgemäß den Richter wie den Arzt nicht selten vor besonders schwierige Entscheidungen stellen; die Menschen sind ja nicht selten, die gelegentlich durch relativ kleine Alkoholgaben in schwere Erregungszustände versetzt werden, ohne daß sie diese ihre Intoleranz deshalb selbst zu kennen brauchen. Die Begutachtung dieser Kranken und besonders die Beurteilung der echten Fälle von pathologischem Rausch wird dadurch noch komplizierter, daß die Reaktion des einzelnen auf gleiche Alkoholgaben keineswegs zu allen Zeiten und unter allen Umständen die gleiche zu sein pflegt. Das braucht an dieser Stelle nur angedeutet zu werden (vgl. dazu die Ausführungen von E. Schultze und Moeli).

Im übrigen ist die Fassung: „geistige Getränke oder ähnliche Mittel" wohl sinngemäß so zu verstehen, daß „ähnlich wirkende Mittel" gemeint sind. In diesem Falle würde auch die Hypnose zu den im zweiten Satze des Paragraphen genannten Zuständen gehören. Allerdings kommt ja die Möglichkeit, daß sich jemand vor einem zivilrechtlichen Delikt absichtlich selbst in einen hypnotischen Zustand versetzt, praktisch kaum in Frage, und insofern würden hypnotisierte Personen in der Regel einfach als bewußtlos im Sinne des § 827, als ohne Einschränkung deliktsunfähig, zu gelten haben. Für die Beurteilung der theoretisch allenfalls denkbaren Ausnahmen von dieser Regel würden dieselben Gesichts-

punkte maßgebend sein müssen, die wir bei Erörterung des § 51 St.-G.-B. in ähnlichem Zusammenhange schon kennen gelernt haben (vgl. im übrigen zu dieser Frage; Kuhlenbeck, v. Liszt, E. Schultze, A. Hoche).

In prozessualer Hinsicht besteht zwischen Deliktsunfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit insofern ein wichtiger Unterschied, als die Tatsache der Entmündigung die Deliktsunfähigkeit nicht ohne weiteres beweist. Selbst die „Entmündigung wegen Geisteskrankheit" hat nur die Bedeutung eines tatsächlichen Anhaltes für die richterliche Überzeugung. (Z.-P.-O. § 286, vgl. dazu H. Neumann, Handausgabe des B. G.-B. 1, Abs. 549, und B. G.-J.-W. 1904, Abs. 470.)

Im § 828, Abs. 2, der von der Deliktsfähigkeit Minderjähriger und taubstummer Personen handelt, begegnet uns dieselbe Formel, die uns schon wiederholt beschäftigt hat und die früher als ein bedauerlicher Rest veralteter psychiatrischer Anschauungen gekennzeichnet worden ist. Taubstumme (und Minderjährige) haften für Schaden nur dann, wenn sie bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Diese Bestimmung ist ebenso wie die des § 56 B. G.-B. und des § 56 St.-P.-O. von der Anschauung diktiert, daß für das Zustandekommen aller wesentlichen Entschlüsse und Handlungen überhaupt nur logische, verstandesmäßige Überlegungen maßgebend seien. Der gerade bei Kindern überwiegend große Einfluß der Gefühle ist dabei völlig außer acht gelassen worden. Allerdings hat das Reichsgericht (8. Dezember 1902, B. G., Bd. 53, S. 157, J. W. 1903) die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht erläutert: „als diejenige geistige Entwicklung, die den Handelnden in den Stand setzt, das Unrecht seiner Handlung gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgend einer Weise für die Folgen seiner Handlung selbst einstehen zu müssen." Würde damit gemeint sein, daß der Täter (also das betreffende Kind oder ein Taubstummer) diese Fähigkeit, Recht, Pflicht und Unrecht gegeneinander richtig abzuwägen, im Momente der Tat besessen haben mußte, um für verantwortlich gelten zu können, so könnte man damit allenfalls einverstanden sein, denn dann würden unter den Tatbestand dieses Paragraphen 828 auch Affekthandlungen fallen, bei denen die verstandesmäßigen Gegenmotive des Täters nur momentan durch Gefühlsmomente zurückgedrängt waren. Nach dem Wortlaute des § 828 und nach anderen Gerichtsentscheidungen kann aber wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß eine dauernde, dem Täter grundsätzlich und immer eigentümliche Unfähigkeit, diese Erkenntnis zu gewinnen, gemeint ist; der Tatbestand des § 828 wird also in der Praxis schon damit für erwiesen gelten, daß der betreffende Täter auf eine entsprechende Frage des Richters zugibt, das Unerlaubte seines Handelns einzusehen beziehungsweise schon früher eingesehen zu haben. Daß ihm diese Einsicht dann, wenn Affekthandlungen in Frage kommen, unter Umständen gar nichts nutzen kann, wird nach dem Wortlaute des § 828 an seiner Schadenersatzpflicht nichts zu ändern vermögen.

* * *

Von der oben erwähnten Haftpflicht dritter Personen handelt der

§ 832.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die große Bedeutung dieser Bestimmung für uns Irrenärzte beruht darauf, daß wir kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über die uns anvertrauten Kranken verpflichtet sind. Deshalb ist es wichtig, festzustellen, was unter „gehöriger Aufsichtsführung" im Sinne dieser Paragraphen verstanden werden soll. Neumann schreibt darüber: „Die Voraussetzungen des Nichteintritts der Haftung hat der Aufsichtspflichtige zu beweisen. Regelmäßig wird es genügen, wenn der Aufsichtspflichtige im allgemeinen die zur Beaufsichtigung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, so daß es nicht darauf ankommt, ob auch gerade hinsichtlich der schädigenden Handlung eine Beaufsichtigung stattgefunden hat (Mugdan II, S. 458). Es genügt die Erfüllung der Aufsicht und Erziehungspflicht von seiten der Eltern, ohne Rücksicht darauf, ob die Beaufsichtigung beziehungsweise Erziehung einen günstigen Erfolg gehabt hat." Man wird diese Auffassung ohne weiteres auf die Beziehungen zwischen Irrenarzt und Geisteskranken übertragen dürfen.

Die bisher besprochenen Bestimmungen werden, wie oben schon angedeutet wurde, in einem wesentlichen Punkte durch den § 829 B. G.-B. modifiziert und ergänzt. Dieser Paragraph lautet:

§ 829.

Wer in einem der in den §§ 823—826 bezeichneten Falle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zu Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Eines Kommentars bedarf diese Bestimmung, die lediglich juristisches Interesse hat, an dieser Stelle nicht; sie durchbricht aus Billigkeitsgründen das allgemeine Prinzip der Deliktsunfähigkeit.

2. Österreichisches Recht.

Hier ist die Frage der Deliktsunfähigkeit in allen wesentlichen Punkten in so großer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des neuen deutschen B. G.-B. geregelt worden, daß es genügen mag, die einschlägigen Paragraphen



des allgemeinen österreichischen B. G.-B. hier einfach mitzuteilen. Es sind die folgenden:

§ 1306.

Den Schaden, welchen jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§ 1307.

Wenn sich aber jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnesverwirrung versetzt hat; so ist auch der in demselben verursachte Schaden seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher seinen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlaßt hat.

§ 1308.

Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Kinder jemanden beschädigen, der durch irgend ein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.

§ 139.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersatz von denjenigen Personen, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

§ 1310.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersatz nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Verteidigung unterlassen habe, oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Teil desselben erkennen.

3. Das schweizerische Zivilgesetzbuch

regelt die Deliktsfähigkeit Geisteskranker sowie die Haftpflicht dritter Personen durch den § 333, der wohl ebenfalls keiner weiteren Erläuterung bedarf.

§ 333.

Verursacht ein unmündiger oder entmündigter, ein geistesschwacher oder geisteskranker Hausgenosse einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.

Das Familienoberhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustande eines geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

Nötigenfalls soll es bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen.



Anhang: Psychiatrie und Unfallversicherung[1]).

Der Zweck des folgenden kurzen Abschnittes besteht nicht in einer Darstellung der Versicherungsgesetze, die vielmehr als bekannt vorausgesetzt werden. An dieser Stelle soll nur zu einigen prinzipiell wichtigen und deshalb immer wieder auftauchenden Fragen Stellung genommen werden, deren praktische Lösung — de lege lata sowohl wie de lege ferenda — im wesentlichen von dem Ergebnis psychiatrischer Erfahrungen abhängt, und über die deshalb eine grundsätzliche Einigung der Fachgenossen angestrebt werden muß.

Alle Schwierigkeiten, die zu diesen Fragen Veranlassung gegeben haben, sind aus der Tatsache erwachsen, daß als direkte Folge der Unfallversicherung nervöse Krankheitsbilder entstanden sind und täglich wieder entstehen, für deren Pathogenese der Unfall selbst nur eine, die Tatsache des Versichertseins aber eine zweite notwendige Ursache darstellt. Auf die Psychopathologie dieser Störungen und auf ihre Erkennung wird an anderer Stelle eingegangen werden, hier sollen lediglich die beiden Probleme erörtert werden, wie diese besonderen klinischen Unfallsfolgen unter dem geltenden Gesetze beurteilt werden müssen und wie ihnen in einem künftigen Gesetze vorgebeugt werden kann.

Nach allgemeinen, früher erörterten Rechtsgrundsätzen muß ein Ereignis auch dann als Ursache einer bestimmten Folge, also einer Krankheit z. B., aufgefaßt werden, wenn es für sich allein, ohne die Mitwirkung anderer Umstände, nicht ausgereicht hätte, um den betreffenden Erfolg herbeizuführen. Es muß nur ein an sich notwendiges Glied in der Kausalkette darstellen. Daraus folgt ohne weiteres, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen einer „Unfallsneurose" und einem vorausgegangenen Trauma nicht deshalb bestritten werden kann, weil die gleiche Schädlichkeit bei nichtversicherten Menschen (Sportverletzungen usw.) erfahrungsgemäß analoge Störungen nicht hervorzurufen pflegt. Aus demselben Grunde ist der gelegentlich gemachte Versuch, eine erhebliche Erwerbsstörung durch den bloßen Hinweis auf die objektive Geringfügigkeit der erlittenen Verletzung in Abrede zu stellen, durch das Gesetz und durch die allgemeinen klinischen Erfahrungen von vorneherein unmöglich gemacht worden. Auch das Reichsversicherungsamt hat, um der immer weiter anschwellenden Volksseuche Herr zu werden, diesen Weg beschreiten wollen. „Objektiv ist dieser Unfall nicht geeignet, eine Neurasthenie hervorzurufen," heißt es in einem Urteile[2]). Aber man darf wohl annehmen, daß der oberste Gerichtshof hier durch ein inhaltlich oder wenigstens in der Form des Ausdrucks verfehltes ärztliches Gutachten irregeführt worden ist. Mir selbst sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen dieselbe Behörde der von dem Gutachter geäußerten entgegengesetzten Ansicht beigetreten ist und schwere Unfallsfolgen nach sehr geringfügigen Verletzungen eben deshalb anerkannt hat, weil in der Pathogenese dieser nervösen Störungen die Idee des Verletzten, krank zu sein, den Ausschlag gibt.

Plausibler erscheint zunächst ein anderes zu demselben Zwecke eingeschlagenes Verfahren. Wiederholt[3]) sind Entschädigungsansprüche deshalb ab-

[1]) R. Gaupp, Münchner med. Wochenschr., 1906, H. 46. — A. Hoche, Hoches Sammlung, VII, 8, Marhold, Halle, 1907.

[2]) Fall Wehner, 30. September 1905.

[3]) 17. Juni 1902, 20. Oktober 1902, 7. November 1902.



gewiesen worden, weil die Krankheit nicht durch den Unfall, sondern erst durch das „Grübeln über den Unfall" oder durch den „Kampf um die Rente" verursacht worden sei. Aber die klinische Beobachtung vieler Fälle läßt auch diese Konstruktion als gekünstelt und nicht gerechtfertigt erscheinen. Die Beschäftigung mit dem Unfall, das Nachdenken über mögliche Folgen und die subjektive Überzeugung, einen Rentenanspruch zu besitzen, sind doch schon Symptome der Krankheit, Symptome, die, wie die ganze Krankheit, ohne Unfall niemals zustande gekommen sein würden. Übrigens ist das Reichsversicherungsamt in den erwähnten Fällen wohl wiederum der in concreto geäußerten Ansicht des zufällig gehörten Experten gefolgt, und deshalb mag es genügen, festzustellen, daß diese Ansicht Geltung für viele Fälle jedenfalls nicht beanspruchen kann.

Andere Versuche, die Unfallsneurosen einzuschränken und zu bekämpfen, sind vom Reichsversicherungsamte selbst zurückgewiesen worden. So besonders der der „therapeutischen Rentenentziehung". Jeder, der viel mit der Begutachtung dieser Kranken zu tun hat, kennt die Versuchung, diesen Weg zu beschreiten. Wir wissen sehr häufig genau, daß dieser oder jener Verletzte gesund und erwerbsfähig werden würde, wenn ihn nur die Not zum Ignorieren subjektiver Beschwerden und zur Arbeit zwänge. Daß wir trotzdem nicht in der Lage sind, die Rente kürzen zu lassen, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden. Der Fehler wäre der gleiche, als wenn wir im Strafverfahren unser Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen durch die Erwägung bestimmen ließen, ob der Aufenthalt im Gefängnis oder der in der Irrenanstalt für ihn oder für die Gesellschaft zweckmäßiger wäre. Gefragt wird hier nach dem Grade der zur Zeit der Begutachtung vorhandenen Erwerbsunfähigkeit, und die prognostische Überlegung, daß sich später, nach der Rentenentziehung, auch die Erwerbsfähigkeit bessern würde, darf nach dem bestehenden Gesetze die Beurteilung des vorliegenden Zustandes nicht beeinflussen. Dieser Standpunkt ist vom Reichsversicherungsamt ausdrücklich bestätigt worden (Hoche). (Die Verordnung der Arbeit in Nervenheilstätten usw. zu therapeutischen Zwecken wird dadurch natürlich nicht berührt.)

Somit sind alle Versuche, die bisher gemacht sind, um dem Übel Einhalt zu tun, fehlgeschlagen. Soll es also so weiter gehen, müssen wir zusehen, wie sich die Unfallsneurosen von Jahr zu Jahr mehr ausbreiten?

Es liegt noch eine ganze Reihe von Vorschlägen vor, und diese haben den Vorteil, daß sie praktisch ausgeführt werden könnten, ohne daß der soziale Zweck des ganzen Gesetzes in Frage gestellt würde. Hoche hat diese Vorschläge als die der „großen" und der „kleinen Mittel" unterschieden. In die letzte Gruppe würde die Forderung gehören, daß die Zahl der ärztlichen Untersuchungen im ganzen eingeschränkt, dafür aber Spezialärzte rechtzeitiger als bisher in Anspruch genommen würden, sowie die, daß erfolglose Berufungen nicht mehr ganz kostenlos erledigt werden sollen.

Mehr wird man von großzügigen Maßnahmen erwarten dürfen, die heute schon hie und da mit Erfolg versucht worden sind. Mehrere Eisenbahndirektionen stellen ihre Teilinvaliden bei vollem Lohn, aber ohne Rente, wieder ein, und vier Großbetriebe, von denen Döllken[1]) berichtet, haben durch Anwendung derselben

[1]) Neurologisches Zentralblatt, 1902, Nr. 23.



Methode erreicht, daß von 13.000 Arbeitern keiner eine chronische Unfallsneurose behielt. Als ebenso wirksam hat sich aus begreiflichen Gründen die Kapitalabfindung erwiesen, wie das Ergebnis einer von Hoche veranstalteten Rundfrage beweist. Daß gegen die Einführung dieses Verfahrens ernste Gründe sprechen, kann nicht übersehen werden, aber auf der andern Seite würden die Privatversicherungen diese Art der Entschädigung gewiß nicht bevorzugen, wenn ihre finanzielle Belastung sich auf diese Weise nicht relativ geringer gestalten würde (Hoche). Auf die Verhältnisse des Reiches übertragen, heißt das: auf diesem Wege würde eine Verminderung der Kranken und Arbeitsunfähigen und zugleich eine Verkleinerung der finanziellen Last erreicht werden können, die dem Staate heute aus den Unfallsneurosen erwächst.

V. Der Geisteskranke im Strafrecht.

A. Einführung[1]).

Die Aufgabe, die das geltende, den Anschauungen der sogenannten „klassischen Schule" entsprechende Strafrecht dem Irrenarzte zuweist, beschränkt sich im wesentlichen auf die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit[2]) des einzelnen Rechtsbrechers. Der Sinn jeder heute verhängten Strafe ist in erster Linie die Sühne einer Schuld; eine Schuld, ein objektives Verschulden aber ist nur möglich, wenn der Täter seiner psychischen Eigenart nach für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann. Kindern z. B. und ebenso Geisteskranken will der Gesetzgeber objektiv von ihnen begangenes Unrecht nicht zurechnen, und da der Richter selbst die Grenzen der geistigen Gesundheit nicht überall erkennen kann, zieht er bei zweifelhaften Geisteszuständen den Arzt zu Rate.

Natürlich hat die eben skizzierte Auffassung die Annahme eines freien Willens beim gesunden Menschen zur Voraussetzung. Gibt es keinen freien Willen, so liegt keinem Verbrechen subjektives Verschulden zugrunde, und geistesgesunde und geisteskranke Menschen sind gleich unzurechnungsfähig. Aber — das muß sehr scharf betont werden — ein solcher Determinismus führt an sich keineswegs zu der Forderung, die Strafen ganz abzuschaffen. Wenn diese nichts zu sühnen haben, so können sie doch abschreckend wirken, und auch der strengste Determinismus ändert daran nichts, daß die Existenz von Strafbestimmungen beim Gesunden ein sehr wirksames Gegenmotiv kriminellen Antrieben gegenüber bildet. Bei den meisten geisteskranken Menschen jedoch wird dieses Motiv und damit auch das Strafgesetz versagen. Ein konsequent zu Ende gedachter Determinismus als solcher beeinflußt also die praktische Beurteilung der strafrechtlichen Bestimmungen ebensowenig wie die Auffassung von der Sonder-

[1]) Die Einführung soll Wiederholungen, die in diesem Teil ohne sie nicht vermieden werden könnten, verhindern. Deshalb sind in ihr die prinzipiellen Fragen erörtert worden, die bei der Berührung zwischen Psychiatrie und Strafrecht auftauchen. Die dann mitgeteilten geltenden Gesetze sowohl wie die Gesetzesentwürfe von Deutschland, Österreich und der Schweiz werden somit von vorneherein in eine bestimmte Beleuchtung gebracht, die die Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und einen Vergleich erleichtern soll.

[2]) Sommer (Kriminalpsychologie, Leipzig, Barth, 1909) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das „Zurechnen" Sache des Richters sei; wenn wir die Ausdrücke Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit auf den Angeklagten anwenden, so ist das sprachlich ein Mißbrauch.



stellung, die den Geisteskranken zukommt. Nur ersetzt er die Sühne- durch die Abschreckungstheorie. Tatsächlich hat auch von den zahlreichen Kriminalisten, die die Willensfreiheit leugnen, deshalb allein niemand die Strafen abschaffen wollen.

Dagegen müßte jedes Strafgesetz den Streit zwischen Deterministen und Indeterministen und insbesondere die Tatsache, daß fast kein Arzt an die Freiheit des menschlichen Willens glaubt, bei der Formulierung des Paragraphen berücksichtigen, der die Bestrafung von Geisteskranken verhindern soll. Stünden auf der einen Seite psychisch gesunde Menschen mit freiem Willen und auf der andern geistig defekte, die dieser Freiheit entbehrten, so wäre diese Bestimmung leicht geschaffen; sie brauchte die Ursache der Unfreiheit, die Geistesstörung, kaum noch zu nennen. So wie die Dinge aber tatsächlich liegen, würde der Arzt, der die fließenden Übergänge zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit kennt, mit einem solchen Paragraphen auch dann nichts anzufangen wissen, wenn er ausnahmsweise nicht Determinist wäre. Wann fängt eine Seelenstörung an, die Willensfreiheit nicht nur zu beschränken — das genügt zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit nicht — sondern ganz aufzuheben?

So ist es eine alte und allgemeine ärztliche Forderung, daß der Ausdruck: freier Wille im Strafausschließungsparagraphen, über dessen Voraussetzungen wir Ärzte uns in concreto äußern müssen, vermieden würde[1]). Da dieser Wunsch bisher fast überall unerfüllt geblieben ist, hat man sich praktisch vielfach anders zu helfen gesucht. Am radikalsten ist die Konsequenz, die Mendel zog, der die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, d. h. nach „dem Vorhandensein eines freien Willens" vor Gericht einfach ablehnte und nur die Frage der Geisteskrankheit beantwortete. Damit wird aber gerade für die schwierigsten Grenzfälle die schließliche Entscheidung in die Hände eines ungenügend informierten Richters gelegt, und dieser wird vielfach gar nicht anders können, als auf Umwegen die eigentliche Meinung des Sachverständigen doch in Erfahrung zu bringen. Viel befriedigender ist ein Ausweg, den die meisten heute lebenden Psychiater zu benutzen pflegen: sie ersetzen den Begriff der freien Willensbestimmung durch Ausdrücke, die vom Standpunkte der Naturwissenschaft unverbindlich sind. Aschaffenburg[2]) spricht von der „normalen Bestimmbarbeit durch normale Motive" und Forel[3]) definiert das, was den verantwortlichen Geistesgesunden vom nicht verantwortlichen Geisteskranken unterscheidet, als die „plastische, adäquate, d. h. jedem einzelnen Umstand entsprechende Anpassungsfähigkeit".

Etwas wäre schon erreicht, wenn, statt von „freier", wenigstens nur von „normaler" Willensbestimmung die Rede wäre. Fast alle modernen Gesetzgeber, die den Ausdruck „freier Wille" beibehalten oder eingeführt haben, haben sich ausdrücklich dagegen verwahrt, zu dem philosophischen Problem des Determinismus damit Stellung genommen zu haben. Tatsächlich wollen jedoch weder die literarischen Diskussionen noch die Erörterungen im Gerichtssaale verschwinden, bei denen den betreffenden Paragraphen ein indeterministischer

1) Vgl. dazu namentlich R. Sommer, Kriminalpsychologie.

2) In Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Hirschwald, Berlin, 1909.

3) Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Reinhardt, München, 1907.



Sinn doch untergelegt wird. Die Schuld trägt offenbar das Wort „freie Willensbestimmung“, das nun einmal zum Schlagworte geworden ist.

Allerdings, spräche man von „normaler“ Willensbestimmung, so entstünde sofort die neue Schwierigkeit, das „Normal“ zu definieren. Die Erklärung von Windelband[1]): „Psychische Abnormität ist die dauernde Unerziehbarkeit des Willens durch die Erfahrung“ wird sich praktisch-forensisch kaum verwenden lassen.

Allen diesen scheinbaren Schwierigkeiten gegenüber kann gar nicht genug betont werden, wie außerordentlich leicht sich ihre Lösung in Wirklichkeit gestalten ließe. Man erkläre den Geisteskranken für unverantwortlich, der außerstande ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln[2]). Gegen diese Formel lassen sich wohl weder juristische noch ärztliche Einwände[3]) erheben.

Um so ernsteren Bedenken begegnet die mehrfach vorgeschlagene Fassung: „Nicht bestraft wird, wer zur Zeit der Tat geisteskrank war.“ Schon die leichtesten Schwankungen im Befinden eines Manisch-Depressiven, noch mehr aber die wechselnden Zustände der Psychopathen zeigen auf das deutlichste, daß die Begriffe psychische Störung und Unzurechnungsfähigkeit nicht einfach gleichgesetzt werden können. Eine qualitative und vor allem eine quantitative Einschränkung der psychischen Störungen, die als Strafausschließungsgründe gelten können, wird sich stets als notwendig erweisen.

Wo sie fehlt, ist eine willkürliche und deshalb schwankende Rechtsprechung nahezu unvermeidlich; denn der Begriff der „Geisteskrankheit“ läßt sich vom Laienstandpunkte aus ebenso leicht einschränken, wie er sich überdehnen läßt.

Das ist der Grund, aus dem so viele Strafgesetzbücher den Ausdruck Geisteskrankheit ganz umgangen und umständliche Umschreibungen angewendet haben, um alle Abweichungen vom normalen psychischen Geschehen zu berücksichtigen. Für die Verständigung der Psychiater untereinander wäre das natürlich nicht notwendig; um so häufiger aber sind Richter und andere Laien geneigt, angeborene Schwachsinnszustände z. B. oder psychopathische Konstitutionen grundsätzlich nicht für Geisteskrankheiten zu halten. Es ist klar, daß innerhalb eines Strafausschließungsparagraphen jeder Ausdruck, der diese Zustände mit einschließt, nach der quantitativen Seite hin einer Einschränkung bedarf; aber auch das versteht sich von selbst, daß angeborene Zustände die Zurechnungsfähigkeit ebenso aufheben können, wie im Leben erworbene Krankheitsprozesse. Deshalb spricht der deutsche § 51 von einer „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“, und er erwähnt daneben die Bewußtseinstrübungen noch besonders. Auch das ist zunächst eine Konzession an den Laienstandpunkt, der abnorme Bewußtseinszustände den krankhaften Geisteszuständen nicht immer zuzählen will, aber es ist außerdem auch der Ausdruck einer ganz bestimmten Absicht, die Bewußtseinstrübungen nichtpathologischer Entstehung als mögliche Ursache der Unzurechnungsfähigkeit ausdrücklich anerkennen wollte.

[1]) Über Norm und Normalität. Monatschrift für Kriminalpsychologie, III, S. 1.

[2]) Aschaffenburg, Bemerkungen zum Vorentwurfe des Strafgesetzbuchs. Fischer, Jena, 1910.

[3]) Vgl. aber auch R. Sommer. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, V, 4, 1910.



Nur nebenbei sei bemerkt, daß die oft gewählte Bezeichnung „bewußtlos“ selbstverständlich ungeeignet und schief ist; in totaler Bewußtlosigkeit ist jede Handlung ausgeschlossen. Große Tragweite besitzt dieser sprachliche Mangel jedoch nicht; denn die praktischen Schwierigkeiten, die bei fraglichen Geisteszuständen dieser Art aufzutauchen pflegen, würden dadurch, daß man von „Bewußtseinstrübungen“ spräche, doch nicht vermieden werden.

Diese Schwierigkeiten liegen in der Sache selbst, liegen wieder darin, daß unmöglich alle Grade und Formen überhaupt vorkommender Bewußtseinsstörungen ohne weiteres als Strafausschließungsgründe betrachtet werden können. Auf der andern Seite wird sich ein objektiver und allgemein gültiger Maßstab zur Beurteilung der Bewußtseinshelligkeit niemals finden lassen. So wird die Aufgabe, die das Bedürfnis des Richters nach scharfen Grenzbestimmungen dem ärztlichen Sachverständigen zu stellen versucht, gerade bei Fragen dieser Art oft genug aus prinzipiellen Gründen unlösbar. Erinnert sei nur an die forensische Beurteilung der im Rausche begangenen Verbrechen.

Das Beispiel deckt zugleich die letzte innere Ursache dieses Konfliktes auf, der zwischen der heutigen Strafrechtspflege und der Psychiatrie notwendig immer wieder akut werden muß. Die ganze Frage der Zurechnungsfähigkeit erscheint — wenigstens für viele Fälle — der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise falsch gestellt. Gerade die verschiedene strafrechtliche Behandlung, die die Trinker heute erfahren, und die ihnen nach einer ziemlich allgemeinen kriminalpolitischen Forderung unter der Herrschaft eines künftigen Strafgesetzbuches zuteil werden soll, illustriert diesen Zwiespalt auf das deutlichste. Nicht darauf kann es — vom biologischen Standpunkte aus — der Gesellschaft ankommen, ob ein abnormer Verbrecher zurechnungsfähig war und bestraft werden kann, sondern darauf, wie sich sein Leiden heilen und eine weitere Gefährdung der Gesamtheit verhüten läßt. Wenn heute ein Richter bei der Beurteilung eines im Rausche begangenen Verbrechens Unzurechnungsfähigkeit des Täters annimmt, so muß er den Angeklagten freisprechen, und die Tatsache der Trunkenheit an sich kann trotz ihrer eventuell schweren Folgen nicht geahndet werden. Die Strafe wird also auch für die Zukunft nicht abschreckend wirken, und das ist bei der ohnehin geringen moralischen Widerstandskraft aller Potatoren zweifellos für die Gesamtheit gefährlich. Eine gewisse Besserung dieses Zustandes ließe sich freilich schon im Rahmen der geltenden strafrechtlichen Anschauungen dadurch erreichen, daß der Rausch selbst oder wenigstens die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht würde, durch die ein Trinker seine Mitmenschen gefährdet oder wirklich geschädigt hat. Aber eine durchgreifende Änderung der heutigen Verhältnisse würde diese Maßnahme allein gewiß nicht herbeiführen. Eine wirksame Bekämpfung der Alkoholverbrechen wird sich nur durch eine energische Unterdrückung des Alkoholmißbrauchs, vor allem aber durch eine rücksichtslose Eliminierung und durch die zwangsweise Heilung degenerierter Trinker erreichen lassen.

Im übrigen ist die alkoholistische Entartung eine Geistesstörung wie andere auch, und was für trunksüchtige Rechtsbrecher gilt, das gilt für alle psychisch abnormen Verbrecher. Und so ist die Forderung, die eben für gewisse Potatoren erhoben wurde, nur die spezielle Anwendung eines viel allgemeineren Postulates, dessen Anerkennung unsere ganze Strafrechtspflege umgestalten würde. Die



moderne kriminalistische Schule verlangt neben oder an Stelle der Sühne begangener Straftaten den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen und neben oder an Stelle der Strafen sichernde Maßnahmen.

Das Problem, das damit aufgerollt ist, wird gewöhnlich unter dem Schlagworte: „Behandlung der geistig Minderwertigen" erörtert, und wir selbst wollen die Gruppe von Menschen, um die es sich bei dieser Frage handelt, regelmäßig mit dieser Bezeichnung benennen. Aber fast ebenso geläufig ist in der Literatur ein anderes Wort für dieselben Zustände, ein Wort, das ein sachlich schwerwiegendes Mißverständnis verursacht hat, und das deshalb hier zuerst definiert sein mag. Es ist das von der „verminderten Zurechnungsfähigkeit".

Auch das ist eine alte psychiatrische Forderung, daß neben der Aufhebung die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit anerkannt würde. Die Forderung ist bisher entweder gar nicht oder sehr unvollkommen erfüllt worden. Als ein Beispiel gesetzlich anerkannter verminderter Zurechnungsfähigkeit kann die besondere Berücksichtigung dienen, die in den meisten Strafgesetzbüchern jugendliche Personen (etwa bis zum 18. Lebensjahr), Taubstumme und endlich Frauen erfahren haben, die in oder nach der Geburt ihr Kind töten. In allen diesen Fällen schreibt das Gesetz eine mildere Bestrafung vor. Für psychisch abnorme Menschen jedoch existiert nur die Möglichkeit der vollen Unzurechnungsfähigkeit; genügt die Summe der vorhandenen psychischen Defekte nicht, um diese annehmen zu lassen, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft. Allerdings ist dem Richter bei der Strafzumessung ein ziemlich breiter Spielraum gelassen worden, und bei manchen Delikten darf er überdies dem Angeklagten „mildernde Umstände" zubilligen. Aber bei zahlreichen mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen ist die Annahme mildernder Umstände ausgeschlossen, und alle krankhaft Veranlagten, Exzentrischen, sexuell Perversen, an Zwangsvorstellungen Leidenden, alle Debilen, Hysterischen, Epileptischen (Wollenberg), und Neurasthenischen, die nicht voll unzurechnungsfähig sind, werden in solchen Fällen von der ganzen Härte des Gesetzes getroffen. Es braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden, daß das unbillig ist, und daß die Affektverbrechen von abnorm erregbaren Psychopathen und die unbesonnenen Handlungen von intellektuell schwach veranlagten Menschen allgemein eine mildere Beurteilung verdienten. Ist doch ihre Widerstandsfähigkeit kriminellen Antrieben gegenüber und damit ihre subjektive Schuld geringer als die von vollwertigen Personen. Daß mit der juristischen Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugleich eine praktisch fühlbare Schwierigkeit für den ärztlichen Sachverständigen beseitigt wäre, mag nur angedeutet werden. Bei Grenzfällen dieser Art ist die Entscheidung zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit heute oft eben deshalb so schwierig, weil keiner von beiden Begriffen den wirklichen natürlichen Tatbestand deckt. So wird man mit Aschaffenburg (a. a. O.) die Einführung einer Übergangsbestimmung fordern müssen: „War die Fähigkeit, das Unrecht einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, durch einen Zustand geistiger Störung, Geistesschwäche oder Bewußtseinstrübung nur erheblich beeinträchtigt, so wird die Strafe gemildert, oder es kann in geeigneten Fällen auch ganz davon abgesehen werden".

Nun lehrt eine einfache Überlegung, daß von einer solchen Bestimmung nicht ohne jede Einschränkung Gebrauch gemacht werden kann, wenn die öffentliche Rechtssicherheit nicht Not leiden soll. Stößt ein nervös erregbarer Mensch im Zorne eine Beleidigung aus, oder läßt sich ein Debiler einmal zu einem Betruge oder zu einem Diebstahl verleiten, so schädigt eine milde Beurteilung dieser Straftaten gewiß niemand. Aber nicht alle Psychopathen sind so harmlos, und vom deterministischen Standpunkte aus müßte man für viele von ihnen sogar besonders harte Strafen fordern, um einer abnorm geringen Widerstandskraft kriminellen Antrieben gegenüber entsprechend verstärkte Abschreckungsgründe entgegenzustellen.

Das ist der Punkt, an dem sich das Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit dem andern berührt, das in seinen letzten Folgerungen so weit wie nur irgend möglich von ihm abweicht: mit der Frage der strafrechtlichen Behandlung der „geistig Minderwertigen".

Die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche Menschen auf Grund ihrer angeborenen psychopathischen Anlage auf die Bahn des Verbrechens getrieben werden und sich so als geborene Feinde der Gesellschaft erweisen. Eine Besserung dieser Menschen durch gesetzliche Strafen ist ebenso unmöglich wie ihre dauernde Internierung in einer Irrenanstalt der heute bestehenden Art. Es handelt sich eben nicht um „verbrecherische Geisteskranke" sondern um haltlose, degenerierte, mehr oder minder abnorme oder, wie man das kurz auszudrücken versucht hat, um geistig minderwertige Menschen (Kahl, Leppmann, A. Cramer), ein Schlagwort, das in diesem Zusammenhange eben auch den antisozialen Charakter dieser Individuen schon in sich schließen soll.

Diese geistig Minderwertigen sind nun nicht ganz unzurechnungsfähig, sondern wiederum nur „vermindert zurechnungsfähig". Das ist für die forensische Betrachtung das einzig Gemeinsame, das sie mit den harmlosen Angehörigen der oben besprochenen Kategorie verbindet. Während aber diese vermöge ihrer seelischen Anomalien vielleicht ausnahmsweise einmal entgleisen, sind jene ihrer Natur nach antisozial und noch gefährlicher als andere Verbrecher, weil alle Strafmittel ihnen gegenüber wirkungslos bleiben. Nun besteht heute der unerträgliche Zustand, daß diese auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehenden Individuen zwischen Zuchthaus und Irrenanstalt hin und her pendeln, um schließlich doch immer wieder genau so lange in die Freiheit entlassen zu werden, bis sie ein neues Verbrechen begangen haben. Um dem ein Ende zu machen, fordern die meisten modernen Psychiater und viele Kriminalisten mit ihnen: man solle diese Elemente dauernd aus der Gesellschaft ausschalten, sie nicht bestrafen, aber ihre Mitmenschen vor ihnen schützen.

Die ganze Einrichtung dieser „sichernden Maßnahmen" würde zweifellos eine große Härte enthalten. Eine derartige Ausschaltung aus der Gesellschaft, die oft genug eine dauernde sein würde, wäre ein Eingriff in die Rechte des einzelnen, der ziemlich ohne Vorbild dastände. Das ändert nichts daran, daß er im Prinzipe notwendig ist, und über seine Notwendigkeit bestimmten psychisch defekten Verbrechern gegenüber sind sich alle erfahrenen Autoren einig. Nur über die Häufigkeit dieser Fälle oder mit anderen Worten: über die Ausdehnung des Begriffs der geistigen Minderwertigkeit (im kriminalistischen



Sinne) gehen die Auffassungen auch der Psychiater recht weit auseinander[1]).

In der Tat sehen nun die meisten neuen Strafgesetzentwürfe solche „sichernde Maßnahmen“ vor. Auf die Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, soll später, bei Besprechung der betreffenden Entwürfe eingegangen werden. Dabei wird auch die Frage zu prüfen sein, ob sichernde Maßnahmen und Strafen sich grundsätzlich ausschließen sollen. Ebenso sollen erst dort die Bedenken erörtert werden, die neuerdings gegen die Einführung des Begriffes der vermindert Zurechnungsfähigen erhoben worden sind (Wilmanns[2]), Longard[3]). Sie richten sich nicht gegen die prinzipielle Forderung, die Gesellschaft mehr als bisher vor psychopathischen Rechtsbrechern zu schützen, sondern nur gegen die praktische Durchführbarkeit der besonderen Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuche. Diese Feststellung ist besonders deshalb wichtig, weil die theoretische und auch die praktische Bedeutung der auf Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gerichteten Bestrebungen weit über den Rahmen des zunächst Vorgeschlagenen hinaus geht. Nach der Auffassung mancher Autoren soll die hier geforderte Einrichtung die Vorstufe für eine viel durchgreifendere Umgestaltung des gesamten Strafrechts darstellen. Kraepelin hat schon vor Jahrzehnten die „Abschaffung des Strafmaßes“ als das letzte erstrebenswerte Ziel gefordert. So ist eine Strömung in der Kriminalpsychologie entstanden, die die eben vertretenen Forderungen nicht nur für die geistig Minderwertigen, sondern für alle Gewohnheitsverbrecher überhaupt erhebt. Bei der Erörterung dieses revolutionären Gedankens, der die Interessen der Psychiatrie nur mehr mittelbar berührt, stoßen unversöhnliche Gegensätze aufeinander.

Es ist klar, daß den konsequentesten Anhängern des Dogmas von der Willensfreiheit eine solche Forderung nicht diskutabel vorkommen kann. Birkmayer[4]) hat in diesem Zusammenhange einmal geradezu ausgesprochen: „Außerdem gibt es keine Unverbesserlichen. Für die Anhänger der Willensfreiheit ist das undenkbar. It is never too late to mend. Die Besserung kommt nie zu spät.“ Man kann hinzufügen: nur kommt sie leider recht oft überhaupt nicht. Die Statistik hat eine erschreckende Häufigkeit der Rückfallverbrechen und die moderne Kriminalpsychologie hat ganz allgemein eine viel größere Abhängigkeit des Verbrechens einmal von biologischen, physischen und sozialen Faktoren, sodann aber auch von ererbten, individuellen Dispositionen ergeben, als man früher anzunehmen geneigt war. „Als zweifellos feststehende Ursachen von Verbrechen beziehungsweise als Tatsachen, deren Zusammengehörigkeit gesichert ist,“ betrachtet Aschaffenburg[5]) „die Schwankungen der Sitt-

---

[1]) Vgl. Aschaffenburg, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Deutsche med. Wochenschr., 1909, Nr. 47—49 und Wilmanns, Psychiatrische Bemerkungen zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches. Zeitschr. für die gesamte Neur, und Psych., I, 2.

[2]) Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, VIII, S. 136, 1911.

[3]) Ebenda III, S. 87 und D. V. für Psychiatrie, 1911.

[4]) Vgl. Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Deutsch von Kurella, Leipzig und Aschaffenburg, Das Verbrechen usw. l. c.

[5]) Hoches Handbuch.



lichkeitsdelikte, die von ihrem Winterminimum bis zum Maximum im Juni und Juli sich um das 2—2½fache vermehren; die unverkennbare und auch psychologisch durchsichtige Abhängigkeit der gefährlichen Körperverletzungen von den Trinkgewohnheiten; den Parallelismus zwischen Diebstahl und Getreidepreisen; manche Beziehungen von Alter und Geschlecht zu den verschiedenen Verbrechen." Schon diese Kenntnis allgemeiner Ursachen verändert die Auffassung des Verbrechens und legt den Gedanken nahe, auf die Beseitigung dieser Ursachen[1]) und nicht auf die Bestrafung des einzelnen Verbrechers den Nachdruck zu legen. Noch zwingender aber ist in dieser Beziehung das, was von Lombrosos Lehre vom „geborenen Verbrecher" (delinquente nato) übrig geblieben ist.

Das ist allerdings nicht viel, wenn man unsere heutigen Anschauungen mit den ersten Behauptungen Lombrosos und seiner „positiven Schule" vergleicht, aber es genügt doch, um berechtigte Zweifel an der Zweckmäßigkeit des heute geltenden Strafrechtes wachzurufen. Freilich die Hypothese: „daß alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich kausal zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren und seelischen, psychophysiologisch nachweisbaren Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren, und deren Besitz deren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher — wenn auch vielleicht zum unentdeckten — werden läßt, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen[2])" — diese Hypothese hat sich nicht aufrechterhalten lassen. Aber es steht fest, „daß eine lückenlose Reihe menschlicher Charaktere von dem, der nur unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen das Gesetz übertritt (Überwiegen der sozialen Einflüsse), allmählich zu dem hinüberführt, dessen unglückselige Naturanlage ihn in der heutigen Welt, in die er hineingeboren wird, mit ‚Naturnotwendigkeit' zum Verbrecher werden läßt"[3]). Wieder kann man nur über die Häufigkeit dieser geborenen Verbrecher, nicht über ihr Vorhandensein streiten. Aber soll man sie deshalb aus der Gesellschaft ein für allemal ausschalten und die Gesamtheit so vor ihnen schützen?

Eine eigentümliche Ironie will, daß Bestrebungen dieser Art, die in Deutschland besonders von v. Liszt und Aschaffenburg vertreten werden, gerade in psychiatrischen Kreisen besonders warme Fürsprecher gefunden haben. Und doch wird den Irrenärzten auch heute noch, oft genug sogar unter Berufung auf diese Tendenzen, die Absicht vorgeworfen, sie wollten möglichst viele Verbrecher für geisteskrank erklären und dann straffrei ausgehen lassen. Man spricht dann entrüstet von einer Humanitätsduselei, durch die die Rechte der Gesellschaft auf das ernstlichste gefährdet würden. Der Grund für dieses Mißverständnis liegt darin, daß zwei Gedankenreihen vermischt werden, die nur den Ausgangspunkt gemeinsam haben, um dann ganz verschiedenen Zielen zuzustreben. Man verwechselt das oben behandelte (auf indeterministischer Grundlage erwachsene) Problem der „verminderten Zurechnungsfähigkeit"

---

[1]) Als Beispiel sei nur der Kampf gegen den Alkohol und den Alkoholismus genannt.

[2]) Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Enke, Stuttgart, 1893.

[3]) Gaupp, Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher. Monatschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 25.

und das eben erörterte (streng deterministisch gedachte) der „geistig Minderwertigen“.

In Wahrheit braucht man den modernen Gedanken von der Ausschaltung verbrecherischer Naturen nur zu Ende zu denken, um zu finden, daß er von jeder weichlichen, sentimentalen Regung frei ist. Sommer[1]) hat nach unserer Überzeugung mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Lehre vom geborenen Verbrecher bei unkritischer Anwendung vielmehr Gefahr läuft, zu „einem gemeingefährlichen Mittel eines Polizeistaates“ zu werden. Sie gefährdet, wie manche andere soziale Strömung unserer Zeit, die individuelle Freiheit so sehr, daß der praktischen Durchführung dieses in theoretischer Erörterung ansprechenden Gedankens eben deshalb, zum mindesten heute noch, unseres Erachtens unüberwindliche Bedenken entgegenstehen.

Deshalb wird das Ziel praktisch aussichtsvoller Bestrebungen lediglich die veränderte Behandlung der psychopathischen Verbrecher, der geistig Minderwertigen, sein können. Diese erscheint uns, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, schon jetzt durchführbar; ob das, was heute für sie angestrebt wird, in einer fernen Zukunft einmal allen Rechtsbrechern zuteil werden kann, wie Kraepelin[2]) meint, das wird erst eine Zeit entscheiden können, der praktische Erfahrungen nicht in dem Maße fehlen wie uns.

B. Geltendes Recht.

I. Aufgehobene Verantwortlichkeit.

a) Deutsches Recht.

§ 51 St.-G.-B. bestimmt:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Zur Erklärung und zur Kritik dieses Paragraphen ist den oben gemachten allgemeinen Ausführungen nur wenig hinzuzufügen. Eine juristische Eigentümlichkeit liegt in den einleitenden Worten, die durch eine Entscheidung des Reichsgerichts[3]): „Die Handlung trägt nicht bloß den Schein eines Verbrechens, sondern auch bloß den Schein einer Handlung in sich“ noch klarer gemacht wird. Eine rechtliche Folge dieser Sachlage ist z. B. die, daß die Beihilfe zu einer solchen Scheinhandlung nicht bestraft werden kann, eine Folge, die sich großstädtische Verbrecher gelegentlich zunutze gemacht haben.

Praktisch viel wichtiger ist die oft übersehene, aber für die juristische Auffassung offenbar selbstverständliche Tatsache, daß nicht etwa vor der Freisprechung eines Angeklagten seine Unzurechnungsfähigkeit, sondern vor seiner Verurteilung seine Verantwortlichkeit festgestellt werden muß. Ganz allgemein

[1]) l. c.

[2]) Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Monatschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 478.

[3]) E. XI, S. 56, siehe auch E. XXI, S. 14.

hat nicht der Beschuldigte seine Unschuld, sondern das Gericht seine Schuld nachzuweisen; zur Schuld jedoch gehört eben auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Zurechnungsfähigkeit. Das Reichsgericht[1]) hat deshalb entschieden: „Bei Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten kommt es nicht sowohl darauf an, daß eine Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Tat nicht nachgewiesen, sondern daß sie völlig ausgeschlossen ist. In letzterem Sinne genügt weder die Feststellung, daß für ihre Feststellung die Wahrnehmung eines einzelnen Zeugen besondere Anhaltspunkte nicht ergeben hat, noch daß aus diesem Grunde das Gericht von Zweifeln Abstand genommen hat. Es bedarf vielmehr stets der Feststellung einer uneingeschränkten Überzeugung des Gerichts von dem Nichtvorhandensein des Strafausschließungsgrundes." Die logische Folge aus dieser Rechtslage ist die, daß das Gericht bei „berechtigten Zweifeln" an der Zurechnungsfähigkeit den Angeklagten freisprechen muß[2]). Somit kann die Aufgabe des Sachverständigen auch durch den von ihm geführten Nachweis gelöst werden, daß solche Bedenken vorliegen — ein Ergebnis der Begutachtung, zu dem wir namentlich bei der nachträglichen Beurteilung episodischer Ereignisse, wie eines möglichen Dämmerzustandes z. B., nicht ganz selten gelangen. Selbstverständlich wird die objektive Darstellung der Momente, die solche Zweifel an der Verantwortlichkeit rechtfertigen, auf das Gericht in nicht ganz aufgeklärten Fällen überzeugender wirken, als die nicht exakt beweisbare Behauptung der Unzurechnungsfähigkeit.

Über die Ausdrücke Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist oben alles Wesentliche schon gesagt worden. Merkwürdigerweise hat praktisch der zweite Begriff zu gelegentlichen Schwierigkeiten Anlaß gegeben, obwohl er gerade zu dem Zwecke gewählt war, alle möglichen Formen psychischer Störung, also auch den angeborenen Schwachsinn, hysterische Zustände usf. mit zu umfassen. Die ohne weiteres (vgl. oben) als falsch und eigentlich unbrauchbar erkennbare Bezeichnung: „Bewußtlosigkeit" dagegen ist überall und immer richtig mit Bewußtseinstrübung übersetzt worden; so äußert sich z. B. das Reichsgericht[3]): „Der Begriff der Bewußtlosigkeit erfordert nicht die Abwesenheit jeglichen Bewußtseins, es genügt vielmehr schon eine bloße Störung des Bewußtseins zur Erfüllung dieses Begriffs, vorausgesetzt nur, daß sie die freie Willensbestimmung ausschließt".

Dabei ist zu beachten, daß der Ausdruck Bewußtlosigkeit nicht durch den Zusatz „krankhafte" eingeschränkt ist; der Nachweis einer pathologischen Entstehung der Bewußtseinstrübung braucht also nicht geführt zu werden, eine Auslegung, die gelegentlich (bei Zuständen von Schlaftrunkenheit z. B.) praktische Annehmlichkeiten bietet. Anders liegen die Dinge hinsichtlich des zweiten Strafausschließungsgrundes, den der Paragraph ausdrücklich als krankhafte Störung der Geistestätigkeit definiert. Diese Fassung ist besonders dadurch wichtig geworden, daß sie die Stellung des Reichsgerichts zur Frage der sogenannten Moral insanity nachweislich beeinflußt hat. Der Oberste deutsche Gerichtshof[4]) hat entschieden: „Die neuere Theorie hat das Vorhandensein von Irreseinszuständen

[1]) R.-G.-E., III, 6. März 1902. Das Recht, Entsch., Nr. 915.
[2]) E., XXI, S. 131.
[3]) E., IV, Senat, 20. Mai 1904.
[4]) E., XV, S. 97.

angenommen, in denen die logischen Prozesse ungestört vonstatten gehen, die äußere Besonnenheit erhalten ist, und Wahnideen und Sinnestäuschungen ganz fehlen, gleichwohl aber die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit geschmälert sind bis zur Aufhebung derselben, insofern das Individuum statt ethisch rechtlicher Motive nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit zu verwerten weiß, das Strafgesetz von diesem eigenartigen, inferioren Standpunkt nur als eine Art polizeiliche Vorschrift zu beurteilen vermag und bei diesem sittlichen und intellektuellen Defekt mehr oder weniger widerstandslos seinen egoistischen Antrieben preisgegeben ist. Ob diese Theorie vom moralischen Irresein, „moral insanity“, für eine spätere Gesetzgebung verwertet werden kann, muß hier ungeprüft bleiben. Soviel ist indessen klar, daß nach den dem deutschen Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Anschauungen durch den von der Theorie angenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist.“

Gegen diese Auffassung läßt sich vom psychiatrischen Standpunkte schlechthin nichts einwenden. Sobald man mit Gaupp u. a. einen moralischen Schwachsinn als Krankheitserscheinung anerkennt, wird er unter die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 eingereiht werden müssen (Hoche[1]). Die meisten modernen Psychiater aber leugnen das Vorkommen eines isolierten moralischen Defekts bei erhaltener Intelligenz oder, was praktisch dasselbe ist, sie lehren, daß sich der Gewohnheits-, der geborene Verbrecher von dem moralisch Imbezillen nicht trennen lasse[2]). Und daß die geborenen Verbrecher nach dem Sinne des heutigen § 51 nicht als unzurechnungsfähig angesehen werden können, versteht sich von selbst.

Der Nachdruck liegt im § 51 unzweifelhaft auf dem Zusatz „durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Soll der Paragraph Anwendung finden, so muß nachgewiesen werden, daß das Quantum der psychischen Störung seinen Voraussetzungen entspricht, daß also die Bewußtseinstrübung oder daß die dauernden Abweichungen vom normalen psychischen Geschehen dem Grade nach ausreichen, um die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive[3]) aufzuheben. Daß die Bedeutung dieses einschränkenden Zusatzes dem Arzte bekannt und vor Gericht stets gegenwärtig ist, das ist wichtig und notwendig, nicht bloß um ihn selbst vor Entgleisungen

---

[1]) Gerichtliche Psychiatrie, S. 549.

[2]) Vgl. Kraepelin, Lehrbuch. — v. Krafft-Ebing, Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 1871. — E. Müller, Archiv für Psych., XXXI. — Näcke, Neurol. Zentralblatt, XV, S. 484 und 678. — Svetlin, Wiener med. Presse, 1898. — Tiling, Allg. Zeitschr. für Psych., LII, S. 229. — Binswanger, Jahrb. für Psych., XV, S. 62, und: Über die Beziehungen des moralischen Irreseins usw. Volkmanns Sammlung, H. 299. — Bleuler, Vierteljahrsschr. für ger. Med., 3. Folge, 4. Bd., 1893. — Cramer, Moralische Idiotie. Münchner med. Wochenschr., 1897. — Delbrück, Korrespondenzblatt für schweizerische Ärzte, 26. Jahrg. — Gudden, Archiv für Psych., XL, S. 376. — Gaupp, Jur.-psych. Grenzfragen, II. — v. Muralt, Über moralisches Irresein. München, Reinhardt, 1903. — Schaefer, Hoches Sammlung zwangloser Abhandlungen, IV, 4/6, Marhold, Halle, 1906.

[3]) Vgl. oben S. 121. Auf die Frage der Willensfreiheit und darauf, daß nach unserer Überzeugung de lege lata der Sachverständige in concreto sich über den ganzen Inhalt des § 51 auszusprechen hat soll hier nicht wieder eingegangen werden.



zu schützen, sondern noch mehr, um ihm für die Diskussion mit manchen Verteidigern die nötige Sicherheit zu verleihen. Die Anwälte sind nicht ganz selten, die einem nicht exkulpierenden Gutachten gegenüber einzelne, vielleicht vom Sachverständigen selbst hervorgehobene, abnorme Züge bei dem Angeklagten heraussuchen und zu seinen Gunsten gegen den Arzt ausspielen. Besonders beliebt ist diese Praxis da, wo es sich um die Beurteilung von Sexualdelikten handelt, für die ja zahlreiche Laien auf Grund ihrer Privatlektüre hinreichend kompetent zu sein glauben. Der Arzt kann solchen dialektischen Bemühungen leicht die Spitze abbrechen, wenn er einfach hervorhebt, daß die Begriffe Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit nicht identisch sind, und daß noch weniger irgend eine einzelne psychische Eigentümlichkeit, wie etwa eine Anomalie des Trieblebens, die strafrechtliche Verantwortung aufhebt.

Eigentümlicherweise muß das heute auch in der literarischen Diskussion unter Ärzten noch hervorgehoben werden. Gerade von medizinischer Seite sind mit Entschiedenheit Ansichten vertreten worden, die die Bestrafung zahlreicher Sittlichkeitsverbrechen als einen unerlaubten Mißbrauch des Rechtes erscheinen lassen wollen.

Daran ist zunächst richtig, daß in der Tat ein großer Prozentsatz der Sittlichkeitsverbrecher psychisch defekt ist. Aschaffenburg[1]) fand nur 45 von 200, Bonhoeffer[2]) etwa ein Viertel der von ihm untersuchten (50) Angeklagten gesund. Von den pathologischen Individuen muß ein Teil nach dem geltenden Gesetz (als nur vermindert zurechnungsfähig) verurteilt werden, ein anderer wird tatsächlich schon jetzt unter den Schutz des § 51 gestellt, und ein offenbar nicht kleiner Rest ist bisher zu Unrecht bestraft worden, weil die Frage der Unzurechnungsfähigkeit gar nicht aufgeworfen wurde. Selbstverständlich wird man wünschen, daß darin Wandel geschaffen und daß in Zukunft kein Sittlichkeitsverbrecher ohne ärztliche Untersuchung für verantwortlich gehalten und verurteilt werde (Aschaffenburg[3]). Das gilt nicht nur für die Verbrechen von senilen Personen an Kindern, sondern beinahe ebenso auch für den Fetischismus, Masochismus, die Päderastie und den Exhibitionismus, kurz für alle Formen abnormer sexueller Betätigung, die wir kennen. Aschaffenburg[4]) hat gezeigt, daß greise Sittlichkeitsverbrecher ausnahmslos krank sind, und aus Seiffers[5]) Untersuchungen geht eine ganz überwiegende Beteiligung der Psychopathen am Exhibitionismus hervor; für alle übrigen sexuellen Perversitäten steht jedenfalls das fest, daß sie viel häufiger von auch sonst psychisch abnormen als von geistig vollwertigen Menschen begangen werden. Aber daraus folgt, wie gesagt, nicht, daß die seelischen Störungen bei diesen Menschen immer den Voraussetzungen des § 51 entsprechen, und noch weniger, daß die Tatsache abnormer sexueller Neigungen an sich die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Ehe wir auf abweichende Auffassungen eingehen, wird es gut sein, die Bestimmungen des St.-G.-B. kennen zu lernen, durch die sexuelle Perversitäten mit Strafe bedroht werden.

---

[1]) Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 165.
[2]) Monatschrift für Kriminalpsychologie, II, S. 465.
[3]) Monatsschrift für Kriminalpsychiatrie, II, S. 410.
[4]) L. c.
[5]) Archiv für Psychiatrie, XXXI, S. 405.

Es sind die folgenden:

§ 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 176, Abs. 3.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Von den Verbrechen, die in diesen Paragraphen genannt sind, hat die psychiatrische Literatur bekanntlich besonders lebhaft die Päderastie beschäftigt, und auf diese werden wir deshalb etwas näher eingehen müssen. Vorweg sei bemerkt, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes [1]) nicht etwa jede Betätigung einer homosexuellen Anlage, also z. B. auch die mutuelle Onanie, sondern ausschließlich ein beischlafähnlicher Akt bestraft wird, bei dem „eine unmittelbare Berührung des aktiven Gliedes mit dem gemißbrauchten Körper" (also eine Entblößung beider Personen) stattgefunden hat. Dadurch wird die Zahl der strafbaren Handlungen sehr erheblich eingeschränkt, und in der Tat erfolgen im Jahre nur etwas mehr als 500 Verurteilungen. Hoche[2]) schließt daraus, daß es nicht von der konträren Sexualempfindung allein, sondern vielmehr von dem Maße der vorhandenen ästhetischen und ethischen Abstumpfung abhinge, ob es gegebenenfalls wirklich zur Päderastie käme; Magnus Hirschfeld[3]) dagegen ist der Meinung, in Wahrheit würden 8,597.316 homosexuelle Akte im Jahre begangen, und nur ein verschwindend geringer Teil (0·007%) käme zur Kenntnis der Behörden. Er folgert aus dieser Annahme, der § 175 müsse abgeschafft werden, denn eine Bestrafung einer winzigen Anzahl von Fällen verfalle dem Fluche der Lächerlichkeit. In dieser Erwägung liegt — ebenso wie in der Tatsache des Erpressertums, das die Homosexuellen ausbeutet — vielleicht ein juristischer Gesichtspunkt für die Abschaffung des § 175, für die medizinische Betrachtung ist zunächst nur die Frage wichtig, ob der gleichgeschlechtliche Verkehr wirklich eine so ungeheure Verbreitung gefunden hat. Entsprächen Hirschfelds Angaben der Wirklichkeit, so ständen wir einem Entartungssymptom gegenüber, über dessen Bedeutung uns auch die schönste „Zwischenstufentheorie" nicht hinwegzutäuschen vermöchte. Hirschfeld

---

[1]) IV. Senat. 19. Dezember 1902.

[2]) Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

[3]) Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 1904.



schließt aus dem Ergebnis einer sehr bekannt gewordenen Rundfrage und auf Grund einiger Stichproben[1]) auf das Vorhandensein von 24.800 strafmündigen Homosexuellen in Deutschland. Von diesen läßt er den dritten Teil völlig keusch leben, und die anderen zwei Drittel jede Woche einmal, also 52 mal im Jahre, päderastische Handlungen vornehmen. Das ergibt dann $8^1/_2$ Millionen Straftaten. Daß eine derartige Beweisführung unbrauchbar und unerlaubt ist, braucht nicht mehr eigens gesagt zu werden[2]).

In Wahrheit wissen wir über die Verbreitung der Urninge gar nichts Sicheres, und auch das zahlenmäßige Verhältnis zwischen angeborener und erworbener Homosexualität ist uns durchaus unbekannt. Richtig ist nur, daß die sexuelle Neigung zum gleichen Geschlechte beim Erwachsenen eine psychische Anomalie darstellt; aber das ist so selbstverständlich, daß es nicht erst hätte bewiesen werden müssen. Da der Staat nun ganz allgemein ein Recht auf Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht anerkennt (Hoche), so muß die Betätigung eines abnormen Triebes ceteris paribus nach dem geltenden Gesetz genau so beurteilt werden wie die Befriedigung eines normalen sexuellen Bedürfnisses. Auch der Notzüchter darf sich auf das Fehlen der Gelegenheit zum erlaubten Geschlechtsverkehr nicht berufen, und er kann, ebenso wie der Päderast, nur dann freigesprochen werden, wenn seine Verantwortlichkeit durch erhebliche psychische Störungen ganz aufgehoben war.

Im übrigen scheint das noch vor wenigen Jahren sehr lebhafte literarische Interesse an der Frage der Homosexualität in der letzten Zeit etwas abzunehmen und der Beschäftigung mit moderneren Sexualproblemen Platz zu machen. Bei der nachträglichen Betrachtung des früher geführten Streites aber wird man mit Aschaffenburg[3]) und Hoche sagen müssen, daß die ganze Frage des § 175 eigentlich überhaupt nicht auf medizinischem Gebiete liegt. Ärztliche Gründe für seine Abschaffung lassen sich nicht finden, und um geisteskranke Personen vor den in diesem Paragraphen angedrohten Strafen zu schützen, bietet der § 51 St.-G.-B. genügende Handhaben.

Schon deshalb war auch der zuerst von Garnier[4]) und Krafft-Ebing[5]) gemachte Vorschlag verfehlt, zum Schutze sexuell perverser Personen den § 52 St.-G.-B. heranzuziehen. Dieser lautet:

§ 52 St.-G.-B.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt zu der Handlung genötigt worden ist.

Es unterliegt, wie Hoche[6]) mit Recht hervorhebt, gar keinem Zweifel, daß dieser Paragraph lediglich den direkt mechanischen Zwang, eine Einwirkung auf die Bewegungsmuskeln, im Auge hat[7]). Überdies liegt, wie gesagt, für eine

[1]) Z. B.: In einer größeren Stadt der Schweiz befanden sich unter zirka 120 Gymnasiasten 3 Urninge, von denen 2 Vettern waren. 3 von 120 = 2·5%. Und so weiter.

[2]) Vgl. Bumke, Münchener med. Wochenschr., 1904, Nr. 52.

[3]) L. c.

[4]) Neurol. Zentralbl., 1900, S. 1124.

[5]) Neurol. Zentralbl., 1900, S. 1127.

[6]) L. c.

[7]) Vgl. Olshausens Kommentar zum St.-G.-B.

Ergänzung des § 51, wie sie Krafft-Ebings Auslegung des § 52 bedeuten würde, nicht das geringste Bedürfnis vor, da alle krankhaften Störungen der Psyche des Täters, die ihn mit „unwiderstehlicher Gewalt" zum Verbrechen drängen, die Verantwortlichkeit ohnedies aufheben.

Zusammenfassend wäre also zu sagen: Die Tatsache eines Sexualdeliktes sollte stets als solche die psychiatrische Untersuchung des Täters veranlassen. Bei der Begutachtung wird die nachgewiesene abnorme Triebrichtung als ein psychopathisches Symptom berücksichtigt werden müssen; die Voraussetzungen des § 51 aber können nur dann als erfüllt gelten, wenn die Summe aller überhaupt vorhandenen Abweichungen vom normalen seelischen Geschehen groß genug ist, um die normale Bestimmbarkeit durch normale Motive aufzuheben.

Damit sind wir allerdings wieder an dem Punkt angelangt, an dem die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen, den § 51 praktisch zu handhaben, in der Tat schwer und gelegentlich wirklich fast unlösbar zu werden beginnt. Wir besitzen natürlich keinen objektiven und allgemein gültigen Maßstab, mit dem man die Größe einer psychischen Störung messen könnte. Man hat diese Schwierigkeit wieder auf die Formulierung des § 51 und insbesondere darauf zurückführen wollen, daß der Arzt naturwissenschaftliche Tatsachen einem philosophischen Begriffe unterordnen und in das fließende physiologische Geschehen einen fremden, metaphysischen Gesichtspunkt, den der Willensfreiheit, hineintragen soll. Das ist an sich gewiß richtig, aber es drückt den wirklichen Tatbestand doch noch schief und unvollständig aus. Man denke sich den letzten Relativsatz des § 51 fort — würden wir dann praktisch aller Schwierigkeiten enthoben sein? Sicher nicht, denn sie beruhen einfach darauf, daß natürliche Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit nicht existieren, und daß sich künstlich solche Schranken ohne Willkür nicht errichten lassen. Deshalb — nicht infolge von sachlichen Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen bestimmter psychischer Störungen — werden Widersprüche auch zwischen wirklich Sachverständigen vor Gericht unter dem heutigen Strafgesetz nie ganz vermieden werden können. Bei Beurteilung von Grenzfällen wird sich herausstellen müssen, daß der subjektive Maßstab, den sich der einzelne auf Grund seiner Erfahrung für die Unterscheidung von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit zurechtgelegt hat, mit dem eines andern nicht vollkommen übereinstimmen kann. An diesem Zustande würde nur manches schon durch Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit und sehr vieles erst dann geändert werden, wenn mit dem indeterministischen Sühneprinzip des heutigen Strafrechts auch der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ganz bebeseitigt würde[1]).

Solange der § 51 in seiner heutigen Gestalt in Kraft ist, wird der Sachverständige sein Verhalten von dem Sinn und Zweck abhängig machen müssen, der diesem Paragraphen nach dem klaren Wortlaut der Motive eigen ist. „Es soll nur untersucht werden, ob derjenige Zustand geistiger Gesund-

[1]) Vgl. Bleuler, Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Monatschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 621.



heit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortlichkeit tatsächlich zuschreibt."

Damit ist der ärztlichen Auslegung des § 51 eine ganz bestimmte Richtung gewiesen. Es ist für den Richter und damit auch für den Arzt absolut unzulässig, etwas in diese Bestimmung hineinzulegen, was der Gesetzgeber nachweislich nicht gewollt hat. Daß sich die Anschauungen über manche psychische Störungen seither gewandelt haben, ändert daran nichts; selbstverständlich gilt der § 51 nicht bloß für Zustände, die vor Jahrzehnten schon als krankhaft erkannt waren, aber er gilt sicher nicht für solche, die man bei Schaffung des Gesetzes zwar kannte, aber nicht berücksichtigen wollte.

Dahin gehört in erster Linie der Rausch des sonst gesunden, nicht abnorm auf Alkohol reagierenden Menschen. Kein Zweifel, jede Betrunkenheit ist eine psychische Störung, aber ebenso unzweifelhaft wollte der Gesetzgeber und will die Rechtsanschauung des Volkes in der gewöhnlichen Betrunkenheit einen Strafausschließungsgrund nicht sehen. Für die schwersten Grade der Betrunkenheit des Normalen und insbesonders für jeden pathologischen Rausch (des Epileptikers z. B.) liegen die Dinge natürlich anders; diese Zustände fallen ohne weiteres unter den Begriff der Bewußtlosigkeit. Manche Autoren, in neuerer Zeit vor allem Hoppe[1]), fordern aber für jede Betrunkenheit die Vernehmung eines Sachverständigen und für jeden „ausgesprochenen" Rausch die Anwendung des § 51. Zum mindesten gegen den letzten Teil dieser Forderung muß entschieden Einspruch erhoben werden, wie das besonders A. Cramer und R. Gaupp getan haben. Die Erwägung, daß wir vor Gericht mit unserer Ansicht von der psychischen Krankheit jedes Berauschten nicht durchdringen würden, dürfte uns freilich nicht verhindern, diese Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, wohl aber die Erkenntnis, daß diese psychische Veränderung der krankhaften Geistesstörung im Sinne des § 51 nicht entspricht. Und diese Erkenntnis ist leicht zu erwerben. Nach Krohne, dem Chef des preußischen Gefängniswesens, sind „von den Verbrechen gegen Leib und Leben die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein[2]) zurückzuführen". Gaupp rechnet danach aus der Kriminalstatistik aus, daß 150.000—200.000 Personen jährlich für die Freisprechungen wegen Trunkenheit in Betracht kämen. Die müsse man also „laufen lassen" oder in Irrenanstalten oder Trinkerheilstätten internieren. Daß das nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, bedarf keines Beweises, und der Versuch, die Wirkungen dieser Absicht vom psychiatrischen Standpunkt aus zu korrigieren, ist rechtlich unzulässig und praktisch aussichtslos. Er würde nur die mühsam erworbene Stellung des psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht erschüttern.

Gewiß ist die Behandlung, die der Rausch und die Trunksucht durch das heutige Strafgesetz erfährt, unzweckmäßig; wir haben das oben (S. 123) angedeutet und werden später (S. 180) Abänderungsvorschläge kennen lernen. Bestehenden Gesetzen aber müssen wir — als Gehilfen der Rechtspflege — uns fügen, und

[1]) H. Hoppe, Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Betrunkenen und von Trinkern begangenen Delikte. — Gaupps Zentralblatt, 1906, 29. Bd., S. 49 und 259.

[2]) Gemeint ist der Alkohol.



zu fragen bleibt nur noch, welche Konsequenz wir aus dem Widerspruche zwischen der Rechtslage und unserer wissenschaftlichen Überzeugung ziehen sollen. A. Cramer[1]), Wollenberg[2]) und Heilbronner[3]) sind der Meinung, man solle ein Gutachten über den „normalen" Rausch und seinen Grad grundsätzlich ablehnen, außer wenn besondere krankhafte Momente vorliegen und einen veränderten Standpunkt rechtfertigen (Heilbronner). Dem gegenüber treten E. Hoppe, E. Meyer und Aschaffenburg dafür ein, daß der Arzt da, wo er gefragt werde, auch die Betrunkenheit vor Gericht beurteilen solle, und besonders das Argument Aschaffenburgs, daß man sonst den Rausch komplizierende Krankheitszustände[4]) eben sehr häufig übersehen würde, scheint uns zugunsten dieser Auffassung den Ausschlag zu geben. Natürlich kann man darum, wenn sich solche spezifisch pathologische Momente nicht finden, die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit schließlich doch unbeantwortet lassen.

Sehr einfach liegen übrigens diese Verhältnisse bei bestimmten militärischen Verbrechen, über die der

§ 49, Abs. 2, des Militärstrafgesetzbuches bestimmt:

„*Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet selbstverschuldete Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund.*"

Selbstverständlich entspricht aber auch hier sinnlose Berauschtheit der Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 und hebt die Zurechnungsfähigkeit auf [Aschaffenburg[5]), Stier[6])].

Von den Zuständen, die ihrer Natur nach unter den Tatbestand des § 51 fallen würden, hat außer dem Rausche die literarische Diskussion noch die Hypnose[7]) vielfach beschäftigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Mensch, der im Zustande der Hypnose oder unter dem Einflusse einer posthypnotischen Suggestion ein Verbrechen begangen hätte, freigesprochen werden müßte. Theoretische Erwägungen und die Ergebnisse von Laboratoriumsversuchen haben diesen Fall nicht nur als mögliches, sondern sogar als relativ häufiges Vorkommnis erscheinen lassen; die praktische Erfahrung kann demgegenüber auf die Tatsache hinweisen, daß bisher noch kein einziges Delikt, das so zustande gekommen wäre, bekannt geworden ist.

Wäre es anders, so könnte die posthypnotische Suggestion praktisch nur insofern Schwierigkeiten machen, als der § 51 den Nachweis der psychischen Störung „zur Zeit der Begehung der Handlung" fordert. Aber selbst-

[1]) Über die forensische Bedeutung des normalen und pathologischen Rausches. Monatschrift für Psychiatrie, XIII, S. 60, und gerichtliche Psychiatrie.

[2]) Hoches Handbuch, S. 675 ff.

[3]) Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Marhold, Halle, 1905.

[4]) Über die Erkennung und vor allem auch über die Kriterien der nachträglichen Diagnose einer schweren Bewußtseinsstörung müssen die betreffenden klinischen Kapitel nachgelesen werden.

[5]) L. c., p. 23.

[6]) Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung, Gustav Fischer, Jena, 1907.

[7]) Aschaffenburg l. c.; Hoche, Dittrichs Handbuch IX, 2, S. 291; Forel, Hypnotismus; Löwenfeld, Der Hypnotismus. Wiesbaden, Bergmann; Binswanger in Eulenburgs Realenzyklopädie; Moll, Der Hypnotismus. Berlin, H. Kornfeld.



verständlich wäre eine ohne eigenes Zutun durch fremde Beeinflussung während der Hypnose dem Täter eingegebene Vorstellung ein krankhafter Bestandteil seines Bewußtseins, und die dadurch bewirkte psychische Störung würde dann auch quantitativ den Voraussetzungen des § 51 entsprechen, wenn sie die Handlungen des Täters wirklich verursacht hätte. Im übrigen erscheint der eben erwähnte Zusatz: „zur Zeit der Begehung der Handlung“ so selbstverständlich, daß er nach dem übrigen Wortlaut des Paragraphen hätte wegbleiben können, ohne daß der Sinn des Paragraphen verändert worden wäre. Praktisch wichtig wird diese zeitliche Bestimmung nur dadurch, daß sie den Beweis einer temporären Unzurechnungsfähigkeit (Aschaffenburg) gelegentlich etwas erleichtert. Es ist nichts Seltenes, daß ein im allgemeinen zurechnungsfähiger Mensch durch irgend welche Einwirkungen (Alkohol, gemütliche Erregungen) vorübergehend in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt wird. Jedem Gesunden kann das ausnahmsweise widerfahren, und psychopathische Individuen, die der Grenze ohnedies nahe stehen, werden durch das Hinzutreten derartiger Schädlichkeiten sogar häufig für mehr oder minder lange Zeit des letzten Restes von Besonnenheit beraubt werden. Aschaffenburg nennt als Beispiel den Morphiumsüchtigen, der im Zustande des Morphiumhungers, ohne die Möglichkeit, sich auf legalem Wege Gift zu verschaffen, ein Rezept fälscht, und den alkoholintoleranten Epileptiker, der im Zustande der Angetrunkenheit auf einen minimalen Reiz mit einer brutalen Gewalttat reagiert. Dieses Beispiel führt schon in die Reihe der Bewußtseinstrübungen hinüber (deren der Paragraph ja ohnehin eigens gedenkt).

Während das Vorkommen einer temporären Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit aus klinischen Erfahrungen dieser Art unzweideutig hervorgeht, wird die Möglichkeit einer partiellen Zurechnungsfähigkeit von beinahe allen lebenden Psychiatern entschieden bestritten. Ein Paranoiker muß danach nicht nur dann als unzurechnungsfähig angesehen werden, wenn er einen seiner angeblichen Verfolger verletzt, sondern ebenso bei jedem andern Verbrechen, das psychologisch mit seinen Wahnideen nichts zu tun hat, also auch bei einem Diebstahl usf. Nur von Ziehen[1]) wird diese Auffassung bekämpft, und zwar mit der an sich unzweifelhaft richtigen Begründung, daß die Taten mancher Geisteskranken von ihrer Psychose unabhängig sind und lediglich die Fortsetzung früherer, der Geisteskrankheit voraufgegangener Strafhandlungen darstellen. Ziehen gibt zu, daß diese Fälle selten sind, und — was wichtiger ist — daß der Wortlaut des § 51 auch bei ihnen die Exkulpierung zuläßt. Er betont auch selbst, daß dieser Wortlaut gewollt und vom Gesetzgeber gerade deshalb gewählt ist, damit ein psychologischer Zusammenhang zwischen bestimmten Symptomen der Geisteskrankheit und der Art des in Frage stehenden Deliktes nicht in jedem Falle nachgewiesen werden müsse. Ursprünglich hatte es geheißen: durch welchen seine freie Willensbestimmung in bezug auf die Handlung ausgeschlossen war. Aber Ziehen bedauert im Gegensatze zu der Mehrzahl der übrigen Psychiater die Streichung dieses Passus und ist der Meinung, daß man in Fällen der erwähnten Art der Geisteskrankheit keine exkulpierende, sondern nur eine den Strafvollzug aufhebende beziehungsweise aufschiebende Wirkung zuerkennen könne.

[1]) Monatschrift für Psychiatrie, V, 1899, S. 52 u. 459.

Gegen Ziehens Auffassung[1]) haben sich seinerzeit Wollenberg[2]), Tuczek[2]) und Hitzig[2]) und neuerdings u. a. Aschaffenburg[3]) gewandt. Dabei ist gewöhnlich der Nachdruck auf die klinische und, wie man Ziehen zugeben muß, nicht für alle Fälle beweisbare Auffassung gelegt worden, daß jede Geisteskrankheit die „ganze Persönlichkeit“ ergreife. Bezüglich dieser Differenz sei auf die zitierten Arbeiten selbst verwiesen, hier mag dagegen ein anderer praktischer Einwand stärker betont werden, dessen tatsächliche Voraussetzungen nicht zweifelhaft sind.

Das Gesetz will geisteskranke Menschen nicht bestrafen. Der § 487 St.-P. O. verbietet ausdrücklich den Strafvollzug, „wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt“. Es bliebe also einem Paranoiker gegenüber in jedem Falle bei der theoretischen Verurteilung, zur Strafvollstreckung käme es nicht. Muß man nun nicht annehmen, daß der Gesetzgeber, der diese Bestimmung getroffen und der zugleich den § 51 so gefaßt hat, daß Paranoiker jedenfalls nicht bestraft zu werden brauchen, mit Bewußtsein die bloß theoretische Verurteilung ausgesprochen geisteskranker Menschen hat verhindern wollen? Ziehen selbst hat hervorgehoben, daß der erwähnte § 487 St.-P.-O. anders („wenn der Verurteilte geisteskrank ist“) hätte gefaßt werden müssen, wenn man mit der Verurteilung von geisteskranken Personen gerechnet hätte, deren Tat mit ihrer Psychose nicht zusammenhing. Danach scheint uns de lege lata jeder Meinungsdifferenz der Boden entzogen zu sein.

Etwas anderes wäre es, wenn Ziehens Wunsch nach dem seinerzeit gestrichenen Zusatz „in Beziehung auf die Tat“ in einem kommenden Strafgesetz irgendwie erfüllt würde. Dadurch würde die Aufgabe der Sachverständigen vor Gericht zweifellos sehr erheblich erschwert und das Schicksal zahlreicher geisteskranker Verbrecher von neuem gefährdet werden. Für die Diskussion unter den Ärzten selbst freilich wird sich die Differenz wiederum nur auf den Zusammenhang zwischen bestimmten Delikten und einzelnen paranoischen Wahnideen beschränken; bei Laien- und Berufsrichtern aber wird man befürchten müssen, daß sie analoge Fragen auch bei Paralytikern und senil Dementen aufwerfen. Auch diese Kranken haben häufig schon vor ihrer Psychose Verbrechen und eventuell das gleiche Verbrechen (Sittlichkeitsdelikte, Diebstähle) begangen, das sie nach ihrer Erkrankung wieder vor den Richter führt. Kein Psychiater würde deshalb an ihrer Unzurechnungsfähigkeit zweifeln, aber es würde doch unter Umständen große Schwierigkeiten haben, das Gericht von dem psychologischen Zusammenhange zwischen Krankheit und Tat zu überzeugen.

Gewiß ist die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen auch heute dann am besten gelöst, wenn er nicht nur das Vorliegen einer Geisteskrankheit bewiesen, sondern zugleich auch die Straftat als natürliche Folge aus dieser Psychose abgeleitet hat [Sommer[4])]. Aber dieser Nachweis gelingt nicht immer,

[1]) Neuerdings verlangt Berze (Monatschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 205), der Sachverständige solle gefragt werden, ob „die mit Rücksicht auf die Art der in Betracht kommenden Schuld belangvollen psychischen Leistungen hinreichend geschädigt gewesen seien, daß usw.“ Auch damit würde die partielle Zurechnungsfähigkeit, allerdings zur Hintertür, wieder ins Strafrecht hineingelassen werden.

[2]) Monatschrift für Psychiatrie, V, S. 387.

[3]) L. c., S. 35.

[4]) Kriminalpsychologie. Barth, Leipzig, 1909. S. 15.



und deshalb ist es gut, daß das Vorhandensein einer erheblichen Seelenstörung an sich genügt, um die Voraussetzungen des § 51 zu erfüllen.

Übrigens wird man auch das nicht übersehen dürfen, daß grundsätzliche psychologische Erwägungen dieser Art gewisse Gefahren mit sich bringen. Der Psychiatrie ferner stehende Ärzte neigen schon heute allzusehr dazu, statt die Geisteskrankheit festzustellen oder auszuschließen, Betrachtungen über die Psychologie, die Verständlichkeit und die Entschuldbarkeit der Tat anzustellen. Dazu kommt, daß auch der wirklich Sachkundige eines tieferen Einblicks in die Psychologie sehr vieler Seelenstörungen bis heute noch recht häufig entbehrt. Wilmanns hat bei Besprechung eines bestimmten Falles daraus gefolgert: „Wenn demnach die Tat weder durch die geistige und sittliche Veranlagung der Täterin, noch durch mächtige Beweggründe zu erklären ist, dann ist sie mir ein psychologisches Rätsel. Dann darf ich sie jedoch nicht als physiologisch betrachten, sonden muß zum mindesten den Verdacht äußern, daß sie krankhaften Ursprungs ist. Und zwar werde ich es auch dann tun müssen, wenn es mir nicht gelingt, auf Grund meiner psychiatrischen Erkenntnis krankhafte Züge an der Angeklagten nachzuweisen"[1]). Dieses Mißlingen könne an der jugendlichen Entwicklungsstufe der psychiatrischen Wissenschaft liegen, die bisher über einen zu kleinen Schatz an Erfahrungen verfügt.

Danach[2]) würde sich in manchen Fällen die Tätigkeit der psychiatrischen Experten schließlich gerade auf die psychologische Untersuchung des Verbrechens beschränken, und ihr Ziel die Feststellung bilden, ob sich die Tat aus der Psychologie des gesunden Menschen erklären lasse. Würde diese Frage verneint, so müßte die Aufhebung der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 angenommen werden, gleichviel ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit nach dem Stande des heutigen psychiatrischen Wissens nachgewiesen werden könnte oder nicht. Der Mörder, der für wenige Pfennige gedungen war, — ein von Wilmanns selbst herangezogenes Beispiel — müßte dann in jedem Fall exkulpiert werden; entweder weil bei ihm demonstrable geistige Defekte vorhanden sind, oder aber auch nur deshalb, weil, wenn er gesund gewesen wäre, uns seine Tat kriminalpsychologisch unbegreiflich bliebe.

Ein Sachverständiger, der diesen Standpunkt einnähme, würde ganz gewiß nicht die Aufgabe erfüllen, die ihm das bestehende Gesetz zuweist. Wir werden uns in Fällen solcher Art vielmehr mit der Feststellung, daß psychische Störungen nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse nicht nachweisbar sind, begnügen müssen. Sache des Richters ist es dann, aus dem Widerspruch zwischen dieser psychiatrischen Feststellung und dem Versagen auch der normal-psychologischen Analyse die Konsequenzen zu ziehen. Hält er das Vorliegen einer Geistesstörung für nicht ausgeschlossen, so muß er den Angeklagten ohnedies freisprechen.

Zum Schlusse sei noch der Behandlung gedacht, die der auf Grund des § 51 freigesprochene Geisteskranke unter der Herrschaft des heutigen Gesetzes erfährt. Das Strafgesetz selbst schreibt darüber schlechthin gar nichts vor, und

[1]) Heimweh oder impulsives Irresein. Monatschrift für Kriminalpsychologie, III, 1906, S. 136.

[2]) Vgl. Bumke, Gaupps Zentralblatt, 29. Jahrgang, Nr. 223; siehe dazu auch Karl Jaspers, Heimweh und Verbrechen. J. D. Leipzig, Vogel, 1909.

durch richterliches Urteil kann über das Schicksal des Freigesprochenen nichts weiter entschieden werden. Dieser wird vielmehr[1]) der Polizeibehörde überwiesen, die seine Internierung in einer Irrenanstalt, zumeist wohl nach einer ärztlichen Äußerung, veranlassen kann. Wird der Kranke dann aus der Anstalt entlassen, so muß in Preußen[2]) drei Wochen vorher die Ortspolizeibehörde benachrichtigt werden. In den übrigen Bundesstaaten sind von den Verwaltungsbehörden zumeist ähnliche Bestimmungen erlassen worden.

* * *

Eine allgemeine Kritik des § 51 kann an dieser Stelle unterlassen werden, sie ergibt sich aus den Ausführungen der Einleitung und aus der späteren Erörterung der vorliegenden neuen Entwürfe von selbst. Dagegen mag die wichtige Frage berührt werden, wieweit der Zweck des Paragraphen — selbstverständlich der vom Gesetzgeber gewollte Zweck — bei seiner praktischen Handhabung erfüllt wird. Da kann zunächst die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß die Zahl der auf ihren Geisteszustand untersuchten Fälle von Jahr zu Jahr zunimmt. Nach den amtlichen Mitteilungen wurden im Beginne des letzten vergangenen Jahrzehnts durchschnittlich jährlich 362, in der Mitte des Jahrzehnts 457 und in seinen letzten Jahren zirka 575 Angeklagte jährlich auf Grund des § 51 St.-G.-B. preußischen Irrenanstalten überwiesen. Der Prozentsatz der von psychiatrischer Seite für unzurechnungsfähig Erklärten ist in dieser Zeit von 70% auf 63·9% und schließlich auf 57·6% gesunken[3]). Diese Zahlen sprechen für sich selbst; sie beweisen ein stetig wachsendes Verständnis der Richter für den Einfluß, den seelische Abnormitäten auf die Kriminalität ausüben, und sie zeigen zugleich, daß eine Gefährdung der Rechtspflege dadurch, daß die Irrenärzte den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit zu weit fassen könnten, zu Unrecht befürchtet worden ist.

Als besonders erfreulich kann in diesem Zusammenhang endlich die Tatsache registriert werden, daß die Klagen der Psychiater über ungenügende Beachtung ihrer Gutachten an den meisten Orten vollkommen verstummt sind[4]). In der Theorie ist ja der Richter an das Gutachten des Experten nicht gebunden, in der Praxis macht er sich — mit guten Gründen — die Auffassungen des Psychiaters von Jahr zu Jahr mehr zu eigen.

b) Österreichisches Recht.

Die §§ 1 und 2 des geltenden österreichischen St.-G.-B. bestimmen:

§ 1.

„*Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht oder beschlossen, sondern auch, wenn aus einer andern bösen Absicht etwas unter-*

[1]) Erlaß des preußischen Justizministers vom 25. Oktober 1882.
[2]) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1904.
[3]) E. Schultze, Der jugendliche Verbrecher. Wiesbaden, Bergmann, 1910, S. 1.
[4]) Vgl. Sommers Referat. Sommers Klinik, V, 4.



nommen oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.

§ 2.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Beraubung (§§ 236 und 523) oder einer andern Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Täter das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat (§§ 237 und 229);

g) wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte.

Die Erklärung der genannten Paragraphen erscheint deshalb zunächst schwieriger als die des deutschen § 51, weil die Formulierung des österreichischen St.-G.-B. in einer heute längst überwundenen Phase der psychiatrischen Entwicklung erfolgt ist. In Wirklichkeit läßt dieser uns ungewöhnlich klingende Wortlaut kaum irgend welche Mißverständnisse zu.

Im großen und ganzen stimmt der Sinn des österreichischen § 2 mit dem des deutschen Strafausschließungsparagraphen fast vollkommen überein. Auch das österreichische Recht kennt keine partielle Zurechnungsfähigkeit und verlangt demgemäß nicht den Nachweis, daß zwischen der besonderen Art des Delikts und der Form der bestehenden Seelenstörung psychologische Zusammenhänge bestanden haben. Es genügt, wenn eine quantitativ erhebliche Störung zur Zeit der Tat — wie es ergänzend im § 134 St.-P.-O. heißt — festgestellt wird.

Die Art dieser natürlich auch hier geforderten quantitativen Begrenzung der psychischen Störungen, die als Strafausschließungsgründe angesehen werden sollen, könnte nach dem Wortlaut des § 2 *a*) Bedenken begegnen. Der Täter soll des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt gewesen sein. Wie Türkels historische Untersuchungen gezeigt haben, ist mit diesem „ganz" ursprünglich ein „vollständig" gemeint gewesen. Das ist dann zweifellos eine sehr unglückliche Fassung — man braucht nur an die Straftaten chronisch-paranoischer Patienten zu erinnern, um das zu zeigen. Des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt sind streng genommen doch nur ganz blödsinnige Menschen. In der Praxis scheint eine solche Schwierigkeit jedoch nicht zu bestehen; offenbar stimmen alle beteiligten Instanzen mit v. Sölder überein, nach dem unter den Tatbestand des § 2 *a*) alle „Geisteskrankheiten im eigentlichen Sinne fallen, die entweder unveränderliche Dauerzustände sind oder doch eine längere Zeit hindurch ohne Unterbrechung andauern".

Damit ist schon gesagt, daß der § 2 *a*) nicht wie der § 56 des deutschen St.-G.-B. nur intellektuelle Störungen im Auge hat. Das Wort „Vernunft" für sich könnte freilich nur in diesem Sinne verstanden werden, und in der historischen Entwicklung sind allerdings, wie wieder Türkel nachgewiesen

hat, die Ausdrücke „Vernunft“ und „Gebrauch der Vernunft“ promiscue gebraucht worden. Die moderne Rechtsprechung hat aber den Nachdruck auf die Besonderheit der schließlich wirklich gewählten Fassung gelegt und dem Tatbestande des § 2 *a*) auch die Gemütskrankheiten untergeordnet, die zwar nicht direkt die Vernunft schädigen, aber den Kranken doch am Gebrauch dieser Vernunft verhindern.

Insofern besteht auch hier wieder praktisch eine fast vollkommene Übereinstimmung mit den deutschen Verhältnissen. Ausgeschlossen sind hier wie dort alle Zustände bloßer psychopathischer Minderwertigkeit, die leichtesten Grade des Schwachsinns, die habituellen Geisteszustände der meisten Hysteriker und mancher Epileptiker, die angeborenen und erworbenen Zustände von psychischer Degeneration, die sexuellen Perversionen (v. Sölder). Mit anderen Worten: auch das österreichische Recht kennt eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen nicht (vgl. aber die §§ 46 und 264).

Die zweite mögliche Form psychischer Störung, die der § 2 in Ziffer *b*) vorsieht, die „Sinnesverrückung“, entspricht nicht, wie es zunächst den Anschein haben könnte, der „Bewußtlosigkeit“ des deutschen § 51 (die in Ziffer *c*) besonders berücksichtigt wird). Gemeint sind alle vorübergehenden Seelenstörungen, die die Bestimmung der Ziffer 2 offenbar nicht treffen sollte. Der Unterschied zwischen Ziffer *a*) und *b*) ist also etwa dem analog, der zwischen dem Inhalte der §§ 104 und 105 des deutschen B. G.-B. besteht. Der Grund aber, aus dem vorübergehende Geisteskrankheiten gesondert aufgeführt werden, ist der, daß die freien Zeiten beim periodischen Irresein z. B. nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unter den Tatbestand des § 2 fallen sollen. Man braucht sich nur an die Rolle zu erinnern, die die „lucida intervalla“ in der älteren Psychiatrie gespielt haben, um diese Absicht des Gesetzgebers und die Form, in der ihr Ausdruck gegeben ist, zu verstehen.

Die Bezeichnung „Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war“, in Ziffer *c*) entspricht, wie gesagt, der „Bewußtlosigkeit“ des deutschen § 51. Man wird zugeben müssen, daß die Fassung des österreichischen Gesetzes die klarere ist und Mißverständnisse sicherer ausschließt als die deutsche. Im übrigen umfaßt der Ausdruck Sinnesverwirrung auch hier krankhafte und nichtkrankhafte Zustände gleichmäßig. Schlaftrunkenheit und Hypnose können also die Voraussetzungen des § 2 *c*) erfüllen. Dagegen werden heftige Affekte, wie ihre gesonderte Berücksichtigung in § 46 *d*) beweist, nur ganz ausnahmsweise den vom § 2 *c*) gemeinten Zuständen zugerechnet werden dürfen. Daß solche Ausnahmen anerkannt werden, beweist die Entscheidung (29. Jänner 1892, Ziffer 15.482, Sg. Nr. 1551), in der es heißt: „Affekte, welche bis zu einer das Bewußtsein beseitigenden Sinnesverwirrung oder bis zur Vernichtung der Willensfreiheit sich nicht erheben, können Unzurechnungsfähigkeit nicht bewirken.“

Ebensowenig kann für solche Zustände übrigens der Abs. *g*) des § 2 herangezogen werden. Genau wie im deutschen Recht ist als unwiderstehlicher Zwang lediglich der Erfolg irgend einer von außen ausgeübten Einwirkung aufzufassen. So heißt es in zwei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: „Tatverübung im Affekt, auch wenn derselbe andauernd und hochgradig ist, gewährt nicht den

Strafausschließungsgrund des unwiderstehlichen Zwanges[1]) und: „Es fällt nicht unter den Gesichtspunkt des § 2, lit. *g*, St.-G., sondern kann als Geltendmachung einer Geisteskrankheit zu beachten sein, wenn der Angeklagte für unwiderstehlichen Zwang sich nicht auf von außen kommende Nötigung, sondern auf unwiderstehlichen, durch eine Wahnvorstellung erzeugten krankhaften Trieb beruft[2]).“ Dem entspricht eine andere Entscheidung[3]): „Ob die Tat durch unwiderstehlichen Zwang erfolgte, beurteilt der Richter, nicht der Arzt.“ Also gerade für österreichische Verhältnisse, die Krafft-Ebing zunächst im Auge hatte, ist sein früher erwähnter Versuch, bestimmte Sexualverbrecher auf diese Weise zu exkulpieren, ein für allemal unmöglich gemacht worden. Zum Überfluß liegt noch eine weitere Entscheidung vor, nach der konträrsexuelles Geschlechtsempfinden, als krankhafte, den Verstand nur in gewissen Beziehungen abschwächende Veranlagung, zur Darstellung des Strafausschließungsgrundes nicht ausreicht.

Das Bedauern, das v. Sölder diesen Auslegungen gegenüber äußert, vermögen wir nicht zu teilen. Der Autor führt einen Fall an, in dem ein an Bromismus leidender Arbeiter stiehlt, um sich Brom kaufen zu können. Der Fall reiht sich durchaus denen an, an denen Aschaffenburg (vgl. oben, S. 137) das Wesen der temporären Unzurechnungsfähigkeit demonstriert hat. Der § 2 *g*) ist allerdings in solchen Fällen nicht anwendbar, wohl aber fallen sie unter den Tatbestand des § 2 *b*) oder *c*) (wie unter den des deutschen § 51), wenn nur die psychische Störung quantitativ hochgradig genug war. Ist das nicht der Fall, so muß der Täter freilich verurteilt werden, aber die Härte, die darin liegt, ist nur eine Folge der ganz allgemeinen Tatsache, daß das österreichische und das deutsche Gesetz den Begriff einer verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht anerkennen. Der von v. Sölder herangezogene Kranke wird durch diesen Mangel nicht härter betroffen als jeder dauernd psychopathische Mensch, dessen Störungen den Voraussetzungen der § 2 *a*), *b*) und *c*) nicht voll entsprechen.

Im übrigen enthält der § 2 *c*) insofern eine prinzipiell wichtige Abweichung vom Inhalte des deutschen § 51, als durch die besondere Erwähnung einer durch „volle Berauschung“ herbeigeführten Bewußtseinstrübung und durch das diese Erwähnung begleitende Epitheton der immerhin denkbare Fall Berücksichtigung gefunden hat, daß die Trunkenheit vom Täter absichtlich vor Ausführung des geplanten Verbrechens herbeigeführt worden ist. Es ist klar, daß der Schutz des Strafausschließungsparagraphen in solchem Falle übel angebracht wäre; nach deutschem Rechte aber sind schwierige und nicht unbestrittene juristische Konstruktionen notwendig, um hier die Bestrafung trotz des § 51 möglich zu machen.

Zudem gibt das österreichische Recht — im erfreulichen Gegensatz zum deutschen — dem Richter die Möglichkeit, die moralische Schuld eines Menschen, der in sinnloser Trunkenheit Verbrechen begeht, in jedem Falle trotz des § 2 *c*) strafrechtlich zu ahnden.

[1]) E. 21. November 1896, Z. 11.185, Sg. Nr. 2019.
[2]) E. 20. November 1897, Z. 12.388, Sg. Nr. 2138.
[3]) E. 1. Mai 1903, Z. 15.320, Sg. Nr. 2840; vgl. E. 12. Oktober 1903, Z. 1084, und 11. April 1904, Z. 18.006.



§ **236** bestimmt:

„*Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§ 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft.*"

§ **523** lautet:

„*Trunkenheit ist an demjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet wurde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von 1 bis zu 3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Übeltaten aber auf strengen Arrest bis zu 6 Monaten erkannt werden.*

Schon damit ist eine im deutschen Recht vorhandene Lücke ausgefüllt worden. Außerdem aber bestimmt der nächste Paragraph noch das Folgende:

§ **524.**

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Übertretung mit Arrest .... zu bestrafen.

Die gleichen Bestimmungen über die Trunkenheit gelten übrigens auch für Militärpersonen, Sonderbestimmungen für militärische Vergehen wie das deutsche Gesetz kennt das österreichische nicht (Mattauschek[1]).

Gleich angefügt seien auch hier die Paragraphen, die die Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechen regeln. Eines Kommentars bedürfen sie nach dem, was früher über die analogen Bestimmungen des deutschen Gesetzes gesagt wurde, nicht.

§ **128.**

Wer einen Kranken oder ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste geschlechtlich mißbraucht, begeht .... das Verbrechen der Schändung und soll mit schwerem Kerker bis zu 10 und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen[2]) *eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.*

§ **129.**

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.

§ **130.**

Die Strafe ist schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren.

§ **516.**

Wer .... durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verurteilt werden ....

[1]) Wiener klin. Wochenschrift, 1906, Nr. 17.

[2]) Tod der Verletzten oder ein wichtiger Nachteil an ihrer Gesundheit.

II. Verminderte Verantwortlichkeit. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen, von Taubstummen und von unehelich gebärenden Frauen.

a) Deutsches Recht.

Eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit durch seelische Störungen wird im geltenden deutschen Recht, wie gesagt, nicht anerkannt. Dagegen enthält das deutsche St.-G.-B. Bestimmungen, in denen auf die geringere psychische Leistungsfähigkeit jugendlicher Personen, auf die unvollkommene geistige Ausbildung der meisten Taubstummen und auf die besondere gemütliche Konstellation einer unehelich gebärenden Frau Rücksicht genommen ist.

Wir beginnen mit den wichtigsten von diesen Bestimmungen, mit denen, die die

1. Verantwortlichkeit der Jugendlichen

behandeln.

§ **55** bestimmt:

Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgezetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ **56.**

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

Im Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

§ 57 endlich enthält Bestimmungen über die Milderung der Strafen, die bei Jugendlichen (zwischen 12 und 18 Jahren) Platz zu greifen hat. Todes- und Zuchthausstrafen sind ausgeschlossen, und jede Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen; in besonders leichten Fällen kann überhaupt nur ein Verweis erteilt werden.

Die Frage der jugendlichen Verbrecher ist in den letzten Jahrzehnten so vielfach literarisch behandelt und im großen und ganzen von Juristen und Ärzten so gleich beurteilt worden, daß die Kritik der eben mitgeteilten, heute noch geltenden Bestimmungen kurz gehalten werden kann. Nicht nur im Vorentwurfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, sondern auch in dem Ent-

wurfe einer Strafprozeßordnung sind durchgreifende Änderungen[1]) dieses heutigen Zustandes vorgeschlagen worden, ein Beweis, wie dringend diese Änderungen allen beteiligten Instanzen erscheinen.

Nach dem, was früher über die grundsätzlich notwendigen Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit ausgeführt wurde, braucht die Unzweckmäßigkeit des § 56 St.-G.-B., der von der Unzurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen handelt, nicht mehr bewiesen zu werden. Die Fassung: „wenn er .... die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß" bedeutet für das deutsche Recht eines der wenigen Andenken an eine Zeit, in der alle strafbaren Handlungen als Ergebnisse rein verstandesmäßiger Überlegungen aufgefaßt und die Mitwirkung von Gemütsbewegungen und Willensvorgängen bei ihrem Zustandekommen übersehen oder ignoriert wurde. Nur die Einsicht in die Strafbarkeit des Reates oder, wie es in einer Reichsgerichtsentscheidung[2]) heißt: „nur derjenige Grad der Verstandesentwicklung, welcher nötig ist, um die Strafbarkeit zu erkennen, nicht aber dasjenige Maß sittlicher Bildung, welches erforderlich ist, um das Verhalten nach dem als recht Erkannten einzurichten", ist Voraussetzung der Bestrafung. Die Eigenart gerade der kindlichen Psyche ist in dieser Formulierung durchaus unberücksichtigt geblieben. Aschaffenburg[3]) und E. Schultze[4]) haben aus der besonderen Kriminalität der Jugendlichen (Diebstähle, Sittlichkeitsverbrechen, Sachbeschädigung, Brandstiftung, Körperverletzung) überzeugend nachgewiesen, daß die größere gemütliche Erregbarkeit, der Mangel an Selbstbeherrschung und die zum Teil daraus resultierende brutale Betätigung der Körperkräfte, daß erwachende Genußsucht sowie erste sexuelle Regungen beim Zustandekommen dieser Verbrechen eine weit größere Rolle spielen als das ungenügende Unterscheidungsvermögen (discernement) des alten preußischen Strafgesetzbuches.

Dazu kommt, daß die Feststellung dieser „Einsicht" aus naheliegenden Gründen vor Gericht besondere Schwierigkeiten bereiten muß. Das Strafgesetz hat (nach den Motiven) „nicht denjenigen Grad der Verstandesentwicklung im Auge gehabt, welcher nötig ist, uns die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisierenden Merkmale zu erkennen; der Täter muß zu erkennen imstande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speziellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze". Nun muß diese Einsicht jedem nicht ganz schwachsinnigen Kinde durch die Voruntersuchung notwendig verschafft werden, und so liegt gerade bei wenig entwickelten Kindern die dringende Gefahr vor, daß sie dieses nachträglich erworbene Unterscheidungsvermögen in die Vergangenheit projizieren und eine dahin gerichtete Frage des Richters zu Unrecht bejahen.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhange die wieder von Aschaffenburg hervorgehobene Tatsache, daß die Voraussetzungen des § 56 St.-G.-B. in den einzelnen deutschen Oberlandesgerichtsbezirken offenbar nach durchaus verschiedenen Kriterien beurteilt werden. Die Zahl der aus diesem Grunde

[1]) Die Besprechung siehe S. 181.
[2]) S, XV, S. 97.
[3]) Hoches Handbuch und Das Verbrechen usw.
[4]) Die jugendlichen Verbrecher usw. Bergmann, Wiesbaden, 1910.

Freigesprochenen (berechnet im Verhältnis zur Zahl der Verurteilten) schwankt zwischen 1,1 und 10 Prozent[1]).

Wichtiger noch als dieser Einwand gegen die Zweckmäßigkeit des bestehenden Rechtes ist ein anderer, der sich gegen die in § 55 festgesetzte Grenze der Strafmündigkeit richtet. „Kinder gehören nicht in das Gefängnis, sondern in eine gut geleitete Erziehungsanstalt oder eine geeignete Familie" heißt es im amtlichen Bericht über die Fürsorgestatistik von 1907. Auch dieser Satz bedarf an dieser Stelle, für ein ärztliches Publikum, keiner Begründung. Wie schädlich nicht nur das Gefängnis selbst, sondern auch schon die Voruntersuchung und namentlich die Hauptverhandlung auf die jugendliche Psyche wirken können, haben Aschaffenburg, Krohne und E. Schultze überzeugend auseinandergesetzt. Auch hier muß der Erfolg, müssen die Tatsachen über die Richtigkeit theoretischer Erwägungen entscheiden, und die Tatsachen lehren, daß die Kriminalität der Jugendlichen bis zum Jahre 1907 nicht nur absolut, sondern auch relativ zugenommen hatte. Der Erfolg spricht gegen die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen.

Es wurde ja auch schon gesagt, daß darüber allgemeine Einigkeit besteht, und daß Abänderungsvorschläge für die Zukunft vorliegen, die uns noch näher beschäftigen werden. Aber es muß hinzugefügt werden, daß sich schon innerhalb des Rahmens des geltenden Strafrechts Fortschritte haben erzielen lassen. Als solche Fortschritte seien genannt die Einführung eigener Jugendgerichtshöfe und die der bedingten Begnadigung; ein anderer von noch größerer Bedeutung ist durch die großzügige Regelung der Fürsorgeerziehung[2]) erreicht worden. Gerade diese Einrichtung besitzt ein außerordentlich großes psychiatrisches Interesse. Durch die Untersuchungen von A. Cramer, Dannemann, Kluge, Laquer, Neißer, Rigor, Seelig und Tippel[3]) ist festgestellt worden, daß ein großer Prozentsatz (45—50 Prozent, Kluge, 66·8 Prozent, Tippel) der Fürsorgezöglinge psychisch abnorm ist. Dadurch, daß nicht, wie es früher der Fall war, eine objektiv strafbare Handlung gemäß §§ 55 und 56 durch richterliches Urteil erst festgestellt werden muß, ehe die Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung ausgesprochen werden kann, ist die Möglichkeit, antisozial veranlagte Kinder rechtzeitig auszumerzen, zu verwahren und, wenn möglich, zu verbessern, sehr wesentlich ausgedehnt worden.

2. Die verminderte Verantwortlichkeit der Taubstummen.

§ 58 St.-G.-B. bestimmt:

„*Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.*

Eine ausführliche Kritik dieses Paragraphen kann füglich unterbleiben. Die Bedenken gegen seine Fassung ergeben sich aus den oben zu § 56 gemachten Bemerkungen von selbst.

---

[1]) Allerdings ist dabei zu bedenken, daß möglicherweise das gegen Jugendliche gerichtete Verfahren von manchen Gerichten häufiger vor der Hauptverhandlung eingestellt wird als von anderen (Oehlert, Monatschrift für Kriminalpsychologie, III, S. 953).

[2]) Vgl. §§ 1666 und 1838 B.-G.-B. und die entsprechenden Landesgesetze. Siehe Köhne, Deutsche Juristenzeitung, 1905, Nr. 12.

[3]) Zit. nach E. Schultze.

3. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit der unehelich Gebärenden.

§ 217 St.-G.-B. lautet:

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Jahren ein.

Die Absicht des Gesetzgebers, die er in dieser Bestimmung verwirklicht hat, findet in der besonderen physischen und moralischen Verfassung der meisten unehelich gebärenden Frauen sowie in der Stärke der für dieses Verbrechen maßgebenden Motive eine so durchsichtige Begründung, daß der Paragraph nach dieser Richtung hin keines Kommentars bedarf. Dagegen muß auf zwei Mängel hingewiesen werden, deren Beseitigung vom psychiatrischen Standpunkte aus erwünscht erscheint. Der eine[1]) liegt in der grundsätzlichen Ausschließung ehelich gebärender Frauen. Es kann nicht bestritten werden, daß bei diesen ausnahmsweise ein psychischer Zustand möglich ist, der bei unehelich gebärenden Frauen häufig vorkommt, eben der, den das Gesetz als Ursache einer verminderten Verantwortlichkeit auffassen will. Allerdings wird dieser für die ehelich gebärenden Frauen scheinbar bestehende Nachteil praktisch für beinahe alle wirklich milde liegenden Fälle ausgeglichen durch den zweiten Mangel, der dem § 217 anhaftet. Eine verheiratete Frau, die ihr eheliches Kind unter dem Einflusse drängender Sorgen und unter der Wirkung physischer Abspannung und gemütlicher Erregung tötet, kann wegen Totschlags unter Zubilligung mildernder Umstände mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden. Eine unehelich gebärende Frau, die die gleiche Tat begeht, muß auch im günstigsten Falle 2 Jahre Gefängnis erhalten[2]). Das bedeutet oft genug eine vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollte Härte, deren Beseitigung der Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches übrigens vorgesehen hat. Eine praktische Konsequenz dieser Sachlage tritt nach meiner Erfahrung in den relativ häufigen Gnadengesuchen zutage, die von den Geschworenen zugunsten der von ihnen verurteilten Kindesmörderinnen eingereicht werden.

b) Österreichisches Recht.

Auch das österreichische Strafgesetz erkennt wie erwähnt eine verminderte Zurechnungsfähigkeit als allgemein gültigen Begriff nicht an; es enthält aber wiederum genau wie das deutsche Strafgesetzbuch andere Bestimmungen, die eine mildere Bestrafung psychisch nicht vollwertiger Personen in zahlreichen Fällen doch möglich machen. Die wichtigste derartige Bestimmung ist die des

§ 46.

Milderungsgründe, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Täter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

[1]) Vgl. A. Hoche, Vorsätzliche Tötung usw. Bemerkungen zum Vorentwurf usw. Fischer, Jena, 1910.

[2]) Straßmann, III. Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereines.



d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen.

§ 46 bezieht sich jedoch nur auf Verbrechen; über Vergehen und Übertretungen bestimmt

§ 264.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

e) (wenn der Schuldige) in einer heftigen Gemütsbewegung (gehandelt hat).

Damit scheinen die wesentlichsten Forderungen, die vom psychiatrischen Standpunkt hinsichtlich der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ im engeren, eigentlichen Sinne erhoben werden können, erfüllt zu sein. Sowohl mäßige Grade von Imbezillität wie heftige Affekte bei erregbaren Psychopathen würden unter den Tatbestand dieser Paragraphen fallen. Aber die Rechtslage erhält doch ein etwas anderes Gesicht, wenn man die Wirkungen dieser Milderungsgründe kennen lernt. An Stelle eines Todesurteils kann durch Gerichtsbeschluß nur bei jungen Menschen unter 20 Jahren schwerer Kerker verhängt werden, sonst muß das Urteil „nach dem Gesetze geschöpft“ und nur die Begnadigung kann empfohlen werden (§ 52 St.-G.-B. und § 341 St.-P.-O.). In allen anderen Fällen kann eine an sich 10 bis 20 Jahre oder mehr (Lebenszeit) betragende Strafe „wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände“ bis auf 3 Jahre herabgesetzt werden (§ 53 St.-G.-B. und § 338 St.-P.-O.), während bei Strafen, die nach dem Gesetze weniger als 5 Jahre dauern sollen, nicht nur eine Kürzung selbst unter 6 Monate, sondern sogar eine Änderung der Strafart gestattet ist; Voraussetzung hierfür ist aber, daß „mehrere, und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen“ (§ 54 St.-G.-B.). Ganz ähnlich ist für die Beurteilung von Vergehen und Übertretungen (§§ 265 und 266) bestimmt, daß die Strafe in der Regel, auch wenn der § 264 Anwendung findet, innerhalb des vom Gesetze festgesetzten Strafsatzes auszumessen und daß auf eine andere Strafart grundsätzlich nicht zu erkennen sei. Nur wenn mehrere, und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund eine Besserung des Schuldigen erwarten lassen, kann der Arrest in einen gelinderen Grad verwandelt und die Strafhöhe unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

Diese Einzelbestimmungen enthalten immerhin eine nicht unerhebliche Einschränkung des in den §§ 46 und 264 festgelegten grundsätzlichen Milderungsrechtes. Trotzdem besitzt die hier erreichte Lösung der Frage zweifellose Vorzüge gegenüber dem deutschen Recht, und insbesondere die Berücksichtigung der Affekthandlungen kann vom psychiatrischen Standpunkte nur gebilligt werden.

Mehr Anlaß zur Kritik gibt die Behandlung, die die Delikte jugendlicher Personen im österreichischen St.-G.-B. erfahren haben.



Hier gelten außer dem erwähnten § 46 *a*) noch folgende Bestimmungen:

§ 237.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten 10. Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden 11. bis zu dem vollendelen 14. Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als Übertretungen bestraft.

§ 269.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach § 237 nur als Übertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Übertretungen sind.

§ 270.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen....

§ 271.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) Die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter der Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemütsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlichere Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§ 272.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§ 273.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet also bei jugendlichen Verbrechern drei Altersstufen: die Kindheit bis zum vollendeten 10., den Zustand der Unmündigkeit bis zum vollendeten 14. und den der relativen Strafmündigkeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Daß dem Richter bei der Anwendung dieser Bestimmungen jede eigene Beurteilung des in concreto vorhandenen

Maßes von intellektueller Entwicklung unmöglich gemacht worden ist[1]), erscheint wenigstens im Vergleiche zu der durch den § 26 in Deutschland geschaffenen Sachlage als ein Vorzug. Um so bedenklicher ist die Bestimmung, nach der die strafrechtliche Verfolgung von 10jährigen Kindern gesetzlich möglich und notwendig ist.

An Versuchen, diesem Zustande schon innerhalb des Rahmens des bestehenden Rechtes ein Ende zu machen, hat es nicht gefehlt. Wieder hat man dabei in erster Linie den § 2, und zwar insbesondere dessen Absätze *f*) („wenn das Übel aus.... Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist") und *g*) (unwiderstehlicher Zwang) heranziehen wollen. Daß die „Unwissenheit der Folgen der Handlung" bei einem jugendlichen Individuum besonders leicht zu strafrechtlich bedenklichen Entschlüssen führen kann, steht fest, und die Anwendung des § 2 *f*) dürfte zu irgend welchen Anständen kaum Anlaß geben. Um so bestrittener ist auch hier die Anwendbarkeit des § 2 *g*), und nach dem, was früher über den Sinn des Ausdrucks „unwiderstehlicher Zwang" gesagt worden ist, erscheint die Entscheidung des obersten Gerichtshofs, der die Freisprechung jugendlicher Verbrecher auf Grund dieser Bestimmung für ungesetzlich erklärt (v. Sölder), nur natürlich und selbstverständlich. Eigentümlicherweise hat sich aber ein Erlaß des österreichischen Justizministeriums in direkten Widerspruch zu dieser Entscheidung gesetzt und die Gerichte mit Nachdruck zu einer häufigen Anwendung des § 2 *e*), *f*) und *g*) bei der Beurteilung der Straftaten jugendlicher Personen angehalten. Außerdem ist angeordnet worden, daß Begnadigungsgesuche immer dann von Rechts wegen eingereicht werden sollen, wenn es nach der Überzeugung des Gerichts „des Strafvollzugs nicht bedarf[2])".

Im übrigen existieren natürlich auch in Österreich Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten, denen kriminell veranlagte Jugendliche durch die Sicherheitsbehörden zugeführt werden können.

Über die Kindestötung bestimmt:

§ 139.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kind geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung 10- bis 20jährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, 5- bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt.

Auf die besondere psychische Verfassung der Gebärenden ist also in Österreich eine viel weniger weitgehende Rücksicht genommen worden als in Deutschland. Einer Erklärung bedarf der § 139 natürlich nicht.

---

[1]) Der oberste Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Frage der Strafmündigkeit vom Gesetz ein für allemal beantwortet sei, also nicht mehr vom Richter geprüft werden dürfte.

[2]) J.-M.-V. 25. November 1902, Nr. 51. J.-V.-B. siehe v. Sölder, l. c.

III. Verbrechen an Geisteskranken.

a) Deutsches Recht.

§ 176, Abs. 2.

Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§ 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer .... eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Die beiden Paragraphen berühren die Tätigkeit des psychiatrischen Sachverständigen deshalb nicht direkt, weil nach der allgemeinen Bestimmung des § 59 St.-P.-B. dem Täter Tatbestandsmerkmale nicht angerechnet werden dürfen, die er bei Begehung der Handlung nicht gekannt hat. Es kommt also nicht allein darauf an, ob eine Frauensperson im wissenschaftlich-psychiatrischen Sinne bewußtlos, willenlos oder geisteskrank war, sondern vor allem darauf, daß der Täter sich über das Vorhandensein einer solchen Störung im klaren gewesen ist.

Daraus folgt, streng genommen, daß bei der Beurteilung von Verbrechen im Sinne des § 176, Abs. 2, für die Tätigkeit eines psychiatrischen Experten kein Raum bleibt. Wir sind von Berufs wegen nicht verpflichtet und auch nicht befähigt, zu wissen, über welches Maß von psychiatrischer Einsicht ein bestimmter Täter verfügt hat. Auch die Feststellung der Geisteskrankheit oder Bewußtlosigkeit selbst wird gerade hier der Richter ohne Unterstützung machen können, denn die Erkennung einer Störung, die er selbst nicht sieht, wird er doch höchstens bei ärztlichen Angeschuldigten voraussetzen dürfen.

Trotzdem findet eine Verurteilung auf Grund der genannten Paragraphen wohl kaum je statt, ohne daß ein ärztlicher Sachverständiger gehört worden wäre. Und das ist wohl gut so. Gerade die Irrenärzte wissen aus täglichen Beobachtungen, welche groben psychischen Störungen von Laien aller Berufsklassen und Bildungsstände übersehen werden. So ist ihre „private Meinung" (A. Cramer) über diese Voraussetzung des § 176, Abs. 2, zweifellos wertvoller als die eines Richterkollegiums, und sie haben keinen Grund, sie zurückzuhalten, wenn sie verlangt wird.

Ebenso wird die ärztliche Erfahrung dem Richter oft genug nutzen können, wenn der § 177 in Frage steht. Bekanntlich werden auf Grund dieses Paragraphen und des § 176, Abs. 2, nicht ganz selten ungerechtfertigte Beschuldigungen gegen Ärzte und Zahnärzte erhoben. Besonders hysterische Personen behaupten gelegentlich, in der Hypnose oder Narkose mißbraucht worden zu sein, und eine Aufklärung solcher Fälle ist zumeist nur dann möglich,

wenn möglichst frühzeitig einem sachkundigen Arzte Gelegenheit gegeben wird, beide Teile ausführlich zu explorieren.

(Auf die Lücken, die das deutsche Strafgesetzbuch insofern enthält, als bestimmte sexuelle Vergehen, die an bewußtlosen oder geisteskranken Personen begangen werden, nicht mit Strafe bedroht sind, soll hier nicht eingegangen werden. Diese Lücken haben in erster Linie juristisches Interesse. Es sei aber in dieser wie in mancher andern Beziehung auf die Darstellung Aschaffenburgs in Hoches Handbuch ausdrücklich hingewiesen.)

b) Österreichisches Recht.

§ 127 bestimmt:

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

§ 128.

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht . . . das Verbrechen der Schändung und soll mit schwerem Kerker von 1 bis zu 5 Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu 10, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.

Die Paragraphen bedürfen nach dem, was eben über die analogen deutschen Bestimmungen gesagt wurde, keiner Begründung mehr.

IV. Geisteskrankheit als Folge eines Verbrechens.

a) Deutsches Recht.

§ 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte .... in Siechtum oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen (bei mildernden Umständen nach § 228 auf Gefängnis nicht unter einem Monat).

Bei der Feststellung des Tatbestandes dieses Paragraphen haben psychiatrische Sachverständige naturgemäß nicht ganz selten mitzuwirken. Ob Siechtum oder Geisteskrankheit vorliegen und mit einer voraufgegangenen Körperverletzung ursächlich zusammenhängen, das wird in concreto kein Richter ohne ärztliche Hilfe entscheiden wollen. Aber genau so wird umgekehrt diese Entscheidung für den Psychiater unmöglich sein, solange er nicht den besonderen Sinn und Inhalt der juristischen Begriffe Siechtum und Geisteskrankheit kennt, und solange er nicht weiß, was das Gesetz unter einem ursächlichen Zusammenhange versteht.

Davon mag zuerst gesprochen werden. Eine bekannte Definition der Ursache besagt, daß als Ursache einer Veränderung jeder Zustand und jedes



Ereignis angesehen werden müsse, bei dessen Mangel die Veränderung nicht eingetreten wäre (Frank[1]). Daraus folgt ohne weiteres, daß eine bestimmte Ursache unter Umständen auch nur ein relativ geringfügiges Glied in der Kausalkette darstellen kann. Nur muß es ein notwendiges Glied sein. So wird in der Unfallversicherungspraxis ein Trauma als Ursache der späteren Krankheit auch dann anerkannt, wenn die Verletzung nur eine mitwirkende Rolle beim Zustandekommen eines bestimmten Leidens gespielt hat. Erinnert sei an hysterische Lähmungen bei einem schon vorher hysterischen, aber nicht gelähmten Individuum und ähnliches.

Darf die gleiche Auffassung auf den Inhalt des § 224 übertragen werden? Es ist klar, daß das eine große Härte bedeuten würde. Man braucht nur bei dem eben erwähnten Beispiel eines von jeher hysterischen Menschen zu bleiben, um zu finden, daß eine Auslegung, die Unfallsverletzten gegenüber billig und wohlwollend ist, bei der strafrechtlichen Beurteilung von Körperverletzungen nicht ohne Bedenken zugelassen werden kann. So negiert v. Liszt[2]) einen ursächlichen Zusammenhang dann, „wenn der Erfolg nur durch eine ganz ausnahmsweise Verkettung von Umständen herbeigeführt wurde", und Frank[3]) geht noch weiter, wenn er für solche Erfolge, „die nicht dem typischen Verlaufe der Kausalität entsprechen", den Täter nicht haftbar machen will. Der Gegensatz zu diesem Falle eines atypischen, zufälligen Verlaufs kommt am klarsten in dem von v. Kries[4]) eingeführten Begriff der adäquaten Folge zum Ausdruck.

Über den Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 224 St.-G.-B. sind Zweifel wohl nicht möglich. Selbstverständlich kommen die Kriterien, die den Inhalt des gleichen Wortes im § 6 St.-G.-B. ausmachen, hier nicht in Frage. Dagegen wird eine gewisse Dauer der Erkrankung gefordert; kurzdauernde Bewußtseinstrübungen, vorübergehende Delirien usw. gelten nicht als „Geisteskrankheiten"; dem steht schon die Fassung „in Geisteskrankheit verfallen" entgegen. Umgekehrt ist es natürlich nicht notwendig, daß die Krankheit prinzipiell unheilbar erscheint.

Schwerer ist der Inhalt des Wortes „Siechtum" zu umschreiben. „Man pflegt mit Siechtum einen Zustand von Kränklichkeit zu bezeichnen, der den Leidenden unfähig zu jeder Arbeit und Berufstätigkeit, pflegebedürftig und hilflos macht," schreibt Aschaffenburg, und er fügt hinzu: „Es verbindet sich mit dieser Auffassung die Vorstellung des chronischen Leidens, nicht aber notwendigerweise die eines unheilbaren."

Das bestätigen zwei Reichsgerichtsentscheidungen. Die eine (E. I vom 3. April 1902) besagt: „Der Begriff des Siechtums erfordert nicht unbedingt die Unheilbarkeit der betreffenden Krankheitserscheinungen. Er ist gegeben, wenn ein den gesamten Körper (Organismus) ergreifender, eine das Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigende Hinfälligkeit und Abnahme der Körperkräfte herbeiführender Krankheitszustand vorhanden ist, dessen Heilung sich überhaupt nicht oder doch bezüglich des Zeitraumes nicht bestimmen läßt." Und noch

[1]) Das Strafgesetzbuch usw. Mohr, Tübingen, 1907. — Vgl. auch E. Schultze, Ärztliche Sachverständigenzeitung, 1898, S. 280.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. B. A. Guttenberg, Berlin. 1899.

[3]) L. c.

[4]) Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie, XII, S. 179.



präziser lautet ein anderes Urteil (E. XII, S. 127), das einen Krankheitszustand, bei dem sich nach siebenmonatlichem Bestehen noch nicht absehen ließ, „ob er jemals oder wann beseitigt werden könne", für Siechtum erklärte. Nicht notwendig sei, „daß der Krankheitsprozeß abgeschlossen ist, und seine Wirkung ein für allemal feststeht[1])".

b) Österreichisches Recht.

§ 152.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus .... eine Geisteszerrüttung .... erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§ 156.

Hat aber das Verbrechen

b) immerwährendes Siechtum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung ....

nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen (anstatt Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren).

§ 335 bedroht fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, die den gleichen Erfolg haben, mit strengem Arrest.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Besprechung. Der Ausdruck Geisteszerrüttung muß wohl in jeder Beziehung der „Geisteskrankheit" des deutschen § 224 gleichgesetzt werden. „Erfolg" der Körperverletzung ist nach österreichischem Rechte die Geisteszerrüttung dann, wenn sie „auf Grund eines nicht ganz unregelmäßigen, wenn auch dem konkreten Falle eigentümlichen Kausalzusammenhanges" eingetreten ist (Lammasch, zitiert nach v. Sölder).

C. Das Strafrecht in der Schweiz.

Eine vollständige Darstellung der für die Psychiatrie wichtigen Bestimmungen der in der Schweiz heute geltenden Strafgesetze ist im Rahmen dieses Beitrages schlechterdings nicht möglich; sie würde mehr Raum beanspruchen, als für die gesamte „Gerichtliche Psychiatrie" zur Verfügung gestellt werden konnte. Jeder Kanton besitzt bis jetzt sein eigenes Strafrecht, und wie die vorzügliche Zusammenstellung von Stooß[2]) zeigt, weichen sie in manchen wichtigen Punkten sehr weit voneinander ab.

Trotzdem wäre natürlich eine kurze Wiedergabe wenigstens der wichtigsten geltenden Bestimmungen dann notwendig, wenn mit einer Fortdauer des jetzigen Zustandes, der unerfreulich genug ist, gerechnet werden müßte. Das ist aber nicht der Fall. Die Hoffnung ist durchaus begründet, daß der Annahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Genehmigung des vorliegenden Entwurfs eines Strafgesetzbuches alsbald — vielleicht noch vor Drucklegung dieses Buches —

---

[1]) Vgl. dazu auch Skrzeczka, Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin. Neue Folge, XVII, S. 249.

[2]) Grundzüge des schweizerischen Strafrechtes. H. Georg, Basel-Genf, 1892.

folgen wird. Eine mehr als 20jährige Arbeit, von der Karl Stooß den Hauptanteil geleistet hat, würde damit belohnt werden.

Wir wollen dieser Sachlage dadurch Rechnung tragen, daß wir hier nur — gewissermaßen als Stichprobe — die wichtigsten Bestimmungen des Züricher Strafgesetzbuches (St.-G. K. Z.) wiedergeben, im übrigen aber den letzten Vorentwurf des kommenden Strafgesetzbuches besprechen. Insofern wird dann dieser Abschnitt die Überleitung von der Darstellung des geltenden zu der des werdenden Rechtes und zu der Kritik des deutschen und des österreichischen Entwurfs bilden.

St.-G.-B. des Kantons Zürich[1]).

Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Verantwortlichkeit.

St.-G. K. Z. von 1871/97.

§ 44.

Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistestätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der Tat in dem Maße gestört war, daß er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besaß.

§ 60.

Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

b) Je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen imstande war;

d) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemütsbewegung gehandelt hat;

g) wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.

Strafrechtliche Behandlung der Kinder und der Jugendlichen.

St.-G. K. Z.

§ 45.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der Tat das 12. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Der Bezirksrat kann auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das nämliche gilt von Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Tat erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

§ 61.

Hat der Täter zur Zeit der Verübung der Tat das 12., aber noch nicht das 16. Altersjahr überschritten, so darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt

[1]) Für die Mitteilung dieser Bestimmungen sowie für mannigfache wertvolle Hinweise sonst bin ich Herrn Prof. Bleuler und Herrn Dr. v. Muralt zu besonderem Danke verpflichtet.



werden, und es ist auch bei der Strafzumessung dessen Jugend so zu berücksichtigen, daß selbst unter das angedrohte Minimum der Freiheitsstrafe herabgegangen werden darf.

§ 62.

Hat der Verbrecher zur Zeit der Tat das 16., aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Außerdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund blos innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

§ 11.

Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urteil verfügen, daß sie während der ganzen Strafzeit oder während eines Teils derselben abgesondert eingesperrt oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden.

Verbrechen an Geisteskranken.

St.-G. K. Z.

§ 111.

Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der Tat geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 112.

Wer eine Person, welche offensichtlich mangelhaft entwickelt ist, oder eine Person, deren geistige Gesundheit oder deren Bewußtsein erheblich beeinträchtigt ist, zur Unzucht mißbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.

§ 151.

Wer eine Frauensperson gegen ihren Willen durch List oder Gewalt entführt oder einschließt, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem andern zu einem dieser Zwecke zu überliefern; ebenso wer eine Person unter 16 Jahren oder eine Geisteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 188.

Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche, oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Mißverhältnis stehen.



Geisteskrankheit als Folge eines Verbrechens.

St.-G. K. Z.

§ 163.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder mit Androhung sofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem andern wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, soll wegen Raubes bestraft werden:

b) mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, lebensgefährlich verwundet oder durch die Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt wurde oder wenn er länger als 60 Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist.

§ 153.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen andern einsperrt oder sonst gefangen hält, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Buße, womit Gefängnis verbunden werden kann, bestraft werden.

In schwereren Fällen, besonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als 30 Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachteil an dem Körper oder der Gesundheit oder den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne daß der Täter dies beabsichtigte, besteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

D. Lex ferenda.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch[1]) (April 1908).

Durch Geisteskrankheit aufgehobene oder verminderte Verantwortlichkeit.

§ 14.

Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewußtsein schwer gestört war, ist nicht strafbar.

War die geistige Gesundheit oder das Bewußtsein des Täters nur beeinträchtigt, oder war er geistig mangelhaft entwickelt, so mildert der Richter die Strafe nach seinem Ermessen[2]).

§ 15.

Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlaß, ist er taubstumm oder epileptisch, so läßt ihn der Beamte, der es wahrnimmt, durch Sachverständige, in der Regel durch Irrenärzte, untersuchen.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äußern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflegeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährde.

---

[1]) Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 28. Guttentag, Berlin, 1909. Siehe dazu Stooß, Motive usw. Georg u. Co., Basel und Genf, 1893.

[2]) Vgl. dazu § 53. Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmaß, die für das Verbrechen angedroht sind, nicht gebunden.

§ 16.

Gefährdet ein Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet das Gericht die Verwahrung an und stellt den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluß des Gerichtes.

Das Gericht hebt die Verwahrung auf, sobald der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Das Gericht zieht Sachverständige bei.

§ 17.

Ist die Behandlung oder Versorgung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt geboten, so stellt das Gericht den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und überweist ihn der kantonalen Verwaltungsbehörde. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

§ 18.

Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzugs gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlaßt hat, weggefallen, so entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. Das Gericht zieht Sachverständige bei.

Daß die hier auf den Rat der Schweizer Irrenärzte vorgeschlagenen Bestimmungen eine großzügige Neuregelung der allerschwierigsten Fragen enthalten, wird auch der zugeben müssen, der mit Einzelheiten dieser Lösung nicht einverstanden ist. Aus ihnen spricht der gleiche Geist, der das neue schweizerische Zivilgesetzbuch geschaffen, und der hier wie dort alle Vorurteile und alle formalistischen Bedenken überwunden hat. Die sehr großen Schwierigkeiten, die der praktischen Ausführung dieser Paragraphen entgegenstehen, sind nichts als die natürliche Folge der Kühnheit, mit der ihre Urheber ohne Übergang eine vollkommen moderne Rechtsanschauung in Taten umzusetzen versucht haben.

Auch das ist eine Analogie zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, daß die klare Sprache dieses neuen Gesetzentwurfs einen Kommentar auch für Nichtjuristen fast ganz entbehrlich macht. Wir können uns somit auf einige wenige kritische Bemerkungen über Einzelheiten beschränken.

Die Fassung des § 14 ist insofern nicht ganz glücklich, als der Ausdruck „blödsinnig“ wohl besser vermieden worden wäre. Wir werden dem gleichen Worte im deutschen Vorentwurf wieder begegnen. R. Sommer hat dagegen mit Recht neben anderen Einwänden auch den erhoben, daß die Nebeneinanderstellung von geisteskrank und blödsinnig unlogisch sei, weil der erste Begriff den zweiten schon mit einschlösse. Das ist vom Standpunkte der wissenschaftlichen Psychiatrie aus gewiß richtig, aber die Laien sind bekanntlich geneigt, angeborene Mängel der geistigen Fähigkeiten nicht als „Geisteskrankheiten“ anzusehen, und der aus diesem Irrtume vor Gericht gelegentlich entstandenen Schwierigkeit sollte eben dadurch begegnet werden, daß neben Krankheitsprozessen auch Krankheitszustände genannt wurden. Daß diese Absicht mit der Wahl des Wortes „blödsinnig“ zweckmäßig ausgeführt worden wäre,



kann allerdings nicht zugegeben werden, und die Fassung des österreichischen Vorentwurfs, der neben der Geisteskrankheit die „Geistesschwäche“ nennt, ist zweifellos die glücklichere. Spräche man nur von Geisteskrankheiten allein, so wäre nach früheren Erfahrungen gewiß zu befürchten, daß gewisse angeborene psychopathische Zustände von manchen Richtern grundsätzlich aus dem Tatbestande des § 14 ausgeschlossen würden.

Nicht unbedenklich ist sodann für unsere früher begründete (S. 122) Auffassung das Fehlen jeder quantitativen Einschränkung der drei im § 14 genannten Begriffe. R. Sommer hat gewiß recht mit seiner Behauptung, daß alle zum Zwecke dieser Einschränkung bisher üblichen Formeln unbrauchbar oder überflüssig gewesen sind. Wollte man aber jede geistige Störung als Ursache der Unverantwortlichkeit ansehen und die quantitative Begrenzung dieser Störungen der Rechtsprechung von Fall zu Fall überlassen, so würde damit zweifellos eine sehr unerwünschte Unsicherheit der Rechtslage geschaffen werden. Sommer selbst vermeidet diese Schwierigkeit durch den Vorschlag: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie durch einen Zustand von Geisteskrankheit, Geistesschwäche[1]) oder Bewußtlosigkeit bedingt war.“ Ein solcher Paragraph ist zweifellos das Ideal eines späteren Strafausschließungsparagraphen. Heute aber wäre neben anderem entschieden das zu fürchten, daß seine Einführung in foro Erörterungen über den psychologischen Zusammenhang zwischen Psychose und Straftat veranlaßte, für die unsere psychiatrische Erkenntnis in vielen Fällen nicht ausreichen würde Es sei auf die oben (S. 138) darüber gemachten Ausführungen noch einmal verwiesen.

Der zweite Absatz des § 14 entspricht allen psychiatrischen Anforderungen so sehr, daß er ohne weiteres für alle späteren Gesetze als Vorbild dienen kann. Ganz besonders zu begrüßen ist die völlige Freiheit, die dem Richter in der Festsetzung der Strafe vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber gelassen ist.

Die §§ 16, 17 und 18 sind eine an sich fast selbstverständliche Ergänzung dieses liberalen Strafausschließungsparagraphen. Je weiter die Begriffe der Unzurechnungsfähigkeit und der verminderten Zurechnungsfähigkeit gefaßt werden, um so notwendiger ist die gesetzliche Regelung der Verwahrung von gemeingefährlichen oder „für das gemeine Wohl“ schädlichen Geisteskranken. Auf die Schwierigkeiten, die sich in der Schweiz wie in anderen Ländern der praktischen Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstellen werden, soll später (bei Besprechung des deutschen Vorentwurfs) eingegangen werden. Hier seien zunächst die inhaltlich verwandten Bestimmungen des Schweizer Entwurfs genannt, in denen

sichernde Maßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher

angeordnet werden:

§ 31.

Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern. Bekundet jemand, der wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, und der schon viele Freiheitsstrafen

[1]) Daß Sommer selbst das Wort Geistesschwäche vorschlägt, ist kein Widerspruch gegen seine oben referierten kritischen Anmerkungen. Er will unter Geistesschwäche (ähnlich wie im § 6 B. G.-B.) die geringeren Grade der Geistesstörung verstehen.



erstanden hat, einen Hang zu Verbrechen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn das Gericht anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschließlich zu diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens 10 Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre vorläufig entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Nach 20 Jahren wird er in jedem Fall endgültig entlassen.

Wird ein vorläufig Entlassener vor drei Jahren wieder rückfällig, so kann ihn das Gericht von neuem in die Verwahrungsanstalt einweisen.

Wird der vorläufig Entlassene in drei Jahren nicht rückfällig, so ist er endgültig entlassen.

Wird das Urteil 25 Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

§ 32.

Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit. Ist der Täter, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhang, so kann ihn das Gericht, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtltich erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor läßt das Gericht den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

Der Zögling wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und die körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Zöglings, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt der Zögling in Einzelhaft zu.

In der Arbeitserziehungsanstalt werden keine geistigen Getränke verabreicht.

Der Zögling bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Wird er während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, so kann ihn die zuständige Behörde in die Arbeitsanstalt zurückversetzen, wobei ihm die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht angerechnet wird, oder sie kann bei dem Gerichte den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, daß der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.

Bewährt sich der vorläufig Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Zögling in jedem Fall entlassen. Die Strafe fällt weg.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

Eine Kritik des in diesen Bestimmungen vorgeschlagenen Verfahrens ist vom psychiatrischen Standpunkte aus wohl nicht möglich. Die Einwendungen, die sich gegen diese Paragraphen erheben lassen, werden wohl nur aus allgemeinen politischen und außerdem aus finanziellen Erwägungen hervorgehen können.

Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

§ 33.

Ist jemand, der wegen eines Verbrechens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Verbrechen damit im Zusammenhange, so kann ihn der Richter, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Das Gericht entläßt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Nach zwei Jahren wird er in jedem Fall entlassen. Bevor der Verurteilte aus der Heilanstalt entlassen wird, entscheidet das Gericht, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Das Gericht zieht Ärzte als Sachverständige bei.

Wird das Urteil fünf Jahre lang nicht vollzogen, so ist es unwirksam.

§ 278.

Öffentliche Trunkenheit. Wer durch Betrunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Buße bestraft.

Wird der Verurteilte vor Ablauf eines Jahres nach dem Urteile rückfällig, so kann der Richter neben der Buße auf Wirtshausverbot erkennen; er kann einen Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Heilanstalt für Trinker einweisen.

Die Einführung dieser Bestimmungen wäre vom psychiatrischen Standpunkte aus dringend zu wünschen.

Die Beurteilung der von Kindern, Jugendlichen und anderen Unmündigen begangenen Verbrechen.

§ 10.

1. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte ein.

2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

4. Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde. Findet die Schulbehörde das Kind fehlbar, so erteilt sie ihm einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

§ 11.

Jugendliche. Wer das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird er nach folgenden Grundsätzen behandelt:

1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Er bleibt

so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

2. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, daß er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden kann oder in der Zwangserziehungsanstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrektionsanstalt für junge Leute, die ausschließlich diesem Zwecke dient. Er bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens 3 Jahre und höchstens 12 Jahre.

3. Die zuständige Behörde entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Mißbraucht der entlassene die Freiheit vor Ablauf eines Jahres, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen. Doch gewähren ihm die Vertreter der Schutzaufsicht auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe.

4. Erfordert der Zustand eines Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die sein Zustand erfordert.

5. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben und erfordert sein Zustand keine besondere Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschließung von mindestens drei Tagen und höchstens zwei Monaten. Die Einschließung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschließung aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahre auferlegen, wenn nach seinem Charakter und nach seiner Aufführung zu erwarten ist, daß er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablaufe der Probezeit, so fällt die Einschließung weg; andernfalls wird sie vollzogen.

6. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 12.

Ausnahme für Jugendliche. Hat ein Jugendlicher am Tage der richterlichen Beurteilung das 18. Jahr zurückgelegt und kann er weder in eine Zwangserziehungsanstalt noch in eine Korrektionsanstalt für junge Leute aufgenommen werden, so beurteilt ihn der Richter wie einen Unmündigen (Art. 13).

§ 13.

Andere Unmündige. Wer zur Zeit der Tat das 18., aber nicht das 20. Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besonderen Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter 5 Jahren.

2. Ist das Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.



3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von mindestens 6 Monaten und höchstens 5 Jahren und statt auf Gefängnis auf Haft erkennen.

4. Der Verurteilte wird nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

5. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

6. Diese Verurteilten werden jedenfalls, solange sie unmündig sind, von den anderen Sträflingen vollständig getrennt.

§ 234.

Kinder. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet.

Ist das Kind verwahrlost, sittlich verdorben oder sittlich gefährdet oder bedarf es einer besonderen Behandlung (Art. 10, 2 und 3), so veranlaßt die Schulbehörde die Versorgung des Kindes.

§ 235.

Jugendliche. Ist ein Jugendlicher, der eine als Übertretung bedrohte Tat begeht, weder verwahrlost noch sittlich verdorben und bedarf er keiner besonderen Behandlung (Art. 11, 1 bis 4), so erteilt ihm der Richter, wenn er ihn schuldig findet, einen Verweis, oder er bestraft ihn mit abgesonderter Einschließung von 1 Tage bis zu 8 Tagen (Art. 11, 5).

Auch diese Bestimmungen bedürfen keiner Erklärung. Ein Vergleich ihres Inhaltes mit dem des deutschen und des österreichischen Entwurfs soll später (vgl. S. 181) erfolgen.

Kindestötung.

Tötet eine Mutter, die noch unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht, ihr Kind vorsätzlich, so wird sie mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

In dieser Bestimmung sind alle von psychiatrischer Seite geäußerten Wünsche (vgl. oben S. 148) verwirklicht worden.

Verbrechen an Geisteskranken.

§ 114.

Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen. Wer eine geisteskranke, blödsinnige, im Bewußtsein schwer gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder sie der Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 118.

Notzucht. Wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bestraft.



§ 119.

Unzüchtige Nötigung. Wer eine Person zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

§ 120.

Unzüchtiger Mißbrauch einer Bewußtlosen oder Wehrlosen. Wer eine bewußtlose oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Wer eine bewußtlose oder zum Widerstande unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Konnte der Täter die Einwilligung der Frau annehmen, so ist er straflos.

§ 121.

Schändung. 1. Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Person in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

2. Wer eine schwachsinnige Person oder eine Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

3. Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Person in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Geisteskrankheit als Folge eines Verbrechens.

§ 74, Abs. 1.

Wer vorsätzlich .... einen Menschen dauernd arbeitsunfähig, siech oder geisteskrank macht .... wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

§ 76, Abs. 3.

Wollte der Täter keine schwere Folge verursachen, verursacht er aber eine Körperverletzung mit bleibendem Nachteile (Art. 74) und konnte er dies voraussehen, so wird er mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 77.

Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen noch voraussehen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte.

Das künftige Strafrecht Deutschlands und Österreichs.

Der Besprechung des geltenden Strafrechts und des Schweizer Entwurfs, der voraussichtlich bald Gesetzeskraft erlangen wird, soll jetzt eine kurze kritische Darstellung der Vorentwürfe angeschlossen werden, die in Deutschland und in Österreich zur Vorbereitung neuer Strafgesetzbücher publiziert worden sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll dabei auf psychiatrische Wünsche,



die früher schon geäußert wurden, nicht noch einmal eingegangen und nur die Frage geprüft werden, wieweit diese Wünsche durch die vorgeschlagenen neuen Gesetze erfüllt werden würden. Insofern bildet dieses Kapitel die Ergänzung der früheren, und eine vollständige kritische Darstellung der Beziehungen zwischen Psychiatrie und Strafrecht wird sich erst aus dem Zusammenhange des Ganzen ergeben.

Die beiden Entwürfe, auf die wir eingehen wollen, haben natürlich bereits ein sehr lebhaftes Echo in der psychiatrischen Literatur gefunden. Wir sehen, um die Darstellung nicht allzu schleppend zu gestalten, auch hier wieder von einer Übersicht über die dabei geäußerten Ansichten im allgemeinen ab und nennen bestimmte Namen nur da, wo sich besondere wichtige Ideen an sie knüpfen.

Die Vorentwürfe zu einem deutschen[1]) und zu einem österreichischen Strafgesetzbuch[2]).

I. Aufgehobene Verantwortlichkeit.

Der deutsche Vorentwurf schlägt vor:

§ 63.

Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

Der österreichische Vorschlag dagegen lautet:

§ 3.

Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Kritik[3]): Nach früheren Ausführungen bedarf es keiner Begründung mehr, wenn wir diesen österreichischen Strafausschließungsparagraphen für den zweckmäßigeren halten. Besonders der Schlußsatz der deutschen Bestimmung muß ernste Bedenken erwecken.

In den Motiven zum deutschen Vorentwurf heißt es darüber: „Die Beibehaltung des viel angefochtenen Ausdrucks freie Willensbestimmung rechtfertigt sich durch den Mangel eines besseren und kann nach der oben gegebenen

---

[1]) Bearbeitet von der hierfür bestellten Sachverständigenkommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes. J. Guttentag, Berlin, 1909. Es handelt sich also nicht etwa um einen Regierungsentwurf, der in dieser Form dem Bundesrat und dem Reichstage vorgelegt werden soll.

[2]) Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche. J. Guttentag, Berlin, September 1909.

[3]) Vgl. Aschaffenburg, Deutsche medizinische Wochenschrift, 1909, Nr. 47—49. — A. Cramer, Münchener medizinische Wochenschrift, 1908, Nr. 29—30. — R. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, V, 4; — Bemerkungen usw.; herausgegeben von der Justizkommission des deutschen Vereines für Psychiatrie, Fischer, Jena, 1910. — Wilmanns, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, I, 2. — Obersteiner, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, VII, 5. Marhold, Halle, 1911. — E. Schultze, Archiv für Psychiatrie, 48, 1911, 1, S. 1.

Erklärung, in welchem Sinne (nämlich in dem des gewöhnlichen Lebens) der Entwurf ihn aufgefaßt wissen will, keiner Mißdeutung unterliegen. Notwendig ist die Wahl eines volkstümlichen Ausdrucks, und dieser Ausdruck ist durch lange Gewöhnung volkstümlich geworden." In Wirklichkeit hat die lange Gewöhnung die praktischen Unannehmlichkeiten, zu denen diese Formulierung nun einmal Veranlassung zu geben pflegt, nicht ganz und die mehr inneren Schwierigkeiten der vor Gericht gehörten Psychiater (vgl. oben S. 121) gar nicht zu beseitigen vermocht. Und daß ein besserer Ausdruck nicht zur Verfügung stände, das widerlegt am besten der österreichische Vorentwurf, dessen Fassung zum mindesten ebenso volkstümlich und dessen Sinn unzweifelhaft klarer ist als der dieses deutschen § 63.

Auch gegen den österreichischen Paragraphen hat Aschaffenburg noch Bedenken erhoben, weil er mit dem Begriff des Willens operierte. Die Abneigung gegen dieses an sich doch unverfängliche Wort scheint uns etwas zu weit zu gehen, aber das ist Aschaffenburg gewiß zuzugeben, daß seine Bedenken durch Annahme seines eigenen Vorschlages leicht behoben werden könnten. Dieser Vorschlag lautet:

„Nicht strafbar ist, wer sich zur Zeit der Handlung in einem Zustande von Geistesstörung, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung befunden hat, durch den er nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln."

Wir möchten diesem Vorschlage sachlich durchaus beitreten; sprachlich erscheint uns die Fassung des österreichischen Vorentwurfs flüssiger. Eine Redaktion dieses Paragraphen im Sinne der von Aschaffenburg gewünschten Änderung am Schlusse würde unseres Erachtens allen psychiatrischen Ansprüchen gerecht werden. Weshalb wir einen Zusatz, der die Begriffe Geisteskrankheit und Bewußtseinstrübung nach der quantitativen Seite hin einschränkt, entgegen Sommer[1]), Bleuler[2]) u. a. und entgegen den Vorschlägen des schweizerischen Entwurfs und des deutschen Vorentwurfs für notwendig halten, wurde früher (S. 122) auseinandergesetzt. Ebenso bedarf die Behauptung an dieser Stelle keiner Begründung mehr, daß die Ausdrücke „Geistesschwäche" und „Bewußtseinstrübung", die der österreichische Vorentwurf benutzt, wesentliche Vorzüge vor denen besitzt, die der deutsche Vorentwurf vorschlägt. Blödsinn ist keine psychiatrische Diagnose, und bewußtlose Menschen begehen keine strafbaren Handlungen.

Als das Ergebnis dieser und früherer Überlegungen sei also in Anlehnung an den Vorschlag Aschaffenburgs und den des österreichischen Entwurfs als die theoretisch und praktisch unbedenklichste Fassung eines Strafausschließungsparagraphen die folgende bezeichnet:

Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat infolge von Geistesstörung, Geistesschwäche oder infolge einer Bewußtseinstrübung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

[1]) Klinik, V, 4.

[2]) Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1904, I, S. 625.



II. Verminderte Verantwortlichkeit infolge psychischer Störungen.

Der deutsche Vorentwurf bringt in Vorschlag:

§ 63.

War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.

Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.

§ 83.

In besonders leichten Fällen darf das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen.

Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde.

Zur Erklärung seien außerdem die Bestimmungen über den Versuch gleich angeschlossen.

§ 76.

Der Versuch ist milder zu bestrafen als die vollendete Tat.

Ist diese mit dem Tode bedroht, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder zeitige Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, und ist sie mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so tritt Freiheitsstrafe derselben Art nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe unter das für die vollendete strafbare Handlung angedrohte Mindestmaß herabgesetzt, auch kann auf eine mildere Art der Freiheitsstrafe erkannt und in besonders leichten Fällen (§ 83) von Strafe überhaupt abgesehen werden.

Auf Nebenstrafen und sichernde Maßnahmen kann auch neben der Versuchsstrafe erkannt werden.

Die entsprechende Bestimmung des österreichischen Vorentwurfs ist die des

§ 4.

War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert, so ist an Stelle der Todesstrafe auf lebenslangen Kerker zu erkennen. Hat der Täter eine Freiheitsstrafe verwirkt, deren Vollzug in ihrer regelmäßigen Art seinen Zustand verschlimmern würde, so ordnet das Gericht an, daß die Strafe nach den der Eigenart solcher Personen angepaßten Vorschriften vollzogen werde. Der Vollzug solcher Strafen findet in einer besonderen Strafanstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt oder eines Gefangenhauses statt.

Hierher gehören ferner:

§ 44.

Mildernde Umstände sind insbesondere:

Schwäche der Einsicht oder des Willens, Alter zwischen 18 und 20 Jahren und Greisenalter;

Notlage, Aufregung, der Umstand, daß der Täter zur Tat angestiftet oder durch eine besonders günstige Gelegenheit verleitet wurde.

§ 57.

Wenn der Täter handelt in einer an Zurechnungsunfähigkeit grenzenden Herabsetzung oder Schwäche der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, soferne dieser Zustand nicht durch verschuldete Trunkenheit hervorgerufen war;

in einer heftigen Gemütsbewegung infolge einer unmittelbar vorausgegangenen schweren und unbegründeten Kränkung, die dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde, kann statt der ausschließlich angedrohten zeitigen Kerkerstrafe auf Gefängnis erkannt werden; zeitige Freiheitsstrafen und Geldstrafen können bis auf die Hälfte der Untergrenze herabgesetzt werden.

Kritik: Die prinzipielle Anerkennung des Begriffs der „verminderten Zurechnungsfähigkeit" in diesen Paragraphen entspricht dem fast einhelligen[1]) Urteil der gesamten deutschen Wissenschaft, die sich zu der Notwendigkeit dieser Reform bekannt hat [Kahl[2])]. Es soll deshalb auf diese grundsätzliche Frage hier nicht mehr eingegangen werden; die allgemeinen Bedenken, die gegen die jetzt vorgeschlagene Lösung erhoben worden sind, beruhen im wesentlichen in der begrifflichen Schwierigkeit, zwischen zwei sich absolut ausschließenden Tatbeständen, wie es Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit sind, einen Übergang anzunehmen. Die Schwierigkeit erledigt sich von selbst, wenn das Wort Zurechnungsfähigkeit ganz vermieden wird; denn daß es schwerere und leichtere Grade psychischer Störung gibt, läßt sich füglich nicht bestreiten.

Was die vorgeschlagenen Lösungen im einzelnen angeht, so kann wohl noch keine als ganz befriedigend angesehen werden. Im deutschen § 63 begegnet die Fassung am Anfange, die von einer hochgradigen Verminderung der freien Willensbestimmung spricht, praktisch und theoretisch (aus dem eben angedeuteten Grunde) noch größeren Bedenken als die entsprechende Definition der Unzurechnungsfähigkeit im ersten Absatz desselben Paragraphen. Dagegen erfüllen die §§ 63 und 83 inhaltlich die psychiatrischen Wünsche in sehr vollkommener Weise, und insbesondere das im § 76 festgesetzte Recht des Richters, Art und Dauer der Strafe zu ändern oder von einer Strafe ganz abzusehen, würde einen großen sachlichen Fortschritt bedeuten.

Von den erwähnten Bestimmungen des österreichischen Entwurfs berühren den von uns hier zunächst behandelten Teil der Frage hauptsächlich die §§ 44 und 57. Im § 4 ist ein Teil der Fälle, die wir hier zunächst im Auge haben, wie

---

[1]) Gegner waren und sind auf juristischer Seite u. a. Finger, Hoegel, Birkmayer; auf medizinischer: Mendel, Grashey und Straßmann.

[2]) Kahl, Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, S. 1 (hier siehe Literatur). Vgl. auch A. Cramer, Ger. Psych.



die zufälligen Affekthandlungen eines krankhaft erregbaren Menschen z. B., ausdrücklich durch den Zusatz ausgeschlossen worden, daß es sich um andauernde krankhafte Zustände handeln müsse. Auf diese Zustände nehmen dafür wie gesagt die §§ 44 und 57 Rücksicht, aber diese ziehen die Grenzen der richterlichen Macht wesentlich enger als der entsprechende deutsche Paragraph, und insbesondere das Recht, von einer Strafe ganz abzusehen, wird dem Richter hier nicht zugebilligt.

III. Behandlung der geistig Minderwertigen. Sichernde Maßnahmen.

Die eben mitgeteilten Bestimmungen greifen bereits in die Lösung des zweiten Problems ein, das oben von dem der verminderten Zurechnungsfähigkeit im engeren Sinne unterschieden wurde: in das der Behandlung der geistig Minderwertigen (Kahl, Leppmann, A. Cramer).

Die Mehrzahl der „vermindert zurechnungsfähigen" Menschen ist erfahrungsgemäß nicht harmlos, sie besteht aus einer ganz besonders gefährlichen Klasse von Rechtsbrechern. Menschen, die, ohne geisteskrank etwa im Sinne des heutigen § 51 zu sein, doch durch eine abnorme Hirnanlage auf die Bahn des Gewohnheitsverbrechers gedrängt werden — geistig Minderwertige, wie man heute zu sagen pflegt. Es ist unmöglich, diese Individuen nur nach den Grundsätzen zu behandeln, die z. B. im § 63, Abs. 2, des deutschen Vorentwurfs zum Ausdrucke kommen. Es ist unmöglich, die geistig Minderwertigen milder zu bestrafen und nach kürzerer Haft als andere Rechtsbrecher wieder „auf die Gesellschaft loszulassen". Sollen die Strafen Zweckstrafen sein, so müßten in diesen Fällen einer verminderten, moralischen Widerstandskraft sogar schärfere Strafbestimmungen als Gegenmotive gegenübergestellt werden.

Aber ein Lösung der Frage in diesem Sinne würde wiederum niemand befriedigen können. Sie verletzt das Gerechtigkeitsgefühl, das in der Bestrafung eine Sühne sieht, und bei verminderter Schuld auch verminderte Strafen verlangt, und sie erfüllt nicht einmal die berechtigten Forderungen der Gesellschaft, die sich vor gefährlichen Rechtsbrechern nicht länger, sondern möglichst dauernd gesichert wissen will. Die Milderung der Strafen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit für sich allein, ohne die Ergänzung durch andere gesetzliche Bestimmungen, würde nur Unheil stiften und zu einer unerträglichen Gefährdung der Rechtssicherheit führen; sie ist aber möglich und zweckmäßig, wenn das Sühne- mit dem Zweckprinzipe, wenn eine gerechtere Beurteilung psychisch abnormer Persönlichkeiten mit einer planmäßigen Bekämpfung ihrer verbrecherischen Neigungen verbunden würde. Deshalb ergänzen alle modernen Gesetzentwürfe die Bestimmungen über verminderte Zurechnungsfähigkeit durch solche über „sichernde Maßnahmen".

Der deutsche Vorentwurf schlägt vor.

§ 55.

Wird jemand auf Grund des § 63, Abs. 1, freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, oder auf Grund des § 63, Abs. 2, zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. War der Grund

der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 63, Abs. 2, erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Gegen ihre Bestimmung ist gerichtliche Entscheidung zulässig.

Die erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

Der österreichische Vorentwurf bestimmt:

§ 36.

Ein Geisteskranker oder Trunksüchtiger, der eine strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Tat begangen hat und wegen Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der Tat nicht verfolgt oder nicht verurteilt werden kann, wird an eine staatliche Anstalt für verbrecherische Irre abgegeben, wenn er wegen seines kranken Geisteszustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als besonders gefährlich für die Sittlichkeit oder für die Sicherheit der Person oder des Vermögens (gemeingefährlich) anzusehen ist.

Der Kranke bleibt in der Anstalt, solange seine Gemeingefährlichkeit dauert. Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

Ausländer sind nur so lange zu verwahren, bis sie an den Heimatsstaat abgegeben werden können.

§ 37.

Der zur Freiheitsstrafe verurteilte Täter eines Verbrechens oder eines mit einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens, dessen Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert war, kann nach dem Vollzuge der Strafe weiterhin verwahrt werden, wenn er wegen seines Zustandes und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Verwahrung im Urteile aus und ordnet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges an, daß der Sträfling in einer besonderen staatlichen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung der im § 36 bezeichneten Anstalt zu verwahren sei, wenn seine Gemeingefährlichkeit nicht behoben ist.

Die Entlassung kann endgültig oder auf Widerruf erfolgen.

Ausländer sind nur so lange zu verwahren, bis sie an den Heimatsstaat abgegeben werden können.

§ 38.

Ein Inländer, der wegen desselben oder wegen verschiedener der in den Hauptstücken 17, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 33 und 34 angeführten Verbrechen mindestens zwei Kerkerstrafen erstanden hat und innerhalb fünf Jahren seit dem Vollzuge der letzten dieser Strafen wieder eines dieser Verbrechen begeht, kann nach Verbüßung der verwirkten Strafe noch weiterhin angehalten werden, wenn ihn seine Verbrechen



als gemeingefährlich erscheinen lassen und anzunehmen ist, er werde sich von weiteren strafbaren Handlungen nicht abhalten lassen. Eine im Auslande verbüßte Strafe ist zu berücksichtigen, wenn die Tat nach inländischem Recht eines der angeführten Verbrechen bildet und die verbüßte Strafe der inländischen Kerkerstrafe gleichkommt.

Die Zeit, während der der Täter einer andern strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßte oder ihm wegen des Vollzuges eines Sicherungsmittels die Freiheit entzogen war, wird in den Zeitraum von fünf Jahren nicht eingerechnet.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Anhaltung im Urteil aus und entscheidet sodann auf Grund der Ergebnisse des Strafvollzuges, ob der Sträfling entlassen werden könne oder wegen fortdauernder Gemeingefährlichkeit in einer besonderen Abteilung einer Strafanstalt anzuhalten sei.

Die Anhaltung darf zehn Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf von mindestens drei Jahren kann der Täter endgültig oder auf Widerruf entlassen werden.

Kritik[1]): Die Unterschiede zwischen diesen Bestimmungen und den entsprechenden Vorschlägen des schweizerischen Vorentwurfs (vgl. S. 159) sind, soweit es sich um die Behandlung psychisch abnormer Verbrecher handelt, nicht sehr erheblich, und gerade diese Übereinstimmung beweist die Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Ihre Einführung ist wie gesagt unerläßlich, sobald die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ anerkannt wird, aber sie ist schon unter den heutigen Verhältnissen dringend erwünscht. Bei der bisherigen Rechtslage mußte das Urteil der Richter zweifelhaften Geisteszuständen gegenüber naturgemäß durch die Erwägung beeinflußt werden, daß für eine genügend lange Verwahrung der auf Grund des Strafausschließungsparagraphen Freigesprochenen in einer Irrenanstalt gar keine Garantien geschaffen waren. Und doch treten die Motive zum deutschen Vorentwurf mit vollem Rechte der Auffassung Aschaffenburgs bei, daß der Anspruch der Gesellschaft auf Schutz vor den Angriffen gefährlicher Menschen nicht dadurch erlöschen kann, daß die Angreifer infolge ihrer Krankheit davor bewahrt sind, strafrechtlich verfolgt zu werden. Durch die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit werden sich die Verhältnisse noch schärfer zuspitzen, denn Menschen dieser Art sollen zwar bestraft, aber doch relativ früher auf freien Fuß gesetzt werden.

---

[1]) Kahl, Vgl. Darstellung I, 1 (hier siehe Literatur). — Aschaffenburg in Hoches Handbuch. — A. Cramer, Gerichtl. Psychiatrie. — R. Sommer, Kriminalpsychologie. — Wilmanns, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, VIII, 5. Januar 1911. — Longard, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1906, und D. V. für Psychiatrie, 1911. — Raimann, Deuticke, Leipzig und Wien, 1907. — Siefert, Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, III, 5. — Finger, Der Gerichtsarzt, 64, H. 1—4. — Greffrath, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 4 und 7. — Hoegel, ebenda, II, S. 356. — E. Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurfe des schweizerischen Strafgesetzbuches, Müller, Zürich, 1905. — v. Liszt J.-K.-V., XI, S. 639; siehe auch Monatsschrift für Kriminalpsychiatrie, I, S. 242. — Forel, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 236. — Delbrück, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I, S. 191. — E. Schultze, Archiv für Psychiatrie, 48, I, 1. — Kundt und Rüdin, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, II, 2, 1910. — Stengel und Heger, Allgemeine Zeitschrift für Psychologie, 66, 82, 1909. — Nitsche, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, 11, 1910, Nr. 2/3. — Deiaco, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, XIII, Nr. 34/35, 1911. — Heilbronner, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I. — Wagner und Benedict, Dietrichs Handbuch. — v. Sölder, ebenda. — Naecke, Psychologisch-neurologische Wochenschrift, 1907. — Flügge, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, I. — Sander, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, I. — Lenhard, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, VI.



So werden also hier erst recht ergänzende Maßnahmen zum Schutze der Gesamtheit geboten sein.

So steht die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform fest (Kahl). Auf den verschiedensten Wegen ist die Mehrzahl der führenden Juristen zu demselben Ziele gelangt, das der Mediziner von seinem Standpunkte aus als erstrebenswert bezeichnen mußte. Das ist ein Ergebnis, dessen Wert über die Grenzen des zunächst Erreichten noch weit hinaus geht. Die letzten Jahrzehnte haben in juristischen Kreisen ein Verständnis für psychiatrische Anschauungen erkennen lassen, für das die mehrfach erwähnte Arbeit Kahls einen glänzenden Beleg bietet. Und in dem Tempo dieser Entwicklung sind auch innerhalb der Psychiatrie die Auffassungen verschwunden, die die Juristen nicht ganz mit Unrecht als den Versuch einer einseitigen „Psychiatrisierung des Strafrechts" zurückwiesen. „Das überall hervortretende Verständnis für die Bedürfnisse des Strafrechts", das Kahl bei R. Sommer anerkennt, scheint ganz allgemein die Überhand zu gewinnen — glücklicherweise, denn der Einfluß, den die Psychiatrie auf die Gestaltung eines künftigen Strafrechtes gewinnen könnte, wird dem Maße dieses Verständnisses proportional sein.

Einseitig läßt sich die Frage nicht behandeln. Ihre Lösung greift nicht nur in die wichtigsten Probleme des Strafrechts, sondern damit auch in das ganze Leben des Volkes ein. Und es handelt sich um etwas völlig Neues. „Um so mehr muß derjenige, welchem die Reform ernstlich am Herzen liegt, sich darin in Zucht nehmen, daß er ideale Ziele zurückstellt, um Erreichbares zu erreichen. Besser ein guter Anfang als nichts" (Kahl).

Es ist bei dieser Sachlage kein Wunder, daß über Einzelheiten auch unter den Anhängern der Reform Kontroversen bestehen. So wird die Frage verschieden beantwortet, ob die sichernden Maßnahmen durch richterliches Urteil verhängt oder auf dem Verwaltungswege verfügt werden sollen. Wir sind mit R. Sommer der Meinung, daß nur der erste Modus empfohlen werden kann, und daß sowohl die Internierung wie die Entlassung auf Gerichtsbeschluß erfolgen muß. Ob die Furcht vor polizeilicher Willkür — etwa in politisch bewegten Zeiten — sachlich gerechtfertigt ist, ist dabei vollkommen gleichgültig. Jedenfalls würde diese Befürchtung auftauchen, sobald ein derartiges Gesetz dazu Anlaß gäbe. Die Verwahrten werden auch das richterliche Urteil „schelten", aber damit werden sie in der öffentlichen Meinung kein Echo finden, und so wird die von Sommer gewünschte Lösung nicht nur die Leitung der für die geistig Minderwertigen bestimmten Anstalten erleichtern, sondern zugleich in der Allgemeinheit das Gefühl der Rechtssicherheit verstärken.

Strittig ist ferner die Frage, ob die sichernden Maßnahmen wirklich mit einer wenn auch milderen Bestrafung vereint werden sollen. Zunächst scheint diese Kombination gegen den Grundsatz: ne bis in idem zu verstoßen. v. Liszt und Aschaffenburg sind trotzdem für die Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen eingetreten, und zwar hauptsächlich auf Grund der Erwägung, daß zahlreiche Individuen dieser Gattung durch die Strafandrohung von verbrecherischen Handlungen abgeschreckt oder aber durch die Bestrafung selbst zur Besinnung über die Rechtswidrigkeit ihres Tuns gebracht werden würden. Das ist zuzugeben, und für diese Fälle mögen die Strafbestimmungen ausreichen. Da, wo sie aber versagen, und wo sichernde Maßnahmen notwendig werden,

scheint uns eine Bestrafung zwecklos und zweckwidrig zu sein. In Wirklichkeit werden doch die Rechtsbrecher dieser Gruppe auch die sichernden Maßnahmen als Strafe, als ein zu vermeidendes Übel betrachten; zudem wird der einzelne nicht voraussehen können, welche Behandlungsart das Gericht in seinem Falle für angebracht halten wird. Also die Abschreckung wird auch auf diesem Wege erreicht werden; kommt es aber zur Straftat, so ist die Strafe da, wo sie zur Besserung des Täters allein nicht ausreicht, überhaupt zwecklos; denn für den Schutz der Gesellschaft kommt sie gar nicht in Betracht. Auf der andern Seite werden die geistig Minderwertigen selbst in der Verbindung von Bestrafung und Verwahrung eine ungerechte Härte erblicken, und diese ihre Auffassung der Sachlage wird die ohnedies nicht leichte Beaufsichtigung und Behandlung der in einer Verwahrungsanstalt untergebrachten Menschen noch wesentlich schwerer gestalten. Deshalb erscheint uns mit vielen anderen die im deutschen und im österreichischen Vorentwurf vorgeschlagene Verbindung beider Behandlungsarten unzweckmäßig und die im Schweizer Vorentwurf vorgesehene Regelung praktisch brauchbarer. Dem Richter sollen beide Möglichkeiten, Strafe oder Verwahrung, zur Verfügung stehen, aber er soll sich für eine von beiden entscheiden müssen.

E. Schultze hat mit guten Gründen gefordert, daß diese Entscheidung ausnahmsweise auch nachträglich, nach erfolgter Bestrafung, getroffen oder, richtiger gesagt, geändert werden könne. Der schweizerische Entwurf sieht das vor, und das ist wohl ein Vorzug. Nicht ganz selten wird es sich erst in der Strafhaft herausstellen, daß die Sicherung doch zweckmäßiger wäre, als die Bestrafung, und in solchen Fällen wäre eine Abänderung des richterlichen Urteils, wie sie in der Schweiz zugelassen werden soll, zweifellos in hohem Maße erwünscht.

Derselbe Autor, E. Schultze, hat ferner, in Übereinstimmung mit Aschaffenburg, in unseres Erachtens überzeugender Weise nachgewiesen, daß sich die Entmündigung der kriminellen Kranken während der Dauer ihrer Verwahrung als notwendig erweisen wird.

Die meisten der bisher vorgetragenen Erwägungen berühren schon die prinzipiellen Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführbarkeit der ganzen Reform entgegenstehen. Was sollen es für Anstalten sein, in denen man unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Verbrecher verwahren will? Drei Möglichkeiten liegen vor: Adnexe an Strafanstalten, Irrenanstalten, eventuell mit besonderen Abteilungen, und endlich drittens ganz neue, zu diesem Zweck errichtete, aber psychiatrisch geleitete Anstalten. Im deutschen und im österreichischen Vorentwurf sind, wie erwähnt, zwei verschiedene Lösungen dieser Frage vorgeschlagen worden.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist so reich, daß wir wieder nicht einmal den Versuch machen wollen, auf sie näher einzugehen. Der Standpunkt der einzelnen Autoren ist naturgemäß im hohen Grade von der besonderen Art des Materials abhängig, an dem sie ihre Erfahrungen gewonnen haben. Schon das legt jedem, der über einseitige Erfahrungen verfügt, die Verpflichtung größter Zurückhaltung auf.

---

[1]) Aschaffenburg. Vgl. Darstellung usw. Teil I, S. 107.



Kahl und E. Schultze sind der Meinung, daß sich die Errichtung eigener Anstalten nicht werde vermeiden lassen, und auch Deiaco verlangt im Namen der österreichischen Psychiater solche Anstalten oder wenigstens den Strafanstalten angegliederte Adnexe. Ebenso ist Nitsche für besondere Zentralanstalten eingetreten. Aschaffenburg, Bleuler und Lenz, Heilbronner, Flügge, Staiger, Kundt und Rüdin haben sich gegen dieses Projekt gewandt.

Die Gründe, die für und die gegen diese Lösung des Problems angeführt worden sind, sind der Art nach allen Fachgenossen geläufig. Nur über das Gewicht, das der einen und der andern Gruppe von Argumenten zugesprochen werden muß, kann gestritten werden.

Daß verbrecherische Geisteskranke sehr unbequeme Gäste der Irrenanstalten sind, und daß ihr Vorhandensein dem Mißtrauen des großen Publikums gegen diese Anstalten ständig Nahrung gibt, kann schlechterdings nicht geleugnet werden; mit dem bloßen Schlagwort „sentimental" läßt sich dieser Einwand gegen die Aufnahme krimineller Elemente in die Irrenanstalten doch nicht widerlegen. Noch weniger wird man einer andern Begründung zustimmen können, mit der Naecke[1]) gegen die Errichtung eigener Anstalten Front gemacht hat. Er meint: „Im Grunde sind wir alle latente Verbrecher, wir tragen das endogene Moment zum Rechtsbruch in uns." Niemand habe also ein Recht, sich über das Zusammensein mit manifesten Verbrechern zu beschweren. — In analoger Weise könnte man die Entbehrlichkeit von besonderen Stationen für Phthisiker beweisen, denn der Begriff der Tuberkulose läßt sich noch leichter verwässern und auf diese Weise wegdiskutieren als der der verbrecherischen Anlage.

Aber es gibt allerdings sachliche Gründe, die gegen die Errichtung gesonderter Anstalten für geisteskranke Verbrecher sprechen. Rüdin meint, die Psychiatrie habe kein Interesse daran, die im Publikum nur allzu fest sitzende Meinung von der grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen krankhafter verbrecherischer Anlage und geistiger Störung noch künstlich zu unterstützen. Darin kann ich ihm nicht ganz beitreten, weil mir die mindestens ebenso verbreitete Meinung, die Geisteskrankheit und Verbrechen unter dem Gesichtswinkel der gleichen moralischen Entrüstung zusammenwirft, die Aufgaben der Psychiatrie noch mehr zu stören scheint. Aber richtig ist, daß ein Mensch, der infolge seiner (eventuell erst erworbenen) Geisteskrankheit kriminell wird, nur als Kranker angesehen werden darf. Kommt er grundsätzlich nicht in eine gewöhnliche Irrenanstalt, sondern in eine Anstalt für geisteskranke Verbrecher, so muß das allerdings die Anschauungen des großen Publikums verwirren und somit rückständig wirken. Und solche Reflexe zu vermeiden, hat die Psychiatrie allerdings begründeten Anlaß.

Insofern erscheint uns der Vorschlag Aschaffenburgs sehr glücklich zu sein, der zwischen unzurechnungsfähigen und geistig minderwertigen Verbrechern unterscheidet; diese müßten — ihrer vorwiegend verbrecherischen Anlage entsprechend — anders behandelt werden als jene, die eben nur als geisteskrank anzusehen seien. Eine solche Unterscheidung würde unseres Erachtens einmal berechtigte Empfindlichkeiten des Publikums gebührend

[1]) Psych.-neurol. Wochenschrift, V und ebenda, 1907.



berücksichtigen und zugleich die erstrebte Reform praktisch durchführbar gestalten.

Gewiß müssen wir unbegründeten Vorurteilen des Publikums entgegentreten, aber solche Bestrebungen werden nur dann Erfolg haben, wenn wir selbst jede Einseitigkeit vermeiden und natürliche menschliche Regungen des nicht psychiatrisch Gebildeten anerkennen. Der Gedanke, einen Angehörigen einer Anstalt anzuvertrauen, die bestimmungsgemäß psychisch abnorme Gewohnheitsverbrecher in größerer Zahl aufnimmt, ist unerfreulich, und die Befürchtung, daß der ganze Geist der Krankenbehandlung dadurch leiden könnte, ist nicht unberechtigt.

Aber damit ist nur eine Möglichkeit ausgeschlossen und das ganze Problem noch keineswegs gelöst. Die Trennung von geisteskranken (unzurechnungsfähigen) und von geistig minderwertigen (vermindert zurechnungsfähigen) Rechtsbrechern läßt noch je zwei Möglichkeiten der Behandlung dieser Kategorien zu. Für jede von beiden kämen entweder eigene Anstalten oder aber Adnexe — hier an die Straf-, dort an die Irrenanstalt — in Frage.

Aschaffenburg fordert besonders Anstalten für die Minderwertigen und will ausgesprochen geisteskranke Verbrecher den Heil- und Pflegeanstalten zuweisen. Kundt und Rüdin verlangen Adnexe an Strafanstalten (für geisteskranke Verbrecher) und besondere Abteilungen an den Irrenanstalten; diese sollen ganz allgemein der Verwahrung gefährlicher Irrer dienen.

Zu diesen Vorschlägen ist folgendes zu bemerken. Um den nach den oben gemachten Ausführungen noch verbliebenen Rest des Problems zu lösen, werden lediglich praktische Erwägungen maßgebend sein müssen. Kundt und Rüdin haben ihren Vorschlag auf tatsächlichen Feststellungen über die bayerischen Verhältnisse aufgebaut. Dabei hat sich ergeben: „daß von den im Strafvollzug stehenden männlichen Verbrechern mindestens 150, von den männlichen verbrecherischen Irren rund 325 einer besonderen Art der Unterbringung bedürfen. Dazu kommen noch die rund 50 Abnormen des Arbeitshauses, die sich vielleicht teilweise ganz wohl für die bestehenden Irrenanstalten eignen würden, zum Teil aber auch wohl eine besondere Art der Unterbringung erfordern". Im Verhältnis erwiesen sich etwa sieben bis acht von hundert Geisteskranken als „ungeeignet" für die Behandlung in Irrenanstalten der bis jetzt bestehenden Art. Sie machen eine Einrichtung des Anstaltsbetriebs notwendig, die im Interesse der übrigen Kranken tunlichst vermieden werden sollte. Aber selbstverständlich enthält diese Gruppe von „ungeeigneten" Elementen nicht bloß Individuen, die vor ihrer Internierung schon mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen waren, und umgekehrt: nicht alle wegen Geisteskrankheit freigesprochenen Verbrecher sind gefährlich und schwer zu behandeln. Insofern ist das Problem der „festen Häuser" eine interne Angelegenheit der Irrenfürsorge, die die forensische Psychiatrie nur mittelbar berührt.

Um so notwendiger wäre eine Stellungnahme zu der Frage der Strafanstaltsadnexe beziehungsweise der gesonderten Anstalten für „geistig Minderwertige". Diese Frage stellt die Strafrechtspflege, die Staatsverwaltung und die Psychiatrie vor eine Aufgabe, deren Lösung den allergrößten Schwierigkeiten begegnet. Sie wird in letzter Linie von einem Faktor abhängen, den heute niemand vollkommen übersieht: von der relativen Häufigkeit der



vermindert zurechnungsfähigen (richtiger: der geistig minderwertigen) Verbrecher. Die Motive zum deutschen Vorentwurf gehen von der Ansicht aus, „daß die Verwahrung bloß vermindert Zurechnungsfähiger, die zunächst ihre Strafe zu verbüßen haben, verhältnismäßig selten vorkommen wird, schon weil die Strafe dazwischen liegt, deren Wirkungen eine demnächstige Verwahrung oft erübrigen werden". Die „wegen Geisteskrankheit usw. Freigesprochenen" aber spielten im Vergleiche zur Zahl der sonstigen Insassen von Irrenanstalten keine solche Rolle, daß eine zu starke Inanspruchnahme dieser Anstalten befürchtet werden müsse. Die Motive stützen sich dabei auf eine Berechnung Heilbronners, nach der in preußischen Anstalten auf mehr als 10.000 geisteskranke Männer nur 25—30 gefährliche Verbrecher entfallen. Aber diese Berechnung bezog sich — ebenso wie die von Kundt und Rüdin gemachten Feststellungen — auf die durch die jetzige Rechtslage geschaffenen Verhältnisse, und Aschaffenburg, Wilmanns und Longard haben gewiß recht, wenn sie eine durchgreifende Veränderung des bisherigen Zustandes von der Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit erwarten.

Für die heute bestehenden Verhältnisse scheint uns, wie gesagt, der Vorschlag von Rüdin und Kundt am zweckmäßigsten zu sein. Die beiden Autoren nennen wohl mit Recht als Vorteile der Strafanstaltsadnexe: rasche und fast kostenlose Entfernung der störenden Elemente aus dem geordneten Strafvollzuge; ihre sachgemäße Unterbringung in einer modern eingerichteten Irrenabteilung; stete Bereitschaft eines ausgebildeten Irrenarztes für die rechtzeitige Erkennung beginnender Geistesstörung ....; die Möglichkeit rascher, kostenloser Zurückversetzung in den geordneten Strafvollzug; .... Sicherung innerhalb der Irrenabteilung vor Ausbruch, Entweichungen, Revolten; Anrechnung der Strafe ....

Ob diese günstige Beurteilung der Strafanstaltsadnexe auch in einer Zukunft möglich sein wird, in der die verminderte Zurechnungsfähigkeit gesetzliche Anerkennung gefunden hat, steht heute noch dahin. Wahrscheinlich ist es wohl nicht, denn die Zahl der geistig Minderwertigen innerhalb dieser Adnexe wird schon dadurch wachsen, daß ein Teil von ihnen über die Dauer der heute verhängten Strafen hinaus verwahrt werden soll. Außerdem aber wird es innerhalb einer Strafanstalt nicht möglich sein, die Arbeitskräfte dieser Individuen so auszunutzen, wie es im Interesse der finanziellen Durchführbarkeit der Reform gewünscht werden muß. Vielleicht werden die Menschen, die hier in Frage kommen, im ganzen doch mehr Freiheit vertragen, als ihnen in solchen Strafanstaltsadnexen gewährt werden könnte. Insofern erscheint als das Ideal einer Lösung eine Anstalt von landwirtschaftlichem Charakter, in denen die „geistig Minderwertigen" festgehalten, beschäftigt und sozial so weit brauchbar gemacht werden könnten, als es ihre Eigenart zuläßt. Man müßte ihnen jedes Maß von Freiheit gewähren, das ohne Gefahr für die Außenwelt möglich wäre, und tunlichst alles vermeiden, was dieser neuen Behandlungsart den Charakter einer Strafform verleihen könnte.

Ob sich diese speziellen Wünsche erfüllen lassen, müssen Erfahrungen zeigen, die uns heute noch ganz fehlen. Aber daß die Reform als solche durchführbar ist, das scheint uns mit der Mehrzahl der Fachgenossen nicht zweifelhaft zu sein. Gerade deshalb sollen jedoch am Schlusse dieses Abschnittes auch

abweichende Meinungen ausführlich wiedergegeben werden. Sie sind neuerdings von Wilmanns und Longard geäußert worden.

Wilmanns glaubt, der deutsche Vorentwurf unterschätze nicht nur die Verbreitung der vermindert Zurechnungsfähigen, sondern er überschätze zugleich den bessernden Einfluß der Strafe diesen unerziehbaren Elementen gegenüber. Eine konsequente Durchführung der neuen Bestimmungen müsse also zu dem Ergebnisse führen, daß die Arbeits- und Zuchthäuser und die sonstigen Gefangenanstalten von einer enormen Zahl von gewohnheitsmäßigen Verbrechern und Landstreichern entlastet und diese auf unabsehbare Zeit in Verwahrungshäusern untergebracht würden. Wilmanns befürchtet, daß dieses an sich erstrebenswerte Ziel unerreichbar und daß nur ein kleiner Teil der verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Geisteszustände als solche vor Gericht erkennbar sein werde. Der Erfolg werde dank der Rührigkeit der Verteidiger einmal in einer ungerechtfertigten Bevorzugung der besitzenden Klassen[1]), sodann aber in einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes insofern bestehen, als nicht selten unzurechnungsfähige Menschen zu Unrecht nur als vermindert zurechnungsfähig angesehen und verurteilt werden würden. Ganz ähnlich äußert sich Longard, der nur das Interesse der Anstalten mehr in den Vordergrund rückt, die durch die Überflutung mit verbrecherischen Elementen auf das schwerste geschädigt werden müßten. Im übrigen meint dieser Autor: „Wenn wir ein Individuum wegen geistiger Minderwertigkeit nicht für fähig halten, draußen sozial zu leben, und wenn wir deshalb fordern, daß es gesichert wird, vielleicht auf Lebenszeit, da können wir unbedenklich annehmen, ja, wir müssen das, daß es überhaupt nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar ist.“

Das scheint uns der springende Punkt zu sein. Hier liegt der letzte Grund für die Differenz, die Longard und Wilmanns von der Mehrzahl der Fachgenossen trennt. Auch Wilmanns würde in einer allmählichen Erweiterung des alten Begriffs der Unzurechnungsfähigkeit in mancher Hinsicht eine gesündere Entwicklung unseres Gesetzes erblicken, als in der Einführung des vagen Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Unter diesen Begriff würde nach seiner Meinung ein überwiegender Teil unserer Korrigenden, der tiefstehenden Eigentumsverbrecher und der rückfälligen Leidenschaftsverbrecher fallen — mit dem Erfolge, daß nicht nur die Gefangenanstalten, sondern sogar ganze Berufskreise (landwirtschaftliche Saisonarbeiter) infolge einer wirklich zielbewußten Durchführung der neuen Bestimmungen gelichtet werden würden.

Oben ist wiederholt ausgeführt worden, daß die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit in letzter Linie von dem subjektiven Maßstab der einzelnen Sachverständigen abhängt. Bleuler[2]) hat das sehr treffend in den Worten ausgedrückt: „Unzurechnungsfähig ist der, den der Experte, eventuell der Richter für unzurechnungsfähig hält.“ Uns will scheinen, als ob Wilmanns und Longard den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit sowohl wie den der verminderten Zurechnungsfähigkeit in Zukunft überdehnen[3]) wollten oder eine solche Über-

[1]) Auf diesen juristischen oder, wenn man will, politischen Einwand soll im Texte nicht eingegangen werden. Uns will aber scheinen, als ob er gegen jede zugunsten der Angeklagten getroffene Einrichtung erhoben werden könnte.

[2]) Die psychologischen Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit.

[3]) Aus den Berichten der Heidelberger Klinik läßt sich schließen, daß zurzeit der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 dort keineswegs weit gefaßt wird.



dehnung doch von anderen befürchteten. Die Besorgnis von Wilmanns, daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes einmal ausgesprochen Geisteskranke, die bisher unter den Tatbestand des § 51 fielen, als nur vermindert zurechnungsfähig bestraft und daß auf der andern Seite ganze Verbrecherkategorien, denen heute niemand den Schutz des § 51 zubilligen will, ebenso beurteilt werden würden — diese doppelte Befürchtung scheint mir einen innern Widerspruch zu enthalten. Sie wird nur verständlich durch die unseres Erachtens nicht gerechtfertigte Auffassung desselben Autors, daß mit diesem neuen Gesetze Willkür und Unsicherheit in die Rechtspflege einziehen würden.

Mir ist nicht ganz klar geworden, was Wilmanns als Endziel der von ihm gewünschten „gesünderen Entwicklung" unserer Strafrechtspflege ansieht. Gewiß nicht das, daß die Elemente, die man nach seinem Dafürhalten künftig als vermindert zurechnungsfähig behandeln wird, statt dessen einmal für ganz unzurechnungsfähig gelten sollen. Denn dann würde sich das Endergebnis — und zwar nicht bloß für die Irrenanstalten — noch viel unerfreulicher gestalten, als es durch die jetzt vorgeschlagene Regelung im schlimmsten Falle je werden könnte. Von Longard aber wissen wir, daß er auf alle Menschen, die wegen geistiger Minderwertigkeit asozial sind, den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit anwenden will. Dann allerdings bleibt für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit — im kriminalpolitischen Sinne, im Sinne der „geistig Minderwertigen" (vgl. oben S. 125) — kein Raum mehr.

Aber diese Auslegung des Gesetzes ist unstatthaft, und die Besorgnis, daß die Gerichte ihr beitreten könnten, ist nicht gerechtfertigt. Die Motive des neuen deutschen Vorentwurfs beweisen das auf das deutlichste. Auch sie verlangen — wie die des geltenden Strafgesetzbuches — daß der Richter bei der Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit „von der Voraussetzung eines geistigen Zustandes des Menschen ausgehen soll, der nach der allgemeinen Volksanschauung[1]) als ein normaler die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen begründet". Ist die so definierte „freie Willensbestimmung" ausgeschlossen, so liegt Unzurechnungsfähigkeit, ist sie in hohem Grade vermindert, so liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit vor. Ein Sachverständiger (oder Richter), der den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit so ausdehnen wollte, wie Wilmanns es erwartet, würde somit die Absichten des Gesetzgebers ganz gewiß nicht erfüllen.

So erscheinen uns die von Wilmanns und Longard geäußerten Bedenken nicht begründet. Freilich, daß die praktische Handhabung des neuen Gesetzes sehr erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, das steht wohl fest. Diese Schwierigkeiten sind aber unvermeidlich, und das erreichbare Maß von Sicherheit dem Verbrechen gegenüber, auf das die menschliche Gesellschaft schon heute Anspruch hat, wird auf anderem Wege nicht gewonnen werden können.

Ernstliche Bedenken gegen die jetzt vorgeschlagene Neuregelung lassen sich überhaupt wohl nur aus finanziellen Erwägungen herleiten. Nach unserem Dafürhalten werden sich auch diese Bedenken zerstreuen lassen. Gewiß werden neue Einrichtungen und neue Beamtenkategorien geschaffen werden müssen,

---

[1]) Von mir gesperrt.

und das wird ohne Opfer nicht möglich sein. Aber die dafür aufgewandten Mittel werden sich vielleicht ganz oder teilweise wieder einbringen lassen — durch die Entlastung der Strafanstalten und der Gerichtsbehörden und durch die Verhütung des materiellen Schadens, der heute durch vermeidbare Verbrechen zustande kommt. Für eine wirklich großzügige Betrachtung, die das Ganze und nicht einzelne Verwaltungsressorts im Auge hat, ist es klar, daß die geistig Minderwertigen gerade vom finanzpolitischen Standpunkte aus gar nicht unzweckmäßiger behandelt werden können als heute, wo sie zwischen Irren- und Strafanstalten, Erziehungs- und Arbeitshäusern, Trinkerheilstätten und Siechenhäusern hin und her pendeln, um inzwischen immer wieder Gelegenheit zu finden, der Gesellschaft Schaden zu tun und die Gerichte in Atem zu halten. Man schalte sie aus der Gesellschaft aus und mache die ihnen verbliebenen Kräfte — in Anstalten der oben skizzierten Art — für das Ganze nutzbar, und das Ergebnis wird auch in finanzieller Hinsicht ein gutes sein. Und dazu kommt, was Kahl in diesem Zusammenhange hervorhebt: „Ein Strafgesetzbuch, welches solche höchste Zwecke der Reform fiskalischen Gesichtspunkten unterordnen wollte, würde das allgemeine Rechtsbewußtsein nicht willig aufnehmen.“

IV. Die strafrechtliche Beurteilung der Trinker.

Der deutsche Vorentwurf bestimmt:

§ 64.

War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit und hat der Täter in diesem Zustande eine Handlung begangen, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, so tritt die für die fahrlässige Begehung angedrohte Strafe ein.

§ 43.

Ist eine strafbare Handlung auf Trunkenheit zurückzuführen, so kann das Gericht neben der Strafe dem Verurteilten den Besuch der Wirtshäuser auf die Dauer bis zu einem Jahre verbieten. Ist Trunksucht festgestellt, so kann das Gericht neben einer mindestens zweiwöchigen Gefängnis- oder Haftstrafe die Unterbringung des Verurteilten in eine Trinkerheilanstalt bis zu seiner Heilung, jedoch höchstens auf die Dauer von zwei Jahren anordnen, falls die Maßregel erforderlich erscheint, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Auf Grund dieser Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit aus der Anstalt su entlassen.

Dazu kommt

§ 65.

.... War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, so finden auf den Freigesprochenen oder außer Verfolgung Gesetzten außerdem die Vorschriften des § 43 über die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt entsprechende Anwendung.

Der österreichische Vorentwurf enthält außer der oben wiedergegebenen Bestimmung des § 36 die des



§ 242.

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand einer die Zurechnung ausschließenden Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten bestraft, wenn er in diesem Zustande eine Tat verübt, die ihm sonst als strafbar zuzurechnen wäre und die strenger als mit 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung verfolgt, wenn die in der Trunkenheit verübte Tat nur mit Ermächtigung oder auf Privatanklage zu verfolgen ist.

§ 243.

Der Verurteilte kann nach Vollzug der Strafe in der für Trunksüchtige bestimmten Abteilung der in § 36 bezeichneten Anstalten verwahrt werden, wenn er wegen seines Hanges zur Trunksucht und mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und die Eigenart seiner Tat als gemeingefährlich anzusehen ist.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des § 36 sind anzuwenden.

Kritik[1]): Im ganzen wird die in beiden Entwürfen vorgeschlagene Neuregelung als ein großer sachlicher Fortschritt begrüßt werden können. Der Versuch, in sinnloser Trunkenheit verübte Verbrechen als Fahrlässigkeitsdelikte zu bestrafen, ist auch unter dem geltenden Rechte hie und da gemacht worden; in Zukunft würde dieser Weg in Deutschland zuweilen, in Österreich immer beschritten werden können. Zweifellos besitzt der österreichische § 242 Vorzüge vor dem deutschen § 64. Dieser läßt unklar, ob er nur im Falle der aufgehobenen oder auch in dem der nur verminderten Verantwortlichkeit Anwendung finden soll; außerdem aber liegt doch, wenn überhaupt eigene Bestimmungen dieser Art getroffen werden, kein Grund vor, sie auf die Fälle zu beschränken, in denen an und für sich fahrlässige Begehung möglich ist.

Bedenken könnte sodann die Begrenzung der in § 43 vorgesehenen Internierung in einer Trinkerheilanstalt auf höchstens 2 Jahre begegnen. Es braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden, daß diese Zeit sehr häufig nicht ausreichen wird. Die Motive zum Vorentwurfe übersehen das nicht und verweisen auf die Möglichkeit, den Trunksüchtigen mit Hilfe der Entmündigung über diese Zeit hinaus festzuhalten. Nur bieten leider die bisher bestehenden Vorschriften über die Entmündigung von Trunksüchtigen keine Gewähr für die praktische Ausführbarkeit dieser Absicht[2]) (vgl. S. 81). Darin wäre also eine Änderung des bürgerlichen Rechtes anzustreben. Von dem im § 43 vorgesehenen Wirtshausverbot werden praktische Erfolge kaum erwartet werden dürfen.

V. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen.

Deutscher Vorentwurf.

§ 68.

Nicht strafbar ist, wer bei Begehung der Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat.

---

[1]) Siehe namentlich Aschaffenburg, Hoches Handbuch und Vgl. Darstellung. Außerdem A. Cramer l. c., R. Sommer l. c. und Heilbronner l. c.

[2]) Aschaffenburg, Vgl. Darstellung, I, S. 118.



§ 69.

Hatte der Täter zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet, so sind hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) anzuwenden, doch darf auf lebenslängliches Zuchthaus nicht erkannt werden. Ist die danach bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle. Auf Verschärfung des Strafvollzugs (§ 18), Arbeitshaus (§ 42), Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 46—49) und Aufenthaltsbeschränkung (§ 53) ist nicht zu erkennen.

Erscheint die Tat hauptsächlich als Folge mangelhafter Erziehung oder ist sonst anzunehmen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, um den Täter an ein gesetzmäßiges Leben zu gewöhnen, so kann das Gericht neben oder an Stelle einer Freiheitsstrafe seine Überweisung zur staatlich überwachten Erziehung anordnen. Die Art und Dauer der Erziehungsmaßregeln bestimmen sich nach den hierfür bestehenden Gesetzen, doch kann das Gericht die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreiben.

§ 70.

Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sind in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken. Dabei sind die voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen vollständig abzusondern.

Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche können auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden.

Österreichischer Vorentwurf.

§ 5.

Wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist nicht strafbar.

Der Unmündige wird der Fürsorgeerziehung überwiesen, soferne die häusliche Zucht nicht ausreicht.

§ 6.

Wer zur Zeit der Tat im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre stand (Jugendlicher), ist nicht strafbar, wenn er wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der geistigen Reife nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ein Jugendlicher, der aus diesem Grunde nicht strafbar ist, wird der Fürsorgeerziehung überwiesen, soferne die häusliche Zucht nicht ausreicht.

§ 59.

Begeht jemand zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr eine mit Tod oder lebenslangem Kerker bedrohte Handlung, so ist auf Kerker von 5 bis 20 Jahren zu erkennen.

§ 54.

Wird ein Jugendlicher zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, so kann das Gericht anordnen, daß er nach dem Vollzuge der Strafe der Fürsorgeerziehung zu übergeben sei, wenn dies zur Stütze der voraussichtlichen Besserung des Jugend-

lichen mit Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse geboten erscheint und die Fürsorgeerziehung vor dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen kann.

Kritik[1]): Trotz der Unterschiede, die im einzelnen zwischen beiden Entwürfen bestehen, wird man die in ihnen vorgeschlagene Regelung dieser ungemein wichtigen Materie als ganz besonders glücklich bezeichnen dürfen (E. Schultze, Aschaffenburg). Besonders zweckmäßig erscheint der Verzicht auf die Prüfung des „Unterscheidungsvermögens“ im deutschen Vorentwurf, den die Motive damit begründen, daß „der Begriff unklar sei und entweder zu Schwierigkeiten oder zu nur rein schematischer Handhabung in der Praxis geführt habe“. Aber auch mit der vom österreichischen Vorentwurf vorgeschlagenen Lösung wird sich praktisch arbeiten lassen.

Eine sehr wertvolle Ergänzung der für Deutschland vorgesehenen Bestimmungen enthielt der Regierungsentwurf einer neuen deutschen Strafprozeßordnung, dessen Scheitern gerade aus diesem Grunde lebhaft bedauert werden muß. Nach § 153, Abs. 1, dieses Entwurfes konnte die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Anklage immer dann absehen, wenn die Verfolgung der Jugendlichen wegen der Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheint, oder (§ 365) wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Außerdem aber sollte das Gericht auch nach erhobener Anklage das Verfahren noch einstellen dürfen. Damit würde in vielen Fällen dem Jugendlichen nicht nur die Strafe, sondern auch die oft noch viel schädlicher wirkende öffentliche Verhandlung erspart werden können. So darf die Wiederkehr dieses Teiles einer entsprechenden Vorlage vom psychiatrischen Standpunkte aus dringend gewünscht werden.

* * *

Wir stehen am Schlusse unserer vergleichenden Betrachtung. Ihr Ergebnis ist insofern in hohem Maße befriedigend, als in den neuen Entwürfen, die wir zuletzt besprochen haben, die große Mehrzahl aller von psychiatrischer Seite geäußerten Wünsche Erfüllung findet. Der alte Gegensatz zwischen Strafrechtswissenschaft und Psychiatrie ist überwunden oder wenigstens überbrückt, und die mühevolle Arbeit der Fachgenossen, die diesem Zwecke gewidmet war — genannt seien noch einmal besonders Aschaffenburg, A. Cramer und E. Schultze — ist nicht ohne Früchte geblieben.

[1]) Vgl. namentlich E. Schultze, Loewenfelds Grenzfragen, LXXII, 1910.

Literatur.

Das Verzeichnis macht selbstverständlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; es soll lediglich die Aufzählung der im Text genannten Arbeiten ergänzen.

A.

Aschaffenburg, Die Entmündigung der Geisteskranken. Münchener med. Wochenschr., 1898, 892.

Aschaffenburg, Die Entmündigung der Trinker. Münchener med. Wochenschr., 1896, 1015.

Aschaffenburg, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Ärztl. Sachverst.-Ztg., Bd. 5, S. 397.

Aschaffenburg, Das Greisenalter in forensischer Beziehung. Münch. med. Woch., 1908.

Aschaffenburg, Alkoholgenuß und Verbrechen. Eine kriminalpsychologische Studie. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft, Bd. 20, S. 80.

Aschaffenburg, Die Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Allg. Teil, Bd. 1, Otto Liebmann, Berlin.

Aschaffenburg, Gutachten über die strafrechtliche Behandlung von Rückfalls-, gewohnheitsmäßigem und gewerbsmäßigem Verbrechertum. Verhandl. d. XXVIII. deutsch. Juristentages, Bd. 2.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl. Carl Winters Universitätsbuchhandl., Heidelberg, 1906.

Aschaffenburg, Strafvollzug an Geisteskranken. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 428.

Aschaffenburg, Gerichtsärztliche Wünsche bei der Revision der Strafgesetzgebung. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 435.

Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 399.

Aschaffenburg, Zur Vereidigung genesener Geisteskranker. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 3, S. 416.

B.

Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Georg Thieme, Leipzig, 1893.

Becker, Willenlos im Sinne des § 176 [2], 177 St.-G.-B. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 53, S. 871.

Becker, Die Reichsgerichtentscheidungen in Strafsachen auf forensisch-psychiatrischem Gebiete. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 55, S. 191.

Beling E., Nichtvereidigung geistig Gesunder mit Rücksicht auf ehemalige Geisteskrankheit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 3, S. 613.

Bemerkungen zum Vorentwurfe des Strafgesetzbuches. Herausg. von der Justizkommission des deutsch. Vereines f. Psych. Fischer, Jena, 1910.

Birkmeyer, Was läßt v. Liszt vom Strafrecht übrig? Beck, München, 1907.

Birkmeyer, Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung. Goltdammers Archiv, 48, 677.

Birkmeyer, v. Calker, Frank, v. Hippel, W. Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Wart. Vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Liebmann, Berlin.



Bleuler, Der geborene Verbrecher. J. F. Lehmann, München, 1896.
Bonhoeffer, Benommenheit und Handlungsfähigkeit. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1907, Nr. 8.
Bonhoeffer, Irrenabteilungen an Gefängnissen. Monatsschr. für Psych. und Neurol., 1899, S. 231.
Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. 1904.
Bresler, Die pathologische Anschuldigung. Jurist. psych. Grenzfragen, Bd. 5, H. 8.
Bresler J., Greisenalter und Kriminalität. Jurist. psych. Grenzfragen, V, 2/3.

C.

Camerer, Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Jurist. psych. Grenzfragen, II, 7/8, 1905.
Casper-Liman, Prakt. Handbuch für gerichtl. Medizin. 6. Aufl. Hirschwald, Berlin, 1876.
Cramer A., Welche medizinischen Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung? Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 341.
Cramer A., Psychiatrische Wünsche zur Strafrechtsreform. Münchener med. Wochenschr., 1908, Nr. 29/30.
Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Aufl., G. Fischer, Jena, 1903.
Cramer, Über die forensische Bedeutung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psych., Bd. 13, S. 60.
Cramer A., Alkoholgenuß und grobes Verschulden. Med. Klinik, 1909, Nr. 49.
Cramer, Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berliner klin. Wochenschr., 1900, Nr. 47.
Cramer, Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nach B. G.-B. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1904, 278.
Cramer, Entmündigung wegen Trunksucht. Der Alkoholismus, IV, 3.

D.

Dannemann, Die Wahl des Vormundes im Entmündigungsverfahren. Friedreich, 906, 241.
Daude, Das Entmündigungsverfahren. 2. Aufl., Berlin, 1899.
Delbrück A., Gerichtliche Psychopathologie. J. A. Barth, Leipzig, 1897.
Delbrück, Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 121.
Dietrich P., Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. VIII. Forensische Psychiatrie. I. (Fritsch, v. Sölder, Berze, Moeli, Wien, Tilkowsky, Placzek, Anton, Hartmann.) Braumüller, Wien u. Leipzig, 1908.
Dohna, Graf zu, Willensfreiheit und Verantwortlichkeit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 3, S. 513.

E.

Endemann, Die Entmündigung wegen Trunksucht. Sächs. Arch. f. Bürgerl. Recht, IX, 9.
Engelken H., Über die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in England. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 164.
Erlenmeyer, Die Entmündigung wegen Trunksucht. 1899.

F.

Feilitzsch, v., Sind Geisteskranke verhandlungsfähig? Arch. f. Strafr., Bd. 45, S. 409.
Ferri, Das Verbrechen als soz. Erscheinung. Deutsch v. Kurella. G. Wigand, Leipzig, 1896.
Finger Aug., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Stegmann, Berlin, 1904.
Finger, Über die geminderte Zurechnungsfähigkeit usw. Der Gerichtsaal, 64, H. 1—4.
Forel A., Die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Reinhardt, München, 1907.
Forel A., Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 236.
Frank, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 5.—7. Aufl., J. C. B. Mohr, Tübingen, 1907.

G.

Garalfo, La criminologie. IV. éd. Félix Alcan, Paris, 1895.
Gaupp, Über den heutigen Stand der Lehre vom geborenen Verbrecher. Monatsschr. f. Krim.-Psych. u. Strafreform, 1904, S. 25.

Gaupp, Der § 1353 B. G.-B. usw. Arch. f. zivil. Praxis, 104, 3.

Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich. Ber. d. III. Hauptvers. d. Deutsch. Medizinalbeamtenvereines. Fischers med. Buchh., Berlin, 1904.

Greffrath, Die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 442.

Groß H., Kriminalpsychologie.

Groß H., Handbuch für Untersuchungsrichter.

H.

Hafter E., Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 77.

Haidlen, Vormundschaft oder Pflegschaft. Jurist.-psych. Grenzfragen. II, 1.

Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. C. Marhold, Halle, 1905.

Heilbronner, Über pathologische Rauschzustände. Münchener med. Wochenschr., 1901, Nr. 24 und 25.

Heilbronner, Über die Entmündigung von Paranoikern. Münchener med. Wochenschr., 1903.

Heinsheimer, Die Haftung Unzurechnungsfähiger nach § 829 B. G.-B. Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 95.

Heinsberger, Straßmann, Aschaffenburg, Gerichtsärztliche Wünsche in bezug auf die bevorstehende Reform der St.-P.-O. 4. Hauptvers. d. deutsch. med. Beamtenvereines. Sonderabdruck.

Heinsberger, Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrechte. Deichert, Leipzig, 1903.

Hoche A., Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie; bearbeitet von Hoche, Aschaffenburg, E. Schultze und Wollenberg. II. Aufl. Hirschwald, Berlin, 1909.

Hoche, Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? C. Marhold, Halle a. d. S., 1902.

Hoche, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurol. Zentralbl., 1896, S. 57.

Hoche, Richter und Sachverständige. Neurol. Zentralbl., 1902, H. 7.

Hoegel, Zur Reform der Freiheitsstrafen. Monatsschr. f. Krim.-Psych., II, S. 356.

Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrechte. Halle, 1907, S. 49.

J.

Jagemann v., Empfiehlt es sich, die Zwangserziehung von der Begehung einer strafbaren Handlung abhängig zu machen? Mitt. d. J.-K.-V., Bd. 1, S. 60.

Jagemann v., Mediziner und Juristen gegenüber den Fragen aus der forensischen Psychologie. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 337.

Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. A. Hölder, Wien, 1878.

Jellinek Walter, Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Arztes und des Anwaltes. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 3, S. 656.

Jolly, Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 44, S. 461.

K.

Kahl, Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Allg. Teil, Bd. 1, S. 1; Liebmann, Berlin, 1907.

Karrer, Beitrag zur Frage der „geistigen Gemeinschaft". Vereinsblätter der pfälzischen Ärzte, 1904.

Kirn, Über geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. für gerichtliche Medizin, Bd. 16, S. 266.

Kluge, Über die Behandlung und Unterbringung psychisch-abnormer Fürsorgezöglinge. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 232.

Kluge, Die Zwangs- und Fürsorgeerziehung schwachsinniger und psychisch-abnormer Minderjähriger. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 4, S. 593.
Klumker, Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 364.
Köhne P., Jugendgerichte. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 574.
Kohlrausch, Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 367.
Koppmann, Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Beck, Nördlingen, 1885.
Kraepelin E., Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 478.
Kraepelin E., Das Verbrechen als soziale Krankheit. Mon. f. Krim.-Psych., Bd. 3, S. 257.
Krafft-Ebing, v., Grundzüge der Kriminalpsychologie. Enke, Stuttgart, 1882.
Krafft-Ebing, v., Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie. 3. Aufl., Enke, Stuttgart, 1893.
Krauß R., Das Berufsgeheimnis des Psychiaters. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 151.
Kreuser, Testamentserrichtung und Testierfähigkeit. Jurist.-psych. Grenzfragen., IV, 7/8.
Kreuser, Der Rechtsschutz der Geisteskranken. Württemberger med. Korr.-Bl., 1898.
Kries, v., Über den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desselben. Vierteljahrschr. f. wissenschaftl. Philosophie, Bd. 12, S. 179.
Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde. Enke, Stuttgart, 1889.
Kuhlenbeck, Einfluß seelischer Störungen auf die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit. Zentralbl. f. freiw. Gerichtsb., VII, Nr. 7.
Kundt u. Rüdin, Über die zweckmäßigste Unterbringung der irren Verbrecher usw. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., II, 2, 1910.
Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers. Enke, Stuttgart, 1893.

L.

Lammasch, Grundriß des österreichischen Strafrechtes. 2. Aufl., 1902.
Landauer, Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Deutsche Jurist.-Ztg., 1904, 1058. Jurist.-psych. Grenzfragen, II, 7/8, 1905.
Laquer L., Die Mitwirkung der Ärzte bei der Ausführung des preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., 26, Suppl.-H.
Lehmann W., Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches. J. Guttentag, Berlin, 1905.
Lenel, Referat über Ehescheidung. Lähr, 57, 537.
Lenel, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften. Jehrings Jahrb., Bd. 8.
Leppmann A., Geistesstörung als Ehescheidungsgrund. Lähr 44, 659.
Leppmann F., Alkoholismus und Ehescheidung. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1905, S. 19.
Leppmann, Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. R. Schötz, Berlin, 1890.
Leppmann, Die Pflegschaft des B. G.-B. in der Praxis. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1900, 213.
Leppmann Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin, 1890.
Leppmann, Geistige Minderwertigkeit und Mord. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1899, S. 297.
Levis Otto, Die Entmündigung Geisteskranker. Leipzig, 1901.
Levis Otto, Das internationale Entmündigungsrecht. Leipzig, 1906.
Lipps Th., Der Begriff der Strafe. Monatsschr. f. Krim.-Psych., III, S. 279.
Liszt Franz, v., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. J. Guttentag, Berlin, 1905.
Liszt Franz, v., Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. I, S. 8.
Liszt Franz, v., Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., XVII, S. 70.
Liszt Franz, v., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Aufl., J. Guttentag, Berlin, 1899.
Liszt Franz, v., Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker. J.-K.-V., XI, S. 639. Siehe auch Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 242.
Litten, Die Wirkung geistiger Störungen auf den rechtlichen Bestand der Ehe. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, 397.
Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Deutsch von Fränkel. J. F. Richter, Hamburg, 1887.

M.

Marx, Die gerichtsärztliche Beurteilung der Testierfähigkeit. Zeitschr. f. Med.-Beamte, 1906.
Mendel, Die psych. Begutachtung vor Gericht. D. Klinik, Bd. 6, 2. Abt., 1903, S. 341.
Mendel E., Geisteskrankheit oder Geistesschwäche? Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1900, S. 381.
Mendel E., Die Geisteskranken im B. G.-B. nach den Beschlüssen des deutschen Reichstages. Lähr, 53, 830.
Mendel E., Die Geisteskranken in dem Entwurfe des B. G.-B. ... nach der 2. Lesung. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med. 1894, Bd. 8, S. 246.
Mendel E., Die Geisteskranken in dem Entwurfe des B.-G.-B. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., Bd. 49, 1888, S. 252; Bd. 50, 1889, S. 101.
Mendel, Der ärztliche Sachverständige und der Ausschluß der freien Willensbestimmung des § 51, St.-G.-B., Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., Neue Folge, Bd. 44, S. 108.
Mendel, Erwiderung auf den Aufsatz des Herrn Schäfer. Noch einmal der Sachverständige und die freie Willensbestimmung. Ebenda. Neue Folge, Bd. 46, S. 148.
Meyer Ernst, Rausch und Zurechnungsfähigkeit. Arch. f. Psych., Bd. 42, H. 1.
Meyer Ernst, Selbstanzeigen Geisteskranker. Arch. f. Psych., 40, 3.
Meyer Ludwig, Die Stellung der Geisteskrankheiten und verwandter Zustände zur Kriminalgesetzgebung. Arch. f. Psych., Bd. 2, S. 425.
Mittenzweig, Zur Entmündigung wegen Trunksucht. Zeitschr. f. med. Beamte, 1891, 593.
Moeli, Die Geistesstörungen im B. G.-B., 1899.
Moeli, Über irre Verbrecher. H. Kornfeld, Berlin, 1888.
Moeli C., Über die zur strafrechtlichen Behandlung zurechnungsfähiger Minderwertiger gemachten Vorschläge. Arch. f. Psych., 39, H. 3.
Muralt, v., Über moralisches Irresein. München, 1903.

N.

Neißer Cl., Psychiatrische Gesichtspunkte in der Verurteilung und Behandlung der Fürsorgezöglinge. Marhold, Halle a. d. S., 1907.
Nonne, Stellung und Aufgabe des Arztes in der Behandlung des Alkoholismus. Jena, 1904.

O.

Obersteiner H., Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich. Jurist.-psych. Grenzfragen, VII, 5.
Ohlshausen J., Kommentar zum Strafgesetzbuche. 6. Aufl., Franz Vahlen, Berlin, 1900.

P.

Petersen J., Zur Frage der Willensfreiheit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 2, S. 705.
Pfister Herm., Kritische Bemerkungen über das neue Verfahren usw. 1900.
Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart, 1902.
Placzek, Das Berufsgeheimnis des Arztes. 2. Aufl., G. Thieme, Leipzig, 1898.
Prusàk, Mit welchen Mitteln ist der Alkoholismus usw. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 440.

R.

Raimann E., Die Behandlung und Unterbringung der geistig Minderwertigen. Fr. Deuticke, Leipzig u. Wien, 1907.
Rieger, Über Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1904, Nr. 16/17.

S.

Schaefer, Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Halle, 1904.
Schmoller, Testamentsserrichtung und Testierfähigkeit. Jurist.-psych. Grenzfragen, IV, 7/8.
Schultze E., Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und der Vorentwürf zu einem deutschen Strafgesetzbuche. Arch. f. Psych. 48, 1, 1911, S. 1.



Schultze E., Der jugendliche Verbrecher usw. J. F. Bergmann, Wiesbaden, 1910.
Schultze E., Die Stellungnahme des R.-G. zur Entmündigung ... und zur Pflegschaft. Halle a. d. S., 1903.
Schultze E., Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B. G.-B. Halle a. d. S., 1898, S. 280.
Schultze E., Psychiatrische Bemerkungen zum B. G.-B. Archiv für bürgerliches Recht. XVII, Heft 1.
Schultze E., Die wichtigsten Fragen des Richters an den Psychiater. Das Recht, V, 1901, 501.
Schultze E., Wichtige Entscheidungen. I—VII[1]).
Schultze E., Traumatische Hysterie und Siechtum. § 224 St.-G.-B. Ärztl. Sachverst.-Ztg.
Schultze E., Der Arzt als Sachverständiger und sachverständiger Zeuge. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med., Bd. 25. Suppl.-Heft.
Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher usw. Jurist.-psych. Grenzfragen, III, 5.
Siemerling E., Geisteskrankheit und Verbrechen. August Hirschwald, Berlin, 1909.
Siemerling, Streitige geistige Krankheit. 3. Bd. aus Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1906.
Siemerling, Drei Obergutachten betreffend Testierfähigkeit. Friedreich, 1902.
Sommer, Äthermißbrauch in Ostpreußen. Neurol. Zentralbl., 1899, S. 194.
Sommer R., Geistesschwäche bei psychogener Neurose mit Bezug auf § 6, 1. Sommers Klinik, I, 51.
Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Joh. Ambr. Barth, Leipzig, 1904.
Stier, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung. G. Fischer, Jena, 1907.
Stooß C., Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes über verminderte Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 238.
Stransky, Das Affektdelikt. Arch. österr. Gerichts-Ztg., 1911, 8/9.
Stransky, Die forensische Beurteilung von Trunkenheitsdelikten. Wiener klin. Rundschau, 1909, H. 47.
Straßmann, Alkoholimsus und Ehescheidung. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1905, 65.

T.

Türkel S., Psychiatrisch-kriminalistische Probleme. F. Deuticke, Leipzig u. Wien, 1901.
Tuczek, „Geisteskrankheit" u. „Geistesschwäche" nach dem B. G.-B. Psych. Woch., II, 317.

V.

Vocke, Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Lähr, 60, 724.

W.

Wagner, v., Zum Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen im österreichischen Strafgesetzentwurfe. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 4, S. 465.
Wedemeyer u. Jahrmärker, Zur Praxis der Entmündigung usw., Elwert, Marburg, 1908.
Werner R., Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in Dalldorf. Fischer, Berlin, 1906.
Weygandt, Über psychiatrische Begutachtung in Zivilsachen, lediglich auf Grund der Akten. Neurol. Zentralbl., 1903, 986.
Weygandt, Geistesstörungen nach dem B. G.-B. Münch. med. Wochenschr., 1900, S. 1717.
Weygandt, Die Bedeutung des B. G.-B. für Schwachsinnige und Epileptische. Zeitschr. f. d. Behandl. Schwachsinniger, 1901, 3 u. 4.
Wollenberg, Die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 56, S. 615.

---

[1]) Jährlicher Bericht; fortgesetzt von Voss und Vorkastner.

Wollenberg, Die forensische Beurteilung der Krampfkranken, insbesondere der Hysterischen. Neurol. Zentralbl., Bd. 18, S. 227.

Wüst E., Die sichernden Maßnahmen im Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Müller, Zürich, 1905.

Z.

Ziehen, Neuere Arbeiten über pathologische Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Neurol. u. Psych., Bd. 5, S. 52 u. 459.

Ziemke E., Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen. Monatsschr. f. Krim.-Psych., Bd. 1, S. 424.

DAS IRRENRECHT.

VON

PROF. E. SCHULTZE.

Einleitung.

Begriffsumschreibung des Irrenrechtes.

Wer unvoreingenommen zum ersten Male das Wort Irrenrecht hört, wird geneigt sein, darunter eine Zusammenstellung aller Bestimmungen zu verstehen, die auf die rechtlichen Beziehungen der Geisteskranken Bezug nehmen. Schon von alters her und bei allen Kulturvölkern hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den Geistesgestörten im Rechtsleben eine besondere Stellung einzuräumen.

Vor allem hat sich dieses Bedürfnis fühlbar gemacht im Strafrechte, da den Geisteskranken nicht die vom Gesetze für geistesgesunde Rechtsbrecher vorgesehene Strafe treffen kann. Aber auch, wenn die Geistesstörung erst nach Begehung der strafbaren Handlung auftritt, muß sie berücksichtigt werden; schließt doch ausgesprochene Geistesstörung eine Verhandlung, vor allem auch eine Strafvollstreckung aus. Der Geisteskranke verdient auch als Objekt eine Schutzstellung, sei es, daß an ihm bestimmte Handlungen nicht begangen werden dürfen, die gegenüber geistesgesunden Personen gar nicht oder nicht mit der gleichen Schärfe geahndet werden, sei es, daß verbotene Handlungen, wenn sie eine Geistesstörung zur Folge haben, eine wesentlich höhere Strafe nach sich ziehen. Auch die Strafprozeßordnung muß die Geistesstörung berücksichtigen. Besonders fallen ins Gewicht die Bestimmungen über die Einweisung des Angeschuldigten in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung und Feststellung seiner Zurechnungsfähigkeit, sowie die über die Zeugnis- und Eidesfähigkeit. Das Strafrecht für das Militär nimmt vielfach einen entsprechenden Standpunkt ein, sofern es nicht überhaupt auf das bürgerliche Strafrecht Bezug nimmt.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes müssen die Bestimmungen unterschieden werden, die die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit regeln. Dort ist wieder zu trennen die Geschäftsfähigkeit im allgemeinen — sei es, daß das Gericht durch eine Entmündigung bereits zu dieser Frage endgültig Stellung genommen hat, sei es, daß ohne eine solche eine Entscheidung getroffen werden muß — und die Geschäftsfähigkeit bei der Vornahme bestimmt gearteter Rechtsgeschäfte, wie der Eheschließung oder der Errichtung eines Testaments. Die Frage der Deliktsfähigkeit, die dem Begriffe der Verantwortlichkeit im Strafrecht entspricht, ist eine ganz verschiedene, je nachdem die unerlaubten Handlungen von einem Geisteskranken, an einem solchen oder von dem mit seiner

Aufsicht Betrauten begangen worden sind. Ist für das materielle Recht das B. G.-B. maßgebend, so wird das Verfahren durch die Z.-P.-O. geregelt.

Ferner verdienen hier Berücksichtigung die sozialen Gesetze. Die Krankheit, gegen die eine Versicherung vorgesehen ist, oder die Ursache der Invalidität kann eine Geistesstörung sein, oder ein Unfall wird für deren Eintritt oder Verschlimmerung, wenn auch nur in mittelbarem ursächlichen Zusammenhange, verantwortlich gemacht. Der Geistesgestörte genießt in allen diesen Gesetzen noch insofern einen besonderen Schutz, als ihm die psychiatrisch bedingte Außerachtlassung bestimmter Vorschriften nicht zur Last gelegt werden kann. Fälle dieser Art muß jedes Versicherungsrecht oder jeder entsprechende Vertrag vorsehen. Daß eine Prüfung des Geisteszustandes eines Selbstmörders für die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme von ausschlaggebender Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Sonderbestimmungen erweisen sich als nötig, falls der Beamte, gegen den disziplinarisch vorgegangen oder der in den Ruhestand versetzt werden soll, in Geisteskrankheit verfallen ist.

Das Gewerberecht verdient Erwähnung, das bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Konzession zur Errichtung einer Privatirrenanstalt gegeben werden darf; ferner die gesetzlichen Bestimmungen, die die Unterbringung und Verpflegung unbemittelter Geisteskranker regeln, seien diese nun Inländer oder Ausländer, und bei diesen letzteren wird noch, abgesehen von der endgültigen Übernahme der Kosten, auch die Heimschaffung vorzusehen sein.

Erwähne ich noch das wohl von jedem Staate für sich in Anspruch genommene Recht, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, so habe ich zwar nicht alle, aber wohl die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen erwähnt. Sie erschöpfend aufzuzählen, liegt nicht in meiner Absicht und Macht. Aber schon diese unvollständige Übersicht läßt erkennen, wie buntscheckig ein Irrenrecht beschaffen sein muß, das alle durch eine besondere Rücksichtnahme auf vorhandene, entstehende oder überstandene Geistesstörungen veranlaßten Bestimmungen vereinigt. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die sämtlichen für die Geisteskranken als eine besondere Gruppe von Menschen gültigen Vorschriften zu einem Spezialgesetze zu vereinigen. Ich verweise auf die Entwürfe von Brenner und Medem. Aber schon deren flüchtige Durchsicht lehrt, daß sie die Fragen bei weitem nicht erschöpfend regeln, und dieser Vorwurf muß auch aufrecht erhalten werden, wenn man davon absieht, daß die Zwischenzeit uns mit neuen Gesetzen und Verordnungen, oft gar zu verschwenderisch, bedacht hat; denn nicht einmal die angeschnittenen Fragen sind mit der wünschenswerten Gründlichkeit in diesen Entwürfen erörtert. Diese Versuche müssen daher als praktisch mißlungen bezeichnet werden.

Überdies sprechen auch grundsätzliche Bedenken gegen die Schaffung eines Irrengesetzes in dem angedeuteten Umfange; wir würden dadurch gezwungen werden, aus verschiedenen, in sich völlig geschlossenen Gesetzen einzelne Vorschriften herauszureißen, die für sich, ohne Zusammenhang mit den zugehörigen Bestimmungen desselben Gesetzes, kaum verständlich oder praktisch brauchbar wären. Die verschiedenen Rechtssysteme müßten somit durchbrochen werden, um ein Spezialgesetz zu schaffen, das lediglich die

Stellung des Geisteskranken betrifft; und das erscheint mir, wenn auch nicht gerade unzulässig, so doch im höchsten Grade bedenklich. Aus diesen Erwägungen, in denen ich mit Vorster durchaus übereinstimme, ist es mir auch fraglich, ob es ratsam ist, alle die mannigfachen Bestimmungen in einem einzigen Gesetze zu vereinigen, die zu der Verhütung und Behandlung der Kriminalität Jugendlicher in irgend einer Beziehung stehen, die also die Fürsorgeerziehung betreffen, die Strafmündigkeit, den Strafprozeß im Verfahren gegen Jugendliche, die Entmündigung Jugendlicher usw. Ich darf hier wohl daran erinnern, daß der Versuch Thomsens, ein umfassendes Verbrechensbekämpfungsgesetz zu entwerfen, von der Kritik meines Wissens nur als ein interessanter literarischer Versuch angesprochen wurde.

Dieser ablehnende Standpunkt, der gegenüber den Geisteskranken auch deshalb gerechtfertigt sein mag, weil wir alles meiden müssen, das dazu angetan ist, sie in eine Ausnahmestellung zu rücken, verliert seine Berechtigung, sobald es sich um eine lehrbuchmäßige Darstellung des Stoffes handelt. Indes ist auch dies nach dem Plane dieses Handbuches nicht meine Aufgabe, da die straf- und zivilrechtliche Stellung des Geisteskranken, der doch die größte Bedeutung unter den Beziehungen zwischen Recht und Psychiatrie zukommt, andernorts (S. 1—183) ausführlich dargestellt ist.

Tatsächlich hat man sich auch daran gewöhnt, unter dem Worte Irrenrecht im besonderen die Regelung des Irrenwesens zu verstehen, die im wesentlichen eine Aufgabe des Verwaltungsrechtes ist. Nur in diesem Sinne wird es hier besprochen werden.

Aufgaben des Irrenrechtes.

Welches sind nun die Aufgaben des Irrenrechtes?

Das Wesen der Geistesstörung bringt es mit sich, daß nur in einer Irrenanstalt eine sachgemäße Behandlung vieler Geisteskranken stattfinden kann, die mit einer mehr oder weniger großen Beschränkung der persönlichen Freiheit einhergeht. Auf der einen Seite muß der Bau, die Einrichtung und der Betrieb der Irrenanstalten überwacht, und auf der andern Seite Fürsorge getroffen werden, daß nur der anstaltsbedürftige Geisteskranke der Anstalt übergeben und in ihr nicht länger und nur in dem Maße in seiner Freiheit beeinträchtigt wird, als es sein Zustand erfordert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch das Aufnahme- und Entlassungsverfahren sowie die Beaufsichtigung der Kranken während ihres Anstaltsaufenthaltes zu erörtern. Es ist zu erwägen, ob und inwieweit die einzelnen Fragen verschieden zu regeln sind, je nachdem es sich um eine öffentliche oder Privatirrenanstalt handelt. Ein umfassendes Irrenrecht darf sich aber nicht begnügen mit der Fürsorge für die in Irrenanstalten untergebrachten Kranken, sondern muß sich auch derer annehmen, die in anderen, nicht ausschließlich für Geisteskranke bestimmten Anstalten verpflegt werden, und hat vor allem denen seine Aufmerksamkeit zu widmen, die in einer Familie, sei es nun der eigenen oder einer fremden, sich befinden. So sehr auch immer betont wird, daß die Insassen der Irrenanstalten eines ganz besonderen Schutzes bedürfen, so falsch wäre es, diesen den außerhalb der Irrenanstalten befindlichen Kranken vorzuenthalten. Lehren uns doch die

Mitteilungen der Tagespresse und eigene Beobachtungen, daß diese letztere Gruppe von Kranken einer vielleicht noch schärferen Beaufsichtigung bedarf!

Während hier also als die vornehmste Aufgabe des Irrenrechtes die ständige, sorgfältige, nachdrückliche und sachgemäße Beaufsichtigung **aller** Geisteskranken, gleichgültig, wo sie sich befinden, hingestellt wird, schwebt vielen als das oberste Ziel eines Irrenrechtes die Verhütung der Unterbringung eines Geistesgesunden in eine Irrenanstalt vor Augen. So berechtigt diese Forderung ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Tatsachen ihr eine solche Bedeutung nicht beimessen; aber auch aus sachlichen Gründen bedarf dieser Punkt keiner gesonderten Besprechung, da er ohnehin bei der Erörterung der für die Aufnahme in eine Irrenanstalt maßgebenden Gesichtspunkte erledigt wird. Wichtiger als der Schutz des einzelnen gegen eine ungerechtfertigte Anstaltsunterbringung ist fast der Schutz der Gesamtheit der Gesunden, also der Gesellschaft, gegen Übergriffe der Kranken; aber auch dieser Punkt wird, soweit er nicht an anderen Stellen des Handbuches zur Sprache kommt, bei den Ausführungen über die Aufnahme und die Entlassung von Kranken seine ungezwungene Erledigung finden.

Somit dient das Irrenrecht in erster Linie dem Schutze des Kranken. Es soll seine Heilung oder, falls er unheilbar ist, seine sachgemäße Verpflegung sichern. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß es leichter ist, Krankheiten zu verhüten als zu heilen; dieser Satz gilt insbesondere auch für die Geisteskrankheiten. Zweifellos ist es die Aufgabe eines idealen Irrenrechtes, unter Anlehnung an die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung über die Entstehungsweise der Psychosen zu prüfen, ob prophylaktische Maßnahmen einer rechtlichen Regelung zugänglich sind, nicht nur aus rein menschlichen Rücksichten — diese allein schlagen in weiteren Kreisen niemals durch, wenn das anzustrebende Ziel nur mit Kosten erreicht werden kann —, sondern auch aus Erwägungen materieller Natur. Denn einmal verursacht die Anstaltsverpflegung, die gerade bei den unbemittelten Kranken seltener zu umgehen ist, große Kosten; ferner werden durch den Verfall in Geisteskrankheit der Allgemeinheit Arbeitskräfte entzogen, und hatte der Erkrankte noch die Pflicht, für anderer Unterhalt zu sorgen, so fällt auch diese dem Gemeinwesen zu. Eine wirksame Verhütung von Geisteskrankheiten liegt somit im eigensten Interesse der steuerzahlenden Bürger, zumal sie angesichts der Neigung mancher Geisteskranken zu antisozialen Handlungen auch die öffentliche Sicherheit erhöht. Mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung gestellten Raum muß ich darauf verzichten, die Prophylaxe vom rechtlichen Standpunkte aus zu besprechen, muß mich vielmehr damit begnügen, auf die Darstellung der Ätiologie in diesem Handbuche hinzuweisen. Ich darf mir vielleicht nur die eine Bemerkung erlauben, daß ich es für eine unerläßliche Pflicht des Staates oder der größeren Verbände halte, sich an dem Baue und der Unterhaltung von Nervenheilstätten für unbemittelte Kranke tatkräftig zu beteiligen, wie es in vorbildlicher Weise die Provinz Hannover und die Rheinprovinz getan haben. Nicht nur, um den Erkrankten durch eine rechtzeitige und zweckentsprechende Behandlung vor völligem Verfalle zu schützen, sondern auch, um ihn an eine verständige Lebensführung zu gewöhnen, deren Kenntnis ihn auch nach seiner Entlassung zu einem Pionier gesunder hygienischer Anschauungen in seinem Kreise werden lassen kann.

Regelung des Irrenrechtes durch Gesetze oder Verordnungen?

Das Irrenrecht läßt sich durch Gesetze oder auf dem Wege der Verordnungen regeln.

Das große Publikum spricht sich fast einstimmig, mehr gefühlsmäßig, für eine gesetzliche Regelung aus. Es ist jeder zu sehr geneigt, denen Glauben beizumessen, die die Irrenanstalten mit einer modernen Bastille vergleichen und behaupten, die „widerrechtliche Einsperrung eines geistig Gesunden hinter den Mauern einer Irrenanstalt" sei etwas ganz Alltägliches. Bei den Schriftstellern, die derartige Behauptungen aufstellen, handelt es sich um solche, die vom Skandale leben und nach Popularität haschen, oder um Theoretiker, die an der Hand der bestehenden Bestimmungen Fälle konstruieren, die die Lückenhaftigkeit der heutigen Verhältnisse dartun sollen, vorwiegend aber um Personen, die von ihrer Psychose, welche sie in die Irrenanstalt gebracht hat, noch nicht völlig geheilt sind. Es ist bemerkenswert, daß derartige literarische Schilderungen vielfach von einem bestimmten Mittelpunkte ausgehen. Es hat sich ein Sonderverlag gerade für diese Art von Literatur gebildet; oder ein Autor, der vielleicht selber einmal auf seinen Geisteszustand beobachtet worden ist und dabei eine ihm unliebsame Beurteilung erfahren hat, nimmt sich, durchaus nicht immer selbstlos, der „zu Unrecht Eingesperrten" an. Auch das Gesetz der Periodizität behält für diese Erscheinungen seine Bedeutung; denn man kann beobachten, daß von Zeit zu Zeit im Anschlusse an einen Sensationsfall die Klagen über Mißstände im Irrenwesen, die von den schrecklichsten Begebenheiten in den Anstalten zu berichten wissen, in größerer Zahl auf den Markt geworfen werden und auch die Zeitungen sich eingehender damit abgeben. In diesem einen Punkte, in der Animosität gegen die praktischen Psychiater, herrscht eine sonst nicht übliche Einstimmigkeit in der politischen Tagespresse; diese Voreingenommenheit geht so weit, daß Entgegnungen von psychiatrischer Seite, wenn überhaupt, nur mit ganz erheblichen redaktionellen Einschränkungen aufgenommen werden. Den Psychiatern ungünstige Anschauungen werden mit aller Behaglichkeit und Ausführlichkeit gebracht, anders lautende Ansichten aber, wenn sie überhaupt erwähnt werden, nur mit wenigen Worten abgetan.

Die Vorliebe des Volkes für das Sensationelle, seine Leichtgläubigkeit und die Unwissenheit in der Psychiatrie zeitigen so verkehrte Anschauungen, und die Massensuggestion tut noch das Ihrige dazu. Wir Irrenärzte dürfen uns auch nicht frei von aller Schuld sprechen, da wir früher unsere Anstalten fast hermetisch gegen die Außenwelt abschlossen und dadurch einen geheimnisvollen Schleier über sie deckten, statt den beteiligten Kreisen einen Einblick in das Anstaltsgetriebe zu gewähren, um sie aufzuklären. Freilich darf man die Belehrbarkeit nicht sehr hoch einschätzen! Aber darf man sich darüber wundern, daß in weiten Kreisen die Anstaltsbehandlung so unzutreffend beurteilt wird, wenn selbst Angehörige der sogenannten gebildeten Klassen der gleichen Ansicht sind? Ich nehme nur Bezug auf den berühmten Aufruf der „Kreuzzeitung" vom 9. Juli 1892, der von 111 Männern unserer Nation, und darunter von vielen angesehenen und hochbedeutenden Männern, unterschrieben war! Wohl nicht



jeder, der den Aufruf unterzeichnet hat, hat ihn vorher genau durchgesehen, wie Pelman einmal betont hat. Von den Juristen nehme ich es schon um deswillen an, weil sie sich sonst nicht mit der ungereimten Behauptung des Aufrufes hätten einverstanden erklären können, durch die Entmündigung werde die Rechtsfähigkeit aberkannt.

Es verlohnt sich wirklich nicht, hier auf alle einschlägigen Aufsätze und Schriften einzugehen, die unter den verlockendsten Titeln — ich erwähne nur: „Wie man Geisteskranke fabriziert?" — erscheinen und willige Abnehmer sowie gläubige Leser in großer Zahl finden. Die Zahl und der Umfang der Arbeiten steht, wie, wenn ich nicht irre, Vierhaus einmal meinte, in schreiendem Widerspruche zu ihrem Werte. Wenn man ihren Urhebern auch den guten Willen nicht absprechen kann oder, ich will lieber sagen, darf, so kann man ihnen doch nicht den Vorwurf mangelnder Sachkunde ersparen. Vielfach kann man sich des Eindrucks tendenziöser Entstellungen nicht erwehren. In der Form wenigstens, wenn auch nicht immer, höflicher, sachlich aber gleich ungerechtfertigt sind die Vorwürfe, die von einzelnen Vertretern der Parlamente gegen die Psychiater geschleudert werden und vor allem wurden. Verglich man doch die Unterbringung in eine Irrenanstalt mit einer Deportation in Rußland!

Etwas weniger Voreingenommenheit gegen die Irrenärzte, ein wenig mehr Zugänglichkeit für die Lehren der Psychiatrie, eine vorsichtigere Bewertung der Behauptungen der angeblich zu Unrecht in Anstalten Untergebrachten, und es wäre manche Anklage unterblieben.

Größere Beachtung verdient das Verlangen der Juristen nach einer gesetzlichen Regelung des Irrenwesens. Nicht zu Unrecht weisen diese darauf hin, daß es einer solchen auch da bedürfe, wo das Irrenwesen vorwiegend oder ausschließlich auf dem Verordnungswege geregelt werde; denn jede Verordnung bedürfe einer gesetzlichen Grundlage. Diese Forderung erscheint um so berechtigter, als die Internierung in eine Anstalt einen Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen darstellt, die der Staat durch die Verfassung jedem seiner Bürger zugesichert hat. Insofern der Polizei durch Gesetz die Aufgabe zugewiesen ist, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, fehlt es freilich nicht an einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Internierung, vorausgesetzt, daß die Polizei die Anstaltsaufnahme herbeiführt. Diese Grundlage fehlt aber, wenn die Angehörigen des Kranken es sind, die seine Unterbringung veranlassen, oder wenn diese lediglich Heilzwecken dienen soll. Fälle derart bilden aber die große Mehrzahl. Ich pflichte obigen Erwägungen, die rein rechtlicher Natur sind, bei, und tue es um so lieber, als ausdrücklich von vielen Juristen zugegeben wird, daß trotz Fehlens einer Gesetzgebung erhebliche Mißstände sich nicht herausgestellt haben, die für das große Publikum ohne weiteres als erwiesen gelten und aus diesen Gründen zu derselben Forderung der gesetzlichen Regelung führen.

Die Irrenärzte stimmen darin untereinander und mit der Mehrzahl der Juristen überein, daß sie leugnen, eine gesetzliche Regelung sei durch die häufigen widerrechtlichen Internierungen geboten. Im Gegenteile, sooft auch behauptet wurde, es sei nichts leichter als einen geistig Gesunden unter dem Vorwande geistiger Erkrankung in die Anstalt zu bringen, sooft auch die Behauptung

wiederkehrt, viele oder gar unzählige würden böswillig von den Irrenärzten in den Anstalten zurückgehalten, so muß auch hier darauf hingewiesen werden, daß nach den Feststellungen der geachtetsten Psychiater ein einwandfreier Fall widerrechtlicher Festhaltung eines Gesunden in einer Irrenanstalt weder in Deutschland noch in Österreich bisher erwiesen ist. Eine Tatsache, die den freilich nicht überzeugen kann, der sich nicht überzeugen lassen will. Natürlich kann es sich einmal ereignen, daß ein nicht an einer ausgesprochenen Psychose Leidender einer Anstalt übergeben wird. Der einweisende Arzt hat sich geirrt, und diese Möglichkeit des Irrtums werden auch noch so strenge Aufnahmebestimmungen nicht zu beseitigen vermögen. Das Benehmen des Aufgenommenen war derartig, daß zu seinem Schutze die Anstaltsunterbringung berechtigt oder geboten erschien. Der Irrtum kann und muß dem praktischen Arzte, der das Aufnahmeattest ausgestellt hat, um so leichter verziehen werden, wenn man erwägt, wie schwer es schon dem Fachkundigen oft fällt, zu einem zutreffenden Urteil zu gelangen. Und nun stand vielleicht der Aufzunehmende unter dem Einfluß einer lebhaften Affektschwankung oder Alkoholwirkung; unzutreffende Angaben seiner Umgebung erleichterten ebenfalls das Zustandekommen eines Fehlurteiles. Wer aber in solchen Fällen das Nichtvorhandensein einer Psychose feststellt, ist der Irrenarzt; und ich möchte den Anstaltsarzt sehen, der dann nicht sofort die Entlassung herbeiführt, auch schon, bevor sie verlangt wird. Irren sich denn nicht auch andere? Ereignet es sich nicht oft genug, daß ein Mensch infolge unzutreffender Annahmen des Untersuchungsrichters in die Untersuchungshaft gebracht wird, oder daß jemand zu Unrecht verurteilt und so um Hab und Gut, um Ehre und Freiheit gebracht wird? Sollten derartige Irrtümer nicht häufiger vorkommen als ungerechtfertigte Internierungen aus egoistischen Motiven? Hat man doch ein besonderes Gesetz zur Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie für unschuldig erlittene Untersuchungshaft geschaffen! Aber denselben Personen, die eine ihres Erachtens zu Unrecht erfolgte Anstaltsunterbringung zum Anlasse nehmen, uns Irrenärzte in gröbster Weise zu beschuldigen, fällt es nicht ein, wie es doch eigentlich die Logik und Unparteilichkeit verlangte, gegen die Juristen und ihre Rechtsprechung in ähnlicher Weise vorzugehen! Das macht eben, daß über krankhafte Geisteszustände jeder Laie glaubt mitreden und urteilen zu können, nein, zu dürfen oder vielmehr zu müssen.

Wenn ich auch zugebe, daß die Befürchtungen einer böswilligen Internierung theoretisch berechtigt sind und durch einzelne Vorkommnisse gerechtfertigt sein mögen, so muß ich doch hervorheben, daß auch ein noch so scharfes Irrengesetz diese nicht mit Sicherheit zu verhüten vermag. Auch in Ländern mit einem Irrengesetze wurde und wird über Freiheitsberaubungen an Geistesgesunden geklagt, und die eingehenden Untersuchungen vermochten die Berechtigung dieser Klagen auch dort nicht zu beweisen. Ich persönlich muß gestehen, daß ich in meiner bisherigen psychiatrischen Tätigkeit keine Erfahrungen gemacht habe, welche gebieterisch nach einem Irrengesetze verlangt hätten. Gewiß war nicht alles vollkommen; es handelt sich immer um ein Menschenwerk; aber die Übel und Mißstände, die mir entgegentraten, waren nicht derart, daß sie auch unter einem noch so guten Irrengesetze mit Sicherheit hätten vermieden werden können.



Mitteilungen über ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen haben somit die Stellungnahme der Irrenärzte zu der Frage, ob das Gesetz oder die Verordnung vorzuziehen ist, nicht beeinflußt; vielmehr waren es andere Gesichtspunkte, und da läßt sich feststellen, daß ein Teil der Irrenärzte sich für ein Gesetz, ein anderer Teil für Verordnungen ausspricht.

Beginnen wir mit der ersten Gruppe, so sind es vor allem rein rechtliche, auch von mir vertretene Erwägungen, welche die gesetzliche Regelung wünschenswert erscheinen lassen. Andere Irrenärzte erheben diese Forderung zu ihrem eigenen Schutze, um den ewigen Angriffen und Verleumdungen zu entgehen. Wie ich aber schon oben betonte, lassen es die Erfahrungen der Länder mit einem Irrengesetze — ich weise vor allem auf England und Frankreich hin — mehr als fraglich erscheinen, ob tatsächlich das Bestehen eines Irrengesetzes das Mißtrauen gegen die Irrenärzte vernichtet; sind doch Angriffe auf sie auch dort nicht ausgeblieben! Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß es ungemein schwer ist, sich in den zahlreichen Einzelverordnungen zurecht zu finden, da Erlasse und Verordnungen bald geändert und dann wieder aufgehoben oder durch andere ersetzt werden. Daß sich hieraus Schwierigkeiten für die Praxis ergeben, leuchtet ohne weiteres ein. Aber es sind doch keine Schwierigkeiten, die sich nicht bei einigem guten Willen und erst recht mit Hilfe der einschlägigen Literatur überwinden ließen.

Was von diesen Psychiatern der Regelung des Irrenwesens in der Form der Verordnungen zum Vorwurfe gemacht wird, erscheint denen, die von einem Gesetze nichts wissen wollen, gerade als ein Vorzug. Sie weisen darauf hin, daß Verordnungen sich leichter aufheben und ändern lassen, und daß es so eher gelingt, den wechselnden Forderungen an ein Irrenrecht und den Fortschritten der Wissenschaft gerecht zu werden, als wenn ein Gesetz die einschlägigen Verhältnisse regelt. Man muß aber den Juristen beipflichten, die die Beweglichkeit der Verordnungen als einen Mangel empfinden. Denn es besteht die Gefahr, daß Verordnungen nicht eingehend genug durchberaten, vielmehr zu leichtfertig erlassen werden und daher nicht das Ansehen genießen wie das Gesetz. Kann doch der Richter jede Verordnung auf ihre formelle und materielle Gültigkeit prüfen. Klare Definitionen der wichtigsten irrenrechtlichen Begriffe, bestimmte Grundsätze, die für einen längeren Zeitraum gelten, können nur an der Hand von Gesetzen ermittelt und aufgestellt werden.

Größere Beachtung verdient ein anderer Gesichtspunkt, der gegen die gesetzliche Regelung spricht. Diejenigen, die die Gesetze machen, die Juristen und die Parlamente, sind zu einem größeren Teile nicht sachkundig in Fragen des Irrenwesens und zeigen sich einer Belehrung nur wenig zugänglich. Daher ist zu befürchten, daß ein Gesetz zustande kommt, das lediglich von dem Gespenste der Freiheitsberaubung diktiert wird, daß es den Geisteskranken den Händen der Ärzte entreißt, um aus ihm ein ausschließliches Objekt der Rechtsfragen zu machen. Wer den Verhandlungen unserer Parlamente über psychiatrische Fragen folgt, wer berücksichtigt, daß der Ärztestand in ihnen nur durch wenige Mitglieder vertreten ist, wer erlebt hat, daß die Regierung die Psychiater den heftigsten unberechtigten Angriffen ihrer rücksichtslosen Gegner preisgab, wird sich kaum der Ansicht verschließen können, die heutige Zeit sei noch nicht reif zur Schaffung eines in erster Linie

dem Wohle des Kranken dienenden Irrengesetzes. Dabei habe ich noch gar nicht in Rechnung gestellt, daß bei den Beratungen über ein Irrengesetz sicher auch parteipolitische und konfessionelle Erwägungen ein gewichtiges Wort mitsprechen werden. Der vor kurzem veröffentlichte Entwurf des österreichischen Gesetzes über die Entmündigung, der unter der Überschrift „Vorläufige Maßnahmen" auch das Aufnahmeverfahren ordnet, hat mich in diesem auch von anderen Psychiatern geteilten Mißtrauen nur bestärkt. Nicht viel besser scheint nach den bisherigen Andeutungen der österreichischen Irrenärzte der spätere Entwurf eines Gesetzes betreffend die Irrenfürsorge zu sein, den man, vielleicht mit gutem Grunde, lange der weiteren Öffentlichkeit vorenthalten hat. Wird doch geradezu gesagt, der Entwurf gebe den Schreiern die Standesehre der österreichischen Ärzte eher preis, statt sie zu schützen. Freilich braucht nicht jedes neue Irrengesetz so schlecht zu sein und zu einer so scharfen abfälligen Kritik herauszufordern, wie das treffliche *badische* Irrengesetz vom 25. Juni 1910 beweist; allerdings schließt es sich in den meisten Punkten der Verordnung vom 3. Oktober 1895 an, die sich in ihrer praktischen Handhabung bisher durchaus bewährt hatte.

Ich persönlich stehe somit der Schaffung eines Irrengesetzes aus den verschiedenen angeführten Gründen nicht sonderlich freundlich gegenüber und habe diesen Standpunkt auch literarisch mehrfach vertreten. Aber ich habe mit fortschreitender Erfahrung und bei weiterer Beschäftigung mit dem ganzen Stoffe — ich betone, mehr aus formal-juristischen Erwägungen als aus praktisch-psychiatrischen Gründen — meine Ansicht geändert und trete dem von *Vorster* vertretenen *Vermittlungsstandpunkt* bei. Dieser geht dahin, daß nur die wichtigsten Grundsätze in den Rahmen eines Gesetzes eingespannt werden, daß aber genauere Bestimmungen und Ausführungsvorschriften in der Form von Verordnungen vorbehalten bleiben. Vor allem halte ich es für notwendig, daß klipp und klar erklärt wird, die Irrenfürsorge in ihrem ganzen Umfange sei eine öffentliche Angelegenheit, eine staatliche Aufgabe. Ich persönlich möchte in das Gesetz nur noch die weitere Bestimmung aufgenommen wissen, daß die Regelung der Fürsorge, vor allem die Aufstellung der Grundsätze, die für die Aufnahme, Verwahrung und Entlassung maßgebend sind, den Verordnungen überlassen bleibe. Mit einem derartigen Vorgehen würde der große Vorteil erreicht, daß es im wesentlichen bei dem Bisherigen bleibt. Es würde aber der Verordnung, auf Grund derer der Kranke von seinen Verwandten, auch ohne gemeingefährlich zu sein, wider seinen Willen in die Anstalt gebracht werden kann, ein gesetzlicher Boden gegeben. Nur einer im Vergleiche zu jetzt schärferen Überwachung der Verwahrten muß ich das Wort reden. Ich muß es dem Ermessen der Juristen überlassen, ob mein Vorschlag zulässig und ausführbar ist oder nicht.

Sollte uns aber doch ein ausführliches Irrengesetz beschert werden, so hoffe ich, daß es *nicht in absehbarer Zeit* der Fall sein wird, solange die heute allgemein übliche falsche Anschauung über das Irrenwesen und die mannigfachen Vorurteile gegen die Psychiater noch nicht berichtigt sind. Derartige Bedenken müssen auch wohl die Regierung veranlassen, eine ablehnende Stellung einzunehmen. Sooft auch die Tagespresse die Notwendigkeit eines *Reichsirrengesetzes* betont und dessen Einbringung für die nächste Zeit in Aussicht



gestellt hat, man begnügt sich erfreulicherweise damit, die eingegangenen Anträge auf Regelung des Irrenwesens den Kommissionen als ein nicht immer wertvolles Material zu übergeben. Ich sehe ganz davon ab, daß es, wie Vierhaus sagt, fraglich ist, ob die Reichszuständigkeit nach dem Artikel 4, Nr. 15 der Reichsverfassung, die sich nur auf Maßregeln der Medizinalpolizei erstreckt, auch die Überwachung der Irrenanstalten wird umgreifen können. Aber es bestehen nicht nur formelle juristische, sondern vor allem auch sachliche Bedenken; denn es wird ungemein schwer sein, die einzelnen Bundesstaaaten, die bisher schon jeder für sich und in ganz verschiedener Weise die Irrenfürsorge geregelt haben, unter einem einheitlichen Reichsirrengesetze zu vereinigen.

Nicht nur die Landeshauptleute der preußischen Provinzen haben sich gegen die Schaffung eines Reichsirrengesetzes ausgesprochen, was man bei der dadurch bedrohten Gefährdung ihrer berechtigten und wohlverdienten Selbständigkeit durchaus nachfühlen kann; auch die einzelnen Bundesstaaten haben, da die bisherigen Maßnahmen sich als ausreichend erwiesen haben, denselben Standpunkt bekundet bis auf Baden, das nicht länger zögern zu dürfen glaubte und zu der Schaffung eines eigenen, bereits erwähnten Irrengesetzes überging.

Aber schon heute betone ich — und damit schließe ich die Erörterung der Frage, ob die Regelung des Irrenwesens durch Gesetz oder Verordnung vorzuziehen ist —, daß es unerläßlich notwendig ist, uns Irrenärzte schon bei den Vorarbeiten für ein geplantes Irrengesetz zu hören. Vor allem muß der Gesetzentwurf in den Fachvereinen, in erster Linie in dem Deutschen Verein für Psychiatrie, zur Beratung gestellt werden.

Die hier gewählte Darstellung des Stoffes.

Ich beabsichtige nicht, dem Leser in erschöpfender Übersicht darzustellen, wie in den einzelnen Ländern das Irrenwesen geregelt ist — das findet sich bereits in den Arbeiten von Engelmann, Laehr, Reuß, Vorster, Wyler — und widerstehe auch der Verlockung, eine vergleichende Kritik zu geben. Ebenso zwingt mich die Knappheit des mir zur Verfügung gestellten Raumes, von einer Schilderung der Entwicklung der Irrenfürsorge in rechtlicher Beziehung abzusehen. Ich werde mich vielmehr damit begnügen müssen, die wichtigsten grundsätzlichen Fragen, die für ein Irrengesetz in Betracht kommen, in allgemeinen Umrissen ohne ständige Anlehnung an bestimmte Vorbilder zu erörtern. Naturgemäß werde ich meinen Ausführungen vor allem meine persönlichen Erfahrungen zugrunde legen, die ich in einer psychiatrischen Tätigkeit an einer Klinik und drei größeren Irrenanstalten gesammelt habe, und der Umstand, daß ich eine Reihe von Sensationsprozessen aus nächster Nähe miterlebte, wird der Darstellung vielleicht zugute kommen. Man wird es mir nachfühlen, wenn ich vor allem auf die mir am besten bekannten preußischen Verhältnisse Bezug nehme; sind doch die Verhältnisse der Irrenpflege, die Art und Befugnisse der beteiligten Behörden so unendlich verschieden, daß eine einheitliche Darstellung gar nicht möglich ist, wenn auch wirklich ein einzelner alle diese Dinge wüßte. Immerhin war ich bestrebt, bei meinen Darstellungen einen ausgesprochen persönlichen und lokalen Charakter zu vermeiden. Ich habe die weitschichtige

Literatur, soweit sie mir zugänglich war, verwertet, nicht nur die rein wissenschaftliche, mag nun der Autor ein Jurist oder ein Arzt sein, sondern auch die populären Broschüren, die sich nicht immer gerade wohlwollend mit uns beschäftigen, die verschiedenen Zeitungsartikel und die „Irren-Rechtsreform", getreu dem Satze, daß man vom Feinde oft mehr lernt als vom Freunde. Ich hoffe, so eine leidliche Vollständigkeit erreicht zu haben, soweit das innerhalb des zur Verfügung stehenden Raumes möglich ist, und jede Einseitigkeit vermieden zu haben, so daß die Darstellung auch über die engeren Grenzen meiner Heimat Beachtung erwarten kann.

Über die Darstellung des Stoffes entscheidet der Standpunkt des Autors. Ich sehe in den Irrenanstalten nicht Verliese, hinter denen Familien und Behörden die ihnen unliebsamen Personen verschwinden lassen können. Ich werde die Entscheidung über die Aufnahme einer Person in eine Anstalt fällen lassen nicht auf Grund eines förmlichen Prozesses mit Rede und Gegenrede, in dem Laien ein weitgehender Einfluß eingeräumt wird. Ich erblicke, kurz gesagt, das Ideal eines Irrenrechtes nicht in einer „Unschädlichmachung der gemeingefährlichen Irrenärzte". Der oberste Grundsatz muß vielmehr der sein, allen Geisteskranken möglichst rasch eine sachkundige und wirksame Fürsorge zu sichern; das Irrengesetz muß in erster Linie ein Wohltätigkeitsgesetz sein. Für mich kann nur zweierlei in Betracht kommen: der Standpunkt des Juristen, der die Internierung unter dem Gesichtspunkte der Freiheitsberaubung ansieht und die Frage entscheidet, ob diese berechtigt ist oder nicht, und der des Arztes, der den Kranken heilen will oder, sofern das nicht möglich ist, zweckentsprechend verpflegt. Es liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, diese beiden Anschauungen restlos zu vereinigen, da sie sich widersprechen. Ich muß gestehen, daß ich die ärztlichen Rücksichten immer in die erste Linie rücken werde. Aber dennoch scheint es mir nicht zweckmäßig, das Irrenrecht lediglich vom Standpunkte des Arztes, also des Irrenarztes, darzustellen. Ein Irrenrecht, das seinen Zweck erfüllen soll, muß beiden Forderungen genügen, und ohne Zugeständnisse von beiden Seiten, ohne ein verständiges Hand in Hand gehen, ist die Irrenfürsorge überhaupt nicht zu regeln. Aus diesen Erwägungen habe ich, wiewohl ich Arzt bin, geglaubt, rechtlichen Erörterungen eine größere Wichtigkeit beilegen und einen größeren Raum bewilligen zu sollen, als es sonst in ärztlichen Darstellungen üblich und mir selber lieb ist. Ich weiß und erwarte, daß viele meiner Fachgenossen mir vorwerfen werden, ich hätte mich gar zu sehr mit der Themis verbrüdert; ich glaube aber, der Sache damit mehr zu dienen.

Immerhin aber habe ich mich bemüht, meine Kompetenzen nicht zu überschreiten, und habe geflissentlich von der Vorlage eines ausgearbeiteten Entwurfes der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Regelung des Irrenwesens Abstand genommen. An Vorbildern, theoretischen wie praktischen, fehlt es wahrlich nicht, so daß es schon deshalb überflüssig erscheinen könnte, ihre Zahl noch zu vermehren. Ich fühle mich aber vor allem der Aufgabe nicht gewachsen, meine Forderungen in den Formen von Bestimmungen wiederzugeben. Gilt es doch, ungemein heikle und verwickelte Fragen rechtlicher, vor allem verwaltungsrechtlicher Natur zu lösen, deren Beantwortung selbst vielen Juristen, wie ich aus gelegentlichen Unterhaltungen ersehen habe, erhebliche



oder gar unüberwindliche, fast immer aber ungeahnte und unterschätzte Schwierigkeiten macht. Es gibt in der Tat, um es offen auszusprechen, nur wenige, wirklich unterrichtete Juristen, die in diesen Fragen einen auch das Wohl der Kranken berücksichtigenden Standpunkt einnehmen. Nicht allein persönliche Beziehungen sind für mich maßgebend, wenn ich hier Levis, C. Schultze, Vierhaus und Vorster als solche kompetente Sachverständige erwähne, denen ich für die vorliegende Arbeit viel Anregung verdanke. Unter den österreichischen Juristen möchte ich Sternberg und Türkel erwähnen, unter den Schweizer Juristen Wyler hervorheben, welch letzterer sich der großen Arbeit unterzogen hat, übersichtlich und fast erschöpfend darzustellen, wie einzelne Fragen des Irrenrechtes an den verschiedenen Orten, vor allem in den einzelnen Kantonen der Schweiz, gelöst werden. Gerade die Durchsicht seiner Arbeiten lehrt, wie verschieden ein und dieselbe Aufgabe erledigt werden kann, ein Ergebnis, das es erklärlich erscheinen läßt, warum gerade in irrenrechtlichen Fragen so viele Meinungsverschiedenheiten oder gar Gegensätze bestehen.

Begriff: Irrenanstalt.

Irrenrecht ist oben (S. 196) umschrieben als die Regelung der Fürsorge für Geisteskranke im weitesten Sinne des Wortes innerhalb und außerhalb von Irrenanstalten. Mit dem Begriffe Regelung habe ich mich bereits ausgiebig auseinandergesetzt. Es fragt sich noch, was man unter Irrenanstalt und unter Geisteskranken in diesem Zusammenhange versteht.

Als Irrenanstalt im irrenrechtlichen Sinne wird vielfach angesprochen jede Behausung, in der auch nur ein Geisteskranker verpflegt wird, der weder mit der Familie des Wohnungsinhabers verwandt oder verschwägert ist, noch auch unter dessen Gewalt steht. In einigen Irrengesetzen wird die Anwendbarkeit des Begriffes Irrenanstalt davon abhängig gemacht, daß mindestens zwei, drei oder noch mehr Geisteskranke in der Behausung verpflegt werden. In anderen Gesetzen wird dem Umstand eine entscheidende Bedeutung beigelegt, ob die Verpflegung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Indessen läßt sich einmal die Voraussetzung der unentgeltlichen Verpflegung durch Gewährung von Geschenken umgehen, während anderseits die unentgeltliche Verpflegung doch nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit einer guten einwandfreien Unterbringung. Schließlich will man auch gegenüber der Verpflegung des Geisteskranken in der eigenen Familie den Begriff der Irrenanstalt zur Anwendung bringen.

Alle diese Definitionen fassen den Begriff der Irrenanstalt ziemlich weit, und zwar lediglich aus dem praktischen Grunde, um eine Überwachung aller Geisteskranken, gleichgültig, wo sie sich befinden mögen, zu gewährleisten. Ich bin aber doch im Zweifel, ob dieses erstrebenswerte Ziel auf diesem Wege sicher erreicht werden kann. Eine Privatanstalt ohne staatliche Konzession ist ein Unding; wie kann ich es aber erreichen, daß jeder Haushaltungsvorstand, sobald er einen Geisteskranken bei sich beherbergt, die entsprechende Anzeige macht? Ich kann mich auch nicht des Eindruckes erwehren, und darin stimme ich ganz mit Vorster überein, daß diese Definition den Tatsachen Zwang antut. Ich fürchte, ein Gesetz, das von Irrenanstalt schon dann redet, wenn die Familie

einen geisteskranken Verwandten bei sich verpflegt, ladet das Odium der Unpopularität auf sich und damit wird der Sache gewiß nicht genützt. Ich meine, Anstalt in diesem Zusammenhange bedeutet Krankenhaus, also Irrenanstalt ein ausschließlich zur Aufnahme und Verpflegung von Geisteskranken bestimmtes Krankenhaus. Ich werde unten noch Gelegenheit haben, auch die Krankenhäuser zu erwähnen, die überhaupt nicht oder von denen nur einzelne Abteilungen Geisteskranke aufnehmen (S. 280—282).

Weiterhin unterscheidet man öffentliche und Privatirrenanstalten. Steht die Anstalt im Eigentume oder in der Verwaltung unmittelbar des Staates oder mittelbar der staatlichen Verbände (Provinzen, Kreise, Landarmenverbände, der Gemeinden oder anderer kommunaler Verbände) oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Berufsgenossenschaften oder Landesversicherungsanstalten, so spricht man von einer öffentlichen Anstalt; das ist auch dann der Fall, wenn der Staat eine Anstalt als öffentlich anerkennt. Was man unter einer Privatanstalt versteht, ergibt sich daraus von selbst; dabei ist es gleichgültig, ob einzelne Personen oder Verbände weltlicher (Genossenschaften, Stiftungen) oder geistlicher (Orden) Natur sie betreiben.

Begriff: Geisteskrank.

Bin ich somit für eine engere Umschreibung des Begriffes der Irrenanstalt — ich weiß sehr wohl, daß ich meinen Standpunkt erkaufe mit der Aufgabe einer sonst vielleicht leichter durchzuführenden Einheitlichkeit der Irrenfürsorge —, so befürworte ich eine möglichst weite Ausdehnung des Begriffes der Geisteskranken. Dieser Standpunkt kann der Allgemeinheit nur zugute kommen. Ich habe schon oben (S. 196) die Prophylaxe als einen wichtigen Zweig des Irrenrechtes angesprochen und somit auch die Berücksichtigung der Neurosen verlangt. Vor allem aber interessieren uns die ausgesprochenen Geisteskrankheiten. Dabei muß es ganz belanglos sein, ob die Krankheit akut, periodisch oder chronisch ist, ob heilbar oder unheilbar, ob funktionell oder organisch, ob endogen oder exogen. Das Alter des Erkrankten sollte auch möglichst gleichgültig sein. Ob es beispielsweise notwendig ist, für Geisteskranke unter 18 Jahren und ältere Kranke verschiedene Vorschriften zu erlassen, wird mit Recht vielfach in Zweifel gezogen. Ob die Geisteskrankheit zur Entmündigung geführt hat oder nicht, geht das Irrenrecht wenig an. Ich werde unten (S. 276 bis 279) eingehend die Beziehungen zwischen Irrenrecht und Entmündigung besprechen. Schließlich muß auch die Tatsache unbeachtet bleiben, ob die Kosten für die Verpflegung von den Kranken selbst oder aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Jeder Geisteskranke hat dem Staate gegenüber Anspruch auf Schutz.

Jede Form von Geisteskrankheit verdient Beachtung im Rahmen des Irrenrechtes. Um diese Möglichkeit herbeizuführen, empfiehlt es sich vielleicht, einen neutralen Ausdruck anzuwenden wie Geistesstörung oder Seelenstörung. Der Ausdruck Geisteskrankheit hat im Gebiete des deutschen bürgerlichen Rechtes eine ganz spezifische Bedeutung, und wenn auch gewiß das bürgerliche Recht von dem Irrenrechte scharf zu trennen ist, so fürchte ich doch die Gefahr,



daß mancher der Einheitlichkeit der Ausdrucksweise des Gesetzgebers zuliebe glaubt, der Begriff Geisteskrankheit setze stillschweigend die entsprechende Entmündigung voraus; das analoge würde gelten für die Anwendbarkeit des Ausdruckes Geistesschwäche. Mit der Wahl eines neutralen Ausdruckes würde eher die Möglichkeit gegeben, auch die Personen unter den Schutz des Irrenrechtes zu stellen, „die auch ohne tiefere Störung der Intelligenz, besonders auf Grund abnormer Anlage, an krankhaften Trieben und Neigungen oder tiefen moralischen Defekten leiden". Richtiger ist es sicher, diese oder eine ähnliche Fassung zu wählen, um alle jene Grenz- und Übergangsfälle einbeziehen zu können, vor denen gesichert zu werden, die Gesellschaft mit Recht beanspruchen kann.

Endlich verdienen noch ausdrücklich erwähnt zu werden die Trunksüchtigen und die anderen Süchtigen, die mit ihnen auf eine Stufe zu stellen sind, oder, um wieder die Definition des Entwurfes eines eidgenössischen Irrengesetzes anzuwenden, alle Personen, die sich durch den chronischen Genuß von narkotischen Mitteln, vor allem von Alkohol, Morphium usw. schädigen. Das B. G.-B. hat die Hoffnungen, die man hinsichtlich der Bekämpfung der Trunksucht darauf gesetzt hat, nicht erfüllt. In der Tat ist es ja auch ein Unding, die zwangsweise Einlieferung in eine Trinkerheilanstalt von der vorhergegangenen Entmündigung abhängig zu machen. Wenn auch die Wissenschaft diese Suchten schon lange als Geistesstörungen anspricht, so erscheint ihre namentliche Erwähnung im Gesetze doch notwendig, um rechtzeitig eine zwangsweise Heilung auch ohne Entmündigung sowie die dauernde Verwahrung im Falle der Unheilbarkeit zu ermöglichen.

Ich halte es für wünschenswert, daß auf Definitionen hierbei möglichst verzichtet wird. Einzelne Autoren verlangen geradezu grundsätzlich völligen Verzicht auf eine Definition, und ich würde mich dieser Anschauung unbedenklich anschließen, wenn die Möglichkeit bestände, daß auch die Süchtigen, Minderwertigen und die Grenzfälle in den Bereich eines Irrengesetzes gezogen würden. Einige Irrengesetze nehmen in der Tat von einer Definition Abstand. Während z. B. das holländische Irrengesetz vom 29. Mai 1841 unter Irren diejenigen verstand, die ganz oder teilweise des freien Gebrauches ihrer Verstandeskräfte beraubt sind, spricht das Gesetz vom 27. April 1884 schlechthin von „krankzinnigen". Man kann auch darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber des B. G.-B. gar keinen Versuch gemacht hat, eine Begriffsumschreibung von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu geben.

Wer übermäßig ängstlich ist und uns nicht traut, wird allerdings befürchten, daß wir, wenn das Irrenrecht keine Definition des Begriffes der Geisteskrankheiten gibt, ungefähr jeden Menschen als krank ansehen, und wird mit Grauen an die Zukunft denken, wenn unsere junge Wissenschaft noch weitere Fortschritte gemacht haben wird. Diese Befürchtung ist aber unberechtigt. Denn um Gegenstand rechtlicher Behandlung zu werden, muß neben der ärztlichen Voraussetzung noch eine andere, mehr auf juristischem Gebiete liegende Vorbedingung erfüllt sein. Daher hat der Begriff der Geistesstörung für jedes Rechtsgebiet eine ganz besondere Bedeutung. Soll § 51 St.-G.-B. zutreffen, so muß nicht nur eine Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegen, sondern auch noch eine durch sie bedingte Aufhebung der freien Willensbestimmung; von dem zukünftigen Strafrecht wird voraussicht-

lich verlangt werden, daß die Unfähigkeit erwiesen sein muß, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um etwas so Spezifisches, daß dasselbe Individuum im Sinne des einen Gesetzes geisteskrank, im Sinne des andern nicht geisteskrank sein kann. Der Entmündigte braucht nicht unter allen Umständen unzurechnungsfähig zu sein. Unter das Irrenrecht fällt aber nur der Geisteskranke, der infolge seiner Psychose die „Fähigkeit der Selbstbestimmung" (Medem) eingebüßt hat. Nach dem schweizerischen Entwurfe tritt das Irrenrecht in Kraft, sobald die Kranken infolge ihres Zustandes nicht imstande sind, sich selbst zu leiten oder die Rechte anderer zu wahren, beziehungsweise zu achten, welche bessere Fassung Forel vorgeschlagen hat. An diesen Entwurf lehnt sich auch Erlenmeyer an, der von Kranken spricht, die infolge ihres Zustandes zu ihrer Fürsorge des Schutzes und der Pflege anderer Personen bedürfen, oder anderen Einzelpersonen oder der Öffentlichkeit Ärgernis, Schaden und Gefahr bereiten. Aber es wäre falsch, wollte der Staat sich der Kranken erst dann annehmen, wenn bereits dieser Folgezustand eingetreten ist. Vorbeugung ist auch hier wirksamer.

Bei diesen Ausführungen muß ich noch die terminologische Bemerkung machen, daß man sich mit Rücksicht auf die Volksmeinung bemüht hat, möglichst harmlose, nichts vorwegnehmende Bezeichnungen einzuführen. Man hat beispielsweise fast überall den Ausdruck Provinzialirrenanstalt durch die Bezeichnung Provinzialheil- und Pflegeanstalt oder gar Provinzialheilanstalt ersetzt. Andere demselben Zwecke dienende Maßnahmen, die zum Teil von einer überflüssigen Sentimentalität zeugen, sind nicht gleich glücklich gewesen. Hat man doch geradezu vorgeschlagen, nur von einer Freisprechung wegen Krankheit zu reden, da es sich in diesem Falle nur um Geisteskrankheit handeln könne, die Anwendung dieses Wortes aber dem Rechtsbrecher erspart werden müsse. Das Wort kranksinnig hat sich meines Wissens in Deutschland nicht einzubürgern vermocht. Ich glaube, daß die, wenn auch mühevollere Aufklärung des Volkes nachhaltiger das Mißtrauen gegen die Psychiater beseitigt, als wenn man durch weitgehende Rücksichtnahme auf die Ausdrucksweise, ich möchte geradezu sagen, dessen Berechtigung anerkennt. Auf jeden Fall aber sind Ausdrücke wie „Einsperrung", „der Geisteskrankheit beschuldigt" durchaus unzulässig und eines zeitgemäßen Irrenrechtes unwürdig. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, wenn ein modernes Gesetz solche Ausdrücke anwendet.

Notwendigkeit einer Zentralbehörde für das Irrenwesen und ihre Aufgaben.

Daß die Fürsorge für alle Geisteskranken eine staatliche Aufgabe ist, ist eine Forderung, die so selbstverständlich ist, daß ihr weder aus Kreisen der Laien noch viel weniger von psychiatrischer Seite widersprochen wird. Wenn der Staat dieser Aufgabe in vollem Umfange gerecht werden will, muß ihm eine spezielle Behörde zur Seite stehen. Ohne eine Zentralbehörde für das Irrenwesen ist es unmöglich, eine einheitliche Auffassung in der Durchführung der Irrenfürsorge zur Geltung zu bringen, und daß es einer solchen bedarf, werden am allerwenigsten die Irrenärzte leugnen. Ich stimme dem



von dem Vereine deutscher Irrenärzte im September 1895 einstimmig gefaßten Beschluß völlig bei, daß die Schaffung einer eigenen Abteilung für das Irrenwesen die unerläßliche Vorbedingung für eine planmäßige, konsequente und zielbewußte Entwicklung unseres Irrenwesens ist, daß so und nur so für eine genügende und wohltätig nach allen Seiten hin wirkende Staatsaufsicht über die Irrenanstalten gesorgt wird.

Diese Behörde ist demjenigen Ministerium anzugliedern, das die medizinalen Angelegenheiten oder die Gesundheitsfragen erledigt. Ob es notwendig oder nur wünschenswert ist, daß das Reich über eine eigene Zentralbehörde für das Irrenwesen verfügt, oder ob es nicht ausreicht, daß sie in den einzelnen Bundesstaaten geschaffen wird, sofern sie noch nicht besteht, ist eine Frage, die hier zu beantworten zu weit führen würde. Auf jeden Fall müßte eine Reichsbehörde in weitgehendem Maße berücksichtigen, daß in jedem Bundesstaate die Irrenfürsorge ihre selbständige Entwicklung durchgemacht und ihre eigene Gestaltung gewonnen hat. Der Grundsatz der freien Selbstverwaltung hat sich gerade auf diesem Gebiete der Wohltätigkeit ungemein bewährt. Daher dürfen in den Staaten, in denen die Irrenfürsorge nicht unmittelbar vom Staate geleitet wird, die Rechte der damit betrauten Behörden möglichst wenig beschnitten werden; jede Uniformierung verhindert die freie Weiterentwicklung der Fürsorge.

Diese Zentralen müssen von einem Psychiater geleitet werden. Ihre Aufgaben sind so überwiegend irrenärztlicher Natur, daß man hier wenigstens mit dem Grundsatze brechen sollte, an die Spitze einer Behörde gehöre nur ein Jurist. Selbstverständlich ist ihr auch ein solcher zuzuteilen, dessen Rat der Psychiater einholen wird, sooft es notwendig ist. Der Leiter muß aber ein theoretisch und praktisch ausgebildeter Irrenarzt sein. Auch ich halte es für notwendig, daß er jahrelang in verantwortlicher Stellung an der Spitze einer großen öffentlichen Anstalt oder auch psychiatrischen Klinik gestanden hat. Die ausschließliche Tätigkeit an einer Privatanstalt würde ich nicht für eine hinreichende Vorbildung halten. Wird die Behörde einem Irrenarzte unterstellt, so ist damit der große Vorteil verknüpft, daß ein allzu bureaukratischer Geist von der Irrenfürsorge ferngehalten wird. Es ist wahrhaftig nicht nötig, die Tätigkeit der Irrenärzte in überflüssiger Weise mit der Erstattung von Berichten und Anzeigen auszufüllen — es wird schon so wie so bei uns zuviel geschrieben! —, und der Leiter, der selber früher Anstaltsdirektor gewesen ist und somit weiß, was ein solcher zu tun hat, wird gern seinen Kollegen jede vermeidbare Schreibarbeit ersparen. So groß auch der Vorteil sein mag, der darin läge, daß der Leiter auch selber noch in der Irrenheilkunde praktisch tätig wäre, so halte ich es doch grundsätzlich für richtiger, daß er sich ausschließlich seinem Amte widmet. Daraus ergibt sich schon von selbst, daß ich mich mit seiner Anstellung im Nebenamte nicht einverstanden erklären kann. Die Aufgaben, die er zu lösen hat, beanspruchen nach ihrem Umfange, ihrer Zahl und Wichtigkeit die Arbeitskraft eines ganzen Mannes.

Ich will die Aufgaben, die der Behörde erwachsen, hier nicht alle aufzählen. Ich begnüge mich mit folgender zusammenfassenden Darstellung, zumal ich später am gegebenen Orte auf Einzelheiten zurückkommen werde. Vor allem liegt der Behörde ob die Beaufsichtigung aller öffentlichen und Privatirrenanstalten. Sie hat die nötigen Konzessionen zu geben, die Baupläne und Betriebsvorschriften vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen und die Anstalten in

bestimmten Zwischenräumen persönlich nach der hygienischen und administrativen Seite zu prüfen. Ihre Beaufsichtigung soll sich nicht auf Einzelheiten, besonders der rein ärztlichen Behandlung — abgesehen vielleicht von der Anwendung von Zwangsmitteln — beziehen; dann könnte gar zu leicht ein bureaukratischer Schematismus seinen Einzug in die Irrenanstalten halten, der keinem frommt. Großzügig soll ihre Tätigkeit sein, und ihr Bestreben vor allem dahin gehen, den Geist zu erfassen, der in der Anstalt weht. Da der Behörde alle Pläne der neu zu errichtenden Anstalten sowie der Umbauten zur Genehmigung vorgelegt werden, und da sie in einem steten und innigen Verkehr mit den Anstalten steht, gewinnt sie ein sicheres Urteil über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Bausysteme und über Einzelheiten. Da auch die Geisteskranken, die nicht in Anstalten verpflegt sind, ihrer Beaufsichtigung zu unterwerfen sind, so ist sie die berufene Behörde für die Beurteilung neuer Verpflegungs- und Überwachungssysteme. Sie ist der gegebene ständige Berater der Ministerien in allen Irrenangelegenheiten; sie muß daher bei allen einschlägigen Gesetzen und Erlässen gehört werden, unbeschadet natürlich des auch den in der Praxis stehenden Irrenärzten zustehenden Rechtes, bei Gesetzentwürfen gehört zu werden. Die Behörde hat das Recht, selber die Initiative zu ergreifen, also beispielsweise Vorschläge zu machen, um einer fortschreitenden Degeneration der Bevölkerung oder einer weiteren oder gleich schnellen Zunahme von Geisteskrankheiten vorzubeugen. Sie vertritt das Irrenwesen im Parlamente und nimmt sich der hier vielfach grundlos angegriffenen Psychiater nachdrücklichst an. Es bleibe dahingestellt, ob man ihr nicht auch das Recht, ich will gar nicht von Pflicht reden, einräumen soll, zur gegebenen Zeit in der Tagespresse für eine Berichtigung zu sorgen, falls das Publikum durch sensationelle Mitteilungen unnötig beunruhigt wird. Um dasselbe Ziel zu erreichen, hat man auch vorgeschlagen, sie solle alljährlich alle eingelaufenen Berichte über die Anstaltsbesichtigungen sowie die von ihr selbst verfaßten Revisionsprotokolle veröffentlichen. Ich habe nichts dagegen. Aber wer wird diese Berichte auf die Dauer lesen? Und wird nicht auch der Berichterstatter bald erlahmen? Sollte einmal eine systematische Zählung aller Geisteskranken vorgenommen werden, so ist sie die gegebene Behörde zu ihrer Anregung und Einleitung sowie zur endgültigen Zusammenstellung der Ergebnisse.

Auf eine genauere Schilderung der ihr zuzuweisenden Tätigkeit lasse ich mich mit Absicht nicht ein. Die Bedürfnisse sind auch nach Ort und Zeit zu verschieden. Ebenso sehe ich auch von Vorschlägen über ihre und ihrer Unterbehörden Zusammensetzung ab. Unter allen Umständen ist aber erforderlich, daß an der Spitze mit voller Selbständigkeit ein Irrenarzt steht, dem die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Ich halte die Beiordnung eines in irrenärztlichen Fragen bewanderten Juristen für ebenso erforderlich wie die eines mit allen einschlägigen hygienischen Aufgaben vertrauten Bausachverständigen, und wenn dieser schon eine Irrenanstalt gebaut hat, so wird seine Tätigkeit eine doppelt ersprießliche sein. Aber schon hier muß ich betonen, daß ich die Prüfung der Frage, die viele für die wichtigste oder gar für die einzige des Irrenrechtes halten, nämlich die der Berechtigung der Anstaltsverwahrung, der Zentralbehörde nicht zuweisen möchte (S. 255 ff.).

I. Geisteskranke in der Irrenanstalt.

A. Irrenanstalten.

1. Öffentliche Anstalten.

Was unter einer öffentlichen Anstalt zu verstehen ist, ist bereits oben (S. 205) erörtert worden. Die öffentlichen Irrenanstalten, die im wesentlichen für unbemittelte Kranke bestimmt sind, kann man in verschiedene Gruppen einteilen, je nach ihrem Unternehmer, nach ihrem Zwecke und nach der Art des Krankenmaterials.

Schon oben betonte ich, daß nicht nur der Staat die öffentlichen Irrenanstalten betreibt; dieselbe Aufgabe kann auch den Provinzen, Kreisen, Städten oder Gemeinden zufallen, wenn ich hier von den Anstalten absehe, die der Staat ausdrücklich als öffentliche anerkannt hat. Es ist wiederholt gesagt worden, daß es Pflicht des Staates sei, selber alle unbemittelten Geisteskranken zu verpflegen. Ich kann der Forderung einer uneingeschränkten Verstaatlichung des Irrenwesens nicht beipflichten. Im Gegenteil, gerade auf dem Gebiete der Irrenpflege hat der Grundsatz der Dezentralisation und der freien Selbstverwaltung so schöne Erfolge gezeitigt, wie kaum sonst. Es ist mehr als fraglich, wie auch Vorster zutreffend hervorhebt, ob der Staat auch nur annähernd für Irrenzwecke die Mittel zur Verfügung gestellt haben würde wie die Provinzen. Bei der Dezentralisation wird jede Schablone im Baue und in der Organisation der Anstalten vermieden, eine gleichmäßigere Verteilung der Irrenanstalten eher ermöglicht, und die Irrenpflege der Politik, wenn auch nicht völlig, entzogen. Wenn die deutsche Irrenpflege heute im Auslande vielfach als geradezu mustergültig hingestellt wird, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder Kreise einander in dem Baue zweckmäßiger, moderner Anstalten — nicht immer zur Freude der Steuerzahler — zu übertreffen bestrebt sind. Also bleiben wir bei der bisherigen bewährten Einrichtung in den größeren Bundesstaaten; denn die zum Anstaltsbau verpflichteten Bezirke dürfen nicht zu klein werden. Dem Staate muß natürlich nach wie vor der ihm gebührende Einfluß in der Aufsicht eingeräumt werden.

Die Anstalten, die wesentlich Lehr- und Forschungszwecken dienen, sind die Kliniken. Ausschließliche Forschungsinstitute auf dem Gebiete der Psychiatrie haben wir bisher meines Wissens noch nicht. Die übrigen Anstalten

dienen im wesentlichen der Behandlung und Pflege Geisteskranker. Vorwiegend für die Beobachtung, dann aber auch für die Behandlung heilbarer akuter Psychosen und die vorläufige Aufnahme chronischer Psychosen sind bestimmt Beobachtungsabteilungen der allgemeinen Krankenhäuser oder Strafanstalten sowie die Stadtasyle.

Hinsichtlich des Krankenmaterials unterscheiden wir Irrenanstalten für die Zivilbevölkerung und solche für das Militär (in Österreich die Anstalt Tyrnau, die militärischen Beobachtungsabteilungen Preußens). Auch den Anstalten oder Abteilungen muß man eine besondere Stellung einräumen, die nur für kriminelle Elemente bestimmt sind (die Beobachtungsabteilungen bei sechs preußischen Strafanstalten oder im Anschlusse an die Korrektionshäuser, die Anstalt Broadmoor usw.). Mehr Bedeutung kommt der Trennung nach der psychiatrischen Qualität des Krankenmaterials zu. Hier kann maßgebend sein einmal die Prognose, und je nachdem spricht man von Heil- oder Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten, oder die Formen der geistigen Erkrankung, die allein oder vorwiegend in der betreffenden Anstalt Aufnahme finden. So hat man Anstalten, die nur für Idioten oder nur für Epileptiker bestimmt sind, und ebenso gibt es spezifische Trinkeranstalten, die man besser Genesungsheime oder so ähnlich nennen sollte. Ohne darauf einzugehen, ob es notwendig ist, solche spezielle Irrenanstalten zu errichten, will ich hier nur scharf hervorheben, daß unbedingt auch alle Idioten und geisteskranken Epileptiker der staatlichen Fürsorge unterworfen werden müssen.

In den Kreisen der Ärzte, auch denen der aufgeklärten Laien besteht darüber wohl keine Meinungsverschiedenheit, daß der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß jeder heilbare und jeder unheilbare, der Anstaltspflege bedürftige Kranke unmittelbar aufgenommen werden kann. Der unbemittelte Staatsbürger hat darauf einen Anspruch, vielleicht auch der wohlhabende, wenn er nicht besondere Forderungen an die Pflege stellt. Dieser Aufgabe wird aber der Staat nicht überall und immer gerecht. Fast alle Irrenanstalten sind überfüllt. Das beweist schon die hier und da bestehende Einrichtung der Exspektantenliste, auf der die Namen der zur Aufnahme angemeldeten Kranken hintereinander vorgemerkt werden; diese werden dann einberufen in der Reihenfolge ihrer Meldung und in demselben Maße, wie Anstaltsplätze frei werden. In der Zwischenzeit kann die akute Psychose abgelaufen sein, und daß dennoch der Kranke in die Anstalt gebracht wird, weil die beteiligten Behörden den umfangreichen Aufnahmeapparat nicht vergeblich in Bewegung gesetzt haben wollen, habe ich mir mehr als einmal erzählen lassen. Das wäre noch nicht das Schlimmste, da die Entlassung der Aufnahme unmittelbar folgen wird; viel bedenklicher ist, daß Erkrankte in der Zwischenzeit einer nicht sachgemäßen oder einer geradezu schädigenden Behandlung ausgesetzt waren, und daß der eine oder der andere Kranke sich oder anderen ein Leid angetan hat. Exspektantenlisten sind mit der Annahme einer zeitgemäßen Irrenpflege nicht vereinbar. Aber auch wo solche Listen, sei es auch nur offiziell, nicht bestehen oder amtlich geleugnet werden, ist nicht immer eine ausreichende Fürsorge getroffen. Das erhellt schon daraus, daß fast jede neue Anstalt unmittelbar nach ihrer Eröffnung belegt und in kurzer Zeit überbelegt ist. Die der Aufnahme bedürftigen Kranken haben sich angestaut und ergießen sich

nun unmittelbar nach Eröffnung der Anstalt in vollem Strome in diese. Die Schaffung neuer Plätze kann somit nicht zeitig genug ins Auge gefaßt werden. Sehr nachahmenswert ist das Vorgehen der Rheinprovinz, die vor einigen Jahren, als die sofortige Errichtung einer neuen Anstalt noch nicht nötig war, beschlossen hat, lediglich für den Neubau von Irrenanstalten Jahr für Jahr eine bestimmte Summe zurückzulegen. So läßt sich, ohne gar zu große Belastung der Steuerzahler, die Aufgabe erfüllen, fortlaufend neue Anstalten zu bauen oder alte zu vergrößern. Eine sachgemäße Irrenpflege wird doch damit wahrlich nicht geleistet, daß man, wenn die Anstalten überfüllt sind, alle Kranken zwangsweise entläßt, die nicht unbedingt anstaltsbedürftig sind!

Der Staat hat also dafür Sorge zu tragen, daß er selbst oder die dazu verpflichteten Verbände rechtzeitig Erweiterungen der bestehenden Anstalten vornehmen oder, was unbedingt den Vorzug verdient, Neubauten errichten. Der Staat muß das Recht haben, im Bedürfnisfalle auf die zum Baue Verpflichteten einen Zwang auszuüben. Wenn gesagt wird, die Zahl und Güte der Irrenanstalten eines Landes sei ein Maßstab für seine Kultur, so läßt sich dieser Satz vielleicht dahin erweitern, daß die Zahl der noch unbesetzten Anstaltsplätze, ein verständiges Aufnahme- und Entlassungsverfahren natürlich vorausgesetzt, ein Urteil über den Stand der Irrenpflege erlaubt.

Diese Überwachungsaufgabe fällt der psychiatrischen Aufsichtsbehörde zu. Ihre restlose Lösung setzt eine zuverlässige Irrenstatistik voraus. Es wird aber noch geraume Zeit dauern, bis wir über eine solche verfügen. Indes kann man annehmen, daß heute auf 1000 Gesunde 3—4 Anstaltsplätze kommen, eine Zahl, die trotz ihrer Größe nicht sonderlich hoch erscheint, wenn man erwägt, daß die nach Anlage und Durchführung sehr exakte Irrenzählung im Kanton Zürich vor kurzem einen Geisteskranken auf 103 Gesunde ergab (Riklin).

Bevor die Genehmigung zum Neubau oder zur Erweiterung gegeben wird, muß der Staat von den Bauplänen und dem Betriebsplan Kenntnis genommen haben. Selbstverständlich wird er sich, schon, um die Opferfreudigkeit nicht zu beeinträchtigen, aller nach Schikane aussehenden Eingriffe enthalten, und er kann dies um so eher, als den größeren Verbänden vielfach treffliche und erfahrene Psychiater und technische Sachverständige zur Verfügung stehen. Die Anstalt muß den geltenden bau- und landespolizeilichen Vorschriften genügen, auf die nicht eingegangen werden kann. Es liegt im eigensten Interesse des Staates, Bestrebungen nach Änderung bestehender oder Einführung neuer Verpflegungssysteme weitherzig zu unterstützen.

Ein entscheidendes Wort kommt dem Staate auch bei der Wahl des Ortes der neuen Anstalten zu. Berechtigte Interessen anderer dürfen nicht geschädigt werden. Für eine möglichst gleichmäßige geographische Verteilung der einzelnen Anstalten ist Sorge zu tragen. Der für den Neubau zu wählende Ort muß, abgesehen von bestimmten hygienischen Forderungen, bequem zu erreichen sein und darf nicht gar zu entfernt von einem Verkehrszentrum liegen.

An der Spitze der öffentlichen Irrenanstalt muß ein ärztlicher Direktor stehen, der die ganze verantwortliche Leitung hat. Ich halte es für dringend erforderlich, daß die gesamte Verwaltung ihm unterstellt ist, mag er auch dadurch mit vielen nicht rein ärztlichen Arbeiten überhäuft werden. Einen gleichberechtigten Verwaltungsdirektor neben dem ärztlichen Leiter anzustellen,

hat nach zahlreichen Erfahrungen seine großen Bedenken. Gerade die Tatsache, daß in den großen Irrenanstalten, wo sich am ehesten das Bedürfnis nach einer Trennung der Geschäfte geltend macht, die Kranken allerorten beschäftigt werden und somit in den Betrieb eingreifen oder geradezu zu ihm gehören, berechtigt zu der Forderung, daß die gesamte Oberleitung in den Händen eines Arztes liegt.

Der ärztliche Direktor muß Psychiater von Beruf sein. Er muß eine Reihe von Jahren an Irrenanstalten, und natürlich nicht nur an Privatanstalten, sondern vorwiegend an öffentlichen Anstalten tätig gewesen sein. Ich lasse es dahingestellt, ob es notwendig ist, ausdrücklich zu verlangen, der Leiter müsse mindestens 5 oder 10 Jahre Irrenarzt und darunter so und soviele Jahre selbständiger Abteilungsarzt gewesen oder als Stellvertreter des Chefs tätig gewesen sein. Obgleich die Zahl der Irrenanstalten in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen ist, die Zahl der Bewerber um die Stelle eines ärztlichen Leiters hat noch mehr zugenommen, so daß es unter ihnen an solchen mit ausgiebiger Vorbildung nicht fehlt. Aus diesen die tüchtigsten auszuwählen, liegt im eigensten Interesse der Verwaltungsbehörden. In einzelnen Staaten muß der Leiter wie alle festangestellten Anstaltsärzte die staats- oder kreisärztliche Prüfung gemacht haben. Ein zwingender Grund, diese Forderung aufzustellen, besteht meines Erachtens nicht. Ich halte es immerhin für wünschenswert, daß eine derartige Prüfung abgelegt wird, da sie sich auf Gebiete erstreckt, deren sichere Beherrschung durch den Direktor einem geordneten Anstaltsbetriebe nur zugute kommen kann.

Die Anstalt muß mit einer genügenden Zahl von Ärzten versehen sein, die sich nach der Größe der Anstalt sowie nach der Zahl und Art der Aufnahmen richtet. Sie müssen ein ausreichendes Einkommen haben; sie müssen fest angestellt sein mit Anspruch auf Pension und Versorgung der Hinterbliebenen. Alle Ärzte sollen versichert sein gegen Unfälle und Krankheiten, die sie sich in der Ausübung ihres Berufes zuziehen. Ein ausreichender jährlicher Urlaub, vor allem auch die Gewährung möglichster Selbständigkeit, soweit es ein normaler Anstaltsbetrieb zuläßt, sichern die Berufsfreudigkeit. Die durch materielle Unterstützung erleichterte Teilnahme an wissenschaftlichen Versammlungen und Fortbildungskursen ermöglichen eine ausgiebige Fachausbildung. Die ungemein großen und auch heute durchaus noch nicht gehobenen Schwierigkeiten, für die Irrenanstalten Ärzte zu gewinnen, haben wenigstens das eine Gute gehabt, daß ihre äußere Stellung ganz erheblich gebessert wurde.

Von größter Bedeutung für eine gedeihliche Tätigkeit der Irrenanstalten ist das Pflegepersonal, was sich schon daraus ergibt, daß seit geraumer Zeit zahlreiche Arbeiten und viele Verhandlungen der irrenärztlichen Vereine sich gerade mit der Pflegerfrage beschäftigt haben. Der Staat muß dafür Sorge tragen, daß ein quantitativ ausreichendes und qualitativ möglichst vollkommenes Personal angestellt wird. Vor allem hat er darüber zu wachen, daß dem Personal eine gute, den Durchschnittslohn übersteigende Bezahlung gewährt wird, mit der Aussicht auf Prämienzahlung nach einer bestimmten Dienstzeit oder auf feste Anstellung mit Pension und Witwen- und Waisenversorgung. Den verheirateten Pflegern soll Familienwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden. Alle Pfleger sind in weitgehendem Maße gegen Unfall und Krankheit

sowie Beschädigung ihres Eigentums durch Feuer zu versichern. Gelegenheit zu ausgiebiger Erholung muß ihnen gegeben werden. Auf theoretische und praktische Ausbildung ist Wert zu legen. Das sind alles Forderungen, die sich tatsächlich erfüllen lassen, und die daher nicht nur aufgestellt werden können, sondern auch aufgestellt werden müssen.

Es ist zu hoffen, daß es so auf die Dauer gelingt, besseres Personal für die Anstalten zu gewinnen. Der beste Krankenpfleger ist für die Irrenpflege gerade gut genug. Aber so wie die Verhältnisse heute liegen, ist es ungemein schwer, Pfleger zu beschaffen, und mögen noch so berechtigte Forderungen gestellt werden, wir sind eben gezwungen, anzustellen, wer sich anbietet. An diesem Übelstande ist nicht nur die vollkommen unzureichende Entlohnung schuld, die auch heute noch hier und da gewährt wird, sondern mehr noch die Voreingenommenheit, die in weiteren Kreisen gegenüber der Psychiatrie besteht; die mannigfachen Hetzereien gegen die Irrenanstalten halten viele gute Elemente den Anstalten fern. Es ist ja ungemein leicht und bequem, das Personal zu tadeln, das seine Pflicht vergißt oder sich zu groben Unregelmäßigkeiten hat hinreißen lassen. Wer das Leben in der Anstalt wirklich kennt, wird manches milder beurteilen, und ich möchte sehen, wie der, welcher mit einem harten Wort oder gar mit einer Strafe dem Pflegepersonal gegenüber sofort bei der Hand ist, sich selbst benommen haben würde, wenn er gezwungen wäre, Tag für Tag den verantwortlichen und entsagungsvollen Dienst bei lärmenden und unreinlichen Kranken zu verrichten! Es ist zu hoffen, daß auf die Dauer auch Gebildetere sich dem Pflegerdienste widmen. Die Anstellung von Pflegerinnen auch bei männlichen Kranken wird von vielen gelobt. Ich kann den Vorschlag nur billigen, daß für das Pflegepersonal ein amtlich kontrolliertes Dienstbuch eingeführt wird, in das alle Zeugnisse eingetragen werden müssen. So besteht wenigstens die Möglichkeit, ein Personal zu gewinnen, über dessen Vorleben sich der Arzt ein zuverlässiges Bild verschaffen kann, und es wird so unmöglich gemacht, daß der anzustellende Pfleger Zeugnisse unterschlägt, die ihn für die Krankenpflege nicht geeignet erscheinen lassen.

Die Pfleger müssen den Ärzten uneingeschränkt unterstellt sein. Wird diese Forderung erfüllt, so steht wenigstens vom irrenärztlichen Standpunkte aus kein Bedenken im Wege, Pflegepersonal anzustellen, das einem Verbande oder Orden angehört; die in diesem Falle abzuschließenden Verträge sollten dann freilich der Genehmigung durch die psychiatrische Zentralbehörde bedürfen.

2. Privatanstalten.

Der öffentlichen Irrenanstalt steht gegenüber die Privatanstalt. Was darunter zu verstehen ist, ist schon oben (S. 205) erörtert. Ebenso habe ich dort schon hervorgehoben, daß eine einzelne Privatperson oder eine Mehrheit von Personen, sei es nun eine Genossenschaft, Aktiengesellschaft oder ein kirchlicher Orden, eine Privatirrenanstalt errichten oder betreiben kann.

Wer die mannigfachen Broschüren und Artikel der Tagespresse durchliest, die sich mit der Reform des Irrenwesens beschäftigen, der wird wissen, daß sich das Mißtrauen und die Vorurteile vor allem gegen die Privatanstalten richten. Die Gründe liegen auf der Hand. Man setzt unbedenklich bei dem

Besitzer oder Leiter einer Privatirrenanstalt ein wohlbegründetes finanzielles Interesse voraus, das ihn veranlaßt, grundlos manche gegen ihren Willen zurückzuhalten. Ja, man sprach dem Besitzer einer Privatanstalt geradezu die Fähigkeit zu, Gesunde krank zu machen und traute ihm deren ausgiebige Ausnutzung zu, lediglich, um seine Taschen zu füllen. Es waren vor allem Angehörige der besseren Stände, die durch ihre ungewöhnlichen Lebensschicksale von vornherein auf eine allgemeine Beachtung rechnen konnten und durch ihre Stellung, ihre Geldmittel und weitreichenden Verbindungen die Tagespresse und größere Kreise viel mehr für sich zu interessieren vermochten als die meist unbemittelten Insassen öffentlicher Anstalten. War eine kirchliche Genossenschaft die Besitzerin der Anstalt, so sprachen auch konfessionelle Vorurteile mit und trübten das Urteil. Alle unsere Hinweise darauf, daß ein sicherer Fall von „widerrechtlicher Einsperrung eines Gesunden" in eine Anstalt bisher nicht erwiesen sei, haben nichts gefruchtet. Man überlege sich nur einmal, welche Bestechungssummen nötig wären, einen Anstaltsbesitzer hierzu zu verleiten! Ist doch nicht nur der Verlust der Konzession, sondern vor allem eine strenge Bestrafung und eine Verurteilung zur Leistung des Schadenersatzes zu erwarten; dann aber müßten auch die anderen Angestellten der Anstalt, vor allem die Ärzte und Pfleger, mit dem Anstaltsleiter verbündet sein, und nun bedenke man noch den offenen freien Verkehr, der in einer modernen Anstalt herrscht und so vielen Personen einen ungehinderten Einblick gestattet! Insofern sind ja die Leiter öffentlicher Anstalten besser daran, als man ihnen ohne weiteres zugibt, sie hätten kein persönliches Interesse an der Internierung Gesunder. Erwächst ihnen doch daraus ein Arbeitszuwachs ohne entsprechendes Entgelt, sind doch die meisten öffentlichen Anstalten fast dauernd überfüllt. Indes haben auch diese Umstände ebensowenig wie die Tatsache, daß die beamtete Stellung des Leiters eine gewisse Garantie gibt, die öffentlichen Anstalten gegen den Vorwurf zu schützen vermocht, es würden auch in ihnen grundlos Personen festgehalten.

Auch unabhängig von derartigen Behauptungen ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob Privatanstalten nötig seien. Ja, man hat darüber hinaus deren Existenzberechtigung bestritten. Giegl, der in vielen Fragen des Irrenrechts einen sachlichen Standpunkt einnimmt, empfiehlt, die Errichtung neuer Privatanstalten, die Übertragung der Konzession schon bestehender Anstalten auf andere Personen, ja sogar deren Erweiterung im Gesetze unbedingt zu untersagen. In England werden nach einem Gesetze vom 1. März 1886 Konzessionen für neue Privatirrenanstalten nicht mehr erteilt, und ihre Zahl nimmt immer mehr ab. Eine gleiche Bestimmung existiert für die Kolonie Viktoria in Australien.

Ich muß daher zu dieser Frage Stellung nehmen und mache zu dem Zweck einen Unterschied zwischen Privatanstalten für unbemittelte und solchen für bemittelte Kranke.

Gegen die Abschaffung von Privatirrenanstalten, die zur Aufnahme und Behandlung Geisteskranker besserer Stände dienen, muß ich mich unbedingt aussprechen. Man kann doch wahrlich wohlhabenden Kranken nicht die Berechtigung bestreiten, größere Ansprüche hinsichtlich des Ortes ihrer Unterbringung und der Art der Verpflegung, auch hinsichtlich des Maßes ärztlicher

Einwirkung zu erheben. Auch wenn der Kranke selber kein Gefühl für seine Lage hat, hat seine Familie doch den begreiflichen Wunsch, ihn so behandelt zu wissen, wie sie selber für den Fall ihrer Erkrankung behandelt sein möchte. Sollte der Staat hier einspringen müssen, so werden ihm große Aufgaben und Arbeiten zugemutet, zu denen er nicht unbedingt verpflichtet ist; und ob er dazu bereit oder auch nur fähig ist, erscheint mir um so fraglicher, als er nicht einmal seinen Verpflichtungen gegenüber unbemittelten Kranken überall in der wünschenswerten Weise nachkommt. Es ist vielleicht sogar zu befürchten, daß der Staat über der Fürsorge für Bemittelte wichtigere Interessen vernachlässigt. Der im wesentlichen für Massenfürsorge bestimmte Betrieb öffentlicher Anstalten ist viel zu schwerfällig, als daß in ihm die zahllosen kleineren und größeren Wünsche der Kranken und vor allem ihrer gesunden Angehörigen leicht und schnell erfüllt werden könnten. Der freie Wettbewerb, der heute die einzelnen Privatanstalten zwingt, einander in Anlage und Ausstattung ihrer Bauten und der Gestaltung ihres Betriebs zu übertreffen, würde wegfallen. Wer sich grundsätzlich gegen Privatanstalten ausspricht, muß die schon bestehenden Anstalten ankaufen oder verstaatlichen lassen; nicht nur, weil die darin bereits untergebrachten Kranken doch irgendwo verpflegt werden müssen, sondern vor allem auch aus Billigkeitsrücksichten gegen ihre derzeitigen Besitzer. Laehr hat berechnet, daß schon für den Ankauf der 1891 bestehenden Privatirrenanstalten Preußens 45 Millionen Mark erforderlich waren. In der Zwischenzeit sind viele neue und ungleich kostspieliger ausgestattete Privatanstalten errichtet worden, so daß es heute erheblich höherer Geldsummen bedürfte. Die Privatanstalten sind eine unentbehrliche Ergänzung öffentlicher Anstalten. Damit habe ich natürlich nicht die Berechtigung bestritten, auch in öffentlichen Anstalten Vorsorge für Kranke besserer Stände zu treffen; auf die mannigfachen Vorteile eines derartigen Vorgehens brauche ich hier nicht einzugehen. Nach diesen Ausführungen darf die Existenzberechtigung der Privatanstalten nicht bestritten werden, die vom Publikum auch schon deshalb vielfach bevorzugt werden, weil ihnen weniger das Ominöse der öffentlichen geschlossenen Anstalten anhaftet, und der Ruf größerer Geheimhaltung von Krankheitsfällen vorausgeht.

Einen andern Standpunkt nehme ich ein gegenüber Privatanstalten für unbemittelte Kranke. Meines Erachtens sollte es sich der Staat nicht nehmen lassen, für alle diese selber zu sorgen. Ich halte es für bedenklich, daß Provinzen oder Gemeinden die Anstaltsverpflegung Geisteskranker anderen übertragen. Gar zu groß ist die Gefahr, daß der Unternehmer bevorzugt wird, der die geringste Forderung stellt. Welcher Unternehmer aber wird die von ihm geforderte Arbeit umsonst leisten? Man berücksichtige die niedrigen Pflegesätze, die oft genommen werden, die ohne Ausnutzung der Arbeitsfähigkeit des Kranken schon für seine genügende Ernährung kaum ausreichen. Ist eine religiöse Genossenschaft der Unternehmer des Betriebs, so wird auch sie, so hat man hervorgehoben, kaum lediglich ad majorem dei gloriam arbeiten, sondern zum mindesten die erzielten Überschüsse dazu benutzen, die Anstalt zu verbessern oder zu erweitern. Ich weiß sehr wohl, daß von vielen Seiten der wirklich selbstlosen und aufopferungsvollen Tätigkeit, die in solchen Anstalten geleistet wird, uneingeschränktes Lob erteilt wird. Ich gebe ohne weiteres zu, daß dieses Lob

für viele Anstalten berechtigt ist. Aber ich kann doch meine Bedenken gegen geistliche und Ordensanstalten nicht unterdrücken. Bedenken, die von vielen Psychiatern geteilt werden, zumal ich die Verwertung der Orden für die Krankenpflege unter bestimmten Voraussetzungen (S. 214) zulasse; wenn auch heute die Verhältnisse gegen früher sich gebessert haben, so ist das doch in erster Linie auf die schärfere Kontrolle zurückzuführen, deren Notwendigkeit durch höchst unliebsame Vorkommnisse bewiesen worden war.

Wiederholt ist auf das Gefährliche der Einrichtung hingewiesen worden, Kranke einzukaufen. Man hat ferner dem Verdachte Ausdruck gegeben, gerade die arbeitsfähigen Kranken könnten länger als unbedingt notwendig zurückgehalten werden. Kraepelin hat hervorgehoben, daß die Anstalten, die für die unbemittelten Kranken in Betracht kommen und von diesen nicht ausgewählt werden können, absolutes Vertrauen genießen müssen, daß aber nur die staatlichen Anstalten dieses haben. Privatanstalten sollen billiger wirtschaften als öffentliche! Aber es müssen doch auch sie auf ihre Kosten kommen, wenn von den billigeren Arbeitskräften der Angestellten kirchlicher Anstalten abgesehen wird. Ich halte es grundsätzlich für richtiger, daß die Verpflegung unbemittelter Kranker von den dazu verpflichteten Behörden unmittelbar übernommen wird. Ich bezweifle, daß meine Forderung in absehbarer Zeit erfüllt wird, nachdem heute an so vielen Orten und in solchem Umfange Kranke Privatanstalten übergeben worden sind und immer noch weiter übergeben werden; dann aber ist wenigstens unbedingt zu fordern, daß die zwischen den Beteiligten geschlossenen Verträge, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau wiedergeben, von der psychiatrischen Zentrale genehmigt und die Anstalten scharf revidiert werden müssen.

Der ordnungsmäßige Betrieb einer Irrenanstalt wird nur gewährleistet, wenn sie von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzte geleitet wird. Dieser Satz behält auch für die Privatanstalt seine Berechtigung und wird in fast allen Ländern ausdrücklich anerkannt. Nach den bei uns jetzt bestehenden Verhältnissen ist aber der ärztliche Leiter nicht immer zugleich der Besitzer oder Unternehmer der Anstalt. Diese Zweiteilung halte ich für im höchsten Grade bedenklich, solange der Unternehmer eine einzelne Person ist; sie ist unvermeidlich, wenn eine Gesellschaft oder ein charitativer Verband die Anstalt betreibt. Mein Standpunkt kann nicht erschüttert werden durch den Hinweis darauf, daß die Verwaltung eines Krankenhauses außer der eigentlichen Krankenbehandlung eine umfassende Tätigkeit in ökonomischer und finanzieller Beziehung verlangt, für welche die ärztliche Vorbildung nicht unbedingt erforderlich ist; hat doch diese Ansicht für die öffentlichen Anstalten ihre Richtigkeit eingebüßt! Ich kann dem jüngsten Entwurfe des ungarischen Irrengesetzes nur beipflichten, nach dem ausschließlich Ärzte oder Orden oder Wohlfahrtsgesellschaften, die sich berufsmäßig mit Krankenpflege beschäftigen, die Erlaubnis zur Errichtung von Privatanstalten erhalten.

Meine Forderung wird in absehbarer Zeit bei uns kaum erfüllt werden. Ich werde daher mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und erörtern, was angesichts solcher vom psychiatrischen Standpunkte zu verlangen ist.

Zur Errichtung einer Privatanstalt bedarf es einer Konzession, bei deren Erteilung die psychiatrische Zentralbehörde nach Anhörung der ihr untergebenen

Organe das entscheidende Wort zu sprechen hat. Ich bespreche zuerst die Voraussetzungen der Konzession, soweit der Eigentümer oder Betriebsunternehmer in Betracht kommt. Hierbei kann man persönliche und sachliche Vorbedingungen unterscheiden. Der Eigentümer muß nach seinem Vorleben und seiner ganzen Persönlichkeit eine Gewähr dafür geben, daß er seine Stellung nicht mißbraucht, daß er die ihm anvertrauten Kranken weder an Leben noch Gesundheit benachteiligt oder ausbeutet, ohne daß es sich dabei gleich um Verübung strafbarer Vergehen zu handeln braucht. Er muß Umsicht, Erfahrungen und Kenntnisse mitbringen, so daß man erwarten kann, die Anstalt werde ihren Charakter als gemeinnütziges Unternehmen behaupten. Auch in körperlicher Hinsicht muß er in der Lage sein, den Betrieb zu überwachen. Ich persönlich möchte auch die finanzielle Zuverlässigkeit berücksichtigt wissen. In Deutschland ist für die Erteilung der Konzession die Reichsgewerbeordnung maßgebend, die den Grundsatz möglichster Befreiung des Gewerbebetriebs von polizeilicher Beschränkung befolgt. So berechtigt dieser Grundsatz ist, so muß doch die Privatirrenanstalt gegenüber anderen Krankenanstalten eine Sonderstellung beanspruchen, da der Aufenthalt der Kranken in ihr immer mit einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit verknüpft ist. So kommt es denn auch nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen dahin, daß die Verleihung der Konzession die Regel ist; und sie kann nicht versagt werden, wenn Zuverlässigkeit sowohl in technischer wie administrativer Hinsicht besteht. Mangel entsprechender Bildung rechtfertigt ebensowenig wie sittliche Bescholtenheit unbedingt die Versagung der Konzession, wenn nicht auch Zweifel an der Zuverlässigkeit hinsichtlich Leitung oder Verwaltung der Anstalt bestehen. Zu selten können genügend Tatsachen beigebracht werden, die die Annahme einer Zuverlässigkeit des Unternehmers beseitigen.

Strengeren Vorschriften muß ich daher im Interesse der Kranken das Wort reden. Bei der Notwendigkeit einer Konzession sollte man grundsätzlich keinen Unterschied machen zwischen Anstalten mit Gewinnabsichten und solchen auf der Basis der Wohltätigkeit. Eine Unterscheidung, die praktisch schwer durchzuführen ist. Ich kann es nicht billigen, wenn die Privatanstalten von der Konzessionspflicht entbunden sind, welche lediglich den Charakter der Wohltätigkeitsanstalten an sich tragen und, sofern sie überhaupt Pflegegelder erheben, damit die Erzielung von Überschüssen nicht bezwecken. Die Güte und Zweckmäßigkeit der Behandlung hat doch wahrlich nichts damit zu tun, ob Pflegekosten bezahlt werden, ob diese ganz im Interesse der Kranken verbraucht werden. Eine Konzessionspflicht für alle Privatanstalten ist daher zu fordern, schon deshalb, um an der allgemeinen Verbindlichkeit von sanitäts- und medizinal-polizeilichen Vorschriften über den Bau, die Einrichtung sowie den Betrieb von Anstalten keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Was die sachliche Seite der Konzession angeht, so kann es zweifelhaft sein, ob vor ihrer Erteilung die Bedürfnisfrage nach Errichtung einer Anstalt zu prüfen ist. Je größer das Bedürfnis, um so größer ist natürlich die Möglichkeit, alle Forderungen zu erfüllen. Im andern Falle könnte die Gefahr einer Ausbeutung des Publikums bestehen. Wenn ich auch keine Bedenken dagegen habe, daß die Behörde ständig die Bedürfnisfrage erörtert, so halte ich es doch nicht für richtig, lediglich mit ihrer Verneinung die Konzessionsverweigerung

zu begründen; denn das Unternehmen geht doch auf das eigene finanzielle Risiko des Unternehmers. Die Anstalt muß hinsichtlich ihrer Anlage und Einrichtung allen Ansprüchen genügen, die man an jedes Krankenhaus im allgemeinen und an eine Irrenanstalt im besonderen zu stellen hat. Am wichtigsten ist die Scheidung der beiden Geschlechter, die Trennung der unreinlichen und unruhigen Kranken, große Tagesräume, ausreichende Gärten zur Erholung usw. Die Pläne mit allen Details, die in Aussicht genommene Verwendung der einzelnen Räume, ihre maximale Belegzahl muß mit den Betriebsplänen und der Hausordnung eingereicht und geprüft werden, bevor die Konzession erteilt wird. Auch auf die Nachbarschaft muß Rücksicht genommen werden, die durch den Lärm der Kranken nicht übermäßig behelligt werden darf. Schon die Entwertung benachbarter Grundstücke hat zur Konzessionsverweigerung Veranlassung gegeben. Die fertige Anstalt sollte nicht in Gebrauch genommen werden dürfen, bevor sie besichtigt ist. Sonst besteht keine Gewähr dafür, daß die bei der Konzessionserteilung verlangten Änderungen auch wirklich ausgeführt worden sind. Die Konzession gilt nur, solange die Voraussetzungen bestehen, unter denen sie gegeben ist, solange auch der bei der Einreichung des Gesuches angeführte Charakter der Anstalt (ob für heilbare oder unheilbare Kranke usw.) nicht geändert wird. Vor Errichtung eines Neubaues, vor Beginn einer umfassenden Änderung, vor Übergabe an einen andern Unternehmer sowie vor Verlegung der Anstalt bedarf es einer neuen Konzession.

Über die Notwendigkeit, einen ärztlichen Leiter anzustellen und über die Ausdehnung seiner Befugnisse darf bei der Erteilung der Konzession kein Zweifel bestehen. Zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Betriebs müssen den beteiligten Behörden Zwangs- und Strafbefugnisse zur Verfügung stehen. Die härteste Maßnahme ist die Entziehung der Konzession. Sie kommt in Betracht, wenn die Konzessionsbedingungen nicht erfüllt werden, wenn die Betriebsvorschriften verletzt werden, wenn sich die Unrichtigkeit von Umständen, die für die Erteilung der Konzession von ausschlaggebender Bedeutung waren, herausstellt. Die Entziehung kann auch gewissermaßen automatisch als verwaltungsrechtliche Folge von Delikten des Unternehmers, seines Stellvertreters oder der Angestellten eintreten. Die Entziehung hat die praktische Folge für die Behörde, daß sie für weitere sachgemäße Unterbringung der Insassen der Anstalt sorgen muß, sei es, daß sie ein Provisorium in der Privatanstalt schafft oder die Kranken einer anderen Anstalt übergibt. Der Behörde liegt dann auch die Pflicht ob, die Angehörigen der Kranken zu benachrichtigen. Verschiedentlich ist gefordert worden — in Frankreich und England bestehen derartige Vorschriften — die Hinterlegung einer Kaution durch den Unternehmer, um der Aufsichtsbehörde die sofortige Durchführung der bei Konzessionsverlust notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Diese Kaution sollte auch dazu dienen, als notwendig erkannte, vom Unternehmer aber nicht vorgenommene Verbesserungen der Anstalt auszuführen.

Die wichtigste Voraussetzung für die Konzessionserteilung ist die Anstellung eines geeigneten ärztlichen Leiters. Nicht nur müssen seine Befugnisse angegeben, sondern auch alle Vorkehrungen getroffen werden, um ihre uneingeschränkte Ausübung zu sichern. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über

die Zulässigkeit seiner Anstellung. Bei einem Wechsel in der Person des ärztlichen Leiters behält die Konzession zum Betriebe der Anstalt ihre Gültigkeit nur dann, wenn die Behörde sich auch mit der Anstellung des neuen Leiters einverstanden erklärt. Ist der Arzt zugleich der Unternehmer, so muß er in dieser Eigenschaft ebenfalls den bereits erwähnten Anforderungen genügen. Der ärztliche Leiter muß natürlich unbescholten sein. Vor allem aber sind an seine technische Ausbildung bestimmte Forderungen zu stellen. Er muß die Approbation des Inlandes haben. Daß er zugleich beamteter Arzt sein darf, ist nicht zu billigen; ich habe den Eindruck, daß eine derartige Doppelstellung immer seltener wird. Die psychiatrische Ausbildung des praktischen Arztes genügt nicht. Der Leiter muß vielmehr mehrere Jahre an einer psychiatrischen Klinik oder größeren öffentlichen Anstalt tätig gewesen sein. Indes darf diese Anstalt nicht ausschließlich für Idioten, Imbezille und Epileptiker bestimmt sein, eine nicht zu geringe Aufnahmezahl von vorwiegend heilbaren Kranken haben und muß von einem auch wissenschaftlich vorgebildeten Direktor geleitet werden. Eine weitere Voraussetzung ist noch die, daß der Bewerber während eines längeren Zeitraumes eine selbständige Stellung als Abteilungsarzt eingenommen hat. In Preußen wird durchschnittlich eine Ausbildung von 2 Jahren für ausreichend erachtet. Forel verlangt eine 4jährige Tätigkeit als Sekundar- oder Assistenzarzt an einem staatlichen Institut. Auch ich bin geneigt, jedenfalls dann höhere Anforderungen an die psychiatrische Ausbildung zu stellen, wenn es sich um die Leitung einer großen Privatanstalt handelt. Eine frühere Tätigkeit an einer Privatanstalt kann dem Leiter wegen der besonderen Anforderungen, die gerade hier an den Arzt gestellt werden, nur zugute kommen. Sie sollte indes, wenn überhaupt, nur zum geringen Teil auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden dürfen.

Der ärztliche Leiter muß in allen Angelegenheiten, die nicht wirtschaftlicher Natur sind und nicht das Bureau betreffen, volle Selbständigkeit haben. Sein Wirkungskreis muß scharf umschrieben sein, und innerhalb dieses Kreises ist der Unternehmer dem Arzte untergeordnet. Dem Unternehmer ist die Einmischung in die ärztlichen Angelegenheiten auf das strengste und unter Androhung der Konzessionsentziehung zu untersagen. Es ist durch ein oberstrichterliches Urteil bereits festgestellt worden, daß die Konzessionsentziehung berechtigt ist, sofern der Arzt nicht in allen ärztlichen Angelegenheiten die erste Rolle spielt. Hierzu gehört vor allem die Entscheidung über die Aufnahme und die Entlassung der Kranken, ihre Verpflegung, Beköstigung, Überwachung und Bekleidung, über ihre ärztliche Behandlung in weitestem Umfange sowie Art und Maß ihrer Beschäftigung; ferner die Anstellung, Verteilung, Unterweisung und Entlassung des Pflegepersonals sowie die Erledigung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen, gleichgültig, von welcher Seite sie erfolgen, sofern und soweit sie ärztlichen Charakters sind. Wer sich für die genaueren Einzelheiten interessiert, sei auf den trefflichen, geradezu mustergültigen § 20 des preußischen Ministerialerlasses vom 26. März 1901 hingewiesen.

Auf dem Papier läßt sich eine reinliche Scheidung zwischen dem Wirkungskreise des Unternehmers und dem des Arztes einigermaßen leicht vornehmen. Schwieriger ist das praktische Ziel zu erreichen, daß nämlich der Arzt in allen ärztlichen Angelegenheiten tatsächlich eine bedingungslose Selbständigkeit

einnimmt. Der Arzt ist eben doch vielfach von dem Unternehmer wirtschaftlich abhängig. Ist der Arzt verheiratet, ist er durch den langen Anstaltsdienst für die allgemeine Praxis nicht mehr recht brauchbar, so besteht doch die Gefahr, daß er sich zu Zugeständnissen gegenüber dem Unternehmer verleiten läßt, um einer Kündigung vorzubeugen, die ihn und seine Familie brotlos machen würde. Daher muß des Arztes Stellung auf jede Weise gestützt werden, zumal er gewissermaßen die Stelle eines Vertrauensmannes der Überwachungsbehörde gegenüber dem Unternehmer einnimmt. Der zwischen Arzt und Unternehmer zu schließende Vertrag bedarf der Genehmigung der Behörde. Zweckmäßig und sinngemäß wäre auch eine Benachrichtigung der Behörde über die Gründe des Austritts des Arztes, und zwar von beiden Seiten, um ihr so zu ermöglichen, sich ein unparteiisches Bild zu machen. Es würde ein Übergriff des Staates in die Rechte des einzelnen sein, wollte man der Behörde das Recht einräumen, den ärztlichen Leiter auch gegen den Willen des Unternehmers wieder anzustellen. Ein derartiges Vorgehen dürfte keinem der Beteiligten, am allerwenigsten den Kranken, zugute kommen. Aber die Behörde erfährt bei dem eben vorgeschlagenen Vorgehen doch wenigstens, ob der Unternehmer sich Eingriffe in die Befugnisse des Arztes erlaubt, ob er seine Anordnungen durchkreuzt hat. Bei leichteren Verstößen des Unternehmens mag die Androhung der Konzessionsentziehung genügen. Für wichtiger erachte ich freilich den prophylaktischen Nutzen derartiger Maßnahmen.

Der Arzt wird eine einflußreiche Stellung sehr bald gewinnen, wenn er in der Anstalt wohnt. Schon das Gefühl der jeden Augenblick möglichen Kontrolle ist ungemein wirksam. So wünschenswert es wäre, daß in jeder Privatanstalt ein Arzt wohnt, in kleineren Anstalten wird sich diese Maßnahme nicht immer durchführen lassen. Welche Gesichtspunkte sollen maßgebend sein? Nicht allein die Rücksicht auf Heilbarkeit und Unheilbarkeit der Kranken. Eine scharfe Trennung ist nicht immer möglich, und auch unheilbare Kranke können der sofortigen ärztlichen Hilfe bedürfen. Daher ist es richtiger, auch die Zahl der in der Anstalt untergebrachten Kranken und der Aufnahmen in Rechnung zu stellen und bei einer um so geringeren Krankenzahl zu verlangen, daß der Arzt in der Anstalt wohnt, je mehr akute und heilbare Formen unter den Psychosen überwiegen.

Verlust der Approbation erfordert die Anstellung eines neuen ärztlichen Leiters, ebenso der Nachweis seiner Bescholtenheit oder Unzuverlässigkeit. Die Zuverlässigkeit kann auch durch den Verfall in eine Psychose in Frage gestellt werden. Wiederholt ist auf das Bedenkliche hingewiesen worden, das darin liegt, daß der wegen Geistesstörung entmündigte Arzt weiter praktizieren darf. Es ist notwendig und an der Hand der bestehenden Vorschriften auch wohl überall möglich, zu verhindern, daß ein psychisch kranker Arzt noch Leiter einer Privatanstalt ist. Schon der berechtigte Verdacht einer Psychose sollte genügen. ihn so lange aus seiner Tätigkeit auszuschalten, bis seine geistige Gesundheit einwandfrei erwiesen ist. Dieselbe Vorsicht ist natürlich auch angebracht gegenüber Alkoholisten und Morphinisten. Einzelne Vorkommnisse, die mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt sind, veranlassen mich, auf diese empfindliche Lücke hinzuweisen. Sie macht sich hinsichtlich der öffentlichen Anstalten weniger bemerkbar, weil deren vorgesetzte Behörde schon in ihrem eigenen

Interesse für die rechtzeitige Entfernung des derart erkrankten Arztes Sorge tragen wird.

Je nach der Aufnahmefähigkeit der Anstalt und der Zahl der Neuaufnahmen ist die Anstellung weiterer Ärzte notwendig, an deren psychiatrische Vorbildung nicht dieselbe Anforderung zu stellen ist wie bei dem ärztlichen Leiter der Privatanstalt. Es muß nur eine ständige, sachgemäße, psychiatrisch-ärztliche Versorgung der Kranken gesichert sein. Alle Ärzte sind dem ärztlichen Leiter unterstellt, nicht nur im Interesse der einheitlichen Behandlung und Verpflegung der Kranken, sondern auch deshalb, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß der ärztliche Leiter den Behörden gegenüber allein die volle Verantwortung trägt.

Daß die Pflegerfrage auch für den Betrieb der Privatanstalt von hervorragender Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Ich verweise auf meine obigen Ausführungen (S. 213); nur sei nochmals betont, daß dem Arzte das uneingeschränkte Verfügungsrecht über das Pflegepersonal, soweit der Krankendienst in Betracht kommt, gewährleistet sein muß.

Die Gewerbesteuerpflicht, die Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister, die Beitragspflicht für die Gewerbekammer, die Stempelsteuerpflicht der Konzessionsurkunde, die Kranken- und Invalidenversicherungspflicht der Angestellten, die Steuerverhältnisse der Kranken hinsichtlich der Kommunalabgaben, diese und andere Punkte, z. B. die Anzeigepflicht hinsichtlich ausländischer Geisteskranker bespreche ich nicht, weil sie aus dem Rahmen eines Irrenrechts in ärztlicher Darstellung hinausfallen.

B. Schutz der in Irrenanstalten untergebrachten Kranken.

Bei der Besprechung der Beaufsichtigung der in Anstalten untergebrachten Kranken ergibt sich die naturgemäße und von altersher gewöhnte Dreiteilung des Stoffes. Einmal handelt es sich um die Aufnahme des Kranken in eine Anstalt, zweitens um seine Beaufsichtigung während des Aufenthalts in der Anstalt und drittens um die Entlassung. Während der erste und dritte Punkt voneinander scharf getrennt werden können, bestehen zwischen dem ersten und zweiten und dem zweiten und dritten Punkte fließende Übergänge, die eine restlose Abgrenzung des Stoffes nicht zulassen. Da die Beaufsichtigung der in den Anstalten untergebrachten Kranken einmal zu prüfen hat, ob die Aufnahme berechtigt und dann, ob die Entlassung noch nicht angängig ist, erscheint es mir sinngemäß, zuerst die Aufnahme, dann die Entlassung und endlich die Verwahrung in der Anstalt zu besprechen.

1. Aufnahme.

Die Aufnahme eines Geisteskranken findet statt entweder zum Zwecke der Beobachtung, an deren Ausfall bestimmte rechtliche Folgen geknüpft sind, oder zum Zwecke der Heilung und Behandlung.

a) Aufnahme zum Zwecke der Beobachtung.

In einer kleinen Zahl von Fällen braucht das Irrenrecht sich nicht ausführlich über die Aufnahmeverhältnisse auszulassen, nämlich dann, wenn die

Beobachtung vom Gerichte beschlossen ist und zu diesem Zwecke die Einweisung in die Anstalt erfolgt. Einmal handelt es sich um die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit, auf der andern Seite um die Ermittlung der Entmündigungsreife. Die Anstaltsbeobachtung kann nur unter Innehaltung ganz bestimmter, in der Prozeßordnung ausdrücklich vorgesehener Bedingungen stattfinden und darf einen bestimmten Zeitraum — in Deutschland beispielsweise einen solchen von 6 Wochen, in Niederländisch-Ostindien einen solchen von 6 Monaten — nicht übersteigen. Während für die Beobachtung im Strafverfahren eine öffentliche Anstalt vorgeschrieben ist, ist im Entmündigungsverfahren auch die Beobachtung in einer Privatanstalt zugelassen. Die Aufnahme kann im Strafverfahren zwangsweise durchgeführt und der Aufgenommene gegen seinen Willen in der Anstalt zurückgehalten werden. Auch im Entmündigungsverfahren ist Anwendung von Zwang nicht verboten, wenngleich das Gesetz keine Auskunft über die zu wählenden Mittel gibt. Vorster hat übrigens nachgewiesen, daß nach dem jetzigen Rechtszustande eine rechtliche Verpflichtung der kommunalen Irrenanstalten zur Aufnahme von Personen behufs Feststellung ihres Geisteszustandes nach § 81 St.-P.-O. oder § 656 Z.-P.-O. nicht besteht. Nicht jede Anstalt ist zu jeder Zeit, selbst den besten Willen vorausgesetzt, in der Lage, einen jeden Angeschuldigten aufzunehmen und je nach Bedarf sicher genug zu verwahren. Eine Bestimmung, die den Anstalten eine derartige Verpflichtung auferlegt, würde die weitere Entwicklung des Irrenwesens sehr schädigen. Ihrer bedarf es aber auch nicht nach den bisherigen Erfahrungen. Übrigens ist mehrfach bezweifelt worden, daß die psychiatrischen Kliniken öffentliche Anstalten im Sinne des § 81 St.-P.-O. seien. Meiner Ansicht nach zu Unrecht. Denn es kann doch nur private oder öffentliche Anstalten geben, und Privatanstalten sind die psychiatrischen Kliniken sicher nicht. Eine uneingeschränkte Aufnahmeverpflichtung der psychiatrischen Kliniken zum Zwecke der Beobachtung kann ebenfalls nicht anerkannt werden; und ebensowenig kann eine Privatanstalt gezwungen werden, eine Person auf Grund des § 656 Z.-P.-O. aufzunehmen.

Von einer Widerrechtlichkeit der Aufnahme kann in den oben bezeichneten Fällen keine Rede sein, da ein auf gesetzlichen Bestimmungen fußender Gerichtsbeschluß vorliegt. Ebensowenig zweifelhaft kann die Rechtslage sein, wenn eine Behörde auf Grund und während der Dauer des ihr aus staatlicher Gewalt oder nach vorausgegangener gerichtlicher Entscheidung zustehenden Verfügungsrechts über eine Person diese einer Anstalt zum Zwecke der Beobachtung überweist.

Es kommt in Betracht für den ersteren Fall die Militärbehörde, hier und da auch die Polizeibehörde, für den zweiten Fall die Strafvollstreckungsbehörde. Natürlich ist auch die Einweisung in eine dieser Behörde nicht unmittelbar unterstellte Irrenanstalt oder Irrenabteilung zulässig. Die gleiche Befugnis steht dem Leiter der Korrektions- und Fürsorgeerziehungsanstalten hinsichtlich deren Insassen zu. Ein Zeichen öden Formalismus wäre es, wollte man dem Gerichte oder der Verwaltungsbehörde die Berechtigung bestreiten, schon vor Ausspruch der Fürsorgeerziehung sich auf dem Wege der Anstaltsbeobachtung ein zuverlässiges Urteil über den Geisteszustand des jugendlichen Individuums zu verschaffen.

Auch derjenige, dem die Wohltaten eines der drei großen in der Reichsversicherungsordnung vereinigten sozialen Gesetze (Alters- und Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung) zugute kommen, kann psychisch gestört sein. Vor allem ist diese Möglichkeit gegeben bei den nervösen Folgezuständen von Unfällen, für die eine psychiatrische Stellungnahme und nur eine solche ein Verständnis schaffen kann. Zweifellos steht den beteiligten Behörden das Recht zu, eine Anstaltsbeobachtung anzuordnen. Aber es fehlt ihnen an einer Handhabe, die Ausführung ihrer Maßnahme zu erzwingen. Wird die Anstaltsbeobachtung verweigert oder vorzeitig unterbrochen — der Anstaltsarzt ist nicht befugt, den zu Beobachtenden lediglich zum Zwecke der Beobachtung in der Anstalt zwangsweise zurückzuhalten —, so steht der Behörde höchstens das Recht zu, daraus den für den Widerspenstigen ungünstigsten Schluß zu ziehen. Damit könnte aber dem Versicherten zweifellos ein Unrecht zugefügt werden, wenn er nämlich aus krankhaften Beweggründen der Aufforderung nicht nachkommt, und diese müssen ihn entlasten. Aber ich kenne natürlich auch solche Fälle, wo der eine Rente begehrende Arbeiter guten Grund hatte, der peinlich genauen Beobachtung in einer Anstalt aus dem Wege zu gehen.

Im Verlaufe des Disziplinarverfahrens kann ebenfalls eine Beobachtung angeordnet werden, wie ich mehrfach erlebt habe; die Behörde ist aber zu der zwangsweisen Durchführung nicht berechtigt.

Mit diesen Fällen ist nicht auf eine Stufe zu stellen die hier und da bestehende Bestimmung, daß der Landeshauptmann zum Zwecke der Beobachtung eine Person einweisen kann, da dem Landeshauptmann ein Verfügungsrecht über die Person nicht zukommt. Es handelt sich da vielmehr um eine formale Genehmigung der sonst nicht durchführbaren, aber oft erwünschten Möglichkeit, über den fraglichen Geisteszustand einer Person mit deren Einwilligung ein sicheres Urteil zu gewinnen. Ich würde es für ungerechtfertigt halten, auch in einem solchen Falle die Entlassung lediglich zu verweigern, weil die Beobachtung noch nicht abgeschlossen ist.

b) Aufnahme zum Zwecke der Behandlung oder Pflege.

In der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle findet die Aufnahme in die Irrenanstalt nicht zum Zwecke der Beobachtung, sondern zu dem der Behandlung oder Pflege statt. Das ist der Standpunkt des Mediziners, während die Juristen und mit ihnen auch die Laien, sonderbarerweise selbst die, die sonst wenig von der Rechtsprechung wissen wollen, die Unterbringung lediglich unter dem Bilde der Freiheitsberaubung betrachten. Der Arzt will entsprechend seiner Auffassung von dem Zwecke der Anstalt den Kranken möglichst rasch, einfach, sicher und billig aufgenommen wissen, um ihn und seine Umgebung vor weiteren Schädigungen nach Kräften zu bewahren und ihm baldigst die beste Behandlung zu verschaffen, während der Jurist unter allen Umständen die Aufnahme Gesunder verhüten will, eine Aufgabe, die nur mit der Verzögerung der Aufnahme erkauft werden kann.

Diese beiden Rücksichten widersprechen einander durchaus, und es fragt sich daher, welcher der Vorrang gebührt. Die alltägliche Erfahrung lehrt, daß die Heilungsaussichten um so günstiger sind, je früher der Kranke der Anstalt

zugeführt wird, und daß manche Kranke infolge der Erschwerung der Aufnahme um die günstigsten Heilungsaussichten gebracht werden. Viele kommen in die Anstalt, nachdem sie ihre „Anstaltsreife" dadurch bewiesen haben, daß sie Schaden gestiftet und ein vielleicht nicht wieder gut zu machendes Unheil angerichtet haben. Auf der andern Seite haben die eingehenden Untersuchungen in verschiedenen Ländern übereinstimmend gelehrt, daß die Unterbringung eines geistig völlig Gesunden aus böswilligen Gründen bisher nicht erwiesen ist, und wenn auch ein solcher Fall, der durch das peinlichste Aufnahmeverfahren nicht mit Sicherheit verhütet werden kann, gewiß denkbar ist, so kann man doch nicht annehmen, daß dieser Person aus der ungerechtfertigten Verbringung in die Anstalt ein erheblicher und dauernder Schaden erwächst. Wenigstens wird diese Möglichkeit nach unseren Erfahrungen an den auf Grund des § 81 St.-P.-O. Eingewiesenen, von denen ein großer Teil geistig gesund ist, nicht nahegerückt, und ob wirklich nach der Richtung hin die ungerechtfertigte Aufnahme so ungemein schädigt, erscheint mir doch mehr als fraglich. Wägt man die beiden Möglichkeiten gegeneinander ab, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ärztliche Rücksichten die erste Stelle verdienen. Ich bin aber der letzte, der einer nicht gebotenen und nur zwangsweise durchzuführenden Behandlung das Wort redet. Eine Einigung sollte sich unschwer auf der Mittellinie erreichen lassen, die dahin zielt, die Geisteskranken nicht mehr und auch nicht länger in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken als zu ihrem und der Gesellschaft Wohl erforderlich ist. Wollte man an die Anstaltsbehandlung lediglich den formellrechtlichen Maßstab der Freiheitsberaubung legen, so würde die praktische Psychiatrie ihres ärztlichen Charakters völlig entkleidet. Die Irrenheilkunde würde, um es offen zu sagen, zu einer Polizeiwissenschaft mit einem nur angedeuteten psychiatrischen Hintergrunde. Vor allem darf das Fehlen der Berechtigung zur Anstaltsverwahrung nicht allein aus dem Verhalten des Kranken und seiner eigenen Stellungnahme hergeleitet werden. Es fehlt ihm oft das Krankheitsbewußtsein; Wahnideen, Sinnestäuschungen und andere psychotische Erscheinungen treiben ihn aus der Anstalt hinaus, oder er hofft, in der Freiheit eher die peinlichen Empfindungen los zu werden, die ihn in der Anstalt beherrschen. Die Verwandten, die oft genug gar kein Verständnis für die Erkrankung ihres Angehörigen haben, unterstützen ihn nur in seinem unverständigen Drängen nach Entlassung. Wie sehr der ärztliche Begriff der Anstaltsverwahrung mit dem rechtlichen Begriff der Freiheitsberaubung verschmilzt, erhellt daraus, daß von einer Freiheitsberaubung in einem Falle geredet wurde, in dem der Anstaltsinsasse Jahr für Jahr volle Freiheit der Bewegung außerhalb der Anstalt genoß. In einem andern Sensationsprozeß entblödete man sich nicht, in der schärfsten Tonart von einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung zu reden, obwohl der aufgenommene Kranke an einer schweren, geradezu lebensgefährlichen akuten Psychose erkrankt war.

Wenn also das Aufnahmeverfahren unter allen Umständen möglichst einfach und rasch sich abwickeln, dennoch aber der berechtigte Anspruch auf Schutz der Freiheit nach jeder Richtung gewahrt werden soll, so muß ein Ersatz geschaffen werden in einer möglichst genauen Überwachung der in der Anstalt Verwahrten.

Die Berechtigung der Aufnahme ist gebunden an bestimmte Voraussetzungen, die man einteilen kann in solche materieller und solche formeller Natur. Ich will sie hier der Reihe nach besprechen und dabei nicht allein den ärztlichen, sondern auch den rechtlichen Standpunkt berücksichtigen.

α) Die materiellen Voraussetzungen.

Die oberste materielle Voraussetzung ist das Vorliegen einer Geisteskrankheit schlechtweg, also einer Geistesstörung im weitesten Sinne des Wortes. Aber das allein genügt noch nicht. Es muß noch etwas hinzukommen, was die Anstaltsbehandlung rechtfertigt. Nicht jeder Geisteskranke bedarf der Anstaltspflege. Gibt es doch einige wenige leichte psychische Störungen, die durch eine auch noch so gut gemeinte und zweckmäßig geleitete Anstaltsbehandlung nicht günstig beeinflußt werden, die vielmehr in der Freiheit eher ausheilen. Freilich bilden die Psychosen, bei denen eine Anstaltsbehandlung geradezu kontraindiziert ist, eine so geringe Zahl, daß man mit ihnen praktisch nicht zu rechnen braucht. Andere Formen geistiger Störung, und deren Zahl ist schon größer, könnten auch in der eigenen Familie verpflegt werden, wenn nur ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt, ein geschulter Pfleger und verständige Verwandtschaft da ist. Aber wie selten findet man diese Forderungen erfüllt! Man kann daher im allgemeinen sagen, daß bei jeder Geistesstörung die Aufnahme in eine Anstalt gerechtfertigt werden kann; aber deshalb braucht sie bei weitem noch nicht wünschenswert oder gar notwendig zu sein. Gerade die Erledigung dieser Frage ist aber für die vorliegende Untersuchung von entscheidender Bedeutung.

Es stellte sich mir aber immer wieder als ungemein schwierig heraus, die Voraussetzungen scharf und zweifelsfrei zu umschreiben, unter denen die Anstaltspflege nur erwünscht oder geboten erscheint, da die Übergänge sehr fließend sind. Für die Entscheidung der Frage sind eben vielerlei Umstände und zudem noch solche der mannigfachsten Art maßgebend. Von Bedeutung ist nicht allein die klinische Form der Erkrankung, nicht ihr akuter oder chronischer Charakter (ein Jurist kam bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß nur bei einem nicht transitorischen Zustande ein Zwang zur Anstaltsbehandlung berechtigt sei), nicht die Verlaufsform, nicht das jeweilige Stadium, sondern vielmehr bestimmte klinische Symptomenkomplexe. Als solche erwähne ich die Tobsucht oder den Angstzustand mit Selbstmordneigung; und selbst hierbei kann man je nach ihrer Art und Stärke absolute und relative Indikationen zur Anstaltsaufnahme unterscheiden.

Aber neben diesen rein ärztlichen Gründen verdienen auch die persönlichen Verhältnisse Beachtung. Ich sehe davon ab, daß man sich bei einem selbständigen Kaufmann, bei einem Beamten oder einem jungen heiratsfähigen Mädchen aus leicht verständlichen Gründen nur schwer zu einer Anstaltsunterbringung entschließen kann, um ihnen die damit in vieler Augen verbundene Schädigung der Stellung, des Rufes oder der Heiratsaussicht zu ersparen. Von größerer Bedeutung sind die materiellen und häuslichen Verhältnisse. Der allein stehende Junggeselle bedarf bei gleichgearteter Psychose viel leichter der Anstaltspflege als der ein behagliches Dasein führende Familienvater;

und eine sonst relative Indikation kann im Einzelfalle dank den gerade hier vorliegenden äußeren Verhältnissen zu einer absoluten werden. So kann der Kranke mit Selbstmordneigung, der für gewöhnlich in die Anstalt gehört, zu Hause verpflegt werden, wenn es seine Mittel gestatten, ihm in seinem Hause gewissermaßen eine einwandfreie Privatanstalt für ihn allein einzurichten. Vom Standpunkte des Irrenrechts aus läßt sich die häusliche Verpflegung eines Geisteskranken nur dann vertreten, wenn dafür Sorge getragen wird, daß auch da für den Kranken alles das geschieht, was eine geordnete Anstaltspflege mit sich bringt. Daß im Einzelfalle über die Notwendigkeit der Anstaltspflege Zweifel bestehen, wenn auch über deren Berechtigung Einstimmigkeit herrscht, liegt auf der Hand. Aus diesen Erwägungen ergibt sich dic Unmöglichkeit, die einzelnen Eventualitäten, die zu einer Anstaltsverpflegung Anlaß geben können, der Reihe nach erschöpfend aufzuzählen. Das Leben schafft zu viele verschiedene Möglichkeiten; und deshalb sieht sich der Gesetzgeber immer wieder gezwungen, in seinen Bestimmungen von Aufzählungen abzusehen.

Das Ergebnis der Untersuchung über die Aufnahmebedürftigkeit nehme ich vorweg mit dem Satz, daß alle die Kranken in die Irrenanstalt gehören, die in ihr oder nur in ihr die Bedingungen zu ihrer Heilung, zu ihrer Pflege, zu ihrem und der anderen Schutz finden. Die Heil-, die Pflege-, die Schutzbedürftigkeit des Kranken sind die Indikationen.

Aus praktischen und didaktischen Gründen beginne ich mit der Besprechung der Anstaltsunterbringung des Kranken im Interesse seiner Umgebung, obwohl es natürlich für mich als Arzt sehr viel näher läge, bei dieser Untersuchung von der Heilbarkeit auszugehen. Wer Angriffe gegen das Leben seiner Mitmenschen richtet oder deren Gesundheit schädigt, bedarf der Anstaltspflege, sofern ohne sie die Gesellschaft schutzlos dasteht. Ebenso ist der Kranke zu beurteilen, der anderen infolge seiner Erkrankung materiellen Schaden zufügt. Auch Beleidigungen sowie Denunziationen können zur Unterbringung berechtigen. Jeder Bürger kann verlangen, gegen Angriffe auf seine Ehre und seinen guten Ruf geschützt zu werden, und kann der Täter wegen seiner Erkrankung nicht bestraft werden, so kann, wenn Vermahnungen fruchtlos bleiben, seine Anstaltsbehandlung in Betracht kommen; sie ist auch angezeigt, um einer gesundheitlichen Schädigung des Angegriffenen vorzubeugen. Dieser letzte Gesichtspunkt verdient vor allem dann Beachtung, wenn der Kranke durch sein Poltern und Lärmen oder seine Neigung zu Unreinlichkeiten seine Umgebung anhaltend und erheblich belästigt. Auch die eigene Familie des Kranken, deren Ruf und Stellung durch ein derartiges Gebahren gefährdet wird, kann einen Schutz beanspruchen. Erregt der Kranke öffentliches Ärgernis, oder verletzt er die Schamhaftigkeit, so muß er im allgemeinen Interesse verwahrt werden, zumal wenn auch die Sicherheit des Verkehrs leidet; diese Maßnahme entspricht dann aber auch seinem eigenen Interesse, um ihn nicht der Gefahr einer Mißhandlung oder Verwahrlosung auszusetzen. Die Berechtigung, in derartigen Fällen den Kranken einer Anstalt zu übergeben, ergibt sich bedenkenfrei aus der wohl überall der Polizei oder einer andern Sicherheitsbehörde gesetzlich auferlegten Pflicht, für Abwendung der dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder drohenden Gefahr und für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Sorge zu tragen. Eine Berechtigung zur Anstaltsunterbringung kann sich auch schon daraus ergeben, daß dem gesetzlichen Vertreter des Geisteskranken eine Aufsichtspflicht auferlegt ist, deren Außerachtlassung mit Androhung bestimmter Nachteile belegt ist.

Es wäre bedenklich, wollte man mit der Aufnahme warten, bis ein Unglück geschehen ist. Die Aufgabe eines modernen Staates muß vielmehr dahin gehen, den Übergriffen Geisteskranker schon beizeiten und wirksam vorzubeugen. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist die Mitwirkung des Psychiaters unerläßlich, der am ehesten berufen ist, auf Grund seiner klinischen Erfahrungen und der Kenntnis des Einzelfalls die Entscheidung zu treffen. Die Befürchtung der Begehung einer antisozialen Handlung muß aber auch begründet sein. Weder darf eine unmittelbar bevorstehende, gewissermaßen schon hereinbrechende Gefahr gefordert werden, noch auch genügt jede bloß mögliche, noch in weiter Ferne liegende Gefahr. Ein tatsächlicher Anhaltspunkt für die Annahme einer Gefährdung muß gegeben sein, so daß man unter gewöhnlichen Verhältnissen erwarten kann, diese Gefahr werde eintreten, wenn ihr nicht die Anstaltsunterbringung zuvorkommt. Nur das verständige Erwägen im Einzelfalle kann entscheiden, ob diese Befürchtung als eine begründete anzusehen ist. Es liegt auf der Hand, daß damit wieder ein neuer und zudem subjektiver Faktor in die Rechnung sich einschleicht, zumal nicht jeder unberechtigte und krankhaft bedingte Eingriff in fremde Rechtssphären zu der Anstaltsunterbringung führen soll. Er muß schon eine gewisse Erheblichkeit haben. Es darf mit anderen Worten kein Mißverhältnis bestehen zwischen dem Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen, der mit der Anstaltsunterbringung doch immer verknüpft ist, und den bedenklichen Handlungen, die durch sie verhütet werden sollen.

Das in obigen Ausführungen kurz wiedergegebene Verhalten eines Geisteskranken, das zur zwangsweisen Unterbringung in eine Anstalt berechtigt, wird vielfach unter dem Namen Gemeingefährlichkeit zusammengefaßt. Nicht gerade zum Wohle der Irrenpflege! Mit ihr hat man zuerst und von jeher die Berechtigung zur Internierung begründet, und nur sie erkannte man als einen ausreichenden Verwahrungsgrund an. So sah man sich genötigt, den Begriff der Gemeingefährlichkeit möglichst weit auszudehnen, um die Möglichkeit zu gewinnen, einen Kranken nur mit Rücksicht auf seine Heilbarkeit in die Anstalt zu bringen. Dadurch haben sich die beiden Begriffe „geisteskrank“ und „gemeingefährlich“ im Laufe der Zeit in der Anschauung des Volkes eng aneinander geschlossen; und die nicht immer von Sachverständnis geleiteten Artikel der Tagespresse haben zu einer noch innigeren Verschmelzung geführt. Heute sind sie fast identisch, und der Begriff der Gemeingefährlichkeit wird vor allem für Geisteskranke in Anspruch genommen, nicht aber für andere Erkrankungen, wie für die Geschlechtskrankheiten, bei denen er sehr viel angebrachter wäre. Man sollte daher den Ausdruck gemeingefährlich lieber ausmerzen und ihn ersetzen durch gefährlich, wie es übrigens auch im Erlasse der preußischen Ministerien vom 15. Juni 1901 geschehen ist; er bezieht sich auf „sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geisteskranke“. Das hört sich weniger schlimm an, und damit wäre auch das Vorurteil beseitigt, als ob die zwangsweise Unterbringung nur dann berechtigt wäre, wenn der Angriff sich nicht gegen einen einzelnen, sondern gegen eine Mehrzahl von Menschen richtete. Im verwaltungsrecht-



lichen Sinne bedeutet übrigens Gemeingefährlichkeit vielfach nur etwas, was man schöner und zweckmäßiger Anstaltsbedürftigkeit nennen würde. Die Beseitigung des Ausdrucks Gemeingefährlichkeit, dessen Anwendung ich in meiner Darstellung geflissentlich vermieden habe, wird sicher auch dazu beitragen, das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten zu verringern.

Weniger einfach gestaltet sich die Besprechung, sobald die Rücksichtnahme auf den Kranken selbst über das Für und Wider der Anstaltsaufnahme entscheiden soll. Man sollte meinen, darüber könne kein Zweifel bestehen, daß durch Geisteskrankheit bedingte Selbstmordneigung ebenfalls eine absolute Indikation zur Anstaltsbehandlung gibt. Daß dem aber nicht so ist, hat eine bekannte Reichstagssitzung gelehrt, in der Rechtsanwalt Lenzmann sich bitter über eine damit begründete Internierung beklagte. Nur wenige Abgeordnete widersprachen ihm. Auch heute noch begegnet man, selbst in gebildeten Kreisen, der Anschauung, Selbstmordneigung sei kein Grund zur zwangsweisen Anstaltsverwahrung. Vom ärztlichen und allgemein menschlichen Standpunkt aus läßt sich eine derartige Ansicht nicht rechtfertigen oder verstehen. Es müssen schon juristische Erwägungen herhalten. Man weist eben darauf hin, daß der Selbstmordversuch keine strafbare Handlung sei, also sei Selbstmordneigung kein Grund zu einer wider den Willen des Kranken und seiner Angehörigen durchzuführenden Behandlung. Aber ist denn die Irrenanstalt nur eine Art Strafanstalt? Soll sich unsere praktische Tätigkeit nur auf die Prophylaxe von Verbrechen und Vergehen beschränken, soweit sie von einem psychisch kranken Menschen begangen werden können? Zugegeben, daß diese rein strafrechtliche Erwägung Berücksichtigung verdienen sollte, so muß doch betont werden, daß der Geisteskranke, der nach seinem Leben trachtet, anders beurteilt werden muß als der gesunde und damit verantwortliche Lebensüberdrüssige. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die Polizei verpflichtet ist, schon den Gesunden an der Ausführung der selbstmörderischen Absicht zu hindern. Gibt es doch Prämien für die mit Gefährdung des eigenen Lebens erreichte Rettung verunglückter oder in Todesgefahr geratener Personen; Selbstmörder bilden sicher einen großen Teil dieser Geretteten. Mit Schultzenstein kann man darauf hinweisen, daß, wer in tödlicher Absicht selbst Hand an sich legt, sich auch den Pflichten zu entziehen versucht, die er als Mensch und Staatsbürger seinen Mitmenschen, der Familie, dem Staate und dessen Teilen, also der Gemeinde usw. gegenüber hat. Sein Verstoß ist deshalb ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, zu deren Wahrung die Polizei nach dem ersten Teil des § 10, II, 17 A.-L.-R. berufen ist. Rassenhygienische Erwägungen dürften auch kaum dazu führen, gegen die zwangsweise Anstaltsunterbringung selbstmordgefährlicher Kranker Stellung zu nehmen. Denn Selbstmorde und Selbstmordversuche sind Affekthandlungen, die vorwiegend von akut Erkrankten begangen werden, welche vielfach eine recht günstige Prognose haben. Schließlich muß noch die psychiatrische Erfahrungstatsache mitgeteilt werden, daß selbstmordgefährliche Kranke auch anderen Personen gefährlich werden können. Diesen Standpunkt, der auch im Tractatus criminalis Tiberii Deciani (Frankfurt a. M., 1591) mit den Worten: „Wer sich nicht schont, schont den Nächsten noch viel weniger“ vertreten ist, habe ich in letzter Zeit mehrfach betont, nachdem ich sah, daß die Polizeibehörde unbedenklich und wiederholt der von den Angehörigen

verlangten Entlassung ihres geisteskranken Verwandten zustimmte, obwohl ich auf das Bedenkliche eines derartigen Unternehmens bei seinem ausgesprochenen Lebensüberdruß hinwies. Ich sollte meinen, daß alle diese Erwägungen auch den, der den Psychiatern nicht wohlgesinnt ist, zu der Anschauung bekehren müssen, Selbstmordneigung berechtige unter allen Umständen zur zwangsweisen Anstaltsbehandlung, vorausgesetzt, daß der Selbstmordneigung außerhalb der Anstalt nicht gleich sachgemäß und wirksam entgegen getreten werden kann.

Allgemeine Zustimmung werde ich noch weniger erwarten dürfen, wenn ich auch den Geisteskranken als anstaltsbedürftig bezeichne, der, sich selbst überlassen, verkommen und verwahrlosen würde, der zu Hause nicht die seinem Zustand entsprechende Pflege und Aufsicht findet, weil er sich verunreinigt, die Nahrung verweigert usw. Ist die Nahrungsverweigerung eine nicht vorübergehende, so kann sie nur durch bestimmte ärztliche Eingriffe bekämpft werden, die täglich mindestens einmal vorgenommen werden müssen, und das wird sich innerhalb der eigenen Räume nicht immer durchführen lassen. Man kann in einem solchen Falle darauf hinweisen, daß die Nahrungsverweigerung eine Selbstmordneigung zum Ausdrucke bringt, deren Bedeutung ich eben schon erörtert habe, und daß eine Verwahrlosung der Kranken auch im Interesse anderer zu verhüten ist, was ich ebenfalls schon oben betonte. Wenn diese Begründung noch nicht ausreicht, so sei, wenigstens was Preußen angeht, auf § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 verwiesen. Nach ihm sind Personen „in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen .... diese Maßnahme dringend erfordert". Ist schon die polizeiliche Verwahrung in Fällen der Hilflosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit, wenn auch freilich nur für kurze Zeit, vorgeschrieben, so sollte doch zum mindesten die Anstaltsverwahrung zulässig sein. Dieser Standpunkt wird auch in Irrengesetzen vertreten. Kann doch z. B. nach dem badischen Irrengesetz das Bezirksamt, auch ohne daß der sonst übliche Antrag vorhergegangen ist, die Unterbringung der Kranken anordnen, die „in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder gefährdet sind".

Schließlich bleibt noch zu erörtern, ob lediglich zum Zwecke der Heilung eine zwangsweise Unterbringung zulässig ist. Die Frage ist unbedingt zu verneinen, wenn ohne Anstaltsbehandlung die Heilungsaussichten nicht verschlechtert werden und antisoziale Handlungen nicht zu befürchten sind. Mit Sicherheit wird man freilich weder das eine noch das andere in jedem Falle vorhersagen können. Wie selten findet der Kranke bei den Seinigen für sein Leiden Verständnis, die dauernde Überwachung, die sachkundige psychiatrische Behandlung, die gebotene ärztliche Beaufsichtigung — lauter Maßnahmen, deren vor allem der heilbare Kranke bedarf. Nicht grundlos ist schon von den alten Irrenärzten betont worden, daß es leichter ist, den Kranken zu behandeln als mit den fast immer unverständigen Angehörigen auszukommen. Über den Ablauf einer Psychose kann auch der Fachmann nicht immer ein sicheres Urteil fällen. Trotzdem stimme ich Rieger bei, der nachdrücklich vor jedem furor therapeuticus bei Geisteskranken warnt, und mit ihm werde auch ich nach wie vor jeden Geisteskranken entlassen, falls weder er noch seine Verwandten von der Nützlichkeit des ferneren Verbleibens in der Anstalt zu überzeugen sind, und der Entlassung keine sonstigen Bedenken im Wege stehen. Den Kranken lediglich

deshalb in der Anstalt zu behalten, um ihn heilen zu wollen, könnte um so bedenklicher für den Arzt auslaufen, als meines Wissens eine derartige Befugnis bisher nicht besteht. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß niemand gehindert werden kann, sich krank zu machen, daß keiner gezwungen werden kann, sich heilen zu lassen oder sich einer Heilbehandlung zu unterwerfen. Dieser Grundsatz schlägt insofern nicht durch, als es sich hier um Geisteskranke handelt, denen die Einsicht und die Selbstbestimmung fehlen. Aber an seine Stelle treten die Verwandten oder der gesetzliche Vertreter, und gegen deren Willen werde ich die Kranken lediglich zum Zwecke der Heilung nicht zurückhalten.

Es liegt im eigenen Interesse des Staates, die Aussichten auf eine schnelle Genesung oder auch nur soziale Wiederherstellung möglichst günstig zu gestalten, um baldigst die Arbeitskraft wiederzugewinnen, gleichzeitig auch, um die Anstaltsplätze nach Kräften ausnutzen zu können. Eben deshalb wird vielfach den Kranken, die unmittelbar nach ihrer Erkrankung der Anstalt zugeführt werden, eine Ermäßigung hinsichtlich der Pflegekosten gewährt. Daher ist in manchen Statuten die Entlassung von heilbaren Kranken mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft oder an besondere Voraussetzungen gebunden; oder der Kranke wird nur aufgenommen mit einer Verpflichtung, die dahin geht, ihn für den Fall eines günstigen Ausganges der Psychose nicht abzuholen, bevor die kritische Periode abgelaufen ist.

Das sind alles behördlich anerkannte Bestimmungen, die nur in dem Sinne zu deuten sind, Heilbarkeit sei eine Anstaltsindikation.

Um einen Juristen zu Wort kommen zu lassen, will ich Giegl anführen, nach dem Anstaltspflege notwendig ist, wenn „anders nicht die Bedingungen für die noch immer in erster Linie zu berücksichtigende Heilungsmöglichkeit sichergestellt werden können“. In dem jüngsten Irrengesetz, in dem badischen, ist eine fürsorgliche, d. h. von Formalitäten möglichst befreite Aufnahme vorgesehen, wenn die sofortige Aufnahme „zum Zweck der Heilung“ notwendig ist. Daher ist zu fordern, daß der Heilungsmöglichkeit der Psychose ein sehr viel breiterer Raum unter den zur Aufnahme berechtigenden Voraussetzungen eingeräumt wird. Womit würde auch den Interessen der zur Unterstützung der Kranken dienenden Kassen und Verbände mehr gedient, die unter Umständen durch die Weigerung ihrer Mitglieder, die Anstalt aufzusuchen oder in ihr bis zur Genesung zu bleiben, noch nachhaltiger und stärker in Anspruch genommen werden? Den Kassen steht ja die Ausübung von Zwangsmitteln nicht zu, und ebensowenig dürfen aus dem ungebührlichen Verhalten der Kranken für sie ungünstige Schlüsse gezogen werden, da es sich um Geisteskranke handelt.

Die Heilung eines Geisteskranken ist und bleibt natürlich die vornehmste und lohnendste Aufgabe der Anstaltstätigkeit. Schon in einem Statut des Allgemeinen Krankenhauses von Wien aus dem Jahre 1784 hieß es: „Damit der Irre Verpflegung und, wenn es angeht, auch Heilung findet, haben wir dem allgemeinen Krankenhaus ein Tollhaus zur Seite errichten lassen.“



β) Die formalen Voraussetzungen.

1. Die Kostensicherung.

Was die formalen Voraussetzungen zur Anstaltsbehandlung angeht, so hat man deren recht viele und verschiedenartige aufgestellt. Ungezwungen lassen sie sich in zwei Gruppen teilen. Ich beginne mit der ersten, der Sicherung der Kosten für die Anstaltspflege, und brauche mich mit ihr nur kurz zu beschäftigen, da sie mich als Arzt unmittelbar weniger angeht. Man kann es den Verbänden, die die Anstalten unterhalten, nicht verdenken, wenn sie die Aufnahme des Kranken davon abhängig machen, daß vorher der Zahlungspflichtige sich mit der Übernahme der Kosten einverstanden erklärt. Aber bis zur Feststellung des Zahlungspflichtigen und der Erlangung seiner Genehmigung kann kostbare Zeit verstreichen, und es sollte nicht angängig sein, mit Rücksicht darauf den Kranken die ihnen unbedingt notwendige Anstaltsbehandlung vorenthalten zu müssen. Ebensowenig kann ich natürlich auch vom ärztlichen Standpunkt aus eine Bestimmung gutheißen, die eine Entlassung allein wegen Saumseligkeit bei der Zahlung vorschreibt. Es sollte vielmehr eine der ersten Aufgaben der Irrenrechtsbestrebungen sein, zu erreichen, daß jeder Geisteskranke, der der Anstaltspflege bedarf, ohne weiteres aufgenommen werden kann und darf, ohne daß zuvor die Kostenzahlung gesichert ist; und in diesem Sinne ist es auch erfreulich, daß wenigstens in Preußen endgültig die Zahlungspflicht festgelegt ist, wenn nicht sowohl das Interesse des einzelnen als vielmehr das der Gesellschaft die Aufnahme veranlaßt hat. Ob meine Forderung in der Praxis erreichbar ist, müssen andere entscheiden.

Daß die Kosten für unbemittelte Kranke ganz oder teilweise auf die Schultern großer leistungsfähiger Verbände abgewälzt werden, ist im Interesse unserer Kranken, auch in dem des Gemeinwohls, freudig zu begrüßen. Denn so werden sich die Familien leichter und zeitiger entschließen, ihre kranken Angehörigen der Anstalt zur Behandlung und Heilung zu übergeben. Es zeugt von einem sozialen Verständnis, wenn finanzielle Erleichterungen vor allem dann zugesichert werden, wenn der Kranke kurze Zeit nach Beginn der Erkrankung der Anstalt zugeführt wird. Bei einer kostenfreien Verpflegung handelt es sich in solchen Fällen um eine nur vorübergehende, wenn auch vielleicht wiederkehrende Ausgabe, die der dauernden Arbeitsunfähigkeit des ungeheilten Kranken gegenüber gar nicht in Betracht kommen kann. Es gibt auch wohl kaum ein geeigneteres Mittel, das Mißtrauen gegen die Anstalten zu bekämpfen. Nur scheint mir, daß hier und da in zu rücksichtsloser Weise die Angehörigen zur Bestreitung der Kosten herangezogen werden, oder die Hinterlassenschaft herhalten muß. Bei aller Anerkennung der Absicht, den Steuerzahler nicht unnötig zu belasten, darf und kann nicht verkannt werden, daß kaum eine andere Krankheit in das Schicksal der ganzen Familie so tief eingreift, und daß diese schon vielfach geschädigt ist, bevor die Krankheit offenkundig war und zur Anstaltsbehandlung führte. Neuerdings sind Einrichtungen privater Natur getroffen, die gewissermaßen eine Versicherung gegen die durch das Einsetzen einer Psychose veranlaßten Unkosten gewähren. Derartige Bestrebungen, wie sie in vorbildlicher Weise in Nürnberg bestehen, zu unterstützen, liegt im eigensten Interesse des Staates.



Alle anderen förmlichen Voraussetzungen zur Anstaltsaufnahme haben den Zweck, eine ungerechtfertigte Anstaltsaufnahme zu verhüten. Man kann hierbei eine Trennung in die ärztlichen und die rechtlichen Voraussetzungen vornehmen.

2. Ärztliches Attest.

Natürlich setzt die Aufnahme in eine Irrenanstalt in erster Linie das Vorliegen einer Geistesstörung voraus. Diese festzustellen, ist und bleibt die alleinige Aufgabe des Arztes. Des Zeugnisses eines Geistlichen neben dem ausführlichen Berichte eines Arztes, wie es das schwedische Gesetz von 1883 vorschreibt, bedarf es doch wahrlich nicht!

Ich halte es nicht für erforderlich, daß zwei oder gar noch mehr Ärzte ein solches Attest ausstellen müssen; das bedeutet nur eine unnötige Arbeits- und Kostenvergeudung. Das Zeugnis eines einzigen Arztes, der im Inlande approbiert ist, sollte genügen. Ich gehe nicht so weit, dessen Ausstellung durch einen beamteten Arzt zu verlangen. Für ganz verfehlt halte ich die Vorschrift, daß der beamtete Arzt sich mit dem Inhalte des durch einen Praktiker ausgestellten und ihm vorgelegten Attestes einverstanden erklärt, ohne den Kranken überhaupt zu kennen, lediglich auf Grund der Aktenkenntnis. Bei Militärbehörden ist der Sanitätsoffizier, bei Strafvollstreckungsbehörden der Anstaltsarzt der gegebene Sachverständige.

Für gewöhnlich ist der Kranke, bevor ernstlich an seine Unterbringung in eine Anstalt gedacht und diese nun auch bewerkstelligt wird, bereits einige Zeit von einem Arzte behandelt worden; dieser kann die beste und zuverlässigste Auskunft über die Vorgeschichte der Erkrankung bis zu dem Zeitpunkte der Anstaltsbehandlung geben. Ihn bei der Erstattung des ärztlichen Gutachtens auszuschalten, sollte nur dann berechtigt sein, wenn der an seine Stelle tretende Arzt eine größere Gewähr für psychiatrische Ausbildung böte. Gewiß ist der beamtete Arzt einer eingehenden psychiatrischen Prüfung in dem staatsärztlichen Examen unterworfen, in dem er auch seine Fähigkeit, psychiatrische Gutachten zu erstatten, an einem ihm übergebenen Fall bekunden muß. Aber auch mit dem bestandenen Examen ist das Vorhandensein einer hinreichenden Fachkenntnis noch nicht erwiesen, die nur in der Praxis erworben werden kann. Eine Sonderstellung verdient der Kreisarzt heute um so weniger, als die Psychiatrie sowohl während des Studiums als auch im Staatsexamen berücksichtigt wird; daß auch dieser Nachweis psychiatrischer Kenntnisse nur von beschränktem Werte ist, brauche ich nach obigem gar nicht mehr auszuführen.

Baden hat in seinem ersten Entwurf zum Irrenrecht das Attest eines beamteten Arztes verlangt. Die Regierung mußte sich aber den Hinweis darauf gefallen lassen, daß sie zur Rechtfertigung dieser Bestimmung nur auf zwei Fälle angeblicher Freiheitsberaubung Bezug nehmen könne; in diesen war aber ein Arzt der freien Praxis nicht beteiligt. In dem endgültigen Gesetz genügt das Attest des praktischen Arztes. Ich sehe davon ab, daß, dem Kreisarzt allein das Recht der Ausstellung des Aufnahmeattestes zu übertragen, eine ungerechtfertigte Zurücksetzung des praktischen Arztes bedeuten würde; auf seine dadurch bedingte materielle Schädigung lege ich gar keinen Wert, wenn

irrenrechtliche Erwägungen seine Ausschaltung erfordern würden. Größere Bedeutung messe ich dem Umstande bei, daß die Aufnahme des Kranken durch den Zwang, noch einen beamteten Arzt herbeizurufen, eine unnötige Verzögerung erleidet, daß die erneute Untersuchung den Kranken schädigen kann und erhebliche Mehrkosten verursacht. Das Attest des praktischen Arztes dürfte somit genügen, zum wenigsten für die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt. Nur darüber kann man streiten, ob auch bei der Aufnahme in eine Privatirrenanstalt. Für diesen Fall kann ich es schon verstehen, wenn die Erstattung des Aufnahmegutachtens lediglich dem beamteten Arzt zustände oder dem Leiter einer öffentlichen Anstalt oder psychiatrischen Klinik, meinetwegen auch den festangestellten Ärzten dieser Institute. Denn den Privatirrenanstalten wird ein noch größeres Mißtrauen entgegengebracht als den öffentlichen. Die Behauptung, der Kranke werde aus rein materiellen Gründen zurückgehalten, liegt ja so nahe, daß man es schon verstehen kann, ihr auf Schritt und Tritt, in Schrift und Wort zu begegnen. Die Vorschrift eines amtsärztlichen Attestes würde somit einer Konzession gegenüber den im Publikum gegen sie herrschenden Vorurteilen gleichen. So ratsam es auch sein mag, diese falschen Ansichten nicht zu stützen, sondern vielmehr durch eine belehrende Aufklärung zu bekämpfen, so glaube ich doch nicht, daß es vorläufig wünschenswert ist, von dieser Forderung abzuweichen, nachdem mir so viele Leiter von Privatanstalten zum Schutze ihrer eigenen Person den gleichen Wunsch geäußert haben. Gerade der Privatanstalt gegenüber halte ich die Forderung für berechtigt, daß der das Aufnahmeattest ausstellende Arzt nicht mit dem Kranken verwandt oder verschwägert oder sein Vormund sein darf, und daß er zu dem Leiter der Anstalt nicht in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen darf. Daß hier noch viel eigenartigere Bestimmungen ausgeheckt worden sind, sei nur nebenbei erwähnt. Die diesem Standpunkte zugrunde liegenden Bedenken dürften öffentlichen Anstalten gegenüber weniger berechtigt sein.

Das ärztliche Aufnahmeattest soll natürlich allen Forderungen entsprechen, die man an ein vorschriftsmäßiges Gutachten stellen muß. Der Arzt darf niemals außer acht lassen, daß auch dieses Attest ein Gutachten ist, das wie jedes andere Gutachten nur mit größter Peinlichkeit und Gewissenhaftigkeit erstattet werden darf. Es scheint mir notwendig, daß auf die rein praktisch-formale Seite der Erstattung von Gutachten sowie auf die bei der Anstaltsaufnahme eines Kranken zu beobachtenden Formalitäten und Eventualitäten im klinischen Unterrichte mehr Gewicht gelegt wird, als es heute vielfach geschieht. Das Attest muß also, um es kurz zu sagen, in der Einleitung angeben, von wem und zu welchem Zweck es gefordert wird. Dann soll es die Angaben enthalten, die dem Arzte über das Vorleben des Aufzunehmenden und insbesondere über sein Verhalten in der letzten Zeit gemacht worden sind; dann erst folgen die eigenen Beobachtungen des Arztes, wenn sie sich auch nur auf das Ergebnis einer einmaligen körperlichen und geistigen Untersuchung beschränken. Man unterlasse nicht, Ort und Datum dieser Untersuchung anzugeben. Das Attest muß deutlich erkennen lassen, was der Arzt selbst beobachtet, was er von anderen erfahren hat. Daß die persönliche Untersuchung unerläßlich ist, daß eine solche der Erstattung des Gutachtens unmittelbar vorausgegangen sein

muß, ist selbstverständlich; und ich würde hierauf nicht eingehen, wenn nicht einzelne unliebsame Vorkommnisse der letzten Zeit hierzu Veranlassung gegeben hätten. Den Angaben der Angehörigen unbedingten Glauben zu schenken, ist ein Fehler, der noch zu oft gemacht wird und für den Arzt sehr verhängnisvoll sein kann. Kann eine persönliche Untersuchung nicht stattfinden, so überlege sich der Arzt nur, ob er dennoch das Aufnahmeattest ausstellt, vorausgesetzt natürlich, daß er überhaupt von dem Vorliegen einer Geisteskrankheit auf Grund eigener früherer Beobachtungen überzeugt ist. Gewiß kann der Arzt in dem Atteste ausdrücklich hervorheben, daß und warum er keine persönliche Untersuchung vorgenommen hat; vorsichtiger aber ist es immerhin, unter diesen Umständen kein Attest auszustellen. Es kann ja überdies nur dann in Kraft treten, wenn die Aufnahme tatsächlich erfolgen kann, und dann steht der persönlichen Untersuchung nichts mehr im Wege. Hat sich der Aufzunehmende eingeschlossen oder läßt niemanden zu sich, oder ist er geflüchtet, so sollte es genügen, der Polizei den Sachverhalt mitzuteilen und ihrem Ermessen zu überlassen, die zu der Entfernung des vermeintlich Kranken aus seinem Versteck oder zu seiner Ermittlung notwendigen Schritte zu tun.

Das Gutachten muß dann die Frage beantworten, ob eine Geistesstörung vorliegt, und nach deren Bejahung zu der letzten und wichtigsten Frage Stellung nehmen, ob und warum eine Anstaltsaufnahme notwendig oder auch nur erwünscht ist. Für überflüssig halte ich es, von dem Arzte ein Urteil darüber zu fordern, ob die Psychose heilbar oder unheilbar ist. Nicht nur wird damit dem Praktiker die Lösung eines Problems zugemutet, der oft genug auch der Fachmann, selbst bei günstigster Anordnung der Beobachtungsbedingungen, nicht gewachsen ist, sondern die Frage der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit hat mit der Frage der Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung nichts zu tun. Eher läßt sich schon das Verlangen einer diagnostischen Stellungnahme rechtfertigen, weil der Zwang, die Gesamtheit der klinischen Erscheinungen unter einem bestimmten Krankheitsbilde zusammenzufassen, den Gutachter, oft nur unbewußt, veranlaßt, genauer zu beobachten und peinlichst zu schildern, und damit eine Nachprüfung ungemein erleichtert. Freilich wird diese vor allem dadurch ermöglicht, daß das Attest nicht Urteile, sondern Beobachtungen und Tatsachen mitteilt. Notwendig ist noch eine Bestimmung, daß das Aufnahmeattest nur eine bestimmte Frist, sinngemäß vom Zeitpunkte der Untersuchung ab gerechnet, seine Gültigkeit behält. Im allgemeinen wird eine Frist von 14 Tagen gefordert. Ist diese verstrichen, so bedarf es eines neuen Attestes, das sich auf die Bestätigung des Inhaltes des früheren Gutachtens, natürlich wieder auf Grund einer persönlichen Untersuchung, beschränken darf. Vielfach bestehen für die Erstattung des Aufnahmeattestes vorgedruckte Formulare. Ich habe gefunden, daß schon deren bloßer Anblick beim Praktiker vielfach Angstzustände auslöst. Dann aber verführen die vielen Fragen des Fragebogens, der von dem Umfange einer anständigen wissenschaftlichen Arbeit sein kann, oft zu reinem Schematismus; Ja, Nein, Fragezeichen oder mehr oder weniger kühn geschwungene Striche findet man in dem für die Antworten bestimmten Raum. Zeitgemäßer wäre ein einfaches Formular mit den wichtigsten Fragen und der scharfen Hervorhebung der hier gegebenen Disposition.

3. Aufnahmeantrag.

Da dem Geisteskranken vielfach das Gefühl der eigenen Erkrankung und der dadurch bedingten Schutzbedürftigkeit fehlt, muß ein anderer für ihn sorgen. Naturgemäß ist in erster Linie die Familie hierzu berufen, die unmittelbar die Entwicklung der psychischen Störung und die Tatsachen beobachten kann, die seine Aufnahme wünschenswert oder notwendig machen. Bei ihr kann man auch wohl meist selbstloses Interesse voraussetzen. Darum wird vielfach die Aufnahme davon abhängig gemacht, daß sie von einem andern, in erster Linie einem Verwandten oder dem gesetzlichen Vertreter beantragt wird, besonders dann, wenn er für die hinreichende Beaufsichtigung des Erkrankten verantwortlich ist. Natürlich wird dieses Recht auch bestimmten Behörden, unter Umständen gegen den Willen der Familie, eingeräumt werden müssen.

Wer die Aufnahme nur vom rechtlichen Standpunkte auffaßt, muß in erster Linie dem gesetzlichen Vertreter das Antragsrecht zugestehen, also dem Vormunde (sei es der Alters- oder Zustandsvormund) oder dem Pfleger, falls ein solcher für die persönlichen Angelegenheiten bestellt ist, und dann den Verwandten in der Reihenfolge, für die das B. G.-B. maßgebend ist. Hat der Kranke keine antragsberechtigte Verwandte, und fehlt ihm auch ein gesetzlicher Vertreter, so müßte ihm ein solcher bestellt werden, lediglich für den Zweck, seine Aufnahme zu beantragen. Ist dieser Antrag ein unerläßliches Postulat, so bedarf es jedesmal einer Untersuchung, ob der Antrag von dem gestellt ist, der in erster Linie zu der Stellung berechtigt war. Die Reihenfolge der Antragsberechtigten zu ermitteln, ist eine auch für den Rechtskundigen nicht immer leichte Aufgabe. Soll nun, wenn der Antrag nicht von dem Erstberechtigten stammt, aus diesem formalen Grunde der Aufzunehmende zurückgewiesen und so vielleicht geschädigt werden? oder nur deshalb, weil der Antragsteller nicht geschäftsfähig ist? Wer nicht sozial, sondern lediglich streng juristisch denkt, muß die Entlassung des Kranken verlangen, wenn der Antragsteller stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit oder Antragsberechtigung verliert. Wer soll nun alle diese peinlichen Untersuchungen anstellen? Wer den Antragsteller dauernd während der Verwahrung des Kranken unter Augen behalten?

Natürlich muß auch für den Fall gesorgt werden, daß der Kranke allein steht, daß seine Familie nicht zu erreichen ist oder sich seiner nicht annehmen kann, mag oder will. Dann wird der Polizeibehörde als der Hüterin öffentlicher Ordnung und Sicherheit diese Aufgabe zufallen. Besser aber ist es schon, wenn der Kreis der Antragsberechtigten möglichst weit ausgedehnt wird. Auch der Zimmervermieterin, dem Haushaltungsvorstand, dem Arbeitgeber, dem Amtsvorgesetzten oder deren Vertreter, sicher auch dem selbstlosen Freund muß die Möglichkeit gewährt werden, einen Kranken in die Anstalt zu bringen, ohne daß ihnen daraus die Verpflichtung erwächst, die Aufenthaltskosten zu zahlen, den Kranken auf Ersuchen der Anstalt wieder abzuholen, oder auch nur die, den Kranken in regelmäßigen Zwischenräumen zu besuchen. Es sollte mir auch keiner verwehren können, dem mir ganz fremden Menschen, der offenbar erkrankt ist und besonderer Pflege bedarf, diese zu verschaffen. Ich halte es für richtiger, nicht stets auf die Polizeibehörde angewiesen zu sein, einmal, um das Peinliche, das mit ihrer Tätigkeit doch immer verknüpft ist,

dem Kranken ersparen zu können, vor allem aber deshalb, weil sie über viele Erkrankungsfälle gar nicht oder nicht ausreichend orientiert ist, weil ihr oft das psychiatrische Verständnis und die nötige Initiative abgeht, vor allem aber, weil die Aufnahme dadurch unliebsam verzögert wird. Daß unter Umständen Armen- oder Kommunalverbände, Kranken- und andere Kassen den vorgeschriebenen Antrag zu stellen haben, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren.

Bedarf es eines Antrages, so ist nicht nur zu erörtern, von wem er zu stellen, sondern auch, an wen er zu richten ist.

Obige Erwägungen führen meiner Ansicht nach ungezwungen zu dem Standpunkte, die Aufnahme eines Kranken nicht von dem Vorliegen eines entsprechenden Antrages abhängig zu machen. Damit soll aber nicht der Familie das ihr zustehende Recht genommen oder auch nur bestritten werden, die zu der Aufnahme ihres erkrankten Angehörigen notwendigen Schritte zu tun und seine Aufnahme, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich zu beantragen. Ich gehe noch weiter und verlange ihr Einverständnis bei der Aufnahme; es muß, falls sein Vorliegen nicht angenommen werden kann, baldigst eingeholt werden, ohne daß darunter des Kranken Wohl leiden darf. Der Familie muß ein ausdrückliches Einspruchsrecht zuerkannt werden, auch dann, wenn sie nicht zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. Kann sie den Kranken ohne Gefahr für ihn oder andere oder für die öffentliche Ordnung und Ruhe sachgemäß bei sich verpflegen, dann halte ich die zwangsweise Versetzung in eine Anstalt gegen den Willen der Angehörigen nicht für zulässig. Die Polizeibehörde, die die zwangsweise Unterbringung auszuführen hat, muß bei Widerspruch der Familie besondere Vorsichtsmaßregeln (persönliche Vernehmung des Kranken, seiner Familie oder Zeugen, Begutachtung durch den beamteten Arzt usw.) anwenden, um einem unberechtigten Eingriff in das natürliche Fürsorgerecht der Familie möglichst vorzubeugen.

4. Mitwirkung einer Behörde.

Schließlich gibt es in einer Reihe von Bestimmungen noch eine vierte Art formaler Forderungen, die erfüllt werden muß, soll die Aufnahme zulässig sein, nämlich die Mitwirkung einer Behörde. Die damit gegebene behördliche Genehmigung der Aufnahme soll noch mehr als die anderen Bestimmungen dazu dienen, einer unberechtigten Internierung vorzubeugen.

Ich sehe davon ab, daß vielfach die Behörde, welche die öffentlichen Anstalten erbaut hat und betreibt, den Aufnahmeantrag zu erledigen oder die Aufnahme zu billigen hat. Eine derartige Anordnung ist vorwiegend durch den Gang der inneren Verwaltung bedingt und hat daher mit der hier zu besprechenden als rechtliche Vorsichtsmaßregel gedachten Bestimmung nichts zu tun. Ich halte es eigentlich auch nicht für notwendig, der Behörde, der die öffentlichen Anstalten unterstellt sind, die Genehmigung jedes Aufnahmeantrages zuzuweisen, die in letzter Linie doch vielfach nur von der Belegung der Anstalt und den in dem Attest beigebrachten ärztlichen Gesichtspunkten abhängt; darüber kann auch der Anstaltsleiter wohl fast immer ebensogut, stets aber schneller entscheiden, und es sollte genügen, daß nur in zweifelhaften Fällen der Anstaltsleiter die ihm vorgesetzte Behörde um eine Entscheidung angeht.



Ebensowenig hat mit der Garantie der persönlichen Freiheit der hier und da geforderte Identitätsnachweis der aufzunehmenden Person etwas zu tun oder das Nationale des Kranken.

Was die eigentlichen, für die Aufnahme vorgeschriebenen behördlichen Maßnahmen angeht, so gibt es deren unendlich viele und mannigfaltige, so daß sich deren erschöpfende Aufzählung, noch mehr ihre Besprechung schon aus Platzmangel erübrigt. Es genüge, einige wichtige Gesichtspunkte anzuführen. Der betreffenden Behörde werden alle Aufnahmepapiere vorgelegt, und sie hat über die Zulässigkeit der Aufnahme zu entscheiden. Die Prüfung erstreckt sich einmal nach der formalen Seite auf die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Papiere und sachlich auf die Begründung der Anstaltsbedürftigkeit. Ist der betreffenden Behörde vorgeschrieben, sich selbständig von deren Vorliegen zu überzeugen, so ist sie doch vielfach gezwungen, aus derselben Quelle zu schöpfen, die die Aufnahmepapiere bereits benutzt haben, und die Anstaltsbedürftigkeit wird daher in derselben Weise, vielfach sogar mit denselben Redewendungen bewiesen. Andernfalls begnügt sie sich mit der formalen Prüfung der Papiere und genießt dann nicht einmal den Vorzug, den Kranken selbst zu sehen oder unmittelbare Beobachtungen anzustellen wie der Arzt; und sollte ihr dennoch ein zuverlässigeres Urteil zustehen als dem Arzte? Ich habe es noch kaum erlebt und ebensowenig gehört, daß eine Aufsichtsbehörde der ärztlich empfohlenen Aufnahme widersprochen hat. Ebenso gering ist in materieller Beziehung die Erklärung der Aufsichtsbehörde zu bewerten, gegen die Aufnahme beständen keine Bedenken oder die von ihr vollzogene Beglaubigung der Unterschrift des Arztes, der das Aufnahmeattest ausgestellt hat.

Ich gehe nun aber doch nicht so weit, alle derartigen Maßnahmen für überflüssig zu halten. Mag auch die Mitwirkung der Polizei- oder Verwaltungsbehörde eine rein formale sein und nur die Bedeutung eines Visums haben, so wird doch damit zum Ausdrucke gebracht, daß eine Behörde amtlich Kenntnis erhält, wenn und sobald jemand ohne Rechtsspruch der Freiheit beraubt ist. Daraus ergeben sich noch weitere Vorteile wie die Zurückweisung unberechtigter Einmischung von Verwandten und Laien, die Verweisung des seine Entlassung begehrenden Kranken an die Polizeibehörde, die erleichterte Rückverbringung nach einer Entweichung. Aber die Nachteile sind auch nicht zu übersehen. Zwar soll alles „vertraulich“ behandelt werden; daß aber gerade durch die unteren Organe vieles zur Kenntnis des Publikums kommt, wissen wir. Die Schnelligkeit des Aufnahmeverfahrens leidet, wenn die Behörde schon vor der Aufnahme in Tätigkeit treten soll. Die Mitwirkung der Behörde bedeutet eine Konzession an das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten, während wir uns bemühen, diese mit den andern Krankenhäusern auf eine Stufe zu stellen. Dieses Für und Wider macht eine Entscheidung ungemein schwer. Die Irrenärzte können durch die behördliche Mitwirkung bei der Aufnahme freilich nur entlastet werden, aber ob damit dem Wohle der Kranken stets genutzt wird, erscheint mir fraglich; ja, sie erscheint mir, da auch die strengsten Formalitäten eine ungerechtfertigte Aufnahme nicht zu verhüten vermögen, überflüssig, wenn die Verwahrung des Kranken unter eine strenge Kontrolle gestellt wird, wie ich es in der Form des später zu besprechenden Sicherungsverfahrens (S. 260 ff.) verlange. Bis diese oder eine ähnliche Einrichtung getroffen ist, mag die

behördliche Mitwirkung wenigstens bei denen ratsam sein, die der Anstalt wider ihren oder ihrer Angehörigen Willen übergeben werden.

Vielfach wird auf Mitwirkung der Behörde verzichtet, wenn der Kreisarzt das Attest ausgestellt hat, sonderbarerweise aber nicht bei Erstattung des Attestes durch den Direktor einer Klinik oder öffentlichen Anstalt, wiewohl auch er den Charakter eines Beamten, daneben aber noch die bessere fachmännische Ausbildung hat.

Ich habe über die üblichen Aufnahmevorschriften nur eine oberflächliche Übersicht geben können. Mir ist auch aus eigener Wissenschaft bekannt, daß der Weg zur Aufnahme oft noch verwickelter ist. Die Familie des Kranken benachrichtigt z. B. die Polizeibehörde. Diese zieht den Arzt zur Untersuchung heran, der sein Attest der Polizei einsendet. Dieses Attest geht durch die Hand der der Anstaltsleitung übergeordneten Behörde dem Anstaltsdirektor zur Begutachtung zu, und dann muß das Gutachten wieder alle Instanzen in der umgekehrten Reihenfolge durchlaufen. Ist es glücklich wieder bei der Polizei angelangt, so fordert diese die Familie auf, ihren Kranken der Anstalt zuzuführen. Dieser kann aber in der Zwischenzeit oft genug schon erheblich gebessert oder genesen sein, auch wenn er nicht auf seine Einberufung wegen der zurzeit noch herrschenden Überfüllung der Anstalt warten mußte. So ist es erklärlich, daß die Erledigung eines Aufnahmeverfahrens innerhalb 2—3 Wochen als ein Fortschritt gepriesen wird.

Im Interesse einer sachgemäßen Irrenpflege liegt eine derartige umständliche und zeitraubende Schriftstellerei wahrlich nicht. Die Unterbringung eines Kranken ist vielmehr in vielen Fällen so dringlich, daß man von Notfällen reden kann; ihre Zahl macht, wie ich aus einzelnen Statistiken ersehe, 40—50% oder noch mehr der Aufnahmen überhaupt aus. Erfreulicherweise; denn daraus geht hervor, daß man den Begriff der Dringlichkeit nicht engherzig auffaßt und von ihr nicht nur bei erheblicher äußerer Unruhe und Gewalttätigkeiten des Kranken spricht, sondern auch dann, wenn die Krankheit erst ansteigt, oder von der Verzögerung der Aufnahme eine Schädigung des Heilzwecks befürchtet wird. Fast überall hat daher das Gesetz oder Reglement auf die dringlichen Aufnahmen Rücksicht nehmen müssen und sie für zulässig erklärt, auch wenn einer oder mehrere der sonst notwendigen Nachweise noch fehlen. Die große Zahl der Notaufnahmen beweist, daß hier, wie auch sonst überall, die Ausnahmen von bestimmten Vorschriften zur Regel werden. Es zeugt von einem zu kaufmännischen Geiste, wenn hie und da als der unter allen Umständen notwendige Nachweis die Zahlungsverpflichtung bezeichnet wird. Mitunter wird nur verlangt, daß einzelne oder alle fehlenden Papiere nachträglich beigebracht werden müssen, und der Anstaltsleiter muß so lange den Kranken auf eigene Verantwortung aufnehmen.

Hinsichtlich des ärztlichen Attestes finden wir beispielsweise die Bestimmung, daß nur ein Arzt, der zur Anstalt in keinerlei Beziehung steht, dieses Gutachten nachträglich ausstellen darf. Dessen Erledigung erscheint in einzelnen Statuten so dringlich, daß genau angegeben wird, der Arzt müsse zu diesem Zweck innerhalb so und so vieler Stunden nach der Aufnahme die Anstalt aufsuchen. Um die Nachtruhe eines in der Nähe einer großen Anstalt wohnenden Arztes kann es schlecht bestellt sein! Man vergegenwärtige sich aber doch, daß

dieser Arzt, der den von ihm zu begutachtenden Kranken bis dahin nicht gekannt hat, der auch nicht immer Gelegenheit findet, mit dessen Verwandten Rücksprache zu nehmen und sich so über die Vorgeschichte zu unterrichten, im wesentlichen auf die Mitteilungen und Beobachtungen der Anstaltsärzte angewiesen ist. Deren Ausschaltung war aber gerade beabsichtigt! Sonst hätte man doch, wie es auch als zulässig angesehen wird, dem Anstaltsdirektor oder einem der Anstaltsärzte gestatten können, ein allen Formalitäten genügendes Zeugnis auszustellen, das den Anstaltsakten einverleibt wird. Geht man so weit, so sollte man ruhig noch einen Schritt weiter gehen und die Aufnahme eines Geisteskranken von allen Formalitäten befreien, es müßte denn sein, daß der Kranke oder die Familie Einspruch erhebt. Dennoch ist es ratsam, daß der Anstaltsarzt über die Anstaltsbedürftigkeit jedes ohne ärztliches Attest Aufgenommenen ein eingehendes Gutachten zu den Akten gibt. Dieser Forderung wird man vielfach durch einen entsprechenden Eintrag in das Krankenjournal gerecht. Mir kommt es eben auch nur darauf an, daß in späterer Zeit ein Beweis der Anstaltsbedürftigkeit in einer nachprüfbaren Form erbracht werden kann. Ich rechne damit, daß manche, auch unter den Psychiatern, meine Vorschläge reichlich liberal finden, und ich weiß, daß unsere Gegner einer solchen reglementlosen schrecklichen Zeit mit den ärgsten Befürchtungen entgegensehen werden. Aber es wird immer wieder betont, auch die geistige Störung sei eine Krankheit; mit Emphase wird stets von den Geisteskranken als den „Ärmsten unter den Armen“ gesprochen. Warum zieht man dann nicht hieraus die Schlußfolgerung, die Aufnahme möglichst zu erleichtern, wie es bei den anderen Erkrankungen als ganz selbstverständlich hingestellt wird? Doch ich fürchte, es wird noch lange, lange dauern, ehe wir dieses ideale Ziel erreichen; so lange müssen noch Aufnahmepapiere beigebracht werden. Ihre Beschaffung aber möglichst zu erleichtern, sie vielleicht auf ein ausführliches ärztliches Attest zu beschränken, das sollte doch schon heute zu erreichen sein.

Meine letzten Ausführungen beziehen sich nur auf die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt. Die Stellung ihres Leiters gibt eben eine gewisse Gewähr, daß auch nach Wegfall aller Formalitäten doch kein Mißbrauch mit der Erleichterung der Aufnahmen getrieben wird. Ich nenne als Gewährsmann Rieger. Nach ihm war in Bayern bis zu dem Alexianerprozesse (1895) die Aufnahme an gar keine Formalitäten gebunden, ohne daß es deshalb zu irgend welchen Ungesetzlichkeiten gekommen wäre. Die volle Verantwortlichkeit des leitenden Arztes gibt die beste Gewähr für sachliche Erledigung der Aufnahmen.

In größeren Städten, die fernab von einer Irrenanstalt liegen, hat sich das Bedürfnis herausgestellt, für Geisteskranke an Ort und Stelle eine jederzeit zur Verfügung stehende Unterkunftsstätte zu schaffen, gleichgültig, ob der akut Erkrankte dort in kurzer Zeit seine Genesung erwartet (Säuferwahnsinn, Dämmerzustand) oder vorläufig verwahrt wird bis zu seiner Überführung in die Irrenanstalt. Große Städte haben ein eigenes Stadtasyl, eine für plötzliche Bedürfnisse bestimmte Irrenanstalt im kleinen. Kleinere Städte begnügen sich damit, einen mehr oder weniger großen Teil des Krankenhauses nur für Geisteskranke einzuräumen. Die Aufnahme in diese Abteilungen vollzieht sich vielfach ohne alle Formalitäten. Keiner wird dagegen Bedenken äußern, daß der Chirurg seinen Patienten mit einem Knochenbruch ohne weiteres der Irrenabteilung oder dem

Stadtasyl überweist, wenn er an Delirium tremens erkrankt ist, und der Kranke wird dann dieselbe Behandlung erfahren wie in einer Irrenanstalt, also auch vielfach seiner Freiheit beraubt. Gegen das Fehlen von scharfen Aufnahmebestimmungen für Stadtaysle sind ernsthafte Bedenken bisher kaum erhoben worden, und diese Erscheinung damit entschuldigen oder erklären zu wollen, daß es sich hierbei nur um eine kurze Freiheitsberaubung handle, ist wenig logisch, da die Anwendbarkeit des Begriffes der Freiheitsberaubung nicht von deren Dauer abhängen darf. Ich möchte die Stadtaysle hier auch deshalb erwähnen, weil sie die sonst nicht bestehende Möglichkeit einer Beobachtung geben. Dieses Bedürfnis stellt sich oft genug heraus. Der Geisteszustand eines Menschen erscheint fraglich; ihn in seiner bisherigen Behausung zu lassen, ist nicht unbedenklich; und ebenso bestehen Bedenken, den ganzen Apparat einer vielleicht doch unnötigen Überführung in die Anstalt in Bewegung zu setzen. In derartigen Fällen kann das Stadtasyl als eine Beobachtungsstation gerade für den einer Psychose Verdächtigen großen Nutzen schaffen.

Eine besondere Stellung nehmen die psychiatrischen Kliniken ein, und ich nehme auf deren Betrieb Bezug, selbst auf die Gefahr hin, nicht als unparteiisch angesehen zu werden. Die Aufnahmen in die Kliniken können nicht genug erleichtert werden, schon deshalb, um den Unterricht in der Psychiatrie möglichst gedeihlich zu gestalten. Für den Studierenden ist es ungemein wichtig, die Psychose in ihrem ersten Beginne sowie die Grenzzustände und, wie ich vor allem betonen möchte, die Neurosen in psychiatrischer Beleuchtung kennen zu lernen. Psychiatrie und Neurologie gehören zweifellos eng zusammen. So wenig der Psychiater der Neurologie entraten kann, so wenig kann der Neurologe ohne psychiatrische Schulung auskommen. Im Einzelfall entscheiden zu wollen, ob der Kranke noch ein neurologischer oder schon ein psychiatrischer Fall ist, wird nicht immer möglich sein, und doch muß er mit einer bestimmten Etikette versehen werden, falls für die Aufnahme Geisteskranker bestimmte Vorschriften bestehen. Den Kliniken sind Polikliniken angegliedert, die von den Kranken allein oder in Begleitung der Ihrigen aufgesucht werden. Soll nun der poliklinische Kranke, der sich als anstaltsbedürftig erwiesen hat, erst wieder den Hausarzt zuziehen, damit dieser das Aufnahmeattest ausfertigt? Vielleicht hat er den Kranken zur Poliklinik gerade deshalb geschickt, um seine Aufnahme herbeizuführen! Ich kann Fürstners Beobachtungen nur bestätigen, daß in einer überraschend großen Zahl von Fällen ruhiger Zuspruch in der Poliklinik die bisher weit weggewiesene Anstaltsaufnahme herbeiführt. Aus allen diesen Erwägungen ist es dringend erwünscht, sogar notwendig, die Aufnahme in eine psychiatrische Klinik von allen Formalitäten zu befreien. Für die Kliniken sollten nur die sogenannten fürsorglichen Aufnahmen existieren. Freilich verkenne ich dabei nicht das Maß der Verantwortung, das der Leiter der Klinik auf sich ladet. Daß diese volle Freiheit keine Bedenken hat und nicht unbedingt zu ungerechtfertigten Anschuldigungen zu führen braucht, kann auch ich aus jahrelanger Erfahrung versichern. Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, daß gerade die Kliniken, gegen die sich Angriffe gerichtet haben, hinsichtlich ihrer Aufnahme an bestimmte Vorschriften für das Aufnahmeverfahren gebunden waren.

Ich muß noch mit einem Wort auf die Privatanstalten zurückkommen. Ich halte ihnen gegenüber einen Verzicht auf alle Formalitäten, so sehr er das

Ideal wäre, nicht für ratsam. Habe ich doch oben (S. 234) die Ausstellung eines ärztlichen Aufnahmeattestes durch einen beamteten Arzt für wünschenswert erachtet. Der Kreisarzt, der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Aufzunehmenden zuständig ist, würde vor allem in Betracht kommen, wenn nicht die Aufnahme so oft eine dringliche wäre. Für solche Fälle sollte auch das Attest eines praktischen Arztes genügen, das durch ein amtsärztliches Attest nach der Aufnahme des Kranken in die Privatanstalt ergänzt werden kann. Daß in allen diesen Fällen der Leiter einer öffentlichen Anstalt oder psychiatrischen Klinik, vielleicht auch deren endgültig angestellte Vertreter den beamteten Ärzten gleichwertig sein sollte, sei nochmals betont.

Noch unlängst ist die Forderung aufgestellt worden, jeder Aufnahme in eine Privatanstalt müsse die Beobachtung in einer öffentlichen vorausgegangen sein. Ein sicheres Mittel, die Aufnahme in die Privatanstalt möglichst zu erschweren, zu verteuern und zu einer dem Kranken höchst peinlichen Maßnahme zu gestalten sowie das Mißtrauen gegen die Privatanstalten zu schüren! Ich brauche wohl kaum ein Wort über die Unzweckmäßigkeit dieses Vorschlages zu verlieren und auch wohl nicht nochmals (S. 215) darauf hinzuweisen, wie schwierig oder gar unmöglich es sein wird, in den öffentlichen Anstalten den wohlhabenden Kranken, wenn auch nur vorübergehend, entsprechend seinen berechtigten Ansprüchen verpflegen zu können!

Kurz sei bemerkt, daß auch hinsichtlich der eigentlichen Überführung der Kranken in die Anstalt irrenrechtliche Erwägungen Platz greifen können. Es muß als unzulässig bezeichnet werden, den Kranken unter irgend welchen Vorspiegelungen in die Anstalt zu locken. Diese können, nebenbei bemerkt, recht sonderbarer Natur sein. Mehrfach habe ich erlebt, daß Manische der Anstalt zugeführt wurden unter dem Vorgeben, sie kämen in ein Bordell; die unausbleibliche und sehr bald eintretende Enttäuschung vergrößerte nur ihre Erregung. Einer gewissen Komik entbehrte nicht das Vorgehen der Frau eines anstaltsbedürftigen Kranken, der aber von seiner Aufnahme nichts wissen wollte. Sie veranlaßte ihren Sohn, sich geisteskrank zu stellen; und dies tat er so erfolgreich, daß sein Vater dessen Anstaltspflege erwog. Die Frau wollte nun ihren Sohn zu mir bringen, und ich sollte dann ihren Gatten, falls er am nächsten Tage seinen aufgenommenen Sprößling besuchte, gegen diesen austauschen. In der Tat gelingt, wie vielfache Erfahrungen zeigen, die Überführung eines Geisteskranken fast immer auch ohne Täuschungsversuch. Die Behörden sind durch ein amtliches Schreiben anzuweisen, bei der Einbringung eines Kranken hilfreiche Hand zu leisten. Engherzige finanzielle Erwägungen dürfen nicht verbieten, einen besonderen Abteil in der Eisenbahn zur Verfügung zu stellen. Pflicht der Polizeibehörde ist es, die Überführung der Kranken zu erleichtern oder auszuführen. Nach dem Reskripte des Staatsrates von Preußen aus dem Jahre 1803 ist sie „berechtigt und verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert würde". Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, daß sich die Polizei gern dieser Pflicht entzieht; sie leugnet das Vorliegen einer Geistesstörung oder der Anstaltsbedürftigkeit oder verlangt, auch bei klarer Sachlage, noch die vorherige Begutachtung durch einen beamteten Arzt. Es sei noch nichts Schlimmes passiert, Gewalttätigkeiten seien nicht vorgekommen, vielleicht sei der

Kranke unzweckmäßig behandelt worden — mit diesen und anderen Ausflüchten wird das Verlangen der Angehörigen um Schutz abgelehnt, und der Kranke erst dann der Anstalt zugeführt, wenn das Unglück geschehen ist. Genügt doch nach einer berühmt gewordenen Dresdener Polizeivorschrift nicht die bloße Drohung gemeingefährlicher Handlungen, wenn nicht gleichzeitig ernstliche Vorkehrungen zu solchen getroffen werden. Die Presse der Großstadt weiß nur zu häufig von solchen Vorkommnissen zu berichten. Auch mir sind sie nicht unbekannt. Zweifellos tragen die Hetzartikel gegen die Psychiater auch dazu bei, daß die Polizeibehörde sich des Kranken und der durch ihn bedrohten Umgebung nicht immer sofort und ausreichend annimmt. Eine Bestimmung, die der Polizeibehörde diese Verpflichtung in ganz unzweideutiger Weise auferlegt, ist nicht zu umgehen. Die Polizei muß nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, einen bemittelten Kranken zwangsweise in die von der Familie gewünschte Privatanstalt oder doch wenigstens in die nächstgelegene Privatanstalt oder eine öffentliche Anstalt, selbst wenn die Familie der Anstaltsunterbringung widerspricht, zu bringen; sonst wäre ja der wohlhabende Geisteskranke schlechter gestellt als der arme.

Der Bestimmung, daß die Polizeibeamten bei dem Transporte nicht uniformiert sein dürfen, kann ich nur beipflichten; eine Ausnahme wird man nur für Notfälle zulassen, um nicht den Beamten zu zwingen, die sofort notwendige Anstaltsunterbringung durch einen Kleiderwechsel zu verzögern. Ebenso halte ich die Bestimmung für gerechtfertigt, weibliche Kranke nicht ausschließlich durch männliches Personal der Anstalt zuführen zu dürfen. Diese Vorschrift ist schon im Interesse der Begleiter geboten, um sie vor üblen Nachreden zu bewahren. Kommen nicht die nächsten Angehörigen in Betracht, so sollte eine Begleitung durch Personen männlichen Geschlechts nur statthaft sein, wenn in besonders schwierigen Fällen das Bedürfnis besteht, der weiblichen Begleitung noch eine männliche Hilfe zuzuordnen. Die für die Aufnahme in Betracht kommende Anstalt selbst stellt ihr eigenes Pflegepersonal, wenn überhaupt, zweckmäßigerweise nur zur Verfügung, um den Kranken etwa von der Bahn abzuholen oder um die sonst vorhandene Begleitung zu unterstützen. Geht der Kranke nicht freiwillig mit, so muß die Anwendung der unbedingt gebotenen und ärztlich zulässigen Zwangsmittel (Zwangsjacke, Hyoszininjektion) erlaubt sein. Ich betone das deshalb, weil ich mich in einem Sensationsprozeß als Sachverständiger darüber zu äußern hatte, ob die Anlegung der Zwangsjacke in diesem besonderen Falle gerechtfertigt und geboten war oder nicht.

Fasse ich alle diese Ausführungen zusammen, so ergibt sich, daß ein möglichster Verzicht auf Formalitäten bei der Aufnahme Kranker in die Anstalten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus ärztlichen Rücksichten wünschenswert und durchführbar ist, ohne zu erheblichen Bedenken zu führen. Eine sichere Gewähr gegen ungerechtfertigte Aufnahmen geben auch die strengsten Aufnahmevorschriften nicht; sie wird vielmehr eher und ausgiebiger geschaffen durch die stetige und strenge Überwachung der Anstalten, die auf keinen Fall zu umgehen ist. Bei der Aufnahme in eine Privatanstalt halte ich die Beibringung eines ärztlichen Attestes für notwendig; das von einem beamteten Arzt ausgestellte verdient vielleicht den Vorzug. Bei der Aufnahme eines Kranken in eine öffentliche Anstalt bedarf es eines ärztlichen Attestes nur bei zwangsweiser

Einlieferung. Erfolgt die Aufnahme gegen den Willen der Familie, so ist eine besonders peinliche Feststellung der Anstaltsbedürftigkeit geboten. Ist Gefahr im Verzuge, so muß es gestattet sein, diese Maßregeln der Aufnahme unmittelbar folgen zu lassen.

Von der Aufnahmeberechtigung ist scharf zu trennen die Aufnahmepflicht. Von einer solchen kann bei Privatanstalten keine Rede sein, da es dem freien Willen des ärztlichen Leiters unterliegt, den Kranken aufzunehmen oder nicht. Aus naheliegenden Gründen wird er, wenn seine Anstalt nicht überfüllt ist, die Aufnahme nicht verweigern. Aber keiner kann den Leiter oder Besitzer einer Privatanstalt zwingen, einen Kranken aufzunehmen, auch wenn die vorgeschriebenen Papiere beigebracht sind; eine Ausnahme bilden die Notfälle, in denen die Polizeibehörde im Interesse des Kranken oder seiner Umgebung die sofortige, wenn auch nicht dauernde Aufnahme verlangt, und die Kostenzahlung gesichert ist. Man wird es dem Leiter der Privatanstalt nachfühlen, wenn er die Aufnahme des Kranken ablehnt, dessen Verwahrung ihm voraussichtlich nur Unannehmlichkeiten einbringt. Der Leiter der öffentlichen Anstalt, abgesehen von den Kliniken, deren Betrieb in erster Linie dem Unterricht und der Forschung dient, muß sich in seinem Ablehnungsrechte Beschränkungen gefallen lassen, vorausgesetzt, daß alle für die Aufnahme vorgeschriebenen Papiere beigebracht sind, und der Anstalt noch geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Denn der einzelne Staatsbürger hat einen wohlbegründeten Anspruch darauf, im Falle geistiger Erkrankung die für ihn notwendige Verpflegung zu erhalten, die nach den an sie zu stellenden besonderen Ansprüchen nur von dem Staate vorbereitet und gewährt werden kann. Dieser Anspruch steht auch dem Wohlhabenden zu, wenn er sich mit den für die Unbemittelten getroffenen Einrichtungen zufrieden erklärt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme bei Unvollständigkeit der vorgeschriebenen Papiere besteht höchstens in moralischer Beziehung, und daher braucht diese Frage hier nicht erörtert zu werden, es sei denn, daß für den Fall der Verletzung der Vorschriften Strafen vorgesehen sind.

2. Die Entlassung.

Die Voraussetzungen, von denen die Entlassung abhängt, sind verschieden je nach dem Zwecke der Aufnahme, die erfolgt sein kann zur Beobachtung oder zur Heilung und Verpflegung.

a) Entlassung nach Aufnahme zum Zwecke der Beobachtung.

Wenn die Aufnahme erfolgt war zum Zwecke der Beobachtung, muß in der Regel die Entlassung erfolgen, wenn die Beobachtung abgeschlossen ist, oder, falls für die Beobachtung in den einschlägigen Bestimmungen nur eine bestimmte Zeitdauer zugelassen wird, wenn diese verstrichen ist, gleichgültig, ob zu diesem Zeitpunkte die Beobachtung abgeschlossen ist oder nicht.

Während dieses Zeitraumes ist die Verwahrung zulässig, auch wenn ausgesprochen psychische Störungen fehlen, sofern nur die Beobachtung noch nicht beendigt ist. Der Anstaltsaufenthalt des zur Beobachtung Eingewiesenen kann

unter Umständen auch noch nach deren Beendigung zulässig sein, aber nur dann, wenn die Beobachtung eine Geistesstörung festgestellt hat, die eine weitere Anstaltspflege notwendig macht. Natürlich sind dann die Formalitäten, die für eine Aufnahme zum Zwecke der Heilung oder Pflege vorgeschrieben sind, rechtzeitig zu erledigen.

b) Entlassung nach Aufnahme zum Zwecke der Behandlung oder Pflege.

In der bei weitem überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt die Aufnahme im Interesse der Behandlung oder Pflege.

α) Die materiellen Voraussetzungen.

Die Entlassung stellt das Spiegelbild der Aufnahme dar. Sie muß also erfolgen, wenn die Voraussetzungen, die seinerzeit zu der Aufnahme geführt haben, nicht mehr vorliegen. Das ist vor allem der Fall, wenn der Eingelieferte als nicht krank erkannt werden sollte, oder wenn er, was hier vor allem in Betracht kommt, genesen ist.

Für den Fall der Heilung ist in allen Bestimmungen der selbstverständliche Zwang der Entlassung vorgesehen. In der Praxis ist die Sache aber nicht so einfach, wie es auf dem Papier aussieht, und der Laie sowie der Gesetzgeber sich denken. Es ist nicht immer leicht, festzustellen, ob tatsächlich eine Heilung eingetreten ist. Vom rein klinischen Standpunkte aus kann man mit einer solchen rechnen, wenn alle Krankheitserscheinungen geschwunden sind, oder wenn, positiv ausgedrückt, die frühere Persönlichkeit wiederhergestellt und eine volle Krankheitseinsicht für das überstandene Leiden nachweisbar ist. Eine so weitgehende ideale Heilung ist aber nicht häufig. Sie ist aber auch nicht notwendig für die Entlassung. Denn hierzu bedarf es nur einer Genesung im sozialen Sinne, also einer so weitgehenden Wiederherstellung, daß das Individuum außerhalb der Anstalt unbedenklich leben kann. Es liegt auf der Hand, daß eine Genesung im klinischen Sinne einen noch weiter fortgeschrittenen Heilungsprozeß bedeutet. Mit der eben gegebenen Einschränkung ist eine Heilung im irrenrechtlichen Sinne leichter festzustellen. Freilich darf man nicht verlangen, daß im Augenblicke des Eintritts der sozialen Heilung die Entlassung erfolgen muß, und ebensowenig darf man sich nachträglich darüber beklagen, daß eine Entlassung nicht erfolgte, obwohl psychische Störungen nicht mehr vorlagen. Denn die Heilung tritt nur in den seltensten Fällen plötzlich ein. Meist vergehen darüber Wochen und Monate. Sind auch wirklich die psychischen Störungen abgeklungen, so bedarf der Rekonvaleszent noch einiger Zeit der Ruhe und Erholung, die ihm in einer geordneten Anstalt eher zuteil werden kann als außerhalb. Mit diesen Vorzügen ist freilich auch der Nachteil verknüpft, daß der Anstaltsaufenthalt die Hindernisse und Gefahren des alltäglichen Lebens beseitigt oder ausschaltet, gegen die mit Erfolg und ohne Schaden ankämpfen zu können, ein Beweis der gefestigten Gesundheit ist. Insofern gewinnt der Arzt während des Anstaltsaufenhalts kein reines und einwandfreies Bild der Entlassungsfähigkeit dieses Kranken. Von dem Laien wird ferner die Gefahr der Dissimulation nicht in Rechnung gezogen. Führt die Entlassung des fälschlicherweise für genesen



Gehaltenen zu Unglücksfällen, so ist das Publikum gar zu gern bereit, alle Schuld dem Psychiater beizumessen, auch wenn er mit der größten Vorsicht vorgegangen ist. Die Neigung vieler Psychosen, wiederzukehren, trägt ebenfalls zur Erhöhung der Schwierigkeiten der Beurteilung bei. Man wird natürlich den von einem manischen Anfall Genesenen nicht lediglich deshalb noch in der Anstalt verwahren, weil er wiederum von neuem erkranken kann; denn wer weiß, wann diese klinisch immer nur wahrscheinliche Möglichkeit eintreten wird?

Daß Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Entlassung leicht entstehen können, findet in allen diesen Umständen seine ungezwungene Erklärung. In demselben Sinne wirken auch andere Umstände mit, wie eine abweichende Beurteilung der Verhältnisse, in die der Kranke entlassen werden soll. Je besser sie sind, um so früher kann die Entlassung erfolgen. Auch die Veranlagung des Begutachters spielt eine Rolle. Zu große Ängstlichkeit oder Gewissenhaftigkeit des einen Arztes verzögert die Entlassung, die ein anderer, weniger bedenklicher oder auch weniger vom Unglücke verfolgter Arzt unbedenklich empfehlen wird. Auf der einen Seite droht das Gespenst der widerrechtlichen Freiheitsberaubung, auf der andern die Gefahr, für den durch eine vorzeitige Entlassung ermöglichten Schaden verantwortlich gemacht zu werden — das mache sich jeder klar, um die Verantwortung zu ermessen, die mit jeder Entlassung verknüpft ist. Eine Entscheidung ist nur von Fall zu Fall möglich. Nicht nur vom irrenärztlichen, mehr noch vom rein praktischen Standpunkte aus ist allzu große Vorsicht bei diesen Fällen freilich nicht ratsam, um nicht das Mißtrauen gegen Irrenanstalten unnötig zu vergrößern.

Das Vorliegen einer Geistesstörung schlechtweg bedeutet noch nicht unbedingt Anstaltsbedürftigkeit. Die Entlassung kann daher in Betracht kommen, auch wenn noch eine ausgesprochene Störung besteht, von einer Wiederherstellung im sozialen Sinne gar nicht zu reden. Sehen wir doch in einzelnen Fällen bei bestimmten Formen geistiger Störung die Genesung zu Hause eher eintreten als bei Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes. Entscheidend für die Frage der Entlassungsmöglichkeit ist auch hier die Stellungnahme zur Anstaltsbedürftigkeit, und ich kann dieserhalb auf meine vorherigen Erörterungen über die materiellen Voraussetzungen zur Anstaltspflege (S. 226—231) verweisen. Man muß eben eine so weitgehende und nachhaltige Besserung nachweisen können, daß nach menschlichem Ermessen auf absehbare Zeit nicht solche Handlungen zu erwarten sind, welche eine Anstaltsverwahrung gebieten. Ich möchte nur das eine nochmals betonen, daß die Verhältnisse und die Umgebung, in die der Kranke nach seiner Entlassung zurückkehrt, für diese Frage von ganz besonderer Bedeutung sind. So leicht es ist, in den Fällen schwerster Erkrankung oder weit vorgeschrittener Besserung die Anstaltsbedürftigkeit nachzuweisen oder auszuschließen, so schwierig ist diese Aufgabe in den Grenzfällen zu lösen, und diese bilden eine nicht geringe Zahl.

Wird die Anstaltsbedürftigkeit verneint, so kann der noch kranke Anstaltsinsasse entlassen werden. Ist eine Heilung bei weiterer Anstaltsbehandlung zu erwarten, so muß es erwünscht sein, den Kranken noch nicht zu entlassen, um so erwünschter, je eher die Genesung bei weiterer Anstaltspflege zu erwarten ist, je ungünstiger die häuslichen Verhältnisse sind. Zurzeit dürfte aber die zwangsweise Verwahrung dann nicht gerechtfertigt sein, wenn mit aller

Sicherheit jegliche Gefährdung des Kranken und seiner Umgebung sowie Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese Sachlage habe ich bereits oft zu bedauern gehabt. Ich würde es schon für einen hinreichenden Fortschritt halten, die Entlassung von der Entscheidung der Ortspolizeibehörde darüber abhängig zu machen, ob zu Hause die Verhältnisse vorliegen, die nach der Ansicht des Anstaltsarztes für die weitere Besserung notwendig sind.

Der Bescheinigung einer Ortsbehörde bedarf es unbedingt, wenn Hilfsbedürftigkeit des Kranken seine fernere Anstaltsbedürftigkeit begründet, unabhängig davon, ob durch die Entlassung der Genesungsprozeß in Frage gestellt wird oder nicht. Den Angehörigen vorzustellen, daß und warum der Kranke noch fremder oder gar besonderer Pflege bedarf, und darauf hinzuweisen, daß eine Pflege von der notwendigen Beschaffenheit kaum oder gar nicht zu Hause geboten werden kann, ist meist völlig zwecklos. Etwas mehr fruchtet es, die die Entlassung Begehrenden einen Schein unterschreiben zu lassen, in dem sie sich verpflichten, den Kranken zweckmäßig zu versorgen. Aber dieser Schein ist reine Formsache, wenn nicht die Heimatsbehörde bescheinigen kann, daß auch wirklich die Möglichkeit besteht, den vom Anstaltsarzte hinsichtlich der Unterbringung, Verpflegung und ärztlichen Behandlung gestellten Ansprüchen zu genügen.

Die größten Bedenken stehen natürlich der Entlassung im Wege, wenn die Anstaltsbedürftigkeit bedingt ist durch die Möglichkeit, daß der Kranke sich oder andere gefährdet. Ist die Gefahr nicht sonderlich groß, so mag sich der Anstaltsleiter decken durch Ausstellung eines Reverses. Der den Kranken Abholende erklärt darin, daß er, auf das Bedenkliche der Entlassung hingewiesen, trotzdem darauf besteht und alle daraus sich ergebenden Folgen übernimmt. Oft genug habe ich erlebt, daß der vorher noch so energisch vorgebrachte Wunsch nach Entlassung des Kranken verstummte, wenn durch die Vorlegung des Reverses die volle Verantwortung zum Bewußtsein gebracht wurde. In anderen Fällen wird freilich mit unverständlicher Sorglosigkeit die Verpflichtung unterschrieben, wenn auch nur, um zu zeigen, daß man ein Mann von Charakter ist und auf seinem einmal bekundeten Willen besteht. Aber dieser Revers ist nur von papierener Bedeutung; und bei jeder nicht geringen Gefährdung erheblicher Rechtsgüter, die die Entlassung nach sich zieht, vermag dieses Vorgehen allein den Anstaltsarzt nicht zu entlasten. Die Sicherheitsbehörde der Heimat oder des Ortes, an den der Kranke gebracht werden soll, muß vielmehr um eine Entscheidung angegangen werden. Um aber diese zu ermöglichen, muß ihr von der Anstalt ein ausführlicher ärztlicher Bericht vorgelegt werden, der vor allem auf die gegen die Entlassung sprechenden ärztlichen Gesichtspunkte hinweist. Die Behörde, der natürlich das Recht der Rückfrage einzuräumen ist, muß eine bündige Entscheidung geben. Es darf nicht vorkommen, daß sie erklärt, sie sei damit einverstanden, wenn der Arzt keine Bedenken habe. Ich verlange, daß in solchem Falle die Behörde und nur die Behörde die Entscheidung trifft, so daß sie die volle Verantwortung trägt, wenn sie die Entlassung entgegen dem ärztlichen Rate genehmigt und so Mißstände herbeigeführt hat. Dem Arzte kann es nur erwünscht sein, wenn ihm die Verantwortung abgenommen wird. Es liegt nicht in seinem Interesse, ihm eine Berufung gegen eine

die Entlassung verfügende Entscheidung einzuräumen. Die Behörde wird sich natürlich bei ihrer Entscheidung auch leiten lassen von der Beurteilung der häuslichen Verhältnisse des Kranken und der durch sie bedingten Möglichkeit, den ärztlichen Anforderungen gerecht zu werden. Ich verstehe es nicht, wenn die Behörde, wie ich es wiederholt erlebt habe, ihre Einwilligung gibt, ohne sich zuvor mit der Anstaltsleitung in Verbindung zu setzen; sie hatte sich höchstens von den Angehörigen berichten lassen, und wie einseitig deren Berichte ausfallen, auch wenn Täuschungsabsicht fehlt, brauche ich nicht zu sagen.

β) Die formalen Voraussetzungen.

Soll die Disposition, die oben (S. 232 ff.) bei Besprechung der für die Aufnahme maßgebenden Voraussetzungen gewählt wurde, auch hier beibehalten werden, so muß ich zuerst die Kostenfrage besprechen. Der Standpunkt, daß die Aufnahme bei erwiesener Aufnahmebedürftigkeit von der Sicherheit der Aufbringung der Pflegekosten nicht abhängig gemacht werden darf, hat auch für die Entlassung seine Bedeutung. Finanzielle Gründe allein, also beispielsweise die Nichtbezahlung der Pflegekosten oder Verfall des Kranken in Bankerott, darf unter keinen Umständen zur Entlassung aus einer öffentlichen Anstalt führen. Dem Privatanstaltsbesitzer kann man es nicht verdenken, wenn er auf seine finanzielle Sicherheit bedacht ist; aber auch er darf nicht den anstaltsbedürftigen Kranken, für den nicht mehr gezahlt wird oder werden kann, kurzerhand auf die Straße setzen, muß ihn vielmehr der nächsten öffentlichen Anstalt zuführen. Sein Anspruch auf Ersatz der ihm durch diese Überführung erwachsenden Kosten aus öffentlichen Mitteln erscheint gerechtfertigt. Ebensowenig darf eine Androhung des Zahlungspflichtigen, nicht mehr zu zahlen, oder eine Kürzung des Anstaltsetats oder eine Überfüllung der Anstalt zu einer Entlassung führen, die nicht auch sowieso angebracht gewesen wäre.

Das ärztliche Zeugnis fällt weg für die Entlassung, wenn auch in bestimmten, oben skizzierten Fällen ärztliche Berichte notwendig werden mögen. Der Arzt der Anstalt, der den Kranken ständig zu beobachten Gelegenheit hat, ist natürlich in erster Linie berufen, über die Entlassungsmöglichkeit zu urteilen. In Entlassungen möglichst liberal zu sein, liegt im eigensten Interesse der Anstaltsärzte, um mit dem Vorurteile zu brechen, als ließen wir den nicht los, den wir einmal haben. Auch noch andere Gründe sprechen dafür. Die Anstalten sind meist überfüllt; es ist auch kein Vergnügen, den tagtäglich auf Entlassung drängenden Kranken immer wieder abweisen und beruhigen zu müssen, und von dem unerquicklichen und langwierigen Kampfe mit der Familie des Kranken, die ebenfalls stürmisch die Entlassung begehrt, weiß jeder Psychiater ein Lied zu singen. Kein einfacheres Mittel gibt es, um allen diesen Widerwärtigkeiten aus dem Wege zu gehen als die Entlassung. Und muß der Kranke der Anstalt wieder übergeben werden, so kann die Bestätigung der ärztlichen Vorhersage den alles besser wissen wollenden Verwandten nur als heilsame Lehre dienen.

Wer kann die Entlassung beantragen? In erster Linie natürlich der Kranke selbst, und sein Wunsch sollte von dem Anstaltsarzte ebenso geachtet werden wie der jeder andern Person, die zu seiner Stellung berechtigt und verpflichtet ist. Sodann kommt der gesetzliche Vertreter, der bei der Entlassung

häufiger als bei der Aufnahme in Tätigkeit treten kann, oft genug deshalb, weil erst die Verwahrung in der Anstalt zur Bestellung eines solchen geführt hat. Der Antrag des gesetzlichen Vertreters muß befolgt werden, wenn die Entlassungsmöglichkeit besteht. Ist aber die Entlassung noch mit Gefahr für den Kranken oder andere oder die öffentliche Ordnung verbunden, so müssen auch dann die oben angeführten Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden.

Die Bestimmungen, die die Aufnahme einer Person von dem Antrage des dazu Berechtigten abhängig machen, müssen sinngemäß denselben Personen auch das Recht zuerkennen, die Entlassung zu beantragen. Da vielfach der Zufall darüber entscheidet, wer die oft genug plötzlich notwendig gewordene Aufnahme beantragt hat, so ist das Recht zur Stellung des Entlassungsantrages jedem der Antragsberechtigten einzuräumen. Ich möchte noch weiter gehen und jedem Verwandten, meinetwegen auch jedem Freunde des Anstaltsinsassen, dieses Recht zugestehen. Nur darf nicht in jedem Falle eine ausführliche schriftliche Begründung der Ablehnung des Gesuches verlangt werden! Natürlich wiegt der Antrag des gesetzlichen Vertreters mehr; und ist die von einem Verwandten beantragte Entlassung mit Bedenken verknüpft, so würde ich mich vor der Entlassung des Kranken der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vergewissern, falls ein solcher da ist. Wenn ich schon oben sagte, daß meiner Ansicht nach der Aufnahmeantrag nicht eine notwendige Voraussetzung der Aufnahme ist, so gilt das entsprechend noch mehr von der Entlassung. Sie erfolgt oft genug ohne Antrag, unter Umständen sogar gegen den Antrag oder vielmehr gegen den Willen der Angehörigen; anderseits kann der Antrag des zu seiner Stellung in erster Linie Berufenen nicht auf unbedingte Befolgung Anspruch erheben.

Die Behörde, der die öffentliche Anstalt unterstellt ist, hat ein weitgehendes, vielleicht sogar uneingeschränktes Recht, die Entlassung eines Anstaltsinsassen, auch wenn er noch so anstaltsbedürftig ist, herbeizuführen, über deren Angängigkeit sie wohl immer vorher den Anstaltsleiter befragt. Ein bedingungsloses Recht steht der mit Verfügungsgewalt ausgestatteten Behörde zu an jedem Kranken, den sie in die Anstalt eingewiesen hat.

Der behördlichen Genehmigung einer Entlassung bedarf es nicht, wenn der zu entlassende Kranke geheilt ist. Aber die Behörde, die die Einweisung veranlaßt hat, kann beanspruchen, von der Entlassung in Kenntnis gesetzt zu werden, und war der Kranke bei der Aufnahme für sich oder andere gefährlich, muß sie so rechtzeitig benachrichtigt werden, daß sie die ihr geboten erscheinenden Schritte noch ergreifen kann. Vielfach wird auch in diesen Fällen die Zustimmung der Behörde verlangt. Meines Erachtens zu Unrecht. Denn der Geheilte gehört nicht in die Anstalt, und ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß das Interesse des Entlassenen oder anderer noch weitere Maßnahmen erheische, so fallen diese aus dem Rahmen des Irrenrechtes heraus. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn der zu Entlassende noch krank ist. Dann muß die Polizeibehörde, die ihn aus Sicherheitsrücksichten eingeliefert hat, befragt werden. Erfolgte die Aufnahme durch eine Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt) oder eine Polizei- oder Kommunalbehörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft, so hat die Behörde, die die Aufnahme veranlaßt

hat, vor der Entlassung ihre Zustimmung zu geben. Ich persönlich gehe noch weiter. Ist z. B. die Haft aufgehoben, so benachrichtige ich die betreffende Behörde von der bevorstehenden Entlassung und teile gleichzeitig mit, ob und warum die Wiederverhängung der Haft aus ärztlichen Gründen nicht angebracht ist. Man mag meinetwegen alle Behörden benachrichtigen, die sich mit dem Anstaltskranken befaßt haben, und die voraussichtlich an ihm noch ein weiteres Interesse haben. Unter allen Umständen notwendig ist die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters, sofern er selber nicht die Entlassung herbeigeführt hat.

Von der Entlassungsmöglichkeit ist zu trennen die Entlassungsbedürftigkeit oder, wenn man nicht auf den zu Entlassenden, sondern den Anstaltsarzt als den Entlassenden Bezug nimmt, der Entlassungszwang; denn es würde beispielsweise eine Härte bedeuten, den bereits Genesenen zu zwingen, die Anstalt zu verlassen. Er selber möchte noch gern die Ruhe, Behaglichkeit und Sorglosigkeit des Anstaltslebens genießen, und wer vermöchte ihn daran zu hindern, noch fernerhin in der Anstalt — meinetwegen unter der Form des freiwilligen Kranken — zu bleiben? Dabei setze ich natürlich voraus, daß er selbst in der Lage ist, jedenfalls die weiterhin entstehenden Kosten zu zahlen; sonst muß man ihm schon mit Geld und guten Worten den Austritt erleichtern.

Ich halte die Bestimmung für bedenklich, die den Anstaltsleiter zwingt, auch den zu entlassen, der zwar gebessert, aber nicht mehr unbedingt anstaltsbedürftig ist. Wie relativ der Begriff der Anstaltsbedürftigkeit ist, habe ich ja sattsam betont. Nun stelle man sich vor, wie der, der gezwungen wird, die Anstalt zu verlassen, von den Seinigen und seiner Heimatsbehörde aufgenommen werden mag. In vielen Fällen ist er keine vollwertige Arbeitskraft. Nunmehr verursacht er den Seinigen direkte Unkosten, während er bisher auf öffentliche Kosten in der Anstalt untergebracht war. Erwägungen dieser Art lassen es entschuldbar oder doch begreiflich erscheinen, daß oft genug von den Angehörigen der Entlassungsabsicht der Anstalt widersprochen wird. Oft spielen auch unlautere Beweggründe eine Rolle. Der Vorschlag, der Familie, die den noch nicht Genesenen wieder bei sich aufnimmt, einen kleinen Zuschuß zu geben, hat etwas Verlockendes; der Zuschuß ist kleiner als die Anstaltspflegekosten, und der Entlassung stellen sich weniger Hindernisse in den Weg; der Entlassene selbst findet auch eine freundlichere Aufnahme.

Übrigens erfolgt oft genug ein Widerspruch gegen die Entlassung auch von seiten der Heimatsbehörde. Sie möchte den Kranken, mit dem sie schon so viele unangenehme Erfahrungen gemacht hat, endgültig los sein. Sie weist auf seine Arbeitsunfähigkeit hin oder seine besondere Pflegebedürftigkeit. Aber nur der Anstaltspsychiater weiß, wie oft sich seiner Absicht, den Kranken zu entlassen, Hindernisse in den Weg stellen.

Eine wertvolle Aufgabe des Irrenrechtes erblicke ich auch darin, die Entlassungsmöglichkeit für den zu Entlassenden nach Kräften günstig zu gestalten. Man stelle sich nur die traurige Lage vor, in der sich so mancher nach seiner Entlassung befindet. Freunde, Familie, Angehörige, die sich seiner annehmen, sind nicht da oder haben genug mit sich selbst zu tun. Der Entlassene hat keine Stelle; überall begegnet man dem mit Mißtrauen, der aus der Anstalt kommt. Geldmittel stehen ihm nicht zur Verfügung. Schon

menschliche Rücksichten gebieten, hier helfend einzuspringen; aber auch rein finanzielle Gründe führen zu derselben Forderung, da eine rechtzeitige, tatkräftige und sachgemäße Unterstützung die soziale Leistungsfähigkeit heben und einen Rückfall des Genesenen oder eine Verschlimmerung des noch nicht Geheilten zu verhüten vermag und damit dem Staate noch größere Kosten erspart. Im gleichen Sinne wirken die Beschaffung einer geeigneten Stelle, die Bekämpfung der Voreingenommenheit des Arbeitgebers, des Publikums überhaupt gegen den Anstaltskranken, die Unterbringung in einer passenden Umgebung, der Anschluß an ein abstinentes Milieu. Wie es Vereine gibt, die sich der entlassenen Gefangenen annehmen, so gibt es auch Irrenhilfsvereine, deren Fürsorge den entlassenen Geisteskranken zugute kommt. Daß diese Vereine meist privaten Charakter haben, liegt in der Natur der Sache und ist auch im sachlichen Interesse dringend erwünscht. Sie müssen arbeiten können, frei von jedem engherzigen Bureaukratismus, ungebunden durch starre Bestimmungen. Notwendig ist ein enger Anschluß an die Irrenanstalten. Der Staat, die Stadt und die Gemeinde sollten sich mehr, als es vielfach üblich ist, angelegen sein lassen, ihnen materielle Unterstützung zuzuwenden und bei der Ausübung der Fürsorge ihnen hilfreiche Hand zu leisten; dasselbe gilt von der Invalidenversicherung. Die in Essen a. d. Ruhr jetzt getroffene Einrichtung einer Fürsorgestelle für Geisteskranke im Anschluß an das städtische Wohlfahrtsamt verdient Beachtung und Nachahmung. Auch in Berlin hat man jüngst einen Verein zur Unterstützung aus der Anstalt entlassener Geisteskranken gegründet, der sich behördlicher Unterstützung erfreut. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß mit der Fürsorge für die Entlassenen die Aufgaben der Irrenhilfsvereine nicht erschöpft sind. Sie nehmen sich durch ihre sogenannten Vertrauensmänner vor allem der Familien der in den Anstalten untergebrachten Kranken an, suchen dem Ausbruch geistiger Störungen vorzubeugen und streben nach einer Aufklärung weiterer Kreise, um die Scheu und Vorurteile und die Gleichgültigkeit gegen Irrenanstalten zu bekämpfen. An einzelnen Orten sind sie dazu übergegangen, besondere Genesungshäuser für die noch nicht völlig Wiederhergestellten zu errichten, die aber der Pflege in einer geschlossenen Anstalt nicht mehr bedürfen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich in folgende Worte zusammenfassen:

Entlassen werden muß, wer genesen ist, sofern er nicht als freiwilliger Kranker bleiben will und kann. Entlassen werden kann, wer noch nicht geheilt, aber nicht mehr anstaltspflegebedürftig ist; er muß entlassen werden, wenn er selbst oder ein anderer Berechtigter die Entlassung beantragt. Ist er noch anstaltsbedürftig, so darf er nur entlassen werden, wenn seine sachgemäße Verwahrung außerhalb der Anstalt auch durch Zustimmung der Behörde gesichert ist; er muß entlassen werden, wenn ein Antrag von berechtigter Stelle, insbesondere von der vorgesetzten Behörde, vorliegt.

Ungezwungen schließt sich hier die Besprechung der Überführung in eine andere Anstalt, der Beurlaubung und Entweichung an.

Die Überführung in eine andere Anstalt ist eine Aufnahme unter erleichterten Bedingungen. Die ständige sachgemäße Beobachtung in der ersten Anstalt hat die Anstaltsbedürftigkeit erwiesen und kommt in dem Übergabe-

attest zum Ausdruck. Der Transport vollzieht sich leichter, da geschultes Personal zur Verfügung steht. Wird ein dringend anstaltsbedürftiger Kranker von seinen Verwandten übergeführt, so bewährt sich die Maßnahme, daß die zuerst besuchte Anstalt einen zuverlässigen Pfleger zur Begleitung mitgibt, auch wenn er nicht begehrt wird. Sonst besteht keine Gewähr, daß die Überführung auch wirklich vorgenommen wird, die vielfach von den Verwandten nur vorgeschoben wird, um die sonst nicht gewährte Entlassung herbeizuführen.

Die Beurlaubung ist die versuchsweise Entlassung, die gestattet, daß der Entlassene innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ohne weiteres der Anstalt wieder zugeführt werden kann. Nur der Anstaltsarzt hat sie zu bewilligen, natürlich ausschließlich bei den Kranken, bei denen der Versuch der Entlassung unbedenklich gemacht werden kann; andernfalls ist die behördliche Genehmigung einzuholen. Die Beurlaubung ist eine sehr geschätzte und schätzenswerte Einrichtung, die um so zweckmäßiger ist, für je längere Zeit der Urlaub erteilt wird. Aber doch darf das Bedenkliche nicht übersehen werden, das ihr anhaftet. Gar zu leicht wird von der Umgebung schon eine geringe Abweichung, eine noch innerhalb der physiologischen Grenzen liegende Affektäußerung, ein unbedachtes Wort des Beurlaubten als Symptom der sich wieder regenden Psychose aufgefaßt, und dieser vielleicht unnötigerweise der Anstalt zugeführt. Erwägungen solcher Art veranlassen mich, nicht uneingeschränkt dem Brauche beizupflichten, jede Entlassung als eine versuchsweise zu gestalten, so sehr ich auch von ihrer Zweckmäßigkeit für die überwiegende Mehrzahl der Fälle überzeugt bin. Es bedarf aber auch einer Beurlaubung nicht, wenn das Aufnahmeverfahren so vereinfacht wird, wie ich es vorschlage.

Schließlich noch ein Wort über die Entweichung. Natürlich wird sich die Anstalt bemühen, des Entwichenen wieder habhaft zu werden, und die Pfleger oder, allgemein gesagt, die Angestellten der Anstalt sind berechtigt, den Kranken, der sich weigert, freiwillig in die Anstalt zurückzukehren, mit Gewalt — natürlich innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Schranken — zurückzuführen. Freilich erklären die meisten Bestimmungen die Anwendung von Gewalt nur in nächster Nähe der Anstalt für zulässig; ein sehr relativer Begriff. Ich meine, Anwendung von Gewalt auf dem zur Anstalt gehörigen Gebiete sei nicht verboten. Aber außerhalb des Anstaltsterrains ist die Ausübung von Zwang nur der Polizeibehörde oder mit deren Zustimmung erlaubt. Solange die Rechtslage nicht geklärt ist, halte ich es für vorsichtiger, daß der Pfleger den Kranken, den er erst außerhalb des Anstaltsterrains erreicht, so lange zu bewachen sucht, bis Vertreter der Sicherheitsbehörde zugezogen sind. Aber auch von diesem Versuche der Bewachung kann abgesehen werden, wenn z. B. der gesetzliche Vertreter dem Entwichenen Aufnahme gewährt hat. Gelingt es nicht, den Entwichenen in die Anstalt zurückzubringen, so ist die Entweichung des Kranken, falls er sich oder anderen gefährlich ist, unverzüglich der Polizeibehörde des Anstaltsorts und der Heimat sowie auch des Orts, an den sich der Entwichene voraussichtlich begeben hat, anzuzeigen. Vor allen Dingen muß, falls der entwichene Kranke seine Feindschaft gegen eine bestimmte Persönlichkeit richtet, diese und die zuständige Polizeibehörde benachrichtigt werden. Nach einem bestimmten Zeitraum ist der Entwichene als entlassen zu führen.

3. Die Überwachung der Kranken während des Anstaltaufenthaltes.

Ihrer Natur nach zerfallen die Punkte, auf die bei der Überwachung der in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken oder Personen überhaupt geachtet werden muß, ungezwungen in zwei verschiedene Gruppen. Einmal muß, vorausgesetzt, daß nicht eine Beobachtung beabsichtigt wird, Fürsorge getroffen werden, daß nur Kranke in der Anstalt Aufnahme finden und in ihr nicht länger zurückgehalten werden, als notwendig ist. Wie diese Aufgabe zu lösen ist, darauf werde ich später noch des genaueren eingehen. Auf der andern Seite bedarf der Bau, die Einrichtung und der Betrieb einer eingehenden und wiederholten Prüfung in hygienischer und sanitätspolizeilicher Beziehung. Nicht nur müssen die Anforderungen erfüllt werden, die man an Krankenhäuser schlechtweg stellt, sondern vor allen Dingen auch solche, deren Sonderart durch den speziellen Zweck der Irrenanstalten bedingt ist.

a) Die Überwachung in hygienischer und sanitätspolizeilicher Beziehung.

Alle Anstalten sind von der psychiatrischen Zentralbehörde zu revidieren. Diese Revisionen können naturgemäß nur in größeren Pausen erfolgen. In der Zwischenzeit macht sich das Bedürfnis nach einer anderweitigen Revision geltend, die von einer leichter und schneller zu erreichenden Behörde ausgeführt werden kann. Die größeren Verwaltungsbehörden, die sich mit der Irrenpflege beschäftigen, sind mehrfach dazu übergegangen, einen eigenen Psychiater (Landespsychiater) anzustellen. Eine sehr zweckmäßige Einrichtung. Im Interesse der Irrenpflege nicht nur, sondern auch vom Standpunkte der Irrenärzte freudig zu begrüßen. Ich halte es für ausreichend, wenn dieser, gegebenenfalls in Begleitung des juristisch vorgebildeten Dezernenten und eines technischen Bausachverständigen, die Kontrolle vornimmt. Bei der Privatanstalt mag eine schärfere Revision berechtigt sein, nicht, weil das Mißtrauen gegen sie tatsächlich berechtigt ist, sondern weil ich es — und darin stimmen mir auch viele Besitzer von Privatanstalten bei — in ihrem eigenen Interesse, zur Festigung ihrer Stellung gegenüber den vielfachen Angriffen für erwünscht halte. Die in Preußen bestehende Einrichtung der Besuchskommission halte ich für sehr zweckmäßig. Ich finde ihre Zusammensetzung aus einem höheren Verwaltungsbeamten, dem Regierungs- und Medizinalrat und dem Leiter einer öffentlichen Anstalt oder Klinik glücklich gewählt, weil sie die Möglichkeit gibt, die verschiedensten Gegenstände unter Heranziehung berufener Sachverständiger zur Sprache zu bringen. Diese Kommissionen bedürfen nur noch der Ergänzung durch einen Bausachverständigen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. An der Besichtigung dieser Besuchskommissionen kann der zuständige Kreisarzt teilnehmen, der aber die Pflicht hat, auch selbständig die Privatanstalt zu prüfen. Soll aber die Revision einer Privatanstalt durch einen Kreisarzt allen Erwartungen entsprechen, so muß der Revisor psychiatrisch vorgebildet sein, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Es ist schon zu verlangen, daß der Kreisarzt — sagen wir, ein Jahr — in einer öffentlichen Irrenanstalt tätig gewesen ist. Damit wäre der weitere Vorteil verknüpft, daß eine erheblich bessere psychiatrische Aus-

bildung den Kreisärzten ein auch sachlich begründetes Vorrecht gibt, das Aufnahmeattest für eine Privatanstalt auszustellen; so aber, wie die Verhältnisse heute liegen, kann es dazu kommen, daß ein Kreisarzt eine Besichtigung vornehmen soll, ohne mit dem Anstaltsbetriebe hinreichend vertraut zu sein, und er ist dann auf strenge Einhaltung des Schemas angewiesen, das den zu erstattenden Berichten zugrunde gelegt werden soll. Ein Verzicht auf die kreisärztliche Revision, mit dem ich, so wie die Dinge heute liegen, schon einverstanden wäre, läßt sich vielleicht auch damit rechtfertigen, daß gerade der zuständige Kreisarzt es ist, der in den Notfällen das Aufnahmeattest für die von ihm zu revidierende Privatanstalt ausstellt.

Die Revision soll nicht zu selten stattfinden. Ich halte es für bedenklich vorzuschreiben, daß sie einmal im Sommer, einmal im Winter abgehalten werden soll. Hat eine Revision im Anfange des Sommers stattgefunden, so ist die Anstalt gegen eine nochmalige Revision im Laufe des Sommers leidlich gesichert. Warum so engherzig? Man überlasse es dem selbständigen Ermessen der Besuchsbehörde zu bestimmen, ob, wann und wie oft sie über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus eine Besichtigung vornehmen will. Die Besichtigung soll unvermutet sein, wird vorgeschrieben. Gut! dann darf man aber nicht verlangen, daß alle Ärzte zugegen sind. Man lasse auch nicht außer acht, daß der Eintritt der Besuchskommission sich wie ein Lauffeuer durch die ganze Anstalt verbreitet. Auch in den Irrenanstalten haben die Wände Ohren. Daß die Revision mit Umsicht und Takt vorgenommen werden muß, brauche ich kaum hervorzuheben. Keine Schikane. Keine Betonung von Kleinigkeiten. In großzügiger Weise zu versuchen, den Geist, der die Anstalt beherrscht, zu erfassen oder günstig zu beeinflussen, ist wichtiger, als mit dem Zollstock zu messen, was zu messen ist.

Die einzelnen Punkte, auf die bei der Besichtigung zu achten ist, hier der Reihe nach aufzuzählen, würde zu weit führen. Sie ergeben sich zum größten Teil aus den bisherigen Ausführungen. Ich will nur einzelnes hervorheben. Die Kommission hat die Pflicht, die Registratur durchzusehen, um sich von der Vollständigkeit der Buchführung, insbesondere des sogenannten Hauptbuches der Privatanstalt und der für die Aufnahme vorgeschriebenen Papiere zu überzeugen. Notwendigenfalls ist die Sicherungsbehörde (S. 260) zu benachrichtigen. Häufen sich in kurzer Zeit Unglücksfälle, Selbstmorde oder Mißhandlungen — die für die Beaufsichtigung vorgesehene Kommission ist von allen besonderen Vorkommnissen durch den Anstaltsleiter zu benachrichtigen und bei strittigen Fragen um eine Entscheidung anzugehen —, so ist das Anlaß genug, die Anstalt baldigst zu revidieren und nach den Ursachen zu forschen. Bei den Besuchen muß jeder Kranke das uneingeschränkte Recht haben, seine Bitten oder Klagen vorzubringen. Auch das Pflegepersonal soll in ausgiebigem Maße Gehör finden.

Schließlich noch ein Punkt. Der Behörde wird die Prüfung der Krankenjournale zur Pflicht gemacht. Wirksamer ist die eigene Initiative des Anstaltsleiters. Krankengeschichten zu führen, ist gewiß nicht immer eine reine Freude. Aber ihrer bedarf es aus klinischen und vor allem — worauf es hier ankommt — aus rechtlichen Gründen, um für jeden Zeitpunkt des Anstaltsaufenthaltes in einer leidlich objektiven Form den Beweis der Anstaltsbedürftigkeit erbringen zu können. Ich halte es nicht für notwendig, vorzuschreiben, in ganz bestimmten Zwischenräumen müsse eine Eintragung ins Journal gemacht werden. Eine der-

artige Vorschrift ist unter Umständen geradezu gefährlich; sie führt zu Schematismus. Ich habe gesehen, daß sie vor allen Dingen bei weiblichen Kranken befolgt wurde: gewissenhaft wurden die Menses, auch noch nach Eintritt des Klimakteriums, notiert. Ebenso ist es mir unverständlich, wenn verlangt wird, in dem Journal der Privatirrenanstalten müsse von Tag zu Tag die Behandlung und ihre Begründung eingetragen werden. Da verzichtet man ja fast lieber auf die nicht absolut gebotene Behandlung. Eher hat es schon Sinn, wenn die Aufzeichnung eines jeden Falles von Anwendung von Zwangsmitteln verlangt wird, und doch besteht auch hier die Gefahr, daß über das, was Zwangsmittel sind, Meinungsverschiedenheiten bestehen, und so versucht wird, eine nicht gewissenhafte Listenführung zu entschuldigen. So habe ich es mehr als einmal — und nicht nur in einer Irrenanstalt — erlebt, daß die Zahl der in dem Tagesrapport angeführten unreinlichen Kranken in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Zahl der verunreinigten Matratzen stand. Geradezu ein Unfug ist es, wenn jeder, der einen Kranken besucht, ein Anrecht auf Einsichtnahme in das Krankenblatt haben sollte, wie es allen Ernstes hier und da gefordert wird. Das Krankenblatt ist Eigentum des Anstaltsleiters, das beanspruchen muß, in ausgiebigem Maß unter den Schutz des Berufsgeheimnisses zu fallen. Daher hat meines Erachtens niemand anders Anspruch auf ihre Kenntnisnahme als die mit der Aufsicht der Anstalt beauftragte Behörde; außer ihr vielleicht noch der Untersuchungsrichter und die Sicherungsbehörde. Ich erwähne diesen Punkt deshalb, weil im Entmündigungsverfahren den Gerichtsbehörden die Heranziehung der Krankengeschichte, sogar der von Verwandten des zu Entmündigenden, anheimgegeben wurde. Gewiß kann auch ich als Arzt nicht verlangen, daß eine andere Anstalt mir ihr Journal sendet. Ich halte es rechtlich für einwandfrei, tatsächlich vielleicht aber doch für kleinlich, zuvor die Einwilligung des Kranken selbst oder seines gesetzlichen Vertreters zu verlangen. Ich halte diesen Standpunkt unter Umständen in ärztlicher Hinsicht geradezu für gefährlich. So bedurfte es in einem Falle meiner Praxis zur Klärung des Krankheitsbildes des Journals einer andern Anstalt. Bis alle Formalitäten erfüllt waren, war der Kranke gestorben an einer Hirngeschwulst, die man bei rechtzeitiger Kenntnisnahme des andern Journals hätte erkennen und chirurgisch entfernen können. Aber das Rechtsgefühl hatte gesiegt!

b) Überwachung in rechtlicher Beziehung.

α) Schutz gegen widerrechtliche Freiheitsberaubung.

Bei der Besprechung der Aufnahme bin ich von dem Grundsatz ausgegangen, das Aufnahmeverfahren von einer gesetzlichen Regelung, von allen Formalitäten möglichst zu befreien. Aber ebenso bestimmt muß dann auch gefordert werden, daß eine strenge unparteiische Beaufsichtigung darüber wacht, daß keiner mehr und länger seiner Freiheit beraubt wird, als notwendig ist; es muß nur vom ärztlichen Standpunkt aus die weitere und ebenso dringende Forderung angeschlossen werden, daß die zu ergreifenden Maßnahmen dem Anstaltsinsassen keinen vermeidbaren Schaden zufügen dürfen.

So leicht die Aufgabe zu stellen, so schwer ist sie zu lösen. So viele über das Irrenrecht gearbeitet haben, so viele Gesetze und Bestimmungen erlassen

sind, so verschieden sind die eingeschlagenen Wege. Tot capita, tot sensus. Für mich ist der Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß es sich hier, wo der Schutz der persönlichen Freiheit in Frage steht, um eine ganz überwiegend rechtliche Aufgabe handelt, wenn auch deren Lösung die Heranziehung eines Sachverständigen unter allen Umständen erfordert. Ich schlage daher den Weg ein, daß ich die Entscheidung über die Berechtigung der Verwahrung von der Überwachung der Anstalt in hygienischer Hinsicht völlig trenne und sie einer ganz andern Behörde übertragen wissen will. Mag es auch bei einzelnen Fragen schwierig sein, die für sie kompetente Behörde festzustellen, in den Hauptpunkten können Zweifel nicht obwalten. Die grundsätzlich verschiedene Natur der beiden Gruppen von Aufgaben deucht mir ein völlig ausreichender Grund für diese Scheidung zu sein, wenn sie auch in dieser Schärfe nicht immer vorgenommen ist.

So verschiedene Vorschläge auch gemacht sind zur Sicherung der persönlichen Freiheit — von vielen wird sie als die vornehmste oder gar als die einzige Aufgabe des Irrenrechts angesehen —, eins ist mir absolut klar, daß es nämlich im höchsten Grade bedenklich ist, eine Laienkommission mit dieser Aufgabe zu betrauen, eine Kommission „unabhängiger Männer, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, nicht nach Fachkenntnissen urteilen, auch nicht durch medizinische Gutachten beeinflußt sind, sondern auf den Augenschein sehen". Der gesunde Menschenverstand soll somit entscheiden, den man, wie der phrasenreiche Gambettasche Entwurf sagt, „gar zu lange an der Pforte des finstern Gebirges zurückgelassen hat, wo die Irrenheilkunde ihre Orakel spendet". Die Laienjury ist das Ideal vieler oder aller Irrenrechtsreformer und wird als der einzige Ausweg aus den vielen Nöten unseres heutigen Irrenwesens gepriesen. Energisch wurde sie auch gefordert in dem schon so oft erwähnten Aufrufe in der Kreuzzeitung. Diesen hat auch Ihering unterschrieben. Aber kein Jurist hat schärfer das Institut der Geschworenen verurteilt als gerade er. Was würden die Vertreter einer solchen Forderung wohl sagen, wenn ich ihnen zumuten würde, in einer Fabrik zu arbeiten, deren Dampfkessel von einem Vereine überwacht würden, dessen Mitglieder unter keinen Umständen technisch vorgebildet sein dürften? Sie würden an meinem gesunden Menschenverstande, an meiner Urteilsfähigkeit zweifeln, und ich könnte ihnen diesen Standpunkt nicht einmal übelnehmen. Aber ebenso bedenklich, um nicht zu sagen, unlogisch ist ihre Forderung einer irrenrechtlichen Laienjury. Die Erkennung geistiger Störungen, nicht minder ihre Ausschließung, ist eine schwierige Aufgabe, deren Lösung auch dem durch langjährige Praxis geübten Sachverständigen, selbst bei den günstigsten Beobachtungsbedingungen, vielfach erst nach geraumer Zeit möglich ist; und hier soll der Laie, der jeder Vorbildung bar ist, dasselbe in kurzer Zeit leisten können! Würde die Forderung verwirklicht, daß eine Laienjury über die Berechtigung der Aufnahme in eine Anstalt entscheidet, so möchte ich einmal sehen, wieviele Melancholische, nachdem sie bei ihrer Vernehmung unnötig gequält und in ihren Wahnideen bestärkt worden sind, der Anstalt ferngehalten werden und so die Möglichkeit finden, sich und andere zu schädigen. Der Kranke mit einer leichten Manie kann ruhig weiter sexuell exzedieren, der Paralytiker im Beginne seiner Erkrankung sein Geld vertun, der Altersblödsinnige seine Familie durch sexuelle Delikte an Kindern bloßstellen — die Krankheit muß schon recht weit vorgeschritten sein, ehe sie dem Laien kund wird; und wieviel Unheil mag in-

zwischen der Kranke angerichtet haben! Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß das Unglück, das der Kranke über seine Familie und sich gebracht hat, nur zum kleinsten Teil der Öffentlichkeit bekannt wird, da die Angehörigen es aus naheliegenden Gründen zu verheimlichen bestrebt sind. Die Laienjury kennt nicht die Möglichkeit, noch weniger die Gefahr der Dissimulation, die wir so oft bei den ihre Entlassung begehrenden Melancholischen finden. Sie wissen nicht, daß so oft die Besserung eine vorübergehende oder nur scheinbare ist. Auch werden sie sogar geneigt sein, vor allem den für gesund zu halten, der boshaft und sarkastisch, mit Geist und Witz sich über die Irrenärzte und deren Tätigkeit ergeht, oder der seine vermeintlichen Anstaltserlebnisse in den stärksten Farben zu schildern vermag.

Bei vielköpfigen Kommissionen besteht die Möglichkeit, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit des einzelnen geringer wird; dadurch wird aber die Gefahr, die schon in der Unkenntnis des einzelnen Mitgliedes liegt, noch erhöht.

Wohl von keinem viel beschäftigten Sachverständigen wird die Tatsache geleugnet, daß der angeklagte Geisteskranke gerade vor den Geschworenen besonders schlecht gestellt ist. Hier macht sich nicht nur die Abneigung gegen den Psychiater geltend, der in jedem Verbrecher angeblich einen armen Geisteskranken sieht, nicht nur die Überschätzung des eigenen Wissens, sondern affektive Regungen — der Abscheu über das begangene Verbrechen, das Gefühl des Bedürfnisses einer Sühne — wirken mit. Alle diese Umstände würden aber auch in irrenrechtlichen Fragen das Urteil trüben. Trotz aller dahin gehenden Wünsche hat der Gesetzgeber sich daher auch nicht veranlaßt gesehen, dem Laien im Entmündigungsverfahren, wenigstens in Deutschland, eine Mitwirkung einzuräumen.

Wollte man Laien an der Regelung des Irrenwesens in dem Maße teilnehmen lassen, wie es einige „zur Überwachung der Psychiater" für notwendig erachten, so würden sie sich, fürchte ich, bei großen Anstalten und besonders bei denen, die auf dem Lande liegen, nicht in hinreichender Zahl finden lassen. Ihr Interesse an einer Reform des Irrenrechts würde bald erlahmen, sollte ihre Tätigkeit unentgeltlich sein; sie müssen also entschädigt werden. Ich brauche nicht auszuführen, welche Kosten dadurch dem Staat erwachsen. Ich verweise auf eine vielfach angeführte Notiz des Dr. Chapin, nach der an einer einzigen Anstalt Amerikas 234.000 ehrenwerte Laien als Geschworene wirkten, denen nicht weniger als 712.000 Dollar Honorar, also fast 3 Millionen Mark gezahlt wurden. Aus jener Notiz ist nicht zu entnehmen, welcher Zeitraum in Betracht kommt. Aber es läßt sich auch so annehmen, daß dem Irrenwesen ganz erhebliche Mehrkosten erwachsen werden. Vielleicht ist die dadurch notwendig werdende Erhöhung von Steuern eher dazu angetan, diese Forderungen fallen zu lassen. Was war denn das praktische Ergebnis dieser kostspieligen Kontrolle? Nach demselben Bericht des Dr. Chapin sind nach Einführung der Laienjury in einer einzigen Anstalt 19 Personen untergebracht worden, deren geistige Gesundheit von den Anstaltsärzten erkannt wurde. Der vollständige Verzicht auf der Psychiater Mitarbeit bei der Überwachung wird auch begründet mit dem Zunftgeiste der Psychiater, die einander nicht im Stiche lassen. Geradezu komisch wirkte es, als jüngst ein seine Entmündigung Anfechtender alle Psychiater ohne weiteres als befangen ab-

lehnte! Schließlich wird, um die Ablehnung der Psychiater zu rechtfertigen, noch darauf hingewiesen, daß diese durch den steten Verkehr mit den Geisteskranken selber zum mindesten nervös, wenn nicht schlimmer krank würden. Als mir einmal ein Rechtsanwalt bei einer Strafkammersitzung mit einer ähnlichen Behauptung kam, stellte ich die Gegenfrage, ob er, der ja als Verteidiger in Strafsachen einen großen Ruf genösse, durch den steten Umgang mit den kriminellen Elementen nicht auch der Gefahr der Infektion ausgesetzt wäre. Er ließ seinen Einwand sofort fallen.

Ich persönlich kann mich auch nicht dafür erwärmen, daß die Laien nicht allein, sondern vereint mit Sachverständigen über die Berechtigung der Verwahrung zu entscheiden haben. Das bekannte französische Irrengesetz von 1838 hat eine derartige Einrichtung vorgesehen, die von manchen Irrenärzten, die unter ihm gelebt und gewirkt haben, gar nicht so unangenehm empfunden und schlecht beurteilt worden ist. Aber ich kenne auch andere Urteile. Entweder hört der Laie auf den Sachverständigen und folgt ihm blindlings, dann ist des Laien Mitarbeit völlig überflüssig und nur ein Zugeständnis an das Publikum; oder aber der Laie verläßt sich allein auf sein eigenes Urteil, und dann haben wir den bereits gegeißelten Übelstand. Der Hinweis auf die Einrichtung der Laienrichter vermag mich nicht zu bekehren. Es ist nicht möglich, den Laien über die vielen, im Irrenrechte zu berücksichtigenden Möglichkeiten in einem kurzen Zeitraum so aufzuklären wie bei Gericht an der Hand einer Rechtsbelehrung, nachdem eine ausführliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Diese Schwierigkeit wird sich um so fühlbarer machen, wenn die Laien, die Mitglieder der Jury sind, oft wechseln.

Ich bin also gegen die Hinzuziehung des Laienelements bei der Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Verwahrung.

Ebenso bestimmt aber verlange ich die Hinzuziehung von Fachleuten.

Es genügt nicht jeder beliebige praktische Arzt; denn die hier zu lösenden Aufgaben sind psychiatrische und dazu noch ganz besonderer Art. Es soll nicht nur festgestellt werden, ob das Individuum geisteskrank oder gesund ist, was allein zu entscheiden oft schon schwer genug fällt, sondern es muß darüber hinaus noch zu der viel heikleren Frage Stellung genommen werden, ob eine Anstaltspflege ratsam oder geboten ist oder nicht. Dieser Sachverständige kann nicht der Anstaltsarzt sein; kein Mensch ist ein unparteiischer Richter in eigener Angelegenheit. Es mag auch weiter ruhig die Forderung erhoben werden, daß der zu hörende Sachverständige in keiner verwandtschaftlichen (oder geschäftlichen) Beziehung zu dem Anstaltsinsassen und den Anstaltsärzten, insbesondere dem Anstaltsleiter, steht, und ich halte es für berechtigt, diese Forderung bei Privatanstalten besonders streng zu formulieren. Ob es nun aber gerade nötig oder auch nur möglich ist, den Verwandtschaftsgrad zwischen Anstaltsleiter und Sachverständigen genau festzustellen, von dem ab vermutlich dessen Unparteilichkeit beginnt, möge der Jurist entscheiden. Die Hauptsache ist doch die Sachkunde, die nur in einer längeren, wenn auch nicht selbständigen, so doch verantwortlichen Tätigkeit an einer größeren Irrenanstalt erworben werden kann. Nur ein so vorgebildeter Arzt ist der Aufgabe gewachsen. Dasselbe Maß von Vorbildung muß man verlangen, gleichgültig, ob die zu kontrollierende Anstalt größer oder kleiner ist; denn die Rechtsgüter des einzelnen, die hier geschützt werden sollen, sind immer dieselben.

Aber auf der andern Seite kann ich die völlige Ausschaltung der Anstaltsärzte nicht billigen, wie sie selbstverständlich von den Irrenrechtsreformern gefordert wird, wie sie anscheinend auch in dem österreichischen Entwurfe betreffend die Irrenfürsorge angestrebt wird. Ein zuverlässiges Urteil über eine geistige Störung läßt sich vielfach nur unter Heranziehung der genauen Vorgeschichte fällen. Wer sollte aber deren Kenntnis besser vermitteln können als der Anstaltsarzt, in dessen Behandlung und Beobachtung der Kranke sich bisher befunden hat? Dann aber würde auch das geflissentliche und völlige Absehen von dem Urteile der Anstaltsärzte diese in ihrer Stellung und in ihrem Berufe sehr schädigen. Es würde ihnen geradezu jeder Anspruch auf Vertrauen entzogen werden, dessen es doch bedarf bei der Behandlung Geisteskranker. Wir würden erleben, daß die nörgelnden und stets unzufriedenen Kranken die amtlichen Sachverständigen gegen die Anstaltsärzte ausspielen und die neu in die Anstalt eintretenden Kranken sofort in einer höchst bedenklichen Weise gegen ihre Ärzte einnehmen werden. Ich gehe daher so weit, nicht nur zu wünschen, sondern geradezu zu verlangen, daß auch der Anstaltsarzt gehört werde, bevor endgültig über die Beschwerde des Kranken entschieden wird.

Ich halte es aber nicht für richtig, die Entscheidung allein in die Hände von Ärzten zu legen. Sofort würde hier wieder der Einwand erhoben werden, damit sei keine Sicherheit für ein unparteiisches Urteil geschaffen. Eine Krähe hacke der andern kein Auge aus, hört man so oft in diesem Zusammenhange sagen. Den Irrenärzten kann es nur erwünscht sein, wenn andere die Verantwortung tragen. Da es vorwiegend rechtliche Fragen sind, die hier zur Erörterung stehen, sprechen auch sachliche Gründe dafür, den Ärzten nicht allein die Entscheidung zu überlassen; es bedarf der Mitarbeit des Richters. Aus diesen Gründen halte ich es auch nicht für ausreichend, wenn etwa der für die Provinz angestellte Landespsychiater mit dem juristisch vorgebildeten Dezernenten der Verwaltungsbehörde über die Berechtigung der Internierung entscheidet. Ich muß vor allen Dingen auch hier den Einwand befürchten, daß dieselbe Behörde es ist, die beaufsichtigt und beaufsichtigt werden soll. Eine völlig unabhängige Behörde ist notwendig.

Wer könnte hierfür in Betracht kommen? Den Juristen Landsberg, Vierhaus u. a. ist ohne weiteres zuzugeben, daß das Irrenrecht, vor allem aber seine wichtigste Aufgabe, die Überwachung der Verwahrung in einer Anstalt, eine Angelegenheit der Verwaltungsbehörde ist; und daß somit grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Unterbringung in eine Heilanstalt berufen ist. Aber ich trage doch große Bedenken, die Überwachung dem Verwaltungsgerichte zu übertragen. Die unterste Instanz ist, wenn ich auf preußische Verhältnisse bezug nehme, die Polizei, deren Verständnis für psychiatrische Fragen nach vielfachen Erfahrungen wirklich nicht hoch eingeschätzt werden darf. Vor allem läßt sie, da niedere Organe in Betracht kommen, nicht immer die notwendige Diskretion walten; sonst würden die Tagesblätter nicht so ausgiebig mit kleinen Mitteilungen über Geisteskranke überschüttet werden, die höchstens der Befriedigung der Klatschsucht dienen können. Vielfach erfolgt die Einweisung durch die Polizei; dann aber ist die Verwaltungsbehörde als Partei zur Nachprüfung möglichst ungeeignet. Im Bezirksausschusse

sitzen Laien, deren Mitwirkung in Fragen des Irrenrechts ich grundsätzlich für bedenklich halte. Es kommt hinzu, daß der Bezirksausschuß zu selten tagt, als daß die Entscheidungen mit der wünschenswerten Promptheit erledigt werden können. Ich glaube, daß dem Rechtsbewußtsein des Volkes, trotz aller seiner Hochachtung vor der Unparteilichkeit der Laienrichter, mehr mit der Entscheidung sachlich und persönlich unabhängiger Richter gedient ist. Ein ordentliches Gericht mit den drei Instanzen des Amtsgerichts, des Landgerichts, und des Oberlandesgerichts verdient den Vorzug. Es kann gewiß ebensogut wie die Verwaltungsbehörde die Fürsorge- und Schutzbedürftigkeit oder Gefährlichkeit des Kranken feststellen sowie die häuslichen Verhältnisse ermitteln. Hat es doch in Entmündigungssachen ganz ähnliche Fragen zu lösen! Mit der Hineinziehung des ordentlichen Richters in öffentlich-rechtliche Verhältnisse nach englischem Vorbilde stehe ich nicht allein da (Levis). Hamm gibt ebenfalls der richterlichen Kontrolle vor dem Verwaltungsschutze den Vorzug. Da wir auch sonst zur Beruhigung des Publikums Verwaltungsmaßregeln unter den Schutz einer Rechtskontrolle stellen (z. B. die polizeiliche Beschlagnahme durch gerichtlichen Beschluß), so ist dasselbe Vorgehen hier sicher gerechtfertigt, wo es sich um den Schutz der persönlichen Freiheit handelt. Freilich wird aus formal-juristischen Gründen die Zulässigkeit bezweifelt, ordentliche Gerichte hiermit zu betrauen. Aber es sind auch gerade wieder Juristen, die hervorheben, die persönliche Freiheit könne nur durch Richterspruch entzogen werden.

Es handelt sich hier um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit; somit kommt allein das Zivilgericht in Betracht. Daß und warum die Entscheidung über die Entlassungsfähigkeit nicht auf dem Wege der Entmündigung getroffen werden kann, werde ich noch später (S. 276—279) auseinandersetzen. Es muß vielmehr ein besonderes Verfahren vorgesehen werden, da es etwas derartiges bisher nicht gibt, ein Verfahren, das lediglich zu der Frage Stellung nimmt, ob und warum noch weitere Anstaltsverwahrung notwendig ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Versuch der Entlassung möglich ist. Auch hierfür kann der andernorts von mir schon vorgeschlagene Ausdruck Sicherungsverfahren Anwendung finden, da es sich um eine Sicherung der persönlichen Freiheit des einzelnen wie um eine Sicherung der Gesellschaft handelt.

Ich will in Kürze auseinandersetzen, wie ich mir das Sicherungsverfahren denke. Prozessual ist es dem Entmündigungsverfahren nachgebildet, das sich trotz vieler Bedenken und Widersprüche, die vorwiegend von ewigen Nörglern und nicht völlig gesunden Personen erhoben sind, doch im großen und ganzen bewährt hat; aber inhaltlich hat es mit dem Entmündigungsverfahren nichts zu tun. Das Verfahren tritt in Tätigkeit nur auf Antrag. In erster Linie ist der in der Anstalt Untergebrachte berechtigt, den Antrag auf Entlassung zu stellen, und die Anstaltsleitung ist, wenn sie sich nicht einer schweren Bestrafung aussetzen will, verpflichtet, den Anstaltsinsassen die Abfassung eines schriftlichen Antrages zu ermöglichen und diesen an die Sicherungsbehörde abzusenden. Der Leiter ist berechtigt, von diesem Antrage, auch wenn er ihm verschlossen übergeben wird, Kenntnis zu nehmen und, wenigstens bei dem ersten Antrage, verpflichtet, ausführlich zu ihm Stellung zu nehmen. Einen Zwang, die Be-

schwerde verschlossen weiter zu geben, halte ich für bedenklich, da der Leiter nur durch sie manches erfahren kann, was von Wichtigkeit ist (Wahnideen des Kranken, Selbstmordneigung, Vergehen des Personals usw.). Alle Beschwerden müssen unverzüglich der Sicherungsbehörde übersandt werden. Es ist nicht zulässig, von deren Übersendung abzusehen, wenn der Antrag keine neuen Tatsachen enthält, oder wenn sich die Verhältnisse seit der letzten Entscheidung nicht geändert haben. Wer soll darüber entscheiden? Nur der Anstaltsleiter kann in Betracht kommen; er ist aber sachlich beteiligt. Soll die ganze Maßnahme Sinn haben, müssen alle Beschwerden abgesandt werden. Wünscht es die Sicherungsbehörde nicht, so mag sie den Anstaltsleiter ersuchen, die Beschwerden nur in bestimmten Zeiträumen abzusenden; sie muß dann aber auch den Beschwerdeführer unmittelbar von dieser Entscheidung benachrichtigen. Es ist wohl nicht notwendig, in jedem Krankenraume der Anstalt einen Anschlag gleich einer Unfallverhütungsvorschrift anzubringen, aus dem der Anstaltsinsasse sein Recht zur Beschwerde entnehmen kann; dieses Recht würde dann für viele zur Pflicht. Ebenso erübrigt sich die Anbringung eines Briefkastens in jeder Abteilung, bestimmt zur Aufnahme der Beschwerden.

Jeder Anstaltsinsasse hat das Recht, seine Entlassung zu beantragen, gleichgültig, ob er entmündigt ist oder nicht. Weder ist mit der Entmündigung die Berechtigung der Verwahrung erwiesen, noch auch ist es angängig, auf den Vormund als den gegebenen gesetzlichen Vertreter hinzuweisen, der seinen Mündel gegen eine nicht berechtigte Internierung schütze. Kann doch unter Umständen gerade der Vormund an ihr ein großes Interesse haben. Ebensowenig darf dem Entlassungsantrage des Anstaltsinsassen deshalb die Wirksamkeit versagt werden, weil er aus tatsächlichen Gründen geschäftsunfähig ist. Sonst bedürfte es in jedem Einzelfalle eines umständlichen und kostspieligen Verfahrens, um das Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit festzustellen oder auszuschließen — der Anstaltsarzt darf doch gewiß nicht diese Entscheidung treffen —, und damit würde die Stellungnahme zu der Entlassungsmöglichkeit, die grundsätzlich von der Untersuchung der Geschäftsfähigkeit zu trennen ist, unnötig verzögert. Auch der noch so geisteskranke Anstaltsinsasse muß also hinsichtlich seines Antrages auf Entlassung als geschäftsfähig gelten, wie es in entsprechender Weise auch der Entmündigte, allerdings nur zeitlich beschränkt, hinsichtlich seines Antrages auf Anfechtung der Entmündigung ist. Das Sicherungsverfahren soll doch so schnell vonstatten gehen, wie es ohne Einbuße der Sicherheit möglich ist. Verlangt der Anstaltsinsasse seine Entlassung nicht, so kann er sich nicht darüber beklagen, daß ihm mit der Anstaltsunterbringung ein Unrecht zugefügt wird. Denn entweder war er, wie man in der Mehrzahl der Fälle annehmen kann, infolge seiner Psychose außerstande, sich zu beschweren, und schon damit ist die Detentionsbefugnis, wenn auch nicht erwiesen, so doch wahrscheinlich gemacht, oder er war mit der Verwahrung einverstanden. Volenti non fit injuria.

Trotzdem möchte ich vorschlagen, daß jedem in der Anstalt Internierten ein außerhalb der Anstalt lebender, gesetzlicher Vertreter, falls er noch keinen hat, ernannt wird, und zwar für alle die Angelegenheiten, die mit seiner Verpflegung in der Anstalt und Entlassung in einem, wenn auch nur mittelbaren Zusammenhange stehen. Er stellt also die Verbindung des Kranken mit der Außenwelt her.

Dessen Ernennung erfolgt gewissermaßen automatisch, unabhängig von dem Eingreifen der Behörde, auch ohne Antrag, ja sogar gegen den Wunsch der Beteiligten. Es handelt sich somit um eine Art Pflegschaft, zumal ich eine Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich ausschließen möchte. Man mag den Ausdruck „Fürsorger" oder etwas ähnliches wählen, um damit der Verschiedenheit von dem üblichen Pfleger oder Beistand Ausdruck zu geben. Die Ernennung des Fürsorgers fällt dem Amtsgericht, also dem Vormundschaftsgerichte, zu, das ja eine ganz ähnliche Tätigkeit schon sowieso zu entfalten hat. Wünsche des Anstaltsinsassen bei der Auswahl des Fürsorgers können berücksichtigt werden. Indessen ist das Gericht nicht an dessen Vorschlag gebunden. Sonst hätten wir das Institut des „Vertrauensmannes" des österreichischen Entwurfs, das einstimmig von sachverständiger Seite verworfen worden ist. Wir würden dann erleben, daß die Antipsychiater, frühere Anstaltsinsassen oder Kranke mit ähnlichen Wahnvorstellungen vorgeschlagen werden, und es ist nicht auszumalen, welcher Fülle von Hetzereien, Schmähungen, Anzeigen und Beschwerden damit Tür und Tor geöffnet wird.

Das Gericht muß also den Fürsorger selbständig ernennen können. Ich betone nochmals, unter Beachtung berechtigter Wünsche des Anstaltspfleglings. Das Gericht hat aber auch das Recht, den bereits ernannten Fürsorger durch einen andern zu ersetzen, falls er sich nicht bewährt, oder der Anstaltsinsasse sich mit Grund über ihn beschwert, oder der Anstaltsleiter aus ärztlichen Gründen die Ernennung eines andern Fürsorgers erbittet. Die Wahl des Fürsorgers durch das Gericht vermag auch den Einwand zu erschüttern, daß allein mit seiner Bestellung noch nicht viel geschehen sei; denn das Gericht ist bei seiner Auswahl nicht auf den Kreis der Angehörigen angewiesen, von denen gerade die Irrenrechtsreformer eine Schädigung des Kranken befürchten.

Der Fürsorger hat die Rechte des Anstaltsinsassen zu wahren, soweit sie durch die Anstaltsverwahrung berührt werden. Vor allem steht ihm die Befugnis zu, die Entlassung zu begehren, wie er anderweitig auch berechtigt oder verpflichtet ist, auf den Kranken einzuwirken, der zu Unrecht immer von neuem entlassen zu werden verlangt. Er soll in ausgleichender Weise den berechtigten Interessen des Kranken und den psychiatrischen Forderungen gerecht zu werden bestrebt sein. Personen, die dieser Aufgabe gewachsen sind, zu finden, wird gewiß nicht immer leicht sein. Bei großen Anstalten wird man an Berufsfürsorger denken können. Vertrauensmänner der Irrenhilfsvereine (S. 251) kommen in Betracht, zumal ich dem Fürsorger auch die wichtige Aufgabe zuteilen möchte, dem noch Kranken oder Wiederhergestellten nach seiner Entlassung den Eintritt in die Freiheit durch Verschaffung einer Stelle, durch Besorgung einer geeigneten Unterkunft, durch Darreichung von Mitteln, durch Versetzung in eine alkoholfreie Umgebung und dergleichen mehr zu erleichtern. Die Einschiebung eines Helfers kann manche Schwierigkeiten beseitigen, die sich der Entlassung entgegenstellen. Die Erledigung der Entlassungsfrage ist aber auch tatsächlich eine Angelegenheit, die wichtig genug ist, um für sie allein einen Pfleger zu ernennen, wie eine oberstgerichtliche Entscheidung festgestellt hat.

Dem Staatsanwalt, dem „Vertreter der objektivsten Behörde", möchte ich im Sicherungsverfahren eine ähnliche Rolle einräumen, wie im Entmündigungsverfahren. Er hat das uneingeschränkte Recht, Anträge zu stellen und den Ver-

handlungen beizuwohnen. Er soll der unparteiische Beschützer der Rechtsinteressen aller Beteiligten sein und soll nicht nur einer ungerechtfertigten Internierung abhelfen, sondern auch einer nicht angängigen Entlassung vorbeugen. Der Bestellung eines Verteidigers für den seine Entlassung begehrenden Anstaltsinsassen bedarf es nicht, jedenfalls nicht in der untersten Instanz, zumal zur Wahrung der Interessen des Internierten der Fürsorger und der Staatsanwalt berufen sind.

Die Entscheidung soll ohne die persönliche Vernehmung des Internierten in der Anstalt durch den Richter nicht erlaubt sein, um die Unmittelbarkeit der Ermittelungen zu sichern. Von der Vernehmung kann nur dann abgesehen werden, wenn von ihr ein dauernder und erheblicher Nachteil für den Verwahrten zu befürchten ist. In diesem Falle sollte das der Verwahrung widersprechende Attest des Anstaltsarztes, der sachlich beteiligt ist, nicht genügen; es bedarf vielmehr noch der Hinzuziehung eines andern Arztes, der aber auch wirklicher Sachverständiger sein muß. Denn man muß sagen, daß in psychiatrischen Fragen, besonders wenn es sich um die Berechtigung der Internierung oder der Entmündigung handelt, vielfach Sachverständige tätig sind, die eine psychiatrische Ausbildung nicht aufweisen können. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit, weil sie sich meist gegen die Irrenärzte aussprechen, und durch ihre elegante Darstellung und stilistische Fertigkeit verstehen sie, über ihre mangelnde Sachkunde auch einen kritischen Richter hinwegzutäuschen. Gerade diese Pseudosachverständigen sind unsere gefährlichsten Gegener.

Vor jeder Entscheidung sind Sachverständige zu hören, und zwar einmal der Anstaltsarzt — ich halte es für gefährlich, sich einer so guten, unersetzbaren, vielleicht notwendigen Erkenntnisquelle grundlos zu begeben — und ein neutraler Sachverständiger, den das Gericht, unter möglichster Beachtung der vom Internierten oder Staatsanwalt geäußerten Wünsche, selbständig wählt. Dieser muß Psychiater von Beruf sein und jahrelang an einer öffentlichen Anstalt in verantwortlicher, wenn auch nicht gerade leitender Stellung tätig gewesen sein. Den richtigen amtlichen Sachverständigen zu finden, wird nicht leicht sein. Ich weiß selbst sehr wohl, daß gerade hierin die größte Schwierigkeit für die Durchführung meiner Vorschläge liegt. Die Direktoren anderer Anstalten bringen sicher die nötigen Fachkenntnisse mit; aber sofort wird ihnen gegenüber der Einwand der Parteilichkeit erhoben werden, ein Einwand, der sich allenfalls dadurch beseitigen ließe, daß man den Anstaltsleiter eines andern Bezirks hinzuzieht. Das Beste wäre immerhin, daß der Staat, auch hier nach Anhörung der psychiatrischen Zentrale, einzelne Psychiater zu Sachverständigen im Hauptamt ernennt und sie so ausreichend bezahlt, daß sie wirklich auf jede Nebeneinnahme oder -beschäftigung verzichten können. Man braucht ihnen ja nicht soviel zu geben wie England, das seine psychiatrischen Revisoren mit 30.000 bis 40.000 M. jährlich bezahlt. Es muß auch zulässig sein, das Medizinalkollegium um die Erstattung eines Obergutachtens anzugehen, da es sich hier um Angelegenheiten handelt, die das öffentliche Interesse erregen könnten. Der Richter ist natürlich nicht an das Gutachten gebunden, wenn er auch mindestens zwei Sachverständige hören muß; ob und welche anderen Ermittlungen er anzustellen hat, darüber entscheidet allein sein Ermessen. Er muß aber die Polizeibehörde hören, falls diese die Einlieferung des Kranken veranlaßt hat. Man mag ihm Anspruch auf un-

mittelbare Einsichtnahme in die Journale geben; dieses Recht steht jedenfalls dem Sachverständigen zu.

Bei der Entscheidung ist zuerst zu ermitteln, ob der Internierte krank ist oder nicht. Läßt sich eine Krankheit nicht nachweisen, so muß, gleichgültig, ob sie nie bestanden hat oder geheilt ist, sofort die Entlassung erfolgen. Ist der Verwahrte noch krank, so muß das Gericht weiter feststellen, ob er in der Lage ist, selbst über seine Lebensgestaltung zu entscheiden. Wird diese Frage bejaht, so ist er ebenfalls zu entlassen; andernfalls wird die „Bewegungsrechtentziehung“ (Levis) ausgesprochen oder, mit anderen Worten, ihm das Recht entzogen, seinen Aufenthalt zu bestimmen, und auf den gesetzlichen Vertreter oder Fürsorger übertragen. Ich halte es nicht für ratsam, die Berechtigung der Verwahrung nur für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Denn einmal kann schon vor deren Ablauf der Kranke entlassen werden müssen, und dann kann der Ausspruch der Verwahrung auf bestimmte Zeit in dem Kranken leicht das Gefühl von Mißtrauen und Argwohn wecken und zu unnötigen Enttäuschungen führen, wenn eine erneute Prüfung die weitere Anstaltsbedürftigkeit beweist. Also genügt es, einfach auf Entlassung oder Verwahrung zu erkennen. Ich halte es für wünschenswert, daß mindestens der Richter der ersten Instanz, der den in der Anstalt Untergebrachten vernimmt, auch die Entscheidung fällt. Damit würde der große Vorteil erreicht, daß der Richter, in dessen Bezirk eine Irrenanstalt liegt, sich öfter mit der Frage der Berechtigung der Anstaltsverwahrung beschäftigt und so naturgemäß eine größere Erfahrung erwirbt.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so ist, falls auf Entlassung erkannt ist, der Kranke zu entlassen. Ich halte es nicht unbedingt für notwendig, dem Anstaltsleiter das Recht der Beschwerde zu geben, wenn sich das Gericht entgegen seinem Gutachten für Entlassung ausgesprochen hat. Sache des Staatsanwalts ist es vielmehr, in diesem Falle Schaden zu verhüten durch Einspruch gegen den auf Entlassung lautenden Beschluß. Führt die ärztlich nicht empfohlene Entlassung zu Unzuträglichkeiten, so wird das Gericht sich in Zukunft größerer Vorsicht befleißigen. Der Staat muß billigerweise den Schaden tragen, der der Familie daraus erwächst, daß sie, vielleicht sogar gegen ihren ausdrücklichen Einspruch, gezwungen wird, den Kranken wieder bei sich aufzunehmen. Spricht sich der Richter für Verwahrung aus, so kann natürlich ebenfalls der Staatsanwalt, aber auch der Kranke selbst sowie sein gesetzlicher Vertreter Beschwerde erheben. Das Antragsrecht möchte ich überhaupt möglichst weit ausgedehnt wissen.

Ob auf jeden neuen Antrag ein neues Verfahren einzuleiten ist, unterliegt dem richterlichen Ermessen. Das Verfahren soll nicht öffentlich sein. Wenn auch Zweckmäßigkeitsgründe unbedingt für volle Öffentlichkeit sprechen, so halte ich ein nichtöffentliches Verfahren im Interesse des Kranken für besser. Es soll ihm durch das Sicherungsverfahren kein unnötiger Schaden zugefügt werden. Ebenso notwendig ist seine möglichst schnelle Erledigung, natürlich nicht auf Kosten der Sicherheit. Was schließlich die Kosten des Verfahrens angeht, so dürfen sie dem Internierten jedenfalls dann nicht auferlegt werden, wenn durch sie sein oder seiner Familie Unterhalt gefährdet wird. Mag auch die Aufbürdung der Kosten das wirksamste Mittel sein, die stetige Wiederholung einer unbegründeten Beschwerde zu vermeiden, aus Gründen der Billigkeit halte ich es für besser, diesen Standpunkt nicht einzunehmen.

So etwa denke ich mir ein Sicherungsverfahren gestaltet, das berufen ist, über die Berechtigung der Verwahrung zu urteilen. Ich bin auf den Einwand gefaßt, daß ich einen zu großen und umständlichen Apparat in Bewegung setze. Aber ich weiß nicht, wie man einfacher, aber auch ebenso zuverlässig und einwandfrei die Aufgabe lösen will. Sie ist nun einmal meiner Überzeugung nach vorwiegend rechtlicher Natur, und zu ihrer Entscheidung ist lediglich der Richter berufen. Wenn wir Irrenärzte immer verlangen, daß das Aufnahmeverfahren möglichst rasch und einfach vor sich gehen soll, und unsere Forderungen begründen mit dem Hinweis auf die strenge Überwachung der Anstalten, nun, ich meine, daß dann auch kein Mittel zu kostspielig, kein Verfahren zu umständlich sein darf, um diese Sicherheit zu geben. Ob tatsächlich so oft das Gericht um eine Entscheidung angegangen wird, erscheint mir fraglich nach meinen bisherigen Erfahrungen. Verlangt jetzt nämlich ein Verwahrter seine Entlassung, die ich ihm nicht gewähren kann, so verweise ich ihn, falls er trotz meiner Belehrung dennoch auf seinem Wunsche beharrt, an den Staatsanwalt. Wie selten wird aber dieser Weg beschritten!

Ich muß noch nachholen, daß mir die Anzeige der Aufnahme und Entlassung eines Kranken an die Sicherungsbehörde dringend erwünscht erscheint. Durch diese Anzeige soll, wie schon oben (S. 238) betont ist, lediglich zum Ausdrucke gebracht werden, daß eine Behörde amtlich von dem Aufenthalt eines in seiner Freiheit beschränkten Menschen weiß; eine weitere Wirkung kommt der Anzeige nicht zu.

Damit habe ich die wichtige Frage der Anzeigepflicht angeschnitten, die ich aus praktischen Gründen bisher noch nicht berührt habe. Auf das Anzeigewesen ist in den Gesetzen und Verordnungen großer Wert gelegt, und man kann sich kaum eine Möglichkeit denken, die nicht schon irgendwo besteht. Von rein formaler Bedeutung ist die Anzeige der erfolgten Aufnahme bei der Verwaltungsbehörde, der die öffentliche Anstalt unterstellt ist, sowie die Anzeige bei der Polizeibehörde, insofern sie unter dem Gesichtspunkte des Meldewesens erfolgt. Aber vielfach geschieht die Anzeige bei der Polizei auch aus rein rechtlichen Erwägungen. Die vielen Bedenken, die gegen diese Meldepflicht bestehen, habe ich schon oben (S. 238 und 259) erörtert; aber doch hat sie ihre Berechtigung, solange wir nicht eine Einrichtung haben, die der Sicherungsbehörde entspricht. Einen Anspruch auf die Anzeige hat die Polizeibehörde unbedingt bei der Einweisung jedes aus polizeilichen Gründen zugeführten Kranken; natürlich muß sie in diesem Falle auch von Entlassung oder Entlassungsabsicht unterrichtet werden.

Fast überall besteht die Vorschrift, daß die Staatsanwaltschaft von jeder Aufnahme und Entlassung benachrichtigt wird. Tatsächlich wird damit höchstens nur das eine erreicht, daß die Staatsanwaltschaft in bestimmten Zwischenräumen nach einem übrigens nicht immer sachgemäßen Schema Erkundigungen bei dem Anstaltsleiter einzieht; dieses zielt aber nur darauf hin, die Grundlagen für eine Entmündigung zu schaffen. Eine solche hat aber mit der Frage der Berechtigung der Verwahrung nicht das geringste zu tun und muß um so mehr aus der Rechnung ausscheiden, als die Staatsanwaltschaft, selbst bei Bejahung der zum Entmündigungsantrag notwendigen Voraussetzungen, nur selten den Antrag stellt. Beschwert sich der Internierte bei der Staatsanwalt-

schaft über seine Verwahrung — ich betone nochmals, daß ich meine Kranken vielfach geradezu auf diesen Weg als den zurzeit einzig gangbaren dränge — so begnügt sie sich meist mit der Einholung einer Auskunft bei dem Anstaltsarzt und gibt dann dem Beschwerdeführer einen meist ablehnenden Bescheid. Wenn die Auskunft des Anstaltsleiters auch noch so richtig, der Bescheid der Staatsanwaltschaft auch noch so zutreffend ist, so kann mich dieses Verfahren nicht befriedigen. Ein anderer Weg steht aber heute der Staatsanwaltschaft nicht zur Verfügung, da das Entmündigungsverfahren meines Erachtens (S. 276 bis 279) völlig untauglich ist. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß die Verpflichtung, die Aufnahme gerade der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, das Gefühl erwecken kann, es bestehe bei der Aufnahme der Verdacht einer strafbaren Handlung. Trotz aller dieser Bedenken möchte ich, solange wir nicht eine Sicherungsbehörde oder etwas Ähnliches haben, unter keinen Umständen auf die Möglichkeit verzichten, die Staatsanwaltschaft angehen zu können, sobald ein Kranker die Entlassung verlangt, die zu gewähren mir bedenklich erscheint.

Berechtigt ist schließlich die Anordnung, die Aufnahme der Geisteskranken, über deren militärisches Verhältnis noch nicht entschieden ist, den Ersatzkommissionen mitzuteilen, um die Einstellung von geisteskranken oder geisteskrank gewesenen Personen möglichst zu verhüten.

β) Schutz anderer persönlicher Rechte.

Der Schutz der persönlichen Freiheit als des obersten Gutes ist von der größten Bedeutung; aber daneben gibt es noch andere Rechtsgüter und besondere Persönlichkeitsrechte, die für den Anstaltsinsassen von Bedeutung sind. Auch bei deren Wahrung gilt als erster Grundsatz, daß die besten Vorschriften, die den Juristen strengster Observanz befriedigen mögen, ihren Zweck verfehlen, wenn ihre Handhabung dem Kranken schadet.

So würde der Zweck der Anstaltsverwahrung völlig verkannt durch eine Bestimmung, die vorschriebe, alle an den Kranken gerichteten Briefe müßten ihm übergeben, alle von ihm geschriebenen an ihre Adresse befördert werden, und ich halte es dabei für nebensächlich, ob dem Arzt unter diesen Umständen das Recht gegeben oder bestritten würde, von den ein- und ausgehenden Briefen Kenntnis zu nehmen. Meines Erachtens muß man den Anstaltsärzten das Recht geben, die für den Kranken bestimmten Briefe zu öffnen und dem Kranken vorzuenthalten, wenn er berechtigten Grund hat, anzunehmen, ihre Kenntnisnahme werde dem Kranken nachteilig sein. Ja, das Hanseatische Oberlandesgericht (1. Mai 1888) hat sogar dem Anstaltsarzt die Befugnis zugebilligt, dem Kranken die ihm vom Gerichte zur Einsichtnahme übersandten Akten vorzuenthalten und damit die Führung des Prozesses betreffend Aufhebung seiner Entmündigung zu verhindern. Natürlich wird, wie das Gericht ausführte, der gewissenhafte ärztliche Leiter verpflichtet sein, jeden einzelnen Fall auf das sorgfältigste zu prüfen und das Verhältnis der in Frage kommenden Schädigung der rechtlichen Interessen des Kranken zu den seiner Gesundheit drohenden Nachteilen abzuwägen. Jedenfalls kann danach die Eröffnung fremder Briefe nicht als Verletzung des Briefgeheimnisses angesehen werden. Der Anstaltsleiter handelt nicht vorsätzlich, da er mit Rücksicht auf die besondere Sachlage an-

nehmen kann, daß ihm das Recht zur Eröffnung des Briefes zusteht. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, die den Anstaltsärzten ausdrücklich dieses Recht gibt, bedarf es nicht nach der Ansicht vieler Juristen, wenngleich sie als Ausnahme von dem verfassungsmäßig zugesicherten Rechte mir notwendig erscheint. Freilich würde ich es immer für richtig halten, den Absender zu benachrichtigen, daß und warum sein Brief dem Kranken nicht übergeben worden ist.

Tatsächlich macht aber der Leiter einer modernen Anstalt von diesem Rechte nur selten Gebrauch. Ich persönlich übergebe grundsätzlich fast alle Briefe den Kranken uneröffnet und beschränke sie überhaupt möglichst wenig in ihrer Korrespondenz. Freilich empfiehlt es sich, die Briefe des Kranken, sofern er nicht freie Bewegung hat, vor ihrer Beförderung zu lesen. Wir erfahren so manches, was uns sonst verloren geht. Oft ist es nötig, zu bestimmten Mitteilungen oder Wünschen des Kranken Stellung zu nehmen, um Unannehmlichkeiten und Mißverständnissen vorzubeugen oder um die Anstalt, deren Angestellte oder die Außenwelt gegen ungerechte Angriffe zu schützen. Aber ich schicke wieder grundsätzlich fast alles ab. Unter allen Umständen müssen abgeschickt werden die Beschwerden an die Behörden, insbesondere an die Staatsanwaltschaft und die Sicherungsbehörden sowie alle Mitteilungen an den gesetzlichen Vertreter. Jede nicht fahrlässige Beeinträchtigung des Kranken in diesem Verkehre muß bestraft werden. Ich gehe sogar so weit, seitens der Anstalt dem Schreibunkundigen oder Schreibunfähigen eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen. Wünscht eine Behörde mit der Zusendung weiterer Schriftstücke verschont zu werden, so hat sie dies dem unermüdlichen Schriftsteller selbst sowie unabhängig davon auch dem Anstaltsleiter mitzuteilen.

Ich halte es nicht für bedenklich, auch die für den Kranken bestimmten amtlichen Schriftstücke zu öffnen. Ich sehe aber doch davon ab, um den Kranken nicht unnötig mißtrauisch zu machen; in der Mehrzahl der Fälle wird der Kranke meiner Bitte um Einsichtnahme willfahren. Richtiger wäre es, die Behörde würde in allen Fällen, deren Kenntnis auch für den Anstaltsleiter von Wichtigkeit ist (Bescheid über eine Beschwerde wegen Internierung, Ernennung des Pflegers usw.), eine Abschrift ihrer Verfügung dem Anstaltsleiter unmittelbar zugehen lassen. Dieses Vorgehen ist dem vielfach üblichen Verfahren vorzuziehen, daß die Behörde ihre Schriftstücke dem Kranken durch die Vermittlung der Anstaltsbehörde zugehen läßt; denn ich lege darauf Wert, daß der verwahrte Kranke unmittelbar mit den Behörden verkehren kann.

Dringend wünschenswert ist eine gesetzliche Bestimmung, die in einwandfreier Weise dem Anstaltsleiter oder dem von ihm beauftragten Angestellten, auch in der Privatanstalt, das Recht gibt, die für den Kranken bestimmten Schriftstücke anzunehmen, selbst wenn sie eigenhändig abzugeben oder persönlich zuzustellen sind.

Nach diesen Ausführungen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß die Anstaltsleitung befugt ist, auch die für den Kranken bestimmten Pakete zu öffnen und durchzusehen. Nicht nur im Hinblicke auf beigelegte Briefe, sondern auch, um zu verhüten, daß der Kranke so in den Besitz von gefährlichen Gegenständen, ihm verbotenen Nahrungsmitteln usw. gelangt. Aus diesen Erwägungen muß sich der Kranke bei seiner Einlieferung eine Durchsuchung gefallen

lassen. Mehr als einmal erlebte ich, daß der Aufzunehmende mit Revolver und Dolch bewaffnet war, um seine vermeintlichen Feinde zu erlegen. Ich sehe davon ab, daß der Morphinist fast immer Morphium einzuschmuggeln versucht. Andere Kranke bringen ihr Hab und Gut zur Anstalt. Für deren Verlust haftpflichtig gemacht zu werden, muß natürlich der Anstaltsleiter unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Ich würde daher den Kranken in zweifelhaften Fällen Wertsachen nur im Einverständnisse mit ihren gesetzlichen Vertretern und unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Verantwortung überlassen. Eine sehr heikle Frage ist es immer, wenn Angehörige oder, falls solche fehlen, Freunde um die Herausgabe der von dem Aufgenommenen mitgebrachten Schlüssel, Papiere, Akten, Wertsachen usw. bitten, um seine Angelegenheiten zu ordnen. Äußerste Vorsicht ist hier immer geboten. Ist die Erledigung der Angelegenheit dringlich, kann der Kranke nach ärztlicher Ansicht verfügen, und ist er selbst mit der Herausgabe einverstanden, so mag sie erfolgen; der Leiter wird gut tun, sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Anstaltsinsassen zu entlasten. In andern Fällen ziehe ich es vor, es auf das Ersuchen einer Behörde, die die volle Verantwortung übernimmt, ankommen zu lassen. Ich lege auf diesen letzteren Punkt Wert, nachdem ich einmal von einer Staatsanwaltschaft in einer solchen Angelegenheit angegangen wurde. Ich bestritt der Staatsanwaltschaft die Befugnis, sich hierum zu kümmern, machte meine Bedenken gegen die Herausgabe der verlangten Hypothekenbriefe geltend und bat um endgültige Entscheidung, gegebenenfalls mit Übernahme der Verantwortung durch die Staatsanwaltschaft. Diese lehnte sie aber ab, wie ich erwartet hatte. Ich rate noch mehr zur Vorsicht, nachdem unlängst eine reichsgerichtliche Entscheidung ausdrücklich die Vornahme einer „gewissenhaften Prüfung der Sachlage“ in jedem Einzelfalle dem Anstaltsleiter zur Pflicht gemacht hat. Der beste Ausweg wäre der, die begehrten Sachen des Kranken der amtlichen Hinterlegungsstelle zu übergeben und die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen.

Der Anstaltsleiter muß das Recht haben, Besuche von den Kranken fernzuhalten, wenn er von ihnen einen ungünstigen Einfluß auf sie erwarten kann. Depressive Zustände von seiten des Kranken, unverständiges Benehmen von seiten der Besucher lassen vor allem einen Besuch nicht ratsam erscheinen. Man muß nur einmal erleben, daß der Besuch in kurzer Zeit das zertrümmert, was in mühevoller Behandlung von vielen Monaten erreicht ist. Dem gesetzlichen Vertreter des Anstaltsinsassen steht es frei, hinsichtlich der zuzulassenden Besuche Wünsche zu äußern, die seitens des Anstaltsleiters Beachtung verdienen; gegebenenfalls kann dieser das Vormundschaftsgericht anrufen. Immerhin rate ich bei Besuchen grundsätzlich zu möglichster Liberalität, schon deshalb, um das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten zu bekämpfen; und aus demselben Grunde halte ich es für dringend wünschenswert, daß die Besuche auf den Abteilungen erstattet werden. Die Laien müssen allmählich doch lernen, daß wir nichts zu verheimlichen haben. Der Anstaltsleiter muß berechtigt sein, den Besuch gegebenenfalls auch unter Aufsicht stattfinden zu lassen, um zu verhüten, daß Besucher dem Kranken gefährliche Waffen, Gift oder derartiges zukommen lassen. Noch unlängst erlebte ich, daß eine Mutter ihrer an beginnender Verblödung leidenden Tochter auf deren Wunsch eine große Schere mitbrachte; die Kranke hatte nichts eiligeres zu tun, als mit dieser Waffe unverzüglich die Ober-

pflegerin in recht bedrohlicher Weise anzugreifen. Für sachlich im höchsten Grade bedenklich halte ich es, wenn durch das Gericht der Anstaltsleiter gezwungen werden sollte, einen ärztlich zu widerratenden Besuch bei einem Kranken zuzulassen; ob das Gericht dazu überhaupt befugt ist, möge dahingestellt bleiben. Besuche bei Untersuchungsgefangenen, die in der Irrenanstalt untergebracht sind, sollte man nur mit schriftlicher Erlaubnis des Untersuchungsrichters und unter Aufsicht gestatten; ebenso muß die Korrespondenz der Untersuchungsgefangenen durch die Hand des Untersuchungsrichters gehen.

Hinsichtlich des Rechts zu operativen Eingriffen, mag es sich auch nur um eine künstliche Ernährung oder subkutane Injektion handeln, verweise ich auf die betreffenden Ausführungen in dem strafrechtlichen Teile dieses Handbuchs; ebenso hinsichtlich des Rechts oder der Pflicht zur Verschwiegenheit (S. 11). Ich darf hier die Bemerkung anknüpfen, daß telephonische Auskunft über Anstaltsinsassen zu erteilen, mir immer höchst bedenklich erscheint, nicht nur, weil sich gar zu leicht Mißverständnisse einschleichen können, sondern auch aus der rein rechtlichen Erwägung, daß Unbefugte Auskunft verlangen können oder sie ungewollt infolge des telephonischen Betriebes erhalten. Zu den Pflichten des Anstaltsleiters gehört es natürlich, die Anfragen der berufenen Behörden zu erledigen und die vorgeschriebenen Anzeigen und Berichte zu erstatten.

Oft hat man über die in Irrenanstalten wie in Krankenhäusern überhaupt ausgeführten Sektionen geklagt. Wohl keinem Anstaltsarzte sind nach der Richtung hin Unannehmlichkeiten erspart geblieben. Ich kann auf die auch vom rechtlichen Standpunkte aus schwierige Frage des Rechts zu Sektionen, soweit sie nicht gerichtlich oder polizeilich angeordnet sind, nicht eingehen. Ich würde im Interesse der Allgemeinheit und der Psychiater eine Regelung der Angelegenheit freudig begrüßen, wenn sie uns ein uneingeschränktes Recht zur Leichenöffnung gäbe. Vor allem müßte es dann auch gestattet sein, die Sektion schon sehr bald nach dem Tode vorzunehmen. Wenn man 24 Stunden oder noch länger warten muß, wie es in einigen Verordnungen vorgeschrieben ist, so ist die Anwendung vieler neuerer Untersuchungsmethoden des Nervensystems ganz ausgeschlossen. Aber bei dem vielfach herrschenden Bestreben, bei Lösung rechtlicher Fragen einer naturwissenschaftlichen Anschauungsweise möglichst wenig Rechnung zu tragen, fürchte ich, daß in absehbarer Zeit eine uns befriedigende Lösung nicht gewährt wird. Also bei aller Achtung vor einer nicht immer verständigen Pietät der Angehörigen, quieta non movere!

Ich halte es für dringend erwünscht, daß die arbeitenden Kranken gegen Unfall versichert werden können, wenngleich noch vor kurzem das Reichsversicherungsamt hiergegen geltend gemacht hat, daß Geisteskranke wegen geistiger Mängel ein Arbeitsverhältnis überhaupt nicht eingehen können, und Geistesschwache in der Regel an erheblichen geistigen oder körperlichen, ihre Arbeitsfähigkeit sehr beeinträchtigenden Mängeln leiden. Was den Gefangenen an Fürsorge des Staates recht ist, sollte auch unsern Kranken billig sein, zumal der eben erwähnte Beschluß des Reichsversicherungsamts die Ausdehnung der Versicherung auf die Pfleglinge der Trinkerheilstätten unbedenklich zuläßt. Das Bedürfnis nach einer Unfallversicherung hat sich um so fühlbarer gemacht, je mehr die heutige praktische Irrenpflege bestrebt ist, Kranke zu beschäftigen, nicht nur in landwirtschaftlichen, sondern auch in technischen und industriellen

Betrieben. Da das Maß der Erwerbsfähigkeit, das vor dem Unfalle bestand, für die Höhe der zu bemessenden Rente den Ausschlag gibt, ist eine allzu hohe finanzielle Belastung nicht zu erwarten. Es scheiden wohl auch die Kranken aus, die infolge ihrer geistigen Störung außerstande sind, sich in der freien Welt den Unterhalt zu verschaffen und daher in der Anstalt weiter verpflegt werden müssen. Daß Geisteskrankheit auch in der Invalidenversicherung weitgehend berücksichtigt werden muß, wie es in Deutschland geschieht, ist eine selbstverständliche Forderung; und ebensowenig brauche ich ein Wort über die Zweckmäßigkeit der Bewilligung eines Arbeitsverdienstes für arbeitende Kranke zu verlieren. Da ich hiermit das Kapitel der Versicherung angeschnitten habe, möchte ich betonen, daß es im eigenen Interesse des ärztlichen Leiters einer Privatanstalt liegt, sich und seine Mitarbeiter gegen Haftpflicht in möglichst weitem Umfange zu versichern. Das Bedürfnis ist an öffentlichen Anstalten weniger zwingend, da die Ärzte nicht auch zugleich die unmittelbar verantwortlichen Unternehmer sind.

Viel peinlicher für den Anstaltsarzt ist ein strafrechtliches Vorgehen, dem natürlich die verschiedensten Tatbestände zugrunde liegen können. Es muß festgestellt werden, daß nur selten gegen einen Irrenarzt seitens der Staatsanwaltschaft Klage erhoben worden ist, daß noch seltener eine Verurteilung stattgefunden hat. Ist eine solche erfolgt, so darf man nicht außer acht lassen, daß jeder Stand unwürdige Elemente aufweist, ohne daß es berechtigt wäre, deshalb allein den ganzen Stand zu verdammen. Glaubte man denen, die sich berufen fühlen, das Irrenrecht zu reformieren, so müßte jeder Psychiater fast täglich gegen § 239 R.-St.-G.-B. verstoßen, sich also einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung schuldig machen. Freilich würde es für eine Verurteilung notwendig sein, auch den subjektiven Tatbestand nachzuweisen. Der Beweis des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit ist aber nur dann zu liefern, wenn nachgewiesen werden kann, der Anstaltsleiter habe keine geistige Störung angenommen; denn dann kann von einer Anstaltsbedürftigkeit zweifellos keine Rede sein. Bei vorhandener oder vom Anstaltsleiter irrtümlich angenommener Geistesstörung des Verwahrten können aber über das Vorliegen von Anstaltsbedürftigkeit Meinungsverschiedenheiten bestehen, auch wenn Sachkundige in ganz objektiver Weise urteilen, wie ich oben begründet habe. Daher wird die Widerrechtlichkeit der Internierung mit Absicht fast stets mit der Behauptung gestützt, der Verwahrte sei gar nicht geisteskrank gewesen. Höchstens spricht man von Nervosität. Aber nur sehr selten begegnet man der Behauptung, der Verwahrte sei zwar geisteskrank gewesen, aber doch nicht anstaltsbedürftig, und deshalb sei die Internierung widerrechtlich gewesen. Bei dieser Sachlage wird die Verurteilung eines Anstaltsarztes auf Grund des § 239 kaum erfolgen können. Fahrlässiges Vorgehen, also ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen, wie über die Grenzen der Zulässigkeit, genügt nicht zur Annahme des Tatbestandes. Ich würde es aber für höchst bedenklich halten, wollte man, wie noch vor kurzem Bührer vorgeschlagen hat, diese Möglichkeit einführen; auch der Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches hat davon Abstand genommen und hat sich (im Gegensatze zum Gegenentwurf des Vorentwurfs) ebensowenig veranlaßt gesehen, die widerrechtliche Zurückbehaltung in einer Irrenanstalt besonders hervorzuheben. Die Persönlichkeit des Anstaltsleiters gibt eben doch immer die beste Garantie,

und es bedürfte wirklich nicht der Androhung von Zuchthausstrafe „für jeden Arzt, der jemand der Freiheit beraubt durch Veranlassung seiner Überführung in ein Irrenhaus, ohne daß er imstande wäre, die Notwendigkeit dieser Maßregel in überzeugender Weise darzutun". Wie schon so unendlich oft ausgeführt worden ist, ist eine ungerechtfertigte Zurückhaltung eines Gesunden in einer Anstalt kaum denkbar, da die Mitschuld und das Mitwissen so vieler Personen vorausgesetzt werden müssen. Alle Ärzte müssten der gleichen Meinung sein; die andern Anstaltsinsassen, die Pfleger, die Besucher, sie alle sind doch unfreiwillige Kontrolleure. Man bedenke doch auch, was für den Arzt auf dem Spiele steht, der leichtfertig des schnöden Gewinns halber Gesunde einsperrt. Dem Leiter der Privatanstalt würde und müßte — ich verlange für immer — die Konzession entzogen werden. Der Arzt der öffentlichen Anstalt würde sein Amt verlieren. Und daneben würde noch eine Freiheitsstrafe verhängt werden, und die Haftung für den angerichteten Schaden tritt schließlich auch noch hinzu.

Bei Entscheidung der Frage, ob § 239 zutrifft, bedarf der Richter unbedingt der Beratung durch Fachleute, und zwar wirkliche Sachvertsändige. Als solche kämen die Sachverständigen der Sicherungsbehörde in Betracht. Im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung des Irrenwesens wäre es gewiß erwünscht, wenn der Erhebung der Klage die Einholung eines Fachgutachtens vorhergehen müßte. Solange wir noch keine Sicherungsbehörde haben, mag das Medizinalkollegium um die Erstattung eines solchen angegangen werden. Dann würde mancher Prozeß vermieden werden, der, wenn er auch zur Freisprechung des angeklagten Arztes führt, ihm doch zum mindesten viele Aufregungen und Kosten verursacht hat, und, was noch bedauerlicher ist, dem Mißtrauen gegen die Psychiater unnötig neue Nahrung gibt. Meine Forderung ist nicht ungewöhnlich. Mehrfach ist auch schon von andern, so unlängst noch von Walther, der Wunsch geäußert worden, die Erhebung einer Anklage gegen einen Arzt wegen Berufsvergehens solle von dem Ergebnisse des vorher einzuholenden Gutachtens des Medizinalkollegiums abhängig gemacht werden.

Ich nehme denselben Standpunkt ein, wenn dem Arzte eine falsche Behandlung des Kranken, die Ermöglichung eines Selbstmordes oder einer Selbstbeschädigung usw. zur Last gelegt wird. Ich kann nicht dringend genug vor einer voreiligen Verurteilung des Psychiaters warnen. Bleibe ich bei dem Beispiel des Selbstmordes, so haben nach dessen gelungener Ausführung natürlich die Verwandten stets mit einer solchen Möglichkeit gerechnet und machen dem Anstaltsarzte einen schweren Vorwurf. Dieselben Verwandten, die bei der Aufnahme ebenso bestimmt jede Selbstmordneigung ihres Angehörigen, oft mit den sonderbarsten Begründungen (der Kranke sei zu fromm, zu feige, hänge zu sehr an seiner Familie, er habe noch keinen Selbstmord begangen) bestritten. Aber auch wenn der Arzt die Selbstmordneigung kannte, darf man ihn nicht ungehört verurteilen. Nicht einmal die Unterbringung auf dem Wachsaal verhindert mit Sicherheit einen Selbstmord. Ich lehne daher grundsätzlich eine bindende Verantwortung ab, wenn mir ein lebensüberdrüssiger Kranker übergeben wird, wenn ich auch ebenso bestimmt hervorhebe, daß der selbstmordverdächtige Kranke in der gut geleiteten Anstalt am besten aufgehoben ist.

Wir sind auf die Mitarbeit des Pflegepersonals angewiesen. Wir sollen dies in hinreichender Zahl und Güte beschaffen. Leicht gesagt, aber schwer

auszuführen. Es fehlt an Angebot, an Geldmitteln! Oder der Kranke ist erheblich gebessert, man muß einmal damit beginnen, ihn etwas freier zu behandeln, und ereignet sich nun, nachdem der Kranke schon mehrfach den Wachsaal unbedenklich verlassen hat, ein Unglücksfall, so ist für ihn der Arzt nicht verantwortlich zu machen. Ich muß auch hervorheben, daß die ständige Aufsicht, die der moderne Wachsaal ermöglicht, trotz seiner unleugbaren Vorteile doch auch Nachteile mit sich bringt. Er züchtet unter Umständen geradezu Selbstmordgelüste und beeinträchtigt die Entwicklung einer möglichst freien Irrenbehandlung, indem man die Angestellten der Anstalt fast zu ängstlich macht.

Es gibt kein besseres Mittel, den Irrenanstalten das notwendige Vertrauen zu gewinnen oder zu erhalten, als volle Offenheit in allen Dingen. Die Verpflichtung der Anzeige des Selbstmordes halte ich auch aus diesem Grunde für sehr richtig. Der Hinweis auf das Berufsgeheimnis, so bequem er auch dem einzelnen sein mag, berechtigt nicht zu seiner Verheimlichung, schon deshalb nicht, weil die Todesursache amtlich mitgeteilt werden muß.

Es ist Pflicht des Anstaltsleiters, Pfleger, die sich als ungeeignet erweisen, baldigst zu entlassen und zur Anzeige zu bringen, falls sie sich Tätlichkeiten gegen Kranke haben zuschulden kommen lassen. Hierzu gehören auch sexuelle Delikte. In unserem heutigen Strafgesetzbuch ist die Möglichkeit nicht vorgesehen, auch den nichtbeamteten Pfleger, der seine Vertrauensstellung dazu mißbraucht, sich an seinen Kranken sexuell zu vergehen, zu bestrafen, während den beamteten Pflegern Zuchthausstrafe droht. Ich habe daher seinerzeit verlangt, daß die Gesetzgebung für einen weitergehenden Schutz der Geisteskranken Sorge tragen muß, und bei der Gelegenheit habe ich die weitere, ebenfalls selbstverständliche Forderung erhoben, daß der Kranke diesen Schutz genießt, gleichgültig, ob er sich in einer öffentlichen oder in einer Privatanstalt befindet. Der neue Entwurf des Strafgesetzbuches ist diesen Forderungen gerecht geworden.

Ebenso billige ich den Beschluß des Deutschen Vereins für Psychiatrie, nach dem die vorsätzliche Befreiung von Geisteskranken aus Irrenanstalten und von zur Beobachtung ihres Geisteszustandes eingewiesenen Personen, ebenso auch die Beihilfe zur Selbstbefreiung unter Strafe zu stellen ist. Die Strafverfolgung darf jedoch nur auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder der zuständigen Behörde erfolgen. Die gleiche Maßnahme trifft auch entsprechend dem Vorentwurfe des Strafgesetzbuches für die Personen zu, die wegen ihrer Sicherheitsgefährlichkeit zur Verwahrung verurteilt werden. So erzieherisch die Androhung von Strafe, mehr noch ihre Verhängung auf das Pflegepersonal wirken mag, so kann ich doch ein Bedenken nicht unterdrücken. Ich fürchte, daß bei zu rigoroser Handhabung dieser Bestimmungen die Schwierigkeit, geeignetes Personal zu gewinnen, noch zunehmen wird; und wer soll dann die Geisteskranken beaufsichtigen oder, sagen wir lieber, pflegen?

Ich habe den Irrenarzt gegen viele Angriffe in Schutz nehmen müssen. Ich möchte aber nicht so verstanden werden, als ob ich nicht auch bei ihm die Möglichkeit und Berechtigung einer Bestrafung zuließe. Diese muß stattfinden, wenn in böswilliger Absicht die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird, vor allem, wenn aus unlauterer Absicht die Beschwerde des Verwahrten nicht an den gesetzlichen Vertreter oder die Behörde, insbesondere den Staatsanwalt oder die Sicherungsbehörde, abgesendet wird. Schon die absichtliche Behinderung in der

Anfertigung einer Beschwerdeschrift sollte den Tatbestand darstellen können. Natürlich ist ferner eine empfindliche Strafe für den angebracht, der eine, auch von ihm selbst für gesund gehaltene Person in die Anstalt gegen ihren Willen aufnimmt oder zurückhält (§ 239 St.-G.-B.). Außerdem macht sich in ihr strafwürdig, wer eine schlechte Behandlung der Kranken durch seine Angestellten duldet (vgl. § 357 St.-G.-B.) und nicht die zur Beseitigung dieses Übelstandes gebotenen und möglichen Mittel ergreift. Bestehen strenge Aufnahmevorschriften, die unter allen Umständen eingehalten werden müssen, so muß auch deren Übertretung unter Strafe gestellt werden. Treten infolge der Verweigerung der Aufnahme Unglücksfälle ein, weil sie wegen Unvollständigkeit der Aufnahmepapiere nicht erfolgen konnte, so trifft natüılich nicht den Irrenarzt die Verantwortung. Solche Vorfälle, so bedauerlich sie an sich sind, werden das eine Gute haben, daß eine baldige Abänderung unberechtigt strenger Aufnahmevorschriften gefordert wird.

Schließlich verlange ich noch einen Schutz des Psychiaters gegen Angriffe im Parlament und in der Presse. Die strenge Bestrafung, die unlängst ein Redakteur im Osten Deutschlands für seine Anschuldigungen erhielt, die er gegen die Irrenärzte schleuderte, wird unbedingt von wohltuender Wirkung sein.

4. Die kriminellen Kranken.

Zwei Gruppen von Kranken, die miteinander freilich nicht das geringste zu tun haben, verdienen noch eine gesonderte Besprechung, nämlich die kriminellen Kranken auf der einen Seite und die freiwilligen Kranken auf der andern Seite.

Die kriminellen Kranken bilden für uns Psychiater eine höchst unerfreuliche Gesellschaft, weil ihre sichere Verwahrung mit dem in der heutigen Irrenpflege durchgeführten Grundsatze möglichster Freiheit schwer vereinbar ist. Sie bilden zugleich eine sehr bunt zusammengewürfelte Gesellschaft, sowohl in klinischer Hinsicht als auch in rechtlicher Beziehung. Denn hinsichtlich des letzteren Punktes kommt es darauf an, ob und wieweit die Straf- und Strafvollstreckungsbehörde sich bereits mit dem Individuum beschäftigt hat. Man unterscheidet von jeher zwei große Gruppen, die geisteskranken Verbrecher und die verbrecherischen Geisteskranken, je nachdem, ob zuerst das Verbrechen oder die Geistesstörung festgestellt worden ist. Diese scharfe Trennung ist in didaktischer Beziehung geboten, in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt, aber in der Praxis außerordentlich schwer durchzuführen, da es oft Sache des Zufalls ist, ob zuerst das Verbrechen oder die Geistesstörung ermittelt worden ist. Indes bedarf es für die praktische Irrenpflege auch nicht dieser scharfen Trennung, da eine gleichmäßige Behandlung für beide Gruppen angebracht ist.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß der Kranke unmittelbar nach Feststellung seiner Gefährlichkeit möglichst sicher in einer auch hygienisch einwandfreien Weise verwahrt und so lange verwahrt wird, bis seine Entlassung unbedenklich erfolgen kann.

Die Beantwortung der Frage, wo der antisoziale Geisteskranke — um diesen neutralen Ausdruck zu gebrauchen — unterzubringen ist, würde hier zu weit führen; in Betracht kommen besondere Abteilungen an Strafanstalten oder an Irrenanstalten oder besondere Anstalten für antisoziale Geisteskranke, sofern man es nicht verantworten kann, die gesellschaftsfeindlichen Elemente

mit Rücksicht auf ihre geringe Zahl und ihre geringe Gefährlichkeit unter den anderen Geisteskranken zu verwahren. An einer andern Stelle dieses Handbuches ist diese Frage erörtert worden (S. 125 und 170).

Mit seltener Übereinstimmung haben die drei ungefähr gleichzeitig erschienenen Vorentwürfe des deutschen, österreichischen und schweizerischen Strafgesetzbuches eine Verwahrung dieser sicherheitsgefährlichen Individuen vorgesehen. Einer Regelung dieser Frage bedurfte es unbedingt, da es an einer solchen bisher fehlte. Für die Frage des Irrenrechts kommt es im wesentlichen darauf an, wie das Verfahren geregelt ist, das über die Aufnahme und Entlassung dieser Elemente entscheidet. Ich habe andernorts für diese Frage ein Verfahren vorgeschlagen, das sich im wesentlichen mit dem oben (S. 260 ff.) von mir genauer geschilderten Sicherungsverfahren deckt. Ich brauche daher hier nicht nochmals darauf einzugehen. Ich will nur betonen, daß die einander widerstrebenden Interessen des einzelnen wie der Gesamtheit möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden müssen, und daß gerade hier die Verwahrung nicht in einem Mißverhältnisse stehen darf zu dem Werte und der Zahl der vom Kranken bedrohten Rechtsgüter und der Größe dieser Gefahr. Aber selbstverständlich muß auch hier, wie das Reichsgericht noch vor kurzem ausgeführt hat, das Interesse des Internierten selbst dem allgemeinen Interesse geopfert werden. Die Kosten, die durch dieses gerichtliche Verfahren entstehen, sollen möglichst nicht dem Verwahrten zur Last gelegt werden, um nur jeden Schein zu vermeiden, als ob der Staat dem einzelnen die Geltendmachung seiner berechtigten Ansprüche irgendwie erschwerte.

Die Befreiung der Verwahrten soll ebenfalls wie die Beihilfe zu Selbstbefreiuung unter Strafe gestellt werden. Daraus ergibt sich die praktische Folge, daß unter allen Umständen zuverlässiges Personal angestellt werden muß, dessen Gewinnung nicht an engherzigen finanziellen Bedenken scheitern darf.

Ich will mich mit diesen Ausführungen begnügen, zumal ich vor kurzem ausführlich diese Frage in anderen Arbeiten behandelt habe.

5. Die freiwilligen Kranken.

Unter den freiwilligen Kranken versteht man die Kranken, welche zwar auch Geisteskranke sind, aber ein deutliches Krankheitsbewußtsein haben und infolgedessen, aus eigenem Antriebe, die Irrenanstalt zum Zweck ihrer Heilung oder Behandlung aufsuchen, ferner in ihrem Selbstbestimmungsrecht nicht geschädigt sind, jedenfalls nicht so erheblich, daß sie einer besonderen Überwachung bedürfen.

Es ist nun bemerkenswert, daß dem sonst überall unterstützten Bestreben, dem Kranken in seinem Verlangen nach Heilung zu helfen, hier Schwierigkeiten erwachsen. Einmal darf nach den bestehenden Bestimmungen nur die Anstalt freiwillige Kranke aufnehmen, die ausdrücklich dazu ermächtigt ist. Sodann wird vielfach ein besonderes ärztliches Attest verlangt, in dem bescheinigt wird, der Zustand des Kranken sei derart, daß er als freiwilliger Kranker angesprochen werden könne und vor allen Dingen Einsicht habe für seinen Wunsch der Anstaltsaufnahme. Hat der Kranke einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser vor der Aufnahme seine Zustimmung geben. Weiterhin wird eine schriftliche Verhand-



lung, oft genug noch in Gegenwart von unparteiischen Zeugen, gefordert, in der der Kranke erklärt, aus eigenem Antriebe die Aufnahme verlangt zu haben. Die Aufnahme wird vielfach nur für eine bestimmte Frist gewährt. Schließlich wird auch noch die Anzeige der Aufnahme, natürlich auch der Entlassung, dem Anstaltsleiter zur Pflicht gemacht. Also wahrlich Umstände genug, um die Aufnahme eines Geisteskranken, der mit seinem eigenen Willen eine fachmännische Behandlung aufsucht, zu erschweren! Ja, in einigen Ländern ist die Einrichtung der freiwilligen Kranken überhaupt nicht vorgesehen, und somit keine Möglichkeit geschaffen, Geisteskranke, die ihre Aufnahme begehren, aufzunehmen, wenn nicht alle auch sonst notwendigen Formalitäten erfüllt sind.

Der Einwand, der Kranke begehre seine Aufnahme, um den ihm erwünschten Eindruck eines Geisteskranken zu erwecken, hält nicht stand; denn die Behörde, der gegenüber Geistesstörung vorgetäuscht werden soll, wird doch zweifellos ein Gutachten von dem Anstaltsleiter verlangen. Weiterhin fürchtet man offenbar den Mißbrauch, daß der Kranke unter der Flagge des freiwilligen Kranken in die Anstalt gebracht und hier gegen seinen Willen zwangsweise festgehalten wird. Natürlich muß der freiwillige Kranke jeden Augenblick die Anstalt verlassen können; er darf in seiner Freiheit nicht mehr beeinträchtigt werden, als es die Hausordnung eines jeden Krankenhauses mit sich bringt. Erweist sich, daß der Zustand des Aufgenommenen diese Möglichkeit nicht zuläßt, oder verschlimmert sich sein Befinden, dann ist der Anstaltsleiter berechtigt, die in des Kranken und anderer Interesse gebotenen Maßnahmen zu treffen, ihn unter besondere Überwachung zu stellen und auch gegen seinen Willen zurückzuhalten. Das Bedenkliche, das mit dieser Situation zweifellos geschaffen wird, läßt sich aber beseitigen, wenn in dem Augenblicke, in dem der Kranke seine Eigenschaft als freiwilliger Kranker verliert und einer zwangsweisen Behandlung bedarf, die Überwachungs- oder Sicherungsbehörde benachrichtigt werden muß. Natürlich steht dem Zurückgehaltenen ein uneingeschränktes Beschwerderecht zu. Um allen diesen Unannehmlichkeiten von vornherein aus dem Wege zu gehen, kann der Anstaltsarzt schon bei der Aufnahme des freiwillig Eintretenden sich ausdrücklich die Berechtigung vorbehalten, ihn, falls er es für notwendig hält, auch gegen seinen Willen in seiner Freiheit zu beschränken.

Ich erblicke in dieser Einrichtung der freiwilligen Kranken einen Fortschritt, auf den ich im Interesse einer weiteren gesunden Entwicklung des Irrenwesens und der Beseitigung des Mißtrauens gegen die Irrenanstalten nicht verzichten möchte. Ich gehe sogar noch weiter und bin mit einem Verzicht auf das ärztliche Aufnahmeattest und die Anzeigepflicht bei ihnen einverstanden, um so mehr, als ich ja auch bei dem ausgesprochenen Geisteskranken die Aufnahme in die Anstalt von allen Formalitäten möglichst befreit wissen will. Eine kurze schriftliche Erklärung des Eintretenden ist vielleicht zum eigenen Schutze des Anstaltsarztes erwünscht; das ist aber auch alles, was ich fordere. Dann aber muß der Arzt einer strengen Strafe sicher sein, der sein Recht mißbraucht, der also einmal den freiwillig Eintretenden und sozial Ungefährlichen auf seinen Wunsch nicht sofort entläßt oder ihn in seiner Verkehrsfreiheit über das übliche Maß der Krankenhausbehandlung beeinträchtigt, ohne die vorgeschriebene behördliche Anzeige gemacht zu haben, oder der den Kranken in seinem Beschwerderecht irgendwie beschränkt. Es sollte eigentlich auch keiner besonderen

Konzession für die Aufnahme freiwilliger Kranker bedürfen. Natürlich wird nicht jede geschlossene Anstalt sich zur Aufnahme freiwilliger Kranken eignen; die Möglichkeit des ungehinderten Ein- und Austritts, des unbeschränkten Verkehrs mit der Außenwelt muß gegeben sein. Anstalten, die diesen Forderungen nicht genügen, werden sicher nicht vom Publikum aufgesucht werden. Die Aufstellung berechtigter Forderungen und die Möglichkeit ihrer Befriedigung ist die beste Selbstregulierung, und für das Vertrauen, das die Anstalt im Publikum genießt, ist die Zahl der freiwillig Eintretenden der beste Maßstab.

6. Entmündigung und Irrenrecht.

Die überwiegende Mehrzahl der Bestimmungen irrenrechtlichen Inhalts nimmt Bezug auf eine Entmündigung. Da wird z. B. die Aufnahmevorschrift für den Entmündigten wesentlich erleichtert; er darf schon auf Grund eines von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Attestes aufgenommen werden; oder dem Vormund wird ohne weiteres das Recht eingeräumt, seinen Mündel in einer Anstalt unterzubringen. Die Anzeigepflicht wird, falls der Aufgenommene entmündigt ist, erheblich eingeschränkt. Die Entlassung muß erfolgen, falls die Entmündigung abgelehnt oder aufgehoben wird. Dem Vormunde wird das uneingeschränkte Recht eingeräumt, seinen Mündel aus der Anstalt abzuholen. Die Entmündigung ist die Vorbedingung einer dauernden Unterbringung oder gar jeder Aufnahme, wie es im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Regel war, als man in den Geisteskranken noch nicht die Objekte ärztlicher Behandlung erblickte. Nach Entlassung des Entmündigten aus der Anstalt soll die Entmündigung wieder aufgehoben oder zum mindesten die Berechtigung der weiteren Entmündigung gerichtlich geprüft werden. Diese Übersicht möge genügen. Sie ist Anlaß genug, zu erörtern, ob und welche Beziehungen zwischen der Entmündigung und Anstaltspflegeberechtigung bestehen.

Die Entmündigung ist der Ausdruck dafür, daß das Gericht an der Hand eines ärztlichen Gutachtens zu einem bestimmten Zeitpunkte für einen längeren Zeitraum die psychiatrisch bedingte Erschwerung oder Aufhebung der Besorgung der Rechtsangelegenheiten in ihrer Gesamtheit angenommen hat. Die Anstaltspflegebedürftigkeit will besagen, daß die Aufnahme und Zurückhaltung eines Geisteskranken in einer Anstalt im Interesse seiner selbst oder der Gesellschaft geboten erscheint. Es wird somit ein und derselbe Gegenstand, nämlich eine Geistesstörung, von zwei verschiedenen Standpunkten, vom zivilrechtlichen und vom sozialrechtlichen Standpunkt aus, betrachtet. Bei der Entmündigung handelt es sich um eine zivilrechtliche Maßnahme mit rechtlichen Folgen, bei der Unterbringung um eine medizinalpolizeiliche Maßnahme, die der Staat vornimmt oder duldet in der Erfüllung seiner Wohlfahrtspflicht, für die Gesundheit seiner Untertanen zu sorgen, eine Verwaltungsmaßnahme, die indes nur tatsächliche Bedeutung hat und von Rechtsfolgen nicht begleitet ist. Die Entmündigung erfolgt wesentlich im Interesse des Entmündigten; er soll bewahrt werden vor der Gefahr, sich und seine Interessen zu schädigen. Freilich kommt die Entmündigung auch der Gesamtheit zugute, insofern als ihre Kenntnis den Abschluß von Rechtsgeschäften zu verhüten vermag, die nachher angefochten werden könnten. Ebenso überwiegt anderseits das Interesse der Gesellschaft ganz erheblich bei der Anstalts-



verwahrung; aber auch diese kommt dem Internierten zugute, nicht etwa, weil er so die besten Behandlungs- und Verpflegungsmöglichkeiten findet — denn hier handelt es sich lediglich um rechtliche Erwägungen —, sondern deshalb, weil er durch seine Internierung der Gefahr entrückt wird, ihm nachteilige Rechtsgeschäfte abzuschließen und vor allem verbotene Handlungen zu begehen, für die er nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivilrechtlich (vgl. § 829, B. G.-B.) zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zwischen Entmündigung und Anstaltspflegebedürftigkeit eigentlich keine Beziehungen bestehen. Weder braucht der Entmündigte interniert noch der Internierte entmündigt zu werden. Im Gegenteil! Die Anwendbarkeit dieser beiden Begriffe bei ein und demselben Individuum schließt sich unter Umständen aus. Denn manchem Geisteskranken kann erst die Entmündigung das Verbleiben außerhalb der Anstalt ermöglichen; anderseits erheischen akute, oft genug periodisch auftretende Erregungszustände eine Anstaltsbehandlung im Interesse aller, während es sich empfiehlt, wegen der Heilbarkeit der Psychose von der Entmündigung abzusehen. Die Gesellschaft kann mit Recht eine sichere Verwahrung des wegen Geisteskrankheit nicht strafbaren Kriminellen verlangen, und seine Entmündigung kann ausgeschlossen sein, da die Psychose mit der Neigung zu antisozialen Handlungen nur periodisch auftritt, somit der im klinischen Sinne dauernd Kranke in dem überwiegend größeren Teile der Zeit seine Angelegenheiten ordnungsmäßig erledigen kann. Der Internierte braucht auch nicht unbedingt in seiner Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt zu sein. Natürlich halte auch ich, wenn ein Anstaltsinsasse ein Testament errichtet, eine besonders eingehende Prüfung seines Geisteszustandes für notwendig. Aber bedenklich und geradezu falsch ist eine Bestimmung, nach welcher der in einer Anstalt untergebrachte Kranke ohne weiteres das Recht verliert, seine Güter zu verwalten, vielmehr denen „gleichgestellt wird, welche Bevormundung nachgesucht oder schon erhalten haben". Mir ist es daher unverständlich, wenn immer wieder auf die Entmündigung als auf die unbedingt erforderliche Voraussetzung der Anstaltsverwahrung hingewiesen wird. Selbst wenn die Entmündigung zu Recht besteht, ist damit noch nicht bewiesen, daß der Kranke nun in der Anstalt verbleiben muß. Aber die Entmündigung beweist auch noch nicht einmal sicher das Vorliegen geistiger Störung, da eine solche vielleicht überhaupt nicht vorgelegen haben kann oder inzwischen geheilt ist. Daher heißt es auch, den Zweck der Entmündigung völlig verkennen, wenn von der Verpflichtung, die in die Anstalt Aufgenommenen der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, die Entmündigten ausgenommen werden. Der Staatsanwalt macht tatsächlich auch nur recht selten Gebrauch von seinem Rechte, die Entmündigung zu beantragen, um so die Berechtigung der Anstaltsverwahrung nachzuweisen. Er begnügt sich vielfach mit der rein schematischen Wiederholung der Anfragen, die — darf man sich wundern? — fast ebenso schematisch beantwortet werden.

Daher ist auch dem Vormunde nicht das uneingeschränkte Recht zuzubilligen, seinen Mündel in der Anstalt unterzubringen. Er ist dazu nur dann berechtigt, wenn die Verwahrung im Interesse des Mündels oder anderer gelegen ist — dann ist er aber auch dazu verpflichtet —, und in diesem Falle ist die Entmündigung ohne jeden Einfluß auf die Frage der Anstaltsbedürftigkeit.

Auch die geistige Störung des Entmündigten muß von einer ganz besonderen Art sein, wenn sie zur Verwahrung berechtigen soll, von derselben Art, wie geistige Störung überhaupt. Ich halte es geradezu für einen Irrtum, zu behaupten, die Internierung des Entmündigten durch seinen Vormund könne niemals ein Akt der Willkür, eine widerrechtliche Freiheitsberaubung sein. Die Entmündigung an sich darf niemals zur Internierung führen und genügen. Die Berechtigung der Verwahrung ist bei Entmündigten mit derselben peinlichen Sorgfalt zu prüfen wie bei den Nichtentmündigten. Der Umstand, daß der Verwahrte entmündigt ist, gibt daher auch dem Vormunde noch nicht das uneingeschränkte Recht, die Entlassung seines Mündels zu verlangen; dieselben Vorsichtsmaßregeln wie bei der Entlassung jedes andern nicht entmündigten Geisteskranken sind auch hier zu beachten. Es muß vielmehr die Möglichkeit bestehen, den Entmündigten wider den Willen seines Vormunds in die Anstalt einzuweisen, in ihr zurückzubehalten oder aus ihr zu entlassen, dann nämlich, wenn der Vormund — gleichgültig, aus welchen Beweggründen — die Interessen seines Mündels nicht wahrt. Aber der Vormund kann verlangen, über alle diese Maßnahmen unterrichtet zu werden, und ihm liegt die Pflicht ob, das Vormundschaftsgericht weiterhin zu benachrichtigen. Natürlich muß auch dem entmündigten Verwahrten, wie jedem andern Anstaltsinsassen, das uneingeschränkte Beschwerderecht bei der Sicherheitsbehörde zustehen.

Ich halte die Bestimmung für grundfalsch, nach der die einzige Möglichkeit, daß der gegen seinen Willen Internierte eine Entscheidung über die Berechtigung seiner Verwahrung bei dem Gerichte beantragen kann, nur durch das Entmündigungsverfahren gegeben ist. Der Kranke sucht Schutz gegen eine vermeintliche Benachteiligung und wird, ohne daß er es vielleicht ahnt und will, noch mehr geschädigt, indem er entmündigt wird. Hätte das der Internierte voraussehen können, würde er vielleicht die Entscheidung nicht beantragt haben, selbst, wenn er auf anderm Wege eine Prüfung seiner Anstaltsbedürftigkeit nicht hätte herbeiführen können! Somit kann ich auch nicht der Bestimmung beipflichten, die den Staatsanwalt anweist, die Entmündigung in allen den Fällen unverzüglich zu beantragen, in denen die Besorgnis einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Unterbringung in eine Anstalt besteht, wenn ich auch anerkennen muß, daß diese Bestimmung den noch fehlenden unmittelbaren Rechtsschutz der Verwahrten ersetzen soll. Aber abgesehen von der nutzlosen und überflüssigen Schädigung durch die Entmündigung, gibt auch der Ausfall des Entmündigungsverfahrens keine Entscheidung über die Berechtigung der Internierung, wie ich schon oben betont habe. Aus diesem Grunde bekämpfe ich auch die Vorschrift des Entlassungszwanges nach Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Ich habe erlebt, daß mit diesen Bestimmungen vertraute Verwandte die Entmündigung ihres internierten Angehörigen beantragten, weil sie nach der mit Sicherheit zu erwartenden Ablehnung mit der bisher verweigerten Entlassung des Anstaltsinsassen rechneten. Die Entmündigung wurde in der Tat abgelehnt; aber die weitere Rechnung der Verwandten stimmte nicht, denn die Polizeibehörde erhob, und zwar mit vollem Rechte, Einspruch gegen die Entlassung. Die weitere Zurückhaltung mußte auf Umwegen wieder ermöglicht werden. Schon diese Tatsache allein beweist den grundsätzlich falschen Standpunkt

der letztgenannten Bestimmung, von der nur das eine Gute zu sagen ist, daß ihre Anwendung in der Praxis selten zu Mißhelligkeiten führt.

Ich möchte geradezu verlangen, daß aus dem Irrenrechte der Begriff der Entmündigung möglichst verschwinden soll, um nur ja zu verhüten, daß der Entmündigte deshalb, weil er entmündigt ist, schlechter gestellt wird als der nichtentmündigte Geisteskranke, indem er leichter in einer Anstalt untergebracht oder zurückgehalten werden kann.

Entmündigung und Internierung haben nichts, aber auch gar nichts miteinander zu tun. Sie zu trennen, liegt im unmittelbaren Interesse der Kranken. Denn dann wird mit dem Vorurteile aufgeräumt werden, die Anstaltsunterbringung, die an die Entmündigung geknüpft sei, beweise die Unheilbarkeit des Kranken, und anderseits wird vielleicht eine Entmündigung eher beantragt oder ausgesprochen werden, weil sie nicht gleichbedeutend ist mit dem Zwange oder der Berechtigung zu dauernder Anstaltsunterbringung.

II. Geisteskranke außerhalb der Irrenanstalt.

Schließlich habe ich noch kurz die Beaufsichtigung der nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken zu besprechen. Von selbst ergibt sich deren Trennung in zwei große Gruppen, in die in Nichtirrenanstalten untergebrachten Geisteskranken und die in der Familie verpflegten Geisteskranken.

Ich beginne mit der Besprechung der ersten Gruppe, also mit den Geisteskranken, die in Anstalten untergebracht sind, welche nicht Irrenanstalten sind.

A. Geisteskranke in Anstalten, die nicht Irrenanstalten sind.

Die Zahl dieser Kranken darf nicht unterschätzt werden; nach Schätzung von berufener Seite ist sie ebenso groß wie die Zahl der in Irrenanstalten verpflegten Kranken. Die Kosten der Anstaltsverpflegung, die Vorurteile gegen die Irrenanstalten, die Verkennung der psychischen Störungen oder deren falsche Beurteilung, Überfüllung der Anstalten — alle diese Umstände halten nicht nur jetzt, sondern auch weiterhin viele Kranke von den Irrenanstalten fern.

Da die Geisteskranken, die die Anstalts- oder Krankenhauspflege aufsuchen, in ihrer Mehrzahl einer besonderen Pflege und Aufsicht bedürfen, das Bedürfnis einer solchen zum mindesten jeden Augenblick auftreten kann, wäre es das Ideal, daß die Irrenanstalten die einzigen Krankenhäuser sind, die Geisteskranke aufnehmen dürfen. Diese Forderung ist nicht so unerhört, wie sie auf den ersten Augenblick erscheint, zumal sie in einigen Gesetzen bereits enthalten und in anderen Entwürfen vorgesehen ist. Ich muß hervorheben, daß damit am besten dem Wohle der Kranken gedient ist und so am wirksamsten das Mißtrauen gegen die Irrenanstalten bekämpft werden wird; dieses Vorrecht der Irrenanstalten wird sich um so mehr rechtfertigen lassen, als ich jeder Irrenanstalt die Aufnahme freiwilliger Kranker eingeräumt wissen möchte.

Aber ich fürchte, es wird noch lange dauern, ehe diese Forderung erfüllt wird. Ich muß daher erörtern, was bei den bestehenden Verhältnissen zu verlangen ist. Wir haben bei der Aufnahme von Geisteskranken in Nichtirrenanstalten die Notaufnahme und die zum Zwecke der Verwahrung erfolgte Aufnahme zu unterscheiden.

1. Notaufnahme.

Was die Notaufnahmen angeht, so sind sie dadurch bedingt, daß das Aufnahmeverfahren zum Teil vielfach sehr verwickelt und langwierig ist, und die Irrenanstalten zuweit entfernt oder überfüllt sind. Daß diese Mißstände beseitigt werden müssen und können, habe ich ja oben ausdrücklich hervorgehoben. Immerhin werden Einrichtungen zur Aufnahme von akut Geistesgestörten in größeren Städten sich nicht umgehen lassen; sei es, daß es sich um besondere Stadtasyle handelt, oder daß in den allgemeinen Krankenhäusern besondere Abteilungen für Geisteskranke vorgesehen sind. Das Stadtasyl ist eine Irrenanstalt im Kleinen, für die alles, was ich oben über Irrenanstalten ausgeführt habe, zutrifft. Nachdem man den Stadtasylen vorübergehend größeres Interesse entgegengebracht hat, scheint es mir, als ob in der letzten Zeit diesem Zweige sozialer Fürsorge weniger Beachtung geschenkt wird; und darunter haben vor allen Dingen die Irrenabteilungen zu leiden, die sowieso schon manches zu wünschen übrig ließen. Hinsichtlich dieser muß verlangt werden, daß sie den psychiatrischen Anforderungen mehr gerecht werden. Die Kranken werden noch viel zu viel isoliert. Die Zellen genügen nicht immer hygienischen Anforderungen. Von einer Überwachung durch geschultes Personal, von einer ausgiebigen Badegelegenheit, von einem Wachsaale ist vielfach gar keine Rede. Aber selbst mit beschränkten Mitteln läßt sich doch eine einigermaßen sachgemäße Irrenbehandlung erreichen, wie es die preußische Militärbehörde in vorbildlicher Weise gezeigt hat. Freilich ist eine weitere unerläßliche Vorbedingung, daß an größeren Krankenhäusern, wenn auch nicht der leitende Arzt, so doch mindestens ein Assistenzarzt eine psychiatrische Ausbildung aufweist.

2. Aufnahme zum Zwecke der Versorgung.

Viel schlimmer sind die Mißstände, die sich dort herausstellen, wo die Kranken nicht vorübergehend, sondern dauernd zum Zwecke der Behandlung oder Verwahrung in Nichtirrenanstalten untergebracht werden. Es ist doch zweifellos ein Übelstand, wenn beispielsweise in einem Sanatorium, dessen Prospekt die Aufnahme Geisteskranker ausschließt, innerhalb kurzer Zeit sich verschiedene Selbstmorde ereignen! In anderen derartigen Anstalten wird ferner auf die Kranken ein mehr oder minder gelinder Zwang ausgeübt; sie werden beispielsweise nachts eingeschlossen, damit sie nicht ihr Zimmer verlassen und durch ihr Lärmen die andern Insassen stören. Aber nur die Irrenanstalten werden mit dem Vorwurfe ungerechtfertigter Freiheitsberaubung bedacht, nicht die eben gemeinten Anstalten, obwohl über die Anwendbarkeit des Begriffs „Freiheitsberaubung" weder der Ort noch die Dauer, sondern nur die Art der Verwahrung entscheidet. Darüber besteht wohl unter den Psychiatern kein Zweifel, daß manche Sanatorien einer schärferen Aufsicht bedürfen, und es muß darauf hingewirkt werden, daß sie, wenn überhaupt, nur solche Geisteskranke aufnehmen, die ihr uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht haben. Als völlig unzulässig muß es bezeichnet werden, daß Geisteskranke in Siechenhäusern, Landarmenhäusern, Korrektionshäusern, Kreiskrankenhäusern, Altersheimen, und wie diese Anstalten alle heißen mögen, untergebracht werden. Schon



vor 80 Jahren — den 7. Juli 1832 — mußte ein preußischer Minister einen Oberpräsidenten daran erinnern, daß die längst als verwerflich erkannte Verbindung von Irrenanstalten mit Landarmenanstalten „mit dem Anspruche der Humanität und der Wissenschaft in Widerspruch steht". Geisteskranke und Sieche sind scharf voneinander zu trennen. Geisteskranke gehören nicht in Siechenhäuser, und ebensowenig geistig gesunde Sieche in Irrenanstalten. Vom psychiatrischen Standpunkte aus kann man sich nicht damit zufriedengeben, daß die Aufnahmemöglichkeit bei derartigen Anstalten an bestimmte Vorschriften geknüpft ist; vielfach bestehen überhaupt solche Vorschriften nicht. Es ist vielmehr zu fordern, daß der Staat alle diese Geisteskranken, die doch offenbar einer besonderen Pflege bedürfen, in seine unmittelbare oder mittelbare sachgemäße Obhut nimmt.

Schließlich muß ich auch noch hervorheben, daß in den Gefängnissen und Strafanstalten, in den Fürsorgeerziehungsanstalten und Korrektionshäusern für eine bessere psychiatrische Versorgung der Insassen zu sorgen ist, wenn auch gewiß nicht zu verkennen ist, daß wir hier bereits viele Fortschritte zu verzeichnen haben. Der Anstaltsarzt muß unbedingt psychiatrisch geschult sein. Das Personal dürfte von der Psychiatrie auch etwas mehr wissen als nur die eine Tatsache, daß es Simulation gibt. Schließlich müssen die für die Verwahrung Geisteskranker bestimmten Räumlichkeiten dieser Anstalten unsern Anforderungen genügen und natürlich, sobald es geboten ist, auch in Benutzung genommen werden.

B. Geisteskranke in der Familie.

Ich bespreche nunmehr die Verwahrung der in der Familie untergebrachten Geisteskranken. Hierbei spielt die eigentliche Familienpflege eine besondere Rolle.

1. Familienpflege im engeren Sinne.

Unter Familienpflege im engeren Sinne versteht man die organisierte, von Irrenärzten geleitete und überwachte Versorgung geeigneter Geisteskranker in fremden Familien gegen Entgelt. Die Familienpflege steht entweder in naher Beziehung zu einer größeren Irrenanstalt, oder sie ist, wenn sie von einer solchen unabhängig ist, meistens mit einem kleineren als Zentrum gedachten Asyl verbunden. Eine derartige Verbindung von Anstalt mit Familienpflege halte ich für unerläßlich, nicht nur, um durch eine vorherige sachgemäße Beobachtung festzustellen, ob Familienpflege angebracht ist, sondern auch, um den in der Familienpflege untergebrachten Kranken jeden Augenblick, etwa bei ausbrechender Tobsucht, in einer geschlossenen Anstalt unterbringen zu können. Über die psychiatrischen, finanziellen und national-ökonomischen Vorzüge der Familienpflege brauche ich mich hier nicht auszulassen. Die Familienpflege wird heute, vereinzelte Fälle ausgenommen, von einer öffentlichen Behörde geleitet, und damit ist schon von vornherein eine gewisse Gewähr für die Befolgung der notwendigen Vorschriften gegeben, über die sich Riklin kürzlich eingehend geäußert hat. Natürlich müssen die für die Familienpflege geeigneten Kranken sorgfältig ausgewählt werden. Jede Familie soll nur eine bestimmte Zahl von

Kranken aufnehmen („diese sollen in der Familie aufgehen, aber sie nicht überwuchern"), und meist wird nur die Aufnahme von Kranken eines Geschlechts bewilligt. Die Familie hat für gute ausreichende Beköstigung und Bekleidung sowie Lagerung zu sorgen. Wenn es ihr auch gestattet ist, die Arbeitskräfte der Kranken zu verwerten, so muß eine Ausnutzung unter allen Umständen vermieden werden. Die ärztlichen Revisionen sollen häufig und unvermutet stattfinden; sind zahlreiche Familienpfleglinge in einem Orte untergebracht, so muß der beaufsichtigende Arzt an Ort und Stelle wohnen. Erweist sich der Pfleger als ungeeignet für seine Aufgabe, so müssen ihm die Pfleglinge baldigst entzogen werden.

2. Pflege in der eigenen oder fremden Familie.

Schließlich bleibt nur übrig, die Verpflegung Geisteskranker in der Familie zu besprechen, soweit es sich nicht um die Familienpflege im engeren Sinne handelt. Daß hier viel Mißbräuche herrschen, wird heute kaum einer bezweifeln. Wie oft wird nicht ein Kranker der Anstalt zugeführt, verwahrlost, verkommen, mit verfilztem Haupthaar, den Körper voll Wunden und Schrunden; also lauter Zeichen, die darauf hinweisen, daß der Kranke nicht die ihm gebührende Behandlung gefunden hat. Oder der Kranke wird, wie wiederholt und unwidersprochen in den Zeitungen berichtet wird, in einem dunkeln Verlies, einem kleinen Stalle eingepfercht, nur notdürftig gekleidet und mangelhaft ernährt. Der Zufall, oft auch das Geklatsch mißgünstiger Nachbarn, bringt alles ans Tageslicht. Man entrüstet sich darüber in weiten Kreisen; aber kaum geht die Öffentlichkeit so weit, zu verlangen, daß auch die in der Familie untergebrachten Kranken gleich den Anstaltsinsassen beaufsichtigt werden müssen, und nur selten bin ich einer entsprechenden Forderung bei den Irrenrechtsreformern begegnet.

Meines Erachtens kann darüber kein Zweifel sein, daß die in der Familie untergebrachten Kranken zum mindesten der gleichen Kontrolle bedürfen wie die Anstaltskranken. Ich gehe so weit, diese Aufsicht auch für die in der eigenen Familie verpflegten Kranken zu verlangen. Egoistische Motive erzeugen oft genug eine menschenunwürdige Behandlung. Aber auf der andern Seite verkenne ich nicht das Bedenken der Juristen, auch der Behörden, die davor warnen, in die Verhältnisse der Famille regelnd und beaufsichtigend einzugreifen.

Zur Beaufsichtigung geeignet ist unter keinen Umständen die Polizei. Das brauche ich nach meinen obigen Ausführungen (S. 238 und 259) wohl nicht zu beweisen. Mehr als einmal habe ich es erlebt, daß die nicht gerade taktvoll vorgenommenen Erkundigungen der Polizeibehörde den genesenen Geisteskranken um sein Brot brachten. Der gegebene Aufsichtsbeamte ist vielmehr der Kreisarzt, der vom Staate bestellte Gesundheitsbeamte, der gelegentlich seiner Besichtigungsreisen an jeden Ort seines Kreises kommt und dabei nicht nur den Kranken untersuchen, sondern sich auch über die Verhältnisse der Familie, in der er untergebracht ist, erkundigen kann. Die Besuche sollen so oft stattfinden, wie der Kreisarzt für notwendig hält, wenn ihm auch eine bestimmte Mindestzahl vorgeschrieben sein mag. Dem Kreisarzte muß natürlich die Möglichkeit gegeben werden, sich jeden Augenblick davon zu überzeugen, wie der

Geisteskranke in der Familie untergebracht und verpflegt wird. Anwendung mechanischer Zwangsmittel darf er nicht dulden. Ich gehe aber nicht so weit, auch die Benutzung chemischer Zwangsmittel unter allen Umständen zu verbieten. Dem Kreisarzte muß das Recht eingeräumt werden, auch gegen den Willen der Familie die Unterbringung des Geisteskranken in einer Anstalt herbeizuführen; zahlt der Kranke selbst oder seine Familie, so ist es nicht mehr als billig, berechtigte Wünsche bei der Wahl der Anstalt zu berücksichtigen.

Aber die Behörde kann natürlich eine Besichtigung nur veranlassen, wenn sie von der Existenz eines Kranken in einer Familie Kenntnis erhält. Man hat nun verlangt, daß jeder aus einer Anstalt entlassene Geisteskranke der Heimatsbehörde oder dem Kreisarzte von dem Anstaltsleiter angezeigt werden soll. Ich weiß nicht, ob es dieser Maßnahme bedarf, wenn allerorts Irrenhilfsvereine bestehen, deren Vertrauensmänner mir zur Aufsicht der aus der Anstalt Entlassenen geeigneter zu sein scheinen. Es sollte das Ideal der Anstaltsverpflegung sein, das Zutrauen der Kranken zu der Anstalt so zu gewinnen, daß der entlassene Kranke im Notfalle möglichst bald schon aus eigenem Antriebe die Anstalt wieder aufsucht.

Aber die aus der Anstalt entlassenen Kranken kommen, schon rein zahlenmäßig, weniger in Betracht als die, denen man die Anstaltsverpflegung vorenthält. Wer soll dann aber die Anzeige erstatten? Man hat der Familie, insbesondere dem Haushaltungsvorstande, die Anzeigepflicht auferlegt. Aber ich fürchte, daß diese Pflicht gerade dann, wenn eine besonders scharfe Beaufsichtigung notwendig ist, nicht erfüllt wird, und der zur Anzeige verpflichtete Laie kann sich immer damit herausreden, daß er eine Geisteskrankheit nicht angenommen habe. Man hat weiterhin daran gedacht, den Hausärzten die Verpflichtung aufzuerlegen. Aber ich fürchte, daß damit die Vertrauensstellung des behandelnden Arztes ins Wanken gerät und daß vielfach überhaupt von einer ärztlichen Behandlung abgesehen wird. Der Übelstand würde somit nur verschlimmert werden. Weiter hat man vorgeschlagen, jede Behörde, die von der Verpflegung eines Kranken in einer Familie Kenntnis erhält, zu der Anzeige zu verpflichten; ja, man hat sogar jedem Bürger diese Verpflichtung auferlegen wollen. Aber ich glaube, daß man auch so keine sichere Kenntnis aller in der Familie untergebrachten Kranken bekommt; Ausreden werden oft genug herhalten müssen.

Man hat daher die Verpflichtung zur Anzeige auf bestimmte Gruppen von Kranken beschränken wollen, und zwar auf solche Kranke, welche gefährlich sind, welche nicht sachgemäß verpflegt werden, welche in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden. Aber auch diese Maßnahme kann nicht befriedigen. Denn einmal soll doch gerade das, was zur Anzeige verpflichtet, verhütet werden, und auf der andern Seite werden Meinungsverschiedenheiten über die zur Anzeige verpflichtenden Umstände niemals ausbleiben; so werden selbstverständlich der mit der Kontrolle des Kranken Beauftragte auf der einen und die Familie auf der andern Seite über das, was man unter Freiheitsbeschränkung versteht, oft genug ganz entgegengesetzter Ansicht sein. Ebenso unzweckmäßig wäre auch die Einengung der Anzeigepflicht auf die Entmündigten, da doch auch die Nichtentmündigten einer Aufsicht bedürfen.

Kurz und gut, fasse ich alles zusammen, so muß ich gestehen, daß be-

friedigende Vorschriften bisher nicht erlassen sind und der Natur der Sache nach wohl auch nicht erlassen werden können. Dabei verkenne ich durchaus nicht die Trefflichkeit der Anweisungen, die verschiedene Regierungen ihren Kreisärzten gegeben haben; ich erwähne vor allen Dingen die von Düsseldorf und Wiesbaden. Meines Erachtens läßt sich eine sachgemäße, rechtlich einwandfreie Beaufsichtigung aller außerhalb von Anstalten verpflegten Geisteskranken zurzeit nicht erreichen.

Was aber möglich ist, das ist die Kontrolle der in fremden Familien gegen Entgelt untergebrachten Kranken. Natürlich bin ich auf den Einwand gefaßt, daß doch auch die unentgeltlich verpflegten Kranken kontrolliert werden müssen. Aber so sehr ich auch diesen Einwand anerkenne, so befürchte ich doch, daß ohne diese Einschränkung eine strenge Kontrolle der Anzeigepflicht nicht durchführbar ist. Denn der Umstand, daß der Kranke gegen Bezahlung untergebracht wird, sollte dem Haushaltungsvorstande Anhalt genug sein, zu prüfen, ob und warum ihm ein Fremder übergeben wird, ob nicht Geistesstörung die Veranlassung ist. Der Haushaltungsvorstand hat auch dann Anlaß, die Prüfung seiner Anzeigepflicht vorzunehmen, wenn ihm für die Aufnahme des Kranken Geschenke gewährt werden. Die Anzeige kann vertraulich dem Kreisarzte gemacht werden, der das Weitere zu veranlassen hat. Sowenig mein Vorschlag mich selbst befriedigt, so sehe ich doch keine Möglichkeit, wie man auf anderem Wege tatsächlich eine lückenlose Beaufsichtigung herbeiführen kann. Wenn nach meinen Vorschlägen auch nur einer ganz umschriebenen Gruppe von Kranken die Kontrolle zugute kommt, so hat sie vor allen Dingen doch den großen Vorteil, daß sie insbesondere die gewerbsmäßig betriebenen Pensionate für Geisteskranke umfaßt, die nicht Privatirrenanstalten genannt werden, aber von ihnen kaum zu unterscheiden sind, mögen sie auch noch so wenig verfängliche Bezeichnungen wie „Pensionat für ältere Zurückgebliebene“ oder gar nur „Damenpensionat“ tragen, mit Rücksicht auf das Publikum und um einer Kontrolle zu entgehen. Gerade hier muß eine unnachsichtige und stete Beaufsichtigung einsetzen, und die Verletzung der Anzeigepflicht muß nicht minder streng bestraft werden als die Außerachtlassung der durch den Kreisarzt oder eine andere Behörde aufgetragenen Maßnahmen. Aber die Möglichkeit der Bestrafung soll auch für den vorgesehen werden, der, auch wenn er nicht zur Anzeige verpflichtet ist und damit einer fortdauernden Aufsicht nicht unterworfen werden kann, die ihm anvertrauten Kranken nicht sachgemäß behandelt, sondern verwahrlosen und verkommen läßt oder gar mißhandelt.

Größere Befriedigung und nachhaltigeren Erfolg verspräche es freilich, wenn es gelänge, in weiten Kreisen ein Verständnis für das Wesen der Geisteskrankheiten zu schaffen. Der Grundsatz, der den Pflegeunterricht beherrscht und dahin geht, daß jeder von uns geisteskrank werden kann und jeder den ihm übergebenen Geisteskranken so behandeln soll, wie er selbst für den Fall der eigenen Erkrankung behandelt zu werden wünscht, muß Allgemeingut des Volkes werden. Es darf keine Schande mehr sein, in Geisteskrankheit zu verfallen oder einen geisteskranken Angehörigen zu haben.



Literatur.

A.

Alt, Ist ein Anstaltsleiter berechtigt und verpflichtet, den Gerichtsbehörden für das Entmündigungsverfahren die Krankengeschichten der ihm anvertrauten Geisteskranken auszuhändigen? Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 53, 1897, S. 965.

Alter, Befugnis des Anstaltsarztes, den Briefwechsel der ihm anvertrauten Kranken zu überwachen. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 65, S. 166.

Alzheimer, Ist die Einrichtung einer pyschiatrischen Abteilung im Reichsgesundheitsamt erstrebenswert? Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., 1911, VI, S. 242.

Amschl, Sichernde Maßnahmen nach dem deutschen und österr. Strafgesetzbuch. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1910; zitiert Mendel, Jahresb., XIV, 1325.

Anglade, La réforme du régime des aliénés. Examen du projet Dubief. Bordeaux, 1907; zitiert Mendel, Jahresb., XI, 1331.

Anker M., Die Stellung des leitenden Arztes an den Privatirrenanstalten in Preußen. Sep.-Abdr. aus der Festschr. f. Edel., S. 140—149, Hirschwald, Berlin, 1909.

Antheaume et Mignot, Des réclamations injustifiées en matière de séquestration. L'Informat. des aliénistes, 1907, II, S. 161; ref. Mendel Jahresb., XI, S. 1345.

Antheaume, Réclamations écrites et droit de correspondance des aliénés. L'Informateur des aliénistes, 1907, Nr. 1, S. 17; ref. Mendel, Jahresb., XI, 1347.

Anton, Karl Hermanns Krankengeschichte. Jahrb. f. Psych., X, 1892, S. 82.

Antonini Jos., La loi sur les asiles des aliénés en Italie et les aliénés criminels. Arch. di Psichiatria, 1907, XXVIII, S. 74; ref. Mendel Jahresb., XI, 1329.

Archambault P., L'affaire de l'asile des aliénés de Tours au point de vue médico-légale. Annal. médico-psych. 9. S., T. 1, 1905, S. 53.

Aschaffenburg, Die Verantwortlichkeit des Irrenarztes. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 56, 1899, S. 72 und 249.

Aschaffenburg, Über das Recht chirurgischer Eingriffe bei Geisteskranken. Neurol. Zentralbl., 1900, S. 680.

Aschaffenburg, Berufsgeheimnis und Psychiatrie. Neurol. Zentralbl., 1901, S. 1065.

Aschaffenburg, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Zentralbl. f. Nervenheilk., XXV, 1902, S. 289.

Aschaffenburg, Strafvollzug an Geisteskranken. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1903, S. 436.

Aschaffenburg, Die Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker. Aus der vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin, O. Liebmann.

Aschaffenburg, Luise von Koburg und die Psychiater. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, 1904/1905, S. 526.

Aschaffenburg, Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses. Monatsschr. f. Krim.-Psych., V, 1908/1909, S. 387.

Aschaffenburg, Zurechnungsfähigkeit. Maßregeln bei Trinkern. Aus Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches. Jena, G. Fischer, 1910, S. 26.

Aschaffenburg, Die Irrenfürsorge in Württemberg. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VII, 1910/1911, 172.

Ascher B., Zur staatlichen Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Berlin, Karger, 1893.

Autengruber M., Die Stellung des Anstaltsarztes der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1911, Nr. 37, S. 371.

Azemar Ch., Les garanties de la liberté individuelle dans la loi de 1838. Arch. de Neurol., 1907, 3. S., Vol. I, S. 326; ref. Mendel Jahresb., XI, 1328.

B.

Badisches Gesetz die Irrenfürsorge betreffend. Psych.-Neurol. Wochenschr., XII, 1910, S. 231.

Bartels, Über die Aufnahme von psychisch Kranken in „offene" Anstalten". Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 55, 1898, S. 313.

Belmondo E., Der Entwurf eines Irrengesetzes in Italien. Psych. Wochensch., II, 1900, S. 17.

Benedict M., Die Privatirrenanstalten und die private Irrenpflege. Wiener klin. Wochenschr., 1901, Nr. 44.

Benedict M., Juristische Briefe. VI. Zur Reform der Irrengesetzgebung. VII. Die Irrenbehörden. Allg. österr. Gerichtsztg., 1901.

Bericht über die Landesirrenanstalt in Buitenzorg (Java, Niederl.-Ostindien) von 1894 bis Anfang Juli 1901. Batavia, Landesdruckerei, 1902. (Enthält das Reglement für das Irrenwesen in Niederl.-Ostindien.)

Berichte und Anträge betreffend die Reform des Irrenwesens. Sep.-Abdr. aus: „Das österreichische Sanitätswesen". Beilage zu Nr. 27, 7. Juli 1904.

Bernhöft, Dr. jur., Bedarf es gesetzlicher Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Geisteskranker vor der Entmündigung in eine Anstalt gebracht und ein Geisteskranker gegen seinen Willen dort festgehalten werden darf? Verhandlungen des XXV. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 210, Berlin, 1900.

Berze, Gehören gemeingefährliche Minderwertige in die Irrenanstalt? Wiener med. Wochenschr., 1901, Nr. 26.

Berze Jos., Dubief und die franz. Anstaltsärzte. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1909, XI, S. 245.

Besser, Über die Stellung der Irrenärzte unter der neuen Gewerbeordnung. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1874, Bd. 30, S. 117.

Beyer, Zur Irrengesetzgebung in Bayern. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1909, XI, S. 61.

Beyer, Die Zentrale für Reform des Irenwesens. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, 1909, S. 335.

Binswanger O., Zur Reform der Irrenfürsorge in Deutschland. Samml. klin. Vorträge. Nr. 148, 1896.

Binswanger Rob., Die Vorarbeiten zu einer schweizerischen Irrengesetzgebung. Monatsschrift f. Psych. u. Neurol., 1897, II, S. 134.

Bischoff Ernst, Die Reform des Irrenwesens im Anschlusse an die Enqueteberichte. Österr. Richterztg., 1904, Nr. 2; ref. Mendel Jahresb., VIII, 1210.

Blachian, Über die Zustellung von Entmündigungsbeschlüssen an unsere Anstaltsinsassen. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1906, Bd. 63, S. 894.

Bleuler, Zur Behandlung Gemeingefährlicher. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, 1904, S. 92.

Boeck, Ideen zu einer Grundreform des Irrenpflegewesens. Jahrb. f. Psych., 1892, X, S. 295.

Boedecker, Zur Frage der sogenannten freiwilligen Pensionäre. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1903, Bd. 60, S. 482.

Bonnet, Un cas d'application difficile de la loi de 1838. Arch. de Neurol., 8. S., Vol. II, S. 104; zitiert Mendel Jahresb. XIV, 1326.

Bonnet Henry, Contribution à l'article 8 de la loi du 30. juin. 1838. Ann. médico-psychol., 1897, 8. S., T. V, S. 219.

Bonnet Henry, Consultation médico-légale au sujet d'un internement. Ann. médic.-psych., 1898, S. 8, T. VIII, S. 397.

Borrel Ed., Du placement des aliénés criminels en Suisse. Ann. méd.-psych., 9. S., T. 2, 1905, S. 63.

Bourdin V., La revision de la loi de 30. juin 1838. Arch. de Neurol., 1907, 3. S., Vol. I, S. 97; ref. Mendels Jahresb., XI, S. 1328.

Brasch Martin, Die „Aufnahmsbestimmungen" für Geisteskranke in Berlin. Deutsche med. Wochenschr., 1904, S. 923.

Braun, Die gesetzlichen Vorschriften über die Unterbringung von Geisteskranken in den Württembergischen usw. Stuttgart, 1907, Kohlhammer. (Vgl. Psych. Wochenschr., I, 108, 405.)

Braune, Über die Bedingungen der Aufnahme Untersuchungsgefangener in die preußischen öffentlichen Irrenanstalten. Psych.-Neurol. Wochensch., 1907, IX, Nr. 29, S. 261.

Brenner Fr., Dr. jur., Grundzüge eines Irrengesetzes. Schweighauser, Basel, 1871, abgedruckt in Friedrichs Bl. f. gerichtl. Med., 1872, XXIII.

Bresler, Die Unfallfürsorge für Geisteskranke in Anstalten. Psych.-Neurol. Wochenschr., I, 1899/1900, 302, 378, 429; II., 1900/1901, 102, 441.

Bresler, Anzeigen von Entweichung geisteskranker Untersuchungsgefangener. Psych. Wochenschr., 1900, I, 272.

Bresler, Das Pariser Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg. Psych.-Neurol. Wochenschr., VII, 1905, S. 109.

Bresler, Gegenwärtiger Stand des Irrenwesens. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1908, X, Nr. 31, S. 253.

Bresler, Eine Pflegeversicherung. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, 1909, S. 257.

Bresler, Über die Vorlagen eines Entmündigungs- und Irrenfürsorgegesetzes in Österreich. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, Nr. 50, S. 439.

Bresler, Ausgewählte Kapitel der Verwaltung öffentl. Irrenanstalten. 1910, C. Marhold, Halle.

Bresler, Zur „Irrenreform"-Bewegung. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1911, S. 160.

Briand, M., De l'intervention chirurgicale chez les aliénés au point de vue médico-légale. Ann. méd.-pysch., 1899, 8. S. T. X, S. 237.

Brosius, Über offene Kuranstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1882, Bd. 38, S. 706.

B(rosius), Die Irrenfürsorge vor dem Reichstage. Der Irrenfreund, 1896, XXXVIII, Nr. 9 und 10.

Brosius, Antrag auf ein Reichsirrengesetz. Irrenfreund, XXXVIII, Nr. 11 und 12.

Brosius, Über den Mangel an Irrenpatronaten in Deutschland. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1902, Bd. 59, S. 721.

Brunner Aug., Landesgerichtsrat, Der Ruf nach einer Irrengesetzgebung. Allg. österr. Gerichtsztg., LII, 1901, Nr. 25/27.

Brunswig, Dr. jur., Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken. Leipzig, 1902.

Buchholz, Einiges aus der hamburgischen Irrenfürsorge. III. Internationaler Kongreß f. Irrenpflege, Wien, 1909, offizieller Bericht, S. 105.

Bührer, Dr. jur., Irrenanstalten und Strafrecht nach dem Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VIII, 1911, S. 505.

Bührer, Dr. jur., Irrenwesen und freiwillige Gerichtsbarkeit. Deutsche Jurist.-Ztg., 1911, Nr. 24, S. 1478.

Burckhard Max, Zur Reform des Irrenrechts. Manz, Wien, 1904.

Burger Erwin, Die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten in den größeren deutschen Staaten. F. Pietzcker, Tübingen, 1905.

C.

Caldaguès, Contribution à l'étude de la réforme de la loi de 1838, Thèse, Toulouse, 1905.

Chaslin Ph., Le régime des aliénés et la loi de 1838, Revue scientif. 1901, S. 679; ref. Mendel Jahresb., VI, 1252.

Christian J., Responsabilité des directeurs et médecins d'établissements d'aliénés en cas de suicide. Annales médico-psych., 1900, 8. S., T. XII, 435.

Christian J., Un médecin d'asile accusé d'avoir fait mourir de faim un de ses malades. Ann. médico-psych., 1904, 8. S., T. XIX, S. 219.

Claus, La responsabilité médicale et l'assistance des aliénés. Bull. Soc. de méd. ment. de Belg., 1906, S. 143—216; zitiert Mendel Jahresb., X, 1257 (cf. L'Informateur, III, 1908, S. 283.)

Clérambault G. G. de, Note sur le régime des aliénés en Angleterre. Ann. méd.-psych., 1908, 9, S., T. VII, 413, T. VIII, p. 35, 257, 390.

Cossa S., Des modifications à apporter à la législation française sur les aliénés etc. L'Informateur des Aliénistes, 1908, S. 17, 59, 126; zitiert Mendel Jahresb., XII, S. 1202.

Cramer A., Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Jurist.-psych. Grenzfragen, III, 4, Halle, 1905.

Cramer A., Gerichtliche Psychiatrie. 4. Aufl. Jena, G. Fischer, 1908.

D.

Dannemann, Bau, Einrichtung und Organisation psychiatrischer Stadtasyle. Marhold, Halle, 1901, (vgl. Psych.-Neurol. Wochenschr., VII, 1906, S. 441.)

Dannemann, Die Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken und ihre Bekämpfung. Deutsche med. Wochenschr., 1905, Nr. 14—16, S. 546.

Dannemann, Ein badisches Gesetz betreffend die Irrenfürsorge. Deutsche med. Wochenschr., XXIV, 1908, S. 1897.

Dardel, La question du traitement des aliénés, envisagée au point de vue législat. Thèse Paris, 1907.

Deiaco, Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Österreich. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1911, XIII, S. 339, 353.

Deiters Otto, Der Stand des Irrenwesens innerhalb des deutschen Sprachgebiets im Jahre 1900/1901. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1902, IV, 185ff., 1903 V, 105ff., 1904, VI, 336ff.

Delbrück, Zum Schutze der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke. Monatsschr. f. Krim.-Pysch., I, 121.

Deventer van F. en Benders A. M., Een' vijftal gevallen van vermeende wederrechtelijke opneming etc. Psych en neurol. Bladen, 1897; ref. Mendel Jahresb., I, 1339.

Deventer, Pflege der gefährlichen und schädlichen Geisteskranken. III. Internationaler Kongreß f. Irrenpflege, Wien, 1909, offizieller Bericht, 121. (Vgl. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1911, S. 5.)

Dieckmann, Über die Entlassung genesener verbrecherischer Irrer. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1883, Bd. 39, S. 274 (vgl. S. 683).

Dittmar, Die französische Irrengesetzgebung. Sonderabdruck aus dem 10jährigen Bericht der Anstalt Saargemünd, 1899.

Dost Max, Anleitung zur Untersuchung Geisteskranker und Ausfüllung der ärztlichen Aufnahmefragebogen. F. C. W. Vogel, Leipzig, 1910.

Doutrebente, Responsabilité des médecins practiciens et des médecins aliénistes à propos de l'internement des aliénés. 1907, Ann. méd.-chir. du Centre, Tours; zitiert Mendel Jahresb., XI, 1307.

Doutrebente, Les adjudications dans les asiles d'aliénés. Ann. médic.-psych., 1897, 8. S., T. V, p. 228.

Dreyer, Dr. jur., Der Schutz der Gesellschaft vor den gemeingefährlichen Irren. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VII, S. 26, 71.

Dubief, Vergleich der für die Irrenfürsorge in den verschiedenen Ländern geltenden Gesetzbestimmungen. Neurol. Zentralbl., 1908, S. 1164.

Dubief F., Le régime des aliénés. Paris, 1909, J. Rousset.

Dubief F., Législation comparée. Offizieller Bericht des III. Internationalen Kongresses f. Irrenpflege, 1909, S. 351.

Dubos, Documents pour servir à l'histoire de l'assistance des aliénés. Thèse, Lille, 1907 oder 1908.

Dubourdieu, Revision de la loi du 30. juin 1838 sur les aliénés. Arch. de Neurol., 1907, 3. S., T. I, S. 389; ref. Mendel Jahresb., XI, S. 1330.

Dubuisson M., La réforme de la loi pour et non sur les aliénés. L'Informateur. 1907, II, S. 158; ref. Mendel Jahresb., XI, 1346.

Dumas Jules, La sortie des aliénés et la justice. Revue de psych., 1898, Nr. 5; ref. Mendel, Jahresb., II, 1264.

Dupain, De la législation sur les aliénés au Brésil. Ann. méd.-psych., 1902, 8 S. T. V, S. 294.

Dupré E., L'oeuvre psychiatrique et médico-légale de l'infirmerie spéciale etc. Bull. méd. Paris, XIX, 1121—1125; zitiert Mendel Jahresb., IX, 1159.

Dutoit A. A., Das Irrenwesen in Frankreich. Monatsschr. f. Psych. u. Neurol., 1909, XXV, S. 182.

E.

Ebhardt-Manke, Die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1906, Vers. Beil., Nr. 4, S. 71.

Edel, Das Suizidium in Irrenanstalten und § 222, St.-G.-B. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1891, Bd. 47, S. 422.

Edel Max, Über Versorgung verletzten und invalide gewordenen Irrenwartepersonals. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1897, Bd. 53, S. 643.
Edel Max, Sind Ärzte als Inhaber von Privatkrankenanstalten verpflichtet, ihre Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen? Allg. Zeitschr. f. Psych., 1905, Bd. 62, S. 456; Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1905, Nr. 5.
Eichstedt Karl, Zur Frage der Gemeingefährlichkeit bei Geisteskranken. Inaug. Dissert., Rostock, 1909.
Eisath Georg, Die Anstaltsärzte und die Vorlagen für ein Entmündigungs- und Irrenfürsorgegesetz in Österreich. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, Nr. 48, S. 419.
Eisath Georg, Ergebnis aus dem Vergleiche ausländischer Irrengesetze. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1911, Nr. 40, S. 397.
Engelken H., Über die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in England. Monatsschr. f. Krim.-Psych., II, 164.
Engelmann Th., Amtsrichter, Zur Reform des Irrenrechts. München, Schweitzer, 1894.
Entscheidungen Wichtige, auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. I—X. Folge, C. Marhold, Halle, 1902—1911.
Epstein L., Referat über die Aufnahmebedingungen in Irrenanstalten. Neurol. Zentralbl., 1907, S. 430.
Erlenmeyer Albrecht, Unser Irrenwesen. Studien und Vorschläge zu seiner Reorganisation. J. F. Bergmann, Wiesbaden, 1896.
Erlenmeyer A., Die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilanstalten. Zeitschr. f. Med. Beamte, XVII, 1904, S. 89 (S. 95).
Eschle, Die Aufgaben der Badischen Kreis-Pflegeanstalten im kommenden Jahrhundert. Waetzel, Freiburg i. B., 1899.

F.

Falret M., Observations sur le projet de loi relatif aux aliénés. Extrait de la Gazette médicale, Paris, 1857.
Finckh J., Das heutige Irrenwesen. Leitfaden für Angehörige und Pfleger von Geisteskranken. München, Ärztl. Rundschau, 1907.
Finkelnburg, Von den Anzeigen und Gegenanzeigen der Aufnahme Gemütskranker in geschlossene Anstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1869, Bd. 26, S. 331.
Fischer Max, Der weitere Ausbau der Irrenfürsorge außerhalb der Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1898, Bd. 55, S. 39—55.
Fischer Max, Der Schutz der Geisteskranken in Person u. Eigentum. S. Hirzel, Leipzig, 1902.
Fischer Max, Laienwelt und Geisteskranke. Ferd. Enke, Stuttgart, 1903.
Fischer Max, Die Benennung der Krankenhäuser für Geisteskranke. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1904, VI, S. 281.
Fischer Max, Pflegeversicherung bei Geisteskranken. Soziale Medizin und Hygiene. 1910, V, S. 120; ref. zitiert Mendel Jahresb., XIV, 1369.
Flemming, Vorfragen in betreff der Irrengesetzgebung. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1850, Bd. 7, S. 549 (vgl. Bd. 35, S. 125).
Flemming, Gesetze und Verordnungen in Deutschland betreffs der Geisteskranken. Suppl. zum XIX. Bd. der Allg. Zeitschr. f. Psych. (vgl. Suppl. zum XX. Bd., Damerow).
Flügge, Über das Bewahrungshaus in Düren. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 61, 1904, S. 260.
Flügge, Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1904, I, S. 349.
Forel A., Zum Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes. Zeitschr. f. Schweizer Strafrecht, VI, 1893, S. 313.
Foville A., La législation relative aux aliénés en Angleterre et en Écosse. Paris, 1885.
Frese, Dr. jur., Die Prinzessin Luise von Sachsen-Koburg und Gotha. C. Marhold, Halle, 1905.
Freusberg, Über den neuen Entwurf des französischen Irrengesetzes. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1885, Bd. 41, S. 656.
Friedemann M., Der Rechtsschutz der Geisteskranken. Gesetz u. Recht. VIII, 1907, S. 273.
Fries, Bemerkungen zu einigen die Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Irrenanstalten und deren Entlassung betreffenden Fragen. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1902, IV, Nr. 25, S. 282.

Fritsch, Zur Reform des Irrenwesens. Wiener klin. Rundschau, 1901, Nr. 12 und 13.
Fromme, Dr. jur., Die rechtliche Stellung des Arztes und seine Verschwiegenheit im Berufe. Berliner Klinik, Heft 165, 1902.
Fromme, Dr. jur., Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für sich und seine Hülfspersonen. Berliner Klinik, Heft 201.
Fürsorge, Die, für gefährliche Geisteskranke. Referate von Lenhard, Dannèmann, Osswald und Kullmann. Jurist.-psych. Grenzfragen, VI, 7, Marhold, Halle, 1908.
Fürstner, Wie ist die Fürsorge für Gemütskranke von Ärzten und Laien zu fördern? S. Karger, Berlin, 1899.
Fux Hugo, Dr. jur., Das österreichische Entmündigungsrecht und seine Reform. Manz, Wien, 1903.

G.

Garnier S., L'article 1384 du code civil et la responsabilité des directeurs-médecins d'asiles d'aliénés. Ann. méd.-psych., 1899, 8. S., T. X, S. 398.
Garnier S., De la protection de la fortune des malades dans les établissements d'aliénés. Ann. médico-psych., 1901, XIV, S. 405; 1902, XV, S. 59; XVI, S. 255, 415; 1903, XVII, S. 86.
Gastpar A., Die Behandlung Geisteskranker vor ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt. F. Enke, Stuttgart, 1902.
Gauster M., Zur Frage der Irrengesetzgebung in Österreich. Jahrb. f. Psych., 1887, Bd. VII, S. 297.
Gauster M., Zur Frage der Trinkerasyle. Jahrb. f. Psych., VIII, 1889, S. 333.
Gauster M., Die Gemeindeversorgung und die armen Geistessiechen; mit Diskussion, insbes. Diskussionsbemerkungen von v. Krafft-Ebing. Jahrb. f. Psych., X. 1892, S. 278.
Geller, Aus dem Bewahrungshause in Düren. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1908, V, S. 14.
Gerényi Fedor, Irrenpflege und Verwaltung. Psych.-Neurol. Wochenschr., X, 1909, S. 393. (Offizieller Bericht des III. Internationalen Kongresses für Irrenpflege, 1909, S. 296.)
Giegl Jul., Gerichtsadjunkt, Zur Reform der Irrengesetzgebung. Manz, Wien, 1895.
Giraud, La revision de la loi du 30. juin 1838 à la Chambre des députés. Ann. médico-psych., 1907, 9. S., T. V, S. 177.
Göttinger, Leitsätze (21. November 1894). Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 51, 1895, S. 845.
Graham, W., Recent Lunacy legislation. Journ. of. Ment. Science, 1901, V, S. 687, ref. Mendel Jahresb., V, 998.
Graujeau E., Considérations sur la loi génévoise du 25. mai 1895 sur le régime des aliénés. Thèse de Genève, 1902.
Grotjahn, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene. F. C. W. Vogel, Leipzig, 1908; ref. Allgem. Zeitschr. f. Psych., Bd. 66, Lit. Ber. 234.
Günther R. Über Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. F. C. W. Vogel, Leipzig, 1893.

H.

Haberkant, Das Berufsgeheimnis der Pflegepersonen. Irrenpflege, VI, 50—53.
Hackl M., Das Anwachsen der Geisteskranken in Deutschland. Seitz-Schauer, München, 1904.
Halberstadt, La réforme de la loi sur les aliénés. Ann. d'Hygiène publique 1907 avril 342; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1908, Bd. 65, Literaturbericht 226.
Halbey Kurt, Geistesstörungen, Schwachsinn, psychische Abnormitäten und ihre Bedeutung bei der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1911, S. 171.
Hasse, Über die Aufnahmebedingungen in Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1875, Bd. 32, S. 69 (vgl. Bd. 25, Suppl. S. 35).
Hasse, Vorschläge, die Fürsorge für die aus den öffentlichen Irrenanstalten zu entlassenden unheilbaren Kranken betreffend. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1894, Bd. 50, S. 197.
Hecker Ew., Zur Reform des Irrenwesens. Zeitschr. f. praktische Ärzte, V, 1896, Nr. 2, S. 75.
Hedinger, Irrenfragen in Laienbeleuchtung. Rascher u. Cie., Zürich. (Ref. Monatsschr. f. Krim.-Psych., IV, 737.)
Heilbronner, Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher usw. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, 1904, S. 269.

Herzog, Entwurf einer Gesetzesordnung über Irre. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1848, Bd. 5, S. 432.
Hess Ed., Einige Mitteilungen über die Behandlung der Geisteskranken bis zu ihrer Aufnahme in die Anstalt. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1898, Bd. 55, S. 694. (Vgl. Diskussion, Bd. 56, S. 250.)
Hess Ed. Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über die Aufnahme Geisteskranker in den öffentlichen Anstalten des Reichslandes. Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen. 1899. H. 3; ref. Psych.-Neurol. Wochenschr., I, S. 448.
Heß Ed., Fahrlässigkeit bei Entweichung eines irren Strafgefangenen? Psych-Neurol. Wochenschr., III, 1901, S. 257.
Hinrichsen, Irrenanstalt und Publikum. 21. Ber. des Basler Irrenhilfsvereins. Basel, 1907.
Hoche A., Die Aufgaben des Arztes bei der Einweisung Geisteskranker in die Irrenanstalt. Altsche Sammlung, III, 4, 1900.
Hoche A., Über die Gefährlichkeit Geisteskranker. Med. Klinik, I, 1905, S. 27.
Hoche A., Der Entwurf des badischen Irrengesetzes. Neurol. Zentralbl., 1909, S. 55.
Hoche A., Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl., Aug. Hirschwald, Berlin, 1909.
Hoche L. und R., Ärztliches Rechtsbuch. Lüdeking, Hamburg, 1906.
Hockauf A., Eine Studienreise zum Besuche der Irren- und verwandten Anstalten in den Ver. Staaten Nordamerikas. Psych. Neurol. Wochenschr., VIII, 1906, Nr. 40, S. 371.
Hofmann Ed. v., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl., Wien. 1903.
Hofmokl Eug., Zur Reform der Irrengesetzgebung. Wiener klin. Wochenschr., 1909, S. 343.
Holub, Wir und die Öffentlichkeit. Jahrb. f. Psych., XXIX, 1909, S. 380 (Siehe Monatsschr. f. Krim.-Psych., IV, 726.)
Hoppe F., Die Behandlung der kriminellen Geisteskranken im Staate New York. Monatsschr. f. Krim.-Psych., V, S. 346.
Hoppe Hugo, Die Stellung der Ärzte an den öffentl. Irrenanstalten. C. Marhold, Halle, 1902.
Hospital P., De l'utilité des notes mensuelles. Ann. médic.-psych., 1897, 8. S., T. VI, S. 395.
Hospital P., Des sorties d'essai et des congés de distraction. Ann. médico-psych. 1903, 8. S., XVIII., S. 52.
Hospital P., Regrettable insuffisance de renseignements sur les malades internés. Annal. médic.-psych., 8. S., T. XIX, 1904, S. 403.
Hudovernig C., Der Entwurf des neuen ungarischen Irrengesetzes. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., 1911, V, 494.
Huppert M., Welche Aufgaben bleiben neben den staatlichen Irrenanstalten den Gemeinden für die Versorgung ihrer Irren usw. Schmidts Jahrb. f. Med., 1871, CLVIII.
Hurd Henry, The future policy of Maryland in the Care of her Insane. Maryland, Med. Journ., 1903, Feb.; ref. Mendel Jahresb., VII, 1162.

I.

Ilberg Georg. Irrenanstalten, Idioten- und Epileptikeranstalten. G. Fischer, Jena, 1904.
Irrenarzt, Ein badischer, Die geplante Bureaukratisierung der badischen Irrenpflege. Ärztl. Mitteilungen, IX, 1908, Nr. 30, S. 553.
Italienische Das, Gesetz über die Irrenhäuser usw. Monatsschr. f. Krim.-Psych., III, S. 239.

J.

Jacob Camille, Quelques critiques sur le projet de loi portant révision de la loi du 30. juin 1838 sur les aliénés. Thèse, Paris 1890.
Jastrowitz M., Der gegenwärtige Standpunkt der staatlichen Oberaufsicht über die Irren . . . . . anstalten in Preußen und Vorschläge usw. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., N. F. XXVI, 1. (Vgl. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1878, Bd. 34, S. 713.)
Jastrowitz, Über die ministerielle Anweisung vom 20. September 1895 betreffend die Privatirrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1896, Bd. 52, S. 1182.
Jessen P. und W. Vorlagen für die 4. Versammlung deutscher Psychiater. Suppl. zum 20. Bd. der Allg. Zeitschr. f. Psych., 1863. (25. Bd., Suppl., S. 23.)
Joachim Heinrich, Dr. med., und Korn Alfred, Dr. jur., Deutsches Ärzterecht. Vahlen, Berlin, 1911.

Jolly, Artikel „Irrenwesen“ in Stengels Wörterbuch der Deutschen Verwaltungsrechts, 1890, Bd. 1, S. 691, Erg.-Bd. III, S. 137.

Jolly, Entwurf eines schweizerischen Irrengesetzes. Arch. f. Psych., 1896, XXVIII, S. 307.

Jolly, Die Reichstagsverhandlungen vom 16. Januar 1897 über reichsgesetzliche Regelung der Aufnahme und Unterbringung usw. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 54, 1898, S. 892.

Josef Eugen, Dr. jur, Das Recht am eigenen Leben. Gesetz und Recht. XII, 1911, S. 265.

K.

Kalmus Ernst, Schutz vor Geisteskranken. Der Amtsarzt. 1909, Nr. 9—10; zitiert Mendel Jahresb., XIII, 1183, Allg. Zeitschr. f. Psych., 1910, Bd. 67, Literaturbericht 46.

Kirchenheim v., Dr. jur., und Reinartz, Dr. jur., Zur Reform des Irrenrechts. Barmen, 1895.

Kögler und Fuchs, Die Bedeutung der Irrenfürsorge für die Arbeiterversicherung und insbesondere die Invalidenversicherung. Offizieller Bericht des III. Internationalen Kongresses für Irrenpflege, 1909, S. 338.

Koenig W. Einige Mitteilungen über den heutigen Stand des Irrenwesens in England und Schottland. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1896, Bd. 52, S. 229.

Koenig W. J., Die sogenannten „Minderwertigen“ im Lichte des Plötzenseer Prozesses. Deutsche med. Wochenschr., 1905, S. 999.

Kohler, Dr. jur., Recht an Briefen. Arch. f. bürgerl. Recht, VII, 94. (Vgl. Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemein-gültiges Merkmal, S. 110—121; Fischer Paul, Verletzung des Urkundengeheimnisses, Dissert., Tübingen; Friedländer, Verletzung des Briefgeheimnisses. Zeitschrift f. Strafrecht, XVI, 756; Goltdammer, Arch. f. preuß. Strafrecht, VII, S. 119.)

Kolb G., Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten. Marhold, Halle, 1908.

Konrád Eug., Rechtsschutz der Geisteskranken. Neurol. Zentralbl., 1903, S. 228, Psych.-Neurol. Wochenschr., IV, 1903, S. 451.

Konrád, Über den heutigen Stand der Irrenfürsorge in Ungarn. III. Internationaler Kongreß für Irrenpflege, Wien, 1909. Offizieller Bericht, S. 256.

Kornfeld, Zur Regelung des Irrenwesens. Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin, Jahrg. 45, H. 5; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 51, Literaturbericht, S. 34.

Kornfeld Herm., Die Belgische Irrengesetzgebung. Psych.-Wochenschr., I, 1900, S. 424.

Kornfeld, Unter welchen Voraussetzungen dürfen Geistesgesunde in Irrenanstalten aufgenommen werden? Gerichtssaal, 1902, LXI, 457.

Kortum, Reform der staatlichen Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten in Preußen. Berliner klin. Wochenschr., 1895, Nr. 28.

Kraepelin E., Die psychiatrischen Aufgaben des Staates. Fischer, Jena, 1900.

Krafft-Ebing, Über Nutzen und Ausführbarkeit der eigenen Regie in österreichischen Irrenanstalten. Jahrb. f. Psych., II, 1881, S. 23.

Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie. 3. Aufl., F. Enke, Stuttgart, 1892.

Krauss R., Das Berufsgeheimnis des Psychiaters. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 151.

Krayatsch Jos., Beitrag zur österreichischen Irrengesetzgebung. Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Wiener klin. Wochenschr., 1901, Nr. 1.

Krell, Antrag auf ein Reichsirrengesetz. Der Irrenfreund, 1896, XXXVIII, Nr. 11 und 12.

Kretschmar Fr., Dr. jur., Das Irrenprozeßrecht im preußischen Disziplinarstrafrecht. Arch. f. Strafr., 1902, Bd. 48, S. 409—435.

Kreuser, Der Rechtsschutz der Geisteskranken. Württemberg. med. Korrespondenzbl., 1898.

Kreuser-Schanz, Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß. Jurist.-psych. Grenzfragen, III, 6/7, 1906, C. Marhold, Halle.

Kreuser, Bestrebungen und Erfolge der Irrenhilfsvereine. Wien, 1909, Franz Doll; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 67, 1910, Literaturbericht, S. 260.

Kriegsmann Herm., Dr. jur., Die Strafen und Sicherungsmaßregeln des österreichischen Strafgesetzentwurfs. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VI, 547.

Kroemer F., Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1907, Bd. 64, S. 980.

Krohne, Die Unterbringung geistesgestörter Verurteilter. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1886, Bd. 42, S. 536.

Kundt und Rüdin, Über die zweckmäßigste Unterbringung der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren in Bayern. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., 1910, II, S. 275.

Kunowski v., Zur Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Psych.-Neurol. Wochenschr., V, S. 469, 532, VI, S. 421, IX, S. 193.

Kunowski v., Die Entlassung geisteskranker Rechtsbrecher aus Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1907, Bd. 64, S. 125.

Kürz H., Der Fall H. als res judicata. Jurist.-psych. Grenzfragen, IV, I, 1906, Marhold, Halle (Vgl. Psych.-Neurol. Wochenschr., VII, 1905, S. 39, 64, 366, VIII, 1906, S. 192.)

Kürz, Entwurf einer neuen Irrenordnung. Zeitschr. f. Med. Beamte, XX, 1907, Versammlungsbeilage, S. 47 (cf. XXI, 1908, S. 861; cf. XXII, 1909, Versammlungsbeil. 45.)

L.

Ladame Paul., La loi fédérale suisse pour la protection des aliénés. Ann. médico-psych., 1897, 8 S., T. V, S. 383 (vgl. T. 3, 402).

Laehr Hans, Artikel: „Irrenwesen" aus Handwörterbuch der Sozialwissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Bd. 5, S. 705, 3. Aufl., 1910.

Laehr Heinr., Über die Aufnahmebedingungen in Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1865, Bd. 22, S. 343.

Laehr Heinr., Die Annahme der Gesetzgebung, daß durch die Aufnahme in Irrenanstalten eine ungerechtfertigte Freiheitsberaubung veranlaßt oder erhalten werden könne, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1888, Bd. 44, S. 526.

Laehr Heinr., Die Aufsicht über die Privatanstalten für Psychisch-Kranke. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1888, Bd. 44, S. 103.

Laehr Heinr., Zur Reform des Irrenwesens in Preußen. Deutsche med. Wochenschr., 1893, Nr. 35 ff., S. 829, 853, 903, 929.

Laehr Heinr., Schweizerhof. Dritter Bericht. 1853—1903. G. Reimer, Berlin, 1903.

Lagriffe, Quelques considérations sur l'assistance des aliénés et sur le projet de réforme de la loi du 30. juin 1838. Ann. méd.-psych., IX, S. T. XIII, 1911, S. 243.

Landauer E., Oberlandesgerichtsrat, Irrenpflege und Recht. Der Fall der Prinzessin Luise. Med. Korrespondenzblatt des Württembergischen ärztlichen Landesvereins, 1907, LXXVII, S. 121 (vgl. Kreusers Erwiderung, ebenda S. 193).

Landsberg, Dr. jur., Zur Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Das Recht, VIII, 1904, Nr. 13.

Latapie Louis, De la protection légale de la santé des aliénés. Paris, Masson et Cie., 1907. ref. Mendel, Jahresb., XI, 1330.

Latapie, Note sur les aliénés refoulés d'Amérique et débarqués. L'Encéphale, V, 1910, S. 297; ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., II, 501.

Legas, Discussion sur le nouveau projet de la loi concernant les aliénés. Arch. de Neurol., 4. S., T. II, S. 81; zitiert Mendels Jahresb., XII, S. 1205.

Lépine Jean, La loi Dubief et la résidence des médecins d'asile. Arch. de Neurol., 1907, 3. S., T. II, S. 278; ref. Mendel Jahresbr., XI, S. 1330.

Leppmann F., Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen. 1890.

Leppmann F., Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene. X. Hauptversammlung des Preußischen Med. Beamtenvereines, 1893.

Leppmann F., Die Privatirrenanstalt. Aus Jahrbuch der Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Berlin, 1907, S. 107.

Leppmann F., Irrenärztliche Tagesfragen. Berliner klin. Wochenschr., 1911, Nr. 46, 47 (cf. Münchener med. Wochenschr., 1911, 2418, 2474).

Levis Otto, Dr. jur., Die Entmündigung Geisteskranker. Hirschfeld, Leipzig, 1901.

Levis Otto, Dr. jur., Die Anhaltung in einer Irrenanstalt nach dem österreichischen Entwurfe eines Entmündigungsgesetzes. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, Bd. 36, 1909.

Lisibach, Über Aufnahmeformalitäten in staatlichen Irrenanstalten. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1904, VI, S. 269.



Liszt Franz v., Dr. jur., Vorentwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker usw. Ärztl. Sachverst.-Ztg., X, 1904, Nr. 2, 3.

Liszt F. v., Dr. jur., Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke. Monatsschr. f. Krim.-Psych., I, S. 8 (cf. S. 242).

Loewenthal, Über die Detinierung nicht entmündigter Geisteskranker in Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1903, Bd. 60, S. 486.

Lomer, Klerikale Einflüsse im belgischen Irrenwesen. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1909, XI, S. 281, 289; 1910, XII, S. 161.

Ludwig, Was ist seither in den deutschen Anstalten geschehen und was könnte noch geschehen, um die Zahl der rechtzeitigen Aufnahmen in die öffentlichen Anstalten zu vergrößern? Allg. Zeitschr. f. Psych., 1888, Bd. 44, S. 550.

M.

Mann L., Psychiatr. Aufgaben der Gemeinden. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1908, Bd. 65, S. 397.

Marandon de Montyel, L'internement des aliénés. Ann. d'hygièn. publ. 1897. juin. ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1898, Bd. 55, Literaturbericht, 176.

Marandon de Montyel, La loi sur les aliénés. Gazette des hôpit. 1897, S. 179; ref. Mendel Jahresb., I, 1337.

Marandon de Montyel, La loi sur les aliénés. etc. Gaz. des hôpit., 1900, Nr. 1; ref. Psych. Wochenschr., I, 1900, S. 431.

Marie A., De la convalescence dans les maladies mentales. Revue de psych., 1903, XIII, S. 445; ref. Mendel Jahresber., VII, 1163.

Marie, Les hôpitaux ouverts pour maladies mentales. Revue de Psych., VIII, 441; ref. Mendels Jahresb., VIII, 1215.

Maupaté L., Capacité civile des personnes remises en liberté après l'internement. L'Informateur des Aliénistes, 1908, S. 151; ref. Mendel Jahresb., XII, 1239.

Maupaté, Quels sont les aliénés que le loi prescrit ou permet d'interner? L'Informateur des Aliénistes, II, 1907, Nr. 3, S. 78; zitiert Lähr, Bd. 65, Literaturb., S. 58.

Medem Rud., Dr. jur., Entwurf eines Gesetzes betreffend die Reform des Irrenwesens. Abel, Greifswald, 1897.

Medizinalarchiv für das Deutsche Reich, I—II, Berlin, Vahlen.

Meeus, La loi sur l'assistance des aliénés, son histoire et ses résultats. Genf, 1907; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 65, 1908, Literaturbericht, 228.

Mendel E., Zur Frage der Entmündigung der Geisteskranken und der Aufnahmebedingungen in eine Irrenanstalt. Deutsche med. Wochenschr., 1892, XVIII, Nr. 36.

Mendel E., Zur Reform der Irrenpflege in Preußen. Berliner klin. Wochenschr., 1896, Nr. 1.

Mendel E., Siechtum. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1898, Nr. 3.

Mendel E., Wann ist ein Geisteskranker aus der Familie zu entfernen usw.? Die Krankenpflege, II, 3, S. 193.

Mendel K., Welchen Schutz bietet unsere Zeit den Geisteskranken? Berliner Klinik, Heft 171, Sept. 1902.

Meyer E., Fürsorge für die Geisteskranken in England und Schottland. Arch. f. Psych., 1905, Bd. 39, S. 1201.

Meyhöfer, Zur staatlichen Beaufsichtigung des Irrenwesens. X. Hauptversammlung des Preußischen Med. Beamtenvereins, 1893.

Milferstädt, Amtsgerichtsrat, Irrenhäuser und Entmündigungsverfahren. Preuß. Jahrb., Bd. 83, H. 2, 1896.

Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, I—XI, Berlin, Cotta.

Moeli C., Die in Preußen gültigen Bestimmungen über die Entlassung aus den Anstalten für Geisteskranke. Hochesche Samml., VII, 2, 1906, C. Marhold, Halle.

Moeli C., Die Fürsorge für psychisch Kranke aus Rapmund. Das Preußische Medizinal- und Gesundheitswesen in den Jahren 1883—1908. Fischer, Berlin, 1908.

Moeli C., Die Bestimmungen über Unzurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit usw. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1910, Nr. 5.

Mönkemöller, Über die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker. Deutsche med. Wochenschr., 1908, Nr. 19—21 (cf. 1910, Nr. 11).

Mongeri und Anfosso, La législation italienne sur l'hospitalisation des aliénés. Offizieller Bericht des III. Internationalen Kongresses für Irrenpflege, 1909, S. 361.

Moreira Jul., Gesetz über Irrenfürsorge in Brasilien. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1905, VII, S. 307.

Moreira Jul., L'assistance des aliénés en Brésil. L'assistance, 1907, S. 166; ref. Mendel Jahresb., XI, 1348.

Morel, Quel droit être le rôle du patronage à l'égard des aliénés etc. Bull. de la Soc. de méd. ment. de Belgique. 1898, Nr. 89; ref. Mendel Jahresb., II, 1265, 1292.

Morel, Die Fürsorge für Geisteskranke vor, während und nach ihrer Internierung in einer Heilanstalt. Rev. de psych., 1898, juill.; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1899, Bd. 56, Liter. Ber. S. 303.

Morel (Mons), Zum Kapitel der Krankenkorrespondenz in Irrenanstalten. Psych. Wochenschr. II, 1900, S. 309, 326.

Morel Jul., La réforme des asiles d'aliénés 1905; ref. Zentralbl. f. Nervenheilk., 1905, S. 397.

Mouchard, Documents sur la section du projet de la loi Dubief. Thèse, Toulouse, 1907 oder 1908.

Müller Chr., Ein Beitrag zur Frage der Aufbewahrung und Entlassungsfähigkeit in Landesirrenanstalten untergebrachter geisteskranker Verbrecher. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VI, 263.

N.

Näcke P., Inwieweit ist bei Geisteskranken die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes erhalten? Psych.-Neurol. Wochenschr., II, 1900, Nr. 40, S. 381.

Näcke P., Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. C. Marhold, Halle, 1902. (Vgl. dessen Aufsätze Psych.-Neurol. Wochenschr., V, 515, VI, 87, 241, 403, 453, IX, S. 149, X, S. 85.)

Nasse W., Vorschläge zur Irrengesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Elwert, Marburg, 1850.

Nitsche, Die Unterbringung der Geisteskranken mit verbrecherischen Neigungen. Psych.-Neurol. Wochenschr., XII, 1910, S. 13, 21.

Nolte, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1907, Nr. 7, S. 233.

O.

Obersteiner, Der Geisteskranke und das Gesetz in Österreich. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Österr. Rundsch., XXVI, 2.

Oebbecke, Die Überwachung der nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken und Geistesschwachen. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1898; ref. Ärztl. Sachverst.-Ztg., IV, 1898, S. 451.

Oebbecke, Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1896, Bd. 52, S. 1164.

Oetker, Dr. jur., Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die vorläufige Verwahrung und Internierung gefährlicher Geisteskranker usw. Mendel Jahresb., VIII, 1189.

Oláh, Par quels moyens pouvons-nous faire venir à nous les psychoses etc. Journ. de Neurol., 1902, S. 369; ref. Mendel, Jahresb., VI, 1251.

Olivier Maurice, Etudes cliniques relatives à l'internement des aliénés réputés criminels. Thèse de Paris, 1903; ref. Mendel Jahresb., VII, S. 1133.

Opolski Viktor, Über die von der österreichischen Regierung eingeleitete Reform des Irrenwesens. Übersetzung aus der med. Zeitschr.: „Glos Lekarzy", 1905.

Ortloff Herm., Landgerichtsrat, Voraussetzungen und „Kautelen" der Verbringung eines Angeschuldigten in eine öffentliche Irrenanstalt nach § 81 St.-P.-O. Gerichtssaal, Bd. 35, 1883, S. 454.

Ortloff Herm., Landgerichtsrat, Zur Irrengesetzgebung. Ein sozial- und rechtspolitischer Bericht. Böhlau, Weimar, 1897.

P.

Pailhas, Note relative aux articles 21, 22, 23 et 24 du projet de loi sur le régime des aliénés. L'Informateur des aliénistes, 1908, Nr. 3, S. 96; zitiert Mendel Jahresb., XII, 1207.
Pándy K., Das Irrenwesen in Finnland. Psych.-Neurol Wochenschr., 1908, IX, Nr. 41, 42.
Pándy, Die Irrenfürsorge in Europa. Deutsche Ausgabe, G. Reimer, Berlin, 1908.
Parant V., Les garanties d'un traitement rapide dans la nouvelle proposition etc. Ann. médico-psych., 1907, 9, S., T. V, S. 401.
Parant Victor, De quelques inconséquences du nouveau projet de loi sur le régime des aliénés. Ann. médic.-psych., 1908, 9. S., T. VII, 59.
Parant V., père. Le régime des aliénés à propos d'un ouvrage récent. Ann. médico-psych., 1909, 9. S., T. X, 431.
Parant Vict., père. Du droit de visite des parents ou amis aux aliénés internés à propos d'une récente décision judiciaire. Ann. méd.-psych., 1910, 9. S. T. XII, S. 65.
Pascal, La loi Roumaine sur les aliénés (1893—1894). Journ. de méd. lég. psych., I, 1906, S. 204; cf. Mendel Jahresb., X, 1241.
Pasturel, De l'influence des sorties prématures dans certains états mélancholiques. Ann. médico-psychol., 1904, 8. S. T. XIX, p. 36.
Pelman C., Irrenwesen in Elsaß-Lothringen. Arch. f. Psych., IV, 1874, 474.
Pelman, Über Irrengesetzgebung und das französische Irrengesetz. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1875, Bd. 31, S. 1 (vgl. Bd. 32, S. 127).
Pelman, Rechtsschutz der Irren. Deutsche med. Wochenschr., 1881, Nr. 51, S. 689.
Pelman, Die Ministerialverordnung in Preußen vom 19. Januar 1888. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1889, Bd. 45, S. 561.
Pelman, Besprechung einiger Broschüren gegen Irrenärzte. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 52, 1896, S. 670. (Vgl. Bd. 49, 1893, S. 693; Bd. 50, 1894, S. 325.)
Pelman, Über Irrenanstalten und ihre Beaufsichtigung. Deutsche Revue, 1905, Februar.
Pelman-Cramer, Artikel: Irrengesetzgebung in Eulenburgs Real-Encyklopädie, 4. Aufl.
Petrén Alfr., Geschichte der Kriminalirrenpflege in Schweden. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VI, S. 245.
Pfausler, Einiges über die Befangenheit der Anstaltsärzte usw. Psych.-Neurol. Wochenschr., IV, 1902, Nr. 32.
Pfausler, „Schutz des Publikums vor den Psychiatern", ibidem IV, 1902, Nr. 7.
Pick A., Über die Entlassung genesener verbrecherischer Irren. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1887, Bd. 43, S. 1.
Pick A., Fakultätsgutachten, wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen. Prager med. Wochenschr., 1900, Bd. 25, Nr. 39 u. 40; ref. Mendel Jahresb., IV, 1058, V, 997.
Pick A., Du devoir de signaler les aliénés non soignés dans les asiles. Journ. de Neurol., 1902, S. 374; ref. Mendel Jahresb., VI, 1256.
Placzek, Irrenstatistik und Irrenfürsorge. Handb. der ärztl. Sachverständigentätigkeit, VIII, 1, S. 541—627, Wien, Braumüller, 1908.
Pochhammer, Über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Irrenwesen in Preußen usw. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1859, Bd. XVI, S. 633.
Pons, Du secret dans les asiles publics d'aliénés. Ann. méd.-psych., 1900, 9. S., T. XI, S. 31, 217, 416, T. XII, S. 76, 247.
Psychiatrische Briefe. Psych. Woch., I, 124, 186, 203, 211, 268, 384, 414; II, 195, 255, 401.
Pussep L., Der chirurgische Eingriff bei Geisteskranken vom Standpunkte der Ethik und des Gesetzes, 1910. Psych. der Gegenwart (Diskussion); ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., II, 159.

R.

Raimann E., Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen. Jahrb. f. Psych., XXVIII, 1907, S. 179 (Diskussion, Jahrb. f. Psych., XXVII, 1906, S. 360.)
Ranniger, Schriftliche Äußerungen Geisteskranker in rechtlicher Beziehung. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 66, 1909, S. 1051.



Räuber H., Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, Erlasse und Verfügungen. F. Leineweber, Leipzig, 1907.

Régis, La condition des aliénés dans les Colonies néerlandaises (Législation et assistance). Journ. de méd. lég. psych., I, S. 97; zitiert Mendel Jahresb., X, 1241.

Régis E., La loi relative au régime des aliénés. Journ. de méd. de Bord, 1907, XXXVII, 53; ref. Mendel Jahresb., XI, 1310, 1347.

Rehm E., Über die künftige Ausgestaltung der Irrenfürsorge in Bayern. Zentralbl. f. Nervenheilk., 1908, Bd. 19, S. 601.

Reichslande, Beitrag zur Beurteilung des Irrenwesens im. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 60, 1903, S. 784.

Reinhard C., Muß der ärztliche Leiter einer Irrenanstalt einem die Entmündigung anfechtenden Insassen der Anstalt unter allen Umständen die Ausübung sämtlicher für die Klage in Betracht kommender Privatrechte gestatten? Allg. Zeitschr. f. Psych., 1889, Bd. 45, S. 610.

Reißner, Dr. jur., Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit. Mit einem Vorwort von A. Eulenburg, Berlin. Berlin und Wien, Urban und Schwarzenberg, 1905.

Rémond A., Etude pour servir à la réforme de la loi de 1838. Arch. d'Anthrop. crim., 1910, T. XXV, S. 700. ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., II, 1085.

Reuss H. Assessor, Der Rechtsschutz der Geisteskranken. Leipzig, Roßberg, 1888.

Rieger, Über das Verhältnis zwischen richterlicher Entmündigung und polizeilicher Unschädlichmachung usw. Ärztl. Sachverst.-Ztg., 1902, Nr. 18, 19.

Rieger C., Die Psychiatrie in Würzburg seit 300 Jahren. Würzburg, Stahel.

Riklin F., Über Familienpflege der Geisteskranken und Irrengesetzgebung, aus dem Jahresberichte der . . . . . Pflegeanstalt Rheinau für das Jahr 1909. Ziegler, Winterthur, 1910.

Risch, Die Unschädlichmachung geisteskranker Verbrecher. Psych.-Neurol. Wochenschr., X, 1908, S. 21.

Rixen, Fürsorge für kriminelle Geisteskranke. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, 1909, S. 97.

Rohde, Amtsrichter, Zwangsweise Unterbringung von Trinkern in Heil- und Bewahranstalten. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VII, 525.

Rohde, Amtsrichter, Wann muß eine Trinkeranstalt und besonders eine Irrenanstalt einen gegen seinen Willen festgehaltenen Trinker entlassen? Monatsschr. f. Krim.-Psych., VIII, S. 1.

Rosenberg Kurt, Dr. jur., Die rechtliche Behandlung der Geisteskranken in Preußen. Gesetz und Recht. XII, 1911, S. 145.

Roth-Leppmann, Der Kreisarzt. 6. Aufl. Berlin, Schoetz, 1906.

Rouby, De l'internem. des aliénés en Angleterre. Ann. méd.-psych., 1896, 8. S., T. IV, S. 276.

Rusak, Reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens. Offizieller Bericht der II. Hauptversammlung des Deutschen Med. Beamtenvereins, Berlin, 1903, S. 56.

S.

Salgó, „Schutz des Publikums vor den Psychiatern". Psych.-Neurol. Wochenschr., IV, 1902, Nr. 16, S. 190.

Sander W., Die Irrengesetze in Frankreich, Genf, den Niederlanden, England. Suppl. zum XX. Bd. der Allg. Zeisschr. f. Psych., 1863.

Sander W., Über die staatliche Beaufsichtigung der preußischen Irrenanstalten. Sep.-Abdr. aus Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., N. F. III, 2.

Schaefer, Ärzte- und Wärterschutz gegen Beschädigung durch Geisteskranke. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 40, 1884, S. 284.

Schaefer, Über die Stellung der Irrenanstalten dem Staate und dem Publikum gegenüber. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1888, Bd. 44, S. 485.

Schlager Lud., Zur Frage: Über die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Irren. Arch. f. Psych., 1868, I, 553.

Schlager, Über vermeintliche widerrechtliche Internierung von Personen in Irrenanstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1884, Bd. 40, S. 1.

Schlager, Über Entweichungen und Entweichungsversuche von Geistesgestörten usw. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1886, Bd. 42, S. 187.

Schlöß H., Die Reform des Irrenwesens. Wiener klin. Rundschau, 1904, Nr. 34, S. 613.

Schlöß Heinr., Der Regierungsentwurf eines Irrenfürsorgegesetzes. Jahrb. f. Psych., XXXII, 1911, S. 358.

Schlöß, Zur Frage der freiwilligen Aufnahmen. Offizeller Bericht des IV. Internationalen Kongresses zur Fürsorge für Geisteskranke, p. 908, Halle, 1911.

Schmidt Ernst, Zum Schutze der Irren. Stahel, Würzburg, 1856.

Schmitz A., Die Privatirrenanstalten vom med. und sanitätspolizeil. Standpunkte, 1887.

Scholz F. Über Reform der Irrenpflege. Mayer, Leipzig, 1896.

Scholz Lud., Irrenfürsorge und Irrenhilfsvereine. C. Marhold, Halle, 1902.

Schott, Über die territoriale Abgrenzung der Irrenanstalten. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1905, VII, S. 219.

Schott A., Einiges über die Aufnahme Geisteskranker in die Staatsirrenanstalt. Korresspondenzbl. d. Württembergischen ärztlichen Landesvereins, 1910, LXXX, S. 109; ref. Mendel Jahresb., XIV, 1367.

Schreber P., Denkwürdigkeiten eines Nervenkranken. Unter welchen Voraussetzungen darf eine für geisteskrank erachtete Person gegen ihren Willen in einer Heilanstalt festgehalten werden? O. Mutze, Leipzig.

Schroeder Ed. Aug., Dr. jur., Das Recht im Irrenwesen. Orell Füßli, Zürich, 1890.

Schroeder Ed. Aug., Dr. jur., Zur Reform des Irrenrechtes. Orell Füßli, Zürich, 1891.

Schroeder Ed. Aug., Dr. jur., Das Irrenrecht im letzten Jahrzehnt. Österr. Centralbl. f. d. jurist. Praxis, XVIII, 1900, S. 801.

Schroeder, Dr. jur., Dringende Reformen im Irrenwesen. Österr. Zentralbl. f. d. jurist. Praxis, XXIV, 1906; ref. Das Recht, 1906, S. 1392.

Schroeter R., Die Beurlaubung geisteskranker Verbrecher aus der Irrenanstalt. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1882, Bd. 38, S. 310.

Schultze C., Landgerichtsrat. Vorschläge zur Reform des Irrenrechts auf Grund einer Vergleichung des italienischen mit dem in Preußen geltenden Recht. Guttentag, Berlin, 1896.

Schultze Ernst, Die strafrechtliche Stellung eines Irrenpflegers gegenüber dem § 174, Abs. 3, St.-G.-B., in der Rechtsprechung. Ärztl. Sachverst.-Ztg., V, 1899, S. 163.

Schultze Ernst, Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. C. Marhold, Halle, 1902.

Schultze Ernst, Kritische Bemerkungen zum Österreichischen Entwurf des Gesetzes über die Entmündigung. Monatsschr. f. Krim.-Psych., V, S. 620.

Schultze Ernst, Wie ist das in § 65 des Vorentwurfs in Aussicht genommene Verfahren bei Verwahrung und Entlassung zu gestalten? Aus den Bemerkungen zum Vorentwurfe des Strafgesetzbuchs. G. Fischer, Jena, 1910 S. 66.

Schultze E., Die ungerechtfertigten Einweisungen in die Irrenanstalten und ungerechtfertigte Entmündigungen. Monatsschr. f. Krim.-Psych., VIII, S. 420.

Schultze Ernst, Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke usw. Arch. f. Psych., Bd. 48, 1911, H. 1.

Schultzenstein, Dr. jur., Die Grenzen der Polizeigewalt beim Schutze gegen sich selbst. Deutsche Jurist.-Ztg., IX, 1904, Nr. 2—3.

Schulz, Die Revision der Irrenanstalten durch die Kreisphysiker mit Bemerkungen von Noetel. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1896, IX, Heft 12.

Schwabe, Die Aufgaben der Medizinalbeamten in bezug auf die Fürsorge für Geisteskranke. Psych.-Neurol. Wochensch., 1905, VII, S. 89. (Vgl. offizieller Bericht der 27. Hauptversammlung des Preußischen Med. Beamtenvereins, 28. und 29. April 1905.)

Schwartz, Die Behandlung Geisteskranker in Familie mit Rücksicht auf die dabei erforderliche Mitwirkung usw. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 53, S. 946; ref. 55, Lit. 66.

Schwartz, Die staatliche Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Berliner klin. Wochenschr., 1895, 25, VII.

Schwartzer de Babarz, Die Grundprinzipien des Gesetzes über das Irrenwesen. Neurol. Zentralbl., 1902, S. 185; Psych. Wochenschr., IV, 1902, S. 429.

Schwartzer-Barbarczi, Fünfzig Jahre ungarischer Gesetzgebung für das Irrenwesen. Pester Med.-Chir. Presse, 1906, S. 421; zitiert Mendel Jahresb., X, 1237.

Serbski Wl., Die Gesetzesbestimmungen über Irrenwesen. Moskau, 1896; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 54, Literaturbericht, 169.
Sérieux Paul, L'assistance des aliénés en France, en Allemagne, en Italie et en Suisse. Paris, 1903.
Sibbald, The treatment of incipient mental disorder and its clinical teaching in the waids of general hospitals. The jour. of ment. scienc., 1902; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1903, Bd. 60, Literaturbericht, 253.
Siemens, Über die praktischen und rechtlichen Verhältnisse bei Entweichung von Geisteskranken aus der Anstalt. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1882, Bd. 38, 713; 1883, Bd. 39, S. 649.
Siemens-Zinn, Psychiatrie und Seelsorge. J. F. Lehmann, München, 1893. (Vgl. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1894, Bd. 50, S. 335, 385, 422.)
Siemens-Zinn, Zur Frage der Reform des Irrenwesens in Deutschland, insbesondere in Preußen. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 52, 1896, S. 818, 829.
Siemens, Rechsschutz der Psychiater gegen Angriffe in der Presse. Psych.-Neurol. Wochenschrift, 1910, XII, S. 339 (vgl. XIII, 313, 358, 375).
Sinn R., Das Pariser Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg. Monatsschr. f. Krim.-Psych., II, S. 324.
Sioli Em., Die Fürsorge für Geisteskranke in den deutschen Großstädten. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 55, 1898, S. 826.
Sioli Franz, Die Aufnahme in Irrenanstalten. Reichsmedizinalanz., 1910, Nr. 4, S. 56; zitiert Mendel Jahresb., XIV, S. 1365.
Sire Charles, La nouvelle loi sur les aliénés. Thèse, Toulouse, 1907.
Smith Stephan, Proposed change of the legal status of the insane .... Amer. Journ. of insanity, 1894; ref. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 51, Literaturbericht 31.
Sölder Friedr. v., Der Regierungsentwurf eines Entmündigungsgesetzes. Jahrb. f. Psych., 1909, XXIX, S. 343; 1910, XXX, S. 272, 275.
Sölder Friedr. v., Gemeingefährlichkeit kein Entmündigungsgrund. Jahrb. f. Psych. 1910, XXX, S. 276.
Sommer, Kliniken für psychische und nervöse Krankheiten. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1906, VI, S. 36.
Sommer. Eine psychiatrische Abteilung des Reichsgesundheitsamtes. Psych.-Neurol. Wochenschr., XII, 1910, S. 295; XIII, 1911, S. 31.
Spaet F., Über Gemeingefährlichkeit der Geisteskranken. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1906, S. 677, Nr. 21.
Springfeld, Die Rechte und Pflichten der Unternehmer von .... Privatirrenanstalten. 1898, Schoetz, Berlin.
Starlinger Josef, Tuberkulose und Irrenanstalten. Jahrb. f. Psych., 1902, XXI, S. 401.
Starlinger Jos., Die Stellung der Heil- und Pflegeanstalten und ihre Kontrolle. Psych.-Neurol., Wochenschr. XIII, 1911, S. 325.
Stein Philipp, Irrengesetzgebung in Ungarn. Psych.-Neurol. Wochenschr., V, 1903, S. 93.
Stengel und Hegar, Über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1909, Bd. 66, S. 82.
Stenglein, Reichsgerichtsrat, Unter welcher Voraussetzung dürfen Geistesgesunde in Irrenanstalten aufgenommen werden? Gerichtssaal, Bd. 62, 1903, S. 129.
Sternberg M., Dr. jur., Entmündigungsrecht. M. Breitenstein, Wien, 1909.
Stier-Somlo, Dr. jur., Das öffentliche Recht der Krankenhäuser (Krankenanstalten). Aus: Grober, Das Deutsche Krankenhaus, S. 935—962, G. Fischer. Jena, 1911.
Stoltenhoff und Puppe, Einweisung, Festhaltung und Entlassung von gemeingefährlichen beziehungsweise nach § 51 freigesprochenen Geisteskranken in Anstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1908, Bd. 65, S. 687.
Stransky, Bericht über die „Referate und Anträge betreffend die Reform des Irrenwesens". Monatsschr. f. Krim.-Psych.. I, 244.
Stransky, Über ungerechtfertigte Internierungen in Irrenbeobachtung. Das österr. Sanitätswesen, 1910, Bd. 22, S. 465, 481, Nr. 41, 42.
Straßmann F., Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., XXX, S. 1, 1905.
Svetlin, Über die Handhabung der gerichtsbehördlichen Fürsorge für die Irren in Österreich. Jahrb. f. Psych., X, 1890, 283.

T.

Tilkowsky, Unterbringung der Geisteskranken in die Behandlung der Irrenanstalt und Privatpflege. — Entlassung geheilter und nicht geheilter Geisteskranker aus der Irrenanstalt. — Die Reformbewegung im Irrenwesen in Österreich. Handb. d. ärztl. Sachverständigentätigkeit, VIII, 1, 429—539, Braumüller, Wien, 1908.

Tillmanns, Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrechte. Jurist. Inaug. Dissert., Berlin, 1905.

Tippel, Welche Bedenken und Schwierigkeiten haben sich bei der Anwendung der ministeriellen Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken . . . . ergeben? Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 55, 1898, S. 358; vgl. Bd. 56, S. 275.

Toulouse, Doit-on interner les aliénés? Revue de psych., 1901, Nr. 2 und 6.; ref. Mendel Jahresb., V, 1029.

Trömner, Polizeipsychiatrie in Dresden. Berliner klin. Wochenschr., 1898, Nr. 32. (Vgl. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1898, Bd. 55, S. 466.)

Tuczek F., Geisteskrankheit und Irrenanstalten. Elwert, Marburg, 1902.

Türkel S., Dr. jur., Irrenwesen und Strafrechtspflege. Manz, Wien, 1900.

Türkel S., Dr. jur., Die kriminellen Geisteskranken. Wiener med. Wochenschr., 1904, Nr. 35, 36, 42.

Türkel S., Dr. jur., Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform. Perles, Wien, 1905; ref. Mendel, Jahresb., IX, 1173.

Türkel S., Dr. jur., Die Reform des österreichischen Irrenrechtes. Fr. Deuticke, Wien, 1907.

Türkel S., Dr. jur., Entmündigungsrecht. Sep.-Abdr. aus Allg. österr. Gerichtsztg.

U.

Unger, Die Irrengesetzgebung in Preußen. Berlin, 1898.

Urquhart, Le régime des aliénés en Écosse. Annal. médic.-psych., 9, S, T. XII, 1910, S. 251.

V.

Verus, Die Maßnahmen gegen die Überfüllung der Württembergischen Staatsirrenanstalten. Psych.-Neurol. Wochenschr., XII, S. 46 (vgl. S. 19).

Vierhaus, Dr. jur., Bedarf es gesetzlicher Vorschriften darüber (vgl. Bernhöft). Verhandl. des XXV. deutschen Juristentages, Bd. III, S. 281, 351, Berlin, 1900.

Vocke, Zur gerichtlichen Entscheidung des Geisteszustandes der wider ihren Willen internierten Geisteskranken. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 61, 1904, S. 884.

Vocke, Irrenanstalten sind Krankenanstalten, keine Verwahranstalten . . . . Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 63, 1906, S. 564; cf. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1906, VIII, S. 74.

Vocke, Befreiung von Kranken aus Anstalten. Aus den Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs. G. Fischer, Jena, 1910, S. 86. (Vgl. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, S. 3, XII, S. 415, 450.)

Vollmer, Unterbringung von Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Zeitschr. f. Med. Beamte, XX, 1907, Versammlungsbericht, VI, S. 103.

Vorlagen, Über die, eines Entmündigungs- und Irrenfürsorgegesetzes in Österreich. Psych.-Neurol. Wochenschr., XI, 1910, S. 439.

Vorster, Landesrat, Besteht eine rechtliche Verpflichtung der Irrenanstalten zur Aufnahme von Personen . . . . (gemäß § 81 St.-P.-O.)? Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 56, S. 852.

Vorster, Landesrat, Reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens. Offizieller Bericht der II. Hauptversammlung des Deutschen Med. Beamtenvereins, Berlin, 1903, S. 8.

Vorster, Landesrat, Entgegnung auf Erlenmeyers Artikel: Die Detentionsbefugnis der Irrenanstalten und Trinkerheilstätten. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1904, XVII, S. 95.

W.

Wagner v. Jauregg, Zur Reform des Irrenwesens. I. Die Psychiater-Hetze. II. Die widerrechtlichen Internierungen usw. III. Der Rechtsschutz der Geisteskranken. IV. Irrenwesen und Strafrechtspflege. V. Alkohol und Irresein. VI. Alkohol und Irrenwesen. Wiener klin. Wochenschr., 1901.

Wagner v. Jauregg, Die Aufnahme in die Irrenanstalten. Neurol. Zentralbl., 1902, S. 928; Jahrb. f. Psych., 1902, XXI, S. 428.

Wagner v. Jauregg, Über die Versorgung krimineller Geisteskranker. Jahrb. f. Psych., 1902, XXI, 424.

Wagner v. Jauregg, Besprechung des österreichischen Entmündigungsgesetzentwurfs. Jahrb. f. Psych., 1909, XXIX, S. 429, 431, 438.

Waldschmidt, Zur reichsgesetzl. Regelung der Trinkerfürsorge. Der Alkoholismus, I, S. 12.

Weber G., Über die Frage eines Reichsirrengesetzes. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1902, Bd. 59, S. 535.

Weber G., Reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens. Offizieller Bericht der II. Hauptversammlung des Deutschen Med. Beamtenvereins. Berlin, 1903, S. 37.

Weber L. W., Chronische Paranoiker in verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Beziehung. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 62, S. 1, 1905.

Weber L. W., Zur Reform des Irrenrechts. (Kritische Besprechung der Schrift von Reißner: Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten usw.) Monatsschr. f. Krim.-Psych., II, S. 438.

Weber L. W., Das Isolierzimmer der kleinen Krankenhäuser. Münchener med. Wochenschr., 1906, Nr. 47, S. 2296.

Weber L. W. und Stolper W., Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. Jurist.-psych. Grenzfragen, 1906, IV, 1, C. Marhold, Halle. (Vgl. offizieller Bericht der IV. Hauptversammlung des Deutschen Med. Beamtenvereins, 8. und 9. September 1905.)

Weber L. W., Zur Irrenfürsorge in Württemberg. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1910, VII, S. 169.

Weber L. W., Das hannoversche Provinzialverwahrungshaus in Göttingen. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1910, VII, S. 159.

Weber L. W., Ist ein gemeingefährlicher Anstaltskranker ein Gefangener im Sinne der § 120, 121 St.-G.-B.? Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1911, VIII, S. 104; cf. Zeitschr. f. Med. Beamte, 1911, Beilage Nr. 11, S. 71.)

Wehmer, Die neuen Medizinalgesetze Preußens. Hirschwald, Berlin, 1902.

Wellenbergh, Das Projekt eines neuen belgischen Irrengesetzes. Monatsschr. f. Krim.-Psych., II, S. 178.

Werner G., Über die Fortschritte des Irrenwesens. 4. Bericht, Psych.-Neurol. Wochenschr., 1911, XIII, S. 297 ff.

Werner Rich. P., Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in Dalldorf. Fischer, Berlin, 1906.

Wernich A., Zusammenstellung der gültigen Medizinalgesetze Preußens. Hirschwald, Berlin, 1890.

Weygandt, Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit. Besprechung der gleichlautenden Schrift von Reißner. Monatsschr. f. Krim.-Psych., 1905/1906, II, 444.

Weygandt, Über Schwachsinnigenfürsorge in Österreich, Deutschland, Frankreich und England. Neurol. Zentralbl., 1905, S. 969.

Weygandt, Über den Stand der Idiotenfürsorge in Deutschland. Münchener med. Wochenschrift, 1908, Nr. 3, S. 122.

Weygandt, Die ausländischen Geisteskranken. Autoreferat in Zeitschr. f. d. ges. Neurol. und Psych., 1911, II, 589.

White Ernest W., A flaw in the English lunacy law. The journ. of Mental Science, 1902, S. 312; ref. Mendel Jahresb., VI, 1229.

Wickel C., Das Bewahrungshaus. Psych.-Neurol. Wochenschr., 1909, X, S. 320, Nr. 37.

Wien, Advokat, Das österreichische Irrenrecht. Handb. d. ärztl. Sachverständigentätigkeit. VIII, 1, S. 375—428, Braumüller, Wien, 1908.

Wildermuth-Laehr, Zur Fürsorge für Epileptiker. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1892, Bd. 48, S. 476. (Vgl. Bd. 38, S. 91, Bd. 39, S. 618.)

W(ildermuth), Die Irrenfürsorge vor dem Reichstage. Med. Korrespondenzbl. d. Württembergischen Landesvereins, 1897, LXVII, Nr. 4, S. 29.

Wille, Ein schweizerisches Irrengesetz. 17. Bericht des Basler Irrenhilfsvereins, 1903.
Wilmanns, Die Zunahme der anstaltsbedürftigen Geisteskranken in Baden und ihre Ursachen. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., 1911, IV, S. 617.
Winge Paul, Om sindssygeasylernes og sygehusenes stilling usw. Norsk Mag. f. Lägevidensk., 1902, XVII, S. 433; ref. Mendel Jahresb., VI, 1230.
Wolff G., Die Aufnahme in die Irrenanstalt und der Schutz der persönlichen Freiheit. 19. Bericht des Basler Irrenhilfsvereins, 1905.
Wolff G., Die Benennungen im Irrenwesen. 23. Bericht des Basler Irrenhilfsvereins, 1909.
Wüst Ed., Dr. jur., Die sichernden Maßnahmen im Entwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. A. Müller, Zürich, 1905.
Wyler Marcus, Dr. jur., Für ein eidgenössisches Irrengesetz. Tatsachen, Gedanken und Wünsche. Basel, 1905.
Wyler Marcus, Dr. jur., Beiträge zu einem Grundriß des vergleichenden Irrenrechts. C. Marhold, Halle, 1906.
Wyler Max, Dr. jur., Über die Garantien der Freiheitsrechte bei den in Anstalten befindlichen oder unterzubringenden Geisteskranken. C. Marhold, Halle, 1907.

Z.

Zacher, Über die Verbindung offener Abteilungen mit geschlossenen Anstalten. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1898, Bd. 55, S. 322.
Zinn-Pelman, Über die Bestrebungen zur Abänderung des Verfahrens bei der Anstaltsaufnahme usw. Allg. Zeitschr. f. Psych., 1894, Bd. 50, S. 344.
Zitelmann E., Dr. jur., Das bürgerliche Recht der Krankenanstalten. Aus: Grober, Das Deutsche Krankenhaus, S. 904—934, G. Fischer, Jena, 1911.

Nachtrag.

Auerbach Siegm., Die Errichtung einer besonderen Abteilung im Reichsgesundheitsamte zur Bekämpfung der Nerven- und Geisteskrankheiten. Psych.-Neur. Wochenschr., XIII, 1912, S. 427.
Bashenow N., Gesetzesvorlage über Geisteskranke; ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., IV, S. 953.
Block Dr. jur., Haftet der Arzt bei ohne Erlaubnis oder trotz verweigerter Erlaubnis vorgenommener Sezierung einer Leiche? Med. Klinik, VIII, 1912, S. 86.
Bruchansky P., Ergebnisse der achtjährigen Tätigkeit der Patronage der Stadt Moskau. Korsakowsches Journal XI, 1911, S. 534; ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., IV, S. 959.
Fischer Max, Neue Aufgaben der Psychiatrie in Baden. Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 69, 1912, S. 34.
Gakkebusch W., Öffentliche psychiatrische Krankenhäuser und kriminelle Geisteskranke; ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych., IV, 1912, S. 955.
Juliusburger Otto, Psychiatrische Tagesfragen. Neurol. Zentralbl., 1912, S. 142; Allg. Zeitschr. f. Psych., Bd. 69, 1912. S. 121 (mit Diskussion).
Licmann, Die Irrenpflege am Lande vom Standpunkte des Amtsarztes. Psych.-Neurol. Wochenschr., XIII, 1912, Nr. 42/43.
Moravcsik E., Der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher. Ref. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. und Psych., IV, 1912, S. 954.
Parant Victor père, Du Droit de visite des parents ou amis aux aliénés internés. Ann. médic.-psychol., 1912, 10. S. T. I, p. 188.
Placzek, Aus der forensisch-psychiatrischen Tagesgeschichte. Med. Klinik, VIII, 1912, S. 11.

Reichsgerichtsentscheidung, 4. Januar 1911. Haftet die Irrenanstalt für einen Selbstmord, den ein Insasse infolge ungenügender Überwachung hat ausführen können? Ärztl. Sachv.-Ztg., 1912, Nr. 2, S. 45.

Schweighofer Jos., Aufnahme und Entlassung. Psych.-neurol. Wochenschr., XIII, 1912, S. 433, 437, 452.

Schweighofer Jos., Der österreichische Gesetzentwurf über Entmündigung und die Befangenheit der Ärzte an den öffentlichen Irrenanstalten. Psych.-neurol. Wochenschr., 1912, XIII, S. 407.

Weygandt, Die ausländischen, insbesondere die überseeischen Geisteskranken. Münchener med. Wochenschr., 1912, Nr. 2, S. 85.

